Nol. Gust.

Der

Reichthum von Holland,

oder

Untersuchungen

über

den Ursprung des Handels

und der Macht der Holländer;

den allmähligen Anwachs

ihres Handels und ihrer Schiffahrt;

die Ursachen

ihrer Fortschritte und ihres Verfalls;

und

die Mittel, sie wieder empor zu bringen.

Erster Band.

Aus dem Französischen.

Mit gnädigster Freiheit.

Leipzig,

in der Weygandschen Buchhandlung,

1778.

HF
3615
A63
Bd. 1

Das Wort eines bloßen Kaufmanns schien ihm (dem Bajazet) bey diesen Umständen, wo so viele mächtige Fürsten interessirt waren, vor jedem andern den Vorzug zu verdienen. Ein höchst rühmliches Zeugniß für den Handel, dessen Kredit, auf Einsicht und Ehrlichkeit gegründet, die ganze Welt umfaßt, und sich eine Achtung erwirbt, die um desto gründlicher ist, da er sie blos sich selbst zu verdanken hat. Mit Vergnügen sieht man fleißige und arbeitsame Partikuliers ihre Nachtwachen und Sorgen dazu anwenden, die Künste und die Industrie in Flor zu bringen, ihre nüzlichen Korrespondenzen immer weiter ausdehnen, Nationen, die unter so viele ehrgeizige und grausame Oberhäupter zerstreut und getrennt sind, durch die Bedürfnisse und Vortheile einer leichten Kommunikation, näher verbinden, und das menschliche Geschlecht wegen der Uebel trösten, welche die Erde verwüsten.

Villaret,
Geschichte von Frankreich.

Vorrede.

Wenn man sich eine Idee vom Handel machen will, so denkt man sich Menschen, die, unter dem Namen von Kaufleuten, Lebensmittel und Waaren im Großen einkaufen und wieder verkaufen; eine Schiffahrt, welche dieselben von einem Ort zum andern transportirt; andre Menschen, die, unter dem Namen der Fabrikanten, den natürlichen Produkten die Zubereitungen und die Formen geben, welche unser Gebrauch oder unsre Bedürfnisse erfodern; andre, welche die Lebensmittel und Waaren im Detail einkaufen und verkaufen, als Kanäle, welche sie den Konsumenten zuführen; und endlich den Landbau, als die erste Grundstüze des Handels. Wer den Handel in seinem ganzen Umfange, und als Wissenschaft, in diesem Cirkel von Agenten und Operationen zu erblicken glaubt, hat nur eine sehr unvollkommne Idee von demselben.

Und doch ist die Entwickelung dieser Idee der Gegenstand der meisten Werke, die seit einigen Jahren in England, Frankreich, Deutschland,

Spa-

Spanien, Italien ꝛc. in so großer Menge über den Handel erschienen sind. Und eben darum, weil man den Handel nicht in allen seinen wahren Principiis und in seinem ganzen Umfange gesehen, hat man auch die Ursachen nicht aufgesucht und ergründet, die ihm bey den Nationen, wo er in Flor gekommen, seinen Ursprung gaben, und eben so wenig die wahren Ursachen seiner Fortschritte und seiner Abnahme genau genug angegeben. Die Engländer sind vielleicht die einzigen, die auf die verschiednen öffentlichen Einrichtungen ihres Landes ihre Aufmerksamkeit gewandt, und solchergestalt die Ursachen der Entstehung und Erhebung, so wie der Abnahme ihres Handels und ihrer Schiffahrt, zu entwickeln gesucht haben. Die Franzosen haben sich mehr an die allgemeinen Ideen, als ans Detail gehalten. Vornehmlich hat man bey diesen Untersuchungen, selbst in England, die besondern partikulären Ursachen übersehen, die, so klein sie auch dem Anschein nach sind, doch oft die größte Aufmerksamkeit verdienen.

Wie kann man von der Vortreflichkeit und Brauchbarkeit einer Maschine, und den Mitteln, sie in ihrer Vollkommenheit und Thätigkeit zu erhalten, oder ihre Stockung und Zerrüttung zu verhindern, urtheilen, wenn man sie nicht ganz genau, bis auf ihre allerkleinsten Theile kennt?

Eben

Eben so verhält sichs auch mit dem Handel einer Nation. Unmöglich kann man die Mittel, ihn zu erweitern, ihn zu vergrößern, oder seinem Verfall Einhalt zu thun, beurtheilen oder vorschreiben, wenn man nicht alles, was ihn befördern oder zu Grunde richten kann, bis auf die kleinsten Theile versteht.

Will man sich eine genaue Idee vom Handel machen: so wende man eine genaue Aufmerksamkeit auf alle Verhältnisse des Menschen in der Gesellschaft; man steige bis zu jenem Kontrakt hinauf, welcher das Gepräge des Naturgesezes trägt, zu jenem unüberwindlichen Hange, den die Nothwendigkeit erzeugt, und der das Gesez enthält: do ut des, facio ut facias, der sich in der Gesellschaft unaufhörlich formirt und erneuert, und das erste Band derselben ausmacht. Die Produktionen der Handarbeit sowohl, als des Genies, und der Schuz der öffentlichen Gewalt, sind auf gleiche Weise die Gegenstände dieses Kontrakts. Alles in der Gesellschaft ist Tausch, und es läßt sich keine gedenken, die sich anders aufrecht erhalten könne, als durch gegenseitigen Tausch, wodurch alle respektiven Bedürfnisse der Mitglieder der Gesellschaft, des Staats und der Unterthanen, der Republik und der Bürger befriedigt werden. Dies ists, was den Handel in seinem Grundprincipio ausmacht. Aber es fehlt noch viel, daß es

das

das ausmachte, was wir heut zu Tage eine Handelsnation nennen; es ist nur die erste Grundlage derselben.

Um eine Handelsnation hervorzubringen, müssen erst die Gegenstände des Tausches, vornehmlich diejenigen, welche Früchte der Arbeit oder der Indústrie, des Ackerbaus, der Manufakturen und der Schiffahrt sind, sich unendlich vervielfältigen, und eine Masse von Ueberschuß formiren, die der Gegenstand großer Unterhandlungen mit Fremden zu seyn verdient. Die Tausche vervielfältigen sich ins Unendliche bey dieser Nation, und zwar im Verhältniß der Mittel der Subsistenz; sie formiren und unterhalten in derselben eine zahlreiche Bevölkerung; und ihr Handel kündigt alsdann einen großen Wohlstand an. Man darf aber nicht glauben, daß irgend eine Nation sich je von ungefähr also emporgeschwungen, oder emporschwingen könne. Sehr natürliche, physische, oder moralische, oder zufällige Ursachen bringen diese Wirkung hervor, unterstüzen oder zerstören sie. Man darf so wenig im Handel, als in der Physik, Wirkung ohne Ursach gelten lassen; und nichts ist vielleicht in der Wissenschaft des Handels interessanter für das Wohl der Menschheit, als die genaue Kenntniß der Ursachen seiner ersten Fortschritte, seines Anwachses, seines Verfalls und seines Untergangs.

Von

Von allen Nationen der Welt zieht keine mehr unsre Aufmerksamkeit auf sich, als die Holländer. Diese Nation, durch ihr Land am allerwenigsten begünstigt, hat es demungeachtet dahin gebracht, daß sie den allergrößten Handel treibt; und gerade der Stadt Amsterdam, welche von allen Seestädten dieser Nation die ungünstigste Lage hat, ist es gelungen, den Handel bey sich zu fixiren. Dies ist ein politisches und moralisches Phänomen, welches jeden Zuschauer in Erstaunen sezen muß. Welches sind denn die Ursachen, die einen so großen Handel an einem Orte fixirt haben, der nur ein Dorf von Fischerhütten war? Man giebt hierauf gemeiniglich zur Antwort, und glaubt es fast durchgehends, der Amsterdammer Handel sey auf den Trümmern des Antwerper Handels emporgestiegen, und er sey ein Geschenk, welches die Tyranney der Freiheit gemacht habe. Aber ausserdem, daß Amsterdam um diese Zeit kein Dorf von Fischerhütten mehr war, und daß es schon eine ansehnliche Handelsstadt ausmachte, so kann man wieder fragen, aus welchem Grunde denn der Handel, welchen Antwerpen verlor, vielmehr nach Amsterdam, als irgend einer andern Stadt in Holland, übergieng? Man weiß, daß Amsterdam von der Natur nicht begünstigt ist, und daß es viele Oerter in Holland giebt, die eine unendlich bessere Lage haben, als diese jezt so reiche Stadt. Es

müssen

müssen also besondere Ursachen vorhanden gewesen seyn, die ihr, ungeachtet der Nachtheile der Lage, vor allen andern Oertern der nehmlichen Provinz, die sonst eben darum mehr Leichtigkeit zu haben schienen, sich die nehmlichen Gelegenheiten, einen großen Handel zu treiben, und die nehmlichen Begebenheiten, ihn weiter auszudehnen, zu Nuze zu machen, einen so großen Vorzug gegeben haben.

Forscht man den Ursachen von dergleichen Begebenheiten bis auf ihren Grund nach, und es ist sehr interessant, dies zu thun, so wird man finden, daß es fast immer moralische Ursachen sind, die über das Schicksal der Nationen, so wie einzelner Menschen, entscheiden. Man kann sich davon durch sehr natürliche Ursachen überzeugen, und die Geschichte aller Völker giebt uns davon unzählige Beispiele. Auch in diesem Werke wird man dergleichen finden, die sehr frappant sind; und zu wünschen wär' es für die Republik, daß man nicht genöthigt wäre, unter die Ursachen von der Abnahme ihres Handels auch moralische zu zählen, aber sie sind leider zu auffallend, als daß man nicht befürchten müßte, sie werden dereinst seinen gänzlichen Verfall nach sich ziehen, und Holland mit der Zeit in einen noch viel geringern Zustand, als der war, dessen es unter der Regierung der Grafen genoß, herabsezen.

Der

Der Aachner Friede vom Jahr 1748 hatte den vereinigten Provinzen nicht so bald die Ruhe wiedergegeben, als der Prinz von Oranien, Wilhelm IV, auf den Zustand des Handels und der Schiffahrt der Republik seine ganze Aufmerksamkeit wandte. Im Jahr 1751 that dieser Prinz den Generalstaaten und den Staaten der Provinz Holland eine Vorstellung wegen der Mittel, den Handel der Republik wieder herzustellen, und ihm neue Aufmunterungen zu geben.

Das Memoire, welches dieser Vorstellung beigefügt ist, giebt drey Quellen an, welche zur Entstehung und Aufnahme des Handels in Holland behülflich gewesen:

1) Die natürlichen und physischen;
2) Die moralischen;
3) Die zufälligen Ursachen, worunter diejenigen verstanden werden, welche von aussen her gewirkt haben.

Untersucht man die Existenz dieser Quellen, und die Veränderungen, die sie zu verschiedenen Zeiten erfahren haben, so wird man nicht nur die Ursachen des Ursprungs und der Fortschritte des Handels, sondern auch die Ursachen seines Verfalls, und die Mittel entdecken, die man gebrauchen könnte, ihn wieder empor zu heben, oder ihm neuen Zuwachs zu verschaffen.

Unter

Unter den physischen Ursachen sieht man die Lage, den Umfang, die Güte oder Unfruchtbarkeit des Bodens und das Klima; die Natur, die Art; die Qualität der Producte; mit einem Worte, alle Vortheile und Nachtheile des Lokalen.

Wer nur einige Kenntniß von Administration der Staatsgeschäfte hat, weiß, daß alle Theile des politischen Körpers in genauem Zusammenhange stehen, daß sie alle wechselseitig einen merklichen Einfluß auf einander haben, und zusammen einen solchen Mechanismus ausmachen, daß man auch an dem kleinsten Theile nicht rücken darf, ohne in der ganzen Maschine Veränderungen hervorzubringen. So sind also die Einrichtung der Regierungsform, die Direktion der Auflagen, die Verwaltung der Justiz, alle politischen Anordnungen, kurz, alle Zweige der Administration, eben so viele Quellen unzähliger moralischer Ursachen, welche die physischen Hindernisse des Lokalen überwinden, oder die Benuzung der Vortheile desselben verhindern und diese wohl gar zerstören.

Die Quelle der zufälligen Ursachen, derer nämlich, die von außen her wirken, findet man in den Progressen des Ackerbaus, der Indústrie, des Handels und der Schiffahrt fremder Nationen, in ihren neuen Reglements wegen ihres Handels, in den Revolutionen, welche das politische System

einer

einer oder mehrerer Nationen oder des ganzen Europa verändern, in dem Ausgange eines Krieges, in den ehrgeizigen Entwürfen einer rivalen Nation, in ihren Unternehmungen oder Eroberungen in Afrika und beiden Indien; in den Handelstraktaten, u. s. w.

Von diesen verschiedenen Ursachen darf man auch nicht eine einzige übersehen, weil manche der allerkleinsten oft die allergrößten Wirkungen hervorbringen.

Es ist aber nicht genug, diese verschiednen physischen, moralischen und zufälligen Ursachen von der Erhaltung, dem Anwachs und dem Verfall des Handels bey den Handelsnationen in ihrem gegenwärtigen wirklichen Zustande zu beobachten; man muß sie gleich in dem ersten Ursprunge ihrer Indústrie und ihres Handels untersuchen. Viele von den Ursachen ihrer ersten Fortschritte sind noch vorhanden; und eben diese Ursachen lassen sich noch jezt mit gutem Erfolge benuzen, die Indústrie und den Handel, welche sie hervorgebracht haben, zu vermehren oder zu erhalten. Indem man also einen aufmerksamen Blick auf das Vergangene wirft, so wird man im Stande seyn, besser zu beurtheilen, was für Hoffnungen sich in Absicht der Erhaltung des gegenwärtigen Wohlstandes, oder der Fortdauer und Erhöhung desselben für die Zukunft, fassen lassen.

Dies

Dies sind die Gründe, die uns bewogen haben, unsre Untersuchungen bis auf die allerfrüheſten Zeiten auszudehnen, und unserm Werk die Gestalt zu geben, worinn es hier erscheint. Nicht in der wirklich vorhandenen Größe einer Nation findet man die Quelle der Ursachen, welche dieselbe hervorgebracht haben, sondern eben in den Momenten selbst, wo der erste Grund dazu gelegt wurde. Gewöhnlich sezt man den Ursprung des Zwischenhandels (commerce d'économie) der Holländer in die Zeit des Ursprungs der Republik; dies ist ein Irrthum, und es verlohnt sich der Mühe, ihn einsehen zu lernen. Aus einem Bescheide der Regierung zu Mecheln, unter Karln V, wird man sehen, daß die Staaten von Holland schon seit langer Zeit eine sehr große Aufmerksamkeit auf den Zwischenhandel gewandt, und ihm einen sehr einsichtsvollen Schuz gewährt hatten. Sie führen in der Klage, die durch diesen Bescheid zu ihrem Vortheil entschieden wurde, die nehmlichen Ursachen von dem Verfall des Zwischenhandels an, die man auch in der schon angeführten Vorstellung des Statthalters findet.

Um zu dem Ursprunge des Handels und der Schiffahrt der Holländer hinaufzusteigen, um ihre Fortschritte und ihren Anwachs zu verfolgen, mußten wir in der Geschichte die Begebenheiten aufsuchen, die uns davon unterrichten konnten. Dieſer

sen Theil unsres Werks, welcher ein historisches Gemälde von Holland, in Betracht seines Handels und seiner Schiffahrt, erst von den ältesten Zeiten bis auf die Staatsveränderung, dann seit dieser Revolution bis auf den westphälischen Frieden, und endlich seit diesem Frieden bis auf unsre Tage, darstellt, wird man vielleicht trocken und unfruchtbar finden. Wir fühlen diese Inkonvenienz, konnten sie aber nicht vermeiden, so lange wir entschlossen waren, ein Werk zu liefern, welches nicht auf Ideen, die eine fruchtbare Einbildungskraft leicht schaffen kann, sondern auf zuverläßige Fakta, auf die Wahrheit der Geschichte, die wir befolgt und verehrt haben, gegründet wäre. Vielleicht haben wir unsere Gewissenhaftigkeit zu weit getrieben: ohne Zweifel wird man uns vorwerfen, daß wir ganze Dokumente in unser Werk der Länge nach eingerückt, wovon wir nur hätten den Hauptinhalt oder Auszüge liefern sollen. Allein wir haben die Inkonvenienz, einige Blätter damit anzufüllen, die nur für die, welche sich nicht die Mühe geben wollen, sie zu lesen, überflüßig seyn werden, derjenigen vorgezogen, daß neugierigere Leser, die entweder über den Inhalt, oder über die Betrachtungen, wozu sie uns veranlaßt, gern selbst urtheilen mögten, sie vielleicht vermißt haben würden. Mit einem Worte, wir haben uns bey der Ausarbeitung dieses Werks bemüht, einigermaßen die Metho-

de

de nachzuahmen, welche der große Newton in der Physik eingeführt hat; wir haben die Fakta zu Rathe gezogen, wie die neueren Physiker die Natur durch Erfahrungen zu Rathe ziehen. Und wie kann man von dem Ursprunge und den Fortschritten des Handels einer Nation, von den Ursachen seines Verfalls, und von denen, die ihn wieder emporbringen können, urtheilen, wenn man nicht vorerst aus der Geschichte zu erfahren sucht, wie er entstanden und angewachsen, und durch was für Mittel er emporgebracht worden, oder vielleicht in einigen seiner Zweige in Verfall gerathen? Ueberdem können diejenigen, denen diese Theile unsers Werks vielleicht minder angenehm oder interessant scheinen mögten, sie als Belege der drey lezten Abschnitte ansehen, und sich begnügen, sie nur dann nachzusehen, wenn sie sich von denen Faktis, worauf wir uns berufen, überzeugen wollen.

Das Memoire, wodurch der Prinz Statthalter seine Vorstellung an die Generalstaaten unterstüzt, rechnet unter die moralischen Ursachen, welche den Handel in Holland in Flor gebracht haben, die Verfassung und Regierung des Staats. In der That, von allen moralischen Ursachen, die einen Staat blühend machen können, trägt keine so wirksam zu Erreichung dieses Zweckes bey, als diejenige, die aus der Regierungsform und der öffent-

öffentlichen Administration ihren Ursprung nimmt. Vergebens versucht man alle möglichen Mittel, um den Handel in einem Lande hervorzubringen oder zu fixiren, welches einer Regierung unterworfen ist, deren Maximen und Grundsäze sich mit der Natur und den Operationen des Handels nicht vertragen. Die ganze Geschichte, sowohl die alte als die neuere, bezeugt diese Wahrheit. Sie zeigt uns, daß der Handel in den verschiednen Ländern immer in eben dem Verhältniß blühte, wie ihre Regierung solche Maximen und Grundsäze, die dem Handel und der Schiffahrt vortheilhaft waren, annahm und befolgte. Großbritannien besonders beweist diese Wahrheit durch die große Erhebung, die es, seit der Regierung der Königin Elisabeth, seinem Handel und seiner Schiffahrt nach und nach zu geben wußte. Diese hohe Erhebung zeigt sehr einleuchtend, daß nicht eben die Form der Staatsverfassung dem Handel die Wege bereitet und bahnt; daß er auch in einem monarchischen Staat sowohl, als in einer Republik blühen kann; und daß nur die Güte oder die Fehler der öffentlichen Administration, was für eine Form übrigens die Regierung haben mag, über das Schicksal des Handels, so wie überhaupt über das Glück oder Unglück der Nationen, entscheiden.

Diese Wahrheiten scheinen uns so wichtig und so wenig geachtet, daß wirs für unsre Pflicht gehalten

halten haben, uns bey dem Einfluß, welchen die holländische Staatsverfassung, sowohl unter der Regierung der Grafen als nach der Staatsveränderung, auf den Anwachs und die Abnahme des Handels gehabt hat, aufzuhalten; und daher haben wir denn ebenfalls nicht umhin können, auch auf den Einfluß, welchen die Statthalterschaft auf alle Operationen, die mit dem Handel und der Marine in Verbindung stehen, gehabt hat und noch haben kann, unsre Aufmerksamkeit zu wenden. Der Verfasser der Memoiren des Johann de Witt, oder dieser große Mann selbst, wenn es wahr ist, daß dies Werk von ihm herrührt, erklärt sich hierüber folgendergestalt: „Jeder muß also zugeben, „daß die Grundstüze der Glückseligkeit des Landes „vor allen Dingen auf einer Regierung, die demselben angemessen ist, beruhet, und da die Vernunft mich lehrt, daß die Wohlfahrt von Holland *) in der Wohlfahrt des Handels, der Fischerey, der Manufakturen und der Schiffahrt „besteht, so hab' ich mich für verbunden gehalten, „diese Mittel der Subsistenz, als die Grundsäulen „des Staats, zu untersuchen, und über die vormalige Regierung der Statthalter, welche noch „von vielen unwissenden und übelgesinnten Holländern

*) Unter Holland versteht der Verfasser hier die Provinz, und nicht die Republik dieses Namens.

„dern zurückgewünscht wird, Betrachtungen an„zustellen.“ Ungeachtet dieser lezten Erklärung, die in diesem Werk, welches sonst sehr vernünftige und richtige Bemerkungen enthält, mehr als einmal wiederholt wird, haben wirs gewagt, und einen Versuch gemacht, den Wunsch des Verfassers, welchen er am Ende seiner Vorrede äußert, zu erfüllen. „Es ist also zu hoffen, sagt er, man wer„de ein so löbliches Werk, als eine gründliche Be„trachtung und Beschreibung der Grundfesten und „der glücklichen Umstände der allermächtigsten Re„publik, ich meine unser geliebtes und freies Va„terland, aufs neue wieder vornehmen, secundae „curae meliores, und es zu einem höheren Grade „von Vollkommenheit bringen, als gegenwärti„ges. — Und damit dies geschehe, so bitt' ich „Gott, uns noch lange diese glücklichen Zeiten zu „erhalten, in welchen man, zufolge der Indemni„tätsakte, in diesem Lande und in der Versammlung „der Staaten von Holland und Westfriesland „alles frey denken und schreiben kann, wovon man „glaubt, daß es zum Wohl und Heil des Vater„landes gereichen könne!“

Wir sind mit dem Verfasser darinn eins, daß das Wohl von Holland (ja der ganzen Republik) in der Wohlfahrt des Handels, der Fischerey, der Manufakturen und der Schiffahrt besteht; und eben aus diesem Grunde haben wir unsre Untersuchung

chung auf alle die Ursachen gewandt, die einigen Einfluß darauf haben, und alle diese Gegenstände nicht allein in dem Zustande betrachtet, worinn sie sich zu der Zeit befanden, als die Republik Statthalter an der Spize ihrer Administration hatte, und als sie derselben mehr oder weniger beraubt war; sondern auch in viel früheren Zeiten, da die Provinzen, welche jezt die Republik ausmachen, noch unter der Herrschaft ihrer besondern Souverains standen. Wenn diese Untersuchung uns Fakta und Begebenheiten gelehrt hat, die uns nicht erlauben, der Meinung dieses Verfassers beizutreten, so sind wir doch nicht anders davon abgewichen, als durch die Wahrheit gezwungen, welcher wir vor allem unsre Huldigung schuldig zu seyn glauben. Denn wiewohl man, mit diesem Verfasser, sagen kann: Amicus Socrates, amicus Plato, sed magis amica Felicitas Publica, so glauben wir doch, daß man noch besser thut, wenn man sich an dies Sprichwort hält, wie es gewöhnlich lautet: Amicus Socrates, amicus Plato, sed magis amica Veritas. Vergebens schmeichelt man sich mit Hoffnungen der Glückseligkeit, wenn man die Mittel nicht kennt, die uns dieselbe verschaffen können. Es verhält sich mit den bürgerlichen Gesellschaften nicht anders, wie mit den häuslichen. Die nehmlichen Ursachen erheben und stürzen sie; und man darf sich nicht einbilden, daß diejenigen, welche

eine

eine Familie zu Grunde richten, einen Staat glücklich machen können. Die Fürsehung hat die Ursachen mit ihren Wirkungen durch einen Zusammenhang verknüpft, welcher sich immer und in allen Fällen gleich bleibt. Sie sagt nicht zu dem Partikülier: sey gerecht, um glücklich zu seyn; und zu den Souverains: seyd ungerecht, um eure Unterthanen glücklich zu machen.

Der

Reichthum von Holland,

oder

Betrachtungen

über

den Ursprung, die Fortschritte, und den Verfall seines Handels und seiner Schiffahrt;

und die

Mittel, sie zu erhalten und wieder empor zu bringen.

Einleitung.

Man ist fast durchgehends der Meinung, daß der Handel der Holländer zugleich mit ihrer Freiheit seinen Ursprung genommen. Dies ist in gewissem Verstande wahr, weil die Holländer immer mehr oder weniger frey gewesen, und ihr Handel seine Fortschritte größtentheils der Freiheit zu verdanken hat, deren sie schon Jahrhunderte vor der Revolution genossen. Aber man glaubt auch, der Handel sey erst mit der Staatsveränderung, die sie von dem Joch der Grafen befreite, bey ihnen aufgekommen. In Holland selbst betrachtet man gemeiniglich den Zuwachs, welchen die Indüstrie, der Handel und die Schiffahrt bey Entstehung der Republik bekamen, als den Ursprung derselben. Man irrt sich, und es ist sehr interessant für jeden, dem es um genaue und nüzliche Kenntnisse zu thun ist, für die Holländer, welche der Glückseligkeit ihres Vaterlandes zu genießen wünschen, und für diejenigen der Bürger, denen es vom Staat anvertrauet ist, für die Bewirkung oder Unterhaltung derselben zu sorgen, diesen Irrthum zu kennen. Vornehmlich ist den leztern daran gelegen zu wissen, daß schon Jahrhunderte vor der Staatsveränderung die Holländer Manufakturen hatten; daß der Handel, die Fischerey, und die Schiffahrt schon in einem blühenden Zustande waren, daß sie schon seit langer Zeit ihren Zwischenhandel (Commerce d'économie) in Deutschland, in Norden, und in das mittägliche Europa ausgebreitet; daß sie, um ihren Handel zu ver-

vergrößern oder zu erhalten, verschiedne Kriege zur See geführt, und, um ihn auswärts zu erweitern, verschiedne Traktaten geschlossen; daß sie, zu Begünstigung der Industrie, des innern Handels, der Fischerey und der Schiffahrt, schon viel politische Einrichtungen getroffen; daß viele dieser alten Einrichtungen noch existiren, oder die Grundlage neuerer Einrichtungen sind; daß die Obrigkeiten der Städte und die Staaten schon seit sehr langer Zeit auf Alles, was den Handel begünstigen konnte, immer aufmerksam waren, und ihm in Zeiten, wo man unsrer Meinung nach sehr eingeschränkte Kenntnisse hatte, einen einsichtsvollen Schuz angedeien ließen.

Man darf nur die Geschichte der Zeiten vor der Staatsveränderung durchlaufen, um sich zu überzeugen, daß um diese Epoke die Holländer schon lange her eine industriöse, handeltreibende und kriegerische Nation waren. Schon damals, als man die Holländer nur noch unter dem Namen der Bataver kannte, war jeder Bürger Soldat zum Schuz des Vaterlandes und seines Handels: dies ist der Ursprung der bewaffneten Bürgerschaft, die noch jezt, vielleicht sehr unnüz, unter dem Namen Schütterye vorhanden ist. Es scheint, die Natur habe sich Jahrhunderte hindurch beschäfftigt, in Holland einen Fond von Bevölkerung zu bereiten, welcher der größten Unternehmungen fähig wäre, und sie habe nur die Gewaltthätigkeiten eines unbesonnenen Despoten erwartet, um die Kräfte dieses Fonds zu entwickeln, und fast in einem Augenblick die erste Seemacht in Europa, und zu gleicher Zeit die ansehnlichste Handelsnation, die man bisher gekannt hatte, daraus zu bilden.

Richtet

Richtet man seine Augen blos auf diese Revolution, die in unsrer neuern Geschichte so berühmt ist, und es zu seyn verdiente; so erstaunt man über dieses ganz neue und einzige Schauspiel in den Annalen der Welt. Man begreift nicht, daß ein Volk, welches ein morastiges Land, am Ausfluß verschiedner Flüsse, bewohnt, ein Land, welches einen fast unmerklichen Punkt auf der Karte ausmacht, seinem Herrn, damals dem mächtigsten, ehrgeizigsten und unumschränktesten Monarchen in Europa, Troz zu bieten wagen, ihn seiner Souverainetät verlustig erklären, seine Armeen mehr als einmal schlagen, ihm seine Städte wegnehmen können; daß es sich aus seinen Sümpfen herausgewagt, und sich nicht gescheuet, die Meere von Europa, Afrika, und beiden Indien zu durchkreuzen, um die Flotten seines Königs aufzusuchen, daß es sie angegriffen, mit ihnen gefochten, und sie überwunden; daß es in dreien Welttheilen unermeßliche Eroberungen über ihn gemacht; daß es endlich durch einen vier und zwanzigjährigen Krieg so mächtig geworden, daß es nachmals die Nachfolger eben dieses Monarchen in Schuz nehmen können. Nothwendig mußte schon damals dies Volk eine sehr weitgetriebne Indüstrie, einen festgegründeten Handel, und eine fast völlig eingerichtete Marine haben, um nur die Idee so vieler Unternehmungen, und so großer und kühner Unternehmungen, fassen zu können. Man muß den Punkt kennen, wo diese Nation ausgegangen ist, wenn man wissen will, aus was für Quellen sie ihre Fonds und ihre Kräfte schöpfte, wenn man begreifen will, wie sie sich so schnell zum Range der großen Mächte erheben, und nachher so großen Einfluß auf alle Revolutionen und Begebenheiten Europens haben können, ungeachtet aller der Hindernisse, welche der einsichtsvollsten Politik unübersteiglich geschienen

haben

haben würden, wenn sie dieselben hätte voraussehen können. Nur durch Untersuchung ihres Zustandes vor der Staatsveränderung, durch Beobachtung der Fortschritte, die ihre Industrie, ihr Handel und ihre Schiffahrt schon vor dieser Epoke gemacht, wird man in Stand gesezt, die Quellen zu entdecken, woraus sie vornehmlich hinlängliche Kräfte schöpfte, um sich so schnell und mit solchem Eklat emporzuschwingen, nebst denen, woraus sie noch jezt die Kräfte schöpfen kann, die zur Unterstüzung, Erhaltung und beständigen Fortdauer ihres Zustandes nothwendig sind. Dieser Punkt, den man bisher so wenig wahrgenommen, schien uns der größten Aufmerksamkeit werth: es ist schön, ja es ist nothwendig, die Quelle unsrer Reichthümer zu kennen, und den Zufällen vorzubeugen, welche sie verstopfen könnten.

Um aber diesem Werke mehr Ordnung und Präcision zu geben, wollen wir mit einer kurzen Darstellung des Ursprungs und Fortgangs der Schiffahrt und des Handels der Holländer, von den entferntesten Zeiten bis auf die Epoke der Staatsveränderung, den Anfang machen. In dieser Darstellung wollen wir erst den Gang der Schiffahrt, dann des Handels, verfolgen. Hiernächst werden wir die Revolutionen des Handels und der Schiffahrt, seit der Epoke der Staatsveränderung bis auf den Westphälischen Frieden, vorlegen, indem wir ihrem Gange in der Verbindung nachgehen, worinn sie seitdem immer gestanden haben. Endlich werden wir den Zustand des Handels und der Schiffahrt in Holland, seit dem Westphälischen Frieden bis auf unsere Zeiten, beschreiben.

Nach Entwerfung dieses historischen Gemäldes, werden wir dann untersuchen: 1) Die Ursachen von dem

dem Ursprung und Fortschritte des Handels und der Schiffahrt in Holland. 2) Die Ursachen ihres Verfalls. 3) Die Mittel, welche sie aufmuntern und aufs neue empor bringen. In dieser Untersuchung werden wir den Plan befolgen, den wir darüber in der Vorstellung finden, welche der Prinz Statthalter den Generalstaaten und den Staaten von Holland im Jahr 1751 übergeben hat. Jene Ursachen werden hier in physische, moralische und fremde eingetheilt. Wir werden also erst von den physischen Ursachen handeln, die zur Beförderung oder zur Abnahme des Handels und der Schiffahrt der Republik beigetragen haben, und noch beitragen können; dann werden wir die moralischen Ursachen untersuchen, welche sie begünstigen oder zu Grunde richten können; zulezt werden wir die fremden Ursachen betrachten.

Erster Abschnitt.

Schiffahrt der Holländer von den ältesten Zeiten bis auf die Epoke der Staatsveränderung.

Will man sich eine Idee von dem Ursprunge der Schiffahrt der Holländer machen, so muß man den Julius Cäsar in Deutschland begleiten, nachdem er Gallien erobert hatte. Hier sieht man ihn, da er die Huldigung der verschiednen deutschen Völker annimmt, den Abgeordneten der Bataver mit Achtung begegnen. Er schließt mit ihnen ein Bündniß, wodurch er die Bataver für ein freies Volk, und für Freunde der Römer erkennt, und nur Hülfstruppen von ihnen verlangt. Natürlicher Weise muß man glauben, daß besondere Bewegungsgründe ihn vermogten, die Freundschaft einer Nation zu suchen, die nur einen kleinen Bezirk Landes, von den beiden Armen des Rheins eingeschlossen, im Besiz hatte. Es ist wahrscheinlich, daß eben diese Lage ihn dazu bewog, weil sie den Römern ihre Expeditionen gegen die deutschen Völker besser, als jede andre, erleichterte. Auch sehen wir, daß die Römer in der Folge aus dieser Insel ihr Hauptquartier machten, daß sie daselbst ihre Magazine errichteten, und von da ausgiengen, um sich entweder durch die Süderse an die Ufer der Elbe, der Ems oder der Weser zu begeben, oder sich den Rhein hinauf zu ziehen. Die Feldzüge des Julius Cäsar, die des Drusus und der andern Generale, welche nachmals von den Römern abgeschickt wurden, die Sachsen und Frisen zu unterjochen, und die alle auf der Insel der Bataver ihr Hauptquartier und ihre Magazine hatten, müssen dadurch den Grund zu einer

Schif=

Schiffahrt gelegt haben, die, unter dem Schuz dieser Eroberer, unvermerkt angewachsen. Man ist um desto mehr berechtigt, dies anzunehmen, da die Bataver an allen ihren Expeditionen Theil hatten, und da die Römer sie selbst andern Truppen in allem dem vorzogen, was irgend zu den Operationen eines Seekrieges gehörte, welches Leute voraussezt, die in der Schiffahrt geübt und erfahren waren. Es ist sogar glaublich, daß die Bataver schon bey der Ankunft des Julius Cäsar eine ganz beträchtliche Schiffahrt hatten, wodurch dieser General bewogen worden, sowohl in dieser Rücksicht, als wegen der Lage ihrer Insel, sie als sehr wichtige und nothwendige Bundsgenossen zu betrachten. Der Anwachs, welchen der Aufenthalt oder die Nachbarschaft und die Bewegungen der Römischen Armeen ihrer Schiffahrt verschaffte, war es ohne Zweifel, was sie in Stand sezte, dem Bündniß der Römer, da es ihnen endlich lästig ward, zu entsagen, und ihm das Bündniß mit den Sachsen vorzuziehen. Getrennt von ihren alten Bundsgenossen, hatten sie Theil an dem Einbruch der Franken und Deutschen in Gallien, welcher den Kaiser Probus dahin zog. Dieser schlug die Franken und Deutschen bis über den Neckar und die Elbe zurück. Die Bataver waren die einzigen von diesen unternehmenden Völkern, welche Probus nicht überwinden konnte. Sie verbrannten einen Theil der Schiffe der Römer auf dem Rhein, bemächtigten sich derer, die sie gebrauchen konnten, giengen dann in See, und segelten gegen Arragonien in Spanien, welches sie einnahmen und plünderten. Von da giengen sie nach Sicilien, bemächtigten sich der Stadt Syrakus, und richteten daselbst eine schreckliche Verwüstung an. Hierauf wandten sie sich gegen Afrika, verheerten die Küsten Libyens,

machten

machten einen unnüzen Versuch auf Karthago, und zogen sich endlich wieder in ihre Insel Batavia zurück. Nicht lange darauf zogen sie in Verbindung mit den Sachsen aus, und verheerten die Küsten von Frankreich. So hegte Holland, schon im dritten Jahrhundert, in seinem Schooß ein Volk von unerschrocknen Seeleuten, die, vielleicht öfter wie Piraten, als wie Kaufleute, einen großen Theil der Europäischen Meere durchkreuzten.

Die Geschichte jener Zeiten scheint sich nicht darum bekümmert zu haben, den Gang eines friedlichen Handels und Seewesens zu beobachten, um nur von Räubereien zu reden; aber selbst die Inkursionen zur See sezen nothwendig einen Fond von Schiffahrt voraus, welcher nicht immer blos Seeräuberey zum Zweck haben konnte; sie sezen ferner nothwendig voraus, daß die Bataver in diesen frühen Zeiten schon große Schiffe hatten, die im Meer aushalten konnten.

Um von den Fortschritten des Seewesens in Holland urtheilen zu können, darf man nur die Kriegsflotten betrachten, deren die Geschichte erwähnt. Wir sehen daraus, daß im Jahr 837, da die Normänner in der Insel Walcheren, der vornehmsten von Zeeland, ans Land stiegen, und ihre Räubereien bis Antwerpen ausbreiteten, Ludewig Befehl gab, in den verschiednen Häfen von Holland eine Flotte auszurüsten. Die Geschichte sagt, daß diese Barbaren dem Handel seiner Einwohner großen Schaden gethan.

Im Jahr 857, zwanzig Jahr nach diesem ersten Einfall der Normänner auf die Küsten von Zeeland, rüstet Roruk, dem Lotharius einen Theil von Holland abgetreten hatte, daselbst eine Flotte aus, womit er in die nordischen Meere segelt, und bis nach Dännemark dringt. Die Normänner mußten sich jezt fürchten,

aufs neue in ein Land zu kommen, welches sich mit einer Macht im Meere sehen ließ, die vielleicht ihrer eignen überlegen war. Sie waren nicht gewohnt, sich von den mittäglichen Nationen in ihren Meeren aufgesucht zu sehen.

Außer diesen Streifereien zur See sehen wir, in weniger entfernten Zeiten, kleine Flotten von Barken mit Rudern die Gewässer des Rheins bedecken, welcher sich, in einiger Entfernung vom Meere, in den Sandebnen von Holland verliert. Dergleichen war die, welche der Herzog von Lothringen mit seinen Bundsgenossen, den Bischöfen von Kölln, von Kambrai und von Lüttich, zu Anfang des eilften Jahrhunderts, auf dem Rhein ausrüstete, um dem Grafen von Holland die Stadt Dort wegzunehmen. Dies ist die erste Flotte von dieser Art, die zu einer solchen Expedition ausgerüstet worden, deren die Geschichte erwähnt. Am Ende desselben Jahrhunderts wurde mit gleichen Flotten, die aus kleinen Schiffen und leichten Barken bestanden, zwischen dem Diedrich, Grafen von Holland, und dem Kaiser, ein Seetreffen geliefert: und wiewohl dies auch das erste Treffen solcher Art ist, dessen die Geschichte Meldung thut, so ist es doch höchst wahrscheinlich, daß diese Art, Krieg zu führen und zu fechten, in einem Lande, welches von allen Seiten mit Wasser, Flüssen und Meeren umgeben war, nicht neu gewesen. In eben dem Jahrhundert sieht man Roberten den Frisen, dem der Bischof von Utrecht Holland weggenommen hatte, eine Flotte ausrüsten, um dem Bischof das Schloß Yfselmonde wegzunehmen, welches er zu gleicher Zeit zu Wasser und zu Lande belagert.

Man würde sich sehr irren, wenn man aus diesen Flotten und diesen, so zu sagen, fast häuslichen Kriegen

gen schliessen wollte, daß die Schiffahrt der Holländer nur in Barken bestanden, und nur im Innern getrieben worden. Man hat aus dem, was wir vom Roruck angeführt haben, gesehen, und wird im Artikel vom Handel noch ferner sehen, daß sie Fahrzeuge in die hohe See schickten, welches bloße Barken, dergleichen man zu diesen von der Geschichte erwähnten Gefechten und Belagerungen ausrüstete, und die doch immer schon einen Fond von Seewesen, und eine Nation, die sich darauf verstand, voraussezen, nicht ausgehalten hätten.

Indessen giebt die Geschichte uns erst gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts die Idee von einiger Seemacht in Holland. Bey Gelegenheit eines Einfalls, welchen die Fläminger damals mit einer Landarmee und einer Flotte in dieses Land thaten, scheinen die Holländer sich erst eine wahre Marine oder Seemacht formirt zu haben, weil man sie zur See den Handel der Fläminger beunruhigen sieht. Man kann vermuthen, daß die Grafen durch das abwechselnde Glück der vorigen Kriege gelernt hatten, wie sehr nüzlich und nothwendig eine Seemacht sey, und daß sie daher Sorge trugen, eine Flotte zu unterhalten, oder wenigstens die Schiffahrt aufzumuntern, um im Fall der Noth eine in Bereitschaft zu haben.

Die erste wahre Seeexpedition der Holländer, deren die Geschichte erwähnt, ist die, welche der Graf Wilhelm für den Kreuzzug unternahm. Er gieng im Jahr 1217 mit zwölf Schiffen aus der Maas ab, in Begleitung einer großen Menge von Einwohnern, die sich auf Fahrzeugen, welche man im Lateinischen Coggones nannte, eingeschifft hatten. Diese Flotte gieng nach England, um sich mit der Flotte der Engländer zu vereinigen; und nachdem sie sich in Portugall

gall aufgehalten, um den Saracenen die Stadt Alcasar wegzunehmen, sezte der Graf Wilhelm seine Reise fort, vereinigte sich mit andern Kreuzbrüdern, und war zur Eroberung von Dalmatien behülflich. Bewerset eine so ansehnliche Flotte nicht, daß die Holländer schon seit langer Zeit einen großen Fond von Marine haben, und ihre Schiffahrt schon sehr ausgebreitet seyn mußte?

In eben dem Jahrhundert macht Florens IV eine Expedition auf der Weser gegen Stade, mit einer Flotte, die, nach einigen Schriftstellern, aus dreihundert Schiffen bestand. Ohne Zweifel sind unter dieser Zahl die Barken, welche zum Transport der Landtruppen gebraucht wurden, mit begriffen. Er bediente sich dieser nehmlichen Flotte, die Frisen zu bezwingen, welche noch zu Ende desselben Jahrhunderts der Graf Florens V über die Südersee bekriegte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Völker noch nicht vergessen hatten, auf was für Art die Römer dergleichen Expeditionen gemacht, als sie ihr Hauptquartier in der Insel der Bataver aufgeschlagen hatten. Selbst nach Florens V wurde fast nie ein kriegerisches Unternehmen vorgenommen, ohne zugleich eine Flotte auszurüsten.

Zu Anfang der Regierung Johannes II, Grafen von Holland, rüstete man hundert zeeländische Schiffe aus, welche bestimmt waren, den Leck hinaufzuschiffen, um sich mit den Kaiserlichen zu vereinigen, die den Rhein herunterkamen. Die Größe dieser Flotte scheint nicht übertrieben, wenn man weiß, daß unter der Regierung des Kaisers Klaudius II die Gothen bis auf sechstausend Schiffe zusammengebracht hatten, und mit einer Armee von mehr als dreimal hunderttausend Mann in Italien einfielen. Diese

Schiffe waren vermuthlich nichts weiter, als Transportbarken, die man zum Kriege ausgerüstet hatte.

Dem sey wie ihm wolle, im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts sehen wir die Flotten immer mehr und mehr anwachsen, und eine viel ansehnlichere Seemacht darstellen. Dergleichen war die Flotte, womit die Holländer zu der Französischen unter dem Kommando des Grimaldi stiessen, um der Stadt Zierikzee zu Hülfe zu kommen, welche von einer Flotte der Fläminger belagert und in die äußerste Noth gebracht war. Die verbundenen Flotten der Holländer und Franzosen und die Flotte der Fläminger liefern sich ein Treffen, welches 36 Stunden währt, worinn die Flotte der leztern gänzlich zerstört, und Guy, der Sohn des Grafen von Flandern, zum Gefangenen gemacht wird. Man sieht aus der Beschreibung, welche die Geschichte von diesem Treffen macht, daß die Fläminger eine Art von Brandschiffen gehabt haben müssen. Dies ist das erste eigentliche Seetreffen, dessen in den Annalen von Holland erwähnt wird. Diese Provinz stand damals in dem Ruf eines reichen Landes, welches wieder ein Beweis von dem Anwachs ihrer Schiffahrt ist, weil sie fast nicht anders, als durch die Schiffahrt, Reichthümer erworben, und sich in den Ruf des Wohlstandes gesezt haben kann.

Nicht weniger Kräfte bewies Holland unter dem Grafen Wilhelm III, durch die Ausrüstung einer Flotte, um die Frisen in der Süderse anzugreifen: die Landungen dieses Fürsten an den Küsten von Friesland, welches damals Ostfriesland hieß, sind wieder Beweise von einer Seemacht, welche furchtbar zu werden anfieng.

Das Gefecht, welches im Jahr 1351 zwischen der Flotte der Kaiserinn Margaretha und der ihres Sohns Wilhelm vorfiel, worinn der Graf den Kürzern

zern zog; und das zweite Treffen, worinn er mehr Glück hatte, zeigen uns ein Volk, welches an Seetreffen gewöhnt war. Zu eben der Zeit findet man gewisse friesische Raubschiffe, welche die Engländer verfolgten, und einige Aehnlichkeit mit den Raubschiffen der Barbarey hatten: man nannte sie Lykedelers, weil sie ihre Beute gleich unter sich austheilten. Wahrscheinlich hatten sie sich schon seit langer Zeit auf die Seeräuberey gelegt; welches beweist, daß schon damals in den holländischen Meeren eine starke Schiffahrt getrieben wurde. Die Frisen waren nicht die einzigen, welche sich diese Art von Räubereien erlaubten: die Flämінger machten auch Streifereien gegen die Zeeländer, die Gröninger und die Holländer. Vielleicht hatte Handelsjalousie mehr Antheil an dieser Art von Kriege, als der Geist der Piraterie. Dem sey wie ihm wolle, so bekömmt man doch daraus die Idee von einer sehr lebhaften Schiffahrt in diesem Lande, der es nur an interessanten Gegenständen fehlte, um sich weiter auszudehnen.

Die Marine der Holländer wuchs indeß immer mehr und mehr an, und gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts sieht man sie den Engländern Schiffe leihen, um Truppen nach Frankreich zu transportiren; woraus sich urtheilen läßt, wie sehr sich ihre Schiffahrt erweitert hatte, und daß sie damals der Englischen überlegen seyn mußte.

Alle diese Kriege, alle diese Flotten und Seegefechte kündigten natürlicher Weise eine Schiffahrt an, welche dereinst große Progressen machen würde. Sie machte dieselben wirklich, und sie fangen an, im funfzehnten Jahrhundert sehr merklich zu werden: es sind jezt nicht mehr Gefechte mit Barken und kleinen Fahrzeugen auf Flüssen und längs der Küsten, oder auf einem kleinen Meer, wie die Zuiderzee, welche die

Geschichte

Geschichte der damaligen Zeit beschäfftigen. Die Holländer zeigen ihre Kräfte auf einem größern Schauplaz. Sie rüsten große Schiffe aus, suchen ihre Feinde in hoher See mit glücklichem Erfolg auf, und sie werden stolz darauf. Man sieht dies aus der Expedition, welche die Holländer und Zeeländer im Jahr 1434 mit einer Flotte unter dem Kommando des Heinrich van Borsselen machen, um den Handel der Stadt Lübeck zu stören, und aus einer zweiten im Jahr 1437 gegen die nordischen Hanseestädte. Sie nehmen ihren Feinden ansehnliche Prisen ab, und stolz auf ihre Vortheile knüpfen sie einen Besem an die Masten ihrer Schiffe, um dadurch anzuzeigen, sagt die Geschichte, daß sie das Meer gefegt und gereinigt hätten. Sie rechtfertigen diesen Stolz im Jahre 1440 durch ein Treffen gegen die Flotte der nordischen Bundsgenossen, denen sie alle ihre Schiffe wegnehmen.

Nun darf man nicht mehr erstaunen, wenn man die Holländer sich des Königs Erich von Dännemark, den man des Throns entsezen will, annehmen, und ihm eine Flotte zu Hülfe schicken sieht. Man sah ferner im Jahr 1457 eine holländische und zeeländische Flotte, im Dienst des Königs Karls VII von Frankreich, vor der Stadt Bourdeaux, welche dieser König belagerte. Hat man nicht Recht zu glauben, daß, im Verhältniß gegen den damaligen Zustand von Europa, Holland damals eine eben so große Figur machte, als es jezt macht? Holland zeigte eine so ansehnliche Macht, daß die großen Mächte sich um seine Freundschaft bewarben. Diese Macht behauptet sich nicht allein unter der Regierung der Grafen aus den Häusern Burgund und Oestreich, sondern man sieht sie sogar noch zunehmen, ungeachtet diese Grafen die Freiheit der Holländer so sehr beeinträchtigen.

Einen

Einen sehr frappanten Beweis davon finden wir in der Kriegsflotte, welche Karl von Burgund, Graf von Holland, im Jahr 1470 ausrüstete, um sich wegen der Prisen zu rächen, welche der Graf von Warwick und die Franzosen den Holländern und Zeeländern abgenommen hatten. Die Flotte wurde von Heinrich van Borsselen als Admiral kommandirt; und, was man bisher noch nicht gesehen hatte, verschiedne Edelleute schifften sich mit ihm ein: denn es scheint, daß bis auf diese Zeit der Adel auf den gefährlichen und mühsamen Ruhm, welcher sich in Seetreffen einerndten läßt, Verzicht gethan. Dies war die erste Flotte, die auf Befehl des Landesherrn ausgerüstet wurde, und unter dem Kommando eines Admirals in See gieng; was aber am bemerkungswürdigsten ist, der Holländische Admiral jagt die feindlichen Schiffe auf die Küsten der Normandie, verfolgt sie bey ihrer Ausschiffung, schlägt sie, nimmt zehn ihrer größten Schiffe weg, und verbrennt verschiedne andre. Wenn ein so großes Glück uns in den Holländern eine Nation zeigt, die sich schon mit den großen Europäischen Seemächten in gleichen Rang sezt, so offenbart die Folge der Begebenheiten diese große Erhebung noch mehr. Im Jahr 1471 nöthigt eine andre Flotte, unter dem Kommando des Admirals van Borsselen, die Französische, die Küste von Schottland, wo man mit der Heringsfischerey beschäfftigt war, zu verlassen, und sich in ihre Häfen zurückzuziehen. Vier Jahre nachher schicken blos die Städte Amsterdam, Hoorn, Enkhuizen, Monnikendam und Edam ein Geschwader in See, um ihren Handel gegen die Französischen Kaper zu schüzen, und rüsten zu gleicher Zeit Kauffartheischiffe aus, die nach Westen hin handeln sollten. Dies Unternehmen war nicht glücklich; aber nichts beweist die Fortschritte

der

der Holländischen Marine besser, als die neue Flotte, welche sie im Jahr 1477 ausrüsteten, und welche die Freiheit des Meers wiederherstellte.

Es ist sehr merkwürdig, daß weder der Herzog Graf von Holland und Zeeland, noch sein Statthalter, noch die Staaten der Provinzen, diese Flotten ausrüsteten; sondern blos fünf besondere Städte, ohne alle Autorisation und ohne alles Recht, ausser dem natürlichen Recht, ihre und ihres Handels Freiheit zu vertheidigen. Gleichen Bewegungsgrund hatte der Krieg, welchen die Städte von Holland im Jahr 1478 gegen einige Städte von Geldern führten, und die Verbindung dieser Städte zur Sicherheit ihrer Schiffahrt. Kraft des nehmlichen Naturrechts, ihren Handel zu vertheidigen, rüsten im Jahr 1510 eben diese Städte, die an dem Nordischen Handel den größten Antheil hatten, vier große Kriegsschiffe aus, um ihre Kauffartheiflotte zu eskortiren, und dem König von Dännemark gegen die Nordischen Hanseestädte, die ihm die Durchfahrt durch den Sund nicht verstatten wollten, Hülfe zu leisten. So sehen wir also die Holländischen Städte eine Seemacht zeigen, die uns in Erstaunen sezen würde, wenn ihr Seewesen in neuern Zeiten unsre Aufmerksamkeit nicht davon abgezogen hätte. Es ist wahr, die Geschichte erwähnt einiger Flotten, die auf Befehl der Staaten von Holland und Zeeland ausgerüstet worden; aber ungerechnet, daß dies seltene Fälle waren, so wurden doch immer die Kosten derselben unter die Städte vertheilt, die bey der Absicht dieser Ausrüstungen interessirt waren: ausserdem hatten diese Städte die Freiheit und Gewohnheit, für sich selbst, für ihre eigne Sicherheit, und die ihres Handels und ihrer Schiffahrt zu sorgen. Im Jahr 1513 unterhielt die Stadt Amsterdam auf

der

der Zuiderzee vier Kriegsschiffe, Hoorn zwey, und die übrigen Städte eben so viel, um ihre Schiffahrt und ihren Handel gegen die Seeräubereien der Geldrer zu sichern. Was aber auf der einen Seite von der großen Seemacht dieser Städte zeugt, macht auf der andern auch der Macht der Geldrer Ehre. Diese Stadt, die ihren eignen Herrn hatte, und nie den Grafen von Holland unterworfen gewesen war, hatte sich immer in der Schiffahrt und dem Handel sehr hervorgethan. Sie war damals mächtig genug, Geschwader in See zu schicken, welche im Stande waren, allen Städten von Holland bange zu machen, und ihren Handel zu beunruhigen.

Ungefähr um eben diese Zeit machte die Holländische Schiffahrt einen Versuch, sich auch ausserhalb der Europäischen Meere auszubreiten. Der Herr van Beveren armirte zwey Schiffe, die nach Amerika gehen, und eine Insel aufsuchen sollten, welche Karl V ihm geschenkt hatte. Man erstaunt in gleichem Grade über das sonderbare Geschenk, und über die Kühnheit dessen, der es annimmt, der, um dies Geschenk in Amerika aufsuchen zu lassen, alsobald zwey Schiffe unter dem Kommando eines gewissen Heinrich van Veere, über dessen Kühnheit man nicht minder erstaunt, ausrüsten läßt. Van Veere kömmt, nachdem er ein Jahr herumgefahren, zurück, und bringt nichts, als einige Waaren mit. Zwey Jahr hernach kömmt Anton Molock, welcher ein Zierikzeer Schiff führte, nach Zeeland von einer Reise zurück, die er zum grünen Vorgebirge gemacht hatte, wo vor ihm noch kein Holländisches oder Zeeländisches Schiff gewesen war. Man sieht also, daß, seitdem Karl V, Graf von Holland und Zeeland, König von Spanien geworden war, die Holländer ihre Schiffahrt bis in Amerika und Afrika

getrie-

getrieben, und daß diejenigen sich irren, welche glauben, daß man erst nach der Stiftung der Republik die Epoke der Holländischen Schiffahrt in diese beiden Theile der Welt sezen müsse.

Da Franz I, nach seiner Rückkehr von Madrit, mit dem König von England ein Offensivbündniß gegen Karln V geschlossen hatte, rüsteten die Holländer und Zeeländer eine ansehnliche Flotte aus, um sich der Seemacht jener beiden Könige zu widersezen. Sie schließen, zur Sicherheit ihrer Schiffahrt, einen Traktat mit Antwerpen, Herzogenbusch und den Staaten von Brabant. So hoch hatte sich schon damals die Schiffahrt der Holländer emporgeschwungen, daß sie im Stande waren, sich gegen die vereinigten Kräfte zweier der größten Seemächte in Europa zu vertheidigen. Im vorigen Jahrhundert hatten die Holländer die Ehre, zum drittenmal der ganzen verbundenen Seemacht eben dieser Nationen, der Franzosen und Engländer, die Spize zu bieten. Um diese Zeit hatte die Marine der Republik den allerhöchsten Gipfel ihrer Macht erreicht: aber in dem Falle, wovon ich eben sprach, waren es nur zwey Provinzen, Holland und Zeeland, die eine so ansehnliche Seemacht zeigten. Nun darf man also nicht erstaunen, wenn man nachher im Jahr 1535 oder 1536 Amsterdam und die Städte des Waterlands den Staaten den Vorschlag thun sieht, 60 Schiffe, mit 8000 Soldaten bemannt, gegen die Stadt Lübeck und den König von Dännemark auszurüsten, und wenn unterdeß, bis man wegen Vertheilung der Kosten eins geworden, die Ausrüstung schon unternommen und zu Stande gebracht wird. Heut zu Tage würde man viel künstlicher zu Werke gehen, weil die verderbliche Kunst des Krieges zu Wasser und zu Lande sich unendlich vervollkommnet

hat;

hat; aber würde man wohl, in einem Augenblick, einen viel ansehnlichern Fond von Seemacht zeigen?

Man sieht aus der Geschichte dieser Unternehmungen, daß man damals noch keine im voraus gebaute Kriegsschiffe hatte, die beständig unterhalten wurden, und im Fall der Noth zum Gebrauch bereit waren. Man miethete sie, und das waren dann Kauffartheischiffe, die man als Kriegsschiffe ausrüstete.

Da im Jahr 1551 zwischen dem König von Frankreich, Heinrich II, und dem Kaiser der Krieg erklärt war, hatten die Holländer sich aufs neue gegen die Feindseligkeiten der Franzosen zu vertheidigen. Die Französische Marine hatte damals eine sehr ausgezeichnete Ueberlegenheit, und die Holländer erlitten großen Verlust, welches unter einer bessern Administration, als die ihrer Grafen aus dem Hause Oestreich war, nicht geschehen seyn würde. Indessen ließen sich doch 22 Holländische Kriegsschiffe, die mit Waaren beladen aus Spanien zurückkamen, im Jahr 1554 mit 19 großen und 6 kleinen Französischen Kriegsschiffen in ein Gefecht ein. Dies ist das erste Treffen von der Art, dessen die Geschichte erwähnt. Es währte vom frühen Morgen bis um drey Uhr Nachmittags. Da einige vom Feuer ergriffen wurden, so giengen dadurch auf beiden Seiten verschiedne zu Grunde, und fünfe wurden den Holländern von den Franzosen weggenommen. Wenn man die Ehre dieses Treffens nicht nach dem erlittenen Verlust bestimmt, so gebührt sie den Holländern, welche, ihre geringere Anzahl ungerechnet, mit beladenen Schiffen fochten, welches nothwendig das Treffen sehr ungleich machte.

Wir haben uns hier bey einer unzähligen Menge von kleinen Kriegen zu Wasser zwischen den Holländern

dern und Geldrern, und bey allen denen, die zwischen der Stadt Lübeck und den Holländischen Städten vorfielen, und die man in der Geschichte der damaligen Zeiten umständlich erzählt findet, nicht aufgehalten. Genug, daß wir gezeigt haben, wie die Schiffahrt bey den Holländern ihren Ursprung genommen, wie sie angewachsen, wie sie unvermerkt immer mehr Beständheit und Kräfte bekommen, und in welchem Zustande sie sich befunden, als das Volk, durch die Bedrückungen des Spanischen Ministers aufs äusserste getrieben, sich gegen Philippen II auflehnte. Die Holländer und Zeeländer hatten an den Kreuzzügen Theil genommen; sie hatten oft Streifereien ins Meer gemacht; sie hatten Karln V nach Afrika begleitet; sie standen in Verbindung mit den Venetianern, welche viele von ihnen in Diensten hatten, denn sie wurden zu Venedig für treffliche Seeleute erkannt, und die Venetianer waren gewiß wohl fähig, dies zu beurtheilen. Seit Jahrhunderten immer im Kriege mit ihren Nachbarn, war es sehr natürlich, daß dieses Volk, welches ein am Ufer des Meers und mit Wasser umgebenes Land bewohnte, es auch in der Kunst der Schiffahrt bald sehr weit brachte.

Einen solchen Fond von Seemacht hatten also die Holländer zur Vertheidigung ihrer Freiheit: einen solchen Umfang hatte ihre Schiffahrt beim Ursprunge ihrer Republik. Aber bald werden wir sehen, wie sie alle Meere mit ihren Schiffen bedecken, ihre Flagge furchtbar machen, und den Ruhm ihrer Waffen bis an die Küste von Afrika und in beiden Indien verbreiten.

Zweiter Abschnitt.

Handel der Holländer von den ältesten Zeiten bis auf die Epoke der Staatsveränderung.

Von der Fischerey.

Natürlicher Weise muß man glauben, daß die Fischerey, der Handel und die Indústrie bey den Holländern zugleich mit der Schiffahrt ihren Ursprung genommen, und die nehmlichen Fortschritte gemacht; denn alle Zweige der menschlichen Indústrie hängen genau zusammen, sind nothwendig mit einander verknüpft, entstehen und wachsen zu gleicher Zeit.

Die Lage von Holland selbst zeigt uns in der Fischerey den Ursprung seines Handels, so wie sie der Ursprung seiner Schiffahrt und seiner Macht war. Holland machte seinen Anfang, wie Genua und Venedig. Fischerbarken waren der erste Grund, auf dem es sich emporhob; seine ersten Einwohner sahen sich genöthigt, im Meer ihre vornehmste Nahrung zu suchen. Die Nothwendigkeit, welche sie erst zu Schiffern und Fischern machte, lehrte sie bald die Kunst, den Fisch zur Aufbewahrung zuzubereiten, und dann auch die, einen Gegenstand des Handels daraus zu machen, um sich aus den benachbarten Ländern dasjenige zu verschaffen, was sie zur Bequemlichkeit des Lebens nöthig hatten. Es ist natürlich, daß die Fischerey, die eine von allen Nationen gesuchte Speise verschafft, sich nachmals, im Verhältniß der Konsumtion ihrer Produkte, sowohl im Lande selbst als bey Auswärtigen, immer vergrößert und ausgebreitet. Wir können für diese Wahrheit keine bessere Gewähr anführen, als ein merkwürdiges Bescheid Karls V, welches die Vorstellungen der Staaten von Holland enthält; sie sagen

gen im Anfange dieser Vorstellungen: „Die Einwoh„ner von Holland, welche in vorigen Zeiten durch „die Fischerey ihren Unterhalt gesucht, hätten nach „und nach angefangen, Schiffe zu gebrauchen, an„dre Länder, Königreiche und Seehäfen zu besuchen, „indem sie verschiedne Arten von Waaren aus und „eingeführt, die sie nachmals andern Ländern in „der Nachbarschaft der Provinz Holland mitge„theilt ꝛc.“

Man kann nicht zweifeln, daß die Fischerey der Bataver durch den Aufenthalt der Römischen Armeen, und nachmals noch vielmehr durch die Ausführung in fremde Länder, ungemein belebt worden. Aber es scheint, daß die Geschichtschreiber jener entfernten Zeiten uns nichts haben überliefern wollen, als traurige Gemälde von Zerrüttungen, Kriegen und Revolutionen. Sie achten wenig auf nüzliche Anordnungen, auf die Entstehung und die Fortschritte der nothwendigsten Künste der bürgerlichen Gesellschaft. Sonach sagt die Geschichte, welche uns die ersten Holländer bekannt macht, nichts von ihrer Fischerey, der ersten und wichtigsten von allen ihren Künsten, derjenigen, die den ersten Grund zu ihrer Erhebung gelegt hat, derjenigen also, welche die erste Sorgfalt der Gesellschaft auf sich ziehen, und gleich anfangs der Hauptgegenstand ihrer politischen Einrichtungen seyn mußte.

Die Patente, wodurch der König von England, zufolge eines zwischen ihm und dem Grafen von Holland im Jahr 1285 geschlossenen Traktats, den Holländern und Zeeländern die Freiheit der Fischerey an der Küste von Jarmouth bewilligt, sind das älteste Denkmal, den Heringsfang betreffend, dessen die Geschichte gedenkt. Sie sagt nichts von dem Kabliau-

bliau-Fange, welcher vielleicht schon viel früher bekannt war und getrieben wurde. Es ist gewiß, daß diese Fischerey schon seit Jahrhunderten ein wichtiger Gegenstand des Handels ist; daß dieser Fisch, nach seiner Zubereitung, sowohl eingesalzen als getrocknet, da man ihn Stockfisch nennt, eine treffliche Speise giebt, theils zur innern Konsumtion, theils zur Verproviantirung der Schiffe, theils zum auswärtigen Handel. Vielleicht war es diese Fischerey der Holländer, was die Biskayer und Engländer auf die Idee ihres Stockfischfanges bey Terre-Neuve brachte, und sie die Art ihn zuzubereiten lehrte.

Man weiß nicht, durch welches Mittel die Stadt Campen in Oberyssel dazu gelangt war, ein Etablissement auf der Insel Schonen zu errichten. Ohne Zweifel waren es die Vortheile, die dieser Stadt daher zuwuchsen, was Amsterdam bewog, ihrem Beispiel zu folgen. Sie erhielt im Jahr 1368 von dem König von Schweden die Erlaubniß, sich in dieser Insel zu etabliren. Sie schickte eine Art von Kolonie dahin, und errichtete daselbst ein Komtoir, welches vermuthlich die Fischerey zum Hauptgegenstande hatte. Was dies höchst wahrscheinlich macht, ist, daß die Fischerey, vornehmlich der Heringsfang, damals an den Küsten dieser Insel getrieben wurde.

Man weiß, daß die Heringsfischerey durch die Kunst, den Hering zu salzen und einzupöckeln, welche Wilhelm Beukelszoon aus Biervliet erfand, erst wirklich wichtig wurde. Wenig Entdeckungen haben so große Reichthümer hervorgebracht, sind so wohlthätig für die Menschen gewesen, als diese. Das Andenken dieses Mannes verdiente die Aufmerksamkeit Karls V, der, als er sich im Jahr 1556 zu Biervliet befand, ihm ein Grabmal errichten ließ, um

das

das Gedächtniß eines so großen dem Vaterlande geleisteten Dienstes zu verewigen. Die Heringsfischerey etablirte sich, wie der Verfasser der Vaderlandschen Historie berichtet, im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts zu Enkhuizen und Hoorn.

Dieser Fisch hatte seit einigen Jahren seinen Zug verändert. Man fieng ihn vorher an den Küsten von Schonen und in der Nachbarschaft, an der Küste von Schweden und Dännemark, die er verlassen zu haben schien, um seinen Aufenthalt an den Küsten von Flandern und England zu nehmen. Das erste große Nez zum Heringsfange machte man zu Hoorn im Jahr 1416, und von dieser Zeit fiengen die Städte Enkhuizen und Hoorn auch an, die Schiffe dazu zu gebrauchen, die man in Holland Buizen nennt, und deren man sich noch jezt bedient. Diese Progressen der Kunst sind ein Beweis von denen, welche die Fischerey damals schon gemacht hatte: und die Heringsfischerey besonders mußte seit der Erfindung des Beukelszoon ungemeinen Zuwachs bekommen. Auch sieht man im sechszehnten Jahrhundert, daß die einzige Stadt Enkhuizen im Jahr 1553 hundert und vierzig Schiffe zum Heringsfange abschickte, und daß er in diesem Jahr durch zwanzig Kriegsschiffe gedeckt wurde, die man auf Kosten der allgemeinen Fischerey der Provinz Holland, vermittelst einer Abgabe des zehnten Pfennigs, ausrüstete. Ohne Zweifel mußte die Heringsfischerey besonders schon in einem sehr blühenden Zustande seyn, weil man sie einer so ansehnlichen Bedeckung werth hielt, und mußte einen sehr großen Gewinn geben, um die Kosten derselben tragen zu können.

Einige Jahre vorher hatten Schottländische Kaper verschiedne Holländische Schiffe, die zum Heringsfange

fange gebraucht waren, weggenommen. Dies beweist den damaligen Reichthum dieser Fischerey; denn die Jalousie, die ein Handelszweig bey Auswärtigen erregt, ist fast immer ein Beweis von besonderm Wohlstande. Die Gouvernantinn beschwerte sich wegen dieser Gewaltthätigkeit bey Jakob V, König von Schottland, welcher zur Antwort gab, daß er die Fischerey an seinen Küsten nicht gestatten wolle. Dies ist das erstemal, daß man sich ein solches Recht anmaßen wollte, dem aber die Holländer die Freiheit der Schiffahrt und der Fischerey entgegensezten. Diese Streitigkeit wurde nachher durch einen Traktat beigelegt, worinn man festsezte, daß der Handel und die Schiffahrt künftig immer, wie vormals, frey seyn sollten. Dieses Recht, der lange Besiz der Holländer und das Gesez der Natur sollten billig hinreichen, Holland auf immer den ungestörten Genuß des Rechts, an den Schottländischen Küsten die Heringsfischerey zu treiben, zu sichern. Auch ist diese Fischerey seitdem nie, als zu Kriegszeiten, gestört worden. Sie hat unaufhörlich neuen Zuwachs gewonnen, bis zu Anfange des lezten Jahrhunderts, da sie auf den höchsten Gipfel ihres Reichthums getrieben wurde, und hat oft die Jalousie der Engländer rege gemacht, die sich vergebens große Mühe gegeben, sie an sich zu ziehen, und die Holländer zu verdrängen.

Vom Handel.

Der Handel nahm seinen Anfang in Holland zugleich mit der Fischerey, oder doch unmittelbar darauf. Dies konnte bey seinen ersten Einwohnern nicht anders seyn. Leute, die genöthigt waren, ein Land zu bewohnen, welches ihnen nichts, als Moräste, Viehweiden und Wasser darbot, konnten sich nicht anders,

als durch Fischerey und Lebensmittel aus fremden Ländern die Bedürfnisse des Lebens verschaffen. Und um sich dieselben alle zu verschaffen, mußten sie nothwendig in diesen beiden Gegenständen der Industrie, den einzigen, welche die Natur ihnen darbot, einen hinlänglichen Ueberschuß finden. Das Getraide, welches dieser undankbare Boden nicht hervorbringen konnte, war das erste Bedürfniß, welches man außerhalb Landes aufsuchen mußte. Ein andres unumgängliches Bedürfniß, welches zu gleicher Zeit vorhanden war, waren die Baumaterialien. Hier finden wir also den Ursprung der ersten Zweige des Holländischen Handels. Andre bot die Natur den ersten Einwohnern nicht dar; Nothwendigkeit zwang sie, dieselben zu ergreifen, sie so viel als möglich zu benuzen, in Aufnahme zu bringen und auszudehnen: und aus diesen ersten Zweigen erwuchsen in der Folge natürlicher Weise und nach und nach alle andre Zweige desselben. Man darf sich nicht verwundern, daß eine lange Reihe von Jahrhunderten dazu gehörte, eine Nation, die einen so schwachen unbedeutenden Anfang machte, und wegen der Lage ihres Landes und der Natur ihres Bodens keinen andern machen konnte, in den allerblühendsten Zustand zu erheben. Man höre, wie die Staaten von Holland in ihren Vorstellungen an Karln V davon reden: „Man darf nur bemer„ken, (sagen sie,) daß die besagte Provinz Holland „ein sehr kleines Land ist, klein nach seiner Länge, und „noch viel kleiner nach seiner Breite, auf dreien Sei„ten vom Meer umgeben, und dadurch in die Noth„wendigkeit gesezt, sich durch Dämme zu verwahren, „welche nebst den Schleusen, Triebwerken und Ab„flüssen jährlich mit großen Kosten unterhalten werden „mußten; daß überdem die besagte Provinz viele „Dünen, morastige Gegenden und stehende Wasser

„hatte,

„hatte, die von Tage zu Tage zunahmen; nebst an„dern unfruchtbaren Oertern, die weder zum Acker„bau, noch zu Viehweiden tauglich waren: daß alles „dieses die Einwohner dieses Landes nöthigte, um sich, „ihre Weiber, Kinder und Familie zu erhalten, sich „auf Gewerbe und Handel zu legen, indem sie aus „fremden Ländern die rohen Materialien hereinholten, „und ihnen dann diese Materialien verarbeitet und in „Manufakturwaaren verwandelt wiederbrachten, wie „unter andern verschiedne Arten von Tuch und Zeu„gen, die sie an verschiednen Orten absezten, als in „Spanien, Portugal, Deutschland, Schottland, „vornehmlich aber in Dännemark, Norwegen und „andern nordischen Ländern, woher sie ihre Produkte „und Waaren, besonders eine Menge Korn und an„der Getraide einführten: daß dieserwegen die vor„nehmste Beschäfftigung des Landes in der Schiffahrt „und im Seewesen bestand, welche einer großen Men„ge von Menschen Nahrung geben, als Kaufleuten, „Schiffern, Piloten, Matrosen, Bootsknechten, „Schiffszimmerleuten und andern, welche bald abge„hen, bald wiederkommen, und beständig verschiedne „Waaren aus- und einführen: und daß sie diejeni„gen, welche sie einbringen, wieder verkaufen und in „unsern Niederlanden konsumiren, als in Brabant, „Flandern und andern von unsern Ländern, die noch „weiter entfernt liegen, welches nicht nur zum Vor„theil dieser Länder, sondern auch zu Vermehrung „unsrer Revenüen beiträgt. Die nordischen Kauf„leute gehen jezt nach England, und kaufen daselbst „Tücher, Wolle, Zinn, Bley und andre Waaren, „da sie sonst nach Holland kamen, und daselbst Tü„cher und andre Waaren zu kaufen pflegten; dessel„bengleichen schiffen diese Kaufleute mit Getraide nach „Spanien und Portugal, und bringen daher Wein,

„Oel, Salz, Gewürz und andre Waaren zurück, Din-
„ge, welche diese Kaufleute sonst in unsern Ländern zu
„suchen pflegten, oder welche unsre Unterthanen ihnen
„zuführten: woraus denn leicht zu schliessen ist, wie
„großen Schaden wir und unser Land darunter erlit-
„ten." Und in einer andern Stelle dieser Vorstel-
lungen: „Man würde zeigen können, wenns nöthig
„wäre, daß die Danziger seit einiger Zeit, da sie sa-
„hen, daß man ihnen das Paßgeld (droit de congé)
„auflegen wollte, eine Menge ihrer Schiffe, und auch
„Holländische Fahrzeuge, mit Weizen nach Lissabon,
„Andalusien, England und anderswo hin, wo Man-
„gel an Weizen war, beladen haben, und vor diesen
„unsern Ländern vorbeigefahren sind, wohin sie sonst
„zu kommen pflegten: wie auch andre Nationen,
„wenn sie Weizen nöthig hatten, ihn bey uns einkauf-
„ten. Da die Bretagner dieses bemerkten, so schick-
„ten sie gleichfalls, ungefähr um eben diese Zeit, Salz
„nach Norden, und fuhren vor unserm Lande vorbey,
„wohin sie es sonst zu bringen pflegten, indem sie ihr
„Salz gegen Rocken oder Weizen umsezten, und dar-
„auf mit dem Rocken und Weizen nach andern Län-
„dern schifften. Nun giengen auch Kaufleute aus
„Spanien, Sicilien, Italien, Portugal, und andern
„fremden Ländern nach Danzig, Bremen und andern
„nordischen Oertern, beluden daselbst ihre Schiffe mit
„Weizen, und schickten sie in andre Länder, wo sie
„Profit zu machen fanden. Desgleichen kaufte der
„Portugiesische Faktor zu Bremen daselbst eine große
„Menge von Getraide auf und schickt' es nach Lissa-
„bon ab, und da er nicht Schiffe genug fand, ließ
„er große Fahrzeuge von Amsterdam kommen, die
„also leer dahin giengen, und mit Weizen beladen
„nach Lissabon segelten. Bey so bewandten Sachen
„würde also unser Land Holland, wegen des besagten

„Paß-

„Paßgeldes, wenn es statt fände, seinen Handel und „noch mehr verlieren.“

Die Nothwendigkeit, Getraide, Vieh und Baumaterialien zu haben, führte die ersten Einwohner von Holland natürlicher Weise nach Norden. Der nordische Handel ist also, nach der Fischerey, der erste und älteste Zweig des Handels der Holländer; er ist auch der, welcher am einträglichsten war, und von den Holländern viele Jahrhunderte hindurch mit der mehrsten Sorgfalt kultivirt wurde.

Die Fischerey und der nordische Handel waren auch vornehmlich das Mittel, wodurch die Holländer ihren Zwischenhandel (commerce d'économie) errichteten; denn die Viehzucht hat immer nur sehr wenig für die Ausfuhr geliefert. Sie holten bald mehr Getraide und Baumaterialien aus dem Norden, als sie selbst bedurften. Diesen Ueberschuß konnten sie nun in die mittäglichen Länder bringen, und dagegen andre Waaren eintauschen, die sie nach Norden führten. Dies war die erste Entstehung des unermeßlichen Zwischenhandels der Holländer, welcher darinn besteht, daß sie jeden Theil der Welt mit dem Ueberflüßigen der andern Länder versehen, und dadurch eine immer offne Kommunikation zwischen allen Nationen unterhalten. Der Getraidehandel war seit undenklichen Zeiten der Hauptartikel des Nordischen Handels. Die Stellen, die wir aus den Vorstellungen der Staaten von Holland an Karln V abgeschrieben haben, zeigen zur Genüge, daß es nicht gewagte Muthmassungen sind, was wir hier unsern Lesern vorlegen.

Der Handel mit Fischen und Getraide, die Kunst, das Salz zu reinigen, einzusalzen und Vieh zu mästen existirte schon bey den Batavern, als Julius Cäsar an den Grenzen von Deutschland ankam, und man kann nicht zweifeln, daß der Aufenthalt und die Nachbarschaft

barschaft einer freundschaftlichen Armee in der Folge ihrem Handel und ihrer Industrie mehr Leben und Umfang gab. Man sieht bald nachher in den Provinzen, welche jezt die Namen Holland und Zeeland führen, den Handel etablirt. Diese Provinzen trieben vornehmlich einen großen Handel mit Getraide, welches sie aus England zogen, und womit sie die Römischen Armeen und Provinzen versorgten. Diese Versorgungen mit Getraide durch ein Land, welches nie so viel hervorgebracht hatte, als seine Bewohner zur Nahrung bedurften, sezen nothwendig ein handeltreibendes Volk voraus. Unter der Regierung der Französischen Könige des ersten und zweiten Hauses mußte ihr Handel schon sehr ansehnlich geworden seyn, weil man um diese Zeit die Schiffahrt und die Heerstraßen mit Abgaben und Zöllen zu belegen anfieng, welche einen Theil der königlichen Revenüen ausmachten: denn diese Art von Tyranney hat immer die Entstehung oder die Fortschritte des Handels begleitet, vornehmlich in monarchischen Staaten. Im neunten Jahrhundert findet man schon Städte, die wegen ihres Handels berühmt waren. Dergleichen sind Witland an der Mündung der Maas, Wyk te Duurstede und Thiel. Wyk te Duurstede hatte sich besonders durch seinen Handel hervorgethan. Daher wird es im Jahr 834 in den alten Chroniken Emporium genannt. Diese Stadt benuzte ihre Lage an dem Orte, wo der Rhein sich in zwey Arme theilt, deren einer durch Utrecht fließt, und sich gegen Catwyk in den Ocean verliert, und der andre, unter dem Namen Leck, seinen Lauf durch Cuilenburg und Vianen nimmt, und sich dann in die Maas ergießt.

Daß Thiel, eine Stadt in Geldern an der Waal, auch einen starken Handel mit England trieb, sieht man aus den Beschwerden, die ihre Einwohner im

Jahr

Jahr 1018 bey dem Kaiser wegen der Abgaben vorbrachten, welche Diedrich III, Graf von Holland, von den Waaren, welche vor Dordt vorbeipassirten, verlangte. Sie sagten, wenn man sie nicht von diesen drückenden Auflagen befreite, so würde ihr Handel mit England fallen, und sie würden nicht mehr im Stande seyn, ihre Kontributionen an den Kaiser zu bezahlen. Der Handel, welchen Geldern mit England trieb, war damals schon so ansehnlich, daß er die Aufmerksamkeit des Grafen von Holland rege machte. Vielleicht hatte dieser die Abgaben, worüber man sich beschwerte, nur in der Absicht aufgelegt, um den Handel in seine Stadt Dordt zu ziehen; und vielleicht verstanden die Holländer sich schon so gut auf die Kunst des Handels, daß sie ihm dies Mittel zur Erweiterung desselben, dessen man sich nachmals so oft bedient hat, angegeben hatten.

Dordt war ohne Zweifel damals eine Handelsstadt von einiger Erheblichkeit, weil Diedrich II um sich wegen einer Beleidigung, die ihm zu Lüttich angethan worden, zu rächen, im Jahr 1018 vor Dordt Schiffe verbrennen ließ, welche Lütticher und Köllner Kaufleuten gehörten, die sich daselbst aufhielten. Er foderte sogar von den Kaufleuten eine ansehnliche Summe für die Erlaubniß, ihre Güter wegbringen zu dürfen. Die Geschichte des Handels bis auf unsre Zeiten ist voll von dergleichen Gewaltthätigkeiten gegen Kaufleute, die man, zur Ehre und zum Wohl der Menschen, als Leute betrachten sollte, die die Streitigkeiten großer Herrn nichts angehen.

Der Handel der Holländer hatte gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts schon große Progressen gemacht. Der Verfasser der vaterländischen Geschichte sagt, indem er von ihrem damaligen Handel

mit

mit England spricht, und die Vorstellungen der Staaten von Holland, die wir angeführt haben, sagen es noch besser, daß dieser Handel schon seit mehrern Jahrhunderten getrieben worden; daß die Holländer verschiedne Arten von Waaren nach England gebracht, die dieser Verfasser zwar nicht specificirt, die aber in jenen Vorstellungen zum Theil angezeigt sind. Derselbe Verfasser lehrt uns, daß die Holländer aus England besonders Wolle zum Gebrauch der Weber einführten; daß der Graf Florens Silber daher kommen ließ, um Geld daraus zu münzen, woraus man schliessen sollte, daß England schon damals eine Bilanz an Silber an die Holländer bezahlt habe. Jede Nation, die nur einen Zwischenhandel treibt, verschafft sich nothwendig, über die eine oder die andre Nation, den Vortheil der Bilanz, ohne welchen der Handel nicht bestehen könnte.

Ein Traktat, welcher im Jahr 1285 geschlossen wurde, und worinn man ausmachte, daß der Sohn des Grafen von Holland sich mit der Tochter des Königs von England vermählen sollte, stiftete eine Harmonie zwischen den beiden Fürsten, wodurch der Holländische Handel wieder neuen Zuwachs bekam. Der König von England errichtete zu Dordt, von wo aus sowohl zur See, als längs der Flüsse, ein starker Handel mit Wein, Getraide, Salz, Eisen, Holz, Tüchern und andern Waaren getrieben wurde, eine Niederlage von Englischer Wolle. Einige Zeit nachher verlegte er diese Wollenniederlage nach Brügge und Mecheln, welches dem Handel der Holländer großen Schaden that. Man glaubt, die Bewegungsgründe dieser Abänderung in dem Briefe des Königs an den Kaiser Rudolph zu lesen, worinn man unter andern folgende Stelle findet: „Weder die Hä„fen noch die Anländungen in Holland sind so gut

„und

„und unsern Seeleuten so bekannt, als die in Flan„dern.“ Holland war damals nicht ohne Manufakturen, wie man bald sehen wird, aber die Brabantischen waren schon lange im Flor; und ohne Zweifel gaben die Holländer sich Mühe, sie mit Englischer Wolle zu versorgen. Wenn man einem Briefe des berühmten Grotius glauben darf, so schifften die Holländer damals von Gravesande, Texel, Goedereede, Schouwen und Walcheren nach England.

Nicht weniger früh hatte sich der Holländische Handel in Frankreich etablirt. Die Vorstellungen der Staaten von Holland an Karln V bezeugen dies: „Und wie die nordischen Kaufleute (heißt es darinn) „mit ihren Waaren gegen Westen, und besonders nach „Frankreich, schifften; versehen sie sich auch daselbst „mit Salz, Wein, Tüchern und andern dort befind„lichen Waaren, die sie sonst alle aus unserm Lande „zu holen pflegten.“ Er mußte sogar, nach einem Traktat, der im Jahr 1296 zwischen dem König Philipp von Frankreich, und dem Grafen Florens V geschlossen wurde, noch ansehnlicher seyn, als der nach England. Man sieht, daß der Handel damals, selbst in Frankreich, ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der Regierung war. Es wird in diesem Traktat festgesezt, daß die Freunde und Bundsgenossen einen freien Durchzug in das Land des Grafen und die Erlaubniß haben sollen, sich daselbst mit Schiffen und mit Kriegs- und Mundvorrath zu versorgen. Hieraus erhellet, daß diese Handelszweige in Holland sehr alt sind; und da sie vornehmlich aus dem nordischen Handel erwachsen, so muß man daraus schliessen, daß dieser damals schon in einem sehr blühenden Zustande war.

Hier

Hier wollen wir einen Augenblick verweilen, und einen Blick auf die Stadt Amsterdam werfen. Diese Stadt, welche dereinst so berühmt werden, welche der Hauptsiz des größten Handels, den irgend eine Nation je getrieben, seyn sollte, war im vierzehnten Jahrhundert beinahe noch in ihrer Kindheit. Der Glanz, zu welchem sie sich in der Folge emporgeschwungen, und die unendlichen Schwierigkeiten, die sie überwinden müssen, um dahin zu gelangen, machen ihre ersten Progressen sehr interessant.

Der Verfasser der Vaterländschen Geschichte sagt, im Jahr 1342 habe die Stadt Amsterdam angefangen, es der Stadt Dordt im Handel gleich zu thun; im Jahre 1368 habe sie von dem König von Schweden, Albert, einen Distrikt in der Insel Schonen erhalten, wo Amsterdammer Bürger sich niedergelassen, und durch einen Vorsteher nach den Gesezen und Gebräuchen von Amsterdam regiert worden; die Einwohner von Amsterdam hätten die Nordischen Waaren durch die Amstel und die Kanäle, die sich durch die ganze Provinz Holland und Utrecht erstrecken, und durch das Y, in das Waterland, wohin sie, ohne Zoll zu bezahlen, kommen konnten, verfahren; durch die Südersee hätten sie Getraide, Holz, Eisen und Bier nach Deventer und nach Zwolle gebracht, und nach Flandern über die Schelde mancherley Arten von Waaren, besonders Hamburger Bier. Aus allen diesen Umständen muß man nothwendig den Schluß machen, daß Amsterdam schon damals Schiffe ins Baltische Meer schickte, und an dem Nordischen Handel schon großen Antheil nahm; denn aus der zweiten Hand hätt' es alle diese Nordischen Waaren nicht mit Vortheil verkaufen können, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die Erlaubniß, welche sie von dem König von Schweden zu einem

Etablis-

Etablissement auf der Insel Schonen erhielt, eben so sehr die Errichtung eines Komtoirs zur Erleichterung der Waarenlieferung, als die Fischerey, zur Absicht gehabt. Amsterdam strebte schon damals nach der Superiorität, die es auch bald erlangte. Eben dieser König von Schweden, welcher Amsterdam ein Etablissement auf der Insel Schonen bewilligt hatte, bewilligte ihm, so wie auch den Einwohnern von Enkhuizen und Wielingen, bald nachher noch andre Vortheile, die man in der Geschichte unter der allgemeinen Benennung verschiedner Handelsfreiheiten findet. Man sieht aus einer Freiheit von den Abgaben, die zu Wyburg gehoben wurden, welche der Bischof von Upsal im Jahr 1437 den Einwohnern von Amsterdam und Holland bewilligte, daß die Amsterdammer Kaufleute einen starken Handel mit Schweden trieben. Sie führten damals Salz, Wein, Spezereien, Tücher, andre Zeuge und Waaren dahin, und brachten Rocken, Theer und andre Artikel daher zurück.

Vornehmlich im funfzehnten Jahrhundert wurden die großen Fortschritte des Handels der Stadt Amsterdam, besonders nach Norden, welches immer der Hauptzweig des Holländischen Handels war, und auch noch lange nachher blieb, erst recht merklich, und gaben ihr das Uebergewicht über die andern Städte. Der König Christoph von Dännemark bewilligte ihr im Jahr 1443 die Freiheit des Handels; und Christiern, sein Nachfolger, bestätigte diese Freiheit im Jahr 1452, und erklärte, daß er die Amsterdammer Kaufleute in seinen Schuz nehme. Dieser König bewilligte im folgenden Jahr den Kaufleuten von Amsterdam und Zeeland ein Sicherheitsgeleite (sauf-conduit), auf die Bedingung, daß sie keine Englische Waaren einführen und nicht durch den

Belt

Belt gehen sollten: woraus erhellet, daß die Seeländer ebenfalls Handel nach Norden trieben. Eben dieser König bewilligte im Jahr 1454 den Einwohnern von Holland und Seeland, und namentlich denen von Amsterdam, die uneingeschränkte Freiheit der Schiffahrt und des Handels. Er bestätigte endlich im Jahr 1458 die Vortheile, welche er und seine Vorgänger der Stadt Amsterdam bewilligt hatten, nicht nur für Dännemark, sondern auch für Schweden und Norwegen; und führt die Dienste, die sie den Königen, seinen Vorgängern, geleistet hätten, zum Bewegungsgrunde an.

Man muß hieraus schließen, daß die Stadt Amsterdam sich schon damals eine verhältnißmäßige Macht erworben hatte, welche ansehnlich genug war, um geradezu in ihrem eigenen Namen, ohne Vermittelung der Staaten oder eines Grafen, mit den Nordischen Mächten Unterhandlung treiben zu können; daß sie für sich selbst Verkehr und Freundschaftsverbindungen mit diesen Mächten errichtet, und ihnen Dienste geleistet hatte. Sie blieb aber bey diesen ersten Vortheilen nicht stehen. Im Jahr 1461 wirkte sie sich besonders bey dem König Christiern die Freiheit aus, bis nach Usum zu schiffen, daselbst Waaren zu laden und bis Flensburg zu transportiren, sie hier abzuladen, und von da in ungehinderter Freiheit weiter zu transportiren. Zu gleicher Zeit erhält sie von ihm die Freiheit, von dem Baltischen Meer geradeswegs nach Flensburg ꝛc. zu schiffen, nach einem Tarif, worüber sie sich mit der Stadt vergleichen könnte. Dieser König erweitert nachher diese Vortheile für die Holländer, und besonders für die Stadt Amsterdam noch mehr, indem er ihnen die nehmlichen Vorrechte zugesteht, deren die Hanseestädte genossen, und ihnen sogar erlaubt, nach

Hitland

Hitland oder Island zu handeln, welches ihnen bisher untersagt war. Solchergestalt breitete die Stadt Amsterdam, durch Unterhandlungen und Traktaten, ihren Handel in Norden nach und nach immer weiter aus: und man sieht, daß sie es hier schon damals, oder doch bald nachher, den Hanseestädten fast gleich that, welche vormals diesen ganzen Handel allein im Besiz gehabt hatten.

Der Nordische Handel, vornehmlich der, welchen Amsterdam trieb, mußte noch neuen Zuwachs durch die Freiheit bekommen, welche der König Jakob von Schweden im Jahr 1487 den Holländern bewilligte, alle Arten von Waaren in alle seine Häfen einzuführen, ohne irgend eine Abgabe davon zu entrichten. Wahrscheinlicher Weise trug die Stadt Amsterdam am mehrsten dazu bey, dieses Privilegium auszuwirken, und wußte sichs auch ohne Zweifel am besten zu Nuze zu machen.

Amsterdam ließ keine von den Nordischen Mächten aus der Acht, wo es irgend seinen Handel ausbreiten konnte. Es besizt eine Urkunde vom Jahr 1495, worinn ein Bischof von Liefland ihm die Vortheile bestätigt, die ihm im Jahr 1277 bewilligt waren, vermittelst deren es im dreizehnten Jahrhundert seinen Handel nach Liefland und Moskau ausgedehnt hatte.

Diese Stadt erweiterte ihre Vortheile im Nordischen Handel noch mehr im Jahr 1498. Sie erhielt von dem König in Dännemark, für Norwegen, und besonders für die Stadt Bergen, die nehmlichen Vergünstigungen und Privilegien, deren seine eigne Unterthanen genossen. Es erhellet aus dem, was die Geschichte uns über die Art, den Handel zu treiben, aufbe-

aufbehalten hat, daß die Amsterdammer Kaufleute in Norwegen, und vornehmlich zu Bergen, Magazine hatten, wie die fremden Kaufleute noch jezt zu Leipzig und Frankfurt während der Messen. Es war allgemeiner Gebrauch bey den Kaufleuten der Handelsstädte, deren es damals nur sehr wenige gab, daß sie in den Oertern der Konsumtion sowohl als in denen, wo sie einkauften, Waarenlager hatten. Sie unterhielten daselbst Faktoren, welche entweder unmittelbar mit den Käufern oder Konsumenten, oder mit den Detailhändlern, oder mit den Eigenthümern der Waaren, die sie in ihrem Handel gebrauchten, negociirten. Solchergestalt hatte Jacques Coeur, der wegen der Dienste, die er Karln VII leistete, dem er ansehnliche Summen vorschoß, in der Geschichte von Frankreich berühmt ist, sich in dem Levantischen Handel unermeßliche Reichthümer erworben. Er hatte allenthalben, wohin sich sein Handel erstreckte, Faktoren bestellt. Die Kaufleute, welche keine Faktoren in fremden Ländern hatten, begleiteten zum öftern ihre Waaren selbst, so wie dies von den Kaufleuten, welche die Messen besuchen, noch jezt geschieht. Aber man muß bemerken, daß, wie auf der einen Seite die Holländer ihren Handel in fremden Ländern etablirten, so auch die Fremden bey ihnen Handel trieben: dies sieht man ebenfalls aus dem Bescheide Karls V, woraus wir oben einige Stellen angeführt haben.

Es blieben nun der Stadt Amsterdam, zu mehrerer Begünstigung ihres Handels, noch einige Privilegien in Norden auszuwirken übrig: sie erhielt dieselben im Jahr 1507 von Christiern II, welcher, nachdem er die von seinen Vorgängern ihr bewilligten Vortheile bestätigt hat, hinzufügt, daß die Effekten der Amsterdammer Kaufleute, die durch Schiffbruch verloren gegangen, ihnen gegen eine

bloße

bloße Erkenntlichkeit für die Aufbewahrung der Waaren wieder erstattet, und die Güter der in den Staaten des Königs verstorbenen Kaufleute, ohne alle Kosten für ihre Erben, verabfolget werden sollten.

Amsterdam mußte damals in sehr großem Kredit stehen, um solchergestalt die Aufhebung jener barbarischen Schiffbruchs- und Aubainenrechte, die damals durch ganz Europa eingeführt waren, und sich so lange erhalten haben, für sich auswirken zu können: auch fügt der König hinzu, er ertheile den Einwohnern von Amsterdam dieses Privilegium zur Belohnung der Dienste, die sie ihm geleistet hätten.

Die Stadt Amsterdam trug immer Sorge, sich ihre Privilegien von allen nachfolgenden Königen von Dännemark bestätigen zu lassen; zuweilen wurde diese Bestätigung für alle Provinzen nachgesucht und bewilligt, wenn nämlich die Nachsuchung mit Fürsprache des Landesherrn geschah. So erneuerte und bestätigte im Jahr 1524 Friedrich I die Freiheit des Handels überhaupt für Holland, Zeeland, Flandern und Brabant; denn man siehet aus diesem Diplom, daß diese Provinzen im Besiz waren, den Norden mit Tüchern, Hopfen, Salz, Wein und andern Waaren zu versehen.

Christiern III dehnte diese Vortheile im Jahr 1531, zum Besten der Einwohner von Amsterdam und von Holland, bis auf die Freiheit aus, in allen seinen Staaten, Häfen, Ländern, Flüssen, und selbst im Innern seines Landes Handel zu treiben, und ungestört zu kommen, wo und wenn es ihnen gut dünkte. Diese Vorrechte, die hiernächst im Jahr 1545 für die Stadt Amsterdam bestätigt wurden, erhielten aufs neue eine Bestätigung durch Friedrich II im Jahr 1560, auf Bitten des Königs von Spanien Philipps

Philipps II und der Gouvernantinn der Niederlande: es wurde ein Reglement darüber festgesezt; und es scheint sogar aus der Antwort, die der General-Prokurator Karls V auf die Anfrage der Staaten von Holland vor dem Hofe von Mecheln gab, daß die Stadt Amsterdam schon im 15ten Jahrhundert fast ganz allein im Besiz des Getraidehandels war: „Es „ist gar nicht zu erwarten, (sagt der Prokurator) „daß wir zur Bequemlichkeit einer einzigen Stadt, „nämlich Amsterdam, uns unserer Rechte begeben „sollten ꝛc.“ Es betraf eine Auflage auf die Ausfuhr des Getraides. Dem sey wie ihm wolle, der Nordische Handel erhielt solchergestalt nach und nach immer neuen Anwachs durch alle diese Vergünstigungen, welche die Stadt Amsterdam sich zu verschaffen wußte, und dieser Anwachs war immer ein neuer Bewegungsgrund, in der Folge immer um die Bestätigung ihrer Vorrechte nachzusuchen, so oft sie es zur Vergrößerung ihres Handels nöthig hielt. Sie schickte ihren Pensionair, van Sylle, nach Dännemark, um bey Christiern IV um diese Bestätigung anzuhalten, und erhielt sie im Jahr 1596. Friedrich III wiederholte, auf Ansuchen des van Beuningen, ausserordentlichen Gesandten der Staaten in Dännemark, diese Bestätigung für die Stadt Amsterdam.

Der Nordische Handel hatte die Hanseestädte in Stand gesezt, nach den mittäglichen Ländern Handel zu treiben, und sich zu bereichern. Die Stadt Amsterdam, welche die Nebenbuhlerinn aller Hanseestädte wurde, und bald eine so große Ueberlegenheit über dieselben bekommen sollte, nahm damals den nehmlichen Weg in ihrem Handel, und legte sich vorzüglich auf den Nordischen, als den Grund aller übrigen ihr möglichen Handlungszweige, vornehmlich des Handels nach dem mittäglichen Theil von Europa.

pa. Solchergestalt sicherten ihre Kräfte und ihr Flor in dem Nordischen Handel ihr die Superiorität in dem mittäglichen; auch findet man diese Stadt immer als die erste und thätigste in dem Fortgange des Handels von Holland überhaupt, erst in Europa, und nachher auch in den drey andern Theilen der Welt.

Wir haben uns einen Augenblick bey der Stadt Amsterdam aufgehalten, nicht als der einzigen in Holland, die ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf den Handel gewandt, sondern blos um ein Beispiel zu geben, da wir uns nicht weiter ins Detail einlassen können.

Die übrigen Städte, welche damals den stärksten Handel trieben, waren, in der Provinz Holland, Dordt und Briel; in Zeeland, Middelburg, Zierikzee und Arnemuiden; in Friesland, Staveren; im Bisthum Utrecht, die Stadt dieses Namens; in der Provinz Oberyssel, Deventer, Campen, Zwol, Hasselt; in der Provinz Groeningen, die Stadt dieses Namens; in Geldern, Zütphen, Nimwegen, Harderwyk und Elburg. Diese Städte hielten schon in der Mitte des 14ten Jahrhunderts, und vielleicht noch früher, gemeinschaftliche Zusammenkünfte, um sich über das Wohl des Handels zu berathschlagen. Dordt, Haarlem und Amsterdam für Holland, Nimwegen, Zütphen und Harderwyk für Geldern, Deventer, Campen und Zwol für Oberyssel, hatten Antheil an dem Traktat, welcher zu Lübeck im Jahr 1418 zwischen den Hanseestädten geschlossen wurde.

Da zu gleicher Zeit die Seestädte von Holstein und Pommern mit einander in Krieg geriethen, machten die Holländer und Zeeländer sich diesen Krieg, welcher sehr lange währte, zu Nuze, ihren Handel

in

in Preussen, Liefland und bis in Moskau auszubreiten. In der Folge zogen sie unvermerkt den Handel aller dieser Länder gänzlich an sich: allenthalben, wo die Holländer sich einmal in einen Handel mengen konnten, da wußten sie sich auch nachher bald weiter auszubreiten und zu befestigen.

Der Streit des Königs Erichs von Dännemark mit dem Herzog Christoph von Bayern, welchen die Dänen auf den Thron sezen wollten, zog die Aufmerksamkeit der Holländer an sich, weil sie darinn eine Gelegenheit zu finden glaubten, ihren Handel zu erweitern. Die sogenannten Wendischen und Vandalischen Städte hatten sich für Christophen erklärt; die Holländer nahmen Erichs Parthey. Sie schickten sechs Einwohner von Amsterdam, und eine Flotte an ihn ab, um ihm beizustehen, zu gleicher Zeit aber, um einen Handelstraktat zu schließen. Erich zog den Kürzern, und man erstaunt, wenn man sieht, wie die Holländer sich durch einen Stillstand von zehn Jahren, woraus nachmals ein beständiger Friede wird, aus dieser Sache loszuwickeln wissen. Ungefähr um diese Zeit (1477) schrieb Philipp von Burgund an den Pabst: „Holland und Zeeland sind reiche Inseln, „von einem tapfern und kriegerischen Volke bewohnt, „welches nie von seinen Nachbarn überwunden wer„den können, und welches jezt auf allen Meeren Han„del treibt.“ Diese Provinzen waren also schon damals in einem blühenden Zustande. Auf das Zeugniß eines solchen Denkmals muß man dies glauben; vornehmlich aber, wenn man den Verlust bedenkt, welchen ihr Handel während der Kriege des Hauses Burgund mit Frankreich erlitt, und die ungeheuren Kosten, welche der Handel nachmals aufwandte, um einen noch größern Verlust zu verhindern, und sich selbst zu schüzen.

Nach-

Nachdem den Holländern durch die Französischen Kaper viele Schiffe weggenommen worden, fassen sie endlich den Entschluß, die Flotte auszurüsten, wovon wir oben geredt haben; aber die Kosten dieser Ausrüstung und der Vortheil, den sie dadurch erhalten, reichen nicht hin, die Freiheit ihres Handels zu sichern. Bald nachher, (1475,) da der Feind sich aufs neue furchtbar macht, müssen sie auf eine neue Flotte bedacht seyn. Die Städte Amsterdam, Hoorn, Enkhuizen, Munnikendam und Edam schicken, wie wir im ersten Abschnitt erzählt haben, ein Geschwader in See, um ihren Handel gegen die Französischen Kaper zu decken, und bewaffnen zugleich ihre Kauffartheischiffe, die nach Westen hin bestimmt waren, als Kriegsschiffe. Diese Schiffe werden bey ihrer Rükkehr angegriffen und gänzlich zerstreut; wobey allein die Stadt Hoorn 30 von den ihrigen einbüßt. Wenn dies von dem Umfange des besondern Handels dieser Stadt eine große Idee erweckt, so sieht man zugleich, daß dies eine Flotte von Kauffartheischiffen seyn mußte, die vielleicht der schönsten Tage der Republik würdig war. Und wie hatten, nach einem so großen Verlust, nach Ausrüstung zweier so kostbaren Flotten, die Holländer die Kräfte, noch eine dritte auszurüsten, gegen eine Monarchie wie Frankreich, welche damals eine Seemacht gehabt zu haben scheint, die ihrer würdig war? Und dies geschah doch wirklich im Jahr 1477, und diese Flotte war so stark, oder die Französische Marine so sehr vernachläßigt, daß sie den Holländern die Herrschaft zur See verschaffte. Es ist wahr, sie genießen derselben nicht lange. Zwey Jahre nachher werden die Schiffe der Heringsfänger von einem Französischen Geschwader unter dem Kommando des Viceadmirals Coulon bey Cherbourg angegriffen und insgesammt weggenommen, und die

Französischen Kaper bemächtigen sich verschiedner Schiffe, die mit Getraide beladen aus dem Norden zurückkommen. Die Geschichte sagt, seit hundert Jahren hätten die Holländer keinen so großen Verlust erlitten.

Der große Aufwand, den die Ausrüstung solcher Flotten erfoderte, konnte nur von einer schon reichen Nation bestritten werden: er verminderte zwar die Masse der durch den Handel schon erworbenen Reichthümer um ein Beträchtliches, that aber den weitern Fortschritten desselben nicht Einhalt.

Es ist wohl ausser Zweifel, daß Holland schon damals durch Deutschland einen Handel mit Italien und der Levante trieb. Man hat Mühe zu begreifen, wie dieser Handel, der nachmals durch den auf dem mittelländischen Meer verdrungen wurde, mit einigem Vortheil zu Lande getrieben werden konnte, unterdeß Antwerpen ihn geradesweges zur See mit Italien trieb, und ein Magazin unterhielt, das mit allen Arten von Waaren aus der Levante und Italien immer sehr wohl versehen war. Dennoch heißt es von diesem Handel, daß er vornehmlich von den Städten Haarlem, Leiden und Amsterdam, über Kölln, Augsburg und Tyrol, nach Italien und der Levante getrieben worden.

Man muß glauben, daß die Holländer damals zu Lande, wie nachmals durch ganz Europa zur See, von einem Orte zum andern gehandelt haben. Sie reisten mit Waaren von Hause ab, die sie unterwegs mit Vortheil verkauften, und mit dem Gewinnst, den sie daraus machten, kauften sie dann Italienische Waaren ein: denn der Handel nach der Levante ist immer größtentheils mit baarem Gelde getrieben worden. Dies ist die einzige Art, wie die Holländer

den

den Handel nach der Levante zu Lande treiben konnten. Es scheint, daß es natürlicher für sie gewesen wäre, sich zu Antwerpen, wo eine Niederlage Italienischer und Levantischer Waaren war, und welches ihnen vor der Thür lag, mit denselben zu versorgen, als sie durch Deutschland und Tyrol selbst aus Italien zu holen. Allein die Holländer hatten schon eine vollständige Niederlage aller nordischen und mittäglichen Waaren; und es fehlten ihnen, um mit allem versehen zu seyn, nur noch die aus der Levante und Italien. Es war ihnen nicht möglich, sich zu Antwerpen mit den nehmlichen Arten von Waaren zu versorgen, womit diese Stadt einen Zwischenhandel trieb, und damit ebenfalls einen nur einigermaßen vortheilhaften Zwischenhandel zu treiben. Sie mußten dieselben also aus der nehmlichen Hand holen, woraus Antwerpen sie bekam, um mit dieser Stadt wetteifern zu können: der Handel mit Deutschland verschaffte ihnen das Mittel dazu; und dies war vielleicht ein Vortheil, den sie über Antwerpen hatten. Indeß war dieser Handel sehr unbedeutend in Vergleichung mit dem, welchen Holland dereinst durch das mittelländische Meer treiben sollte. Kaufleute, die im Stande waren, sich einen Weg zu bahnen, der zu einer Konkurrenz so wenig bequem zu seyn schien, kündigten den Handelsleuten andrer Nationen furchtbare Nebenbuhler an.

Manufakturen.

Natürlicher Weise wird man zugleich mit der Fischerey, der Schiffahrt und dem Zwischenhandel die Industrie aufwachsen sehen, welche sich damit beschäfftigt, die Produkte der Natur, indem sie ihnen eine neue Gestalt giebt, zu unserm Gebrauch geschickt zu machen.

machen. Die ersten Manufakturen bey allen indüstriösen Völkern waren diejenigen, die ihre ersten Bedürfnisse von ihnen foderten. Die Manufakturen der Holländer waren nothwendig, der Schiffbau, und die Kunst, Stricke, Segel, Neze, Tonnen und Fässer zu verfertigen. Auch stieg der Schiffbau zu einem solchen Grade von Vollkommenheit, daß er der Gegenstand eines sehr reichen Handels geworden, und das Dorf Zardam in ganz Europa berühmt gemacht hat. Der Ursprung der Manufakturen von der ersten Nothwendigkeit, derer, welche Leinwand und Wolle verarbeiten, konnte von dem Ursprung der Indüstrie, welche der Zwischenhandel erfodert, nicht weit entfernt seyn; und dieser Handel mußte nothwendig, nach Verhältniß seiner Fortschritte, die Manufakturen immer mehr vervollkommnen. Dies war der Gang der Indüstrie bey allen Nationen, die sich durch Fischerey, Schiffahrt und Zwischenhandel emporgeschwungen haben. So hatten die Provinzen von Holland schon unter der Regierung Karls des Großen reiche Manufakturen, und man suchte sie schon in einem Jahrhundert, wo die Künste erst sehr schwache Fortschritte in Europa gemacht hatten. Karl der Große hatte die Gewohnheit, seine Officiere am Ostertage mit Friesischen Kleidern von verschiedner Farbe zu beschenken. Er schickte sogar an fremde Fürsten Friesische Mäntel von weißer, grauer und purpurrother Farbe, welches beweist, daß die Friesen, ein Name, unter welchem man auch die Einwohner von Holland, Zeeland, Geldern und Nordholland begriff, Manufakturen hatten, in denen sie wollene Zeuge verfertigten, und sich auf die Färbekunst verstanden, welche Karl der Große ohne Zweifel durch diese Geschenke zu befördern suchte; und diese Geschenke selbst sezen einen

Grad

Grad von Vollkommenheit voraus, welcher ein Werk der Zeit war, und es wahrscheinlich macht, daß die Manufakturen schon sehr alt bey diesen Völkern gewesen.

Diese Manufakturen gaben dem Wollenhandel mit England seinen Ursprung; ein sehr alter Handel, den die Holländer anfangs blos deswegen trieben, um dadurch ihre Manufakturen mit Vorrath zu versehen, und woraus sie nachmals einen Zwischenhandel mit fremden Manufakturen machten. Darum sagt der Verfasser der Vaterländischen Geschichte, indem er von dem Handel der Holländer mit den Engländern im dreizehnten Jahrhundert redet, daß dieser Handel schon seit Jahrhunderten getrieben worden, daß die Holländer verschiedne Arten von Waaren nach England gebracht, und daß sie besonders Wolle zum Gebrauch der Weber daher geholt hätten. Dieser Geschichtschreiber specificirt die Arten von Waaren nicht, welche die Holländer nach England führten, aber man kann nicht zweifeln, daß die wollenen Zeuge einer der vornehmsten Artikel gewesen. Die Engländer hatten damals noch keine Manufakturen. Sie thaten das, was Ackerbau treibende Nationen lange Zeit immer gethan haben; sie lieferten ihre rohen Produkte an die indüstriösen Nationen, welche sie ihnen dann verarbeitet zurückbrachten.

Gegen das Ende desselben Jahrhunderts sieht man aus dem Traktat des Grafen Florens V von Holland mit dem König Philipp von Frankreich, worinn den Freunden und Bundsgenossen erlaubt wird, sich in Holland mit Schiffen zu versehen, daß der Schiffbau schon seit langer Zeit nicht blos auf die Bedürfnisse der Schiffahrt eingeschränkt war, und daß diese Art von Manufaktur schon so weit getrieben

wurde,

wurde, daß sie einen Gegenstand des Handels mit Auswärtigen abgab. Dieser Schiffbau ist es vornehmlich, was Zardam, ein Dorf in Nordholland, so reich gemacht hat, daß es viele der großen Städte in Europa übertrifft.

Leiden hatte lange Zeit hindurch blos den Wollenmanufakturen seine Reichthümer zu verdanken. Seine Tuchmanufaktur war schon in sehr alten Zeiten berühmt. Man kann hieran nicht zweifeln, wenn man die Art von Traktat liest, wodurch Johann von Bayern im Jahr 1420 sich zum Herrn von Leiden machte. In diesem Traktat wird unter andern festgesezt, daß die Häute der Englischen Wolle den Eigenthümern vergütet, und die Tücher, welche zu Leiden gemacht würden, nicht mehr mit dem Zeichen des Burggrafen, sondern mit dem der Stadt bezeichnet werden sollten. Dies sezt voraus, daß diese Manufaktur schon sehr alt war; und zwar deswegen, weil man sie schon einer Aufsicht der Polizey unterworfen hatte, die man für nöthig hielt, um ihren guten Ruf zu erhalten; und weil sie schon in grossem Kredit bey Auswärtigen stehen mußte, da man das Zeichen der Stadt verlangte. Die Freiheit von dem zu Grevelingen errichteten Zoll, welche der Herzog Philipp von Burgund im Jahr 1452 den Kaufleuten von Holland und Friesland bewilligte, vornehmlich für die Englische Wolle, die sie nicht anders als über Calais erhalten konnten, welcher Stadt der König von England die Stapelgerechtigkeit eingeräumt hatte, beweist, daß damals viel Wollenmanufakturen in Holland und Friesland waren, die ihnen die Lieferung der Wolle aus England sehr wichtig machten; und zugleich, daß die Holländer von ihren Grafen die Aufmunterungen erhielten, deren ihre Indüstrie und ihr Handel bedurften.

Das

Das Verbot, welches der König von England, Eduard IV, im Jahr 1464 mit Bewilligung des Parlaments ergehen ließ, daß keine Produkte, Zeuge und Manufakturwaaren aus Holland, Zeeland und Friesland in England, das Fürstenthum Wallis und Irland eingeführt werden sollten, beweist ebenfalls, daß die Manufakturen sich in allen diesen Holländischen Provinzen ausgebreitet hatten.

Endlich finden wir auch, daß es schon in höchst alten Zeiten zu Amsterdam Wollenmanufakturen gab, die sich durch die Sorgfalt des Magistrats dieser Stadt, sie durch gute Reglements und Polizeianstalten aufzumuntern und empor zu bringen, lange daselbst erhielten: daß also die gemeine Meinung, daß die Manufakturen erst nach der Staatsveränderung, und vornehmlich durch die Aufhebung des Edikts von Nantes, sich in Holland etablirt hätten, ganz ungegründet ist.

Dritter Abschnitt.

Schiffahrt und Handel der Holländer seit der Staatsveränderung bis auf den Westphälischen Frieden im Jahr 1648.

Wiewohl die Vereinigung der sieben Provinzen zu Utrecht am 23sten Januar 1579 der eigentliche Anfang und das Grundgesez der Republik ist, so rechnet man doch die Epoke der Staatsveränderung vom Jahre 1566, von der Zeit nämlich, wo die Holländer öffentlich, und mit den Waffen in der Hand ihre Freiheit gegen Philippen II zu behaupten anfiengen.

Um diese Zeit hatte Holland seinem Handel schon den ganzen Umfang gegeben, dessen er in Europa fähig war, aber weiter hinaus hatt' es ihn noch nicht getrieben; denn die Reisen, welche die Holländer unter der Regierung Karls V nach Amerika und Afrika machten, kann man hier nicht in Anschlag bringen. Die großen Entdeckungen waren schon gemacht; allein Holland, welches im folgenden Jahrhundert einen so reichen Theil davon bekommen sollte, hatte jezt nur noch sehr wenig, und zwar sehr indirekt oder aus der zweiten Hand, Antheil daran. Ueberhaupt war der Handel Europens mit den drey übrigen Welttheilen noch bey weitem nicht das, was er in unsern Zeiten geworden ist.

Er umfaßte damals noch nicht die unendliche Menge von Gegenständen der Ein- und Ausfuhr für Europa, welche seine Schiffahrt mehr als zwiefach verdoppelt haben. Sein Weg nach Ostindien um das Vorgebirge der guten Hoffnung, welchen die Portugiesen entdeckten, hatte dem ganzen Handel ei-

ne

ne andre Wendung gegeben, und den Venetianern unendlichen Abbruch gethan, welche bis dahin das Monopolium des Indianischen Handels durch die Levante besessen hatten. Aber dieser Handel mit Europa, welcher damals allein in den Händen der Portugiesen war, lieferte nicht den zehnten Theil der Waaren, welche jezt die Europäer daher erhalten, und ein Glück für sie wärs gewesen, hätte der Handel sich nie über diese seine alten Schranken ausgedehnt.

Noch viel eingeschränkter war der Handel nach Amerika. Denn das Gold und Silber, welches Spanien daher zog, konnte dem europäischen Handel keinen großen Zuwachs verschaffen. Diese reichen Metalle wurden nicht eher wichtig für die Europäer, als bis sie der Preis ihrer Industrie wurden. Amerika war noch nicht urbar gemacht. Der Handel mit Zucker, Kaffee, Indigo, Baumwolle, Kakao, Schildpatt, Färbeholz, ꝛc. ꝛc. existirte noch nicht, und in Amerika fanden sich nur noch sehr wenig Konsumenten der europäischen Industrie und Produkte.

Aus eben diesem Grunde, weil Amerika noch unangebauet war, wußte man auch noch nichts von dem einträglichsten Theil des Afrikanischen Handels, dem Sklavenhandel. Für Waaren von sehr geringem Werth, welche für die rohen Bewohner der westlichen Küsten von Afrika Reichthümer waren, erhielt man Goldstaub und Helfenbein oder Elephantenzähne; ein Handel, welcher einträglicher für Europa gewesen wäre, wenn er sich in diesen Gränzen gehalten hätte.

Die Holländer konnten, gleich den andern Europäischen Handelsnationen, damals an dem Amerikanischen und Afrikanischen Handel gar keinen Theil neh-

nehmen; und sie verschafften sich zu ihrem Zwischenhandel die Ostindischen Waaren nicht anders, als daß sie dieselben, in Konkurrenz mit den Antwerper Kaufleuten, von Lissabon holten, welches die Portugiesen zur ersten Niederlage für den Indianischen Handel in Europa gemacht hatten. Indessen war Holland um diese Zeit eine der ersten Niederlagen und der wichtigsten Märkte in Europa geworden. Sein Nordischer Handel war in einem blühenden Zustande, so wie auch seine Fischerey, den Wallfischfang ausgenommen, womit es sich erst lange nachher abgegeben hat. Es war die vornehmste Kornkammer von Europa. Unter den großen Gegenständen seines eigentlichen Handels besaß es, in einem sehr hohen Grade von Reichthum für jene Zeit, den Handel mit Heringen und andern getrockneten Fischen, mit Getraide, mit Holz und allen Arten von Baumaterialien; mit Wein, Branntewein, Apothekerwaaren, getrockneten Früchten, Eisen, Kupfer, Kriegsbedürfnissen, u. s. w. Es hatte schon einen großen Fond von Industrie, außer der Kunst zu bauen, und allen andern Künsten, die mit dem Schiffbau und der Schiffahrt nothwendig verknüpft sind: es hatte Tuch- Leinwand- und andre Zeugmanufakturen, Säge- Papier- Oelmühlen, u. s. w. Aber ein unendlich schäzbarer und reicher Fond war seine Schiffahrt, die geschickteste in ganz Europa, binnen kurzer Zeit eine große Seemacht hervorzubringen. Dieser Fond war natürlicher Weise aus seinen beiden ersten und ältesten Handelszweigen, der Fischerey und dem Nordischen Handel, entstanden und durch dieselben emporgekommen. Beide erfodern eine große Menge von Fahrzeugen; die erste beschäfftigt sich nur mit kleinen, der andre aber mit sehr großen Schiffen; und sowohl diese als jene gebrauchen viel Bootsleute. Dies sind zugleich die beiden Zweige der Europäischen

Schif-

Schiffahrt, die am geschicktesten sind, gute Matrosen zu bilden. Denn es ist bewiesen, daß die Matrosen, welche zur Fischerey und zum Nordischen Handel gebraucht worden, die gesundesten, stärksten und in den Manoeuvres am geübtesten sind.

Dies war der Fond von Industrie, von Handel und Schiffahrt, welchen Holland um die Zeit der Staatsveränderung besaß; und um diese Zeit, und durch Fortschritte, die anfangs sehr unerheblich zu seyn schienen, legte es den ersten Grund zu seiner Ostindischen Kompagnie, der ersten Indischen Kompagnie in Europa mehr als ein Jahrhundert hindurch, der reichsten und derjenigen, welche, ungeachtet der grossen Konkurrenz einiger andern Nationen, vornehmlich der Engländer, noch jezt in Indien die festgegründetsten Etablissements und das weitausgebreitetste Reich besizt. Es ist der Mühe werth, hier die Beschaffenheit, den Ursprung und Zustand derselben kürzlich vorzulegen.

Errichtung der Ostindischen Kompagnie in Holland.

Man weiß, daß Ostindien theils von dem Fluß Indus, welcher diesen östlichen Theil von Asien gegen Abend begrenzt, theils von seiner Lage im Verhältniß gegen Amerika, welches man Westindien nennt, seinen Namen hat. Die Reichthümer dieses ungeheuren Landes und die verschiednen Produkte seines vortrefflichen Bodens lockten die Handelsnationen sehr frühzeitig dahin. Die Vereinigung des Nils und des rothen Meers, vermittelst eines Kanals, welchen der König Ptolomäus von Aegypten hatte graben lassen, erleichterte jenen Völkern den Handel nach Indien;

dien; und wiewohl, durch Länge der Zeit, die Schiffahrt auf diesem Kanal unpraktikabel wurde, so sezte doch Aegypten diesen Handel fort; Alexandrien wurde die Niederlage der vornehmsten Waaren, die man daher bekam, und von da aus wurden sie zur See nach Italien und im ganzen Occident weiter verfahren. Da die Saracenen sich zu Herrn von Aegypten gemacht hatten, sezten ihre Soldans den Handel nach Indien fort. Unter den großen Vortheilen, die sie daraus zogen, waren die Spezereien die ansehnlichsten, vornehmlich der Pfeffer, der Ingber, der Weihrauch und der Zimmt, den ihnen Malabar und Cambay lieferten. Diese Waaren wurden zur See bis nach Aden am rothen Meer gebracht; von da brachte man sie nach Chus am Nil durch Kameele, welche diesen Weg in neun Tagen zurücklegten. Zu Chus wurden sie wieder eingeschifft, und so kamen sie den Nil herab, bis nach Babylon in Aegypten. Im Oktober, wenn der Nil angeschwollen war, brachte man sie nach Alexandrien, auf 200 Meilen von Babylon, vermittelst eines Kanals, welcher um die Zeit durch die Ueberschwemmung dieses Flusses mit Wasser angefüllt wurde. Von hier aus führte man sie dann zur See nach Venedig, wo die Kaufleute verschiedner Nationen, und unter andern auch Flämінger, die daselbst etablirt waren, sich damit versorgten, und darauf durch ganz Europa, vornehmlich aber in den Niederlanden, ihren Handel damit trieben. Da indeß die Abgaben, welche die Aegyptischen Zölle diesen Waaren auflegten, ungefähr ein Drittheil ihres Werths wegnahmen, so fiengen die Venetianer, um sich von dieser Last zu befreien, im vierzehnten Jahrhundert, und vielleicht noch eher an, sich anderswo mit den feinsten und kostbarsten Spezereien und Gewürzen zu versorgen. Sie holten nicht mehr von Alexandrien

die

die Kubeben, die Spica nardi, die Gewürznägelein, die Muskatennuß, und Muskatenblüte; sie bekamen nun diese Gewürze von Alep, oder aus einigen Häfen am mittelländischen Meer unter der Herrschaft der Tartarn oder der Türken, welche damals Herrn von Persien waren. Ormus und Kis am Persischen Meerbusen waren die Oerter, woher man vormals die Indianischen Waaren auf dem Tigris, und sodann zu Lande, nach Antiochia oder in andre Seehäfen dieser Gegend transportirte, von wo dann die Europäischen Kaufleute sie nach Italien brachten. Die Waaren wurden zu Bagdad am Tigris ausgeschifft, und hieraus erhellet, daß man sie von da weiter zu Lande transportirte. Indeß war dieser Weg, wegen der Schwierigkeit des Transports, kostbarer, als der über Alexandrien; dagegen aber waren die Aegyptischen Zölle viel stärker. Auch liessen die Kaufleute, um die Kosten durch den Gewinnst desto leichter aufwiegen zu können, nur die allerfeinsten Spezereien, deren Transport am wenigsten kostbar war, über Bagdad nach Europa kommen. Da sichs nun gleichwohl fand, daß der Zimmt und der Ingwer, welcher über Bagdad nach Italien kam, viel wohlfeiler war, als der, welchen man über Alexandrien erhielt, indem der Unterschied für den Ingwer sich auf zwanzig Procent belief; so entschloß man sich, den Handel in die Provinzen, welche unter den Türken standen, weiter zu treiben. Man hoffte dadurch auch den Transport der Spezereien von geringerem Werth, welcher bis dahin in diesen Gegenden sehr unbeträchtlich gewesen war, und daher die ausnehmend theuren Preise derselben verursacht hatte, zu vermehren und in größere Thätigkeit zu sezen. Es fanden sich sogar Leute, die den Entschluß faßten, selbst über Bagdad nach Indien zu reisen, um dort selbst ihren Einkauf zu machen.

chen. Die Tartaren boten den Abendländischen Kaufleuten, welche nach Indien ziehen wollten, einen freien Durchzug durch ihre Länder an; allein die Soldans von Aegypten, welche sich den Handel in diesen Gegenden allein vorbehalten wollten, versagten den Europäern den Durchzug durch ihr Gebiet nach Indien.

Man weiß, daß die Portugiesen, die zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts auf Entdeckung neuer Länder gegen Süden ausgiengen, im Jahr 1474 die Inseln des grünen Vorgebirges, oder die Salzinseln, entdeckten; und daß diese Entdeckung sie bewog, längs der westlichen Küste von Afrika bis nach Kongo einen Handel anzulegen. Im Jahr 1498 segelte Vasco de Gama um das Vorgebirge der guten Hoffnung, um bis nach Indien zu kommen; er landete zu Calicut an der Küste von Malabar, wo er, ungeachtet der Widersezung der Araber, die hier noch den größten Handel trieben, der Handel der Portugiesen fixirte; man wußte sehr wohl, daß dies die Küste war, von welcher man die Indianischen Waaren nach Bagdad und Aden transportirte. Die Könige von Portugal fuhren fort, durch den nehmlichen Weg ansehnliche Flotten nach Indien zu schicken; und nachdem sie sich binnen wenig Jahren verschiedner Küsten und sogar einiger ansehnlichen Inseln bemächtigt hatten, sahen sie sich bald im Besiz des vornehmsten Handels nach Indien. Der Kaiser Karl V, welcher erfuhr, daß die Gewürze, welche die Portugiesen aus den Molukkischen Inseln zogen, den vortheilhaftesten Zweig ihres Handels ausmachten, schickte im Jahr 1520 den Ferdinand Magellan dahin ab. Dieser bahnte sich einen neuen Weg, durch die Südsee und die Meerenge, welche nach seinem Namen die Magellanische benannt worden. Diese Expedition entzweite die Höfe

von

von Spanien und Portugal; da aber Philipp II sich zum Herrn von Portugall und aller Besizungen der Portugiesen in Indien gemacht hatte, fielen die Ursachen der Mishelligkeiten auf beiden Seiten von selbst weg. Sobald sich indeß die Portugiesen der Schiffahrt nach Indien bemächtigt hatten, hörte der Handel, welcher bisher über Venedig getrieben war, mit einemmal auf; die Schiffe der Portugiesen allein brachten jezt die Indianischen Waaren, und vornehmlich die Gewürze, nach Europa; welches den Preis dieser Waaren um ein doppeltes erhöhte.

Die Holländer und Zeeländer fiengen endlich an, selbst nach Portugal zu gehen, um sich daselbst mit den Indianischen Waaren zu versorgen. Erst im Jahr 1584, da die Schiffahrt in den Meeren dieses Königreichs ihnen untersagt war, unternahmen sie längere Reisen. Archangel und die Inseln des grünen Vorgebirges, woher man Salz holte, waren die Oerter, wohin jezt einige von ihnen ihren Handel zu treiben anfiengen; die Italienischen Häfen wurden auch häufiger besucht, und unter dem Schuz der Französischen Flagge, handelten sie in verschiedne Häfen unter Türkischer Botschaft. Da aber die Engländer im Jahr 1586 eine glückliche Fahrt nach Indien gemacht hatten, und die Schiffahrt nach Spanien und Portugal den Holländern und Zeeländern unter den schwersten Strafen verboten war, so waren sie nun ernstlich auf Mittel bedacht, sich auch einen Weg nach Ostindien zu öffnen.

Kornelius und Friedrich Houtman, Söhne des Peter Korneliszoon Houtman, eines Bierbrauers zu Gouda, hatten sich im Jahr 1593 nach Lissabon begeben, und daselbst alle nöthige Erkundigungen wegen des Indianischen Handels eingezogen.

Im

Im folgenden Jahre begab sich Kornelius Houtman nach Amsterdam, und bewog einige Kaufleute, vier Schiffe auszurüsten; man übergab ihm das Kommando dieser kleinen Flotte; er segelte im April 1595 aus den Häfen von Texel ab, und schiffte auf demselben Wege, den die Portugiesen nahmen, um das Kap. Er landete an verschiednen Küsten oder Inseln, die im Besiz Portugiesischer Kolonien waren, und an einigen, wo diese von der Indianischen Regierung in ihrem Handel geduldet wurden. Zu Bantam, auf der Insel Java, wurd' er sogar durch die hinterlistigen Anschläge der Portugiesen in einen erklärten Krieg mit den Einwohnern dieses Landes verwickelt; und dies war nicht der einzige Ort, wo sie die Einwohner zu Feindseligkeiten gegen ihn aufhezten; so daß seine Expedition allenthalben unglücklich ausfiel, und er endlich, nach vielen Widerwärtigkeiten, im August 1597 nur mit drey Schiffen in sein Vaterland zurückkehrte. Die Kaufleute, welche die Kosten dieses ersten Equippements getragen hatten, gaben ihrer Gesellschaft den Namen der Kompagnie der weitentlegenen Länder. Ungeachtet des schlechten Erfolgs dieses ersten Unternehmens, ließen sie doch den Muth nicht sinken; und nachdem Gerard Bikker in ihre Gesellschaft getreten war, verbanden sie sich mit einer andern Kompagnie, deren vornehmste Entrepreneurs sämmtlich Amsterdammer Kaufleute waren. Im Jahr 1598 rüstete diese verbundne Kompagnie acht Schiffe aus; Jakob Korneliszoon van Nek übernahm das Kommando derselben; und die Staaten versahen diese Flotte, so wie vorher die erstere, mit Kanonen. Viere dieser Schiffe kehrten nach funfzehn Monaten glücklich in unsre Häfen zurück. Unter andern Waaren brachten sie von Bantam 400 Last Pfeffer, und

100 Last Gewürznäglein, nebst einigen Geschenken, die der König von Bantam an den Prinzen Moriz schickte. Die andern Schiffe drangen bis Amboina, Banta und Ternate, und kamen im Jahr 1600 nach Holland zurück. Da diese Expedition alles mögliche Glück gehabt hatte, welches die Interessenten davon nur erwarten konnten, so gieng van Nek in demselben Jahre aufs neue mit sechs Schiffen nach Indien ab. Als er zu Ternate ankam, fand er den König sehr unzufrieden mit den Portugiesen; und im August des folgenden Jahres 1601 lieferte die Holländische und Portugiesische Flotte sich ein kleines Seetreffen. Van Nek segelte darauf nach Patana, nahm daselbst sehr guten Kaufs Pfeffer ein, und ließ, mit Bewilligung der Königinn, eine Barake bauen.

Unterdessen hatten im Jahre 1598 einige Zeeländische und Rotterdammer Kaufleute, nebst einigen andern, sich zusammengethan, und vier Schiffe ausgerüstet, mit welchen Jakob Mahu durch die Magellanische Meerenge nach den Moluckischen Inseln segelte. Die nehmlichen Interessenten schickten nachher zu verschiedenen malen den Stephan van der Hagen, Jakob Willekens, Joris van Spilbergen, Lamert Bikker und andre dahin ab. Olivier van Noord von Utrecht hatte im Jahr 1598, auf Rechnung einiger Amsterdammer Kaufleute, den nehmlichen Weg durch die Magellanische Meerenge genommen; die Staaten von Holland hatten ihn, wie die andern, mit den nöthigen Kanonen und Kriegsbedürfnissen zu seiner Reise versehen. Er besuchte die Manillischen und die Diebesinseln, wo er über die Portugiesen, die ihn angriffen, einige Vortheile davon trug. Bey seiner Rückkehr gieng er über Borneo und Java, und segelte um das Kap

nach Europa zurück. Die Vortheile, welche der Indianische Handel abwarf, vermehrten von Tage zu Tage die Begierde, ihn mit größerem Eifer zu poussiren; aber die Portugiesen strengten alle ihre Kräfte an, ihn zu unterdrücken. Auf ihr Anstiften behandelten die Indianischen Könige die Holländer als Feinde, und viele ihrer Bedienten büßten ihr Leben darüber ein. Um diesem Uebel abzuhelfen, fand man es für gut, allen Schiffen, die nach Indien reisen würden, Verhaltungsbefehle im Namen und unter dem Siegel des Prinzen Moriz mitzugeben, worinn ihnen ausdrücklich befohlen wurde, gegen Jeden, der sichs unterstehen würde, ihren Handel oder ihre Schiffahrt zu beunruhigen, Gewalt zu gebrauchen.

Der glückliche Fortgang des Handels der Holländer und Zeeländer in Indien erregte die Besorgniß und Eifersucht des Spanischen Hofes. Don Andre Hurtado de Mendoza kommandirte eine Flotte in Indien; er erhielt im Jahr 1601 von seinem König Philipp III, Befehl, den Handel der Holländer zu unterdrücken, und sogar die Indianischen Fürsten, die ihn begünstigten, als Feinde zu behandeln. Hurtado, welcher eben einen Sieg über den Kunala, einen Malabarischen Seeräuber, davon getragen hatte, segelte zu Anfange des Jahrs 1602 gegen Bantam, wo die Holländer, von der Regierung begünstigt, ihren vornehmsten Handel trieben. Der Spanier fand daselbst fünf Holländische Schiffe unter dem Kommando des Wolfert Hermanszoon. Als er ihn angegriffen hatte, kanonirte der Holländer einige Tage lang so wüthend auf ihn, daß er, nachdem er schon sechs Schiffe verloren hatte, sich genöthigt sah, ihm den Sieg zu lassen, und die Flucht zu ergreifen. Er eilte darauf nach Amboina, verwü-

stete

stete alle Oerter, wo die Unsrigen gehandelt hatten, und ließ alle Gewürzstauden ausreissen und vertilgen. Unterdeß zog Hermanszoon in Bantam ein, wo er mit den lebhaftesten Freudensbezeugungen empfangen wurde; von da begab er sich nach Banda, wo die besten Muskatennüsse wachsen, schloß daselbst einen Traktat mit den Insulanern, wodurch man ausmachte, daß sie ihre Gewürze nur an die Holländer verkaufen, und daß er, Hermanszoon, dagegen die Insel vor den Einfällen der Portugiesen schüzen sollte. Man versprach auch, einander nicht wegen der Religion zu beunruhigen, und sich gegenseitig die Ueberläufer auszuliefern. Dies ist der erste Traktat, welcher zu der Herrschaft der Holländer in Ostindien den ersten Grund legte, und ihrer politischen Konstitution in diesem Lande die erste Gestalt gab. Gleiche Traktaten wurden um eben diese Zeit mit andern Indianischen Souverains geschlossen. Van Nek machte einen Allianztraktat mit dem König von Ternate, einer der Moluckischen Inseln. Durch seine Vermittelung geschah es auch, daß die Königinn von Patana, einem Lande an der Küste von Kochinchina, mit den vereinigten Provinzen in Bündniß trat, wie wir schon oben erwähnt haben. Auch Spilbergen schloß einen Traktat mit dem Fimala, König von Kandi in der Insel Ceylon, welche den besten Zimmt hervorbringt. Man trieb die Unterhandlungen mit diesen Völkern gewöhnlich in Portugiesischer Sprache, welche sie durch ihren langen Umgang mit den Portugiesen gelernt hatten.

Der König von Achem in der Insel Sumatra, die einen so großen Ueberfluß an Pfeffer hat, war nun der einzige, mit dem man noch keine Allianz zu Stande bringen können. Durch die Portugiesen aufgehezt, hatt' er im Jahr 1599 den Kornelius Houtman

man mit vielen andern Holländern ums Leben gebracht. Einige Zeit nachher stellt' er sich, in der Absicht die Holländer desto besser zu hintergehen, als ob ihm seine barbarische That gereue, verkaufte ihnen seine Gewürze, und brach dann, ohne den geringsten Grund, alsobald den Kauf, den er mit ihnen geschlossen hatte.

Paul van Kaarden, welcher die Holländischen Schiffe kommandirte, nahm, um sich wegen der Treulosigkeit des Königs zu rächen, einige Arabische Barken weg, als sie aus dem Hafen von Achem ausliefen. Dies gab den Portugiesen Anlaß, diesem König die Holländer als einen Haufen von barbarischen und wilden Seeräubern abzuschildern.

Gerard van Roci und Lorenz Bikker, welche einige Zeit nachher mit zwey Zeeländischen Schiffen, die sie kommandirten, zu Achem einliefen, fanden dennoch Mittel, diesen Indianischen Fürsten zu bewegen, daß er eine Gesandtschaft nach Holland abschickte, um sich zu versichern, daß die Holländer, weit entfernt ein Haufen von Seeräubern zu seyn, vielmehr ein durch seine Treue und seine Reichthümer berühmtes Volk wären, und jezt nur mit Spanien Krieg führten. Der König ließ sich überreden, und schickte eine Gesandtschaft ab. Die Zeeländischen Schiffe, welche in ihr Vaterland zurückkehrten, nahmen in der Gegend der Insel St. Helene eine Portugiesische Karake weg, welche eine reiche Ladung von Perlen und andern kostbaren Waaren führte. Die Mannschaft dieses Schiffes sezte man an der Küste von Brasilien ans Land. Kaum waren sie in unsre Häfen eingelaufen, als der Chef der Gesandtschaft des Königs von Achem in der Insel Zeeland starb. Die andern Gesandten wurden bey dem Prinzen Moriz im Lager vor Grave, welches er damals belagerte, zur Audienz gelassen. Im folgenden

genden Jahr kehrten sie zurück, und erfüllten ihre Gegenden mit dem Ruhm und der Herrlichkeit der vereinigten Provinzen, welches denn mehrere andre Indianische Nationen bewog, mit den Holländern Bündnisse zu schliessen. Jakob Heemskerk, der nehmliche, welcher auf der Reise die er im Jahr 1596 in der Absicht unternahm, um durch den Norden einen Weg nach China zu entdecken, im Nova Zembla überwintert hatte, segelte einige Zeit nachher mit zwey Schiffen nach Malakka. Er fand das Mittel, den König von Jora in unser Interesse zu ziehen. Dieser König, welcher den Portugiesen feind war, verrieth ihm eine sehr reich beladene Karake dieser Nation; Heemskerk bemächtigte sich derselben in der Meerenge, welche Sumatra von Malakka absondert. Sie kam aus Makao in China; die Portugiesen besaßen diese Stadt, und hatten daselbst vor kurzem einige Holländer gehangen. Heemskerk behandelte seine Gefangenen menschlicher, er schenkte der ganzen Mannschaft das Leben. Die Karake wurde nach Holland gebracht, und ungeachtet der Gegenvorstellungen verschiedner Portugiesischer Kaufleute, die sich daselbst etablirt hatten, für eine gute Prise erklärt. Die Portugiesen, um ihr Schiff und ihre Güter wieder zu bekommen, beriefen sich auf die alte Freundschaft, die seit mehr als vier Jahrhunderten zwischen beiden Nationen geherrscht hatte, da sie zu den Zeiten Wilhelms I, Grafen von Holland, gemeinschaftlich den Kreuzzug nach Palästina gemacht. Sie beriefen sich auf die Privilegien, die man denen von ihrer Nation bewilligt hatte, die sich, zur Zeit der Invasion des Königreichs Portugal durch Philipp II, König von Spanien, in Holland und Zeeland niederlassen würden. In der That hatten viele Portugiesen, die das verhaßte Joch der Spanier flohen,

oder

oder sich, auf die Beschuldigung des Judenthums oder Muhammedanismus, in die Kerker der Spanischen Inquisition geschleppt zu sehen fürchteten, sich diese Anerbietungen zu Nuze gemacht, und in diesen Provinzen niedergelassen. Allein die Staaten urtheilten, daß man mit Recht die Portugiesen, welche in Indien unter Spanischer Herrschaft lebten, als Feinde behandeln könne, und daß man alle ihre Güter für gute Prisen erklären müsse; welches denn zur Publikation eines Plakats Gelegenheit gab, wodurch diese Erklärung bestätigt wurde. Die Konfiskation der Güter, welche Italienern angehörten, und die sich auf diesen Schiffen befunden hatten, war nicht so leicht zu rechtfertigen; der Streit, welcher darüber entstand, wurde durch einen Vergleich, den man mit ihnen traf, beigelegt.

Dies war der Zustand des Handels der Holländer in Indien, so lange er nur noch durch Privatgesellschaften getrieben wurde. Allein man erkannte bald alle Nachtheile dieses besondern Handels. Oft landeten Schiffe an Orten, die zum Handel am allerbequemsten waren, sahen sich aber genöthigt, ledig wieder umzukehren, weil andre ihrer Landsleute das Glück gehabt, ihnen zuverzukommen, und schon alle Waaren weggeholt hatten. Auf der andern Seite wurde der Preis der Gewürze in Indien so hoch getrieben, als möglich war, und dagegen fiel zu Hause der Preis immer mehr, welches beides eine Folge davon war, daß mehrere Kompagnien zu gleicher Zeit einkaufen oder verkaufen wollten. Endlich sahe man auch ein, daß man, um den Indianischen Handel fest zu gründen, und ihn gegen die Spanier zu schüzen, eine Macht haben müßte, welche bloße Kaufleute nicht unterhalten konnten. Alle diese Betrachtungen bewogen die Staaten der vereinigten

Pro-

Provinzen, alle die verschiedenen Gesellschaften, welche den Handel nach Indien trieben, zu vereinigen, und daraus eine einzige gemeinschaftliche Kompagnie zu machen, welche aus sechs Kammern oder Departements bestehen, und ein und zwanzig nach einander folgende Jahre das ausschließende Privilegium haben sollte, um das Vorgebirge der guten Hoffnung, und durch die Magellanische Meerenge nach Indien zu schiffen. Die Oktroy, welche der neuen Kompagnie ertheilt wurde, ist vom 20sten April 1602 datirt, und enthält folgende Artikel.

„Die ganze Kompagnie soll so vertheilt seyn, „daß der Antheil der Kammer von Amsterdam die „Hälfte derselben ausmacht; die von Zeeland ein „Viertheil; die Kammern von Delft und Rotterdam, „oder von der Maas, und die von Hoorn und Enk„huizen, oder von Nordholland, jede ein Sechszehn„theil. Die Direktion aller Kammern (oder Kom„toirs) soll den schon vorhandenen Administratoren „anvertraut, und ihre Anzahl in der Folge auf zwan„zig für Amsterdam, zwölfe für Zeeland, und sieben „für jede der vier andern Kammern, festgesezt wer„den. So oft einer von diesen Direktoren, nach„dem ihre Zahl fixirt ist, mit Tode abgeht, sollen die „andern Direktoren drey Personen aus ihrem Mit„tel zu Besezung der erledigten Stelle ernennen, „woraus dann die Staaten der Provinz einen wählen „werden. Jeder der Interessenten soll wenigstens „ein Kapital von 6000 Gulden in die Kompagnie „thun, ausgenommen die von Hoorn und Enkhui„zen, denen man erlaubt, nur 3000 fl. beizutragen. „Die allgemeine Versammlung aller Kammern soll „aus 17 Direktoren bestehen, wozu Amsterdam ach„te, Zeeland viere, die Kammern der Maas und „Nordholland jede zwey, und den siebenzehnten

„wech-

„wechselsweise Zeeland, die Maas und Nord-
„holland bestellen sollen. Die Versammlung soll
„sechs Jahr hinter einander zu Amsterdam, und
„sodann zwey Jahre in Zeeland gehalten werden.
„Die Schiffe sollen immer in dieselben Häfen wieder
„einlaufen, woraus sie abgegangen. Es soll jedem
„Einwohner dieser Provinzen frey stehen, innerhalb
„einer gewissen bestimmten Zeit an der Kompagnie
„Theil zu nehmen. Die Provinzen oder Städte,
„welche für mehr als funfzig tausend Gulden dabey
„interessirt sind, sollen einen Agenten bestellen kön-
„nen, der ihre Angelegenheiten besorgt. Es soll der
„Kompagnie erlaubt seyn, mit den Indianischen
„Mächten im Namen der Generalstaaten oder des
„Souverains der vereinigten Provinzen Traktaten
„und Allianzen zu schließen; auch Forts zu bauen,
„Soldaten zu werben, und Officierpatente zu ertheil-
„len, falls nur die Officiere und Soldaten im Na-
„men der Staaten oder des Souverains und der
„Kompagnie beeidigt werden. Die Staaten sollen
„sich der Schiffe, der Artillerie, und der andern Ef-
„fekten der Kompagnie, nicht anders, als mit Be-
„willigung derselben, zum Dienst der Republik be-
„dienen können. Die Admiralität soll von den Pri-
„sen, welche die Kompagnie ihren Feinden abnehmen
„wird, gewisse Abgaben bekommen. Die Direkto-
„ren sollen weder an ihrer Person noch an ihren Gü-
„tern wegen der Schulden der Republik gekränkt
„werden dürfen. Die Generale, welche die Flot-
„ten der Kompagnie zurückgeführt haben, sollen ge-
„halten seyn, den Staaten von dem Zustande der
„Angelegenheiten der Kompagnie in Indien Bericht
„abzustatten. Zur Erkenntlichkeit für die Oktroy,
„die der Kompagnie ertheilt worden, soll sie 25000
„Gulden in einer Summe an die Staaten auszah-
„len,

„len, welche besagte Staaten zum Equippement der „ersten zehn Jahre, auf gleiches Risiko mit den „übrigen Interessenten, verwenden werden."

Man schäzt fast durchgängig das erste Kapital dieser Kompagnie auf 6,500,000 Gulden.

L'Espine giebt es nur auf 6,459,840 Gulden an, und vertheilt es folgendergestalt:

Amsterdam	—	3,674,915 Gulden.
Zeeland	—	1,333,882 —
Delft	—	470,000 —
Rotterdam	—	177,400 —
Hoorn	—	266,868 —
Enkhuizen	—	536,775 —
		6,459,840 Gulden.

Einige glauben, dies Kapital habe 90 Jahr nach Errichtung der Kompagnie nur 6,440,200 Gulden betragen. Dem sey wie ihm wolle, die Kompagnie war nicht so bald errichtet, als sie schon im nehmlichen Jahr eine Flotte von vierzehn Schiffen ausrüstete, worüber der Admiral der Kompagnie, Wybrand van Warwyk das Kommando führte. Gegen das Ende des Jahrs 1603 folgten ihr schon dreizehn andre Schiffe unter dem Kommando des Stephan van der Hagen. Das Equipement dieser beiden Flotten belief sich auf 2,200,000 Gulden.

Man begreift leicht, daß ein Fond von 6,459,840 Gulden, das einzige Kapital, welches die Aktionnärs zusammengeschossen hatten, bey weiten nicht hinreichte, eine Kompagnie von Holländischen Kaufleuten in Besiz eines der mächtigsten Reiche in Indien zu sezen. Man kann nicht umhin, sich hier eine sehr große Idee von den Reichthümern zu machen, welche der Handel damals verschaffte. Denn außer den unermeßlichen

Kosten

Kosten der Ausrüstung der Schiffe, der neuen vervielfältigten Etablissements in Europa und Indien, der Erbauung der Forts, Häuser und Magazine, der Administration, und den jährlichen Repartitionen unter die Aktionnärs; verbreitete die Kompagnie jährlich wichtige Gegenstände des Handels durch ganz Holland, welche im Innern der Republik die Mittel der Subsistenz für das Volk unendlich vervielfältigten, unterdeß sie den Kaufleuten neue Mittel verschafften, alle Nationen von Europa in Kontribution zu sezen.

Die erste Eroberung der Kompagnie war die der Insel Amboina, im Anfange des Jahrs 1605, worauf denn bald die der andern Moluckischen Inseln erfolgte; eine Eroberung, die vielleicht mehr werth war, als alle, die sie in der Folge noch gemacht hat: denn indem sie ihr den ausschliessenden Handel mit Gewürz verschaffte, sicherte sie ihr einen äußerst großen Vortheil nicht allein in dem Europäischen, sondern auch zugleich in dem Indianischen Handel: denn auch in Indien geben die Gewürze, wegen der Zubereitung der Europäischen Waaren, eine große Ueberlegenheit über andre Nationen.

Im Jahr 1619 bemächtigte sich die Kompagnie des Forts Jacatra auf der Insel Java, auf dessen Ruinen bald das berühmte Batavia empor stieg, welches die Kompagnie zur Hauptstadt ihres Reichs machte.

Im Jahr 1640 eroberte die Kompagnie Malakka, einen der wichtigsten Pläze der Portugiesen; welches die Holländer zu Herrn der wichtigsten Meerenge in Indien machte.

Im folgenden Jahre schlossen die Portugiesen, die sich der Spanischen Herrschaft entzogen hatten, einen Traktat mit den Holländern auf zehn Jahre. Dieser Traktat sicherte die Freiheit der Schiffe, und

den

den Besiz der Oerter, welche beide Nationen damals inne hatten.

Hierdurch wurde den Fortschritten der Herrschaft der Holländer im Indianischen Handel Einhalt gethan. Sie hielten den Traktat aber schlecht. Man weiß nicht, unter welchem Vorwande sie Gallot und Kolombo, die beiden vornehmsten Pläze der Portugiesen in der Insel Ceylon, wegnahmen. Sie verbanden hierdurch den ausschliessenden Zimmthandel mit dem ausschliessenden Muskatennuß- und Nägeleinhandel, welchen der Besiz der Molucken ihnen verschaffte, und machten sich zu gleicher Zeit Meister von der Meerenge zwischen dieser Insel und dem Kap Komorin.

Errichtung der Westindischen Kompagnie in Holland.

Die nehmliche Aemulation, welche Holländische und Zeeländische Kaufleute bewog, nach Ostindien zu fahren, führte andre von ihnen nach Westindien. Diese ungeheuren Länder, die den Alten unbekannt gewesen zu seyn scheinen, wurden im Jahr 1492 vom Christoph Colombo mit den Schiffen des Königs Ferdinands von Spanien entdeckt; wiewohl Amerikus Vespucci dieser neuen Welt den Namen Amerika gegeben hat. Einige behaupten, daß Einwohner der Niederlande zu dieser Entdeckung Gelegenheit gegeben; und daß Bretencour, ein Edelmann aus den Französischen Niederlanden, welcher schon 68 Jahr vor der Expedition des Colombo die Flämischen Inseln entdeckte, sie nachmals an die Krone von Spanien verkauft, und also dadurch den Spaniern den Weg gezeigt hätte, andre Reisen nach den westlichen Theilen der Welt zu unternehmen. Sey dem wie ihm wolle, die Spanier entdeckten nach und nach Florida, Neu-

spanien

spanien, Peru und Mexico, und sezten sich in Besiz eines ungeheuren Landes, wo sie reiche Gold- und Silberminen fanden. Der Pabst Alexander VI hatte unterdeß schon unter die Spanier und die Portugiesen die Eroberungen und Entdeckungen, welche sie in beiden Indien gemacht hatten, getheilt. Zu diesem Ende hatte man eine Grenzlinie von einem Pol zum andern, etwa 340 Meilen jenseits der grünen Vorgebirgsinseln, ersonnen; und Alexander hatte alle diejenigen Länder, welche dieser Linie gegen Westen lagen, den Spaniern, und die gegen Osten den Portugiesen geschenkt: als aber Portugal unter Philipp II der Spanischen Herrschaft unterworfen wurde, nannte sich dieser einen Herrn beider Indien.

Im Jahr 1581 kamen die Holländer zuerst auf den Gedanken, auch nach Westindien zu schiffen. Ein gewisser Engländer, Namens Butz, welcher schon fünfmal die Reise nach Amerika gemacht hatte, that den Staaten den Vorschlag, eine Reise auf ihre Rechnung dahin zu unternehmen, wenn man ihm nur das Kommando über vier Kriegsschiffe übergeben wollte. Wiewohl dieser Vorschlag damals, wegen der großen Schwierigkeiten, die man dabey zu finden glaubte, nicht goutirt wurde, so erklärten die Staaten doch, daß sie es sehr gern sehen würden, wenn einige Kaufleute für sich die Schiffahrt und den Handel nach Westindien versuchen wollten. Indeß geschah es erst im Jahr 1597, daß Gerard Bikker von Amsterdam, und Johann Corneliszoon Leyen von Enkhuizen, jeder für sich eine Gesellschaft errichteten, und sich einen Weg nach Amerika zu öffnen suchten. Die Geschichte meldet uns nicht, was für einen Erfolg dieses Unternehmen gehabt. Diejenigen von den Holländern und Zeeländern, die, wie Olivier van Noord und einige Andre, nachmals durch die Magellanische

Meer-

Meerenge die Reise um die Welt machten, kamen auch bis an die Küsten von Chili, und trieben daselbst einigen Handel.

Die Holländer machten ihre ersten Versuche an den westlichen Küsten von Afrika. Die Portugiesen hatten dort den Anfang ihrer Entdeckungen gemacht, hatten viele Forts daselbst angelegt, und waren noch im Besiz derselben. Diese Schiffahrt nahm bald so sehr zu, daß die Holländer, schon vor dem Stillstande im Jahr 1609, hundert und zwanzig große und kleine Schiffe dazu gebraucht haben sollen: verschiedne giengen schon bis zu einigen Inseln an den Küsten von Amerika; und es formirten sich mehrere Gesellschaften, die diesen neuen Handel zu benuzen suchten. Diese Progressen erregten die Jalousie der Portugiesen und Spanier in so hohem Grade, daß sie sogar auf die Köpfe der Holländer Preise sezten. Diese Jalousie, welche sich durch so fürchterliche Drohungen an den Tag legte, war die Ursach des ersten Etablissements der Holländer an der Küste von Afrika. Um daselbst mit mehrerer Sicherheit ihren Handel treiben zu können, bauten sie im Jahr 1612 ein Fort zu Moure im Königreich Sabor, welches sie Fort Nassau nannten, und welches noch vorhanden ist.

Dieser Handel hatte nur noch kleine Gegenstände; denn um größere zu haben, mußt' er erst mit dem Handel nach Amerika in Beziehung und Verbindung gesezt werden, und dies konnt' er in den Händen der Holländer noch nicht, weil sie damals noch gar keine Besizungen in der neuen Welt hatten. Indeß hatte doch dieser Handel viele kleine Gesellschaften veranlaßt, welche dann die Idee veranlaßten, durch ihre Vereinigung eine Westindische Kompagnie zu formiren, wie man durch eine ähnliche Vereinigung die

Ostin-

Ostindische formirt hatte. So entstanden beide Kompagnien ungefähr aus den nehmlichen Ursachen. Da aber die Gegenstände ihres Handels sehr verschieden waren, so mußten auch ihre Progressen sehr verschieden seyn, und sie waren es in der That.

Die Generalstaaten bewilligten, durch eine Oktroy von 1621, die im Jahr 1622 erweitert wurde, der Westindischen Kompagnie die nehmlichen Privilegien, welche sie der Ostindischen bewilligt hatten, nur mit dem Unterschiede, daß sie sich die Ernennung des Generalgouverneurs vorbehielten, welcher außer dem Eide, welchen er der Kompagnie leisten mußte, auch den Staaten schwören sollte; und daß die Soldaten noch zu einem dritten Eide an den Generalkapitain verbunden wurden. Sie verbanden mit dieser Oktroy eine Aufmunterung, welche sie der Ostindischen Kompagnie nicht gegeben hatten. Sie schenkten ihr drey große Schiffe, mit sechshundert Soldaten bemannt. Sie bewilligten ihr den ausschliessenden Handel der Küste von Afrika von dem Wendekreise des Krebses bis ans Vorgebirge der guten Hoffnung; und an allen Amerikanischen Küsten, von der südlichen Spize von Terre-Neuve, den Magellanischen und le Mairischen und andern Meerengen, bis an die Meerenge von Anjan, und in Terre-Neuve, in allen Inseln zwischen dem Nord- und Südmeer, so wie auch in den Südländern. Das Privilegium fügt noch das Recht hinzu, daselbst Forts zu bauen, mit den Nationen dieses Landes Bündnisse zu schliessen, und Kolonien daselbst anzulegen.

Der erste Fond dieser Kompagnie belief sich auf 7,200,000 Gulden, die in Aktien, jede zu 6000 Gulden vertheilt waren. Die Administration, die in fünf Kammern, eine zu Amsterdam, eine in Zeeland, eine

zu

zu Rotterdam, eine zu Hoorn und eine in Friesland und Groeningen eingetheilt war, wurde nach dem Muster der Administration der Ostindischen Kompagnie eingerichtet. Man gab dieser solchergestalt vertheilten Administration gleichfalls einen Mittelpunkt der Vereinigung durch Errichtung eines Raths, welcher aus acht Direktoren von der Amsterdammer, vieren von der Zeeländer, und zweien von jeder der drey übrigen Kammern bestand, denen die Generalstaaten einen oder mehrere Deputirten von ihrer Seite zuzufügen, sich vorbehielten. Dieser Rath hatte die Oberdirektion aller Angelegenheiten der Kompagnie.

Unter dieser Administration machte die Kompagnie, gleich der Ostindischen, sehr große und schnelle Eroberungen an der Afrikanischen Küste und in Amerika. Noch größere machte sie zur See, die zwar nur für den Nuzen des Moments waren, wodurch sie sich aber in den Ruf eines besonders großen Glücks und Reichthums sezte. Man schäzte die Prisen, welche ihre Schiffe den Portugiesen und Spaniern abgenommen hatten, auf 90 Millionen, seit 1623 bis 1636, und ihre Kosten auf 45 Millionen. Dieser Gewinn, welchen man für Handelsgewinn hielt, oder wenigstens als solchen behandelte, machte, daß man auf einen Augenblick diese Kompagnie für eben so mächtig hielt, als die Ostindische. Sie machte ihre Repartitionen auf diesen Fuß, und hatte den Ehrgeiz, den Grafen Moriz von Nassau zum Generalgouverneur ihrer Eroberungen in Amerika zu erwählen. In Brasilien hatte sie sich schon in Besiz der Gouvernements Fernambuk, Tamaria, Paraita und Riogrande gesezt. Der Graf Moriz fügte noch die Gouvernements Siara, Siviga und Maragnan, in Brasilien; und an der Küste von Afrika das Fort St. Ge-

orge

orge de las Minas, die Stadt St. Paul, Condé, und die Insel St. Thomá, hinzu.

Handel der Levante.

Der Levantische Handel erfodert Komtoirs in den verschiednen Oertern der Levante, wo er getrieben wird. Dieser Handel, wiewohl er durch den neuen Weg, welchen die Portugiesen dem Ostindischen Handel gaben, welcher bis dahin einen Theil des Levantischen ausmachte, unendlich viel verloren hat, ist doch noch immer ein sehr reicher Zweig des Europäischen Handels. Er war, bey Entstehung der Republik, in den Händen der Italiener, der Franzosen, und der Engländer; die Holländer nahmen nur aus der zweiten Hand, durch Deutschland und Italien, Theil daran. Sie hatten noch die Idee nicht gehabt, ihre Schiffahrt bis in die Meere der Levante auszudehnen, und von Ort zu Ort Komtoirs zu errichten, ohne deren Hülfe es sehr schwer ist, diesen Handel mit Vortheil zu treiben. Erst im Jahr 1612 fiengen die Holländer an, den Juden, die ihre Zuflucht zu ihnen genommen hatten, und die allenthalben ihre Komtoirs gehabt haben sollen, nachzuahmen, und ebenfalls Komtoirs zu errichten, und das ganze mittelländische Meer zu beschiffen.

Diese neue Schiffahrt wurde bald ansehnlich genug, um die Aufmerksamkeit der Stadt Amsterdam und der Generalstaaten an sich zu ziehen. Man wollte sie begünstigen, und ihre Wichtigkeit verdiente dies gewiß. Die Generalstaaten machten also Reglements wegen dieser Schiffahrt; und auf Ansuchen der Stadt Amsterdam, errichteten sie im Jahr 1624 eine Direktionskammer, die aus acht Direktoren besteht, welche alles, was die Schiffahrt und den Han-

Handel des mittelländischen Meers betrifft, zu besorgen, und alle Streitigkeiten, die wegen dieses Handels entstehen, zu untersuchen hat. Sie hat das Recht der Aufsicht über die Schiffe, welche zu diesem Handel bestimmt sind, und ist gehalten, über die Vollziehung der von den Generalstaaten gemachten Reglements zu wachen. Sie hält bey den Generalstaaten um die Konvoys an, welche sie zur Sicherheit der Kauffartheischiffe für nöthig hält; sie ernennt auch alle Konsuls, die in den Handelsplätzen bestellt werden; jedoch mit Einwilligung der Generalstaaten. Diese Konsuls werden von der Kammer besoldet, welche auch einen Theil von dem Gehalt des Gesandten der Republik bey der Pforte auszahlt. Sie trägt ferner die Kosten der Geschenke, die den vornehmsten Ministern der Pforte gemacht werden, um die Freiheit des Handels zu erhalten.

Die Kammer bestreitet alle diese Kosten von den Abgaben, welche die Generalstaaten ihr von dem Handel bewilligt haben. Diese bestehen von den Schiffen in einem Gulden für jede Last bey ihrer Abreise, und eben so viel bey ihrer Rükkehr. Die Schiffsherrn müssen bey ihrer Ankunft in den Häfen des mittelländischen Meers an die Konsuls ein Certifikat von den Direktoren der Kammer über die Bezahlung dieser Abgabe, unter der Strafe, das Dreifache zu bezahlen, abliefern. Eben diese Abgabe zahlen sie an die Konsuln, und nehmen darüber Quittung, ehe sie nach Holland zurückkehren, und zwar unter gleicher Strafe. Ausserdem genießt die Kammer noch einer Abgabe von zwey Procent von dem Werth aller Waaren, die aus der Levante kommen.

Die Generalstaaten haben verschiedene Reglements zur Sicherheit der Schiffahrt des mittelländischen Meers gemacht.

Das lezte, welches im Jahr 1652 gemacht worden, gilt jezt. Der erste Artikel befiehlt, daß alle Schiffe, welche in dieses Meer abgehen wollen, 180 Last halten, mit 24 Stück fünfpfündiger Kanonen bewaffnet, und 50 Mann Equipage versehen seyn, und daß keine Schiffe sich anders, als zwey und zwey in Gesellschaft, in dies Meer wagen sollen, um im Stande zu seyn, sich gegen die Seeräuber der Barbarey zu vertheidigen, bey Verlust des Frachtlohns für die Schiffherrn, und tausend Gulden Strafe.

Der zweite Artikel verordnet, daß kein Schiff, welches von Partikuliers befrachtet und ins mittelländische Meer geschickt wird, mit Getraide oder andern Waaren beladen werden darf, wofern es nicht nach Verhältniß seiner Größe equipirt ist. Diejenigen, welche 100 Last halten, sollen mit 10 Kanonen und 20 Mann Equipage; die von 100 bis 150 Last, mit 12 Kanonen und 24 Mann; und die von 150 bis 200 Last, mit 14 Kanonen und 32 Mann versehen, und alle Kanonen wenigstens Vierpfünder seyn.

Schiffe, die erst nach andern Häfen bestimmt sind, und nachmals dies Meer besuchen wollen, müssen auf eben die Art ausgerüstet werden.

Der sechste Artikel verbietet die Assekuranzen auf Schiffe, die nicht auf solche Art ausgerüstet sind.

Der siebende Artikel verbietet ausdrücklich allen Schiffen, Masten, Tau- und Segelwerk und Kriegsmunition zu laden, ausser denen, die auf obige Art ausgerüstet sind, und in Gesellschaft fahren, bey Strafe der Konfiskation der ganzen Ladung.

Der

Der achte und neunte Artikel befehlen, daß die Schiffe, mit Ausschließung derer, die nicht, wie in den vorhergehenden Artikeln verordnet worden, ausgerüstet sind, nicht anders, als in Gesellschaft, und nachdem sie auf einander gewartet haben, aus dem mittelländischen Meere zurückkehren sollen. Diejenigen, welche aus dem Venetianischen Meerbusen kommen, sind gehalten, zu Zante einzulaufen, und nicht anders, als in Gesellschaft von drey oder vier zum Kriege ausgerüsteten Schiffen, weiter zu segeln; und von da befiehlt ihnen das Gesez, sich nach Livorno zu begeben, und so lange zu warten, bis ihrer eine größere Anzahl zusammen sey, um dann in Gesellschaft nach Holland zurückzukehren; alles bey Strafe einer Geldbuße von 1000 Gulden für jeden, der diesem Gesez zuwider handelt.

Kraft des zehnten Artikels ist es keinem Schiffe erlaubt, eher das Konvoy zu verlassen, als bis seine Bestimmung es nöthigt, einen andern Weg zu nehmen.

Durch den eilften Artikel wird ausdrücklich verboten, Masten, Tauwerk, Kanonen und Kriegsbedürfnisse nach Sale', Algier und Tunis zu bringen, oder dergleichen unterwegs an andre Schiffe zu liefern.

Endlich sind durch den zwölften Artikel die Schiffsherrn gehalten, ihre Schiffe, ehe sie aus den Holländischen Häfen auslaufen, vorher visitiren zu lassen; und der Magistrat der Städte ist beordert, dies Geschäfft einigen seiner ersten Kaufleute aufzutragen.

Die Holländer haben sich ausserdem einen Vortheil in der Schiffahrt des mittelländischen Meers ver-

verschaffet, welcher ihnen den Handel nach der Levante einträglicher macht, und sie in Stand sezt, daselbst die Konkurrenz der Franzosen, der Engländer und der Italienischen Kaufleute mit Vortheil auszuhalten. Um diesen Vortheil einzusehen, muß man erst auf das Assortiment der Ladungen derjenigen Schiffe, die aus Holland zu diesem Handel abgeschickt werden, einen Blick werfen.

Die Artikel, welche diese Ladungen ausmachen, sind vornehmlich alle Arten von Gewürz, Kaffee, Kakao, Ingwer, Thee, Porzellain, Indianische gemalte Leinwand, Nesseltuch, Indianische Zeuge von aller Art, Batist, feine Holländische, Flandrische, Schlesische Leinwand, Kamelotte, Sarge, Tücher, alle Arten von Garn, rothe Farbe, Färbeholz, Indianische Spezereien und Apothekerwaaren, Krap, Elfenbein, Russisches Leder, Fischbein, Thran, Kupfer und Messing, Eisen, Bley, Zinn, Stahl, Theer, Pech, Harz, Bisam, Bernstein, Zibeth, kleine Fabrikenwaaren (quincaillerie), getrocknete und gesalzene Fische, Kaviar, ꝛc.

Viele von diesen Artikeln sind nur im Handel mit Frankreich und Italien zu gebrauchen. Ja dies Assortiment macht den größten Theil aus. Solchergestalt finden die Holländischen Schiffe gleich anfangs einen Gewinn auf ihrer Reise nach der Levante, durch ihren Handel in die Häfen des mittelländischen Meers, wo sie noch überdem oft ihre Ladungen, die allein für die Levante bestimmt sind, mit neuen Artikeln versehen. Indigo, Martiniquischer Kaffee, und Languedocker Tücher sind seit langer Zeit die vornehmsten Artikel der Einfuhr in die Levante, und sie können sich damit zu Marseille versehen, und sie also eben so wohlfeil, als die Franzosen selbst, nach der Levante brin-

bringen; denn blos durch diese drey Artikel, besonders durch die Languedocker Tücher, haben die Franzosen ein so großes Uebergewicht in dem Levantischen Handel über die Engländer bekommen. Man weiß, daß der Levantische Handel großen Theils mit baarem Gelde getrieben wird. Dazu versorgen sich die Holländer, durch den Theil ihrer Ladungen für Italien, mit Piastern und Zechinen.

Dies Manöuvre, die Häfen des mittelländischen Meers zu besuchen, prakticirten die Holländer von dem Augenblick an, da sie diese Schiffahrt zu treiben anfiengen. Sie bedienten sich des Italienischen Handels, indem sie einen Handelsplaz nach dem andern besuchten, ihren Handel nach der Levante gut zu machen, so wie sie sich vormals des Deutschen Handels bedient hatten, den Italienischen und Levantischen Handel mit Vortheil zu treiben, als sie ihren Weg noch zu Lande durch Deutschland und Tyrol nahmen. Diese Art, auf dem Wege nach der Levante erst im mittelländischen Meere herumzuschiffen, welche nothwendig war, um den Levantischen Handel vortheilhafter zu machen, ist der Grund, warum das Reglement nur dann vornehmlich den Schiffen in Gesellschaft zu fahren und einander zu erwarten befiehlt, wenn sie wieder zurückkehren. Sie haben alsdann nicht mehr nöthig, die Handelspläze im mittelländischen Meer zu besuchen, und da sie geradeswegs nach Hause zurückkehren müssen, so können sie, ohne weitern Nachtheil, als die Kosten der Verzögerung, auf einander warten.

Diese Art auf der Reise nach der Levante, erst im mittelländischen Meer von einem Ort zum andern herumzuschiffen, hat unendlich viel zur Vergrößerung dieses Handelszweiges beigetragen.

Fischerey und Nordischer Handel.

Von den ältesten Zeiten her hat man den Kabliaufang aufs sorgfältigste geschüzt und begünstigt. Diese Fischerey ist vielleicht die allerälteste, und ist vielleicht Jahrhunderte hindurch die nüzlichste gewesen. Sie wird in Island getrieben, und wahrscheinlicher Weise geschah es in der Absicht, auch diese Fischerey weiter auszudehnen und empor zu bringen, daß die Stadt Amsterdam im Jahr 1368 sich bey dem König von Schweden das Privilegium auswirkte, in der Insel Schonen ein Etablissement zu errichten, welches mehr eine Art von Komtoir, als eine Kolonie war, und welches in diesem Klima keinen andern Gegenstand, als die Fischerey, haben konnte. Es scheint, daß der große Ruf der Reichthümer des Herings- und nachmals des Wallfischfanges dem Ruhm des Kabliaufangs ein wenig Abbruch gethan, und die Aufmerksamkeit des Publikums ein wenig davon abgezogen; aber von seinen Vortheilen hat er dadurch nichts verloren. Sein Gewinn ist noch immer sehr sicher und ansehnlich.

Dieser Fisch, welcher zum Theil frisch eingesalzen, zum Theil getrocknet wird, und dann Stockfisch heißt, ist ein sehr wichtiger Gegenstand des Handels. Die Konsumtion desselben in Holland selbst ist unermeßlich, vornehmlich zur Verproviantirung der Schiffe, von welcher dieser Fisch den Hauptartickel ausmacht. Es wird auch viel davon in den Oestreichischen Niederlanden verbraucht, und in allen Ländern, wohin sich die Schiffahrt auf dem Rhein erstrecket. Diese große Konsumtion hat den Kabliaufang empor gebracht, und erhält ihn noch jezt in dem nehmlichen Zustande.

Der

Der Wallfischfang, welcher in Holland viel spätern Ursprungs ist, als der Herings- und Kabliaufang, weil er erst lange nach Errichtung der Republik entstanden, wurde nicht weniger, als der Heringsfang, durch den Schuz der Regierung aufgemuntert, und er bedurfte dieser Aufmunterung sehr, wegen der unzähligen Gefahren und Zufälle, die damit verknüpft sind, und die ihn für die Entrepreneurs oft fruchtlos oder gar verderblich machen.

Diese Fischerey war seit langer Zeit in den Händen der Biskayer. Sie hatten die Kunst erfunden, den Wallfisch mit Harpunen zu schießen, und unter ihnen befanden sich zugleich die unerschrockensten Matrosen, welche nothwendig sind, wenn diese Fischerey so glücklich, als es möglich ist, von statten gehen soll. Die Holländer lernten von den Biskayern den Weg nach Grönland und der Straße Davis, die Kunst, den Wallfisch zu harpunen, Thran davon zu machen, und den Wallrath zu bereiten. Mit dieser fremden Veranlassung zu dem Ursprunge des Wallfischfangs vereinigte sich in Holland die perfektionirte Schiffahrt, die allgemeine Aemulation der Holländer im Handel, ihr Ehrgeiz, neue Zweige desselben an sich zu ziehen, und der Schuz der Regierung.

Das Beispiel einiger Holländischen Kaufleute, welche Schiffe auf diesen Fang ausgeschickt, und Glück gehabt hatten, bewog bald mehrere, ein gleiches zu thun; und da sich nachher verschiedne Gesellschaften zu dieser Fischerey formirten, so kam man auf die Idee, eine Kompagnie derselben zu errichten. Dies geschah, und die Generalstaaten bewilligten ihr den 27sten Januar 1614 eine Oktroy, unter dem Namen der Nordischen Kompagnie, welcher sie das ausschließende Privilegium des Wallfischfanges ertheil-

theilten. Diese Oktroy, die sich nur auf drey Jahr erstreckte, wurde im Jahr 1617 auf vier Jahre verlängert. Im Jahr 1622 vereinigte sich die Kompagnie mit einer andern, die sich in Zeeland formirt hatte, und erhielt eine neue Oktroy auf zwölf Jahre. Nach Verlauf dieser Zeit bewilligten die Generalstaaten ihr den 25sten Oktober 1633 eine neue auf acht Jahre, nebst einem neuen Verbot des Wallfischfanges für alle andern Einwohner der vereinigten Provinzen. Man sieht aus dieser Erneuerungsakte, daß die Kompagnie, theils in Grönland, theils an der Straße Davis, Forts, Häuser und Magazine angelegt hatte, und daß sie bewaffnete Schiffe unterhielt. Diese Kompagnie hatte nicht länger Bestand, als bis ins Jahr 1645. Der nur mäßige Gewinn, welcher vielleicht durch die Kosten der Administration wieder aufgieng, — denn dies ist der große Fehler, den man immer den Handelskompagnien vorgeworfen hat, — machte, daß diese sich von selbst wieder zerschlug. Der Wallfischfang wurde wieder frey, und diese Freiheit, welche nothwendig war, um ihn empor zu bringen, würde noch nicht hingereicht haben, wenn die Staaten nicht noch andre Aufmunterungen damit verknüpft hätten. Denn die Fischerey hielt sich anfangs nur blos durch den Misbrauch im Gange, welchen viele Kaufleute von dieser Freiheit machten, indem sie durch ihre Schiffe den gemachten Fang in fremde Häfen bringen ließen, um den Zoll der Einfuhr, welcher zwey vom hundert betrug, nicht zu bezahlen.

Wir haben gesehen, daß der Nordische Handel der erste Zweig des Handels der Holländer war; daß er zugleich mit ihrer Fischerey und ihrer Schiffahrt seinen Ursprung nahm, und daß diese drey Zweige ihrer Industrie zu gleicher Zeit und durch einander empor

vor kamen. Dieser Handel war beim Ursprunge der Republik in einem blühenden Zustande. Indeß hatten sie doch noch einige Konkurrenz von Seiten der Hanseestädte auszuhalten, und dieser Handel war noch eines größeren Zuwachses fähig. Als die Holländer Republikaner geworden waren, verschafften sie ihm diesen Zuwachs, unabhängig von dem Kredit, welchen die Republik sich bald erwarb, und dem Einfluß, welchen dieser Kredit natürlicher Weise auf den Handel haben mußte; sogar der Anwachs aller übrigen Zweige des Holländischen Handels, welcher fast zugleich mit Entstehung der Republik alle vier Welttheile umfaßte, brachte den Nordischen Handel noch mehr empor. Die Hanseestädte, die ihn anfangs allein im Besiz gehabt hatten, die ihn nachmals mehrere Jahrhunderte hindurch den Holländern streitig machten, verloren ihn, nach Errichtung der Republik, fast gänzlich. Sie sahen sich genöthigt, in Traktaten zu willigen, welche die Freiheit der Schiffahrt auf dem Baltischen Meere sicherten, und die Holländer bedurften nichts weiter, als diese Freiheit, um sich bald das Uebergewicht zu verschaffen. Dies erhielten sie; und sie waren, das ganze lezte Jahrhundert hindurch, die herrschende Nation im Nordischen Handel. Ihr Handel nach Ostindien, Amerika und der Levante sezte sie in Stand, alle Nordischen Nationen mit allem dem, was sie nöthig hatten, zu versorgen, und zwar mit Vortheilen, welche die Hanseestädte sich nicht verschaffen konnten; sie wurden selbst mit unzähligen Artikeln versorgt, die sie nicht anders, als von den Holländern, bekommen konnten. So bald diese sich, durch jene drey Handelszweige, den Indianischen, Amerikanischen und Levantischen, den Vortheil verschafft hatten, den Norden mit unzähligen Artikeln zu versehen, die sie aus der ersten Hand erhielten, und

die

die Hanseestädte nur aus der zweiten Hand erhalten konnten; hatten sie natürlicher Weise den Vortheil der Konkurrenz, und also zu gleicher Zeit das Uebergewicht.

Rußland, wohin die Holländer, schon vor Entstehung der Republik, über Reval und Narwa Handel trieben, war der unerheblichste Theil des Norden. Aber nach dem Maaß, wie die Russen eine policirte und indüstriöse Nation geworden sind, hat auch der dortige Handel einen größern Umfang bekommen. Die Holländer lernten den Hafen von Archangel erst zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts kennen. Sie machten ihn bald zum Siz eines großen Handels. Sie erhielten vom Czar im Jahr 1604 die Erlaubniß, dahin zu handeln, und zu dieser Schiffahrt brauchten sie bald 60 bis 80 Schiffe. Dieser Handel ist durch den zu Petersburg gefallen, welchen der Russische Hof, durch Erhöhung der Auflagen zu Archangel, begünstigt, und dadurch beinahe den ganzen Archangelschen Handel nach Petersburg gezogen hat. Durch die Einrichtungen Peters des Ersten, welche durch seine Nachfolger unterstüzt worden, ist nun der Handel nach Rußland der reichste Theil des Nordischen Handels geworden; und dies war, im Anfange des jezigen Jahrhunderts, wieder ein neuer Zuwachs des Holländischen Handels nach Norden.

Manufakturen.

Man hat gesagt, die Manufakturen wären in Holland nicht entstanden; sie hätten ihre Zuflucht dahin genommen: dies ist die Idee, die man sich fast durchgehends von der Holländischen Indüstrie gemacht hat. Wir haben gezeigt, daß Holland schon in den ältesten Zeiten Manufakturen gehabt, besonders von Wollenzeugen: sie mußten nothwendig ein

hohes

hohes Alter haben, weil sie schon an dem Hofe Karls des Großen in besonderem Ansehen und Ruf standen. Sie bekamen einen großen Zuwachs bey der Staatsveränderung, und in der Folge, da Holland ein allgemeiner Zufluchtsort für Fremde war. In dem Verhältniß, wie die Städte von Brabant und Flandern unter die Spanische Herrschaft fielen, sah man sie in Abnahme gerathen, und sich entvölkern: die Einwohner flüchteten sich nach Holland, und nahmen ihre Industrie, ihren Handel und ihre Verbindungen mit dahin. Die Aufmerksamkeit, besonders der Stadt Amsterdam, diese Gelegenheiten zu benuzen, um den Fortgang der Manufakturen aufzumuntern, erhellet aus dem Schritt, welchen sie im Jahr 1614 bey Gelegenheit der Anerbietungen that, welche einige Weber von Achen und verschiednen andern Oertern gethan hatten. Sie hatten sich gegen den Magistrat erboten, sich zu Amsterdam niederzulassen, wenn man ihnen 50 Gulden für jeden Weberstuhl, den sie errichten würden, 200 fl., die in vier Jahren wieder abbezahlt werden sollten, für jeden Weber, und für jeden Arbeiter 30 Stüber, nebst dem Bürgerrecht und der Meisterzunft, bewilligte. Dies Anerbieten wurde angenommen.

Die reformirten französischen Kirchen, die man in den vereinigten Provinzen findet, und die anfänglich wenigstens größtentheils durch Flüchtlinge aus dem Wallonischen Brabant errichtet wurden, sind Denkmäler, welche uns noch jezt einen Begriff davon machen können, wie groß die Anzahl derer, die sich auf solche Art in diesen Provinzen niedergelassen, gewesen seyn müsse: und die Geschichte lehrt uns, daß schon gleich beim Anfange der Staatsveränderung diese Kirchen eine abgesonderte Gesellschaft, unter dem

dem Namen der Wallonischen Kirchen der Niederlande, formirt haben. Der Anwachs des Handels überhaupt, und besonders der Handel nach beiden Indien, gab auch neuen Fabriken das Daseyn: dergleichen sind die Verfertigung des Schieferweiß, Bleiweiß, Bleisalzes; des Mennigs, der Gold- und Silberglätte. Der Wallfischfang führte noch andre ein, als die Zubereitung des Thrans und Wallraths. Es giebt fast keine Art von Manufakturen und Fabriken, die nicht mit gutem Erfolge eingeführt wären. Die Leinwandbleiche wurde zu einem Grade von Vollkommenheit gebracht, den man noch in keinem andern Lande erreichen können: die Färbereien, die Zuckersiedereien, die Verfertigung des Kampfers und des Borax, welche die Holländer erfunden haben, und noch allein im Besiz derselben sind. Die Künste machten bey ihnen nicht weniger schnelle Fortschritte: die Buchdruckerkunst, und alle Künste, welche mit dieser in Verbindung stehen, und welche durch ihren Fortgang erzeugt wurden. Man kennt keinen Zweig der Europäischen Industrie, welchen der Verfolgungsgeist nicht nach Holland verpflanzt, oder die Freiheit, zu einer Zeit, wo man Holland als eine sichre Freistätte gegen Tyranney und Unterdrückung ansah, dahin gezogen hätte. Die Zollregister über die Ein- und Ausfuhr vom Jahr 1625 beweisen, daß es damals in Holland, unter andern, Fabriken von Sammt, Kamelott, Sarge, Baumwollenzeugen, Bändern, Borden, Galonen, Kirschey, Serge, Rasch, Zwirn und Garn, Leder und Papier gab, welches alles in großer Menge ausgeführt wurde. Die Marine, welche nach Errichtung der Republik die erste in Europa wurde, und ihre Schiffahrt, die sich in alle vier Welttheile ausbreitete, erhoben zu gleicher Zeit den Schiffbau auf den höchsten Gipfel des Reichthums, sowohl für

die

die Nationalschiffahrt, als zur Versorgung der Schiffahrt verschiedner andrer Nationen.

Unter den Fabriken hat die Kunst, die Diamanten zu schleifen, welche um desto einträglicher geworden ist, weil die Stadt Amsterdam sich dieselbe fast ganz allein zugeeignet hat, so wie auch die Kunst, das Fischbein zu schneiden, ihren Ursprung dem Handel der Ostindischen Kompagnie zu danken. In keiner Stadt von ganz Europa ist die Kunst, Diamanten zu schleifen, zu einem höheren Grade von Vollkommenheit gebracht worden, als zu Amsterdam, und sie treibt damit zugleich den größten Handel. Dieser Zweig der Indüstrie und des Handels ist nachmals durch den Luxus und die Entdeckung der Diamantgruben in Brasilien noch mehr angewachsen.

Handel mit England, Frankreich, Spanien, Portugal und Deutschland.

Wir haben bis hiehin gesehen, daß die Fortschritte des Handels die erste Ursach und die wesentliche Grundlage der Größe von Holland war, und daß zu gleicher Zeit seine Erhebung und Macht, die es durch den Handel erwarb, die Progressen desselben im Innern unendlich vergrößerte und vermehrte: so wie dagegen die Zunahme der Indüstrie, welche nach Errichtung der Republik sich schnell zu dem blühendsten Zustande erhob, vieles dazu beigetragen, den auswärtigen Handel weiter auszubreiten.

Der Handel mit Wolle, mit Tüchern und andern Zeugen, und die Freiheit der Fischerey, waren die vornehmsten Gegenstände des Handels der Holländer mit England; und vornehmlich in der Absicht, den Genuß desselben den Holländern zu sichern, schlossen die Grafen von Holland und selbst besondre Städte

und

und Herrn Traktaten mit Großbritannien. Da die Engländer selbst Tuchmanufakturen errichtet hatten, fiengen sie an, die Ausfuhr der Wolle, durch die Abgaben, welche sie darauf legten, zu erschweren, um dadurch ihren Manufakturen ein Uebergewicht über die der Holländer und andrer Nationen zu geben, welche die Wolle von ihnen holten, und ihnen dagegen Manufakturen zurückbrachten. Dies Mittel konnte ihnen nicht mislingen. Wiewohl also die Holländer sich alle Mühe gaben, durch Traktaten den Wollenhandel und die Freiheit der Fischerey zu behaupten, wie es aus dem Traktat erhellet, welcher im Jahr 1478 durch den Kaiser Maximilian mit Eduard IV geschlossen, und im Jahr 1483 erneuert wurde; ferner aus dem, welchen Philipp II im Jahr 1496 mit Heinrich VII schloß, und welchen man den großen Traktat, oder die große Handelsallianz nannte; und endlich aus der Erneuerung der alten Traktaten im Jahr 1502: so unterließ dennoch die Englische Regierung nicht, diese Gegenstände beständig festzuhalten, und alle Gelegenheiten zu ergreifen, sie weniger vortheilhaft für die Holländer zu machen. Da der Graf von Holland, Philipp II, im Jahr 1506 durch Sturm gezwungen war, in England ans Land zu steigen, und sich an den Hof Heinrich VII zu begeben, sah er sich daselbst genöthigt, einen Traktat mit diesem Monarchen zu schliessen, welchen die Holländer den bösen Traktat nannten, weil er fast ganz zum Vortheil der Engländer war, welche darinn die Freiheit von den Zöllen, die in Zeeland gehoben wurden, für sich ausmachten. Er wurde im Jahr 1516 erneuert.

Im Jahr 1552 hob der König von England, Eduard VI, eine Gesellschaft von Deutschen und Holländischen Kaufleuten auf, welche die Engländer Stil-

lyard

lyard nannten. Man hatte dem König vorgestellt, daß diese Gesellschaft im Jahr 1551 vier und vierzig tausend Stück Tuch eingeführt, unterdeß die Nationalen nur 1100 Stück ausgeschickt hätten. Die Gouvernante der Niederlande bemühte sich vergebens, diese Gesellschaft in ihre alten Privilegien wieder herzustellen: alles, was sie erhalten konnte, war die Erlaubniß des Handels, gegen sehr ansehnliche Abgaben von der Ein- und Ausfuhr, die durch eine Parlamentsakte fixirt wurden. Die Hanseestädte brachten es zwar vermittelst einer Gesandtschaft, die sie gleich nach der Vermählung Philipps II mit der Königinn Maria nach England schickten, dahin, daß diese Abgaben aufgehoben, und ihnen erlaubt wurde, eine gewisse Art von Tuch auszuführen, deren Ausfuhr ihnen bisher verboten gewesen war; als aber die Königinn Elisabeth den Englischen Thron bestiegen hatte, wurde der Handel der Holländer durch ihre Einrichtungen aufs neue eingeschränkt: außerdem, daß die Engländer die Schiffahrt der Holländer überhaupt, und besonders ihre Fischerey beunruhigten, hatte die Königinn Elisabeth die Auflagen auf die Ausfuhr der Felle und Wolle verdoppelt.

Die Tuchmanufakturen hatten sich in England so sehr vervielfältigt, daß man im Jahr 1562 die Ausfuhr derselben in die Niederlande auf fünf Millionen Gulden jährlich berechnete: man schätzte damals den ganzen Englischen Handel mit den Niederlanden auf mehr als 12,000,000 fl. jährlich. Die Theilnehmung, womit die Königinn Elisabeth sich der Sache der Holländer gegen den König von Spanien annahm, bewog sie, den Handel der Englischen Tücher wieder frey zu geben, deren Stapel sie nach Emden verlegen ließ, und den Handelstraktat von 1496 zu erneuern. Einige Feindseligkeiten unterbrachen im Jahr 1569

die

die Wirkungen dieser Abänderung. Im Jahr 1573 wurde der Handel wieder auf seinen alten Fuß gesezt. Die Schiffahrt und Handlung der Engländer und Holländer nach Indien dienten in der Folge dazu, die Gegenstände des Handels zwischen Holland und England zu vermehren; und die Superiorität, welche die Holländer sich in Indien verschafften, mußte ihnen nothwendig auch das Uebergewicht in ihrem Handel mit England geben. Auch war er so blühend, als er nur seyn konnte, seit dem Anfange des Krieges mit Spanien bis auf die Mitte des leztern Jahrhunderts, die Epoke der Navigationsakte.

Wir haben aus den Vorstellungen der Staaten von Holland an Karln V vom Jahr 1548 gesehen, daß der Handel der Holländer mit Frankreich sehr alt ist. Dieser Handel erhielt neue Ermunterungen während des Krieges mit Spanien. Frankreich, dem daran gelegen war, die Empörung der Holländer zu begünstigen, und welches sich sogar mit ihnen verbunden hatte, um die Macht des Hauses Oestreich niederzuschlagen, hatte noch einen Bewegungsgrund mehr zu dieser Begünstigung. Die Eroberungen, welche die Holländer in beiden Indien machten, sezten sie in Stand, Frankreich mit Waaren zu versehen, die es vor dieser Zeit aus den Ländern, welche dem Hause Oestreich unterworfen waren, hatte holen müssen, und verschaffte also den Holländern zugleich neue Gegenstände zu diesem Handel. Ausserdem haben die Franzosen in Europa fast immer nur einen Passivhandel getrieben. Die Holländer sind sehr lange allein im Besiz seiner Aus- und Einfuhren gewesen. Von welcher Wichtigkeit der Handel mit Frankreich für Holland ist, und zu welchem Grade von Reichthum er getrieben worden, sieht man aus dem Verzeichniß der durch die Holländer aus

Frank-

Frankreich geschehenen Ausfuhren, welches Herr Boreel, Gesandter der Republik, im Jahr 1658 dem Französischen Ministerio vorlegte, um die Erneuerung der alten Traktate auszuwirken. Nach diesem Verzeichniß beliefen sich diese Ausfuhren damals auf 43,000,000 Livres. Von den Einfuhren, welche sehr ansehnlich seyn mußten, besonders an Spezereien und Gewürz, in Nordischen Waaren, und an getrockneten und eingesalzenen Fischen, geschieht darinn keine Erwähnung. Der Handel der Holländer mit Frankreich blieb in dem allerblühendsten Zustande bis auf den Münsterschen Frieden. Mehrere Ursachen, wovon wir in der Folge reden werden, haben dazu beigetragen, ihn in Abnahme zu bringen.

Der Nordische Handel und die Fischerey waren auch eine von den vornehmsten Ursachen des Handels mit Spanien. Wir haben gesehen, daß dieser Handel unter der Regierung Karls V großen Zuwachs bekam. Er behauptete sich noch einige Zeit unter der Regierung Philipps II, selbst noch während dem ersten Ausbruch des Krieges. Endlich wurd' er aufs schärfste verboten, bis auf den zwölfjährigen Waffenstillstand, und hernach bey Erneuerung des Krieges im Jahr 1621 bis auf den Münsterschen Frieden. Man darf sich indeß nicht einbilden, daß die respektiven Spanischen und Nordischen Produkte nicht noch immer Gegenstände des Handels für die Holländer gewesen wären. Ihre Niederlage war völlig damit versehen. Sie entbehrten nur des Vortheils, geradeswegs in die Spanischen Häfen einlaufen zu können, und dies war immer ein großer Verlust. Aber sie wußten sich unter neutralen Flaggen alle Spanischen Produkte, deren sie zu ihrem Deutschen und Nordischen Handel bedurften, zu verschaffen, und alles, was Spanien fehlte, dahin zu

bringen. Durch den Münsterschen Frieden wurde Holland wegen dieser Unterbrechung genugsam entschädigt. Die Vernachläßigung des Ackerbaus und der Fall der Manufakturen in Spanien brachten den Handel der Holländer in großen Flor. Sie hatten damals öfter Gelegenheit, mit großem Gewinn Getraide dahin zu führen, und zum Unglück für Spanien hat dieser Handelszweig bis auf unsre Zeiten sich daselbst behauptet. Der Fall der Manufakturen eröffnete einen unermeßlichen Absaz für alle Arten von wollenen und seidenen Zeugen, Leinwand, kleine Fabrik- und Manufakturwaaren (quincailleries, bonnetterie) u. s. w. Die Spanier selbst hatten die Kanäle vervielfältigt, wodurch die Holländer einen großen Theil von den Produkten der Bergwerke in Peru und Meriko an sich zogen. Spanien lieferte ihnen seine Früchte, seine Weine, seine Seide und seine Wolle, welches alles aber nicht hinreichte, ihre Einfuhren zu bezahlen. Dies gab eine Bilanz zum Vortheil der Holländer, welche Spanien jährlich durch eine große Summe Geldes gleichen mußte.

Die Portugiesen hatten ihren Handel, durch ihre Schiffahrt nach den Küsten von Afrika und nach Ostindien, unendlich bereichert. Man weiß, daß sie Lissabon zur Niederlage aller Indianischen Waaren gemacht, und durch ihre Entdeckungen und Eroberungen in Indien den reichsten Theil des Venetianischen Handels dahin gezogen hatten. Der Handel der Holländer, welche schon Getraide und Baumaterialien nach Portugal führten, bekam ein neues Leben durch die Indianischen Waaren, welche sie aus Lissabon mitnahmen, und wuchs immer mehr an, bis er, durch die Vereinigung dieser Krone mit der Krone von Kastilien, wegen der strengen Verbote Philipps

lipps II und seiner Nachfolger, mit dem Spanischen Handel gleiches Schicksal erfuhr.

Der erste Handel, welcher in Holland getrieben worden, ist vermuthlich der mit Deutschland; die Schiffahrt des Rheins mußte den Holländern frühzeitig Gelegenheit geben, sich des Handels aller derjenigen Länder zu bemeistern, wohin sich die Schiffahrt auf diesem Flusse und allen den kleinern deutschen Flüssen, die sich in den Rhein ergießen, erstreckt. Sie eigneten sich dadurch den Handel mit Holz, Eisen, Asche, Rhein- und Moselwein u. s. w. zu, und versorgten eine unermeßliche Strecke Landes mit Früchten, und allen andern Viktualien aus dem mittäglichen Europa. Der Handel mit Deutschland stand ihnen ausserdem noch durch die Ems, die Elbe und die Weser offen; aber auf diesen drey Flüssen hatten sie die Konkurrenz der Hanseestädte zu bekämpfen. Der Krieg gegen Spanien gab ihnen auch in diesem Handelszweige eine große Ueberlegenheit über die Hanseestädte. Sein Reichthum wurde unermeßlich, in dem Verhältniß, wie der Luxus die Konsumtion der Waaren aus beiden Indien vermehrte.

Von dem Frachthandel.

Der Handel der Holländer hat noch einen Zweig, welchen man vielleicht noch nie der Aufmerksamkeit gewürdigt hat, die er verdient, welchem sie zum Theil den Umfang ihrer Schiffahrt und ihres Handels zu danken haben, und welcher aus den Nachtheilen der Lage ihres Landes nothwendiger Weise entstanden ist: ich meine den Frachthandel. Die Schwierigkeiten der Anländung und die Untiefen in ihren Häfen, erfoderten eine angemessene Bauart der

Schif-

Schiffe: sie mußten von runder Form seyn und nicht tief unter Wasser gehen; welches man im Handel Dickbäuche nennt. Diese Schiffe gehen nicht so schnell, ihre Reisen währen ein wenig länger; aber sie haben den Vortheil, daß sie eine größere Ladung führen, und vielmehr Frachtlohn verdienen können, als die Schiffe andrer Nationen. Dieser Vortheil, nebst der Leichtigkeit der Manöuvres, welche weniger Leute erfodern, und der großen Oekonomie der Holländer, hat ihnen den Vorzug vor ihren Konkurrenten verschaft, daß sie den Transport um viel geringern Preis machen können, wodurch sie nach und nach fast die allgemeinen Ueberschiffer für ganz Europa geworden sind. Daher ist dann natürlicher Weise ein andrer Vortheil ihrer Schiffahrt erwachsen, welchen andre Nationen sich nur höchst selten verschaffen können, und welcher darinn besteht, daß sie nie auf ihre Kosten oder mit Ballast fahren. Darum sagen die Staaten in ihren Vorstellungen an Karln V, die Holländer schifften für fremde Nationen; das heißt, sie trieben den Frachthandel, vornehmlich die Friesen, wie noch heut zu Tage. Sie brachten schon damals seit langer Zeit Getraide nach Portugal, Spanien, Italien, und andre Länder, wo man es nöthig hatte.

Man muß bey diesem Frachthandel denjenigen, welcher auf Rechnung einheimischer, von dem, welcher auf Rechnung fremder Kaufleute getrieben wird, unterscheiden. Der erstere hängt mit dem Handel der Nation genauer zusammen, und man muß ihn in der Bilanz desselben mit in Anschlag bringen, so wie es ein Kaufmann macht, welcher ihm zugehörige Waaren auf seinem eignen Schiffe verfährt. Er gewinnt die Fracht seiner Waaren, und vergrößert dadurch den Gewinn, welchen sie ihm abwerfen müssen.

Dieser

Dieser Transport mußte nothwendiger Weise mit allen Progressen des Handels genau gleiche Fortschritte machen, und in gleichem Verhältniß mit dem Handel selbst anwachsen. Aber der Frachthandel auf Rechnung der Fremden hat gerade weiter nichts, als das Frachtgeld zum Gegenstande. Dieses Frachthandels wegen hat man schon lange die Holländer die Fuhrleute von Europa genannt. Die Friesen haben, seit undenklichen Zeiten, fast keinen andern Handel getrieben. Auch ist noch jezt Friesland von allen Provinzen diejenige, welche die mehrsten Schiffe von aller Art besizt, ohne einen andern Gegenstand des Handels zu haben, als den Transport der Waaren von einem Hafen zum andern, und vornehmlich aus dem einen fremden Hafen in einen andern fremden. Dieser Handelszweig ist durch die Oekonomie der Schiffahrt der Friesen sehr angewachsen, weniger im Verhältniß der Progressen des Handels der Republik, als im Verhältniß der Progressen des Handels andrer Nationen, besonders der Franzosen: denn vornehmlich die wohlfeile Fracht der Holländischen Schiffe, wozu die Franzosen es nie haben bringen können, hat diese genöthigt, den Holländern beinahe ihre ganze Schiffahrt in Europa zu überlassen, und sie verhindert, ihren Handel weit auszudehnen. Es giebt in ganz Europa kein Volk, als die Holländer, und in Holland fast kein anderes, als die Friesen, die aus dem Transport allein einen Handelszweig zu machen gewußt hätten; und sie haben ihn besonders in Frankreich sehr ausgebreitet, in eben dem Verhältniß, wie die Französische Schiffahrt nach Amerika sich weiter ausgebreitet hat.

Errichtung der Admiralitäten in Holland.

Wir haben Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß vor Alters die Holländischen Städte das Herkommen und die Gewohnheit hatten, selbst für ihre eigne und ihres Handels Sicherheit zu sorgen; daß sie zu diesem Ende Schiffe ausrüsteten, Associationen schlossen, und sogar auf ihre eigne Kosten Krieg führten, ohne weiteres Recht, als das Recht der Natur, welches jedem erlaubt, sich selbst und seine Güter zu vertheidigen. Aber diese Rüstungen, welche in der Absicht geschahen, den Handel und die Schiffahrt zu sichern, mußten nothwendig Gewaltthätigkeiten und Räubereien veranlassen, weil es für Menschen unmöglich ist, Macht und Waffen in Händen zu haben, ohne Ausschweifungen damit zu begehen. Da nun die Gelegenheit zu dergleichen Ausschweifungen von Tage zu Tage häufiger wurde, in dem Verhältniß, wie der Handel und die Schiffahrt neuen Zuwachs bekamen, sah man sich endlich genöthigt, dem Unwesen Einhalt zu thun; und vielleicht war dies der Bewegungsgrund, welcher jenen Einrichtungen ihren Ursprung gab, die man Admiralitäten nennt, und denen man die Jurisdiktion über das Seewesen anvertrauet hat.

Wenigstens ist dies die Idee, welche die Verordnung Maximilians vom Jahre 1487 wegen der Admiralität der Niederlande uns davon giebt; das älteste Denkmal der Gesezgebung von dieser Art, welches die Geschichte uns aufbewahrt hat.

In der Einleitung zu dieser Verordnung ist zu bemerken: 1) daß die Räubereien, welche ungestraft zur See verübt würden, als der Bewegungsgrund

des

des Gesezes angeführt werden. 2) Daß Maximilian behauptet, daß es keinem, wer er auch seyn mögte, erlaubt sey, ohne Bewilligung, Erlaubniß und Befehl von ihm die Waffen zu ergreifen. 3) Daß die Jurisdiktion über Sachen, die zum Seewesen gehören, einem Admiral zugeschrieben wird. 4) Daß die Administration und Regierung des Seewesens gleichfalls einem Admiral zugeschrieben werden. 5) Daß es heißt, der Admiral bekleide diese Stelle im Namen Maximilians. Nach dieser Einleitung schreitet Maximilan zur umständlichen Darlegung des Gesezes selbst.

Der erste Artikel untersagt die Jurisdiktion über Sachen, die zum Seewesen gehören, allen denen, welche sie bis dahin ausgeübt haben mögten, und überträgt sie dem Admiral, um sie entweder selbst, oder durch seine Stellvertreter (Lieutenants) auszuüben.

In dem zweiten Artikel nimmt Maximilian allen denen das Recht, ihre Schiffe zum Kriege auszurüsten, welche dies bisher zu thun gewohnt gewesen; und läßt ihnen blos die Freiheit, es mit Erlaubniß des Admirals oder seines Lieutenants zu thun, welchem er auch das Recht und den Auftrag giebt, das Schiff zu untersuchen, und zu urtheilen, ob es gehörig und hinlänglich ausgerüstet sey.

Der dritte Artikel bestimmt die nöthigen Maasregeln, die man zu nehmen habe, um die Räubereien zu verhindern und zu bestrafen; bestimmt gewissermaßen die Subordination: und im folgenden Artikel wird verordnet, daß der Schiffsherr und Schiffsquartiermeister für den Schaden, welchen ihre Leute anrichten würden, haften sollen.

Der

Der fünfte, sechste und siebente Artikel enthält Vorschriften über die Art, die Prisen zu machen und aufzubewahren; zu beurtheilen, ob sie rechtmäßig seyn, oder nicht; sie denen, welche sie genommen haben, entweder zuzusprechen, oder sie mit dem verursachten Schaden und Interessen wieder zu erstatten.

Im achten bestimmt Maximilian dem Admiral den Zehnten von allen Prisen, zu Bestreitung der Ausgaben, Kosten und des Aufwands, welche sein Amt mit sich führt. Im neunten ertheilt er dem Admiral das Recht, allein Pässe und Sicherheitsgeleite zu geben; und im zehnten befiehlt er, daß alle Schiffe gehalten seyn sollen, die Fahnen und Flaggen seines Admirals zu führen.

Nachdem er im ersten Artikel dem Admiral die ganze Jurisdiktion über alle zum Seewesen gehörige Sachen aufgetragen, um sie selbst oder durch seine Lieutenants auszuüben, fügt er im eilften Artikel das Recht hinzu, allenthalben, wo es ihm gutdünken würde, einen Lieutenant und andre Justizbediente zu bestellen; welches Recht er im folgenden bestätigt und erweitert, und ihm darinn die Hälfte der Geldstrafen, die er auflegen würde, bewilligt, die andre Hälfte aber sich selbst vorbehält.

Der dreizehnte und vierzehnte Artikel enthalten Instruktionen an den Admiral, wie es mit den Gefangenen und deren Verwahrung, und den Posten, Schildwachen, und Nachtleuchten an der Seeküste gehalten werden solle.

Im funfzehnten bestätigt Maximilian sein Recht über alle Güter und Sachen, die keinen Herrn haben, und unterwirft sie der Jurisdiktion des Admirals.

Der sechszehnte und siebzehnte Artikel beziehen sich auf die Kriegsrüstungen und Expeditionen zur See,

die

die durch Maximilian selbst und auf seine Kosten geschehen, und die er auch der Besorgung und Administration des Admirals übergiebt.

Der achtzehnte und neunzehnte befiehlt, daß die Jurisdiktion über die Angelegenheiten des Seewesens keinen Personen übergeben und anvertraut werde, von denen man vermuthe, daß sie leicht zu bestechen seyn würden, und giebt einige andre Vorschriften zu mehrerer Sicherheit der Justizverwaltung.

Im zwanzigsten und ein und zwanzigsten verbietet Maximilian seinem Admiral, mehr zu nehmen, als seinen Zehnten, und was ihm noch außerdem angewiesen sey.

Der zwey und zwanzigste Artikel befiehlt schnelle Ausübung der Justiz; der drey und zwanzigste enthält die Grundsäze, nach welchen die Justiz verwaltet werden soll, und erklärt zum Beschluß nochmals, daß sie gänzlich dem Ausspruch des Admirals unterworfen seyn solle. *)

Dies ist der Inhalt der Verordnung Maximilians, der ältesten über die Admiralitäten der Niederlande und Holland, die man kennt. Man bemerkt leicht, daß sie vornehmlich zum Zweck hat, eine Jurisdiktion über das Seewesen zu errichten, und ohne Zweifel hat Maximilian die Idee einer solchen Jurisdiktion von den Franzosen geborgt. Schon lange vor seiner Verordnung gab es eine Admiralität in Frankreich.

„Ihr, Erzbischof und Admiral," schrieb Karl an die Chefs der französischen Admiralität im Jahr 1470, „die

*) Der Verfasser hat diese Verordnung in ihrem weitschweifigen altfranzösischen Kurialstil der Länge nach eingerückt: ich habe sie weggelassen, weil ich glaube, daß der deutsche Leser an diesem kurzen Hauptinhalt, den der Verfasser noch überdem selbst giebt, genug haben werde.

D. d. Ueb.

„die Schiffe, von denen Ihr sagt, daß sie von dem „König gegen die Engländer ausgeschickt worden, haben „schon die Flotte meiner Unterthanen, die in meine Länder zurückkehrte, gewaltthätig gebrandschazt. Aber, „beim heiligen George, wenn man nicht dazu thut, so „werd' ich mit Gottes Hülfe selbst dazu thun, ohne „mich an eure Bewilligungen und Gründe und „Rechtssprüche zu kehren, denn diese sind mir gar zu „willkührlich und weitläuftig." — Uebrigens verhielt sichs mit den alten Admiralitätskollegiis, wie mit denen der andern Obergerichte: sie übten ihre Gewalt im Namen des Admirals, wie die andern Kollegia im Namen des Landvoigts, des Senechals, u. s. w. Man lese hier, was Villaret in seiner Geschichte von Frankreich (Tom. VIII. p. 129.) davon sagt:

„Man ernannte, um unter seinem Befehl zu dienen, den Berenger-Blank zum Admiral; dies ist der „Name, welchen man dem Officier, der die Seeflotten des Staats kommandirt, beigelegt hat; ein „Name, der aus dem Arabischen Wort Amir, oder „Emir, welches Herr, Hauptmann, General bedeutet, entstanden ist. Die Sicilianer, wenn man „dem berühmten du Cange glauben darf, sind die ersten unter den Christen, die sich desselben bedient haben, um den Anführer einer Flotte zu bezeichnen. „In Frankreich wurde diese Würde erst durch den „Florens von Varennes bekannt, welcher im Jahr „1270 lebte, doch verwaltete dieser sie nur auftragsweise. Du Tillet merkt es als etwas Besonderes „an, daß Ludewig, Bastard von Bourbon, Graf „von Roussillon, der im Jahr 1466 zum Admiral „erwählt worden, sich im Parlement auf die hohen „Bänke gesezt, da doch der Gebrauch gewesen, daß „die Admirale sich nur auf die niederen Bänke gesezt „hätten. Anfänglich erstreckte ihre Autorität sich nicht

„wei-

„weiter, als über die Normandie und einige benach-
„barte Küsten: in Provence, in Guienne, in Bre-
„tagne, war sie mit der Würde des Gouverneurs
„oder Senechals verknüpft; welches auch noch in
„Bretagne statt findet, wo der Gouverneur alle Rech-
„te der Admiralität besizt, so weit sich sein Gouverne-
„ment erstrecket. Jezt ist diese Stelle eine von den aller-
„ansehnlichsten des Reichs. Im Jahr 1626 wurde
„sie durch die Dimission Heinrichs II, Herzogs von
„Montmorenci, aufgehoben; und man machte da-
„mals, zu Gunsten des Kardinals von Richelieu, die
„Stelle eines Großmeisters, Chefs und Generalinten-
„danten der Schiffahrt und des Handels von Frank-
„reich. Die Königinn Anna von Oestreich, welche
„dem Herzog von Enguien diese Stelle nicht geben
„wollte, ließ sich, um dem Ansuchen dieses Herrn
„auszuweichen, für sich selbst ein Brevet darüber aus-
„fertigen. Endlich, im Jahr 1699, wurde die Stel-
„le eines Admirals wiederhergestellt, und dem Lude-
„wig von Bourbon, Grafen von Vermandois, über-
„tragen. Alles, was zum Seewesen gehört, steht
„unter der Jurisdiktion dieses Officiers. Er be-
„kömmt den Zehnten von allen Prisen, die zur See
„gemacht werden. In seinem Namen wird bey allen
„Admiralitäten des Königreichs die Justiz verwaltet;
„er besezt alle ihre Stellen; er ertheilt den Schiffen
„die Ordre, wenn sie zum Kreuzen auslaufen sollen;
„er fertigt die nöthigen Pässe für Partikuliers aus,
„welche ohne Freiheitsbrief von ihm kein Schiff aus-
„rüsten, noch zum Handel, zur Reise, oder sonst zu
„Schiffe gehen dürfen.“

Der erste Admiral, dessen die Holländische Geschichte erwähnt, ist Heinrich van Borsselen; denn wiewohl es sehr wahrscheinlich ist, daß die Expeditionen zur See nicht ohne Anführer oder Oberbefehlshaber

haber geschahen, so waren diese Chefs doch nicht mit der Autorität bekleidet, die in der Folge den Admiralen übertragen wurde. „Frankreich," sagt Herr Velly, (Hist. de Fr. T. IV. p. 329.) indem er von der Expedition Ludewigs IX zum heiligen Kriege im Jahr 1248 spricht, „hatte damals noch keine Admi„rale dem Namen nach; man übergab diese Kommis„sion gewöhnlich Spaniern oder Italienern." Ohne Zweifel schränkte diese Stelle sich blos auf das Kommando der Flotte und die Anordnung der militarischen Operationen ein; vielleicht war auch der Vorsiz in den Konseils mit darunter begriffen; aber die Rechte und die Gewalt, welche in der Folge mit der Admiralswürde verknüpft wurden, gab sie nicht.

Auch weigerte sich die Provinz Holland, die Jurisdiktion eines Admirals bey sich zu gestatten, indem sie behauptete, daß von den ältesten Zeiten her die Städte im Besiz gewesen und das Recht gehabt, alle zum Seewesen gehörigen Sachen, als höchstes Gericht, zu untersuchen und zu schlichten; und daß ihre Urtheile über solche Sachen blos einer Abänderung unterworfen gewesen, um welche man noch überdem erst hätte nachsuchen müssen, nicht bey dem Admiral, sondern bey dem Statthalter der Provinz.

Maximilian konnte also seiner Verordnung in der Provinz Holland nicht die Kraft eines Gesezes verschaffen; und die von Karl V im Jahr 1540, welche zum Theil bestimmt war, die erstere zu erneuern, wurde eben so wenig daselbst publicirt; so daß es mit der Justiz in Sachen des Seewesens noch immer auf dem alten Fuße blieb.

Man war desto weniger geneigt, beim Anfange der Staatsveränderung hierinn eine Abänderung zu treffen, da man Wilhelm I sehr gern und willig die Besorgung dieses Theils der öffentlichen Administration

tion überließ, zu welcher seine Würde als Statthalter ihm wenigstens ein scheinbares Recht gab. Ja es geschah kraft dieses Rechts, daß der Prinz von Oranien, Wilhelm I, nachdem er sich gegen den Herzog von Alba an die Spize der Misvergnügten gestellt, und zu Lande kein Glück gehabt hatte, es unternahm, zur See sein Glück zu versuchen. Man sagt, er habe sich hierzu auf den Rath des Admirals von Koligni entschlossen, welcher gewiß wohl im Stande war, einen guten Rath zu geben.

Dem sey wie ihm wolle, der Prinz von Oranien ertheilte im Jahr 1569 Adlichen und Kaufleuten und andern nach Holland geflüchteten Einwohnern Freiheitsbriefe, sich selbst gegen ihre Unterdrücker Recht zu schaffen; ernannte einen Admirallieutenant, und übertrug ihm das Oberkommando über eine Anzahl von Schiffen, deren bald eine so große Menge wurde, daß die Holländer dadurch in dem Kriege gegen Spanien eine entschiedne Ueberlegenheit bekamen.

Dies ist der Ursprung, nicht der Marine der Holländer, sondern jener großen Marine derselben, welche sie so schnell auf einen so hohen Grad von Macht emporbrachte, und deren Nuzen und Vortheile in der Folge so auffallend wurden. Der Herzog von Alba konnte es nicht dahin bringen, es der Seemacht eines Volks, welches er zu Lande schon fast gänzlich bezwungen hatte, nur gleich zu thun. Man nannte an dem Hofe des Herzogs von Alba diejenigen, welche unter Wilhelm I zur See dienten, verächtlich und zum Spott, Seebettler, oder Wasserbettler, Watergeuzen; und im Jahr 1572 eroberten diese Watergeuzen die Stadt Briel, verschafften dadurch den Holländern einen Hafen, der ihnen noch gefehlt hatte, und sezten sie in Stand, unaufhörlich mit glücklichem

Erfolg

Erfolg größere Kräfte zur See anzuwenden, und zu jener unermeßlichen Marine den Grund zu legen, welche alle Europäische Mächte in Erstaunen gesezt hat.

Der Tod des Prinzen von Oranien hinterließ im Jahr 1584 die werdende Republik ohne Oberhaupt; und die Holländer besonders verloren in der Person dieses Prinzen ihren Statthalter, ihren Generalissimus oder Generalkapitain, und ihren Admiral. Sie eilten, diese Würden im folgenden Jahr an seinen Sohn, den Prinzen Moriz, zu übertragen, um zu verhindern, daß der Graf von Leiceſter, der zum Generalgouverneur bestimmt war, keine Hinderniſſe dagegen in den Weg legen, und ſich einer Gewalt bemächtigen mögte, die man in seinen Händen zu sehen fürchtete.

So bald Leiceſter in Holland angekommen war, ermangelte er nicht, den Holländern sein Misvergnügen über ihre getroffene Einrichtung zu bezeugen; er ſchien ſich hernach mit den Gründen, die man zu Rechtfertigung derſelben anführte, abſpeiſen zu laſſen; aber seine Aufführung während seiner ganzen Adminiſtration bezeugte genugſam, wie sehr er dem Prinzen Moritz die Gewalt, die man ihm übertragen hatte, beneidete. Vermuthlich geſchah es auch blos aus Jalouſie, und um den Einfluß dieſes jungen Prinzen auf die Angelegenheiten der Marine zu vermindern, daß Leiceſter im Jahr 1580 Nordholland bewog, zu Hoorn ein Admiralitätskollegium zu errichten, und daß er noch zwey andre, das eine zu Rotterdam, und das andre zu Veere in der Provinz Zeeland, errichten ließ.

Nachdem Leiceſter die Adminiſtration niedergelegt hatte und abgereiſt war, zog die Verwaltung der Marine die ganze Aufmerkſamkeit der Republik auf

ſich.

sich. Ein Staat, der fast gänzlich ein Seestaat war, konnte die Nothwendigkeit einer Admiralität nicht verkennen, vornehmlich zu einer Zeit, da er anfieng, seinen Handel durch alle drey Theile der Welt zu verbreiten, und da er eben einen Krieg für seine Freiheit auszuhalten hatte, einen Krieg, dessen glücklichen Ausgang er sich nicht anders, als durch eine große Seemacht versprechen konnte, dessen vornehmste Ressource der Seehandel war. Alle Provinzen erkannten dieses Bedürfniß zu gleicher Zeit; aber entgegengesezte Rechte und Vortheile erlaubten ihnen nicht, über ein Arrangement eins zu werden, welches die Umstände gleichwohl unumgänglich erfoderten; und so wichtig, ja so wesentlich dieser Artikel für die Republik wirklich ist, so ist man doch nie im Stande gewesen, etwas Entscheidendes und Unveränderliches darüber festzusezen.

Indeß kamen die Generalstaaten im Jahr 1589 dahin überein, ein Ober-Admiralitätskollegium zu errichten, welches aus dem Prinzen von Oranien, als Generaladmiral, und sechs Räthen bestand, die aus Holland und Westfriesland, aus Zeeland und Friesland genommen wurden, indem Geldern und Utrecht sich vorbehielten, auch von ihrer Seite Räthe hinzuzufügen. Man formirte auch Unterkollegia, und diese, deren fünfe waren, wurden im folgenden Jahr zu Rotterdam, Amsterdam, Hoorn, Middelburg und in Friesland etablirt. Das Oberadmiralitätskollegium bestand nicht lange, und der Prinz Moriz, welcher zu viel Ungleichheit in der Einrichtung dieser Kollegien, und viele Fehler in ihrer Administration bemerkte, bewog die Generalstaaten, eine Reform damit vorzunehmen.

Die Generalstaaten errichteten also im Jahr 1597 fünf andre, und zwar drey in Holland, nämlich eins

zu

zu Rotterdam, eins zu Amsterdam, und das dritte wechselsweise zu Hoorn und zu Enkhuizen; eins zu Middelburg in Zeeland, und eins zu Dokkum in Friesland, wo man willens gewesen war, gemeinschaftlich mit der Provinz Groeningen eine besondre Admiralität zu errichten.

Die Instruktion, welche die Stelle des Reglements für diese Einrichtung vertritt, ist dem Wesentlichen nach folgendes Inhalts. Im ersten Artikel heißt es:

„Die Staaten errichten fünf Kollegia auf eine „Zeit von fünf Jahren, deren eins (nur fürs erste „bis auf besseres Gutbefinden, und ohne dadurch die „Provinzen überhaupt, oder einige von ihnen, oder „Städte und Mitglieder derselben insbesondre, zu „beeinträchtigen oder ihnen irgend ein neues Recht zu „geben,) zu Rotterdam im mittäglichen Holland; „eins zu Amsterdam in Nordholland; eins zu Hoorn „oder Enkhuizen in Westfriesland; eins zu Middel„burg in Zeeland; und eins zu Dokkum in Fries„land, seinen Siz haben soll."

Im zweiten Artikel: „Die obbesagten Kollegia „sollen jedes, nämlich in Holland, aus sieben Räthen „bestehen, deren viere von den Generalstaaten, auf „den Vorschlag der Staaten von Holland und West„friesland, und drey von den übrigen vereinigten „Provinzen kommittirt oder deputirt werden; die sie„ben kommittirten Räthe (Gekommitteerde Raden) „der Staaten von Zeeland sollen, dem Vorschlage „des Prinzen Moriz zufolge, auf ein Jahr lang von „Seiten der besagten Generalstaaten Kommissionen „und Instruktionen, als Admiralitätsräthe, empfan„gen; der besagten Instruktion gemäß, sollen sie den „Generalstaaten den Eid der Treue leisten, mit Ent„sagung aller besondern Verbindungen und Verpflich„tungen

„tungen gegen die Staaten von Zeeland, in dem, „was Sachen der Admiralität, die Abgaben von „Ein- und Ausfuhr, und was sonst dazu gehört, an- „langet; diese sieben Räthe sollen am ersten Werkel- „tage des Monats aus ihrem Mittel vier Personen „wählen und ernennen, welche während eben dieses „Monats, und blos mit den drey Räthen der an- „dern Provinzen, alle Fragen und Streitigkeiten, „welche unterdeß etwa vorfallen, untersuchen und „entscheiden sollen.“

„In Friesland soll das Kollegium aus sieben Rä- „then bestehen; viere nämlich werden auf Präsenta- „tion der Staaten von Friesland, wie oben, depu- „tirt, und drey von den andern vereinigten Provin- „zen. Zu eben dem Ende sollen, zu Besezung der „Bedienungen besagter Kollegien, die Staaten von „Geldern drey, die von Holland und Westfriesland „funfzehn, die von Zeeland zehn, die von Utrecht „zwey, die von Friesland vier, die von Oberyssel „zwey, und die der Stadt Gröningen und der Om- „melande (angränzenden Länder) zwey geschickte und „erfahrne Männer vorschlagen.“

Ferner bewilligt man noch in diesem Artikel dem Prinzen von Oranien, als Admiral, oder in seiner Abwesenheit seinem Lieutenant, den Vorsiz in allen Kollegiis der Admiralität.

Der dritte Artikel ertheilt den Mitgliedern der verschiednen Kollegien eine vollkommne sowohl Civil- als Kriminaljurisdiktion, in allen Sachen, die unter das Gebiet der Admiralität gehören.

In eben diesem Artikel wird den Civil- und Municipalbedienten die Untersuchung aller Verbrechen, die außer den Schiffen geschehen, und blos bürgerlich sind, vorbehalten.

Der vierte Artikel sagt: „Die besagten Räthe sol„len gehalten seyn, in der Untersuchung, Beurthei„lung und Direktion der besagten Sachen, so viel in „ihrem Vermögen ist, über dasjenige zu halten, und „halten zu lassen, was in den folgenden Artikeln fest„gesezt und verordnet wird, in so weit es nemlich sie „angeht."

Nach dem fünften Artikel soll es keinem Kriegsschiffe oder Kaper erlaubt seyn, unter Segel zu gehen, ohne mit einer Ordre von dem Generaladmiral versehen zu seyn — ohne den Admiralitätskollegiis den Eid der Treue geleistet zu haben — ohne besondre Ordre des Admirallieutenants — endlich, ohne den Admiralitätsräthen hinlängliche Kaution wegen ihres Verhaltens gestellt zu haben. Diejenigen, welche einer dieser Bedingungen entgegen handeln, sollen wie Seeräuber bestraft werden.

Der sechste Artikel befiehlt, die Prisen in einen der Häfen zu bringen, woraus die Schiffe, welche diese Prisen gemacht haben, ausgelaufen sind, wofern sie nicht etwa durch widrigen Wind oder Sturm daran verhindert werden.

Im siebenten Artikel wird verordnet, daß es keinem von allen denen, die im Dienst der Admiralität stehen, erlaubt seyn soll, ohne ausdrückliche Bewilligung der Generalstaaten sich zum Kriege oder zu Streifereien zu rüsten. Der Lieutenant des Admirals und die Räthe werden namentlich ausgeschlossen, wie auch alle Obristen, Hauptleute oder andre Officiere im Dienst der Landtruppen.

Der achte Artikel betrifft die Sorgfalt, die man zu Verwahrung der Prisen, welche einigen der Räthe anvertraut werden soll, anzuwenden hat.

Der neunte, zehnte und eilfte bestimmen die Proceduren, die man bey Ausladung der Schiffe oder

Prisen

Prisen zu beobachten hat, und die Art des peinlichen Verfahrens gegen dieselben. — Man verlangt darinn vornehmlich ein genaues und bestimmtes Inventarium von allen Effekten, welche sodann versiegelt und in die dazu bestimmten Niederlagen in Sicherheit gebracht werden sollen.

Der zwölfte und dreizehnte Artikel verlangen die Gegenwart des Fiskals der respektiven Kollegien bey der Ausschiffung der Güter; und die Gegenwart aller Räthe, wenigstens des größten Theils, wenn nach dem Bericht der erstern Deputirten eine umständlichere Untersuchung nöthig seyn sollte.

Von dem vierzehnten bis auf den zwanzigsten Artikel bestimmt die Verordnung sehr umständlich die Art, wie die Streitigkeiten der Partheien untersucht werden sollen. Drey Tage der Woche sind zu dieser Untersuchung bestimmt. — Die Processe sollen kurz seyn; die Partheien sind verbunden, ihre Sachen mündlich vorzutragen; und wenn Schriften nöthig sind, so soll man darinn nicht weiter gehen, als bis zur Duplik — es sey denn, daß die Räthe triftige Bewegungsgründe hätten, das Gegentheil zu erlauben.

Durch den sechszehnten Artikel wird die Revision der Processe, wie auch ihre Entscheidung, den Kollegiis anvertraut, die auch die Rechnungen der Auktionärs untersuchen sollen.

Der siebzehnte, achtzehnte und neunzehnte Artikel enthalten einige Vorschriften über die Art, wie man bey den Berathschlagungen die Stimmen sammeln soll; und verordnen die Gegenwart des Admirallieutenants bey allen Gerichtshändeln, und vornehmlich bey den lezten Endurtheln, welche alle im Namen des Admirals und der Admiralitätsräthe gesprochen werden sollen.

Durch

Durch den zwanzigsten Artikel wird den Räthen befohlen, sich mit ihrem Gehalt zu begnügen, ohne etwas von den Partheien zu verlangen, unter welchem Vorwande es auch sey.

Der ein und zwanzigste, zwey und zwanzigste, drey und zwanzigste und vier und zwanzigste Artikel bestimmen, wie es mit dem Verkauf der Effekten eines Schiffes, und der Repartition des Ertrags von diesem Verkauf gehalten werden soll. „Der funfzehnte „Pfennig," heißts im zwey und zwanzigsten Artikel, „von dem Verkauf der durch Kriegsschiffe, die von „Partikuliers ausgerüstet worden, erbeuteten Güter, „wird erst als eine Abgabe an die Kasse des Staats „einbehalten; von dem übrigen erhält der Admiral „den zehnten Pfennig; der Ueberschuß kömmt gänzlich den Kapers, Schiffskapitains, Officiers und „Matrosen zu gut, welche denselben auf gewöhnliche „Art, oder nach dem, was sie darüber unter sich festgesezt haben mögen, vertheilen." Mit der Theilung des Ertrags von dem Verkauf der Effekten, welche durch Kriegsschiffe, die unmittelbar von der Republik besoldet werden, erbeutet worden, verhält sichs eben so, außer was den Antheil des Staats betrifft, welcher fünf Sechstheile davon bekömmt; der Admiral erhält seinen Zehnten, und der Ueberschuß wird unter die Kapitains, Officiere und Matrosen, als eine Gratifikation vertheilt. Endlich wird durch den vier und zwanzigsten Artikel den Schiffskapitains und selbst den Generalkommissarien erlaubt, sich bey der Auktion der dem Feinde abgenommenen Güter nach Belieben davon zu kaufen, „damit, heißt es, „der Preis dieser Güter so hoch getrieben werde, als „es nur möglich ist."

Der funfzehnte und sechszehnte Artikel befehlen den verschiednen Kollegiis, besonders darauf zu sehen,

daß

daß alle Küsten, alle Flüsse und Häfen der vereinigten Provinzen immer durch eine hinlängliche Anzahl von Kriegsschiffen, zu völliger Sicherheit der Provinzen, der Schiffahrt und des Handels, gedeckt seyn. Und damit dies mit desto sicherer und zu desto größerm Nuzen des Staats geschehe, wird den Kollegiis anbefohlen, eine beständige Korrespondenz mit den Generalstaaten und dem Generaladmiral zu unterhalten. So daß sie keine Schiffe ausrüsten oder equipiren, oder sonst irgend eine Abänderung in ihrer Bestimmung machen dürfen, ohne vorläufig die Generalstaaten und den Admiral davon benachrichtigt zu haben, es sey denn, daß dringende Nothwendigkeit und Umstände nicht erlauben, die Entschließung derselben abzuwarten.

Der sieben und zwanzigste Artikel bestimmt die Art, wie die Gelder, die von den Convois und Licentes (Abgaben von Ein- und Ausfuhr) den Konfiskationen und Geldstrafen, so wie von den Prisen und der Beute zur See, einkommen, angewandt werden sollen. Diese Gelder sollen blos zu Bestreitung der Seekriegskosten bestimmt seyn, und durchaus zu keinem andern Gebrauch verwandt werden dürfen. Um desto genauer zu wissen, wie hoch die Einkünfte und Ausgaben sich belaufen, befehlen die Generalstaaten den Räthen der verschiednen Kollegien, alle vier Monate einen genauen Etat von allen Einnahmen, Ausgaben und Unkosten, die in ihren Distrikten während der drey vorigen Monate vorgefallen sind, einzuschicken, dessen Richtigkeit eidlich bekräftigt seyn muß. Drey Monate nach Verlauf jedes halben Jahrs ist der Obereinnehmer ebenfalls gehalten, von allen Einkünften und Ausgaben der vorigen sechs Monate Rechnung abzulegen.

„Im Fall der Fond, welcher zur Unterhaltung „des Admiralitätsetat bestimmt ist, zu den Unkosten, „welche etwa nöthig seyn, und keinen Aufschub leiden „mögten, nicht hinreichen sollte, (heißt es im acht und „zwanzigsten Artikel) so soll es besagten Kollegiis er„laubt seyn, auf besagten Fond und gegen billige In„teressen, und auf vier bis sechs Monate, eine Sum„me von höchstens zwölf tausend Gulden aufzuleihen; „jedoch sollen sie dies Mittel Geld aufzubringen nicht „mehr als einmal gebrauchen, ohne Mitwissen und „ausdrückliche Bewilligung der Staaten.“

Der neun und zwanzigste und dreißigste Artikel verordnen, was zu Verhütung und Bestrafung der Unterschleife und Kontraventionen gegen die Verordnungen, wodurch dem Feinde Waaren, Ammunition und Lebensmittel zuzuführen verboten ist, geschehen soll; die Untersuchung und Erkennung darüber wird den Kollegiis vorbehalten, welche de plano et summarie entscheiden sollen, ohne in diesem Fall die geringste Nachsicht oder Vergünstigung, von welcher Art es sey, zu gestatten.

Von dem ein und dreissigsten bis sieben und dreissigsten Artikel bestimmt die Verordnung, was die Kollegia in Betracht der Ober- und Unterkommissarien zu beobachten haben, damit diese in den verschiednen Posten, die ihnen anvertraut werden, ihre Pflicht treulich beobachten. Die Pflichten des Fiskals werden darinn aufs allerumständlichste aus einander gesezt. — Ihm wird befohlen, sich alle Monate, oder aufs höchste zehn Tage nach jedem Monat, alle Rechnungen der Büreaus unter seiner Gerichtsbarkeit vorlegen zu lassen — sie mit zwey Mitgliedern des Raths noch in demselben Monat zu untersuchen — und im Fall einer Schwierigkeit bey der Liquidation dieser Rechnungen es dem Oberkommissarius, und

nach-

nachher dem Kollegio anzuzeigen, damit diese nach dem Inhalt der Edikte, Tarifs und Verordnungen darüber einmüthig entscheiden. Endlich sollen die Obereinnehmer dafür sorgen, daß die Abgaben von der Ein- und Ausfuhr ordentlich eingehen, und dafür haften; und man wiederholt ihnen, so wie auch den verschiednen Kollegiis, den Befehl, welcher im sieben und zwanzigsten Artikel enthalten ist, ihre Rechnung binnen einer gewissen Zeit abzulegen.

Nachdem also die Generalstaaten auf alles, was das Wohl der Marine und des Admiralitätskollegii überhaupt betrifft, alle mögliche Sorgfalt gewandt, schreiten sie in den folgenden Artikeln zu dem, was die Ernennung und die Pflichten der verschiednen Bedienten im Dienst der Admiralität angeht.

Der acht und dreißigste und die folgenden Artikel bis zum ein und vierzigsten betreffen die Equipagemeister. Den Admiralitätskollegiis kömmt es zu, sie zu ernennen, und ihnen ihre Instruktion zu geben. — Das Amt des Equipagemeisters ist, für alles, was das Equipement, die Verproviantirung, den Ankauf, den Bau oder die Ausbesserung der Schiffe betrifft, Sorge zu tragen; die Kanonen, Waffen und andre zum Equipement der Kriegsschiffe gehörige Dinge in gutem Stande zu erhalten. — Sie stehen unmittelbar unter den Kollegiis der Admiralität. — In dem Fall, da man Schiffe abtackelt, welche noch zu dienen im Stande sind, sollen sie mit allen ihren Waffen, Tackelwerk und anderm Zubehör der Aufsicht des Equipagemeisters übergeben werden, welcher verbunden ist, sie in gutem Stande zu erhalten, und alles allein zu legen, was jedem Schiffe besonders zugehört, „damit man in unvermutheten und dringenden „Fällen ohne Verzug Gebrauch davon machen „könne."

„Wenn

„Wenn irgend ein Schiff abgetackelt wird," heißt es im zwey und vierzigsten Artikel, „welches zum „Dienst nicht mehr brauchbar ist, soll es öffentlich „verkauft werden, nebst allem Tackelwerk, welches „zu einem neuen Equipement nicht mehr gebraucht „werden kann — und für das Geld, welches aus „diesem Verkaufe kömmt, der in Gegenwart und auf „Befehl zweier Deputirten des Admiralitätskollegii „geschehen soll, muß der Obereinnehmer, bey der er„sten Rechnungsablegung nach besagtem Verkauf, „einstehen."

Durch den drey und vierzigsten, vier und vierzigsten und fünf und vierzigsten Artikel wird den Admiralitätsräthen empfohlen, auf den Ankauf der Munition und andrer zur Ausrüstung der Kriegsschiffe gehöriger Dinge besonders die größte Aufmerksamkeit zu wenden — von allen diesen Munitionen ein genaues Verzeichniß zu halten — und endlich über alle Schiffe, große und kleine, Galeeren, Yachten und Böte, die der Generalität angehören, ein Inventarium zu errichten; worinn ihre Namen, die Zeit ihrer Erbauung, die Kapitains, welche sie kommandiren, und überhaupt alles, was zur Ausrüstung oder zum Equipement eines Schiffes gehört, treulich angegeben seyn soll.

Der sechs und vierzigste Artikel befiehlt, die Mannschaft zu mustern, damit man wisse, ob die Kapitains die vollständige Anzahl der Matrosen und Soldaten an Bord haben; und dann für den Proviant dieser Mannschaft zu sorgen, und was sonst wegen Verwundeter oder Kranker unter den Soldaten oder Matrosen zu besorgen nöthig seyn mögte.

Die Besoldung, Anwerbung oder Dimission der Mannschaft soll, dem sieben und vierzigsten Artikel zufolge, in Gegenwart einiger deputirten Mitglieder

des

des Kollegii geschehen. Der acht und vierzigste und neun und vierzigste betrifft den Ort des Aufenthalts der Räthe, Fiskäle und Sekretäre, die Zeit ihrer Versammlungen, und die, wo es ihnen erlaubt oder nicht erlaubt seyn soll, abwesend zu seyn.

Im funfzigsten Artikel wird festgesezt, daß alle Befehle, Urthel, Bescheide oder Verordnungen der Admiralitätskollegien volle Gültigkeit haben sollen, ohne daß es jemanden erlaubt sey, davon an ein anderes Tribunal zu appelliren, ausgenommen in Civilsachen, die über 600 Gulden betreffen; in welchem Fall man an die Generalstaaten, oder, wenn diese nicht versammelt sind, an den Generaladmiral appelliren kann. In diesem Fall ernennt man sieben Rechtsgelehrten, um mit besagtem Kollegio den Proceß zu revidiren, und derjenige, welcher die Revision verlangt, bezahlt dafür eine gewisse Summe Geldes, die das Kollegium nach Gutbefinden bestimmt.

Fünf Räthe wenigstens, sagt der ein und funfzigste Artikel, und aus zwey Provinzen, müssen zugegen seyn, wenn ein Endurthel gesprochen werden soll, welches nicht anders, als nach der Mehrheit der Stimmen, geschehen darf.

Der zwey und funfzigste Artikel will, daß die Mitglieder des Raths sorgfältig darauf achten, daß der Sekretär, und in Ermanglung dessen einer von ihnen, täglich über alles, was vorgegangen, ein genaues Protokoll führe; ein Protokoll, welches der Präsident täglich muß ausziehen und registriren lassen.

Der drey und funfzigste Artikel bestimmt den Gehalt der kommittirten Räthe für ihre Bemühungen. Es wird ihnen ausdrücklich anbefohlen, und sie müssen

sen dies eidlich angeloben, daß sie keine unnüze Reisen oder Arbeiten verstatten, oder mehr Kommissarien deputiren wollen, als nöthig ist.

Der vier und funfzigste Artikel ertheilt den Räthen jedes Kollegii das Recht, die Equipagenmeister, Gerichtsdiener, Auktionärs und Pedellen zu ernennen, wie auch die Kommissarien zu den Untersuchungen in ihren respektiven Quartiers, jedoch müssen sie ihnen von den Generalkommissarien vorgeschlagen seyn.

Die höheren Stellen anlangend, als den Obereinnehmer, Fiskal, Sekretär, Kontrolleur und Kollekteur, so bewilligt der fünf und funfzigste Artikel den Räthen nur das Recht, den Generalstaaten dazu zwey fähige Subjekte vorzuschlagen, woraus diese dann einen zu Besezung der erledigten Stelle wählen.

Dem sechs und funfzigsten Artikel zufolge, schlagen die Kollegia zur Besezung der Schiffskapitainsstellen dem Generaladmiral zwey Personen zur Wahl vor. — Doch kann der Admiral, auch ohne vorläufige Ernennung der Kollegien, einen Kapitain wählen.

Der sieben und funfzigste, acht und funfzigste und neun und funfzigste Artikel bestimmen die Ordnung, welche bey Unterzeichnung der Verordnungen, Kommissionen, Instruktionen und andrer Depeschen zu beobachten ist; und schliessen jedes Mitglied des Raths, welches entweder durch sich selbst oder durch irgend einen seiner Verwandten bey der Sache, welche untersucht wird, interessirt wäre, von den Berathschlagungen desselben aus.

Der sechzigste Artikel schreibt die Formel des Eides vor, welchen die Räthe den Generalstaaten zu leisten haben. Außer dem gewöhnlichen Eide der Treue,

des

des Gehorsams und der Ehrerbietung gegen den Admiral ꝛc. ꝛc. müssen sie versprechen, daß sie so wenig mittelbar als unmittelbar an der Ausrüstung der Schiffe, die zum Kreuzen gegen den Feind bestimmt sind, Theil nehmen, daß sie nichts von den Gütern, die dem Feinde abgenommen worden, wie auch keine Wechsel, Aktien oder andere Effekten, die dem Staat gehören oder ihm zukommen, kaufen oder kaufen lassen wollen.

Von dem ein und sechzigsten bis sieben und sechzigsten Artikel erklärt die Verordnung sich sehr umständlich über die Instruktion und die Pflichten des Sekretärs. Alle Papiere und Akten, sowohl der Admiralität, als der Processe der Partikuliers, werden seiner Verwahrung anvertraut. — Bey der Versammlung des Konseil muß er der Erste seyn, welcher kömmt, und der lezte, welcher weggehet; muß über alles, was darinn vorgegangen, ein Protokoll führen, und die Schlüsse der Versammlung einregistriren, welches aber nicht rechtskräftig geschehen kann, wenn sie nicht nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt worden. — Er muß die Depeschen, welche in dem Kollegio verlesen und bestätigt, oder auch im Fall der Noth blos vom Präsidenten unterschrieben sind, unverzüglich unterzeichnen, untersiegeln und abschicken. — Desgleichen soll er auch alles, was die streitigen Partheien in einem Rechtshandel betrifft, eilends ausfertigen, ohne das geringste, ausser dem, was ihm angewiesen ist, dafür zu verlangen. Endlich bestimmt man seinen Gehalt, empfiehlt ihm Gehorsam, Verschwiegenheit, Treue gegen die Mitglieder des Raths, und legt ihm, mutatis mutandis, denselben Eid auf, welchen die Räthe schwören müssen.

Die

Die Instruktion für den Advokatfiskal ist sehr weitläuftig, und enthält drey Artikel, von dem acht und sechzigsten bis zum siebenzigsten. Er hat Eintritt ins Konseil, und nimmt an den Berathschlagungen desselben Theil, wenn sie ihn nicht persönlich angehen. — Er muß darauf sehen, daß kein Schiff, welches zum Kreuzen gegen den Feind ausgerüstet worden, ohne seine Ordres von dem Generaladmiral und dem Admirallieutenant, und ohne Kaution geleistet und den gewöhnlichen Eid abgelegt zu haben, in See gehe; — daß keins von den Mitgliedern der Admiralität, keiner von den Officieren und andern Bedienten derselben, ihrem Eide, wodurch sie versprachen, an dem Equipement der zum Kreuzen ausgerüsteten Schiffe gar keinen Theil zu nehmen, (welchem Eide er selbst unterworfen ist,) zuwider handeln. — Da er in der Jurisdiktion der Admiralität die Stelle des Staats vertritt, so soll er, wie der siebenzigste Artikel befiehlt, gegen alle diejenigen, welche den die Admiralität betreffenden Edikten entgegen handeln, gerichtlich verfahren, „ohne „alle Nachsicht oder irgend eine geheime Loskaufung „oder Vergünstigung, und zwar bey Lebensstrafe.“ — Er muß die Güter, welche dem Feinde abgenommen worden, untersuchen, inventarisiren und in Sicherheit bringen. — Er nimmt alle Monate den Bedienten, welche die Abgaben von Ein- und Ausfuhr heben, ihre Rechnungen ab; von denen er ein genaues Verzeichniß machen muß, um vierzehn Tage nach seiner Anzeige von den erwaigen Fehlern oder Irrthümern, die darinn begangen worden, eine Abschrift derselben an die respektiven Kollegia, und eine andre an die Generalstaaten oder den Generaladmiral, wenn die Staaten nicht versammlet sind, einzuschicken.

Dem

Dem Fiskal liegt es, dem drey und siebenzigsten Artikel zufolge, ob, die Einnehmer und Kontrolleurs, welche ihm zu bestimmter Zeit ihre Rechnungen einzuschicken versäumt haben, mit Strafe zu belegen. Und sollte er selbst es versäumen, diese Rechnungen vor Ende des Monats durchzusehen oder abzuschliessen, so verdammt ihn der vier und siebenzigste Artikel zu den nehmlichen Strafen und Konfiskationen, als die Kontrolleurs und Einnehmer. Endlich regulirt man durch die andern Artikel auch alles übrige, was sein Verhalten in der Verwaltung seines Amts betrifft; man bestimmt den Ort seiner Wohnung, die Fälle und Zeiten, in denen er abwesend seyn darf; seine Einkünfte, und den Eid, welchen er leisten soll.

Das übrige der Verordnung betrifft das Amt, die Pflichten und den Eid der Auktionärs, der Kontrolleurs und der Prokuratoren der Admiralität. Jeder Auktionär muß, vermöge des drey und achtzigsten Artikels, Kaution stellen; und diese Kautionen sollen unzertheilt eine für die andre, und jede für alle, haften. Nachdem alles, was die Ordnung des Verkaufs betrifft, regulirt worden, sagt die Verordnung im sieben und achtzigsten Artikel: „Beim „Verkauf der besagten Effekten soll der Auktionär „sich gleich zwölf Grote auf jede sechs Gulden, als „Verkaufimpost, auszahlen lassen.“ — Der Ertrag dieser Abgabe wird folgendergestalt vertheilt: sieben Grote für die verwundeten Matrosen — 1½ Grot für das Hospital des Orts, wo der Verkauf geschieht, zum Besten der kranken oder blessirten Soldaten — 2 Grote für den Auktionär, welcher übrigens für das Geld, das aus dem Verkauf gelöset wird, haften muß, — 1 Grot für den Kontrolleur, — und der lezte halbe Grot für den Sekretär.

Das

Das Amt des Kontrolleurs ist, sich auf die Schiffe zu begeben, wenn sie abgeladen werden, — eine genaue Untersuchung der Effekten anzustellen, die sich darauf befinden, — und endlich darauf zu sehen, daß Niemand etwas bey Seite schaffe oder wegtrage, — und im Fall er Unterschleife entdeckt, alsobald den Fiskal davon zu benachrichtigen.

Das Amt der Prokuratoren ist ungefähr dasselbe, wie bey allen andern Tribunalen. Durch den acht und neunzigsten Artikel wird ihnen, unter Androhung einer willkührlichen Strafe, ausdrücklich anbefohlen, ausser dem Gehalt, welches ihnen durch ein besonderes Tarif zuerkannt wird, nichts weiter von den Partheien zu verlangen.

Der hunderte Artikel endlich wiederholt den Befehl, alle Punkte dieser Verordnung zu respektiren, zu beobachten und genau darüber zu halten; wobey die Staaten sich die Auslegung alles dessen, was etwa dunkel darinn seyn mögte, vorbehalten; wie auch die Veränderungen, Erweiterungen und Abkürzungen, die mit obigen Artikeln vorzunehmen seyn mögten, so oft es nöthig seyn sollte.

Diese Errichtung einer von der Republik abhängigen Admiralität, welche die damaligen Umstände unumgänglich nothwendig machten, brachte eine große Veränderung in dem öffentlichen und politischen Zustande der vereinigten Provinzen sowohl, als der Städte hervor. Die Instruktion ertheilt den verschiednen Kollegiis eine sowohl Civil- als Kriminal-Jurisdiktion über Alles, was unter das Gebiet der Admiralität gehört; und nimmt dieselbe dadurch den verschiednen Tribunalen, welche das Recht hatten, sie auszuüben, und bisher im Besiz waren, auch über Sachen, die zum Seewesen gehörten, zu erkennen und zu entscheiden. Sie überläßt

läßt ihnen blos die Jurisdiktion über Verbrechen, die nicht militarisch sind, und ausser den Schiffen begangen werden. Sie nimmt allen Städten der Provinzen selbst das Recht, für sich und auf ihre Autorität Kriegsschiffe in See zu schicken. Sie übergiebt den Händen der Generalstaaten die Einhebung aller Abgaben vom ganzen Seewesen. Drey wichtige Gegenstände, deren man sich gewiß nicht begeben haben würde, wenn die kritischen Umstände, worinn man sich befand, es nicht nothwendig erfodert hätten. Indessen machten eben diese Umstände, daß man allen Nuzen daraus schöpfte, den man sich versprochen hatte, und auf einer andern Seite reichlich wegen dieses Opfers entschädigt wurde. Die Marine der Holländer befand sich nun bald in einem sehr respektabeln Zustande. Die Schiffe der Republik wurden schon als die erste und vornehmste Macht des Staats angesehen. Neue Einrichtungen ermunterten die Schiffahrt und erweiterten den Handel. Da man die Idee einer handeltreibenden Seemacht einmal gefaßt hatte, so stand jezt dem Fortgange der verschiednen Punkte, die zur Vollkommenheit und Festigkeit des Gebäudes, dessen Grund man gelegt hatte, gemeinschaftlich wirken mußten, nichts mehr im Wege. Ein neues Reglement zum Besten des Handels erfolgte von nun an schnell auf das andre.

Reglements wegen der Assekuranz.

Die Kunst, den Handel zu treiben, erzeugte die Idee des Assekuranzhandels. Man glaubt fast allgemein, dieser Handel, welcher bey den Italienern sehr alt war, sey erst im 16ten Jahrhundert in Holland aufgekommen. Da aber die Verordnung, welche Karl V den 29sten May 1549 zu Brüssel wegen

der

der Marine ergehen ließ, einige Reglements enthält, die sich auf die Assekuranzen beziehen, so ist es sehr wahrscheinlich, daß sie schon lange bey den Holländern gebräuchlich waren. Dem sey wie ihm wolle, dieser Handelszweig ist in der Folge, nach Verhältniß des Handels selbst, bey ihnen in Flor gekommen; und man muß hier bemerken, daß er, fast von dem Augenblick, da er allgemein eingeführt wurde, an, der Nation sehr große Vortheile verschafft hat. Die Preise aller Viktualien, aller Waaren, die zur See eingeführt werden, sind durchgehends in allen Märkten nach dem erhöheten Werth bestimmt worden, den sie durch die Primen der Assekuranz bekommen; so wie der Werth des Frachtgeldes den Gewinn von den Waaren für diejenige Nation vergrößert, durch deren Schiffe der Transport derselben geschieht. Aber wenn der Assekuranzhandel dem Handel überhaupt Vortheil verschaffte, so gab er auch zu Misbräuchen Gelegenheit, welche die Partikuliers zu benuzten wußten, indem sie das zum Profit ihres persönlichen Handels gebrauchten, was zum Vortheil und zur Sicherheit Aller gereichen sollte. Diese Misbräuche waren Ursach, daß der Souverain sich genöthigt sah, die Freiheiten, welche die Kaufleute sich in dem Assekuranzhandel herausnahmen, einzuschränken, und durch Verbote ihrer interessirten Habsucht in Zukunft Grenzen zu sezen.

Schon im Jahre 1549, wie wir oben gesagt haben, hatte Karl V auf Mittel gedacht, die Schiffahrt und den Handel seiner Unterthanen in den Niederlanden zu sichern. Hier sind, dem Wesentlichen nach, die Reglements, die er zu diesem Zweck am dienlichsten hielt, und die einen Theil seiner Verordnung über die Marine ausmachen.

„Nie-

„Niemand," heißt es im zwanzigsten Artikel dieser Verordnung, „soll in Zukunft weder für sich, noch „für diejenigen, welche mit ihm an der Ausrüstung „eines Schiffes, gegen die Schottländer oder andre „Seeräuber, Theil haben, mehr als die Hälfte seines „Schiffs, mit der Rüstung und dem Tackelwerk, as„sekuriren lassen, nämlich auf eine einzige Reise bis zu „dem Ort seiner Bestimmung, die Rückkehr eines sol„chen Schiffes, welches blos seine volle Fracht hat, „einbegriffen; oder wenn es weniger beladen ist, so „soll er es nur bis auf die Hälfte des Schiffes selbst, „oder des Schiffskörpers assekuriren lassen; ist aber ein „solches Schiff über die Hälfte befrachtet, so können „die Herrn oder Kapitains den Untertheil, Kiel oder „Bauch des Schiffs assekuriren lassen, desgleichen auch „die Kanonen, das Pulver und die Kugeln, die zu „seiner Rüstung gehören, aber nicht das Tackelwerk, „die Equipage oder Ladung."

Durch den ein und zwanzigsten Artikel wird allen Kapitains, Officiers, Piloten, und überhaupt allen, welche die Equipage eines Schiffs ausmachen, sogar bis auf die Matrosen und Schiffjungen, verboten, ihr Gehalt oder Löhnung gegen die Schottländer oder andre Seeräuber assekuriren zu lassen.

„Jeder Kaufmann," heißt es im zwey und zwanzigsten Artikel, „soll verbunden seyn, den zehnten Theil „des Werths seiner Waaren, wenn sie aus der ersten „Hand, an dem Orte selbst, woher sie transportirt „werden, eingekauft sind, ohne Assekuranz zu lassen; „eben so wenig soll er den Gewinn assekuriren lassen, „den er machen wird, oder zu machen hofft, wenn „seine Waaren an den Ort ihrer Bestimmung ange„kommen sind."

Der drey und zwanzigste Artikel befiehlt, unter Androhung der Konfiskation und willkührlicher Stra-

se, die strengste Beobachtung dieser Verordnung; und um alle Misbräuche zu verhüten, heißt es ausdrücklich: „Wenn irgend ein Schiffherr, welcher sich „verbindlich gemacht, Waaren zu transportiren, unter der Bedingung, sein Schiff dieser Verordnung „gemäß auszurüsten, oder auch sonst sein Schiff hat „assekuriren lassen, ohne es also ausgerüstet zu haben; „oder wenn es sich findet, daß irgend ein Kaufmann „seine Waaren, die er nach dem Inhalt des besagten „Artikels assekuriren lassen, auf fremde Schiffe, oder „auch selbst auf Schiffe unsrer Unterthanen, die nicht „nach der Vorschrift der Verordnung ausgerüstet „worden, umladen lassen, oder daß die besagten Herrn „oder Kaufleute irgend einigen der darinn enthaltenen Punkte zuwider gehandelt: so soll, im Fall dieses Schiff oder diese Waaren unterwegs verunglücken, der Assekurant dieses Schiffs oder dieser Güter „nicht verbunden seyn, die Assekuranz dafür auszuzahlen, sollte auch der Assekuranzkontrakt die Klausel enthalten: das Schiff mag der Verordnung „gemäß ausgerüstet seyn, oder nicht; indem wir „diese Klausel und alle diejenigen, welche dieser unsrer „Verordnung zuwider laufen, für null und nichtig „erklären, und allen unsern Unterthanen oder Einwohnern unsrer Länder verbieten, weder auf direkte, „noch auf indirekte Art andre Assekuranzen zu geben, „als solche, die wir durch unsre Verordnung statuirt „haben, ꝛc. ꝛc.“

Es sey nun, daß die Verordnung Karls V gar nicht angenommen wurde, oder daß sie nach der Staatsveränderung der Niederlande unter seinem Sohn Philipp II ihre Gültigkeit verlor, oder daß die Einrichtungen dieser Verordnung zum Besten des Handels und der Schiffahrt unzulänglich geworden waren; genug der Magistrat von Amsterdam errichtete, auf

Ansu-

Ansuchen der Kaufleute dieser Stadt, im Jahr 1598 eine Assekuranzkammer. Die Verordnung, wodurch sie errichtet, und welche durch die Staaten von Holland im Jahr 1612 gebilligt und bestätigt wurde, enthält sechs und dreißig Artikel, welche festsezen:

1) Daß jede Verbindlichkeit, welche dieser Verordnung entgegen läuft, ungültig seyn soll.

2) Daß der Eigenthümer nicht mehr als $\frac{2}{10}$ seiner Effekten assekuriren lassen kann, es sey denn, daß sie auf einem einzigen Schiffe den Werth von 12,000 fl. übersteigen; in welchem Fall es ihm frey steht, den Ueberschuß ganz assekuriren zu lassen.

3) Der Name des Kapitains, des Schiffs, des Orts, wo die Beladung geschieht, und dessen, wohin es bestimmt ist, soll der Polizey angezeigt werden.

Hundert Jahre nachher, im Jahr 1699, wurde dieser Artikel näher dahin bestimmt, daß der Ort, wo die Beladung des Schiffs geschieht, nicht ausdrücklich angezeigt zu werden brauche, außer, wenn es an einem andern Orte geschähe, als wo die Assekuranz ihren Anfang nimmt.

4) Die Assekuranz soll von dem Augenblick an gerechnet werden, da die Waaren auf den Ladungsplaz gebracht, oder in die Barken gepackt worden, bis an den Augenblick ihrer Ausschiffung.

5) Wenn in einem Jahre und sechs Wochen (Jaar en Dag) nach der Abfahrt eines Schiffes für Europäische Häfen, oder die Häfen der Barbarey, und nach zwey Jahren für die weiter entlegenen Häfen, gar keine Nachricht davon eingegangen ist, so wird es, so wie die Waaren, womit es beladen war, für verloren gehalten. Nach Verlauf dieses Termins kann man den Assekuranten zu wissen thun, daß sie zu bezahlen schuldig sind, und drey Monate hernach die Bezahlung fodern.

6) Die

6) Die Assekuranzen, welche drey Monate nach der Abfahrt eines Schiffs für Häfen in Europa, der Barbarey oder da herum, und sechs Monate nach seiner Abfahrt für weiter entlegene Häfen, geschehen, werden für ungültig erklärt; es sey denn, daß der Assekurant dieses gewußt, und auf gutes Glück hin (à bonne ou mauvaise nouvelle) assekurirt hätte.

7) Wenn derjenige, welcher Waaren oder ein Schiff hat assekuriren lassen, den Kapitain einen andern Weg nehmen, oder ihn in andre Häfen einlaufen läßt, als worüber man eins geworden, so ist die Assekuranz nichtig. Thut der Kapitain es für sich ohne Noth, so bleibt die Assekuranz gültig für den Assekurirten, aber dem Assekuranten bleibt der Regreß gegen den Kapitain vorbehalten.

8. Im Fall die Schiffe durch irgend eine Macht angehalten werden, so müssen diejenigen, welche Güter darauf haben, sechs Monate warten, wenn es Häfen in Europa, der Barbarey oder da herum, und ein Jahr, wenn es weiter entlegene Häfen sind, (und zwar von der Zeit an zu rechnen, da sie den größten Theil der Assekuranten des Orts, wo die Assekuranz geschehen ist, davon benachrichtiget haben,) ehe sie dieselben verloren geben dürfen: sollten es indessen sehr kostbare Waaren seyn, so können sie dieselben auf andre Schiffe laden lassen; welches, in Ermangelung dessen, selbst den Assekuranten frey stehen soll. Der Schaden und die Kosten, die durch diese Anhaltung, u. s. w. verursacht werden, fallen auf Rechnung des Assekuranten.

9) Was die Waaren von geringerem Werth, und welche leicht verderben, anbetrifft, so sind die Assekurirten nicht verbunden, so lange zu warten, sondern alsobald den größten Theil der Assekuranten davon zu benachrichtigen.

10) Kriegs-

10) Kriegsschiffe und Munition dürfen nicht anders, als unter $\frac{2}{3}$ ihres wahren Werths, assekurirt werden; die Fracht und das Equipement dieser Schiffe aber gar nicht, so wenig als das, was konsumirt werden kann, als Pulver, Kugeln, u. s. w.

Auf Ansuchen der Kaufleute hat man diesen Artikel etwas abgeändert, und im Jahr 1693 festgesezt, daß das Schiff selbst für $\frac{7}{8}$ assekurirt werden kann, so daß das $\frac{1}{8}$ auf Rechnung des Assekurirten übrig bleibt, die Waaren des Schiffs mögen übrigens mehr oder weniger als 12,000 Gulden werth seyn.

11) Diejenigen, welche auf das Schiff gehören, können weiter nichts, als ihre Handelseffekten, assekuriren lassen.

In Betracht dieses Artikels hat man im Jahr 1693 statuirt, daß sie sich ihre Ranzion gegen die Seeräuber assekuriren lassen können.

12) Die Klagen wegen verdorbner, oder beschädigter Waaren (actions pour cause d'avarie) müssen binnen achtzehn Monaten nach der Ausladung des Schiffs für die Häfen von Europa, der Barbarey und da herum, und für die weiter entlegenen Häfen binnen drey Jahren anhängig gemacht werden.

13) Eben so verhält sichs in Absicht der Schiffe und Waaren, die verunglückt oder weggenommen sind, von der Zeit an zu rechnen, da der Schaden geschehen ist.

14) Alles, was hier festgesezt worden, ist blos von den Assekuranzen zu verstehen, die zu Amsterdam auf die Schiffe, die aus den Häfen dieses Landes nach fremden, oder aus einem fremden Hafen nach dem andern abgehen, geschehen sind.

15) Die

15) Die Waaren, welche man zu Lande verfährt oder auf Flüssen transportirt, können assekurirt werden, wie die Eigenthümer es für gut finden, jedoch muß ein Zehntheil des Werths auf Rechnung des Eigenthümers übrig bleiben. Die Fuhrleute dürfen ihre Karren, Wagen und Pferde nicht anders assekuriren oder assekuriren lassen, als unter der Hälfte; auf keine Weise aber ihr Fuhrlohn, weder ganz, noch zur Hälfte.

16) Die Schadenklage wegen dieser Waaren, wenn sie statt findet, muß binnen einem Jahre anhängig gemacht werden.

17) Diejenigen, welche solche Waaren, die leicht verderben oder Schaden leiden, als Getraide, Früchte, Wein, Oel, Salz, Heringe, Zucker, Queckfilber, Ruß, Butter, Käse, Hopfen, Sirop, Honig, Sämereien ꝛc. ꝛc. assekuriren lassen, müssen sie benennen und specificiren, ohne welches die Assekuranz nichtig ist.

18) Die Assekuranzen können vor dem Magistrat, einem Notarius oder andern öffentlichen Personen geschehen, oder durch Assekuranzpolizen oder Kontrakte, die von den Kontrahenten in Gegenwart solcher Zeugen, die sie selbst wählen, unterzeichnet werden.

19) Die öffentlichen Mäkler sind verbunden, diese Polizen oder Kontrakte, der Vorschrift dieser Verordnungen gemäß, aufzusezen, und Kopien davon zu behalten.

20) Man kann Waaren, die vom Feinde weggenommen, verloren gegangen, oder beschädigt sind, assekuriren lassen, wofern nur der Assekurirte davon nichts weiß.

21) Hat der Assekurirte davon wissen können, so ist die Assekuranz ungültig, wofern sie nicht etwa auf

allen

allen Fall und gut Glück gemacht worden. In diesem Fall liegt es dem Assekuranten ob, zu beweisen, daß der Assekurirte den Verlust oder die Beschädigung seiner Waaren wohl gewußt hat, und dann ist die Assekuranz gleichfalls ungültig.

Im Jahr 1699 hat man festgesezt, daß dieser Artikel sich auch von denen verstehen soll, die auf Rechnung eines Andern assekuriren lassen.

22) Wenn die Assekuranz auf Waaren geschehen ist, welche nicht abgeschickt sind, es sey ganz oder zum Theil, so kann der Assekurirte die Prime zurückfodern, jedoch behält der Assekurant $\frac{1}{2}$ Procent davon zurück.

23) Der lezte Assekurant bekömmt gleichen Antheil von Gewinnst und Verlust mit dem ersten.

24) Es soll nicht erlaubt seyn, auf das Leben gewisser Personen, auf Wetten über Reisen, und andre dergleichen Gegenstände, Assekuranzen zu machen; und wenn es geschieht, so werden sie für ungültig erklärt.

25) Wenn die assekurirten Schiffe oder Güter weggenommen, verloren gegangen oder verdorben sind, und gar keine Hoffnung mehr da ist, sie wieder zu bekommen, so können die Assekurirten sie aufgeben und den Assekuranten überlassen; worauf diese verbunden sind, die Assekuranz in drey Monaten auszuzahlen.

26) Wenn der Schaden nicht eins vom Hundert übersteigt, so ist der Assekurant nicht verbunden, das allergeringste zu bezahlen.

27) Wenn die Waaren von selbst Schaden nehmen, so ist der Assekurant ebenfalls zu keiner Schadloshaltung in diesem Stücke verbunden.

28) Die

28) Die Assekurirten sind verbunden, die Assekureurs durch Mäkler oder andre öffentliche Personen von den schlechten Nachrichten, die sie erhalten, avertiren zu lassen.

29) Diese Verordnung begreift überhaupt alle Assekuranzen, die zu Amsterdam geschehen, die Assekurirten, Häfen, oder Waaren seyen übrigens welche sie wollen.

30) Die Bedienten, Kommissarien, Sekretäre der Assekuranzkammer, wie auch die Assekuranzmäkler, geschwornen Schreiber, Zolleinnehmer, u. s. w. können nicht assekuriren lassen.

Im Jahr 1600 wurde dieser Artikel zum Theil dahin abgeändert, daß es den Kommissarien und Sekretärs erlaubt seyn sollte, assekuriren zu lassen.

31) Da man bey den Assekuranzkontrakten auf Treu und Glauben handelt, so sollen diejenigen, welche betrüglich und unredlich dabey zu Werke gehen, in Kosten und Interessen verdammt, und exemplarisch bestraft werden.

32) Wenn Streitigkeiten über Assekuranzsachen entstehen, so sollen sie vor dieser Kammer angebracht, und durch dieselbe entschieden werden.

33) Die Kommissarien können das Unterpfand (Nantissement) nach dem bloßen Anschein zuerkennen; wenn aber die Restitution desselben statt findet, so soll sie mit 12 Procent Interesse geschehen.

34) Man appellirt von den Aussprüchen der Kammer an das Schöpfengericht (Tribunal des Echevins).

35) Die Urthel der Kammer werden auf eben die Art vollzogen, wie die des Schöpfengerichts.

36) Die

36) Die Appellation soll innerhalb zehn Tagen eingewandt, und wieder innerhalb zehn Tagen nach der Einwendung prosequirt werden.

Diese Verordnung, welche besonders die Sicherheit des Handels der Amsterdammer Kaufleute betrifft, hatte manche Punkte vernachläßigt oder nicht vorausgesehen, worüber man in der Folge statuirte, wie wir bey einigen Artikeln angemerkt haben. Man fügte auch noch einige neue Klauseln hinzu, deren Hauptinhalt wir hier, der Zeitfolge nach, geben wollen, bis zum Jahr 1744, da mans für nöthig fand, eine neue Verordnung zu publiciren, wie man weiter unten sehen wird.

Im Jahr 1606 wurde festgesezt, daß, wenn ein Ostindisches Schiff auf der Reise unbrauchbar würde, der Assekurant für den Schaden stehen sollte *); es sey denn, daß sie zum Handel und zur Schiffahrt in Indien selbst gebraucht wären.

Ferner, daß alle Waaren, für welche man die Schadenersezung (droits d'avarie) fodern wollte, nach ihrem wahren Werth angegeben werden sollten.

Im Jahr 1607 wurde ausgemacht, daß der Werth der Waaren, welche man zur Zeit der Gefahr ins Meer geworfen, auf das Schiff und die geretteten Waaren repartirt werden sollte.

Im Jahr 1610 statuirte man, daß die Primen, welche nicht über 7 vom Hundert betragen, gleich baar, die aber darüber gehen, innerhalb sechs Monaten bezahlt werden sollten. Wenn die Prime, für die

*) Que *l'innavigabilité* des Navires des Indes Orientales seroit au risque de l'Assureur.

die Hin- und Herreise, sich von 7 bis auf 14 vom Hundert beläuft, so wird die eine Hälfte gleich, und die andre binnen sechs Monaten bezahlt; nach dieser Zeit thut die Prime 12 Procent Interessen.

Ueber diesen Artikel von der Prime wurde ferner im Jahr 1620 statuirt, daß alle Primen, bey Strafe der Nullität, gleich baar ausgezahlt werden sollen; da die Assekuranz auf die Rückkehr auch gleich nach der Ankunft des Schiffs ausgezahlt werden muß.

Ferner, die Assekuranten sollen die Schadenersezung, die den Assekurirten zuerkannt worden, gleich baar auszahlen; und in Ermangelung dessen, mit einem Interesse von 12 Procent.

Ferner, die Kammer soll nicht eher wegen der Repartition eines Totalverlusts irgend etwas festsezen, als bis die drey Monate der Aufgebung (abandonnement) des Schiffs verflossen sind.

Ferner, die Gebühren des Mäklers sollen nicht über $\frac{1}{4}$ vom Hundert betragen.

Im Jahr 1614 statuirte man, daß unter den Ausdrücken verderbliche und nichtverderbliche Waaren alle Arten von Effekten und Waaren verstanden werden sollen.

Ferner, daß diejenigen, welche Gold, gemünzt oder in Stangen, Juwelen, Edelgesteine und Kriegsmunitionen assekuriren lassen, verbunden seyn sollen, diese Sachen in dem Kontrakt zu specificiren.

Ferner, daß, wenn ein Assekurant Bankerut macht, der Assekurirte seinen Kontrakt aufheben, und aufs neue durch einen andern assekuriren lassen kann.

Im Jahr 1688 verordnete man, daß diejenigen, welche nach der Abreise der Schiffe assekuriren lassen, die Zeit und den Ort der Abfahrt angeben, oder

oder wenn beides ihnen nicht bekannt ist, ausdrücklich erklären sollen, daß sie es nicht wissen.

Dieser Artikel wurde im Jahr 1699 auch auf diejenigen ausgedehnt, die auf Rechnung eines andern assekuriren lassen. Und in demselben Jahr wurde bestimmt, daß durch Abreise oder Abfahrt der Ausgang des Schiffs aus dem Hafen, wo die Assekuranz ihren Anfang nimmt, verstanden werden solle.

In dem nehmlichen Jahr 1688 bestimmte der Magistrat von Amsterdam ein Kontraktformular, mit Verbot, sich irgend eines andern zu bedienen, bey Strafe der Nullität und 50 fl., die der Mäkler erlegen sollte, welcher ein anderes zur Unterzeichnung vorlegen würde.

Im Jahr 1693 wurde festgesezt, daß man das Geld nicht könne assekuriren lassen, welches man auf Bodmerey, oder glückliche Ueberkunft der Waaren vorgeschossen; es sey denn, daß die Sache auf dem Konnoissement dieser Waaren, nebst dem Namen der Person, dem Datum des Orts und der Zeit, mit Beifügung, von wem, an wen und auf wessen Rechnung, ausdrücklich angegeben wäre: an den Oertern, wo man sich keines Konnoissements bedient, muß dies in dem Kontrakt der Bodmerey selbst angegeben seyn.

In demselben Jahre machte man einige Verordnungen zu Beschleunigung der rechtlichen Entscheidung bey entstandenen Streitigkeiten.

Im Jahr 1707 verordnete man, daß man zur Assekuranz der Waaren, die sich auf verschiednen Schiffen befänden, auch verschiedne Kontrakte machen solle.

Diese Verordnung, deren Hauptinhalt wir hier gegeben haben, behielt ihre Kraft bis ins Jahr 1744,

da

da man eine neue publicirte, die viel umständlicher ist, als die vorige, und ein und sechszig Artikel enthält.

Der erste Artikel stimmt mit dem nehmlichen Artikel der alten Verordnung völlig überein.

Der zweite ist ebenfalls dem dritten Artikel der alten gleichförmig, jedoch mit dem Unterschiede, daß, wenn man den Namen des Schiffs oder des Herrn nicht weiß, es genug seyn soll, dies in dem Kontrakt anzuzeigen, indem man den Namen dessen hineinsezt, welcher die Ordre oder den Avis gegeben hat, nebst dem Datum desselben.

Der dritte Artikel bestätigt dasjenige, was im Jahr 1688 und 1699 verordnet war, genauer und bestimmter, und enthält unter andern:

Daß es erlaubt seyn soll, Schiffe und Waaren nach ihrer Abreise assekuriren zu lassen, wenn nur die Zeit der Abreise angegeben wird. Wenn der Assekurirte die Zeit der Abreise nicht weiß, so muß er in dem Kontrakt den Ort derselben, und den Datum der Benachrichtigung angeben. Im Fall der Verunglückung ist der Assekurirte verbunden, eidlich zu versichern, daß er nichts davon gewußt hat; wobey jedoch dem Assekuranten die Freiheit vorbehalten wird, das Gegentheil zu beweisen; und wenn er dies kann, so soll der Assekurirte gehalten seyn, die Prime für den Assekuranten gedoppelt zu bezahlen, außer der Kostenerstattung, und der Strafe, die ihm überdem als einem Betrüger und Uebertreter der öffentlichen Geseze zukömmt.

Der fünfte Artikel bestätigt den vierten der alten Verordnung, und fügt hinzu, daß, wenn die Assekurirten mit der Ausladung der Waaren säumen, das Risiko des Assekuranten nur vierzehn Tage nach der Ankunft währen soll, es sey denn, daß man gültige Gründe anführen könnte, warum die Ausladung der Waaren verzögert worden.

Was

Was das Risiko des Schiffs anbetrifft, so geht es von dem Augenblick an, da es angefangen aufzuladen, bis auf den Augenblick, da es wieder abgeladen hat, oder ein und zwanzig Tage nach seiner Ankunft an dem Ort seiner Bestimmung. Begreift die Assekuranz die Hin- und Herreise, so währt sie bis nach der Rückkehr des Schiffs.

Der sechste Artikel ist mit dem siebenten der alten Verordnung gleichlautend, doch mit dem Zusaze, daß die Assekuranz ungültig seyn soll, wenn gleich in dem Kontrakt stünde: auf die Bedingung, allenthalben nach Belieben hinzufahren und einzulaufen.

Durch den siebenten Artikel wird festgesezt, daß man ein Schiff mit seiner ganzen Verproviantirung und den Kosten des Equipements assekuriren lassen könne; in welchem Fall der Assekurirte es ganz oder für seinen Antheil in dem Kontrakt taxiren kann, wofern dies nur nicht unter dem Werth geschieht. Ist aber die Taxation unterlassen, so kömmt es den Kommissarien zu, im Fall eines darüber entstehenden Streits, den Werth zu bestimmen.

Der achte Artikel statuirt, daß jeder, welcher eins von den Schiffen, die man Vuurenblaas nennt, assekuriren läßt, verbunden seyn soll, es in dem Kontrakt anzuzeigen, widrigenfalls der Assekurant nur zu Ersezung der Hälfte des Schadens verpflichtet ist.

Der neunte Artikel erlaubt, die Güter, welche zu Lande oder auf Flüssen verschickt werden, nach Gutbefinden der Interessenten assekuriren zu lassen, jedoch mit dem Zusaz, daß dabey dieser Verordnung in keinem Stücke entgegen gehandelt werde. Selbst den Schiffern der Flüsse wird erlaubt, ihre Barken oder Schiffe assekuriren zu lassen.

Der zehnte Artikel bestätigt das, was durch den siebenten der alten Verordnung festgesezt war, daß

Gold

Gold und Silber, weder gemünzt noch ungemünzt, Edelgesteine, Perlen, Diamanten und Kriegsmunitionen, unter der Benennung von Waaren nicht mitbegriffen, sondern die Assekurirten verbunden seyn sollen, alle diese Dinge in dem Kontrakt ausdrücklich zu specificiren.

Der eilfte und zwölfte Artikel bestätigen den zwanzigsten und ein und zwanzigsten der alten Verordnung, jedoch nicht so genau und bestimmt, weil es scheint, daß man es auf den Eid des Assekurirten ankommen läßt, ob er den Schaden seiner Waaren gewußt habe oder nicht.

Der dreizehnte bestätigt den eilften der alten Verordnung, und läßt auch dem vier und zwanzigsten seine volle Kraft. Eben diesem Artikel zufolge, kann man das Schiff selbst nicht assekuriren lassen, wenn es nicht an dem Orte ist, wo die Assekuranz geschieht, es sey denn, daß alles im Kontrakt genau angegeben würde.

Der vierzehnte verordnet, daß die Ranzionen von den Assekuranten auf die Präsentation acceptirter Wechsel, ja noch eher, ausgezahlt werden sollen, wenn vor dieser Zeit die ranzionirten Personen schon in christlichen Ländern angekommen sind.

Durch den funfzehnten wird erlaubt, die Fracht assekuriren zu lassen.

Der sechszehnte befiehlt, daß derjenige, welcher in der Absicht assekuriren läßt, daß sein Schiff ranzionirt werde, dies in dem Kontrakt anzeigen soll, nebst der Summe, wofür er ranzioniren will; und daß die Kosten dieser Ranzion auf das Schiff und die Ladung desselben fallen, ersteres zu dem Preise gerechnet, welcher in dem Kontrakt angegeben worden, und die Waaren zu dem Preise des Einkaufs mit den Kosten, im Fall die Ranzion diesseits der Hälfte der Reise geschehen,

schehen, widrigenfalls aber zu dem Preise des Verkaufs.

Der siebzehnte verordnet, daß in der Polize oder dem Kontrakt sogar der Gewinn, welchen man auf den Waaren zu machen gedenkt, so wie die Waaren selbst, angegeben werden soll, ohne nachmals die Prime desselben zurückfodern zu können.

Durch den achtzehnten Artikel werden die Assekuranzen, die man auf Häuser, Siedereien, Brauereien, ꝛc. ꝛc. machen läßt, auf ein Jahr fixirt.

Der neunzehnte Artikel betrifft die Assekuranz über das Geld, welches man einem Reisenden, Kapitain, oder andern auf Bodmerey, oder glückliche Reise, vorgeschossen, und enthält überdem verschiedne Partikularitäten, die man in diesem Fall zu beobachten hat.

Der zwanzigste erlaubt, das Geld assekuriren zu lassen, was man einem Schiffsherrn zu Ausbesserung seines Schiffs vorgeschossen, und will, daß die Assekuranz ihre Kraft behalte, wenn sichs gleich nachher finden sollte, daß die Eigenthümer selbst das Schiff, ganz oder zum Theil, assekuriren lassen.

Der ein und zwanzigste Artikel erklärt jede Assekuranz für ungültig, die auf Waaren geschehen, welche ganz mit Bodmerey belegt sind; hingegen erlaubt er, das, was die Waaren mehr, als das vorgeschossene Geld werth sind, assekuriren zu lassen; und dem, der das Geld vorgeschossen hat, es nebst dem Ueberschuß ganz assekuriren zu lassen; alles unter gewissen Bedingungen.

Eben dieser Artikel verordnet auch, daß derjenige, welcher erst seine Waaren assekuriren lassen, und nachher auf eben diese Waaren Geld leihet, verbunden seyn soll, seine Polize auf denjenigen zu übertragen, welcher den Vorschuß gethan widrigenfalls

er

er seine Prime und sein Recht auf den Assekuranten verliert.

Der zwey und zwanzigste Artikel erklärt, daß alle Waaren, deren eigentlicher Einkaufswerth bewiesen werden kann, nach diesem Werth assekurirt werden sollen und können. Andre Waaren sollen taxirt und die Taxe in der Polize angegeben werden, und im Fall dies unterlassen wäre, sollen die Kommissarien sie taxiren.

Der drey und zwanzigste bestätigt den zwey und zwanzigsten der alten Verordnung; fügt aber hinzu, daß man die Prime für das, was weniger aufgeladen ist, als man hatte assekuriren lassen, zurückfodern kann; wenn die Waaren schon eingeschifft sind, um anfgeladen zu werden, so erhält der Assekurant ein Procent. Ueberdem verordnet er, daß die Zurückzahlung der Prime auch statt finden soll, jedoch mit Abzug eines Procents für den Assekuranten, wenn die assekurirte Reise nicht vor sich geht; und ferner, daß, wenn die assekurirte Summe den Werth der Waaren übersteigt, die Assekuranten blos den wahren Werth zu vergüten verbunden sind.

Der vier und zwanzigste verordnet, daß die Assekuranten an dem Ristorno auf eine und eben dieselbe Polize gleichen Theil haben; und daß in Ansehung verschiedner Policen die erste für den Werth der Waaren gelten soll; daß endlich der Abzug blos auf die Polizen vom lezten Dato geschehen soll, sowohl in Ansehung des Ristorno, als der Avarie und Beschädigung der Waaren.

Der fünf und zwanzigste bestätigt, daß, wenn der Assekurant Bankerut macht, der Assekurirte einen neuen Assekuranzkontrakt schliessen, und den Kuratoren des vorigen Assekuranten den ersten Kontrakt aufsagen kann.

Der

Der sechs und zwanzigste, sieben und zwanzigste, acht und zwanzigste, neun und zwanzigste und dreissigste Artikel stimmen völlig mit dem achten, neunten, fünf und zwanzigsten, fünften und zwölften der alten Verordnung überein.

Der ein und dreißigste, welcher mit dem sechszehnten der alten Verordnung übereinkömmt, fixirt übrigens die Zeit der Assekuranz zu Lande auf die Hälfte der im vorhergehenden Artikel bestimmten Zeit.

Der zwey und dreißigste ist mit dem sieben und zwanzigsten der alten Verordnung gleichlautend.

Der drey und dreißigste erlaubt, nach den Umständen zu entscheiden, wenn man ein Schiff, welches auf die Hin- und Herreise assekurirt worden, nicht wieder zurückkommen läßt. Durch diese Einrichtung verhütet man, daß der Assekurant nicht genöthigt sey, den Werth des Schiffs nach seiner Beschaffenheit bey der Abreise zu bezahlen.

Der vier und dreißigste verordnet, daß, wenn die Assekuranz unter der allgemeinen Benennung von Waaren geschehen ist, und sie aus Wolle, Papier, Büchern, und andern in diesem Artikel specificirten Waaren bestehen, dem Assekuranten an der Schadenerstattung wenigstens über zehn Procent nachgelassen werden soll; sind aber die Waaren in dem Assekuranzkontrakt specificirt, so erstreckt sich diese Vergünstigung nur bis auf 3 Procent.

Der fünf und dreißigste verordnet, daß die Avarie und Beschädigungen auf das Kapital der Waaren, nach dem Werth, den sie unbeschädigt an dem Ort ihrer Bestimmung haben würden, repartirt werden sollen; er erlaubt den Eigenthümern, die Fracht der Waaren, welche auf gute Reise, (by behouden

Reys) bezahlen müßten, assekuriren zu lassen, unter der Bedingung, daß die Assekuranten bloß gehalten seyn sollen, die Aestimation der Avarie, welche die Waaren getroffen, zu bezahlen: und daß man, wenn der Schaden total ist, das Ristorno dieser Fracht soll fodern können.

Der sechs und dreißigste Artikel, welcher übrigens mit dem acht und zwanzigsten der alten Verordnung übereinstimmt, fügt hinzu, daß die Assekurirten von den Assekuranten im voraus Geld auf Abschlag verlangen können, um den Schaden, welchen sie etwa erlitten, zu ersezen; und daß die Assekurirten, wenn sie es versäumen, den Assekuranten die erhaltenen Nachrichten mitzutheilen, wegen dieser Nachlässigkeit, zum Vortheil der leztern, nach Gutbefinden der Kommissarien, responsabel seyn sollen.

Dem sieben und dreißigsten Artikel zufolge, sollen die Primen gleich bey der Unterzeichnung des Assekuranzkontrakts baar ausgezahlt werden.

Der acht und dreißigste ist mit dem neunzehnten der alten Verordnung einstimmig, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Mäckler keine andre Polizen oder Kontrakte gebrauchen sollen, als solche, die von dem Sekretär der Kammer unterzeichnet worden, und daß sie verbunden sind, von dem, was in den Polizen geschrieben worden, Abschriften zu behalten.

Durch den neun und dreißigsten wird den Mäcklern befohlen, so oft es von ihnen gefodert wird, der Assekuranzkammer die Abschriften von allem dem, was in den Polizen geschrieben worden, vorzulegen. Eben dieser Artikel fixirt die Gebühren der Mäckler auf $\frac{1}{4}$ Procent für jede Reise; und wenn die Mäckler für die Prime gut sagen, so können sie zu ihrer Sicherheit die Kontrakte behalten, und diejenigen, für

welche

welche sie sich bemühet haben, vor die Assekuranzkammer citiren lassen. Uebrigens können sie nicht Mäckler und Assekuranten zu gleicher Zeit seyn.

Der vierzigste Artikel erklärt, daß alles, was durch diese Verordnung festgesezt worden, von den Assekuranzen zu verstehen sey, die zu Amsterdam gemacht sind.

Der ein und vierzigste sagt, daß, wenn sich in einem Assekuranzkontrakt solche Bedingungen festgesezt finden, worüber in dieser Verordnung nichts bestimmt ist, die Kommissarien darüber entscheiden sollen.

Im zwey und vierzigsten heißt es, daß diejenigen Fälle, wo die Waaren über Bord geworfen, oder andre dergleichen große Unglücksfälle erlitten worden, (grosse avarie) der Entscheidung der Kommissarien überlassen seyn sollen, um darüber nach Recht, Vernunft und Billigkeit zu bestimmen; für welche Bemühung den Kommissarien im sechs und vierzigsten Artikel Eins vom Tausend bewilligt wird.

Der drey und vierzigste, vier und vierzigste, fünf und vierzigste und sieben und vierzigste Artikel stimmen mit dem zwey und dreißigsten und drey und dreißigsten der alten Verordnung überein.

Der acht und vierzigste Artikel verordnet, daß man gegen denjenigen in Kontumaz verfahren soll, welcher wegen eines geschehenen Schadens citirt worden, und nach der dritten Vorladung sich nicht gestellt hat.

Der neun und vierzigste erlaubt, von dem Ausspruch der Kommissarien an das Schöpfengericht zu appelliren.

Durch den funfzigsten wird den Assekuranten befohlen, den Werth des Schadens nach dem Reglement

ment der Kommissarien alsobald auszuzahlen, widrigenfalls sie zu einem Interesse von acht Procent verdammt werden.

Der ein und funfzigste, zwey und funfzigste, drey und funfzigste und fünf und funfzigste enthalten einige Vorschriften, wie es mit der Vollziehung der Urthel und den gerichtlichen Proceduren gehalten werden soll.

Der vier und funfzigste befiehlt den Kaufleuten, ihre Waaren nach dem wahren Werth anzugeben, und denselben eidlich zu bekräftigen, wenn es von den Kommissarien verlangt wird.

Der sechs und funfzigste stimmt mit dem ein und dreißigsten der alten Verordnung überein.

Der sieben und funfzigste verordnet, daß, wenn die Kommissarien in den Akten, die ihnen überliefert worden, irgend etwas Betrügliches entdecken, sie die Partheien an den Magistrat weisen, und demselben diese Schriften zustellen sollen.

Der acht und funfzigste befiehlt, daß man sich für Waaren, die auf verschiedene Schiffe geladen werden, wie auch für verschiedne Schiffe und verschiedne Antheile, nicht einer und eben derselben Polize bedienen solle.

In dem neun und funfzigsten, sechzigsten und ein und sechzigsten Artikel wird befohlen, daß die Buchdrucker und Buchhändler keine andre Polizen verkaufen, die Kontrahenten keine andre unterzeichnen, und die Mäckler ihnen keine andre vorlegen sollen, als die auf Stempelpapier gedruckt sind.

Man sieht, daß diese Verordnung, die von der alten in vielen Stücken sehr abweicht, sich blos auf den Handel der Stadt Amsterdam bezieht. Mid-

delburg

delburg in Zeeland machte ebenfalls eine im Jahr 1600, und Rotterdam im Jahr 1604, welche sie 1721 erneuert hat. Endlich um die Zeit der Staatsveränderung glaubten die Generalstaaten der vereinigten Provinzen, daß das Interesse der Schiffahrt und des Handels eine allgemeinere Einrichtung erfodere; sie versäumten also auch in dieser Absicht nichts, solche Reglements zu errichten, die ihren Handel und ihre Schiffahrt auf einen sichern Fuß sezen könnten.

Der Krieg, welchen die vereinigten Provinzen so lange gegen die ganze Spanische Macht ausgehalten hatten, und welcher nach Verlauf des Waffenstillstandes wieder ausbrach, kostete der Republik unermeßliche Summen. Es ist wahr, der Handel hatte sich weiter ausgebreitet, und die Reichthümer, die er aus beiden Indien einführte, sezten die vereinigten Provinzen in Stand, ihren alten Unterdrückern die Stirne zu bieten; allein die Vortheile dieses so blühenden Handels wurden nur von denen Provinzen recht gefühlt, welche wirklich Handel trieben: die übrigen, welche nicht dieselben Ressourcen hatten, und doch ebenfalls das Ihrige dazu beitragen mußten, die ungeheure Last der Subsidien zu tragen, bemühten sich, irgend ein anderes Mittel zu finden, welches wenigstens zum Theil die drückende Bürde, die auf ihren Schultern lag, erleichtern könnte. Sie glaubten, daß der Handel ihnen dieses Mittel verschaffen würde, und um also die Kaufleute durch den Reiz, wo nicht einer völlig freien Schiffahrt, doch wenigstens durch eine sichere und der Gefahr angemessene Schadloshaltung, zu locken und aufzumuntern, so entwarfen sie den Plan einer allgemeinen Assekuranzkammer. Die Generalstaaten theilten diesen Entwurf im Jahr 1629 den Deputirten der verschiedenen Provinzen mit, und empfahlen besonders denen

von

von der Provinz Holland, bey ihren Kommittenten darauf zu dringen, daß sie Kommissarien aus dem Rathskollegio ihrer Provinz ernennen sollten, um diesen Plan zu prüfen, die Ursachen ihrer etwaigen Weigerung, ihn anzunehmen, anzuführen, und sich die Gründe vortragen zu lassen, wodurch die andern Provinzen sich bewogen sähen, auf die Annahme desselben zu dringen. Denn sie wären überzeugt, sagten sie, wenn diese allgemeine Assekuranzkompagnie oder Kammer einmal im Stande wäre, so würden die Kaufleute einen viel sicherern Handel zur See treiben können, als vorher, und überdem würde dies ein Mittel seyn, die Provinzen von den großen ausserordentlichen Subsidien, die ihnen der Seehandel kostete, zu entledigen; Subsidien, die sie, wie sie hierdurch erklären müßten, unmöglich länger aushalten könnten.

Hier ist das Wesentliche des Plans, welchen die Generalstaaten entworfen hatten, und den deputirten Kommissarien der Provinz Holland vorlegten.

Vier und zwanzig Jahre hindurch sollen alle und jede, Einwohner oder Fremde, welche Güter oder Waaren zur See aus den vereinigten Provinzen in irgend ein anderes Land abschicken wollen, gehalten seyn, dem Büreau der besagten Kompagnie ein genaues und richtiges Verzeichniß von allem baaren Gelde, so wie auch von der Quantität, Qualität und dem wahren Werth der abzusendenden Güter, den Namen des Schiffes, welches diese Güter führen soll, den des Schiffpatrons oder Schiffsherrn, und endlich den Ort ihrer Bestimmung einzuliefern, um in die Bücher der Kompagnie eingeschrieben und registrirt zu werden; dergestalt, daß derjenige, welcher die besagten Güter angiebt, die Prime in baarem Gelde,

auf

auf den Fuß und die Bedingungen, wie nachher folgen wird, auszahlt.

Die Assekuranz geschieht blos auf $\frac{9}{10}$ der Güter: das übrige Zehnthel bleibt auf Gefahr und Risiko des Assekurirten, welcher es durch keine andre Assekuranzkompagnie oder Kammer, welche es auch sey, assekuriren lassen darf; es sey denn, daß der Werth dieses Zehnthels die Summe von 1200 Gulden (twee hondert Pondt Vlaams) überstiege, in welchem Fall es ihm frey steht, den Ueberschuß assekuriren zu lassen, oder zu riskiren.

Die Schiffspatrons sollen ebenfalls bey ihrer Abreise den Namen, die Größe und den Werth ihres Schiffs bey eben diesem Büreau eingeben, und die Prime in baarem Gelde auszahlen, aber nur für die Assekuranz von $\frac{2}{3}$ ihres Schiffs, so daß das übrige Dritthel nicht assekurirt wird, und auf Risiko des Patrons oder Eigenthümers bleibt.

Der Proviant, welcher auf ein Schiff geladen wird, soll nicht mit unter der Assekuranz begriffen seyn.

Wer obigen Artikeln zuwider handelt, wird mit Konfiskation der Güter oder Schiffe, die er im Büreau der Kompagnie nicht hat einschreiben lassen, bestraft; es soll jedem frey stehen, das Schiff und die Güter, wo es auch sey, wegzunehmen; und wenn es geschähe, daß die besagten Güter oder Schiffe verkauft, oder in andre Länder gebracht würden, so sollen die Eigenthümer und Theilnehmer durch gerichtliche Exekution zu Bezahlung des Werths besagter Güter und Schiffe gezwungen werden.

Die Güter oder Schiffe, welche gehörig angegeben und einregistrirt sind, sollen zum Vortheil derer, welchen sie angehören, assekurirt werden, gegen eine Prime, die nach den verschiednen Orten ihrer Bestim-

stimmung, die Oerter oder Häfen in der Nachbarschaft derselben einbegriffen, berechnet wird.

Für den Sund und Norwegen bezahlt man, wenn die Reise im Sommer geschieht, das heißt, vom ersten April bis zum ersten November, $2\frac{1}{2}$ Procent.

Geschieht diese Reise im Winter, das heißt, vom ersten November bis zum ersten April, $3\frac{1}{2}$ Procent.

Für Bergen in Norwegen, Drontheim, Stavanger, im Sommer 3 Procent.

Im Winter $3\frac{1}{2}$ Procent.

Für Moskau, für die Hinreise, $3\frac{1}{2}$ Procent.

Für die Herreise, oder Rückkehr, 4 Procent.

Für Grönland und Spizbergen, 3 Procent.

Für Hamburg, 2 Procent.

Für Emden und Bremen, $1\frac{1}{2}$ Procent.

Für Schottland, Newkastle, Hul und die umliegenden Oerter, $2\frac{1}{2}$ Procent.

Für die Themse, $2\frac{1}{2}$ Procent.

Für Plymouth bis an die Spize von England inklusive 3 Procent.

Für Irland und die dasige Gegend, 5 Procent.

Für Nantes, Rochelle und die umliegende Gegend $4\frac{1}{2}$ Procent.

Für Bordeaux, 5 Procent.

Für Bayonne und St. Jean-de-Lus, $5\frac{1}{2}$ Procent.

Für St. Malo, $3\frac{1}{2}$ Procent.

Für Caen, Havre und Rouen, 3 Procent.

Für Dieppe und Calais, $2\frac{1}{2}$ Procent.

Für die Rückkehr von diesen verschiednen Oertern nach den vereinigten Provinzen ist die Prime und die Assekuranz eben dieselbe, wenn nur die Schiffe oder

die

die Güter zu rechter Zeit und auf die durch obige Artikel bestimmte Art angegeben sind.

Die Schiffe oder Waaren, welche nach Toulon, Marseille, Genua, Livorno gehen, sollen für eine Prime von 10 Procent assekurirt werden.

Für Venedig soll die Prime 13 Procent betragen.

Im folgenden Artikel erinnert man, daß die umliegenden Oerter im Kanal nicht mit unter der Zahl der obgedachten Oerter begriffen sind, und daß die Kompagnie blos für die benannten Oerter zu assekuriren gehalten ist.

Alle andren Schiffe oder Güter, welche man gegen Westen in entferntere Gegenden schickt, sollen nicht weiter als bis an die Spize von England assekurirt werden, und dafür eine Prime von 3 Procent bezahlen.

Geht die Fahrt ins Baltische Meer, und nach weiter entlegenen Oertern, als welche oben benannt sind, so wird bis auf den Sund inklusive assekurirt, und man bezahlt eine Prime von $2\frac{1}{2}$ Procent.

Eben so assekurirt man die Schiffe uud Waaren, die nach Norden geschickt werden, bis auf die Höhe von Hitland, wofür eine Prime von 3 Procent bezahlt wird.

Da dieser Plan in Kriegszeiten entworfen wurde, und besonders die Dünkerker damals das Meer durch ihre Seeräubereien sehr unsicher machten, so bewilligte man der Kompagnie, um sie wegen des Verlusts, den sie leicht erleiden könnte, und der großen Unkosten, die sie zu tragen haben würde, einigermaßen schadlos zu halten, auf eine Zeit von drey Jahren, ein halbes Procent ausserordentliche Gebühren auf obigen Primen, und ein Procent für die oben benannten Oerter im Kanal.

Durch

Durch den folgenden Artikel erlaubt man, alle Arten von Schiffen und Gütern andrer neutralen oder alliirten Nationen, auf eben die Bedingungen, welche oben festgesezt waren, zu assekuriren, wenn nur die Schiffe der Verordnung von 1628 wegen der Marine gemäß bemannt und equipirt sind. Sind sie das nicht, so sollen sie noch 2 Procent über die bestimmte Prime, und sind sies nur zur Hälfte, noch 1 Procent darüber bezahlen.

Um alle Betrügereien in diesem Stücke zu verhüten, soll es den Direktoren der Kompagnie erlaubt seyn, alle assekurirten Schiffe, ehe sie in See gehen, zu visitiren, oder visitiren zu lassen.

Diejenigen, welche sich einer Betrügerey gegen den Inhalt dieses Artikels schuldig machen, sollen viermal so viel, als die Prime beträgt, zur Strafe erlegen; und es soll zur Eintreibung dieser Strafe mit Exekution gegen das Schiff verfahren werden können.

Man kann Juwelen und alle Arten kostbarer Edelgesteine assekuriren lassen. Kann man aber wegen des Preises der Assekuranz für diese Arten von Gütern nicht eins werden, so bezahlt man das Sicherheitsgeld (droit de Sureté, van Veylinge) pro rata des Werths der besagten Güter.

Damit die Kompagnie um die bestimmten Primen nicht betrogen werde, wird keinem Schiffe ein Paß gegeben, welches nicht vorher durch einen Schein, der von einem der Direktoren oder einem Kommissarius unterzeichnet ist, bewiesen hat, daß die Assekuranzprime ausgezahlt worden.

Wenn die assekurirten Schiffe oder Güter Schaden leiden, so wird derselbe den Assekurirten an demselben Orte vergütet, wo die Prime ausgezahlt worden, und zwar nach dem Werth der Güter zur Zeit

der Assekuranz, und drey Monate, nachdem der Schaden den Direktoren befriedigend erwiesen worden.

Wohl verstanden, heißt es hernach, daß die Kompagnie nicht gehalten seyn soll, den Assekurirten den Schaden zu ersezen, welcher sich nicht auf zehn Procent beläuft. Eben diesem Artikel zufolge, soll die Kompagnie auch nicht zur Vergütung verbunden seyn, wenn von neutralen oder alliirten Mächten etwas weggenommen worden, oder wenn die Güter nach ihrer Ausschiffung Schaden gelitten; eben so wenig assekurirt sie für diejenigen Oerter, die unter feindlicher Herrschaft stehen, noch für diejenigen, welche von einer Armee besezt oder berennt sind, sie mögen einer freundschaftlichen oder feindlichen Macht gehören.

Um alle Chikanen zu vermeiden, wird die Kompagnie, unter welchem Vorwande es auch seyn mag, keine Prime zurückgeben, sondern diejenigen, die ihr einmal ausgezahlt sind, was für ein Fall sich auch immer ereignen mag, behalten. Die von außen her eingeführten Waaren, wenn sie bey der Assekuranzkammer angegeben und assekurirt sind, sollen nach dem Einkauf, wie er an dem Ort ihrer ersten Einschiffung geschehen, taxirt werden; zu diesem Ende soll die Rechnung über die besagten Waaren den Direktoren eingeliefert werden — übersteigt ihr Werth den gemachten Anschlag derselben, so bezahlt man von dem Ueberschuß nur das Sicherheitsgeld — der Schaden wird nicht anders als nach dem Fuß des ersten Anschlages vergütet.

Wenn Jemand auf seinen eignen Schiffen Waaren in diese Provinzen einführt, so soll man wegen des Transportgeldes einen gütlichen Vergleich treffen — kann man aber nicht eins werden, so soll man Schiedsrichter wählen, deren Entscheidung dann für beide Theile verbindlich ist.

Was

Was die Waaren betrifft, die an dem Orte der Einschiffung keinen fixirten Werth haben, sondern ihren Werth durch die Arbeit der Mannschaft erhalten, als Salz, Holz und dergleichen, so werden die Direktoren und die, welche assekuriren lassen wollen, sich wegen des Anschlages gütlich zu vergleichen suchen, um die Prime darnach zu bestimmen; können sie aber nicht eins werden, so steht es dem Eigenthümer frey, anderswo assekuriren zu lassen, jedoch muß er der Kompagnie, wie oben, das Sicherheitsgeld bezahlen.

Die fremden oder einheimischen Schiffe, die in irgend einen Hafen dieser Provinzen einlaufen, ohne daß sie sich haben assekuriren lassen, bezahlen für jede Last eine gewisse Summe, je nachdem die Schiffe der Verordnung wegen der Marine gemäß equipirt sind oder nicht; doch leidet dies eine Ausnahme für die Ost- und Westindischen Schiffe. ꝛc. ꝛc.

Die Schiffe, welche nach Frankreich gehen, um daselbst etwas aufzuladen, sollen bey ihrer Abfahrt, sie mögen beladen seyn oder nicht, das Assekuranzgeld bezahlen; wenn sie aber, auf ihrer Rückkehr aus fremden Ländern, mit ihrer Ladung durchs deutsche Meer passiren, so bezahlen sie an die Kompagnie oder ihre Kommissarien für jede Last, wie im vorigen Artikel.

Eben das gilt von den einheimischen Schiffen, die in fremde Länder von einem Ort zum andern fahren, ohne irgend einen Hafen der vereinigten Provinzen zu berühren; so oft sie durchs deutsche Meer passiren, bezahlen sie eben dieselbe Abgabe, bey Strafe der Konfiskation der Schiffe.

Alle Waaren, von welcher Art sie seyn mögen, die aus fremden Ländern kommen, und nicht assekurirt sind, bezahlen für die Sicherheit der See (Veylinge van de Zee) 1½ Procent, nach dem Werth,

wozu

wozu man sie hieselbst taxiren wird — die Güter, welche von Emden und Bremen kommen, zahlen nur Ein Procent.

Der folgende Artikel verordnet eben das, was oben festgesezt worden, für die Unterthanen dieser Provinzen, welche aus fremden Ländern Waaren holen, um sie nach fremden Oertern zu bringen, und durch das deutsche Meer gehen oder einen seiner Häfen berühren: wer dieser Verordnung zuwider handelt, soll zur Strafe viermal so viel bezahlen, als die bestimmte Abgabe betragen haben würde.

Alle Assekuranzkontrakte, worinn man nach den Rechten die Klausel verlangt, auf gute oder widrige Nachricht zu assekuriren, sollen den Direktoren vorgelegt werden, um sich gegenseitig wegen der Prime zu vergleichen, ohne daß die Kompagnie gehalten seyn soll, sich mit der gewöhnlichen Prime zu begnügen, und wenn man darüber nicht eins werden kann, so bezahlen die Schiffe bey ihrer Rückkehr das Sicherheitsgeld.

Diejenigen, welche das in der Verordnung festgesezte Sicherheitsgeld bezahlen, sind nicht verbunden, sich durch die Kompagnie assekuriren zu lassen; man stellt es ihnen frey, es durch andre entweder in fremden Ländern oder in den vereinigten Provinzen thun zu lassen.

Die Ost- und Westindischen Schiffe, und andre, die einen freien Handel treiben, sind von dem Assekuranzgelde frey, und zahlen nur, wie andre Schiffe, für die Sicherheit, deren sie im deutschen Meer geniessen, bey ihrer Rückkehr ein Procent.

Alle Schiffe, die zum Herings- oder Wallfischfange ausgerüstet werden, sind ebenfalls frey bey ihrer Abreise, und bezahlen nur bey ihrer Rückkehr dreißig Stüber für jede Last.

Die-

Diejenigen von der Kompagnie assekurirten Schiffe, welche in See gehen, ohne die Vorschriften der Verordnung wegen der Marine zu beobachten, verlieren die Prime, welche sie ausgezahlt haben, und im Fall sie Schaden nehmen, können sie, unter welchem Vorwande es auch seyn mag, nicht die geringste Entschädigung verlangen.

Die Direktoren sollen, in ihren täglichen Versammlungen, den etwa erlittenen Verlust oder Schaden oder die geschehene gänzliche Aufhebung (abandonnement) der Schiffe untersuchen und beglaubigen; und wenn dies geschehen ist, den Schaden vergüten, ohne erst den Ausspruch des Richters abzuwarten. Im Fall einer Streitigkeit, oder wenn die Direktoren bey der Untersuchung befinden, daß die Sache sich anders verhält, als sie angegeben worden, so sollen sie den Assekurirten mit seiner Foderung abweisen, doch kann sich dieser dann an die gewöhnliche Justiz wenden, und vor derselben sein Recht verfolgen.

Die Assekurirten dürfen sich zu Befriedigung ihrer Rechte blos von den Gütern und Effekten der Kompagnie bezahlt machen, ohne daß die Direktoren oder übrigen Theilnehmer ihnen persönlich zu haften verbunden sind.

Es soll den Direktoren erlaubt seyn, sich derjenigen Schiffe und Waaren zu bemächtigen, von denen man beweisen kann, daß sie unter ihrem wahren Werth angeschlagen worden, indem sie den Assekurirten nur den sechszehnten Pfennig von dem, was sie über die angegebene Summe betragen, auszahlen.

Vermöge des folgenden Artikels sollen diejenigen Schiffe oder Waaren gänzlich konfiscirt werden, von denen man beweisen kann, daß sie bey dem Büreau der Assekuranz nicht angegeben, und nicht assekurirt

sind;

sind; haben sie noch überdem den Staat um seine Abgaben betrogen, so geschieht die Konfiskation zum Vortheil des Staats, und die Uebertreter bezahlen an die Kompagnie zehnmal so viel, als die Assekuranzprime würde betragen haben.

Der folgende Artikel bestimmt, wann, wo und wie die Anmeldung der Schiffe oder Waaren, welche assekurirt werden sollen, geschehen müsse, nämlich vor ihrer Beladung, und wenn sie keine Ladung führen, ehe sie ihren Ballast einnehmen, bey eben der Strafe, wie im vorigen.

Die rückkehrenden Schiffe, welche das Sicherheitsgeld bezahlen müssen, lassen sich binnen 24 Stunden, nachdem sie an dem Ort, wo sie auszuladen gedenken, in dem Büreau einschreiben, alles bey derselben Strafe.

Gegen diejenigen, welche die Kompagnie durch eine falsche Angabe ihrer Güter zu defraudiren suchen, wird nicht nur die Konfiskation der Prime, sondern noch überdem eine Geldstrafe, welche doppelt so viel als die falsche Angabe beträgt, verordnet; außer noch einer willkührlichen Strafe, nach Erfoderniß der Umstände.

Die resp. Büreaus sollen immer hinlängliche Summen baaren Geldes vorräthig haben, um auf der Stelle die nöthigen Schadenvergütungen auszahlen zu können, und im Fall die Kasse der Büreaus dazu nicht hinreichen sollte, ist es ihnen erlaubt, auf Rechnung und im Namen der allgemeinen Assekuranzkompagnie Geld aufzuleihen.

Zur Unterstüzung und Aufrechthaltung der Kompagnie, versprachen die Generalstaaten eine Summe von 40 Tonnen Goldes oder 4 Millionen Gulden, wovon die Hälfte drey Monate nach Bestellung der Direktoren, und die andre Hälfte drey Monate nachher

her ausgezahlt werden sollte. Zwey Dritthel dieser Summe sollen in dem Risiko des Gewinns und Verlusts als Antheil der Staaten für sie berechnet werden, das übrige Dritthel aber der Kompagnie ganz geschenkt seyn.

Alle und jede, Einheimische und Fremde, sollen öffentlich benachrichtigt werden, daß sie innerhalb drey Monaten nachher in die Kompagnie aufgenommen werden können, wenn sie die Summe, welche sie einsezen wollen, in zwey Terminen auszahlen, nämlich den ersten Termin am Ende der besagten drey Monate, und den zweiten sechs Monate nachher.

Der folgende Artikel bestimmt die Anwendung der besagten Summen, die Art, sie auf ein anständiges Interesse auszuthun, so daß Kapital und Zinsen zu jeder Zeit zurückgezogen werden können, damit die Kompagnie auf jeden Fall im Stande sey, die nöthigen Summen gleich auszuzahlen.

Die allgemeine Kompagnie soll aus fünf Kammern bestehen, deren Direktoren die Administration ihrer Angelegenheiten und ihres Vermögens haben: eine Kammer zu Amsterdam, welche vier Neunthel zu verwalten haben soll; eine in Zeeland, für zwey Neunthel; eine an der Maas, für ein Neunthel; eine in Nordholland, für ein Neunthel; und eine in Friesland und Groeningen (Stad en Landen) auch für ein Neunthel.

Die Provinzen und Städte, welche keine Assekuranzkammer haben, können an eine beliebige Kammer 100,000 Gulden oder mehr übergeben, und für jede 100,000 einen Direktor bestellen, den die vornehmsten Interessenten ernennen.

Die Vertheilung der verschiednen Kammern betrifft blos die Direktion der Angelegenheiten der allgemeinen Kompagnie, indem die Kaufleute, oder andre,

nach

nach Belieben bey jedem der fünf Büreaus, wo sie wollen, assekuriren lassen können.

Die hohen oder vornehmsten Interessenten sind diejenigen, die in der Kammer von Amsterdam eine Summe von 6000 Gulden, und in den andern Kammern von 4000, auf ihre eigene Rechnung stehen haben.

Die Direktoren der Kompagnie werden aus den vornehmsten Interessenten genommen.

Die ersten Direktoren verwalten ihr Amt sechs Jahre; nach Verlauf dieser Zeit besezt man den dritten Theil derselben durchs Loos mit andern; und von zwey Jahren zu zwey Jahren wieder einen dritten Theil; so daß immer die ältesten den neuen Direktoren Plaz machen.

Die Kammer von Amsterdam soll zwanzig Direktoren haben; die von Zeeland zwölfe; die von der Maas und Nordholland jede neune, und die von Friesland und Groeningen beide neune.

Die Direktoren der Kammer von Amsterdam sollen 1200 fl. Gehalt haben; die der andern Kammern jeder 1000 fl.; das Gehalt der Unterbedienten wird dem Gutbefinden der Direktoren der resp. Kammern überlassen.

Die allgemeine Versammlung der Kompagnie soll aus neunzehn Personen bestehen, so oft man es nöthig finden wird, sie zusammen zu berufen; acht für Amsterdam; viere für Zeeland; zwey für die Maas; zwey für Nordholland; zwey für Friesland und Groeningen; der neunzehnte soll von den Generalstaaten deputirt werden, um in dieser Versammlung an der Direktion der Angelegenheiten der Kompagnie Theil zu nehmen.

Alle die Kompagnie betreffenden Angelegenheiten sollen in diesen allgemeinen Versammlungen abgehan-

delt und entschieden werden; jedoch in Kriegssachen nicht anders, als mit Einwilligung der Generalstaaten.

Keine von den besondern Kammern soll etwas entscheiden oder thun dürfen, was den Entschliessungen, die in der allgemeinen Versammlung gefaßt worden, zuwider wäre.

Die allgemeine Versammlung soll in den ersten sechs Jahren zu Amsterdam, in den beiden folgenden Jahren in Zeeland, und so immer abwechselnd an den beiden benannten Orten, gehalten werden.

Die Direktoren, welche von der Kompagnie entweder zur allgemeinen Versammlung, oder sonst wohin, abgeschickt werden, sollen täglich 4 fl. Diäten bekommen, außer den Reisekosten.

Die Schwierigkeiten, welche etwa in den Berathschlagungen der allgemeinen Versammlung vorfallen könnten, sollen den Generalstaaten zur Entscheidung vorgelegt werden, von welcher dann nicht abgegangen werden darf.

Die Schiffe sollen bey ihrer Rückkehr in die nehmlichen Häfen wieder einlaufen, woraus sie abgegangen sind. Würden sie aber durch widrige Winde gezwungen, in irgend einen Hafen eines andern Departements oder Quartiers, als wozu sie gehören, einzulaufen, z. B. ein von Amsterdam abgefahrnes Schiff in einen der Zeeländischen Häfen; so bleibt die Administration alles dessen, was diese Schiffe angeht, darum nicht weniger den resp. Kammern, wozu sie gehören; doch müssen in diesem Falle die Direktoren der besagten Kammern sich persönlich an den Ort begeben, wo die Schiffe angekommen sind, ohne dies Geschäft besondern Faktoren oder Kommissarien auftragen zu dürfen. Im Fall aber, daß diese Reise nicht geschehen könnte, so müssen sie diese Administration den Direktoren der

Kam-

Kammer, in deren Departement die Schiffe einzulaufen gezwungen worden, auftragen.

Die Provinzen können die Negotiationen wegen aufzuleihender Kapitale einer zuverläßigen Person anvertrauen. Dieser Agent hat, in dem Falle, Zutritt in die Kammer, um sich von dem Zustande ihrer Einnahmen und Ausgaben, ihrer Aktiv- und Passivschulden zu unterrichten, wofern nur die Summen, die dieser Agent liefert, sich auf 50,000 Gulden und darüber belaufen.

Fände irgend ein Direktor sich außer Stande, den Theil der Administration, welcher ihm anvertraut worden, zu versehen, und die Gesellschaft litte dadurch Schaden, so hält die Kompagnie sich zur Entschädigung an die Summen, die er in ihrem Kapital stehen hat; eben so verhält sichs mit den übrigen Interessenten, wenn sie Schuldner der Kompagnie werden.

Die Direktoren haften auch für ihre Kassirer und Faktoren oder Buchhalter.

Die Viktualien, welche der Kompagnie gehören, und nach dem Gewicht verkauft werden, sollen alle nach einem gleichen Gewicht, und zwar nach dem Amsterdammer Fuß, verkauft werden. Man kann sie in den Schiffen selbst oder in den Vorrathshäusern bedingen und einkaufen; in dem Falle sind sie keiner Accise, Auflage oder Wagegeld unterworfen; aber sie werden nicht weiter geliefert, als bis an den Ort, wo sie gewogen werden, und dann, so wie jedesmal, da sie wieder verhandelt werden, bezahlen sie die nehmlichen Abgaben, wie jede andre Waare.

Die Person und die Güter der Direktoren dürfen nicht eingezogen oder beunruhigt werden, um sie wegen der Administration der Kompagnie oder des Gehalts der Personen, die sie zum Dienst der Kompagnie gebraucht haben, zur Rechenschaft zu ziehen;

in beiden Fällen soll man sie vor den gewöhnlichen Richter fodern.

Bey der Rückkehr der Schiffe sollen die Befehlshaber der Flotte, zehn Tage nach ihrer Ankunft, den Generalstaaten von dem Fortgange ihrer Reise Bericht abstatten.

Es soll den Schiffen erlaubt seyn, gegen alle diejenigen sich zu vertheidigen und Gewalt zu gebrauchen, die ihre Schiffahrt oder ihren Handel beunruhigen wollen.

Die vornehmsten Interessenten können Jemanden aus ihrem Mittel bestellen, die Rechnungen der Direktoren durchzusehen und in Ordnung zu bringen. Viere dieser Revisoren für Amsterdam, und drey für jede der andern Kammern, sollen alle zwey Tage die Rechnungen und andern Papiere der Kompagnie untersuchen. — Sie müssen durch einen Eid die genaueste Verschwiegenheit angeloben, und bekommen, die von Amsterdam 300, und die der andern Kammern 200 fl. jährlichen Gehalt.

Den Direktoren und Revisoren ist es nicht erlaubt, Schiffe oder Güter, die ihnen ganz oder zum Theil angehören, an die Kompagnie zu verkaufen oder zu überlassen; eben so wenig dürfen sie von den Gütern der Kompagnie, weder direkte noch indirekte, etwas an sich kaufen, unter Strafe der Konfiskation ihres Gehalts auf ein Jahr; jedoch soll es ihnen frey stehen, bey den öffentlichen Auktionen der Kompagnie etwas zu kaufen. Ferner sollen die Schiffe und Waaren aller derer zum Vortheil der Kompagnie konfiscirt werden, welche innerhalb der 24 Jahre, auf welche die Oktroy sich erstreckt, anders als unter dem Namen der besagten Kompagnie, in den Häfen und Ländern von Afrika handeln werden; nämlich von dem Wendezirkel des Krebses an, längs der Küste der Barbarey

rey gegen Norden, durch die Straße von Gibraltar gegen Osten längs der nehmlichen Küste, und von dem festen Lande von Sorien bis nach Smirna inklusive, die Insel Cypern, die des Archipelagus, und überhaupt alle die, welche unter türkischer Botmäßigkeit stehen, einbegriffen. Alle solche Schiffe und Waaren darf die Kompagnie allenthalben, wo sie dieselben findet, angreifen, wegnehmen und konfisciren; und im Fall die Eigenthümer oder Kapitains diese Schiffe und Waaren verkauft haben sollten, kann sie gegen diese selbst Exekution gebrauchen. Nur diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Verordnung nach den besagten Oertern abgegangen, sind allein hievon ausgenommen.

Es soll der Kompagnie erlaubt seyn, unter dem Namen und der Autorität der Generalstaaten mit den Fürsten der in besagten Grenzen begriffenen Länder Handelstraktaten und Bündnisse zu schliessen; daselbst Forts zu erbauen, Gouverneurs und Kriegs- und Justizbedienten zu bestellen, sie nach Erforderniß der Umstände zu versezen, zu kassiren, und andre statt ihrer zu wählen, und Kolonien an fruchtbaren und unbewohnten Oertern anzulegen. Die Kompagnie aber soll von Zeit zu Zeit den Generalstaaten diese Kontrakte und Traktaten, wie auch einen Etat von dem Zustande der Festungen und Kolonien, vorlegen.

Die Generalgouverneurs, und überhaupt alle andern Bedienten, welche die Kompagnie zu Verwaltung ihrer Angelegenheiten an den besagten Orten erwählt, müssen, nachdem sie ihre Instruktions von der Kompagnie empfangen haben, von den Generalstaaten approbirt werden; von diesen erhalten sie ihre Bestallung, und leisten ihnen den Eid der Treue, so wie der Kompagnie.

Sollte

Sollte die Kompagnie unter dem Schein der Freundschaft an einem der besagten Oerter hintergangen oder feindlich behandelt werden, oder sollte man sich weigern, ihr die Unterpfänder an Geld oder Waaren, welche sie gegeben, wieder auszuliefern, so soll sie alle Mittel, die sie am dienstlichsten befindet, gebrauchen können, dies erlittene Unrecht oder den zugefügten Schaden zu ersezen.

Die Generalstaaten machen sich verbindlich, der Kompagnie, zur Sicherheit dieses Handels, mit Truppen und allem dem, was sie nöthig haben könnte, beizustehen; jedoch mit der Bedingung, daß sie die Kosten selbst trage.

Diese Truppen leisten ihren Eid den Staaten, dem Statthalter und der Kompagnie.

Die Prevots der Kompagnie sollen berechtigt seyn, allenthalben, in welcher Stadt oder welchem Orte im Gebiet der Republik es auch sey, diejenigen in Verhaft zu nehmen, die, nachdem sie sich zu den Kriegsdiensten der Kompagnie anwerben lassen, davongegangen, und sie auf die Schiffe, zu denen sie gehören, auszuliefern; doch müssen sie vorher dem Magistrat oder Beamten des Orts, wo der Fall sich ereignet, Anzeige davon thun.

Die Staaten verbinden sich, nicht anders, als mit Einwilligung der Kompagnie, Schiffe, Kanonen oder sonst etwas von ihrem Kriegsvorrath, zu ihrem Dienst zu gebrauchen.

Alle Schiffe und Waaren der Kompagnie, die vor den Zollhäusern der Republik vorbeigehen, sind zollfrey.

Alle Schiffe und Waaren der Kompagnie, welche nach den in der Oktroy specificirten Oertern abgehen und daher zurückkommen, bezahlen keine Abgaben von Ein- und Ausfuhr, so lange die Oktroy gilt.

Drey Monate nach der Abreise der Schiffe, macht die Kompagnie eine Berechnung des Equipements ꝛc. ꝛc. und einen Monat nachher schickt sie den Generalstaaten und den resp. Kammern Abschrift davon zu. Aber nach der Rückkehr der Schiffe und dem Verkauf ihrer Ladungen, ist sie verbunden, den Etat davon an die Generalstaaten, wann und so oft sie es für gut finden, und an die resp. Kammern, so bald sie es verlangen, einzuliefern.

Alle zwey Jahre soll die Kompagnie eine allgemeine Rechnung von allen Equipements, von der Abreise und Rückkehr aller Schiffe, von Gewinn und Verlust, ꝛc. ꝛc. vorlegen. Vier Monate nachher macht man die Vertheilung unter die Interessenten, nach Verhältniß dessen, was sie zu der Masse des Kapitals beigetragen haben.

Keiner kann sein Kapital vor Verlauf der Oktroy zurücknehmen; eben so wenig werden neue Interessenten aufgenommen, als in dem Fall, daß die Generalstaaten nach den 24 Jahren dieser Oktroy es für gut finden sollten, die Kompagnie fortzusezen, oder eine neue zu errichten. Das übrige dieses Artikels enthält einige Einrichtungen wegen dessen, was die Interessenten thun können, im Fall eine neue Kompagnie errichtet würde.

Im folgenden wird der Kompagnie jede Art von Hülfe und Unterstüzung versprochen, im Fall der Zustand ihrer Angelegenheiten es erfodern, und der Zustand der Republik es erlauben sollte.

Zu Kriegszeiten soll es den Schiffen der Kompagnie erlaubt seyn, in den durch die Oktroy bestimmten Grenzen die Feinde des Staats und andre Seeräuber anzugreifen, und sich ihrer Schiffe zu bemächtigen. Die Waaren, welche konfiskabel erfunden werden, sollen der Kompagnie zu gute kommen, nach

Abzug

Abzug aller Kosten, welche ihr die Wegnahme dieser Schiffe und Waaren verursacht, und der Abgaben, die dem Admiral und andern Officieren oder Matrosen zukommen, so wie dies in der Verordnung wegen der Marine vom Jahr 1604 bestimmt ist. Das übrige dieses Artikels verordnet, wie die Summen, die aus dem Verkauf dieser Prisen gelöst werden, angewandt werden sollen.

Im folgenden wird der Kompagnie erlaubt, alle Schiffe, welche Kontrebande einführen, oder einen Schleichhandel treiben, anzugreifen. Diese Prisen und Konfiskationen kommen ebenfalls der Kompagnie zu gut, wie im vorigen Artikel.

Um allen Betrug zu verhüten, wozu die beiden vorhergehenden Artikel etwa Gelegenheit geben mögten, soll die Admiralität entscheiden, ob die Prisen, welche die Schiffe der Kompagnie gemacht, gültig sind oder nicht; doch soll die Kompagnie die Verwaltung besagter Effekten bis zum Endausspruch in Händen behalten, indem es ihr frey stehet, auf eine Revision des Urthels der Admiralität zu appelliren.

Die Staaten bewilligen der Kompagnie zwanzig Kriegsschiffe, und vier Fregatten oder Yachten, nebst nöthiger Artillerie, Munition und Tackelwerk; diese Schiffe sollen von der Kompagnie verproviantirt und unterhalten werden, die auch verbunden ist, sie mit einer hinlänglichen Mannschaft zu versehen.

Die Kompagnie soll immer sechszig gut bemannte und ausgerüstete Kriegsschiffe, oder mehr, aber niemals weniger, in See haben.

Der folgende Artikel erlaubt der Kompagnie, die Schiffe, welche sie assekurirt hat, eskortiren zu lassen, und spricht sie von allen Prätensionen frey, die man in diesem Betracht an sie und ihre Direktoren machen könnte; wegen der Misbräuche, die hierinn etwa began-

begangen würden, sollen blos die Officiere, die sich derselben gegen ihre Instruktion schuldig gemacht, zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

Das Kapital der Kompagnie soll nicht mit Arrest belegt werden können, unter welchem Vorwande und Grunde es auch seyn mag.

Dieser Plan schließt mit einer kurzen Rekapitulation alles dessen, was die Staaten zur Unterstüzung und Aufrechthaltung der Kompagnie versprechen; bestimmt Strafen gegen diejenigen, die sich dem Gouvernement der Kompagnie widersezen würden; gebietet allen Gouverneurs, Officieren, Magistratspersonen, ꝛc. ꝛc. die Kompagnie aller Rechte und Privilegien, die ihr ertheilt worden, ungestört genieſſen zu lassen; ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dieser Entwurf einer allgemeinen Assekuranzkompagnie, dessen Absicht weit über den gewöhnlichen Zweck der Assekuranzen hinaus zielte, und welcher im Grunde dazu dienen sollte, eine dauerhafte und regelmäßige Seemacht hervorzubringen, eine Seemacht, welche ansehnlich genug wäre, den Handel und die Schiffahrt der Republik gegen alle Arten von Eingriffen zu schüzen; dieser Entwurf kam nicht zu Stande. Die Provinzen und Städte, welche den Handel der Republik im Besz haben, widersezten sich demselben immer aufs stärkste, so oft die andern bey der Schiffahrt der Republik weniger interessirten Provinzen ihn in Vorschlag brachten. Bey jeder neuen Kontribution, die zum Behuf der Marine gehoben werden sollte, zogen die Provinzen des festen Landes ihr Lieblingsprojekt wieder hervor, und behaupteten, daß dies allein hinreichend und im Stande seyn würde, den Handel und die Schiffahrt vollkommen sicher zu stellen. Die Provinzen, und besonders Holland, gaben zur Antwort, Indüstrie, Eifer und Fleiß wären

ren die besten Stüzen des Handels, und da eine solche Kompagnie dem nachläßigen und unwissenden Handelsmann eben so große Vortheile verschaffe, als dem fleißigen und einsichtsvollen, so müsse sie nothwendig dem Handel überhaupt zu großem Nachtheil gereichen.

Die Kaufleute selbst, welche dies Projekt der Assekuranz dem Anschein nach besonders begünstigen sollten, waren mit die ersten, welche den Generalstaaten die Nachtheile vorstellten, die daraus für den Handel, und also durch nothwendige Folge auch für die Republik selbst, entspringen würden. Man hatte Bevollmächtigte an sie abgeschickt, und ihre Meinung über diesen Plan zu wissen verlangt. Da diese Abgeordneten sich aber mit der mündlichen Antwort der versammelten Kaufmannschaft nicht begnügten, so legte diese in demselben Jahre den Generalstaaten ein Memoire vor, worinn sie die Gründe ausführte, warum sie es für nöthig hielt, den Plan der allgemeinen Assekuranzkompagnie zu verwerfen. Hier ist die Uebersezung derselben:

Hochmögende Herrn!

Die Kaufleute, welche auf Befehl Ew. Hochmögenden zusammenberufen worden, um ihre Meinung zu erklären, ob es für die Republik und die Einwohner der vereinigten Provinzen vortheilhaft seyn würde, den vor kurzem entworfenen Plan einer Assekuranzkompagnie auszuführen und zu publiciren, haben den Herrn Abgeordneten mündlich ihre unmaßgeblichen Gründe vorgetragen, warum sie dafür

für halten, daß es bey dermaligen Umständen *) nicht thunlich sey, eine solche Einrichtung zu treffen, und daß man es in Absicht der Sicherheit des Meers füglich bey der Fürsorge der öffentlichen Administration bewenden lassen könne. Da indessen die Herrn Abgeordneten glauben, daß diese Erklärung der Absicht Ew. Hochmögenden nicht Genüge thue, und daher verlangt haben, daß wir den besagten Plan Stück vor Stück untersuchen und ein gemeinschaftliches Gutachten darüber aufsezen sollten, damit, nach Ueberlegung dieses Gutachtens, dem Befinden nach das Nöthige wegen dieser Sache beschlossen und festgesezt werde; so haben wir uns demnächst zu verschiedenen Zeiten versammelt, alle Artikel des besagten Plans mehrmals gelesen, und alle Gründe dafür und dawider nach besten Kräften geprüft und erwogen; allein immer haben wir einmüthig befunden, daß die Errichtung einer solchen Kompagnie dem allgemeinen Handel dieser Provinz nachtheilig, und den verschiednen Zweigen des Handels besonders, vornehmlich dem, welcher eigentlich das Equipement und die Fracht zum Gegenstande hat, höchst lästig seyn würde. Denn was die Schiffe anbetrifft, so ist nichts bekannter, als daß man deren während dieses Krieges eine große Menge von der besten Beschaffenheit gebauet hat, und noch täglich bauet; und daß, ungeachtet die Kosten, welche dazu erfodert werden, wegen des theuren Preises der Materialien, des Arbeitslohns und andrer Artikel, von Zeit zu Zeit zunehmen, man sich doch genöthigt sieht, die Ladungen für einen sehr mäßigen Preis

*) Die Republik war damals mitten im Kriege mit Spanien begriffen, und der berühmte **Peter Hein** hatte im vorigen Jahr (1628) die Flotte weggenommen, die man wegen der großen Schäze, die sie führte, die **Silberflotte** nannte.

Preis einzunehmen, weil man immer häufiger bemerkt, daß man aus fremden Ländern Schiffe zur Fracht miethet, und daß die Franzosen, die Engländer und Schottländer ihre eignen, ja sogar unsre Waaren, für den nehmlichen Preis, und oft gar noch wohlfeiler transportiren, als unsre Schiffe es nicht zu thun im Stande sind. Würden also unsre Schiffe noch durch die in dem Plan bestimmte Assekuranzprime belästigt, so würden sie sich genöthigt sehen, ungebraucht in unsern Häfen still zu liegen, vornehmlich diejenigen, die am besten equipirt und gebauet sind; und statt deren würde man bald in unsern Provinzen nichts anders erblicken, als Flöße und Barken, oder andre schlechte und alte Schiffe, da die Eigenthümer der besagten Schiffe nicht verbunden sind, sie als Kriegsschiffe auszurüsten, und die Assekuranz sich über alle und jede dieser Gegenstände erstrecken soll.

Welcher Grund läßt sich wohl erdenken, die Schiffahrt in der Nordsee und dem Baltischen Meer solchergestalt zu belästigen, da man doch weiß, daß sie wirklich nicht halb so viel abwirft, als man der Kompagnie für ihre Assekuranz würde bezahlen müssen; um so mehr, da diese Schiffahrt jezt durch die Kriegsschiffe und die bereits getroffenen Anstalten Ew. Hochmögenden schon so sehr gesichert ist, daß sie von Seiten des Feindes eben nicht viel zu fürchten hat.

Da der Frachthandel überdem seiner Natur nach in mehrere kleine Branchen oder Portionen getheilt ist, deren Risiko jeder, besonders auf kurzen Reisen, gern übernimmt, so trägt man viel leichter den Schaden, der sich dabey ereignen kann, als daß man sich mit der projektirten Auflage belästigt, oder genöthigt sehen sollte, mit seinen eignen Schiffen müssig im

Hafen

Hafen liegen zu bleiben, und also das Meer den Auswärtigen allein offen zu lassen.

Was für Streit und Verwirrung, was für Verdrüßlichkeiten würden nicht täglich über den Anschlag des Werths der besagten Schiffe entstehen, um die Prime zu vergrößern! Gewiß mehr, als man sich vorstellen kann. Und was für Genauigkeit ist da zu hoffen, wo so unendlich viel verschiedne Dinge in Betrachtung gezogen werden müssen? Einige Schiffe werden alt, andre werden neu, einige gut, andre schlecht equipirt seyn, und tausend dergleichen verschiedne Fälle, die jeder nach seiner Meinung und nach seinem größten Vortheil beurtheilen wird. Und könnt' es nicht wohl gar geschehen, daß dies eine so große Jalousie zwischen den Städten und Provinzen (deren jede sich natürlicher Weise die Beförderung ihres besondern Handels und ihrer besondern Schiffahrt angelegen seyn lassen wird) erregte, daß darüber nicht blos vor den respektiven Tribunalen, sondern selbst vor der Versammlung Ew. Hochmögenden, Klagen vorgebracht würden? und wollte Gott, diese Streitigkeiten und Beschwerden würden nur nicht so weit getrieben, daß mans bereuen müßte, jemals auf den Gedanken eines solchen Instituts gekommen zu seyn!

Was die Waaren anbetrifft, so pflegt keiner, besonders zu einer Zeit, wo der Handel so sehr in Abnahme gerathen ist, Waaren assekuriren zu lassen, die er in fremde Länder abschickt oder daher empfängt, es sey denn, daß es eine sehr ansehnliche und viel kostbarere Ladung wäre, als man gewöhnlich zu risikiren pflegt, und daß man nicht Gelegenheit fände, sie auf mehrere Schiffe zu vertheilen. In diesem Fall geschieht es wohl, daß ein Kaufmann, der ein einziges Schiff zu beladen genöthigt ist, den Scha-

den,

den, der ihn treffen könnte, zu vermindern sucht, und sich assekuriren läßt.

Viele Waaren können überdem dieser Auflage gar nicht unterworfen werden. Denn man schickt sie nur durch dies Land, wie durch einen Kanal, um sie von hier anderswohin zu transportiren; sie würden also künftig vorbeigehen, ohne sich aufzuhalten; der Staat würde demnach die Abgaben von Ein- und Ausfuhr, und die Einwohner ihren Handel verlieren. Salz und Wein wird schon jezt aus Frankreich geradeswegs ins Baltische Meer geschickt, ohne unsre Provinzen zu berühren. Eben so verhält sichs mit verschiednen Moskowitischen Waaren, die man geradeswegs nach Italien und Frankreich schickt; und bald werden die nehmlichen Ursachen es dahin bringen, daß die Seidenzeuge und andre kostbare Waaren, die aus Italien, Smirna und andern Orten zu uns kommen, auch einen andern Weg nehmen, um unsre Häfen nicht zu berühren.

Blos um zu verhindern, daß der Handel keinen andern Lauf nehme, haben Ew. Hochmögenden ehemals die Abgaben von Ein- und Ausfuhr für gewisse Waaren, als Pottasche, Talk, Leder- und Pelzwerk, Wolle und andre, weislich heruntergesezt; woraus denn deutlich erhellet, daß es Waaren giebt, die, theils in Betracht der Oerter, woher man sie bekömmt, theils ihrer eignen Beschaffenheit nach, der projektirten Auflage nicht unterworfen werden können; selbst diejenigen, die in unsern Provinzen konsumirt werden, wären sie auch sonst einer Auflage von der Art fähig, können in dem Fall, wovon hier die Frage ist, von den andern Gegenständen des Handels nicht geschieden werden.

Die Manufakturen, durch welche so viele Städte und Einwohner dieser Provinzen blühen, werden

jezt

jezt auch schon in andern Ländern getrieben, zum Unglück so vieler Tausende von Menschen, denen sie vormals Unterhalt verschafften; und was muß man erst erwarten, wenn sie auch mit der projektirten Auflage beläſtigt werden? Was anders, als daß unzählige Handwerksleute und Künstler unser Land verlassen, und diejenigen in Dürftigkeit und Elend gerathen, die ihnen nicht folgen können, und durch ihrer Hände Arbeit ihr Brod zu verdienen genöthigt sind.

Diese Ursachen, und viele andre, erlauben uns nicht, Hochmögende Herren, so lange wir nicht eines bessern belehrt worden, die Ausführung des entworfenen Plans einer Aſſekuranzkompagnie anzurathen; vielmehr bitten wir Ew. Hochmögenden, ferner fortzufahren, das Meer durch öffentliche Mittel und Hochdero Autorität zu sichern, zu welchem Zweck schon vormals so viele gute Entschlieſſungen gefaßt worden. Diese dürfen nur mit Ernst und Nachdruck zur Vollziehung gebracht werden, so werden der Staat und seine getreue Unterthanen, unter dem Segen Gottes, zur See und zu Lande Ruhe und Sicherheit finden.

Ew. Hochmögenden ꝛc. ꝛc.

Wenn man auf der einen Seite zugeben muß, daß der projektirte Plan gar zu großen Schwierigkeiten unterworfen war, als daß man ihn hätte genehmigen können, so muß man auf der andern auch gestehen, daß die Gründe, welche die Kaufleute anführen, nicht von den stärksten sind: sie laufen vornehmlich auf den allgemeinen Grund hinaus, daß der Handel keine Vermehrung der Kosten tragen könne, und daß die Kaufleute lieber das Risiko der Gefahr übernehmen, als ihren Handel durch diese Vermehrung bedrückt sehen würden. Indessen ist es bekannt,

kannt, daß die Kaufleute, sie mögen sich assekuriren lassen, oder nicht, immer den Assekuranzpreis in Anschlag bringen, und ihre Kosten, so wie den Preis der Waaren, darnach berechnen. Da man das Risiko nicht leugnen kann, so ist es ein schlechter Grund, wenn man sagt, man wolle nicht assekuriren lassen, weil man die Waaren nicht zu demselben Preise geben könne, wie andre; und man wolle sie, der Gefahr ungeachtet, zu dem nehmlichen Preise geben, wenn man nur keine Assekuranzkosten zu tragen habe: denn eben das Risiko, und nicht was man bezahlt, um sich davon zu befreien, muß diejenigen, welche Waaren verschicken, und Schiffe equipiren oder befrachten, bewegen, die Preise zu erhöhen. Die Anmerkungen, welche die Kaufleute über die Schwierigkeiten machen, die der Entwurf bey seiner Ausführung finden könnte, sind viel besser gegründet. Indeß ließen sich noch viele machen, oder anführen; denn es ist sehr wahrscheinlich, daß man sie wirklich gemacht hat. Hier sind einige derselben.

Fürs erste ist der Handel eine Sache, welche nothwendig erfodert, daß man Jedem, welcher sich damit abgiebt, volle Freiheit lasse, seinem Gutdünken, seiner Neigung, seinen Absichten zu folgen. Heute hab' ich Lust, assekuriren zu lassen, morgen schon nicht. Nimmt man mir diese Freiheit, so legt man meinen Spekulationen, deren ungehinderter Lauf die einzige Grundstüze meines Handels ausmacht, Zwang und Fesseln an.

Fürs zweite: Die Gefahr, der ich mich ausseze, ist nicht immer gleich. Jezt kann ich Schiffe ins Baltische und Mittelländische Meer abschicken, ohne die geringste Feindseligkeit befürchten zu dürfen: warum soll ich genöthigt seyn, meine Kosten durch Primen der Assekuranz gegen Gefahren, die ich nicht

zu

zu besorgen habe, zu vermehren? Das hieße gewiß, meinen Nebenbuhlern den Vortheil in die Hände geben, das würde sicher die Schiffe fremder Nationen bewegen, vor den Häfen der Republik vorbeizugehen, statt in dieselben einzukehren.

Ueberdem, was für verderbliche Wirkungen hätte der Handel nicht von einer so verwickelten Administration, als die der Assekuranzkammer gewesen seyn würde, zu befürchten gehabt? Man bedenke nur, wie sehr der Handel schon durch den Zwang leidet, welchen die Hebung der Abgaben ihm auflegt, so wird man sich leicht überzeugen, daß der Plan, von dem wir hier reden, wenn er gleich zu den heilsamsten Zwecken und in der besten Absicht entworfen ist, doch bey seiner Ausführung sehr schädliche Folgen gehabt haben würde.

Noch mehr, diese Assekuranzkammer sollte nicht nur das Risiko des Meers, sondern auch das, was man von dem Feinde zu fürchten hätte, übernehmen; und zu diesem Ende würde sie dafür gesorgt haben, beständig eine hinlängliche Macht zum Schuz des Handels und der Schiffahrt im Meer zu unterhalten: aber waren diese großen und kostbaren Rüstungen im Frieden nöthig, und würden sie in Kriegszeiten hingereicht haben?

Endlich: wir haben schon oben angemerkt, daß die Errichtung einer Admiralität eine große Veränderung in den Rechten der Holländischen Städte, die Marine betreffend, hervorbrachte; man darf sich also nicht wundern, wenn sie einem neuen Plan nicht sehr günstig waren, welcher darauf abzielte, die Angelegenheiten des Handels gänzlich unter die Disposition der Generalstaaten zu bringen. Und dies war vielleicht die Hauptursach, warum man den Plan verwarf, wiewohl man sie nicht anführte.

Dem sey wie ihm wolle, da die allgemeine Assekuranzkompagnie nicht alle Schwierigkeiten, die ihr im Wege standen, überwinden konnte; so hielten die handeltreibenden Städte sich ferner an die besondern Assekuranzbüreaus, die sich in ihrem Schooße erzeugt hatten: und es ist sehr wahrscheinlich, daß die Kaufleute sich wohl dabey befanden, weil es nicht scheint, daß sie je darauf gedacht haben, das abortirte Projekt wieder hervorzuziehen.

Unter den andern Einrichtungen, die man von Zeit zu Zeit in diesen Provinzen zum Vortheil des Handels machte, und wovon wir in der Folge zu reden Gelegenheit haben werden, verdient ohne Zweifel die Bank, die sich zu Amsterdam formirte, daß man ihr einen Augenblick seine Aufmerksamkeit widme.

Ursprung und Fortgang der Amsterdammer Bank.

Die Amsterdammer Bank ist für alle Nationen ein Gegenstand des Erstaunens und der Bewunderung. Sollte man glauben, daß nichts simpler und natürlicher war, als ihre Entstehung?

Wenn in alten Zeiten ein fremder Kaufmann nach Amsterdam kam und daselbst etwas einkaufen wollte, so mußt' er baares Geld zur Bezahlung haben: die Münzsorten des Landes konnt' er sich nicht anders, als durch Wechselung verschaffen; dies war das einzige Mittel, seine Schuld abzutragen. Diese Umwechselung der Münzen mußte nothwendiger Weise einen kleinen Handel veranlassen, welcher noch jezt getrieben wird. Nach dem Verhältniß, wie sich Leute fanden, die gewisser Münzsorten mehr oder weniger nöthig hatten, wurde man dieselben leichter und mit größerem Vortheil los; eben

so,

so, wie sichs noch jezt verhält, wenn die Engländer z. B. ihre Guineen, die Franzosen ihre Louisd'ors, die Deutschen ihre Friedrichd'ors, u. s. w. wechseln wollen. Diese Nothwendigkeit, sich zu den nöthigen Bezahlungen mit kourirender Münze zu versehen, verursachte natürlicher Weise das Steigen oder Fallen des Werths fremder Münzsorten, je nach den Umständen, und nachdem mehr oder weniger darinn ausgezahlt wurde. Die Nothwendigkeit, in den Münzsorten des Landes zu bezahlen, mußte dem Handel überhaupt Zwang anthun; und vornehmlich dem Kauf und Verkauf, weil die Preise wegen der Ungewißheit des größern oder geringern Gewinnsts oder Verlusts, welchen man auf der Münze, die man zur Bezahlung ausgab oder einnahm, machen würde, immer ungewiß blieb.

Diesem Uebel suchte der Magistrat von Amsterdam durch Errichtung der Bank abzuhelfen, die seitdem ihre Operationen weit über das Ziel ausgedehnt hat, welches man sich anfangs vorsezte. Sie wurde im Jahr 1609 errichtet; das Reglement, welches ihre Einrichtung vorschreibt, fängt mit folgenden Worten an:

„Um alle Erhöhungen und Verwirrungen der „Münzen zu verhindern, und zum Vortheil und Erleichterung derjenigen, welche baares Geld im Handel gebrauchen müssen, hat der Magistrat, mit „Ihro Hochmögenden, der Staaten, Bewilligung, „und auf den Rath und die Genehmigung von 36 „Rathsherrn der Stadt, es für nöthig gehalten, „den Münzwechsel und was sonst dazu gehört, durch „Errichtung einer Wechselbank, auf einen ordentlichen Fuß zu sezen."

Man

Man sieht hieraus, daß die Bank, bey ihrem ersten Ursprunge, keinen andern Zweck hatte, als das Umwechseln der Münzsorten zu erleichtern. Um dem Handel diese Erleichterung zu verschaffen, erlaubt das Reglement, alle Arten von Münzen, auch ungemünztes Gold und Silber, und geringhaltige Münzen auf die Bank zu bringen, und sich den Werth dafür in andern Münzsorten, oder ungemünztem Gold oder Silber auszahlen zu lassen; doch sollten diejenigen, welche Münze brächten, nicht weniger als 300 fl. auf einmal, und keine kleinere Münzsorten, als sechs Stüberstücke, bringen.

Es war, diesem Reglement zufolge, nicht nöthig, daß derjenige, welcher Kapitale in die Bank brächte, sich dafür alsobald den Werth derselben auszahlen liesse: es stand ihm frey, sie daselbst niederzulegen, und nachher nach Gutbefinden und Bequemlichkeit darüber zu disponiren; und um den Eigenthümern die Kapitale, die sie in der Bank niederlegen würden, zu sichern, erklärt die Stadt, daß sie für Alles, was in derselben deponirt würde, gut sage. Dies ist der erste Grund von dem Kredit der Amsterdammer Bank. Dagegen wurde aber verboten, eine größere Summe aus der Bank zu seinem Gebrauch zu verwenden, als die, welche man wirklich in derselben stehen habe, bey Strafe von 3 fl. für jedes Hundert.

Ferner verordnete man, daß diejenigen, welche etwas auf der Bank wechseln, und sich mit andern Münzsorten versehen wollten, dies jederzeit, gegen ein so geringes Aufgeld, als nur möglich wäre, sollten thun können; woraus man sieht, daß die Bank nicht allein die Gelegenheit verschaffte, sich gegen die Kapitale, die man in der Bank hatte, mit den kourſirenden Münzsorten, sondern auch mit allen Arten andrer Münzsorten, gegen ein geringes Aufgeld, zu versehen.

Man

Man sieht ferner hieraus, daß die Stadt Amsterdam sich nothwendig in Besiz sezen mußte, den Werth der fremden Münzen gegen die Landesmünzen zu bestimmen.

Ferner verordnete dieses Reglement, daß die Wechselbriefe von 600 fl. und darüber, welche zu Amsterdam zahlbar wären, nicht anders sollten ausgezahlt werden dürfen, als in der Bank, indem die Stadt für die Bank gut sagte, und die Auszahlung garantirte: die Auszahlungen auf Wechsel, welche ausser der Bank geschähen, wurden für ungültig erklärt, mit einer Strafe von 25 fl. im Entgegenhandlungsfall. Die Ursach, die das Reglement wegen dieser Einrichtung anführt, ist: damit die Bezahlungen der Wechselbriefe sicherer und regelmäßiger seyn mögten. Dieser Theil des Reglements wird indeß nicht beobachtet: er gehört unter die Geseze, welche unnüz sind, weil sie sich nicht prakticiren lassen. Täglich sieht man in Amsterdam unzählige Wechsel, die ausser der Bank bezahlt werden, indem das Agio nach dem Kours bestimmt wird.

Endlich verordnet das Reglement noch, daß kein Geld, welches in der Bank niedergelegt ist, einem gerichtlichen Arrest unterworfen seyn soll.

Man darf nur einen Augenblick über diese Einrichtung nachdenken, um den Grund zu entdecken, warum das Bankogeld in höherem Werth stehen mußte, als das, welches im Umlauf war.

1) Die Leichtigkeit, durch Wechselbriefe darüber zu disponiren.
2) Die Leichtigkeit, sich auf jeden nöthigen Fall gleich mit baarem Gelde aller Art zu versehen.
3) Die Nothwendigkeit, die Wechsel in der Bank auszuzahlen.

4) Der

4) Der Vortheil, daß man der Gefahr eines Arrests nicht ausgesezt ist.
5) Die Sicherheit der Kapitale, die man nun nicht durch Diebstahl, oder andre Unglücksfälle, zu verlieren befürchten durfte.

Die Vergünstigung, daß die Kapitale der Bank nicht mit Arrest belegt werden können, scheint sehr viel zu ihrer Aufnahme beigetragen zu haben; denn als im Jahr 1670 der Magistrat von Amsterdam um die Bestätigung dieses Reglements bey den Staaten anhielt, führt' er unter andern an, daß dieser Vortheil verschiedne hohe Personen aus fremden Ländern bewogen, große Summen in derselben niederzulegen, und stellte zu gleicher Zeit vor, der Kredit der Bank beruhe auf der völligen Gewißheit, daß man die Kapitale, die man derselben anvertrauet hätte, zurücknehmen, oder auf andre Weise darüber disponiren könne, so oft und auf was für Art man es für gut fände. Auch bestätigten die Staaten von Holland diese Einrichtung, erklärten jeden Arrest, womit man die Kapitale der Bank, ihre Aktien oder Einkünfte belegen würde, für null und nichtig, und ließen Jedem die Freiheit, über seine Kapitale zu disponiren, als ob der Arrest nicht geschehen wäre.

Nach allem dem scheint es, daß der Herr von Montesquieu als ein Fremder geschrieben, der mehr seine Einbildungskraft, als die wahre Beschaffenheit der Sachen zu Rathe gezogen, wenn er sagt: „In „den Staaten, welche den Zwischenhandel treiben, „hat man den glücklichen Einfall gehabt, Banken zu „errichten, die durch ihren Kredit neue Zeichen des „Werths hervorgebracht haben." (Esprit des Loix, T. II. p. 269.)

Der

Der Verfasser des Handels von Holland irrt sich auch, wenn er sagt: „Die Vortheile der Bank „schränken sich einzig darauf ein, dem Handel ein „wenig mehr Thätigkeit zu geben ꝛc.“ In der That scheint dies der Hauptzweck dieser Einrichtung gewesen zu seyn; allein die Sicherheit, welche die Bank denen anbietet, welche keinen Handel treiben, den jezigen Jesuiten zum Beispiel, ist ein sehr ansehnlicher Vortheil, sich fremde Reichthümer in die Hände zu verschaffen.

Eben so sehr irrt dieser Verfasser, wenn er glaubt: „der Depot der Bank bestehe blos in baarem Gelde, „und sie nehme kein ungemünztes Gold oder Silber „an.“ Das Gegentheil erhellet aus dem Reglement ihrer Einrichtung; und noch jezt nimmt man unverarbeitetes und ungemünztes Gold und Silber, alle auswärtigen Münzsorten, u. s. w. in der Bank an.

Ferner irrt sich dieser Verfasser, wenn er behauptet, der Unterschied zwischen dem Kourant- und dem Bankogelde gründe sich darauf, daß die Bank die Münzsorten, welche sie einnimmt, nicht anders, als etwa zu fünf Procent unter ihrem Werth im Handel annehme ꝛc. Wir haben vorher den wahren Grund dieses Unterschieds angezeigt. Folgendes war die Ursach, warum die Bank die Dukatons zu 3 fl. und die Dukaten zu 5 fl. annimmt.

Im Jahre 1638 hatten einige Partikuliers alles Bankogeld fast allein an sich gezogen, so daß andre, die desselben benöthigt waren, es nicht ohne große Mühe anschaffen konnten. Der Magistrat, um den Bedürfnissen des Handels zu Hülfe zu kommen, machte ein Reglement, wodurch er allen denen, welche Bankogeld nöthig hätten, bewilligte, daß sie die Dukatons zu 3 fl. und die Kruisdaalders zu 48 Stüber in die

Bank

Bank bringen, sie 4 Monate daselbst stehen lassen, und nachmals wieder herausnehmen könnten. Nach Verlauf dieser Zeit war das Geld, wenn man es nicht wieder zurückgenommen, an die Bank verfallen.

Man sieht hieraus, daß der Unterschied des Banko- und des Kourantgeldes nicht aus dem Unterschiede, den der angeführte Verfasser angiebt, entstehen kann, weil man sein Geld auf den nehmlichen Fuß, wie mans eingeliefert hatte, zurücknehmen konnte; und dies verhält sich jezt noch eben so. Ein Kaufmann hat große Summen Geldes; er bringt sie auf die Bank gegen Empfangscheine, die man für Bankogeld anzunehmen verbunden ist, und er kann sich nach 3, 4, 5, 6 Monaten, oder noch später, sein Geld wieder auszahlen lassen, wenn er Bankzettel dagegen zurückliefert.

Und weit entfernt, daß man kein Gold und Silber in Klumpen oder Stangen ꝛc. in die Bank geben könnte, hat der Magistrat von Amsterdam, um die Misbräuche zu verhüten, die beim Kauf und Verkauf der Stangen und Klumpen, welche man nachher in die Münze schickte, vorgiengen, um die Verordnungen wegen der Münzen aufrecht zu erhalten, und die Abänderungen, die man darinn machen könnte, zu verhindern, und damit endlich die Interessenten der Bank sich, mit so wenig Verlust als möglich, die nöthigen Münzen zum Handel verschaffen könnten, die Verordnung erneuert, wodurch Jedermann verboten wird, die Gold- und Silberstangen ꝛc. irgend anderswohin zu bringen, oder gegen Geld umzusezen, als auf der Bank, bey Androhung der Konfiskation und andrer Strafen; wobey es blos den Goldschmieden erlaubt wird, sie zu ihrem

Gebrauch einzukaufen, und den Kaufleuten, das Gold oder Silber, welches sie aus fremden Ländern erhalten würden, zu verkaufen, oder es in die Münze zu schicken; doch sollen sie es nicht über seinen wahren Werth verkaufen dürfen.

Dies Reglement verordnet auch, daß die Bank sich mit unverarbeitetem Gold und Silber versehen soll, um die Goldschmiede damit versorgen zu können.

Ferner, daß die Kaufleute, wenn sie gewisser Münzsorten zu ihrem Handel, oder zur Versendung ausserhalb Landes nöthig haben sollten, damit auf der Bank versehen werden sollen, so wie mit unverarbeitetem Gold und Silber, wenn sie dergleichen einzuwechseln wünschten, und zwar so bald, und mit so geringem Aufgelde, als möglich.

Durch eben dies Reglement wird auch den Juden verboten, einen Wechsel mit Münzsorten zu treiben. Ausserdem giebt es noch einen Münzprobierer der Bank, welcher verbunden ist, alle verbotenen, geringhaltigen, falschen Münzen ꝛc. wegzunehmen, und der Bank davon Rechnung abzulegen.

Dies ist der Ursprung der Amsterdammer Bank, welche man keiner besondern Aufmerksamkeit würdigt, weil jezt ihr vornehmster Zweck, oder ihr vornehmster Theil zu seyn scheint, den Kaufleuten ein Mittel zu verschaffen, ihre Kapitale darinn niederzulegen, um den Handel mit Auswärtigen desto gemächlicher und vortheilhafter treiben zu können.

Von den Traktaten.

Wir haben gezeigt, daß vor Alters die Holländischen Städte ihren Handel und ihre Schiffahrt für sich selbst, durch Traktaten mit fremden Nationen,

nen, und durch Flotten, die sie auf ihre eigne Kosten und nach eignem Gutdünken ausrüsteten, zu schüzen pflegten. Wir haben angemerkt, daß die Errichtung der Admiralitäten ihnen das Recht nahm, auf ihre eigne Autorität Kriegsschiffe in See zu schicken. Die Vereinigung der sieben Provinzen hatte eben diese Folge in Absicht der Traktaten. Da die Republik der vereinigten Provinzen sich jezt als einen einzigen Staatskörper betrachtete, und einige ihrer Mitglieder ohne Zweifel befürchteten, daß, wenn jeder für sich arbeitete, die schwächsten oder minder begünstigten Glieder dieses Körpers darunter leiden würden; so glaubte man der gemeinschaftlichen Regierung die Sorge überlassen zu müssen, mit fremden Mächten Traktaten zu schließen. So bald also die Republik erst Konsistenz genug bekommen hatte, der Spanischen Macht Widerstand zu thun, sah man sie verschiedne Traktaten schließen, die ihrem Handel und ihrer Schiffahrt gleich vortheilhaft waren. Einige Mishelligkeiten zwischen den Engländern und Deutschen veranlaßten denjenigen, welchen sie im Jahr 1598 mit den Engländern wegen des Handels der englischen Tücher schlossen.

Da die Hanseestädte sich bey dem Kaiser Rudolph wegen der Fesseln beschwerten, die man dem Handel der Deutschen, die sich zu London etablirt hatten, anlegte, und dieser Kaiser von der Königinn Elisabeth keine Remedur deshalb erhalten konnte, so befahl er im Jahr 1598 den Englischen Kaufleuten, die unter dem Namen der Avantüriers bekannt sind, und ihr Etablissement zu Stade hatten, die Länder des Deutschen Reichs zu räumen. Da diese Kaufleute durch die Provinzen der Republik passirten, suchten verschiedne Städte sie zu bereden, sich bey ihnen niederzulassen. Sie entschlossen sich endlich,

lich, in Middelburg ihren Aufenthalt zu nehmen. Die Königinn Elisabeth, welche sie zu begünstigen suchte, gab Befehl, daß alle Tücher, welche aus England auf Rechnung der in Holland etablirten Engländer abgeschickt werden würden, an die Gesellschaft der Avanturiers geliefert werden sollten, und die Generalstaaten gaben ein Gesez, wodurch sie verordneten, daß die Kaufleute, welche zu dieser Gesellschaft gehörten, und alle Engländer, die in den vereinigten Provinzen wohnten, ihre Tücher und andre Wollenmanufakturwaaren auf den Markt von Middelburg schicken sollten. Wiewohl das Etablissement nicht bey allen, die mit Tüchern handelten, gleichen Beifall fand, so betrachtete man es doch als einen sehr großen Vortheil für den Handel der Provinz Holland.

Ungefähr um eben diese Zeit that der Herzog von Würtemberg den Generalstaaten den Vorschag eines freien Handels über den Neckar längs des Rheins, zwischen seinen Ländern und den Provinzen der Republik. Der Vorschlag wurde sogleich angenommen; und im Jahr 1611 verglichen sich die Generalstaaten mit dem Churfürsten von Brandenburg und dem Herzog von Neuburg wegen des Transports der Waaren auf dem Rhein und der Maas.

Im Jahre 1598 legte die Republik auch den ersten Grund zu ihrem Handel im Türkischen Reich; indem die Pforte ihr, auf Vermittelung des Französischen Gesandten, eben die Rechte und Freiheiten einräumte, deren die Franzosen genossen, und ihren Unthanen erlaubte, unter Französischer Flagge, und im Namen des Königs von Frankreich, in allen Städten, Oertern und Häfen der Republik frey und ungestört Handel zu treiben, ꝛc. ꝛc.

Da

Da nachmals der Türkische Hof, im Jahr 1610, selbst bey der Republik um ein Freundschafts- und Handlungsbündniß nachsuchte, ergriffen die Generalstaaten mit Begierde diese Gelegenheit, ihren Handel nach der Levante weiter auszudehnen, und ihn auf einen vortheilhafteren Fuß zu sezen. Sie schickten also den Kornelius Hage nach Konstantinopel ab. Der Traktat, welchen er mit der Pforte schloß, enthielt 65 Artikel, und bewilligte der Republik nicht nur die Vortheile, deren die Unterthanen der Könige von Frankreich und England genossen, sondern auch noch viele andre. Hage bestellte Konsuls in den vornehmsten Handelsstädten der Türkey, und dieser Traktat sezte die Einwohner der Republik in Stand, den Handel nach der Levante unmittelbar zu treiben. Die Holländer und Zeeländer, die dies bisher nicht anders, als unter dem Schuz einer fremden Macht, thun können, gewannen bey dieser Veränderung am meisten.

Dieser Traktat mit der Pforte erleichterte überdem den Generalstaaten diejenigen, welche sie am 14ten Nov. 1622 mit dem Königreich Tunis, und noch in demselben Jahr mit der Stadt und dem Königreich Algier schlossen. Diese Traktaten hatten vornehmlich die Absicht, die Schiffahrt der Republik gegen die Seeräubereien dieser Nationen zu sichern. Der mit Algier wurde im Jahr 1626 erneuert.

Schon im Jahr 1609 hatte der König von Marokko eine Gesandtschaft nach Holland geschickt, um einen Handelstraktat mit der Republik zu negociiren, und die Generalstaaten hatten nicht ermangelt, sich diese Anerbietungen zu Nuze zu machen, um den Handel der Republik zu erweitern und einen Traktat mit diesem Fürsten zu schliessen. Aber die Unterhandlungen

lungen mit Persien und Moskau reüssirten nicht so geschwind. Erst im Jahr 1631 gelang es den Generalstaaten, mit dem König von Persien einen Handelstraktat zu schliessen, vermöge dessen sie den Persern verschiedne Freiheiten und andre sehr ansehnliche Vortheile zugestunden; in demselben Jahre erhielten die Generalstaaten einige Vortheile in Moskau.

Die Revolutionen, welche von Zeit zu Zeit die Ruhe im Norden störten, mußten nothwendig auch auf den Handel, welchen die Unterthanen der Republik dahin trieben, ihren Einfluß äussern. Im Jahr 1610 schickten die Generalstaaten eine Gesandtschaft nach Schweden, um daselbst die Schwierigkeiten, die den Liefländischen Handel drückten, aus dem Wege zu räumen. Drey Jahre nachher verband die Republik sich mit der Stadt Lübeck, um ihre Schiffahrt im Baltischen Meere zu sichern. Dieser Traktat, welcher auf 50 Jahre geschlossen war, zwang den König von Dännemark, Christian IV, die Zölle der Durchfahrt durch den Sund wieder auf den vorigen Fuß zu sezen; und bewog sogar den König Gustav Adolph von Schweden, den Jakob van Dyk nach Holland abzuschicken, um mit der Republik ein Defensivbündniß und einen Handelstraktat zu schliessen: dies geschah im Jahr 1614, auf 15 Jahre. Gustav Adolph trat durch diesen Traktat demjenigen bey, welchen die Generalstaaten mit Lübeck geschlossen hatten, verhinderte aber dennoch diesen König nicht, zu Danzig, Pillau, Riga und an andern Orten neue Zölle einzuführen, welche den Handel der Holländer ausnehmend beschwerten, und deren Aufhebung sie doch nicht auswirken konnten, so oft sie auch ihre Nachsuchungen deshalb wiederholten. Die Republik sah sich sogar genöthigt, des schlechten Erfolgs ihrer Vorstellungen ungeachtet, Schweden gegen Dänne-

mark

mark beizustehen, welches immer darauf bedacht war, seine Einkünfte, durch Einführung neuer Zölle im Sund, zu vermehren.

Indessen hatten die Generalstaaten nichts versäumt, sich auch die Könige von Dännemark zu Freunden zu machen. Im Jahr 1621 schlossen sie einen Allianztraktat mit dieser Krone, welcher zur Absicht hatte, die Dänen wegen ihrer Bündnisse mit Schweden und der Stadt Lübeck zu beruhigen; und man hatte daher ausdrücklich festgesezt, daß alle vorhergehenden Traktaten mit andern Mächten der Krone von Dännemark auf keine Weise zum Nachtheil gereichen sollten. Gleichwohl konnte die Republik, als Schweden sie auffoderte, ihrem Versprechen, in Absicht der Sicherheit und Freiheit des Handels und der Schiffahrt im Norden, nachzukommen, nicht umhin, zu willfahren. Sie nöthigte sogar den König von Dännemark im Jahr 1645, sich mit dem König von Schweden zu vergleichen, und sich verbindlich zu machen, daß er keine andre Abgaben im Sund haben wolle, als die, worüber man von beiden Seiten eins geworden.

Eben dieser Traktat, welcher auf 40 Jahre geschlossen wurde, verschaffte den Holländern noch überdem den Vortheil, daß ihre Waaren, von welcher Art sie seyn mögten, künftig ungehindert den Sund passiren sollten, ohne daß die Schiffe visitirt werden dürften. Der siebente Artikel dieses Traktats bewilligte ihnen ferner, daß die Abgabe, welche in Norwegen gehoben wurde, so lange auf dem Fuß, den man im Jahr 1618 in Vorschlag gebracht, bleiben sollte, bis man sich über diesen Artikel gütlich verglichen hätte; und daß, im Fall man hierüber nicht eins würde, die Unterthanen der Republik den Glückstädter Zoll, welcher zu Hamburg gehoben wurde, nicht bezahlen sollten.

ten. Man darf sich nicht wundern, daß Dännemark, da es nur aus Noth in die Vortheile, welche die Holländer sich durch diesen Traktat ausgemacht, gewilligt hatte, alle mögliche Schwierigkeiten machte, so bald er zur Erfüllung gebracht werden sollte. Diese Schwierigkeiten wurden durch einen neuen Traktat zwischen der Republik und diesem Königreich, vom 12ten Febr. 1643, aus dem Wege geräumt.

Der Vereinigungstraktat der Generalstaaten der vereinigten Niederlande mit den Hanseestädten, zur Aufrechthaltung ihrer Freiheiten, Rechte, Privilegien und rechtmäßigen Gewohnheiten, welcher im December 1615 geschlossen wurde, ist besonders wegen des vierten Artikels merkwürdig, worinn es heißt: „Die „Herren Generalstaaten sollen diese Vereinigung, zum „besten Vortheil der Mitglieder derselben, dirigiren; „jedoch auf solche Art, daß über alles, was man un„ternehmen wird, jeder Theil frey seine Stimme ge„ben kann; zu welchem Ende immer Jemand von „Seiten der Hanseestädte im Haag oder in den an„dern Oertern, wo die Herren Generalstaaten sich „versammlen werden, zugegen seyn soll.“ Dieser Traktat wurde den 25sten Oktober 1646 mit einigen Abänderungen erneuert, nachdem die Generalstaaten mit den Städten Hamburg und Bremen besondere Traktaten geschlossen hatten. Sie hatten auch den mit der Stadt Lübeck, wovon wir oben geredet haben, erneuert.

Unterdeß die Generalstaaten damit beschäftigt waren, den Handel und die Schiffahrt der Republik zu befestigen und zu sichern, waren sie nicht weniger sorgfältig auf solche Verbindungen bedacht, die ihnen behülflich seyn konnten, dieselben gegen die Macht der Spanischen Monarchie aufrecht zu erhalten. Daher

der Traktat vom 25sten April 1605 zwischen Friedrich, Churfürsten von der Pfalz am Rhein, Joachim Friedrich, Marggrafen und Churfürsten von Brandenburg, und Sigismund, Marggrafen und Churfürsten von Brandenburg in Preussen, Stettin und Pommern auf der einen, und den Herrn Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande auf der andern Seite, zur Aufrechthaltung der Rechte Ihrer Churfürstl. Hoheiten auf die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, auf die Grafschaften Mark und Ravensberg und auf die Herrschaft Ravenstein ꝛc. ꝛc. vermöge eines gewissen Subsidiengeldes, welches die besagten Fürsten den Generalstaaten zu zahlen versprachen. Daher der Traktat vom 10ten März 1622 mit dem Churfürsten von Brandenburg, welcher am 23sten Oktober 1624 erneuert wurde; und die übrigen Traktaten, welche nach und nach mit diesem Fürsten geschlossen worden. Die Allianz, die im Jahr 1613 mit dem Pfalzgrafen und einigen andern Deutschen Fürsten geschlossen wurde, hat den nehmlichen Zweck; so wie der Beitritt des Herzogs Bethlehem Gabor von Siebenbürgen im Jahr 1626, zu dem Traktat, welcher den 9ten December 1625 zwischen England, Dännemark und der Republik geschlossen war, und wodurch dieser Fürst sich verbindlich machte, den Generalstaaten mit einer Armee von 15,000 Mann zu Hülfe zu kommen.

Da der Herzog von Braganza im Jahr 1641 auf den Thron von Portugal erhoben war, eilte er, einen Gesandten nach dem Haag abzuschicken, um daselbst ein Offensiv- und Defensivbündniß gegen Spanien zu negociiren. Die Meinungen waren über den Nuzen, der sich von dieser Allianz hoffen oder nicht hoffen ließe, getheilt: indeß wollte man doch lieber die Unbequemlichkeiten, die man dabey zu bemerken

glaubte,

glaubte, übersehen, als die Gelegenheit versäumen, der Spanischen Monarchie noch mehr die Hände zu binden. Die Generalstaaten schlossen mit diesem König einen Waffenstillstand, wie auch einen Schiffahrts- und Handelstraktat, worinn gleichwohl die kontrahirenden Partheien sich gegenseitig verbindlich machten, gemeinschaftlich gegen die Spanier zu Felde zu ziehen.

Aber von allen Traktaten der Republik mit den fremden Mächten waren keine ihr so vortheilhaft, als diejenigen, welche sie nach und nach mit Frankreich schloß.

Heinrich IV, König von Frankreich, welcher nichts unterließ, was die Republik in Stand sezen konnte, die Last des Krieges gegen Spanien auszuhalten, und wohl einsah, daß die Holländer dazu keine andre Ressourcen hatten, als die Vortheile, die sie aus dem Handel zogen, erleichterte ihnen diesen, selbst in seinen Staaten, auf alle mögliche Art. Er räumte den Unterthanen der Republik zum Vortheil ihrer Schiffahrt und ihres Handels in allen seinen Ländern die nehmlichen Freiheiten und Rechte ein, deren seine eigne Unterthanen genossen. In dem zehnten Artikel des Traktats, welcher am 31sten Oktober 1596 zwischen Heinrich IV und der Republik geschlossen wurde, sezte man fest: „Daß die Einwohner beider Staaten frey und ungehindert die Provinzen, Städte und Oerter einer des andern sollten „besuchen, und alle Arten von Waaren dahin bringen, verkaufen und einkaufen dürfen, ohne auf beiden Seiten verbunden zu seyn, andre oder größere „Abgaben, Auflagen oder Zölle zu bezahlen, als die „Einwohner der Provinzen, Städte ꝛc., wo der „Handel getrieben würde, selbst.“ Diese völlige und wechselseitige Freiheit des Handels wurde durch

die Traktaten, welche nach und nach in den Jahren 1608, 1609, 1624, 1630, 1635, 1636, 1643, 1644 und 1647 mit Frankreich geschlossen wurden, bestätigt, wenigstens nicht einschränkt. Da Frankreich sich überdem, wegen des Krieges mit Spanien, aufs genaueste mit der Republik vereinigt hatte, so wurden die Allianztraktaten mit dieser Krone nach und nach erneuert, bis auf den Westphälischen Frieden, welcher dem guten Vernehmen, worinn Frankreich mit den vereinigten Provinzen seit der Staatsveränderung gestanden hatte, ein Ende machte.

Ausser den verschiednen Verbindungen, welche die Republik, theils um sich gegen die Spanische Macht zu behaupten, theils zum Besten ihres Handels und ihrer Schiffahrt schloß, erlaubte sie auch der Ost- und Westindischen Kompagnie, zum Behuf ihrer besondern Angelegenheiten Traktate zu machen; man sahe jezt zum erstenmal eine Gesellschaft von Kaufleuten, gleich einer souverainen Macht, mit Monarchen und Staaten Traktaten schließen; und sie thaten dies mit einer Superiorität, und vielleicht in der Folge gar mit einer Art von Stolz, wovon sich kaum ein Beispiel findet, als das Verfahren jener Römischen Konsuln, welche gekrönten Häuptern Gesezе vorschrieben.

Die Engländer, deren Interesse sich nicht immer mit dem Interesse der Republik vereinigen läßt, und welche vielleicht befürchteten, daß die Schiffahrt dieses werdenden Staats, den sie nicht umhin konnten, gegen eine Monarchie zu unterstüzen, deren Macht ihnen furchtbar seyn mußte, wenn es ihr je gelang, die Holländer zu unterjochen, zu viel Macht erlangen mögte, ließen sich, in Absicht des Handels, nicht eben so willig finden, als die Franzosen; im Gegentheil

theil machten sie sich mehr als einmal die Umstände zu Nuze, den Holländern die Handelsvortheile zu verweigern, welche diese sich zu verschaffen suchten: und wenn die Republik bey der Niederlassung der erwähnten Avantüriers in Holland ihren Vortheil fand, so erhellet doch aus dem Traktat, welchen Jakob I am 25sten Junius 1608 mit den Generalstaaten schloß, daß die Engländer nicht weniger begünstigt wurden. „Ueberdem (heißt es im vierten Artikel dieses Traktats) bewilligt man, daß, zur Beförderung des gegenseitigen Handels, die Englischen „Avantüriers in allen vereinigten Provinzen aller „der Freiheiten, Privilegien und Oktroys genießen „sollen, die ihnen durch die Herrn Staaten zugestanden worden, und daß das Plakat, welches zum „Besten derselben im Jahr 1599 gegeben wurde, „binnen einem Monat nach dem Schluß dieses Traktats in allen Provinzen und Städten derselben publicirt, und über dessen fernere Beobachtung genau „gehalten werden soll.“ Durch eben diesen Traktat wurden die übrigen den Handel betreffenden Punkte bis auf Konferenzen, die zu dem Ende in England gehalten werden sollten, ausgesezt. Aber weit entfernt, daß man die Engländer geneigt gefunden hätte, die Wünsche der Staaten zu erfüllen, entstanden bald Streitigkeiten zwischen ihnen und den Holländern wegen der Heringsfischerey, und wegen gewisser Besiznehmungen und Vortheile in Indien, wo die Holländer eine entschiedne Ueberlegenheit über die Engländer bekommen hatten: ja die Erbitterung stieg auf einen so hohen Grad, daß es vielleicht zum völligen Bruch gekommen wäre, wenn andre Umstände dies nicht abgewandt hätten. Die Engländer, die sich jezt nicht mehr in der Nothwendigkeit befanden, mit Frankreich Krieg zu führen, oder Feindseligkei-

ligkeiten von diesem Reich zu befürchten, sahen sich gleichwohl genöthigt, eine Republik zu menagiren, welche sie unterstüzen mußten, statt von ihr Hülfe zu bekommen: so bald also die Ursachen, welche vormals England bewogen hatten, den Holländern Handlungsvortheile zu bewilligen, wegfielen, so mußten sie natürlicher Weise aufhören, die Wirkung zu thun, die sie vormals gethan hatten.

Fortschritte und Anwachs der Marine und des Handels der Holländer.

Der König von Spanien, Philipp III, welcher sich genöthigt sah, den Krieg mit den Niederlanden, den sein Vater Philipp II ziemlich unglücklich bis an seinen Tod geführt hatte, fortzusezen, glaubte ganz andre politische Maaßregeln befolgen zu müssen, als sein Vorgänger. Ungeachtet des Krieges, der zwischen ihm und seinen alten Unterthanen ausgebrochen war, hatte Philipp II den vortheilhaften Handel, welchen die Einwohner der vereinigten Provinzen, und vornehmlich die Holländer und Zeeländer, unter fremder Flagge in seinen eignen Staaten trieben, gleichgültig angesehen. Wenn dieser verstohlne Handel den Spaniern und Portugiesen Waaren, vornehmlich Genußwaaren verschaffte, deren sie nicht entbehren konnten, so zog er fast alles Gold aus Indien und Spanien in die Koffer der neuen Republik, und sezte die Holländer in Stand, den Aufwand eines langen und kostbaren Krieges auszuhalten. Philipp III, welcher wohl einsah, daß er solchergestalt seinen Feinden die Waffen, ihn zu bekämpfen, selbst in die Hand gebe, glaubte daher, das beste Mittel, dem Kriege, welchen seine empörten Unterthanen

thanen gegen ihn führten, ein Ende zu machen, würde das seyn, wenn er ihnen den Handel und die Schiffahrt in allen seinen Staaten gänzlich untersagte. Dies Verbot wurde publicirt, und Philipp legte hierdurch selbst, wiewohl wider seinen Willen, den Grund zu jenem Handel und Schiffahrt, welche bald der Holländischen Flagge in allen Theilen der Welt so großes Ansehen verschafften.

Die Generalstaaten, anfangs bestürzt über einen Schritt, welcher dem Handel der Republik einen derben Streich zu versezen schien, ergriffen bald Maaßnehmungen, welche die Minister Philipps III als einen Beweis ihrer Unbesonnenheit und Tollkühnheit ansahen. Sie entschlossen sich, die Spanier zur See anzugreifen; und die werdende Republik fand sich im Stande, eine Flotte von wenigstens 70 Schiffen auszurüsten, die am 25sten May 1599, unter dem Kommando des Admirals Peter van der Does, aus den Häfen der Maas in See gieng. Der Admiral hatte Befehl, die feindliche Flotte, die man zu Corunna ausrüstete, anzugreifen und zu zerstören, die Westindischen Schiffe zu plündern und die Spanischen Küsten zu beunruhigen. Van der Does vollzog einen Theil seines Auftrags. Die Flotte erschien am 11ten Julius vor Corunna; da aber die Spanischen Schiffe sich unter die Kanonen des Kastels zurückzogen, war es dem Holländischen Admiral unmöglich, sie zum Treffen herauszulocken. Nach einigen andern Versuchen, die nicht glücklicher waren, richtete van der Does seinen Lauf gegen die Kanarischen Inseln, und bemächtigte sich daselbst der Stadt Allagona und einiger Kastels. Hierauf eroberte er Gomera. Da er aber keine hinlängliche Besazung in allen diesen Oertern zurücklassen konnte, so begnügte er sich, alles, was er nur konnte, wegzu-

zunehmen, und steckte darauf Allagona, Gomera und zwey Kastels in Brand. Da er glaubte, daß er so vieler Schiffe nicht nöthig habe, um längs der Küsten Verwüstung anzurichten, schickt' er die Hälfte der Flotte mit der gemachten Beute zurück, und entschloß sich, mit den übrigen selbst nach Brasilien zu segeln.

Nachdem er um die Inseln des grünen Vorgebirges und die ganze Küste von Afrika herumgeschifft, ohne die geringste Feindseligkeit auszuüben, nahm er hernach einige Spanische Kauffartheischiffe weg, und da er an die Insel St. Thomá kam, entschloß er sich, seine Leute hier auszuruhen und zu erfrischen. Die Landung geschah fast ohne allen Widerstand; eben so leicht wurde die Stadt Pavaoza erobert und geplündert. Don Francisko de Menezes, welcher in dem Kastel kommandirte, ergab sich nicht eher, als bis man eine Batterie errichtet, und den Plaz zur Uebergabe aufgefodert hatte. Indessen hatten die Holländer den Verdruß, die Insulaner selbst die Stadt in Brand stecken zu sehen.

Da eine ansteckende Krankheit den Admiral van der Does und den größten Theil der Mannschaft dieser Flotte wegraffte, so hatte die Republik nicht allen Nuzen von dieser Expedition, den sie sonst hätte davon hoffen können. Die Holländer verließen St. Thomá, und machten überdem an den Küsten von Brasilien nur eine mittelmäßige Beute. Nachdem die Flotte alle möglichen Gefahren zur See ausgestanden, lief sie, fast ohne Equipage, wieder in die Häfen der Republik ein, die gleichwohl nicht verzweifelte, eine günstigere Gelegenheit zu finden, wo sie ihre Seemacht zeigen könnte.

Zu Anfang des Jahrs 1606 wurde eine Flotte von 24 Schiffen, unter dem Kommando des Admirallieutenants, Wilhelm Hautain, in die Spanischen Meere abgeschickt. Sie nahm verschiedne feindliche Schiffe weg, und hielt die Portugiesische Flotte so sehr in Furcht, daß sies nicht wagte, ihre Häfen zu verlassen, und sich daher genöthigt sah, wieder auszuladen. Nachdem Hautain mit den Trümmern seiner Flotte, die durch mancherley Zufälle sehr gelitten hatte, zurückgekehrt war, sah er sich im Stande, im September desselben Jahrs aufs neue mit 24 Schiffen auszulaufen. Diese Expedition war eine der allerunglücklichsten; doch wurde dieser Verlust durch das vorzügliche Glück der Ostindischen Kompagnie, wovon wir schon geredt haben, wieder aufgewogen. Uebrigens dienen die Widerwärtigkeiten, welche die Holländer bey verschiednen Gelegenheiten erlitten, selbst dazu, uns von den Ressourcen und der Macht der Republik zu der Zeit ihrer Entstehung einen Begriff zu machen. Die Staaten hatten nicht so bald erfahren, wie unglücklich es der Flotte des Hautain ergieng, als sie schon eine neue, unter dem Kommando des Jakob van Heemskerk, desselben, der mit so vielen Gefahren eine Durchfahrt durch Neuzembla gesucht, und hernach in Indien so glücklich gegen die Spanier gekriegt hatte, in See schickten. Diese Flotte, die aus 26 Kriegs- und 4 Transportschiffen bestand, segelte im May 1607 vom Texel ab. Heemskerk, der bey seiner Abreise versicherte, daß sein Vaterland ihm todt oder lebendig danken sollte, hatte von seinen Herrn, statt aller Instruktion, eine unumschränkte Gewalt bekommen, alles zu unternehmen und zu thun, was er zum Dienst der Republik fürs beste halten würde. Da er Nachricht erhalten hatte,

daß

daß eine zahlreiche Flotte Spanischer Kriegsschiffe in der Rhede von Gibraltar die Kauffartheischiffe der Republik erwarte, welche aus dem Mittelländischen Meer durch die Straße zurückkehren mußten, so wandt' er sich dahin. Er kam am Morgen des 25sten Aprils in der Meerenge an, und entdeckte daselbst die vor Anker liegende Spanische Flotte. Sie bestand aus neun Gallionen und zwölf Kriegsschiffen, die alle aufs beste bemannt und ausgerüstet waren. Don Juan Alvarez d'Avila, welcher sie kommandirte, hatte 700, und der Viceadmiral 500 Soldaten an Bord. Viele Spanische Edelleute, welche erfahren, daß man die Holländischen Schiffe in der Höhe von Kadiz und St. Lukar gesehen, hatten sich auf die Flotte begeben, um daselbst als Volontairs zu dienen. Heemskerk war nicht der Mann, der sich abschrecken ließ; er gab Befehl zum Treffen. In einem Kriegsrath wurde beschlossen, daß er und der Chef d'Eskadre Hendrikszoon gemeinschaftlich den Spanischen Admiral, und Lorenz Jakobszoon Altera, Viceadmiral von Zeeland, nebst dem Kapitain Bras van Hoorn, den Viceadmiral des Feindes angreifen sollten; die übrigen Schiffe sollten es mit den Gallionen aufnehmen, und zwar immer zwey gegen eine. D'Avila, welcher nicht begreifen konnte, daß Schiffe, die den seinigen an Größe so weit nachstanden, es wagen würden, ihn anzugreifen, und sie gleichwohl auf ihn loskommen sah, fragte einen Gefangenen, der von ungefähr am Bord seines Schiffes war, was er wohl meinte, daß die Holländer im Sinne hätten? — Machen Sie sich gefaßt, gab dieser ihm zur Antwort, im Augenblicke angegriffen zu werden. Der Spanier, welcher sich einbildete, sein Admiralschiff sey allein im Stande, der ganzen Holländischen Flotte die Spize zu bieten,

erwie-

erwiederte eine Antwort, die ihm so großprahlerisch vorkam, mit spöttischem Lächeln. Da er indeß bald gewahr wurde, daß es ernstlich gemeint sey, und daß man mit vollen Seegeln ihm näher zu kommen suchte, ließ er seine Ankertaue abhauen, und zog sich unter die Kanonen der Stadt zurück, um den andern die Ehre zu lassen, das erste Feuer auszuhalten. Heemskerk hingegen, der fest auf seinem Vorsaz bestand, ließ fast alle feindlichen Gallionen hinter sich zurück, und gieng auf das Schiff des d'Avila los. Das Treffen war eins der allerwütendsten. Die Luft wurde durch den dicken Dampf der Kanonen so sehr verdunkelt, daß der schönste Tag allen Finsternissen der Nacht Plaz gemacht zu haben schien. Ein Spanisches Schiff, das durch sein eignes Pulver in Brand gerieth, flog mit solchem Getöse in die Luft, daß die Stadt und das Ufer davon erbebten. Furcht und Schrecken ergriff bald die übrigen Schiffe, welche nichts als die gegenwärtige Gefahr vor sich sahen, ihre Ankertaue zerhieben, und dann hin und wieder an der Küste auf den Strand liefen.

Die Holländer, welche den Sieg behielten, hatten sich des Admiralschiffs bemächtigt; da sies aber versäumt hatten, es in Sicherheit zu bringen, so hatten sie den Verdruß, den folgenden Tag zu sehen, daß es mit einigen Spaniern, die sich darauf versteckt hatten, nach der Stadt hin entwischt war, wo die Einwohner selbst es in Brand steckten. Nach diesem Siege, welcher mehr Ruhm als Vortheil brachte, blieb die Holländische Flotte zwey ganze Tage vor Anker auf dem Kampfplaze, und erfüllte die ganze Küste, ja Kadiz selbst, mit Angst und Schrecken, indem man allenthalben einer Landung entgegensah.

Diese

Diese Expedition, so wenig Vortheil sie auch der Republik verschaffte, hatte doch wenigstens ihren Feinden gezeigt, daß sie sich auf beiden Elementen furchtbar zu machen wußte, und daß sie sogar im Stande war, gegen die mächtigste Monarchie in Europa einen Offensivkrieg zu führen. Wenn die Nachricht von diesem ersten Glück der Waffen der Republik zur See in Holland große Freude verursachte, so machten diejenigen, die bald darauf von der Expedition des Maatelief in Indien einliefen, ihr Hoffnung zu den größten Vortheilen für ihren Handel, ja für die nachdrückliche Fortsezung des Krieges selbst. Maatelief, dem die Ostindische Kompagnie das Kommando einer Flotte übergeben hatte, war schon im Jahr 1605 in See gegangen. Unter seinen Instruktionen befanden sich einige, die sich auf den Krieg bezogen, den er ohne Zweifel mit den in Indien etablirten und der Spanischen Krone damals unterworfenen Portugiesen zu führen haben würde. Bey seiner Ankunft in Indien bemächtigte er sich einiger Portugiesischen Schiffe. Bald war er darauf bedacht, etwas Wichtigers zu unternehmen. Malakka war in der Gewalt der Portugiesen, die daselbst ein Fort erbauet hatten. Er entschloß sich, es zu belagern. Dies Unternehmen gelang ihm nicht; indem er sich erst genöthigt sah, die Belagerung in eine Blockade zu verwandeln, und bald nachher sie ganz aufzuheben, als die Spanische Flotte, welche Befehl hatte, die Holländer zu verjagen, es mögte kosten, was es wolle, ankam. Maatelief, um sich wegen dieses Schimpfs zu rächen, suchte die feindliche Flotte auf, fand sie, griff sie an, und nach einem Treffen, worinn keiner von beiden Theilen sich den Sieg zuzueignen getraute, zog er sich nach Johor zurück. Nicht lange nachher war er glücklicher in einem zweiten Seetreffen, welches er der nehmlichen

Flotte

Flotte lieferte; er zerstörte sie zum Theil, aber dies war auch alles, was er in dieser Expedition ausrichtete. Die Portugiesen hatten Kidor und Ternate weggenommen, und dies nöthigte ihn, nach den Molucken zu segeln; es glückte ihm, die Einwohner von Ternate wieder in Besiz dessen zu sezen, was ihnen weggenommen war, und nachdem er einen neuen Traktat mit ihnen geschlossen, gieng er nach China, in der Absicht, daselbst einen vortheilhaften Handel zu errichten. Da dies Projekt ihm wegen der Schwierigkeiten, die er daselbst fand, mislang, kehrt' er nach Bantam und von da nach Holland zurück. Wiewohl Maatelief nicht das Vergnügen hatte, alle seine Unternehmungen mit erwünschtem Erfolge gekrönt zu sehen, so hatten sie doch Glück genug, um Spanien zu überzeugen, daß Holland ihnen sowohl in Indien, als anderswo, die Obermacht streitig machen könnte. Maatelief brachte überdem eine reiche Ladung mit, und als er in der Versammlung der Staaten mündlichen Bericht von seinen Unternehmungen abgestattet hatte, bezeugten sie ihm ihre Dankbarkeit für die dem Vaterlande geleisteten Dienste. Er hatte zur Eroberung der Molucken den Weg gebahnt. Vier mit Gewürzen reich beladene Schiffe, die nach ihm aus Indien ankamen, brachten die Nachricht mit, daß die Holländer Mahsan, eine dieser Inseln, erobert hätten. Die Kompagnie, durch diese Vortheile aufgemuntert, schickte eine neue Flotte in See, die aus neun Schiffen bestand. Peter Both, der zum Generalgouverneur von Indien ernannt war, erhielt das Kommando dieser Flotte, welche, mit Sicherheitsgeleiten von dem König von Spanien und den Erzherzogen versehen, die Nachricht von dem zwischen den Spaniern und Holländern geschlossenen Stillstande dahin überbrachte.

Unter-

Unterdeß etablirte sich der Handel der Holländer in ganz Indien. Von vier Schiffen, welche im Jahr 1610 zurückkehrten, und eine reiche Ladung mitbrachten, hatte eins einen Handelstraktat mit dem Kaiser von Japan geschlossen. Alle diese Vortheile überwogen bey weitem jeden Verlust, welchen die Republik von Zeit zu Zeit unvermeidlich erleiden mußte; und sie unterließ nichts, die Ostindische Kompagnie auf alle mögliche Art zu begünstigen. Da einige Unterthanen der Republik, die in der Schiffahrt und dem Handel nach Indien erfahren waren, sich mit den Engländern eingelassen hatten, um mit ihnen einen neuen Handel an der Küste von Koromandel zu errichten, so publicirten die Generalstaaten eine sehr strenge Verordnung, wodurch sie alle Unterthanen der Republik, welche sich, zum Behuf irgend eines neuen Handelsunternehmens in Indien, bey Fremden engagiren würden, mit Verbannung und Konfiskation der Güter bedrohten.

Im Jahr 1611 schickte die Kompagnie eine Flotte von achtzehn Schiffen nach Indien ab. Sie griff einen Theil der Spanischen Flotte in der Höhe der grünen Vorgebirgsinseln an, und schlug sie. Nichts beweist übrigens so sehr, welche Progressen der Indianische Handel gemacht hatte, als daß die Kompagnie in diesem Jahr ungefähr 18,000 Ballen Pfeffer, das Pfund zu 29 bis 31 und 33 Grote, verkaufte, welches ihr eine Summe von etwa 624,000 Gulden einbrachte.

Auch befand die Kompagnie sich bald in einem so blühenden Zustande, daß sie im Jahr 1616 fünf und vierzig große Schiffe und 10,000 Soldaten und Matrosen in ihren Diensten hatte, und theils auf ihren Schiffen, theils in ihren Forts in Indien, mehr als

400 Stück metallene und etwa 3600 eiserne Kanonen unterhielt. Ihre Admirale machten auch binnen wenig Jahren (von 1614 bis 1617) sehr glückliche Expeditionen. Der einzige Spilbergen, welcher im Jahr 1617 mit zwey Schiffen zurückkam, brachte Schäze mit, die man auf 22 Tonnen Goldes, oder 2,200,000 Gulden Holländisch Kourantgeld schäzte.

Der Handel und die Schiffahrt der Holländer breiteten sich also durch ihre Progressen unter der Anführung der verschiednen Admirale, denen die Staaten oder die Ostindische Kompagnie das Kommando ihrer Flotten anvertrauet hatten, immer weiter aus. Es ist wahr, daß die Seeräuber von Algier, wie auch die Biskayer und Dünkerker Korsaren, verschiednen Partikuliers großen Schaden gethan hatten, vornehmlich denen aus Hoorn, welche binnen einem halben Jahre etwa 40 Schiffe verloren. Aber die Verordnungen der Generalstaaten, diese Raubschiffe anzugreifen, vergüteten zum Theil das Uebel, welches sie anrichteten; und die Vortheile, welche die Kompagnie, durch die Eroberung von Jakatra und die Erbauung des berühmten Batavia, in Indien machte, überwog allen Verlust, den man in Europa erlitt.

Schon im Jahr 1617 hatten die Direktoren der Ostindischen Kompagnie sich bemüht, dem König von Jakatra oder einem der andern Könige auf der Insel Java ein Stück Landes abzukaufen, wo sie eine Stadt und ein Fort anlegen könnten; indem die Loge, oder das Komtoir, welches sie schon zu Jakatra besaßen, ihnen nicht hinreichend schien, die Niederlage ihres Handels und den Siz ihrer Macht daraus zu machen. Der Gouverneur Koen ließ sich daher mit dem König von Jakatra in Unterhandlung ein, um die Erlaubniß, diese neue Stadt zu bauen, bey ihm auszuwirken;

ken; aber er merkte bald, daß dieser König ihn nur zu amüsiren suchte, und daß er unter der Hand mit den Bantamern und Engländern darauf umgieng, ihn und die Seinigen aus Jakatra und Bantam selbst zu verjagen, wo die Situation der Kompagnie ohnedem schon nur zu mißlich war. Diese Entdeckung gab zu einem erklärten Kriege Gelegenheit. Koen befestigte seine Loge; eben so machten es die Engländer mit Jakatra; und die Feindseligkeiten brachen zur See und zu Lande aus. Nach einigen Gefechten, welche nichts entschieden, worinn aber die Holländer ihren Feinden nicht gewachsen gewesen zu seyn scheinen, schloß man im Jahr 1618 einen Traktat, wodurch diese sich verbindlich machten, 6000 Reichsthaler an den König von Jakatra zu bezahlen, und die Loge der Kompagnie nicht stärker zu befestigen. Die Ruhe schien nun wieder hergestellt zu seyn, als van den Broeck, welchem Koen das Kommando dieses Forts aufgetragen hatte, durch Verrätherey des Königs in Fesseln gelegt wurde, der ihn, um seinen Streich desto weniger zu verfehlen, mit einiger seiner Leute, welche ebenfalls zu Gefangenen gemacht wurden, zu einem Festin eingeladen hatte. Diese Verrätherey, die man für ein Werk der Engländer hielt, wurde bald gerächet. Die Bantamer, vielleicht durch die Holländer gewonnen, vielleicht auch neidisch, daß der König von Jakatra die Forts und Schäze der Holländischen Kompagnie im Besiz hätte, überfielen Jakatra unvermuthet, sezten den König ab, und verwiesen ihn ins Elend. Van den Broeck und die andern Gefangenen wurden nach Bantam geschickt, und einige Wochen hernach auf freien Fuß gesezt. Koen versäumte unterdessen nichts, wodurch er den König von Bantam bewegen konnte, die Kompagnie in seinen Schuz zu nehmen. Endlich, da er sich die Neutralität dieses Fürsten zu verschaffen

schaffen gewußt hatte, griff er Jakatra an, und bemächtigte sich desselben ohne viele Mühe. Er nahm im Namen der Kompagnie Besiz davon, und den Befehlen zufolge, die er von den Direktoren derselben erhielt, gab er der Stadt und dem Kastel, die man im Königreich Jakatra erbaute, den Namen Batavia. Sie ist, wie wir schon gesagt haben, die Niederlage des ganzen Handels der Holländer in Indien, und der Siz des Gouverneurs und der verschiednen Regierungs- und Justizkollegien.

Alle diese glücklichen Begebenheiten in Ostindien munterten die Holländer auf, von neuem ihr Glück in Westindien zu versuchen.

Gegen das Ende des Jahr 1613 bemächtigte sich eine Flotte, unter dem Kommando des Admirals Willekens, der Bay und der Stadt St. Salvador, und machte eine ansehnliche Beute. Da die Bay und die Stadt nicht lange nachher wieder weggenommen waren, sah man bald darauf wieder eine neue Holländische Flotte zum Vorschein kommen. Der Admiral Hendrikszoon, welcher das Kommando derselben führte, fand, daß es ihm schwerlich möglich seyn würde, sie aufs neue zu erobern; er segelte daher gegen Porto Riko, nahm die Stadt im ersten Angriff ein, steckte sie in Brand, und that überdem dem Feinde allen möglichen Schaden. Von da sezt' er seinen Weg gegen die Küsten von Guinea fort, und kam zu Sierra Leona an, wo er die Flotte des Johann Dirkszoon Lam antraf, welcher nach ihm von Holland abgesegelt war. Sie vereinigten ihre Macht, und machten einen Versuch auf Delmina, welcher nicht glückte. Nach diesem fehlgeschlagenen Unternehmen nahmen die beiden Flotten aufs neue ihren Lauf gegen Brasilien, und bemächtigten sich einiger

Schiffe.

Schiffe. Nachdem der Admiral Hendrikszoon auf dieser Expedition gestorben war, und die Mannschaft einen Aufstand gemacht hatte, kehrte die verbundene Flotte halb ruinirt in die Häfen der Republik zurück. Alle diese verschiednen Expeditionen, wiewohl sie nicht immer glücklich abliefen, zeigen indeß, zu welchem hohen Grade die Holländer ihre Marine zu treiben, und wie gut sie die Unglücksfälle und Widerwärtigkeiten, die sie von Zeit zu Zeit erlitten, und die von der Ergiebigkeit ihrer Ressourcen zeugten, zu benuzen wußten. Kaum war eine ihrer Flotten in See gegangen, als man schon eine andre auszulaufen in Bereitschaft sah.

Diese große Macht, welche die Republik an den Tag legte, machte, daß sie nicht nur in den Indianischen und Amerikanischen Meeren respektirt wurde, sondern daß man selbst in Europa sich um ihre Freundschaft und ihren Beistand bewarb. Der König von Frankreich, Ludewig XIII, welcher sich zum Herrn von Genua machen wollte, schloß einen Traktat mit den vereinigten Provinzen, wodurch sie sich verbindlich machten, ihm mit einigen Schiffen zu Hülfe zu kommen. Sie schickten unter dem Kommando des Admirallieutenants Hautain eine Flotte von zwanzig Segeln in See, die theils gegen die Genueser, theils zur Unterstüzung der Belagerung von Rochelle gebraucht wurde. Nachdem die Holländische Flotte in der Höhe von Olone sich mit der Königlichen vereinigt hatte, wurde sie daselbst von den Rochellern, unter dem Kommando des Soubise, übel mitgenommen. Sie zog sich, mit Verlust verschiedner Schiffe, nach Nantes zurück. Jedoch erschien Hautain, nachdem er sich hier einige Zeit aufgehalten und seine Schiffe ausgebessert hatte, bald wieder vor Rochelle, und schlug, von der Königlichen Flotte unterstüzt, den

Soubise,

Soubise, welcher sich genöthigt sah, sich mit den wenigen Schiffen, die ihm nach seiner Niederlage übrig blieben, nach England zu wenden.

Im Jahr 1625 vereinigte sich eine Flotte von 20 Schiffen der Republik mit der Englischen unter dem Kommando des Eduard Cecil, um zu Kadiz eine Landung zu machen. Ausserdem hatten die vereinigten Provinzen sich anheischig gemacht, wenn es ihnen irgend möglich wäre, 30 bis 35,000 Mann zu stellen, eine Anzahl, die der König von England förmlich zu leisten versprach.

Da der blühende Zustand des Handels in den vereinigten Provinzen die Höfe von Madrid und Brüssel bewogen hatte, allen Handel zwischen den Unterthanen des Königs von Spanien und denen der Republik zu verbieten; eine Art von Admiralität zu Dünkerken zu errichten, um den Spanischen Handel durchs Deutsche und Baltische Meer zu treiben; einen Kanal zwischen Rheinberg und Venlo zu graben, um den Handel der Holländer auf dem Rhein zu ruiniren; endlich allen Korsaren zu erlauben, die Kauffartheischiffe der Holländer und Zeeländer anzugreifen: so glaubten diese, daß es Zeit sey, auf die Mittel zu denken, dem Handel und der Schiffahrt eine Sicherheit zu verschaffen, ohne welche weder diese noch jener bestehen konnte. Die Staaten ließen bald eine Flotte von 35 Schiffen und einigen Yachten ausrüsten, welche diesen Theil des Handels und der Schiffahrt der Holländer sicherte, und die Entwürfe, welche Spanien zum Ruin derselben gemacht hatte, vereitelte.

Diese Aufmerksamkeit der Staaten, alles, was auf die Schiffahrt und den Handel Beziehung hatte, auf einen festen Fuß zu sezen, verschaffte ihnen endlich die Mittel, die größten Unternehmungen zu formiren

miren und auszuführen. Von dieser Art ist die berüchtigte Expedition des berühmten Peter Hein. Die Westindische Kompagnie schickte unter seiner Anführung einer Flotte von 31 Schiffen in See. Hein hatte Befehl, der Spanischen Flotte, gewöhnlich die Silberflotte genannt, entgegenzugehen, und sie wo möglich wegzunehmen. Der Holländische Admiral vollzog seinen Auftrag mit aller Geschicklichkeit eines erfahrnen Seemannes, und mit einer Leichtigkeit, wovon man wenig Beispiele findet. Die mehrsten der Spanischen Schiffe, welche ein Treffen vermeiden wollten, liefen in der Bay von Matanza auf den Strand. Zwey Kanonenschüsse waren hinreichend, diese ganze Flotte zur Uebergabe zu bringen. Hein kehrte triumphirend in sein Vaterland zurück, mit einer Beute, die, ungeachtet dessen, was ihm davon entgangen war, sich noch beinahe auf 12,000,000 Gulden belief. Dieser Verlust war den Spaniern um desto empfindlicher, da erst einige Monate vorher der Kapitain Peter Adrianszoon Ita ihnen zwey andre von Honduras zurückkommende Schiffe, auf welchen er ebenfalls ansehnliche Schätze fand, weggenommen hatte.

Die Macht der Holländer auf allen Meeren war jezt kein Problem mehr: und wenn einige Seenationen eifersüchtig darauf waren, so beeiferten sich dagegen andre, mit ihnen in Allianz zu treten, oder sich ihres Schuzes zu versichern. Die Holländer selbst wußten sich ihre Vortheile sehr gut zu Nuze zu machen; unterdeß sie mit Dännemark negociirten, um sich die Durchfahrt durch den Sund zu sichern, versäumten sie nichts, sich der Schiffahrt auf der Weser und Elbe zu bemächtigen. Zu diesem Ende hielten die Staaten drey Kriegsschiffe an der Mündung dieser beiden Flüsse. Der Wiener Hof, der es nicht

leiden

leiden konnte, daß die Holländer nach Gefallen über die Schiffe dieser Flüsse disponirten, und damals selbst keine Marine hatte, versprach den Hanseestädten die größten Vortheile, ja den ganzen Spanischen Handel, wenn sie sich gegen die Engländer und Holländer erklären wollten. Allein diese Städte, die sich zu gut auf ihr wahres Interesse verstanden, als daß sie die unsichern Vortheile des Krieges denen, die ihnen der Handel mit diesen Mächten verschaffte, hätten vorziehen sollen, gaben den Vorstellungen des Kaiserlichen Hofes kein Gehör.

Kühn gemacht durch ihre wiederholten Vortheile zur See, besonders durch die Erbeutung der Silberflotte, waren die Holländer darauf bedacht, wie sie neue Eroberungen über ihre Feinde machen könnten. Die Westindische Kompagnie schickte im Jahr 1630 eine ansehnliche Flotte in See, welche Befehl hatte, nach Brasilien zu segeln, und daselbst Fernambuk wegzunehmen. Heinrich Lonk, welcher das Kommando dieser Flotte führte, die aus 25 Schiffen und 13 Barken bestand, kam glücklich an dem Ort seiner Bestimmung an; und ließ nach einander Olinda, das Fort St. Georgio, und die Insel Antonio Vaz, welche Fernambuk gerade gegenüber liegt, angreifen. Alle diese Oerter ergaben sich fast ohne einen Schuß zu thun; aber man fand daselbst nicht so große Schäze, als man erwartet hatte. Die Einwohner hatten ihre kostbarsten Effekten bey Seite geschafft, und Abulquerque hatte allen Zucker und alles Färbeholz, was sich in den dortigen Magazinen befand, verbrennen lassen, damit es den Holländern nicht in die Hände fiele.

Indessen war diese Eroberung ihnen darum nicht weniger in der Folge sehr vortheilhaft. So bald die

Kom=

Kompagnie ein Etablissement in Brasilien hatte, ließ sie in der Insel Antonio Vaz das Fort Friedrich Heinrich erbauen; regulirte die Civil- und Militaradministration an den Küsten von Brasilien; erlaubte allen Einwohnern der Republik eine freie Schiffahrt nach der Stadt Olinda, jedoch mit der Bedingung, daß sie sich der Schiffe der Kompagnie dazu bedienen sollten; und behielt sich selbst den ausschließenden Handel mit dem Fernambukholz und andern Färbehölzern vor. Diese großen Vortheile der Westindischen Kompagnie gaben ihr bald einen gleichen Rang mit der Ostindischen; aber sie wußte sich nicht, wie diese, in diesem glücklichen Zustande zu behaupten.

Im Jahr 1630 schickte sie eine Flotte nach Brasilien, welche verschiedne wichtige Vortheile davon trug, eine große Beute machte, und sich verschiedner Städte bemächtigte.

Im Jahr 1634 eroberte diese Flotte Paraiba in Brasilien, und Curaßao an der Küste von Terrafirma. Diese leztere Eroberung besonders wurde in der Folge für die Kompagnie höchst wichtig, wegen ihrer Produkte an Baumwolle, Tabak, Ingwer ꝛc. ꝛc. Da die Direktoren der Kompagnie, die jezt den größten Theil von Brasilien besaß, dem Grafen Johann Moriz von Nassau das Gouvernement dieser Provinz angetragen, und er es angenommen hatte, bezeichnete er seine Ankunft durch die Eroberung des Forts Parason, und die Niederlage der Portugiesen, die sich in der Nachbarschaft zusammengezogen hatten. Kurz darauf eroberte er das Fort St. Georgio de las Minas, und machte noch einige andere Eroberungen vor Ausgang des Jahrs 1637.

Unter-

Unterdeß befreiten die Expeditionen, welche die Republik in beiden Indien unternahm, sie nicht von der Nothwendigkeit, ihren Handel und ihre Schiffahrt in Europa zu schüzen. Sie sah sich, wie wir schon bemerkt haben, genöthigt, Flotten zu unterhalten, um sie gegen die Räubereien und Feindseligkeiten der Dünkerker Korsaren zu sichern, welche alle Küsten von Flandern unsicher machten, und die Holländischen Schiffe zuweilen gar aus ihren Häfen wegnahmen. Im Jahr 1638, da die Oestreicher den Holländern die Heringsfischerey verwehren wollten, kams zu einem Gefecht zwischen 17 Dünkerker Schiffen und 15 Kriegsschiffen der Republik. Die Oestreicher sahen sich genöthigt, ihr Vorhaben aufzugeben.

Im Jahr 1639 griff der Admirallieutenant Tromp mit 11 Schiffen 13 Spanische Kriegsschiffe, 3 Fregatten und 7 Kauffartheischiffe an, die mit Kriegsbedürfnissen, welche man zu Ausrüstung einer ansehnlichen Flotte in Spanien erwartete, von Dünkerken ausgelaufen waren. Er schnitt zweien dieser Schiffe den Weg ab, bemächtigte sich ihrer, und zwang die übrigen, in ihre Häfen zurückzukehren. Bald nachher nahm er 1000 Mann Spanische Soldaten gefangen, welche von drey Englischen Schiffen zu Kadiz eingenommen waren, um nach Dünkerken transportirt zu werden. Hernach sah man eben diesen Admiral, an der Spize einer Flotte von 70 Segeln, die Spanische Flotte, die von Corunna ausgelaufen war, und sich auf die Dünen retirirt hatte, blockirt hatten. D'Oquendo, welcher sie kommandirte, wiewohl die Englische Flotte ihn unterstüzte, wollte es doch nicht wagen, sich mit ihm in ein Treffen einzulassen; er ließ die Ankertaue abhauen, und lief mit dem größten Theil seiner Schiffe an der Küste

auf

auf den Strand. Einer von den Holländischen Admiralen griff den Portugiesischen Admiral an, dessen Schiff er, nachdem es von Kugeln durchlöchert war, in Brand steckte, und im Rauch aufgehn ließ. Mit Hülfe eines dicken Nebels rettete das übrige der Flotte sich nach Dover, und von da nach Dünkerken. Tromp bemächtigte sich dennoch verschiedner Schiffe, auf welchen er ansehnliche Schäze fand. Wiewohl man eins der hizigsten Treffen erwartet hatte, so trugen die Staaten doch wenigstens den Ruhm davon, daß sie ihren Feind in Furcht gesezt und zum Fliehen genöthigt hatten, und daß selbst die Englische Flotte ihre Flagge respektirte; denn sie wagte es nicht, etwas gegen den Viceadmiral Witte zu unternehmen, welchem Tromp Befehl gegeben hatte, alle Bewegungen der Engländer zu beobachten. Als im Anfange des Jahrs 1640 eine Spanische Flotte von 60 Schiffen sich auf der Höhe von Tamaraka, einem Ort, welchen die Holländer einige Jahre vorher erobert hatten, sehen ließ, wurde sie durch eine Holländische Flotte von 41 Schiffen angegriffen und zerstreut.

Die Staatsveränderung, welche den Herzog von Braganza auf den Portugiesischen Thron erhob, brachte in dem politischen System dieses Hofes große Veränderungen hervor; und nicht weniger in den Operationen und Anstalten der Republik gegen Spanien.

Der Graf Moriz sezte unterdeß seine Expeditionen in Brasilien fort, wo man von der Revolution in Portugal, und dem Waffenstillstande, der zwischen dieser Krone und der Republik geschlossen war, noch nichts wußte. Loanda und St. Thomá an der Küste von Afrika, Maranhao in Brasilien, waren

ren auch in die Gewalt der Holländer gekommen; und auf der andern Seite hatte die Ostindische Kompagnie sich in Besiz der Stadt Malakka gesezt. In der Insel Ceilon hatte sie Kolombo und einige Forts weggenommen.

Im Jahr 1642 schlossen die Staaten einen Traktat mit Frankreich, vermöge dessen die Republik sich verbindlich machte, ausser einer Armee von 23 bis 25,000 Mann, an den Küsten von Flandern eine Flotte von 30 Kriegsschiffen zu unterhalten.

Im Jahr 1645 sah man die Republik eine Flotte von 40 Kriegsschiffen ins Baltische Meer schicken, um ihren Gesandten an den Hof von Schweden und Dännemark, welche diese beiden Mächte zum Frieden zu bewegen suchen sollten, das Geleit zu geben. Da diese Vermittelung fruchtlos ausfiel, warb die Republik 5000 Mann Truppen an, und ließ eine Flotte von 50 Kriegsschiffen ausrüsten, um den König von Dännemark zu nöthigen, zum Vergleich die Hände zu bieten, und die Abgaben im Sund zu vermindern. Die Erscheinung dieser Flotte im Baltischen Meere that ihre Wirkung. Der Friede wurde zwischen Schweden und Dännemark geschlossen, und die Abgaben wurden zu Befriedigung der Generalstaaten gemäßigt. Der König von Dännemark machte sich verbindlich, diese Abgaben 40 Jahre hindurch auf dem genehmigten Fuß zu lassen.

Wenn man die Republik so große Kräfte an dem einen Ende von Europa äußern sieht, unterdeß sie zu gleicher Zeit an dem andern Spanien die Spize bot, und sich in den übrigen Theilen der Welt furchtbar machte, so muß man erstaunen über die Macht, zu welcher sie sich emporheben können. Die Nothwendigkeit, sich einer tyrannischen Herrschaft zu entziehen,

ziehen, zwang die Holländer, alle ihre Ressourcen zu ergreifen und zu verbinden. Nie hatte die Republik größere Männer, als in dieser Zeit des Drangsals. Man wußte sich ihre Talente zu Nuze zu machen, so wie alle die Mittel, welche die vorigen Zeiten unvermerkt vorbereitet hatten, und welche man vielleicht nicht einmal gekannt haben würde, wenn man nicht durch die Noth wäre gezwungen worden, aufmerksam darauf zu seyn. „Der Fall der Spani„schen Marine (sagt ein neuerer Schriftsteller) „brachte den Zepter des Meers in die Hände der „Holländer. Der Hochmuth ihrer alten Tyrannen „konnte nicht besser gestraft werden, als durch das „Glück und den Flor eines Volks, welches Unter„drückung gezwungen hatte, das Joch der Könige „zu zerbrechen. Als diese Republik aus ihren Mo„räsien ihr Haupt emporhob, war der übrige Theil „von Europa durch Fanatismus in bürgerliche Kriege „verwickelt. In allen Staaten bereitete die Verfol„gung ihr neue Bürger. Die Inquisition, welche „das Haus Oestreich durch alle Länder unter seiner „Herrschaft ausbreiten wollte; die Scheiterhaufen, „welche Heinrich II in Frankreich anzündete; die „Werkzeuge der Römischen Hierarchie, welche Ma„rie in England unterstüzte: alles vereinigte sich, „Holland mit einer unzähligen Menge von Flüchtlin„gen anzufüllen. Es hatte weder Ländereien noch „Erndten, sie zu nähren. Sie mußten zur See, „in der ganzen Welt ihren Unterhalt zu suchen. Lis„sabon, Kadiz und Antwerpen trieben fast den gan„zen Europäischen Handel unter dem nehmlichen „Herrn, den seine Macht und sein Ehrgeiz zum Ge„genstande des Hasses und des Neides machten. „Die neuen Republikaner, seinen Fesseln entschlüpft, „durch Rachgier und Bedürfniß gespornt, wurden

Kor-

„Korsaren und schufen sich eine Marine auf Kosten „der Spanier und Portugiesen, welche sie verab„scheuten. Frankreich und England, welche in den „Fortschritten der werdenden Republik nur die De„müthigung des Oestreichischen Hauses sahen, halfen „ihr, ihre Eroberungen und ihre Beute festzuhalten, „deren ganzen Werth sie vielleicht noch nicht kann„ten. Solchergestalt sicherten die Holländer sich „Etablissements an jedem Orte, wohin sie nur ihre „Waffen verbreiten wollten; befestigten sich in ihren „neuen Besitzungen, ehe man eifersüchtig auf sie wer„den konnte, und machten sich unvermerkt zu Herrn „des ganzen Handels durch ihre Industrie, und al„ler Meere durch die Stärke ihrer Geschwader.“ *) So schildert das Vorurtheil uns die Holländer zur Zeit der Staatsveränderung. Der Glanz der werdenden Republik, ihre Macht und Größe gleich in ihrer ersten Kindheit, machen, daß man den Zustand dieser Nation schon vor dieser merkwürdigen Epoke vergißt. Die Holländer waren damals weder arm, noch Sklaven. Sie waren nicht einer blos monarchischen Regierungsform unterworfen, und sie hatten schon seit langer Zeit ihren Rang unter den industriösen, Handel und Schiffahrt treibenden Nationen von Europa.

Man sieht sie im 15ten Jahrhundert, wie wir schon vorher umständlicher bemerkt haben, den Nordischen Mächten Beistand leisten; dem König von Frankreich, Karl VII, vor Bordeaux eine Flotte zu Hülfe schicken; die Hanseestädte bekriegen, und ihre Flot-

*) S. Philosophische und politische Geschichte der Niederlassungen und des Handels der Europäer in beiden Indien, 7ter Band.

Flotten zerstören; unter dem Kommando eines Admirals die vereinigten Englischen und Französischen Flotten bekämpfen; ihnen zehn ihrer größten Schiffe wegnehmen und verschiedne andre verbrennen; im Jahre darauf ihre Heringsfischerey decken, und die Französischen Geschwader, welche sie beunruhigen wollten, in ihre Häfen zurücktreiben; vier Jahre nachher die einzigen Städte Amsterdam, Hoorn, Enkhuizen, Munnikendam und Edam, zum Schuz ihres Handels, ein Geschwader in See schicken; im folgenden Jahrhundert Flotten ausrüsten, die nicht weniger merkwürdig sind; im Jahr 1523 Amsterdam vier, Hoorn zwey, und die andern Städte eben so viel Kriegsschiffe auf der Südersee unterhalten, um die Schiffahrt und den Handel zu sichern; einige Jahre nachher die Holländer und Zeeländer eine neue Flotte ausrüsten, um ihren Handel gegen die zum zweitenmal verbundenen Französischen und Englischen Flotten zu decken; im Jahr 1533 die einzigen Städte Amsterdam und des Waterlandes den Staaten den Vorschlag thun, 60 Schiffe, mit 8000 Mann Soldaten besezt, gegen Lübeck und den König von Dännemark auszurüsten, und diesen Entwurf ausführen, ohne erst die Vertheilung der Kosten abzuwarten.

Alle diese Armements und unzählige kleinere, die blos der Handel zu Stande brachte, sezen nothwendig eine große Schiffahrt und einen großen Handel voraus, welches sich mit der Idee einer armen Nation unmöglich reimen läßt. Die Holländer mußten durchaus einen großen Fond von Schiffen, Seeleuten und Reichthümern haben, die freilich durch ihre Tapferkeit erst ihren ganzen Werth erhielten, und zu ihrer Vertheidigung hinreichend wurden. Aber den auffallendsten Beweis ihres Reichthums sieht man in dem ungeheuren Verlust, welchen ihr Handel zuweilen in diesen

sen Kriegen erlitt, ohne doch aufzuhören, immer grösere Fortschritte zu machen. Dergleichen war der, da der Admiral der französischen Galeeren, unter der Regierung Heinrichs II, von 24 Schiffen, die von Zeeland nach Spanien abgegangen waren, 15 wegnahm; ein Verlust, den man auf 2,100,000 fl. schäzte. Dieser Verlust allein würde uns die Idee einer sehr reichen und starken Handel treibenden Nation geben. Aber woher hätten die Holländer den Fond zu den großen Rüstungen nehmen sollen, welche gleich beim ersten Anfange der Staatsveränderung sie so sehr zu Herrn der See machte, daß sie die Herrschaft desselben während des ganzen Krieges mit Spanien behaupteten, wenn dieser Fond nicht schon damals im Schoos der Nation selbst vorhanden gewesen wäre? 60 Schiffe, welche im Jahr 1544 die Schelde hinauf fahren, um einen Versuch gegen Antwerpen zu machen; 45 Kriegsschiffe, welche die Holländer und Zeeländer im Jahr 1577 unterhalten, und 40, welche zu gleicher Zeit bestimmt werden, der Königinn Elisabeth zu Hülfe zu kommen; 12 Kriegsschiffe endlich, welche sie im Jahr 1582 dem König von Portugal zu Hülfe schicken: alle diese Armements und unzählige andre von geringerer Erheblichkeit, die sie im Augenblick der Staatsveränderung oder der Entstehung der Republik ausrüsten, lassen sich nur von einer Seenation, von einer Nation, die schon einen großen Fond von Marine besaß und sich durch den Handel bereichert hatte, als möglich denken.

Wir haben gleich anfangs angemerkt, daß man fast durchgehends glaubt, die Holländer hätten nicht eher der bürgerlichen Freiheit genossen, als nachdem sie das Joch der Grafen abgeworfen; so wahr ists, daß man sich mehr durch den Anschein blenden läßt, als den natürlichen und unmerklichen Lauf der Bege-

ben-

benheiten beobachtet. Man höre, wie der Verfasser der philosophischen und politischen Geschichte der Niederlassungen und des Handels der Europäer in beiden Indien, einem Werk voller Unrichtigkeiten und einsichtsvoller Bemerkungen, im 4ten Bande davon spricht: „Als Holland," sagt er, „den eisernen „Zepter, der es zertrümmerte, zerbrach, als es aus „den Wassern hervorstieg, um über die Meere zu „herrschen; so errichtete ohne Zweifel der Himmel dies „ses Monument der Freiheit, um den Nationen den „Weg zur Wohlfahrt zu zeigen, und die treulosen „Könige, welche sie irre führen, zu schrecken. — „In der That, diese Republik, welche lange eines „gleichen Ranges mit den größten Königen genossen „hat, gelangte zu dieser glänzenden Höhe größtentheils „durch die Wohlfahrt ihrer Kolonien. Aber laßt „uns sehen, was für Mittel sie gebraucht hat, dieselben emporzubringen. — Bis zur Entdeckung der „westlichen Küsten von Afrika, eines Weges nach „Indien um das Vorgebirge der guten Hoffnung, „und vornehmlich bis zur Entdeckung von Amerika, „kannten die Europäischen Völker einander kaum, besuchten einander fast gar nicht, als durch einige Barbarische Inkursionen, deren Zweck Plünderung, und „deren ganzer Nuzen Verheerung war. Einige wenige bewaffnete Tirannen ausgenommen, die in der „Unterdrückung der Schwachen die Mittel fanden, „einen äusserst kostbaren Luxus zu unterhalten, waren „alle Einwohner der verschiednen Staaten gezwungen, „sich mit dem zu begnügen, was ein schlecht gebauter „Boden, und eine Industrie, die durch die Grenzen „jeder Provinz umzäunt war, ihnen verschaffen konnte. Die großen Begebenheiten, welche am Ende „des 15ten Jahrhunderts eine der glänzendsten Epoken in der Geschichte der Welt aufstellen, bewirkten

„keine

„keine so schnelle Veränderung der Sitten, als man „zu glauben geneigt ist. Es ist wahr, einige Hansee„städte, einige Italienische Republiken, holten von „Kadiz und Lissabon, den damaligen beiden großen „Niederlagen, dasjenige, was beide Indien uns von „Seltenheiten und Kostbarkeiten zuschickten; aber die „Konsumtion desselben war höchst eingeschränkt, weil „die Nationen nicht im Stande waren, dafür zu be„zahlen. Sie lagen größtentheils in einer vollkomm„nen Schlafsucht versenkt; den mehrsten waren die „Vortheile und Ressourcen ihres Bodens unbekannt. „— Dieser Schlafsucht ein Ende zu machen, war „ein Volk nöthig, welches aus dem Nichts hervor„gieng, welches Leben und Licht in alle Geister, Ueber„fluß auf allen Märkten verbreitete; welches alle Pro„dukte um einen wohlfeilern Preis geben, den Ueber„fluß jeder Nation gegen das, was ihr fehlte, um„tauschen konnte; welches dem Umlauf der Lebensmit„tel, der Waaren, des Geldes größere Thätigkeit und „Regsamkeit gab; welches, durch Erleichterung und „Erweiterung der Konsumtion, die Bevölkerung, den „Ackerbau, alle Arten von Industrie aufmunterte. „Alle diese Vortheile verdankte Europa den Holländ„dern. Man verzeihe es dem blinden Pöbel, sich auf „den bloßen Genuß einzuschränken, ohne die Quellen „des Wohlstandes, dessen er genießt, zu kennen; aber „die Philosophie und Politik müssen den Ruhm der „Wohlthäter des Menschengeschlechts verewigen, und „dem Gange ihrer Wohlthätigkeit, so viel als möglich, „nachspüren. — Als die edlen Bewohner der ver„einigten Provinzen ihr Haupt übers Meer und die „Tiranney emporhuben, sahen sie, daß sie das Fun„dament ihrer Freiheit nicht auf einen Boden grün„den konnten, der ihnen kaum die nothwendigsten Be„dürfnisse des Lebens gab. Sie erkannten, daß der

„Han-

„Handel, welcher für die mehrsten Nationen nur ein „Nebenvortheil ist, ein Mittel, die Masse und den „Ertrag der Landesprodukte zu vermehren, die einzige „Stüze war, die sich ihnen zu Erreichung ihrer Wün„sche darbot. Ohne Land und ohne Produkte, ent„schlossen sie sich, die Ländereien und Produkte andrer „Völker in Werth zu bringen, überzeugt, daß aus der „allgemeinen Wohlfahrt ihr besonderes Wohl erwach„sen würde. Der Erfolg rechtfertigte ihre Politik."

Wahrlich ein Gemälde, worinn man den Pinsel eines großen Meisters erkennt; aber ein Gemälde der Einbildungskraft, nicht nach Faktis und Begebenheiten, sondern nach den Vorurtheilen entworfen, die man annimmt, wenn man auf die Geschichte nicht aufmerksam ist, oder sich nicht die Mühe giebt, sie zu Rathe zu ziehen. Was wir aus derselben angeführt haben, beweist zur Gnüge, daß die Holländer nicht warteten, bis Philipp II es versuchte, sie mit seinem eisernen Zepter zu zertrümmern, um sich aus den Wassern empor zu heben, aus dem Nichts hervorzugehen, ihr Haupt übers Meer und die Tiranney zu erheben; um zu sehen, daß sie das Fundament ihrer Freiheit nicht auf einen Boden gründen könnten, der ihnen kaum die nöthigsten Bedürfnisse des Lebens gab; um zu erkennen, daß der Handel die einzige Stüze sey, die sich ihnen zu Erreichung ihrer Wünsche darbot; und die Produkte andrer Völker in Werth zu bringen.

Die Holländer hatten zu allen Zeiten den Geist des Krieges und der Handlung. Sie wußten den Krieg zur Bereicherung ihres Handels, und den Handel zur Unterstüzung des Krieges zu gebrauchen. Es ist wahr, daß sie, um ihre erworbenen Kräfte und Ressourcen, die ihnen ein Reich in beiden Indien,

und

und auf lange Zeit die Herrschaft zur See verschaffen sollten, an den Tag zu legen, des Dranges einer Staatsveränderung bedurften; sie mußten sich endlich gezwungen sehen, durch einen erklärten Krieg gegen ihren Herrn die Fesseln zu zerbrechen, die sie nie geduldig hatten tragen können; und dieser despotische Herr mußte unermeßliche Länder in den drey übrigen Welttheilen besizen, damit sie sich, durch Gewalt der Waffen, Handelsakquisitionen in Afrika und in beiden Indien erwerben könnten, welche die bloße Indüstrie ihnen nie verschafft hätte, und woraus der Krieg eben so viel rechtmäßige Eroberungen machte. Die Unterdrückung mußte ferner die Indüstrie und den Handel aus den Städten von Flandern und Braband, vornehmlich aus Brügge und Antwerpen, die dem Spanischen Joch unterworfen blieben, verjagen; und dieser Fond von Reichthümern mußte seine Zuflucht nach Holland nehmen, und hier den Manufakturen einen neuen unermeßlichen Zuwachs verschaffen.

Aber um diese Zeit hatten die Holländer ihre Schiffahrt und ihren Handel beinahe so weit ausgedehnt, als es nur möglich war, vornehmlich mit Frankreich, England und Deutschland. Ihre Fischerey war in einem sehr blühenden Zustande, und sie hatten schon seit langer Zeit die Herrschaft in dem Nordischen Handel. Ihr Handel in Spanien, Portugal und im Mittelländischen Meer befestigte sich von Tage zu Tage. Dies war die Quelle, woraus die Holländer die nöthigen Kräfte schöpften, um ihrem Handel den mit den drey übrigen Welttheile zuzufügen, um den ersten Markt, den allgemeinen Markt für Europa, bey sich zu errichten, und fast in dem Augenblicke selbst, da sie eine Republik zu formiren, und mit den Waffen in der Hand, die erste Handels- und Seenation zu werden anfiengen. Die Holländer waren nicht immer

in ihren Morasten versenkt gewesen. Sie hatten schon lange vorher ihr Haupt aus den Moräſten emporgehoben, ehe noch der übrige Theil von Europa durch Fanatismus in bürgerliche Kriege verwickelt war. Sie hatten in sich selbst, um sich emporzuheben, eine natürliche Quelle in den Reichthümern ihres Handels und ihrer Schiffahrt; diese und das Joch, welches man ihnen auflegen wollte, waren die Haupturſachen ihrer weiteren Fortschritte, und ihrer Größe. Denn gerade eben deswegen, weil die Holländer keine Sklaven waren, weil sie noch nie Fesseln getragen, weil sie nie die Gewalt einer blos monarchischen Regierung gefühlt, und weil die Applikation auf den Handel und die Schiffahrt den Geist der Freiheit unter ihnen erhalten hatte, eben deswegen wurden sie durch die Unterdrückung so sehr in Harnisch gejagt.

Aus der Geschichte erhellet, daß die Holländer nie etwas von der Art von Sklaverey gewußt haben, welche die Lehnsverfassung fast über ganz Europa verbreitet hatte; daß sie weder die Anarchie, noch ihre Ausschweifungen kannten. Seit der Existenz der Holländer, die man anfangs unter dem Namen der Bataver kannte, sieht man bey ihnen nicht die geringste Spur von einer Regimentsverfassung, welche so viele Jahrhunderte hindurch die Menschheit entehrte. Sie kannten nie eine Regierung, wo ein einziger Mensch einen Bürger oder mehrere Familien mit Gleichgültigkeit zum Tode verurtheilt. Die Holländer hatten Grafen, aber ohne sich unter die Füße treten zu lassen. Sie versprachen denselben, ihnen im Kriege zu dienen, und ihnen zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse Subsidien zu geben, eine Art von freiwilligem Geschenk, dessen Betrag nie durch Willkühr des Grafen, sondern durch gütliche Unterhandlung

lung zwischen ihm und seinen Unterthanen bestimmt wurde, so daß diese sich selbst die Summen, die sie ihm zu geben bewilligten, auflegten. Die Grafen erwiederten dagegen, beim Antritt ihrer Regierung, den Eid ihrer Unterthanen durch einen Eid von ihrer Seite, wodurch sie sich verbindlich machten, alle ihre Rechte und Freiheiten zu schüzen und aufrecht zu erhalten. Ihre Städte wurden im Grunde auf eben die Art administrirt, wie es noch jezt geschieht. Sie versammelten sich zuweilen durch Deputirten, und formirten solchergestalt eine Art von Staatskörper, theils um die nöthigen Maasregeln wegen ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu ergreifen, theils um den Grafen Vorstellungen zu thun. Ihre Freiheit war nicht vollkommen republikanisch, kam aber derselben sehr nahe; denn wir sehen, daß einzelne Städte, zuweilen auch mehrere in Verbindung, ohne Autorisation der Grafen, zu Behauptung ihres Handels Krieg führen, mit fremden Mächten Traktaten schließen, und ihnen Truppen und Schiffe zu Hülfe schicken. Diese Freiheit wurde unter der Regierung der Grafen aus dem Hause Burgund nicht immer respektirt, noch weniger aber unter den Grafen aus dem Hause Oestreich. Der Geist ihrer Regierung zielte auf die Einführung einer monarchischen Gewalt. Als indeß Karl V, der mächtigste Monarch seiner Zeit in Europa, Graf von Holland wurde, hielt er sich doch für verbunden, in dieser Qualität den Staaten den Eid abzulegen, welchen die Grafen ihren Unterthanen schuldig waren. Er that noch mehr; er ließ sichs, mehr als 25 Jahr nachher, gefallen, daß die Staaten in ihren Vorstellungen, welche seinem Bescheide vom Jahr 1548 einverleibt sind, ihn an seinen Eid erinnerten, und bequemte sich darnach. Hätte Philipp diese Provinzen mit

gleicher Mäßigung und gleicher Billigkeit regiert, so würden sie vielleicht noch jezt seine Provinzen seyn, wie diejenigen, die unter seiner Herrschaft blieben, und als Stände (en forme d'Etats) verwaltet, aber endlich, diese Form abgerechnet, wirklich einer fast gänzlich monarchischen Regierung unterworfen wurden. Weit entfernt also, daß die Holländer zur Zeit der Staatsveränderung Sklaven gewesen wären, leiteten sie aus der Freiheit selbst, deren sie so viele Jahrhunderte hindurch genossen hatten, die Gründe der natürlichen Billigkeit her, welche sie berechtigten, sich der Sklaverey zu widersezen, so wie sie ihnen den nöthigen Muth gab, dies mit glücklichem Erfolge zu thun. Ihre Freiheit war also, wiewohl nicht ganz republikanisch, doch eine von den Hauptstüzen ihres Handels und ihrer Schiffahrt gewesen; und eben diese Freiheit, durch die Vereinigung der Städte und der Provinzen, und durch die Einrichtung einer republikanischen Regierungsform noch mehr erweitert, oder vielmehr nur besser gesichert, war eine von den Haupturſachen der neuen Fortschritte und des ferneren Anwachses der Republik. Es liesse sich vielleicht fragen, ob die Holländer zur Zeit der Grafen nicht freier waren, als jezt. Eine so große Schiffahrt, ein so ausgebreiteter Handel, als schon vor der Staatsveränderung in Holland vorhanden war, hätte unmöglich im Schoos der Sklaverey entstehen und unaufhörlich anwachsen können. Industrie und Handel erfodern freie Leute. Nie sah man beide unter einem Volk von Sklaven emporkommen. Freiheit und Eigenthum, durch die Verfassung des Staats und die Rechte der Unterthanen gesichert, waren immer der erste Grund derselben.

Indessen bekam der Handel und die Macht der Holländer durch den Münsterschen Frieden einen empfindli-

pfindlichen Stoß, wegen des Verlusts, welchen die Westindische Kompagnie dadurch erlitt. Wir haben schon erzählt, daß diese Gesellschaft sich verschiedne Etablissements in Brasilien, als die Gouvernements von Fernambuk, Tamaria, Praiba, Riogrande erworben, und daß der Graf Moriz noch die Gouvernements Siara, Siriga, Maragnan in Brasilien, und an der Küste von Afrika das Fort St. Georgio de las Minas, die Städte St. Paul und Conde', und die Insel St. Thomä hinzugefügt hatte. Alles dies gieng in einem Augenblick verloren. Ein Aufstand entriß den Holländern diese Besizungen, und versezte dadurch ihrer Westindischen Kompagnie einen so gewaltigen Stoß, daß sie nie im Stande gewesen, denselben zu verschmerzen. Die Geschichte sagt, die Portugiesen, als sie den Grafen Moriz von Nassau mit dem größten Theil der Holländischen Truppen abreisen gesehen, hätten sich dieser Gelegenheit zu Nuze gemacht, um sich verschiedner von den Holländern okkupirter Pläze zu bemächtigen, und wären in diesem Aufstande durch die Verrätherey einiger Holländer, die als Oberbefehlshaber des dortigen Gouvernements zurückgelassen waren, unterstüzt worden. Man schickte eine Flotte von 52 Schiffen nach Brasilien, die aber den Holländern mehr Schimpf als Ehre brachte. Wenigstens zog man nicht den geringsten Nuzen aus dieser großen Rüstung, und wir werden in der Folge sehen, mit wie schlechtem Glück die Republik sich bemüht hat, diesen Theil ihrer Akquisitionen in Westindien wieder in ihre Gewalt zu bekommen.

Vierter Abschnitt.

Seemacht der Republik nach dem Münsterschen Frieden.

Wir haben im zweiten und dritten Abschnitt den allmähligen Anwachs der Holländischen Marine gesehen: wir haben gesehen, daß diese Marine sich schon in den allerältesten Zeiten bildete; daß sie sich in der Folge immer mehr und mehr befestigte und erweiterte; daß sie solchergestalt unvermerkt zu einem sehr hohen Grade von Macht gelangte, und sich endlich im Stande fand, nicht allein zu allen Zeiten den Holländischen Handel zu schüzen, sondern ihn sogar, während eines langwierigen und sehr blutigen Krieges, über den Handel aller andern Nationen emporzuheben. Diese schöne Perspektive währte nicht lange: sie verschwand wie ein Schatten. Wenn die Holländer die Ehre ihrer Flagge gegen Kromwelln und Karln II behaupteten, so geschah das nicht anders, als durch Erschöpfung aller der Quellen, welche ihnen ihren Wohlstand hätten erhalten können. Gezwungen, mit dem Usurpateur Kromwell zu brechen, entschloß sich die Republik, eine Flotte von 150 Segeln in See zu schicken. Tromp auf Holländischer, und Blake auf Englischer Seite, waren die ersten, welche sich in dem Kriege, der jezt zwischen England und Holland ausbrach, hervorthaten. Als diese beiden Admirale auf einander stießen, fochten sie vier Stunden lang mit gleicher Erbitterung, und erst die Nacht trennte sie. In eben dem Jahre zwang der Holländische Admiral de Ruiter, welcher 30 Kriegsschiffe und 8 Brander unter seinem Kommando hatte, den Englischen Admiral Askue, welcher ein Geschwader von 40 Schiffen kommandirte, sich nach Plymouth zurückzuziehen. Nicht lange nachher

trafen

rafen die beiden Holländischen Geschwader des de Witte und des de Ruiter auf die beiden Englischen Geschwader des Blake und Askue, und lieferten ihnen ein Treffen. Wenn die Holländer in diesen verschiednen Gefechten nicht den Kürzern zogen, so wurden doch ihre Finanzen gewaltig dadurch mitgenommen. Sie verloren dabey viele Schiffe, und gleichwohl säumte Tromp nicht, an der Spize einer Flotte von 70 Schiffen, welche über 300 Kauffartheischiffe unter ihrer Bedeckung hatte, wieder in See zu erscheinen. Er begegnete den Engländern, zwang sie, sich in die Themse zurückzuziehen, und machte für seine Kauffartheischiffe freie Bahn. Dies waren die glorreichen Thaten, welche man die Holländer noch kurz nach ihrem Frieden mit Spanien thun sah, und welche dazu dienen können, das Andenken der großen Männer in Ehren zu halten, welche die werdende Republik in ihrem Schoos entstehen und sich bilden sah.

Im Jahr 1653 konnte man die Marine der Republik auf 130 bis 140 Kriegsschiffe schäzen, die wirklich im Dienst gebraucht wurden. Tromp, welcher an den Holländischen Küsten 63 Kriegsschiffe unter seinem Kommando hatte, hatte 20 an die Küsten von Frankreich abgeschickt. Man zählte ungefähr 30 im mittelländischen Meer, unter dem Kommando des van Galen; 8 andre kreuzten im Sund, und noch 8 lagen in einigen Holländischen Häfen. Tromp, welcher einer Flotte von Kauffartheischiffen entgegengegangen war, und 150 derselben unter seine Bedeckung genommen hatte, wurde durch eine Englische Flotte, unter dem Kommando des Admirals Blake, angegriffen. Das Gefecht dauerte drey Tage hinter einander, und mit gleicher Erbitterung

auf

auf beiden Seiten. Indeß nahmen die Engländer doch einige Kauffartheischiffe weg, und die Holländer schäzten sich äusserst glücklich, daß sie doch den größten Theil derselben gerettet hatten. Der Holländische Admiral erschien bald wieder mit einer neuen Flotte in See. Da er der Englischen begegnete, welche aus 90 Schiffen bestand, und von den Admiralen Monk und Blake kommandirt wurde, griff er sie auf der Höhe von Nieuwpoort an. Das Treffen währte von 11 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; und da es am folgenden Tage auf der Höhe von Dünkerken aufs neue angieng, dauert' es wieder bis in die Nacht.

So großen Schaden die Marine der Holländer in diesen verschiednen Gefechten nothwendig leiden mußte, so schien sie doch nicht schwächer zu werden. Im August ließ sich Tromp, an der Spize einer Flotte von 80 bis 90 Schiffen, aufs neue mit der Englischen Flotte, unter dem Kommando des Monk, auf der Höhe von Katwyk ein. Das Gefecht war wütend, und dauerte den ganzen Tag mit gleichem Vortheil, oder vielmehr mit gleichem Verlust auf beiden Seiten. Da diese beiden Flotten an der Mündung der Maas noch einmal auf einander trafen, gieng das Treffen von neuem an, und währte bis 2 Uhr nach Mittag, da die Englische Flotte es für nöthig hielt, sich in ihre Häfen zurückzuziehen. Die Flotte der Republik, welche in diesem leztern Treffen Tromp den Vater, einen der größten Seehelden, die sie in ihren Diensten gehabt, verlor, gieng ebenfalls in ihre Häfen zurück.

Wenn die Republik solchergestalt auf der einen Seite die Ehre ihrer Flagge behauptete, so mußte auf der andern ihre Schiffahrt, ihr Handel und ihr Reich-

Reichthum unendlich darunter leiden. Diese großen Flotten erschöpften nicht allein ihren Schaz, sondern man behauptet auch, daß während des ganzen Krieges mit Spanien ihr Handel nicht so sehr gelitten, als in den beiden Jahren, da diese verschiednen Seetreffen geliefert wurden. Ausser dem Verfall des Handels, welcher sich von allen Seiten her offenbarte, zählte man in Amsterdam über 3000 unbewohnte Häuser. Da indessen der Friede zwischen England und der Republik wieder hergestellt war, fanden die Holländer bald neue Beschäfftigungen für ihre Marine. De Ruiter wurde ins Mittelländische Meer abgeschickt, um daselbst die Seeräubereien der Afrikanischen Mächte zu unterdrücken. Der Krieg zwischen Schweden und Polen bewog die Republik im Jahr 1655, ein Geschwader ins Baltische Meer zu schicken; und im Jahr 1656 schickte sie eine Flotte unter dem Kommando des Wassenaer dahin, welche die Stadt Danzig, die von den Schweden belagert wurde, entsezen half. Unterdeß die Republik solchergestalt ihre Seemacht zur Unterstüzung ihres Nordischen Handels gebrauchte, schickte sie in demselben Jahr den de Ruiter ins Mittelländische Meer, um daselbst den Levantischen Handel zu sichern, welcher noch immer den Seeräubereien der barbarischen Staaten ausgesezt war. Zwey Jahre nachher nöthigte sie das Interesse ihres Nordischen Handels, an der Zwistigkeit zwischen Schweden und Dännemark Theil zu nehmen. Die Vortheile der Schweden drohten Dännemark einen gänzlichen Fall. Dies wollte die Republik verhindern. Sie schickte eine Flotte von 35 Kriegsschiffen ab, die Stadt Kopenhagen zu entsezen, und dem König von Dännemark wieder aufzuhelfen. Diese Flotte hatte viel Landtruppen an Bord; sie griff die Schwedische Flotte an, schlug sie,

sezte den folgenden Tag zu Kopenhagen ihre Truppen aus, und rettete diese Stadt. Hiebey ließen es die Holländer nicht bewenden. Im folgenden Jahr zeigten sie sich mit einer noch größern Macht wieder im Baltischen Meer. Ihre Flotte bestand daselbst aus etwa 80 Kriegsschiffen, die Galiotten und Brandschiffe ungerechnet. Sie führte ungefähr 17000 Mann, theils Matrosen, theils Soldaten, und wandte das Glück so sehr zum Vortheil des Königs von Dännemark, daß sie Schweden nöthigte, billigen Bedingungen Gehör zu geben, und daß im Jahr 1660 ein Friede zwischen Schweden und Dännemark geschlossen wurde.

Aber alle diese glänzenden Vortheile waren nicht hinreichend, die Republik gegen die Ungewitter zu schüzen, welche sich unaufhörlich über sie zusammenzogen. Als der König von England, Karl II, den Thron bestiegen hatte, sahen die Holländer sich bald genöthigt, einen neuen Krieg gegen die Engländer auszuhalten. Diese Nation schickte eine Flotte von 100 Segeln unter dem Kommando des Herzogs von York in See. Die Holländische Flotte, welche ihr an Anzahl der Schiffe nichts nachgab, und von dem Admiral Wassenaer kommandirt wurde, begegnete der Englischen am 13ten May 1665, und griff sie an. Das Treffen fiel nicht glücklich für die Holländer aus. Ihr Admiralschiff flog in die Luft; dies sezte ihre ganze Flotte in Verwirrung, und nun wars auf ihrer Seite mehr eine Flucht als ein Rückzug. Unterdessen hatte de Ruiter eine glückliche Expedition an den Küsten von Afrika und in Amerika gemacht, wo er unter andern den Engländern den größten Theil dessen wieder weggenommen, was diese den Holländern entrissen hatten. Man übergab ihm hierauf das Kommando einer Flotte von 93

Kriegs-

Kriegsschiffen, die Brander und kleineren Schiffe ungerechnet, die dazu diente, den Handel zu schützen, und besonders die Kauffartheischiffe, welche aus beiden Indien und Smirna kamen, in die Häfen der Republik zurückzubringen. Die Holländer konnten sich jezt noch rühmen, ungeachtet ihres Verlusts, den Engländern gewissermaßen Furcht eingejagt zu haben, da es schien, daß sie sich nicht getrauten, mit der Macht der Republik anzubinden; aber bald wachte ihr Muth wieder auf. Im Jahr 1656 lieferte die Englische und Holländische Flotte sich ein Treffen, welches vier Tage hinter einander dauerte. Die Flotte der Holländer, unter dem Kommando des Admirals de Ruiter, bestand aus 95 Kriegsschiffen, die Brander, die Yachten und andre kleine Schiffe ungerechnet. Die Engländer, unter dem Kommando des Prinzen Robert, waren ungefähr eben so stark. Nach einem viertägigen Treffen mit gleicher Erbitterung auf beiden Seiten, mußten die Engländer sich zurückziehen. Um sich von den Ressourcen, welche die Republik damals haben mußte, eine Idee zu machen, darf man nur bedenken, daß neunzehn Tage nach diesem Treffen, einem der hartnäckigsten, welches je zur See geliefert worden, die Holländische Flotte wieder ausgebessert, mit Lebensmitteln versorgt, und in Bereitschaft war, eine Invasion in England zu machen. Sie lief, mit 7000 Mann Landtruppen an Bord, vom Texel aus, traf auf die Englische Flotte, und lieferte ihr ein Treffen. Diesmal war das Glück den Holländern nicht günstig. Wiewohl sie keinen sehr erheblichen Verlust erlitten, so sah de Ruiter sich doch genöthigt, den Engländern zu weichen, und die Holländische Flotte in die Häfen der Republik zurückzuführen, unterdeß die Englische sich in der See behauptete. Sie lief indessen bald nachher

her wieder aus; aber stürmische Witterung verhinderte sie, etwas Wichtiges zu unternehmen, und nöthigte sie, in die Häfen zurückzugehen.

Das folgende Jahr war eins der glorreichsten für die Holländer. De Ruiter griff mit einer Flotte von 61 Kriegsschiffen, einigen Brandern und andern kleinen Schiffen die Küsten von Großbritannien an. Er bemächtigte sich des Forts Sheernes, schleifte es, verbrannte verschiedne Kriegsschiffe unter dem Fort Chattam in der Themse, und behauptete die ganze gute Jahrszeit hindurch das Meer, ohne daß die Engländer ihre Flagge sehen liessen. Dies ist ohne Zweifel die glänzendste Epoke der Holländischen Marine. Sie behauptete nicht allein die Ehre ihrer Flagge gegen die Macht, welche ihr damals allein die Herrschaft zur See streitig machen konnte, sondern schien sogar eine so entschiedne Ueberlegenheit über dieselbe erhalten zu haben, daß sie sich im Stande sah, sie in ihrem Size selbst anzugreifen, und sie dadurch zu Beschleunigung eines Friedensschlusses zu nöthigen, welcher gleichwohl nicht so vortheilhaft für die Holländer war, als er hätte seyn sollen, und als ihre leztern Vortheile es zu fodern schienen.

Auch in dem Kriege, welchen sie bald darauf gegen Frankreich und England auszuhalten hatten, wußten sie noch den Ruhm ihrer Marine zu behaupten. Als die Engländer im Jahr 1672 die Flotte von Smirna, ohne den Krieg erklärt zu haben, angriffen, wurden sie sehr tapfer zurückgeschlagen.

In eben diesem Jahr suchte die Flotte der Republik, die aus 82 Schiffen bestand, die verbundne Flotte der Franzosen und Engländer auf, und scheute sich nicht,

nicht, sie anzugreifen, wiewohl sie 130 Segel stark war. Das Gefecht war sehr hartnäckig, und die Flotten schieden nicht eher aus einander, als bis sie durch die Nacht dazu gezwungen wurden.

Das Jahr darauf erschien eine Flotte der Republik von 80 Segeln zu Anfange des Mays in See; nachdem sie durch einige Schiffe verstärkt worden, traf sie auf die Flotte der Engländer und Franzosen, die aus 150 Schiffen bestand, und fieng um ein Uhr nach Mittag ein Treffen an, welches bis in die Nacht dauerte. Fünf Tage nachher, da die Flotte wieder durch einige Schiffe verstärkt war, suchte de Ruiter, welcher sie kommandirte, die verbundenen Franzosen und Engländer auf. Es kam zu einem zweiten Treffen, welchem wieder die Nacht ein Ende machen mußte, wiewohl es nicht so hartnäckig war. Im Julius desselben Jahrs zeigte de Ruiter sich an den Küsten von England. Die Flotte der Franzosen und Engländer gieng auch in See, und der Holländische Admiral, nachdem er mehr als einmal zu schlagen versucht hatte, zwang endlich die verbundene Flotte am 21sten August zum Treffen. Es dauerte wieder, bis die Nacht sie aus einander zu gehen nöthigte. So sah man die Marine der Holländer der Französischen und Englischen die Spize bieten, und man hat angemerkt, daß, wenn Holland sich nicht so gut im Meere zu behaupten gewußt hätte, es um die Republik geschehen seyn würde. Von dieser Zeit aber fieng die Marine der Holländer, als ob ihre Kräfte sich durch einen so gewaltsamen Zustand erschöpft hätten, an, in Verfall zu gerathen.

Da im Jahr 1674 der Friede zwischen Holland und England geschlossen war, hielten die Holländer es

nicht

nicht mehr für nöthig, so starke Geschwader in See zu schicken. Die Franzosen hielten dagegen ebenfalls ihre Schiffe in ihren Häfen zurück, so daß, während des übrigen Krieges mit Frankreich, die Republik sich begnügte, zum Schuz ihres Handels einige Schiffe ins Mittelländische Meer zu schicken. Auch sah man seit dieser Zeit nie wieder so starke Holländische Geschwader im Meere, als die, wovon wir bisher geredt haben. Der erschöpfte Schaz verstattete ohne Zweifel keinen so starken Aufwand.

Im Jahr 1682 faßten die Staaten der vereinigten Provinzen den Entschluß, 36 Schiffe von der Linie bauen zu lassen, deren zehn 80 Stück Kanonen führen sollten. Die Besorgniß, neue Unruhen in Europa ausbrechen zu sehen, veranlaßte diese Rüstung, die indeß nicht gebraucht wurde. Die Rüstungen, welche England nachher machte, bewogen die Republik, im Jahr 1688 eine Flotte von 25 Kriegsschiffen zu equipiren, die auf jeden Fall zu agiren bereit wären; und in demselben Jahre gaben sie dem Prinzen von Oranien, bey seiner Ueberfahrt nach England, eine ansehnliche Flotte zum Geleite mit.

Die Veränderungen, welche hierauf in England vor sich giengen, die Revolution, welche darauf erfolgte, und die Gesinnungen des Französischen Hofes zum Vortheil Jakobs II, welcher den Großbritannischen Thron verlassen hatte, nöthigten die Republik, sich aufs genaueste mit England zu verbinden, und verwickelten sie in einen Krieg, worinn sie den Ruhm, welchen die Marine der Holländer sich so viele Jahrhunderte hindurch zu erwerben gewußt hatte, schlecht behauptete. Sie wurde jezt immer schwächer. Im Jahre 1689 konnte sie eine Englische Flotte von 50 Kriegs-

Kriegsschiffen nur durch 30 Kriegsschiffe, einige Brander, Fregatten und andre kleinere Schiffe ungerechnet, verstärken. Im folgenden Jahre begnügten die Holländer sich wieder, etwa 30 Kriegsschiffe auszurüsten; einige derselben gebrauchten sie, die Prinzessinn Marie auf ihrer Ueberfahrt nach Italien zu begleiten, und im mittelländischen Meere zu kreuzen; die andern vereinigten sich mit einigen Englischen Kriegsschiffen. Diese verbundene Flotte wurde von dem Grafen von Tourville angegriffen und geschlagen. Die Holländer wurden nicht nur in diesem Treffen übel mitgenommen, sondern sie verloren noch überdem eine Menge von Kauffartheischiffen, welche von den Französischen Kapern, deren Streifereien sie weder verhindern noch unterdrücken konnten, weggenommen wurden. So sah man die Marine der Republik nach und nach so tief heruntersinken, daß sie endlich, nachdem sie eine entschiedene Ueberlegenheit über die der Franzosen und Engländer gehabt hatte, nicht allein diesen beiden Mächten, deren Flotten sie nie hatten in Furcht sezen können, weichen mußte, sondern sogar nicht im Stande war, wiewohl die Marine der Engländer sie unterstüzte, ihren Handel zu schüzen. Es ist wahr, die Engländer und Holländer stellten im Jahr 1692 den Glanz ihrer Flaggen einigermaßen wieder her. Ihre verbundne Flotte, die aus 80 Schiffen bestand, griff die Französische zu wiederholten malen an, bohrte verschiedne Schiffe derselben in Grund, nahm einige andre weg, und nöthigte die Franzosen, ihnen das Meer zu räumen; aber der Ruhm dieser Thaten bedeutete nicht sehr viel. Die verbundne Flotte der Engländer und Holländer war der Französischen, die nur aus 50 Segeln bestanden hatte, an Anzahl weit überlegen. Ueberdem rächten die Franzosen sich bald.

Im

Im folgenden Jahr, da einige Englische und Holländische Schiffe sich von der verbundenen Flotte getrennt hatten, und eine Flotte von Kauffartheischiffen eskortirten, trafen sie auf eine Französische Flotte von 80 Schiffen unter dem Kommando des Grafen von Tourville. Dieser Admiral nahm bey dieser Gelegenheit 30 Kauffartheischiffe weg; 50 andre wurden theils durch die Kanonen der Franzosen, theils durch das Feuer, welches die Holländer selbst in einigen ihrer Schiffe anlegten, damit sie dem Feinde nicht in die Hände fielen, in den Grund gebohrt. Dieser Verlust, nebst so vielen andern, welche der Handel erlitten hatte, weckten aufs neue die Aufmerksamkeit der Republik auf ihre Marine. Im Jahr 1694 waren die Engländer und Holländer wieder Herrn des Meers. Sie zerstörten eine Französische Flotte von 50 Kauffartheischiffen, bombardirten einige Seepläze in Frankreich, und zwangen die Franzosen, sich in ihren Häfen eingeschlossen zu halten. Im Jahr 1695 und 1696 wurden diese Feindseligkeiten fortgesezt, mehr um Frankreich Troz zu bieten und es zu beunruhigen, als um des Vortheils willen, den diejenigen davon haben konnten, welche mit einer Ueberlegenheit Parade machten, deren sie schon im folgenden Jahr sich nicht zu rühmen Ursach fanden. Dies Jahr war eins der herbesten für die Marine der Engländer und Holländer. Nicht nur sahen sie sich genöthigt, Barcellona wegnehmen zu lassen, sondern sie konnten nicht einmal verhindern, daß die Franzosen sich nicht Meister von Karthagena machten. Die Englischen Geschwader machten blos einige Exkursionen in die Kolonieen; die Franzosen nahmen ihnen drey Kriegsschiffe weg. Dú Guai-Trouin nahm den Holländern drey, und bemächtigte sich der Kauffartheischiffe, de-

nen

nen sie zur Bedeckung dienten. In diesem für die Republik so demüthigenden Zustande wurde der Friede mit Frankreich geschlossen.

Der Spanische Successionskrieg nöthigte die Holländer, ihre Marine einigermaßen wieder herzustellen; aber sie machten nicht mehr die große Figur in See, welche sie in den vorigen Jahrhunderten so sehr ausgezeichnet, nicht mehr jenen Eklat, der sie in den Rang der ersten Mächte von Europa erhoben hatte. Es war nur ein kleines Geschwader von 20 Linienschiffen, wodurch die Republik im Jahr 1702 eine Englische Flotte von 30 Schiffen verstärkte. Diese verbundene Flotte plünderte Porto S. Maria; zerstörte in dem Hafen von Vigos die Französischen Kriegsschiffe, welche die Spanischen Galionen dahin geführt hatten; nahm einen Theil dieser Galionen weg, verbrannte einige derselben, und schoß einige andre in Grund: aber alle diese kleinen Vortheile, die man mehr dem Mangel an Aufmerksamkeit der Franzosen, ihre Marine auf einem respektablen Fuß zu erhalten, zuschreiben muß, machten die Marine der Holländer nicht furchtbarer. Sie wogen nicht einmal den Verlust auf, welchen die Holländer im folgenden Jahr erlitten. Die Republik hatte 17 Schiffe mit 35 Englischen vereinigt. Unterdeß diese verbundene Flotte ins mittelländische Meer gegangen war, griff ein kleines Französisches Geschwader von fünf Kriegsschiffen eine Flotte von Holländischen Kauffartheischiffen unter der Bedeckung einiger Kriegsschiffe an. Die Holländer wurden geschlagen, und hatten blos den Vortheil, daß sie während des Gefechts den Kauffartheischiffen Zeit verschafften, sich in die Portugiesischen Häfen zu retten. Eine andre Holländische Flotte wurde ebenfalls durch ein kleines Französisches Geschwader angegriffen.

griffen. Vier Holländische Kriegsschiffe dienten dieser Flotte zur Bedeckung; die Franzosen nahmen drey derselben weg, und schossen etwa 30 Kauffartheischiffe in Grund. Die Heringsfischerey wurde von den Franzosen nicht weniger übel mitgenommen. Man hatte ihr vier Fregatten zur Bedeckung gegeben; diese Schiffe wurden angegriffen; eins derselben wurde in Grund geschossen; ein andres wurde genöthigt, sich zu ergeben; das dritte flog in die Luft, und das vierte rettete sich durch die Flucht: viele Fischerschiffe wurden von den Franzosen in Brand gesteckt und also zerstört. Dies waren also nicht mehr jene Bataver, noch jene Holländer, welche, aufmerksam auf alle mögliche Mittel, ihren Handel zu vertheidigen, ihren Schuz aller Orten und über alles ausbreiteten, und den Krieg selbst zur Vergrößerung ihres Handels und ihrer Schiffahrt zu benuzen wußten.

Wenn im Jahr 1704 die verbundene Flotte der Engländer und Holländer Gibraltar eroberte, und nach einem sehr hartnäckigen Treffen, welches sich erst mit der Nacht endigte, die Französische Flotte zwang, sich in den Hafen von Toulon zurückzuziehen; wenn im Jahr 1705 die Engländer und Holländer die Französischen Kriegsschiffe in den Häfen von Brest und Toulon blockirt hielten; wenn viele Französische Kaper ihnen in die Hände fielen; wenn im Jahr 1707 die verbundne Englische und Holländische Flotte acht Französische Kriegsschiffe in dem Hafen von Toulon zerstörte, die Stadt bombardirte und sie belagerte: so konnten sie doch die Räubereien der Französischen Kaper nicht gänzlich unterdrücken. Die Holländer litten vornehmlich viel von zwey Französischen Geschwadern unter dem Kommando des Chevalier Forbin und des Dú Guai-Trouin.

Selbst

Selbst nach dieser Zeit sah man die Holländer nichts mehr unternehmen, was des Ruhms, den sie sich zur See erworben hatten, würdig gewesen wäre. Im Jahr 1712 sezten die Franzosen ihre Kolonien in Kontribution; die Schweden nahmen ihnen Kauffartheischiffe weg, ohne daß die Republik nur Miene machte, sich ihnen zu widersezen; und erst im Jahr 1715 verband sie 12 Kriegsschiffe mit 20 Englischen, um den Handel der beiden Nationen im Baltischen Meer zu schüzen, welcher noch immer von den Schweden beunruhigt wurde, die in ihrem Kriege mit Rußland sich der dahin bestimmten Schiffe bemächtigten. Kurz, alles, was man seit dieser Zeit die Republik thun sah, läuft blos auf kleine Armements hinaus. Im Jahr 1726 entschlossen sich die Staaten, 18 Kriegsschiffe in See zu schicken. Im Jahr 1729 verbanden sie 12 Kriegsschiffe mit einem Englischen Geschwader, um den Handel gegen die Unternehmungen der Spanischen Küstenbewahrer zu schüzen. Im Jahr 1741 waren die Holländischen Kriegsschiffe den Insulten der Engländer sowohl, als der Spanier ausgesezt, ohne daß die Republik im Stande war, die Beschwerden, die sie darüber führte, durch wirksamere Mittel, die ihr hätten Gehör verschaffen können, zu unterstüzen. Im Jahr 1743 schickte sie einige Kriegsschiffe ins Baltische Meer, um ihren Handel gegen die Schweden, welche ihn noch immer beunruhigten, zu schüzen; aber es fehlte sehr viel, daß sie ihn nachher gegen die Insulten der Engländer hätte schüzen können, welche in dem leztern Kriege gegen Spanien und Frankreich dem Handel der Holländer unermeßlichen Schaden gethan haben. Nach einem im Julius 1758 zu Amsterdam gedruckten Verzeichniß der um diese Zeit weggenommenen Schiffe, belief sich der Schaden der Kaufleute von Amsterdam, St. Eustachii und

Kuraßao auf mehr als 10 Millionen; und im December desselben Jahrs schäzte man ihn auf mehr als 25 Millionen, ohne den Schaden zu rechnen, welchen die Kaufleute von Rotterdam und einigen andern Handelsstädten der Republik erlitten hatten.

Wir wollen nicht entscheiden, ob nicht die Holländischen Kaufleute durch gewinnsüchtige Unterschleife selbst, wenigstens zum Theil, an dem Verlust, welchen sie damals erlitten, Schuld gewesen; und ob nicht der unermeßliche Gewinn, den einige Häuser um diese Zeit machten, die Totalsumme des Verlusts überstiegen; wir wollen nur anmerken, daß in unsern Tagen die Marine der Holländer neue Kräfte zu bekommen, und sich wieder in den Stand zu sezen scheint, die Flagge der Republik andern Nationen respektabel zu machen.

Fünfter Abschnitt.

Zustand der Republik, in Betracht ihres Handels und ihrer Schiffahrt, seit dem Westphälischen Frieden bis auf unsre Zeiten.

Der Handel und die Schiffahrt der Holländer verdanken, wie wir oben gezeigt haben, ihren Ursprung nicht jenen spätern Zeiten, wo sie, auf den höchsten Gipfel des Flors erhoben, ganz Europa in Erstaunen sezten, und die Eifersucht der Nationen, welche die Wirkungen und Folgen derselben zu fürchten anfiengen, rege machten.

Wir haben bemerkt, daß die Holländer schon in den frühesten Zeiten im Besiz verschiedner Handelszweige waren; daß ihr Handel längs dem Rhein natürlicher Weise schon um die Zeit der Feldzüge der Römer in Deutschland existirt haben muß; daß ihr Handel in den verschiednen Nordischen Häfen schon viel Jahrhunderte vor der Staatsveränderung sehr ansehnlich gewesen; daß sie, vor dieser Zeit, schon einen sehr vortheilhaften Handel mit Spanien, Frankreich und Portugal trieben, und daß ihre Marine schon mächtig genug war, ihren Handel hinlänglich zu schüzen, und ihn sowohl gegen die Seeräuber zu decken, als ihn gegen die Eifersucht und Konkurrenz andrer Nationen aufrecht zu erhalten. Wir haben gesehen, daß die Holländer von den ältesten Zeiten her Manufakturen gehabt haben, und daß ihre Fischerey die erste Quelle ihrer Schiffahrt, ihres Handels und ihrer Fabriken gewesen ist.

Ohne jezt die Ursachen zu untersuchen, welche den Handel und die Schiffahrt der Holländer nach und nach emporgebracht haben, ist es genug, zu bemerken, daß sich dieses allmählige Emporkommen

theils

theils durch die successive Vermehrung der Summen, welche die Holländer ihren Grafen bewilligten, theils durch ihren Beistand mit Truppen und Schiffen in den Kriegen, welche diese Fürsten unternahmen, deutlich genug offenbart. Man hat sogar Ursach zu erstaunen, daß der Handel und die Schiffahrt der Holländer sich während der Unruhen, welche diese Provinz zu der Zeit, da sie in zwey Partheien getrennt, (welche unter dem Namen der Hoekschen und Cabeljauschen bekannt sind,) von allen Seiten verwüstet war, so gewaltig zerrütteten, aufrecht erhalten konnten.

Die verschiednen Handelszweige, welche die Holländer um die Zeit der Staatsveränderung besaßen, befestigten und verbreiteten sich sogar größtentheils, während des Krieges mit Spanien. Sie erlangten in dem Handel nach Norden und im Baltischen Meer eine entschiedne Ueberlegenheit über diejenigen, welche vorher ihre Nebenbuhler gewesen waren. Die Hanseestädte, welche vormals den Holländern die Vortheile dieses Handels streitig gemacht hatten, schäzten sich sehr glücklich, nachmals nur ein Bündniß mit den vereinigten Provinzen schließen zu können, worüber die Republik die Direktion haben sollte, und woraus sie folglich den größten Vortheil ziehen mußte.

Wenn, während des Krieges mit dem Hause Oestreich, der Spanische Handel den Holländern untersagt war; wenn der ihrige darunter litt; wenn England ihnen nicht mehr die nehmlichen Vergünstigungen zugestand: so wußte ihre Indüstrie selbst aus den Maasnehmungen, die man zu Verhinderung der Ausbreitung ihres Handels und ihrer Schiffahrt ergriff, Vortheil zu ziehen. Die Traktate, welche sie nach und nach mit Frankreich schlossen, begünstigten

ihren

ihren alten Handel ungemein; was aber die Fortschritte ihres Handels und ihrer Schiffahrt aufs höchste trieb, waren ihre Expeditionen und Eroberungen in beiden Indien.

Man muß auf den Traktat, welcher am 30sten Januar 1648 zu Münster geschlossen wurde, einen Blick werfen, um sich von den Besitzungen und dem Handel, worinn die Holländer dadurch bestätigt wurden, oder welche sie dadurch erwarben, einen Begriff zu machen. Man lese nur folgende Artikel dieses Traktats.

Art. V. „Mit der Schiffahrt und dem Handel nach „Ost- und Westindien soll es auf den Fuß und nach „der Vorschrift der Oktroys, die darüber ertheilt „sind, oder künftig ertheilt werden, bleiben und ge„halten werden, — und sollen unter diesem Traktat „alle Potentaten und Nationen begriffen seyn, mit „denen die besagten Herrn Staaten, oder die Ostin„dische und Westindische Kompagnie, in ihrem Na„men, der Vorschrift ihres Oktroys gemäß, in „Freundschaft und Bündniß stehen; und beide, näm„lich der König und die Staaten, sollen diejenigen „Herrschaften, Städte, Kastele, Festungen, Han„del und Länder behalten, welche sie jezt im Besiz „haben, worunter besonders diejenigen Oerter und „Pläze mit einbegriffen sind, welche die Portugiesen „seit dem Jahre 1641 den Staaten weggenommen „und besezt haben, wie auch diejenigen Oerter und „Pläze, welche diese Herrn Staaten künftig, ohne „Verlezung dieses Traktats, erobern und in Besiz „nehmen werden: und die Direktoren der Ost- und „Westindischen Kompagnie der vereinigten Provin„zen, wie auch die Bedienten, Ober- und Unteroffiziere, Soldaten und Matrosen, welche jezt wirk-

„lich

„lich bey einer der besagten Kompagnien in Diensten „stehen, oder in ihrem Dienst gewesen sind, so wie „auch diejenigen, welche sich ausser ihrem Dienst ent„weder in diesem Lande oder im Distrikt der besagten „beiden Kompagnien aufhalten, und noch jezt von „ihnen gebraucht werden, oder künftig gebraucht „werden können, sollen frey seyn und bleiben, und „ohne Beunruhigung oder Kränkung, in allen Euro„päischen Ländern unter der Herrschaft des besagten „Königs, reisen und Handel treiben können, wie alle „andre Einwohner der Länder der besagten Herrn „Staaten. Ueberdem ist ausgemacht und festgesezt „worden, daß die Spanier ihre Schiffahrt solcherge„stalt behalten sollen, wie sie gegenwärtig in Ostin„dien beschaffen ist, ohne sich weiter ausbreiten zu „dürfen, wie denn auch die Einwohner der Nieder„lande sich enthalten sollen, diejenigen Oerter zu be„suchen, welche die Spanier in Ostindien im Besiz „haben.“

Um die Wichtigkeit dieses Artikels beurtheilen zu können, muß man bemerken:

1) Daß die Holländer damals im Besiz des ausschließenden Gewürzhandels waren.
2) Daß sie die Insel Java im Besiz hatten.
3) Daß sie einen ausschließenden Handel mit Japan trieben.
4) Daß sie Herrn der Moluckischen Inseln waren.
5) Daß der ganze Zimmthandel in ihren Händen war.
6) Daß sie das Vorgebirge der guten Hoffnung im Besiz hatten.
7) Daß sie Komtoirs in den verschiednen Theilen von Indien hatten.

8) Daß

8) Daß sie mit verschiednen Indianischen Fürsten in Bündniß stunden, die ihrem Handel großen Vortheil verschafften.

Art. VI. „Und was Westindien betrifft, so „sollen die Unterthanen und Einwohner der Länder „des besagten Königs und der besagten Staaten sich „enthalten, in allen Häfen und Plätzen einzulaufen „und Handel zu treiben, die mit Forts und Kastels „verwahrt sind, wie auch in allen andern, welche „die eine oder andre Parthey im Besiz hat; und un„ter den Plätzen, welche die Herrn Staaten im Besiz „haben, sollen diejenigen mit einbegriffen seyn, wel„che die Portugiesen seit dem Jahr 1641 ihnen in „Brasilien weggenommen haben, wie auch alle an„dern Plätze, welche sie jezt besizen, die aber eigent„lich den Portugiesen angehören; ohne daß der vor„hergehende Artikel dem Inhalt des gegenwärtigen „etwas von seiner Kraft benehmen könne."

Wir haben schon oben erzählt, was für Eroberungen die Holländer in Amerika gemacht, und wie großen Verlust sie nachmals daselbst erlitten hatten. Hätten die Holländer den leztern wieder ersezen können, so würde dieser Artikel ihnen den Besiz der reichsten Länder dieses Theils unsrer Erdkugel verschafft haben.

Art. VIII. „Die Unterthanen und Einwohner „der Länder des besagten Königs und der besagten „Staaten, welche einer in des andern Lande Handel „treiben, sollen nicht gehalten seyn, größere Abga„ben zu bezahlen, als die eignen Unterthanen, ꝛc.

Art. IX. „Der König und die Staaten sollen „ausser ihren respektiven Gränzen keine Abgaben oder „Zölle von Ein- oder Ausfuhr, oder andre Aufla-

„gen

„gen auf Lebensmittel, Passagiers, u. s. w. es sey zu „Wasser oder zu Lande, einfodern."

Art. X. „Die Unterthanen des Königs und „der Staaten sollen, in den beiderseitigen Ländern, „der alten Freiheit von Zöllen genießen, in deren ru„higem Genuß sie vor dem Anfange des Krieges ge„wesen sind."

Art. XIII. „Das weiße gesottene Salz, wel„ches aus den vereinigten Provinzen in die Länder „des Königs eingefahren wird, soll daselbst eingelas„sen und angenommen werden, ohne höhere Abgaben „zu bezahlen, als das grobe Salz: desgleichen soll „auch das Salz aus den Provinzen des Königs in „denen der Staaten eingelassen und verkauft werden, „ohne daselbst mit größeren Abgaben belegt zu wer„den, als das Salz der Staaten."

Art. XIV. „Die Arme der Schelde, wie auch „die Kanäle von Sas, Zwyn, und andre Mündun„gen, welche hier ihren Ausfluß haben, können von „den Staaten gesperrt gehalten werden."

Art. XV. „Die Schiffe und Lebensmittel, wel„che in den Häfen von Flandern ein- und ausfahren, „sollen von Seiten des Königs mit allen den Aufla„gen und Abgaben belegt seyn und bleiben, die von „den Lebensmitteln, welche auf der Schelde und an„dern im vorigen Artikel erwähnten Kanälen ein- und „ausgehen, gehoben werden; und sollen beide Theile „sich nachmals über diese gleichen Abgaben ver„gleichen."

Art. XVI. „Die Hanseestädte, mit allen ihren „Bürgern, Einwohnern und Ländern, sollen, in Be„tracht der Schiffahrt und des Handels in Spanien „und allen Spanischen Ländern, aller und eben der-

„selben

„selben Rechte, Freiheiten und Privilegien genießen, „die durch den gegenwärtigen Traktat den Unterthanen und Einwohnern der vereinigten Provinzen der „Niederlande bewilligt werden, oder noch in der Folge bewilligt werden mögen. Und gegenseitig sollen „die Unterthanen und Einwohner der vereinigten „Provinzen auch aller und eben derselben Rechte, „Freiheiten und Privilegien, sowohl in Absicht der „Bestellung der Konsuln in den Haupt- oder Seestädten von Spanien und anderswo, wo es nöthig „seyn wird, als in Absicht der Kaufleute, Faktoren, „Schiffsherrn, Seeleute, oder dergleichen, und auf „gleiche Weise genießen, welche die besagten Hanseestädte, überhaupt oder besonders, zum Vortheil „und zur Sicherheit der Schiffahrt und des Handels „ihrer Städte, Kaufleute, Faktoren ꝛc. erhalten und „ausgeübt haben."

Um die Wichtigkeit dieses Artikels zu beurtheilen, darf man nur die Traktaten, welche mit den Hanseestädten geschlossen, und die Privilegien und Vorzüge, welche ihnen bewilligt worden, zu Rathe ziehen, wie Du Mont sie anführt. (Corps Diplom. T. VI. P. I. p. 403. &c.)

Art. XVII. „Auch sollen die Unterthanen und „Einwohner der Länder der besagten Staaten eben „derselben Sicherheit und Freiheit in den Ländern des „besagten Königs genießen, welche den Unterthanen „des Königs von Großbritannien, durch den lezten „Friedenstraktat und die geheimen Artikel mit dem „Konnetable von Kastilien, eingeräumt worden."

Man fügte diesem Traktat noch einen besondern Artikel, die Schiffahrt und den Handel betreffend, bey, welcher am 4ten Februar desselben Jahrs geschlossen wurde.

Ausser

Auſſer den Beſitzungen, welche die Oſtindiſche Kompagnie ſich erwarb, und den Etabliſſements, welche ſie anlegte, hatte ſie den Intereſſenten, vom Jahr 1605 bis 1648, folgende jährliche Dividende ausgezahlt:

Im Julius	1605	—	15	Procent.
— März	1606	—	75	—
— Julius	1607	—	40	—
— April	1608	—	20	—
— Junius	1609	—	25	—
— Auguſt	1610	—	50	—
— December	1612	—	75½	—
— Auguſt	1615	—	42½	—
— Februar	1616	—	62½	—
— April	1620	—	37½	—
— —	1623	—	25	—
— Auguſt	1625	—	20	—
— März	1627	—	12½	—
— Januar	1629	—	25	—
— Januar	1631	—	17½	—
— Januar	1633	—	12½	—
— December	—	—	20	—
— März	1635	—	20	—
— May	—	—	12½	—
— Auguſt	—	—	12	—
— März	1636	—	25	—
— November	—	—	12½	—
— März	1637	—	15	—
— November	—	—	25	—
— Oktober	1638	—	10	—
— November	—	—	25	—
— Januar	1640	—	15	—
— November	—	—	25	—
— Februar	1641	—	15	—

Im November 1641	—	25	Procent.
— December 1642	—	50	—
— Januar 1643	—	15	—
— November 1644	—	25	—
— December —	—	20	—
— Januar 1646	—	22½	—
— December —	—	25	—
— Januar 1648	—	25	—
Ueberhaupt		987	Procent.

Dies giebt einen Gewinn von mehr als 22 Procent für jedes Jahr: so daß die Ostindische Kompagnie um die Zeit des Westphälischen Friedens, welcher ihr alle Akquisitionen und ihren ganzen Handel in diesem Theil der Welt sicherte, sich in dem glänzendsten Zustande befand. Beherrscherinn von Ländern, welche die sieben vereinigten Provinzen bey weitem an Umfange, und noch mehr durch den Reichthum ihrer Produkte übertrafen, besaß sie noch ausserdem viele andre Handelszweige, die sie durch Traktaten mit den Indianischen Fürsten erworben hatte. Ausser einem jährlichen Tribut, welchen sie in den Schaz des Staats auszahlte, bereicherte sie denselben noch mehr durch den Handel mit den verschiednen Waaren, die sie aus Indien zog; ein Handel, welcher nothwendig den Europäischen Handel der Holländer um ein Grosses vermehren mußte.

Es ist der Mühe werth, auf diese Besizungen und diesen Handel der Holländer in Indien einen Blick zu werfen. Der Verfasser der philosophischen und politischen Geschichte der Niederlassungen und des Handels der Europäer in beiden Indien hat in dem ersten Bande dieses Werks ein Gemälde desselben entworfen. Das unsrige wird weniger glänzend, und viel-

vielleicht nicht so expressiv, aber dagegen genauer und wahrer seyn.

Als der Westphälische Friede geschlossen wurde, waren die Holländer Herrn der Insel Java, theils als Eigenthümer, theils durch den Einfluß und die Gewalt, welche sie über die Gemüther und die Herrschaft der Indianischen Fürsten, die sie ihrer Titel und ihrer Ehren nicht berauben wollten, erlangt hatten. Diese Besizung haben sie behauptet, ja noch mehr befestigt. Die kleinen Monarchen von Java sind jezt mehr Vasallen der Kompagnie, als Souverains. Die Traktaten, welche sie mit den Holländern geschlossen haben, sichern ihnen den Schuz der Kompagnie, legen ihnen aber auf der andern Seite die Verbindlichkeit auf, ihr die Produkte ihrer Länder für einen gewissen Preis zu überlassen. Die ganze nördliche Küste gehört der Kompagnie. Sie hat daselbst die Komtoirs Tagal, Japara, Rembang, Cheribon, Soerabaya, Grise, Oerter, die man gewissermaßen als eben so viel Städte betrachten kann. Zu Soerabaya, welches vormals die Hauptstadt eines Königreichs gleiches Namens war, residirt ein Chef, welcher die ganze nordöstliche Küste der Insel unter seinem Kommando hat, deren Spize der Insel Baly, auch Klein-Java genannt, gerade gegenüber liegt. Der östliche Theil der Insel Java ist übrigens in zwey Königreiche getheilt. Einer von diesen Monarchen hat seinen Hof zu Soerakarta, oder Kartasoure; der andre zu Djokjokarta. Die Kompagnie unterhält bey diesen beiden Fürsten einen Residenten, und ein kleines Korps von Truppen, welches Schein genug macht, um die wahre oder eingebildete Macht der Holländer fürchten zu machen.

Die Administration dieses Theils der Insel Java ist einem Gouverneur anvertraut, dem die Chefs der

andern

andern Komtoirs Rechnung ablegen müssen; sein Gouvernement erstreckt sich bis auf die Insel Madura, die Soerabaya gegenüber liegt, und nur durch eine Meerenge davon abgesondert ist. Der Siz des Gouvernements über diesen Theil von Java war vormals zu Japara, von wo es nach Samarang versezt worden; hier hat der Gouverneur seine Residenz.

Das Königreich Bantam nimmt fast den ganzen westlichen Theil der Insel ein, von der Insel des Königs inklusive bis an die Ländereien, welche der Kompagnie eigenthümlich gehören, und vormals die Grenzen des alten Königreichs Jakkatra ausmachten. Doch haben die Holländer ein Fort in dem Königreich Bantam, welches ihnen dazu dient, den König in Furcht zu erhalten. Die Kompagnie hält daselbst einen Gouverneur, welcher ein Korps Truppen unter seinem Kommando, und überdem viele Bedienten unter sich hat, die daselbst den Handel der Kompagnie treiben.

Jeder weiß die Geschichte der Eroberung dieser Insel durch die Holländer; sie ist so oft erzählt und beschrieben worden, daß es überflüssig seyn würde, uns hier dabey aufzuhalten: wir wollen blos bemerken, daß die Holländer, seit ihrer Niederlassung in der Insel Java, nicht immer auf eben die Art, wie heut zu Tage, im Besiz dieser Insel gewesen sind. Unvermerkt haben sie mehr und mehr die Gewalt an sich gezogen, immer solche Indianische Prinzen auf den Thron der Königreiche, woraus sie besteht, zu erheben, die ihr am zugethansten zu seyn scheinen, und die diese Gunst und den Schuz der Kompagnie durch Konzessionen, welche gewöhnlich den Handel betreffen, erkaufen.

Die Insel Java ist sehr fruchtbar: sie hat einen Ueberfluß an Pfeffer, Reis, Katjan und andern Früchten. Die Waldungen geben eine Menge Zimmerholz. Man baut mit gutem Erfolge Zuckerrohr, Ingwer, Indigo, Kardamummen und Baumwolle. Seit einiger Zeit hat man auch den Kaffee mit gutem Erfolg angepflanzt. Opium wird von Bengalen nach Soerabaya gebracht, von wo man es nach Batavia bringt. Dies ist jezt einer der vornehmsten Gegenstände des Handels der Kompagnie in diesem Theil von Java. Zu der Zeit der ersten Expeditionen der Holländer nach Indien war der Sammelplaz ihrer Schiffe gewöhnlich im Königreich Bantam. Heut zu Tage ist Batavia der Mittelpunkt sowohl der Herrschaft, als des Handels der Holländer in Indien. Die Kompagnie bringt alle Gewürze aus den Moluckischen Inseln, so wie alle übrigen Waaren, die sie aus den andern Theilen von Indien zieht, dahin; hier macht sie daraus Ladungen und Assortiments, theils für Holland selbst, theils für alle die Oerter in Indien, wohin sie Handel treibt.

Die Moluckischen Inseln zogen gleich auf den ersten Reisen, welche die Holländer nach Indien machten, ihre Aufmerksamkeit an sich: da indeß der Eroberungsgeist sie nicht beseelte; da sie in ihren Expeditionen in Indien die Eingebornen nicht gleich ihrer Länder und ihres Reichs zu entsezen, sondern nur die Indianischen Fürsten von ihren Verbindungen mit den Spaniern und Portugiesen abzuziehen suchten; da es ihnen nur darum zu thun war, diese beiden Nationen um die Vortheile ihres dasigen Handels zu bringen, und die Gegenstände ihres eigenen zu vermehren: so waren alle ihre Operationen auch blos auf diesen Zweck gerichtet. Die Holländer warteten nicht, bis sie sich auf den Moluckischen Inseln erst recht festgesezt hatten,

hatten, ehe sie darauf bedacht waren, sich den ausschliessenden Gewürzhandel zuzueignen, wie der Verfasser der erwähnten philosophischen und politischen Geschichte meint; sondern dieser ausschliessende Handel war einer von den ersten Gegenständen, welchen die Holländer im Auge hatten, und den sie sich schon auf ihren ersten Reisen zuzueignen suchten. Einer ihrer Admirale, Warwyk, kam zu Ende des Jahrs 1600 nach Holland zurück, nachdem er zu Amboina und Ternate einen vortheilhaften Handel geschlossen hatte. Heemskerk, welchen Warwyk des Handels wegen nach Banda geschickt hatte, war schon im Anfange eben dieses Jahrs nach Holland zurückgekommen. Diese beiden Flotten brachten reiche Ladungen, vornehmlich an Gewürzen, mit. Die Könige von Amboina, Ternate und Banda hatten diesen Officieren nicht nur erlaubt, sich Logen zur Aufbewahrung ihrer Waaren zu erbauen; sondern der von Ternate hatte sogar den Warwyk gebeten, einige seiner Leute zu Ternate zurückzulassen. Der Verfasser der philosophischen und politischen Geschichte hat auf diese ersten Expeditionen nicht gemerkt, wenn er sagt: „Die Holländer waren noch nicht im Besiz „des Japanischen Handels, als sie sich den Handel „mit den Molucken zuzueignen suchten. Die Portu„giesen, die ihn anfangs mit großem Glück getrieben, „hatten sich in der Folge gezwungen gesehen, ihn mit „den Spaniern von Manilla zu theilen, und ihn den„selben am Ende fast gänzlich abzutreten. Diese bei„den Nationen, sonst immer getrennt, immer im Krie„ge mit einander, wiewohl demselben Monarchen un„terworfen, weil Nationalcharakter mehr vermag, „als Regierungsform, verbanden sich, um die Unter„thanen der vereinigten Niederlande zu bekämpfen. „Diese, von den Eingebornen des Landes, welche sie

„erst

„erst nachmals fürchten und hassen lernten, unterstüzt, „erlangten nach und nach das Uebergewicht. Die „alten Eroberer wurden endlich um das Jahr 1627 „verjagt, und durch andre ersezt, die eben so gierig, „aber ruhiger und aufgeklärter waren.“ Diese erzählende Deklamation ist der Wahrheit nicht ganz getreu.

Van der Hagen, welcher durch den Warwyk von dem zu Amboina errichteten Etablissement benachrichtigt war, begab sich dahin, und schloß einen Traktat mit dem König, wodurch er sich verbindlich machte, die Amboiner gegen die Portugiesen zu schüzen, unter der Bedingung, daß sie blos den Holländern allein alle ihre Gewürze gegen einen gewissen Preis überlassen sollten. Der Traktat erlaubte den Holländern auch, daselbst ein Fort zu erbauen; und dies war das erste Fort der Holländer in Indien. Nachdem van der Hagen im November 1600 von Amboina abgereist war, kam bald darauf Heemskerk dahin, und da die Holländer damals zu schwach waren, sich daselbst zu behaupten, mußten sie Amboina wieder verlassen. Van der Hagen kam im Jahr 1605 dahin zurück, und verjagte die Portugiesen: er brachte einen Theil der Insel unter die Bothmäßigkeit der Kompagnie; der König und die Vornehmsten des Landes schwuren den Generalstaaten den Eid der Treue und des Gehorsams. Indessen glaubten doch die Holländer, die Einwohner desjenigen Theils der Insel, welchen man Hitoe nannte, respektiren zu müssen: die Oberhäupter dieser Provinz hatten dem Traktat, welchen van der Hagen mit ihnen geschlossen, treulich nachgelebt. Die Holländer begnügten sich also, diesen Traktat zu erneuern; und es wurde festgesezt, daß die Einwohner von Hitoe im ungestörten Besiz ihres Reichs bleiben; daß nicht die geringste

Ver-

Veränderung in ihrer Regierungsform gemacht werden; daß sie den Holländern treu seyn, und ihnen, wenn die Gelegenheit es erfoderte, beistehen; daß sie ihnen allein ihre Gewürznägelein verkaufen; daß man sich von beiden Seiten wegen der Religion nicht beunruhigen, und sich einander wechselseitig die Rebellen und Ueberläufer ausliefern sollte.

Im Jahr 1607 nahmen die Portugiesen Amboina aufs neue den Holländern weg, die es aber einige Jahre nachher wieder eroberten. Seitdem sind die Holländer bis jezt im Besiz der Insel geblieben. Doch war dieser Besiz nicht immer ganz ruhig: mehr als einmal mußten die Holländer die Waffen gebrauchen, um die Eingebornen zu ihrer Pflicht zurückzubringen. Der Gouverneur van Diemen kam im Jahr 1638 mit einer Flotte von 17 Schiffen dahin, um das Ansehen der Holländer daselbst wieder herzustellen; er trug einige Vortheile über verschiedne Chefs der Indianer davon, die sich von dem Bündniß der Holländer losgerissen, und erneuerte den Traktat mit dem König von Ternate. Durch diesen neuen Traktat trat der König die Ländereien, die er auf Amboina besaß, als völliges Eigenthum an die Kompagnie ab. Doch war selbst dies noch nicht hinlänglich, die Ruhe in diesen Inseln wieder herzustellen, und den Holländern den ausschliessenden Gewürzhandel zu sichern. Die Einwohner von Hitoe, welche bey den ersten Expeditionen der Holländer ihnen am allerzugethansten gewesen waren, wurden ihre hartnäckigsten Feinde. Im Jahr 1639, da die Muskatennußerndte in Amboina eine der allerergiebigsten gewesen war, wurde den Holländern durch verstolnen Handel ein großer Theil derselben entzogen; die Makassern allein erhielten 300 Bahars (über 144,300 Pfund) derselben. Diese Eingriffe in den ausschließenden Gewürzhandel,

einen Handel, welcher nothwendig die Eifersucht sowohl der Indianer, als der verschiednen Völker, welche nach Indien handeln, erregen muß, wurden ohne Aufhören erneuert; und diese Eingriffe haben die Holländer bewogen, sich zu unumschränkten Herrn aller der Oerter zu machen, die ihn begünstigten könnten. Uebrigens sind Amboina und die andern davon abhängigen Inseln den Holländern blos wegen ihrer Gewürznägelein etwas werth. Die Eingebornen des Landes bauen sie, und sind verbunden, sie in die Magazine der Holländer zu liefern, die ihnen dafür einen bestimmten Preis bezahlen. Amboina allein liefert deren eine größere Menge, als die Kompagnie nicht verbrauchen kann; sie hat sich oft genöthigt gesehen, einen Theil davon zu verbrennen oder zu zernichten, um einen gar zu großen Ueberfluß derselben zu verhindern; der Anbau derselben ist auf gewisse Oerter eingeschränkt, worüber man mit den kleinen Monarchen dieses Landes eins geworden; an allen andern Oertern hat man die Nägeleinstaude ausgerottet, so wie dagegen in der Insel Amboina alle Muskatennußbäume. Der übrige Handel, welchen die Kompagnie in diesen Inseln treibt, vergütet nicht einmal die Kosten. Als die Holländer zuerst Amboina besuchten, trug es noch nicht so viele Gewürznägelein, als nachmals. Ternate und die andern umherliegenden Inseln trugen viel mehr. Auch versäumten die Holländer nicht, zu der Zeit, da sie sich zu Amboina zu etabliren suchten, die nehmlichen Versuche auch zu Ternate, Tidor und in den andern Moluckischen Inseln zu machen. Nachdem van der Hagen die Portugiesen von Amboina verjagt hatte, ließ er sich nichts angelegner seyn, als sie auch aus Tidor und Ternate zu verdrängen. Es gelang ihm, nach einem sehr hartnäckigen Widerstan-

de von Seiten der Portugiesen: allein da die Spanier diese beiden Inseln bald darauf wieder eroberten, kamen sie nicht so bald wieder in die Gewalt der Holländer. Als indessen im Jahr 1610 dem van Kaarden die Verwaltung der Holländischen Angelegenheiten in den Moluckischen Inseln aufgetragen wurde, besaß die Kompagnie schon in dem Königreich Ternate, die Forts Malayo oder Oranien, Hollandia und Willemstad; in der Insel Makian, die Forts Taffaßho, Mauritius und Tabilolo; in der Insel Morir, das Fort Nassau; in der Insel Patsjan oder Labora, das Fort Barneveld. In der That waren die Spanier hier um diese Zeit noch die stärksten; aber dagegen begünstigten die Eingebornen die Holländer, welche sie als Retter betrachteten, die sie von dem Joch der Spanier und Portugiesen befreien sollten.

Schon im Jahr 1607 hatte der König von Ternate Gesandten an die Holländer geschickt, und sie um ihren Beistand und Schuz gegen die Spanier ersucht. Matelief erneuerte den Traktat mit den Ternatern. In diesem Traktat erklären die Einwohner von Ternate, daß sie die Generalstaaten zu ihren rechtmäßigen Schuzherrn annehmen, daß sie dieselben dafür anerkennen, und ihnen als solchen den Eid der Treue leisten wollen. Alle Traktaten, welche seitdem mit den Königen dieser Inseln geschlossen worden, hatten vornehmlich zur Absicht, den Holländern den ausschliessenden Gewürzhandel zu sichern; und eben in dieser Absicht haben die Holländer, um den Anbau der Muskatennüsse auf gewisse Oerter, wie den der Gewürznägelein auf Amboina, einzuschränken, durch verschiedne dieser Traktaten ausbedungen, daß alle Muskatennußbäume und Nägeleinstauden in ihren Inseln gänzlich ausgerottet werden sollten. Es mag

nun

nun aber die Natur des Bodens und Klimas, oder Mangel an Treue bey den Insulanern schuld daran seyn, genug, diese Bäume sind nie gänzlich so ausgerottet worden, daß nicht noch hie und da einige wachsen sollten. Man hat den König von Tidor in Verdacht, daß er unter der Hand den Anbau derselben begünstige. Die Kompagnie versäumt indessen nicht, von Zeit zu Zeit Kommissarien an die verschiednen Oerter abzuschicken, um zu sehen, ob man die Bedingungen des Traktats auch treu beobachtet, und um die Bäume, welche sie etwa finden, ausrotten zu lassen. Oft finden diese Kommissarien Widerstand von Seiten der Eingebornen, welche von Zeit zu Zeit Gelegenheit ergreifen, die Spanier, welche sich auf den Philippinischen Inseln etablirt haben, mit Gewürzen zu versehen. Uebrigens erkauft die Kompagnie diese gezwungene Gefälligkeit dieser Fürsten durch einen jährlichen Tribut, und die Eifersucht, welche sie beständig zwischen den Königen von Ternate und Tidor zu unterhalten weiß, trägt mehr, als irgend etwas anders, dazu bey, ihr die in diesen Ländern erworbene Gewalt zu erhalten. Jezt schränkt der ganze Nuzen, welchen die Kompagnie aus ihren Etablissements in Ternate zieht, sich einzig darauf ein, den verstolnen Gewürzhandel mit andern Nationen zu verhindern, und dadurch sich selbst den ausschliessenden Handel zu sichern, da die übrigen dortigen Handelszweige die Kosten der Etablissements nicht vergüten.

Mehr Schwierigkeit fanden die Holländer, sich auf Banda zu etabliren, einer kleinen Insel, 24 Lieues gegen Südost von Amboina, deren Reich sich über verschiedne andre kleine Inseln erstreckt, als Lonour, Neira, Poeleway, Poeleron, Rozegeyn und Goenong Apy. Sie hatten bey ihren Absichten auf diese Inseln die nehmlichen Bewegungsgründe,

gründe, welche sie bey allen ihren Expeditionen beseelten. Ihre ersten Versuche liefen ganz fruchtlos ab. Sie machten daselbst eine Landung im Jahr 1609, welche nicht glücklich ausfiel; sie bewogen gleichwohl die Eingebornen, einen Traktat mit ihnen zu schließen, vermöge dessen sie sich verbindlich machten, alle ihre Muskatennüsse für einen gewissen Preis an die Holländer zu liefern, welche dagegen versprachen, sie gegen die Portugiesen zu schüzen und zu vertheidigen. Da die Holländer aber gewahr wurden, daß die Insulaner ihr Versprechen nicht erfüllten, daß sie mit den Engländern einen verstolnen Handel trieben, und ihnen Gewürznägelein lieferten; schickten sie im Jahr 1616 eine Flotte von 12 Schiffen dahin. Diese Flotte eroberte die Insel Poeleway, die fruchtbarste und reichste an Muskaten-Nüssen und Blumen, und nöthigte die Einwohner der andern Inseln, sich der Kompagnie zu unterwerfen. Dieser Zaum verhinderte unterdeß die Insulaner nicht, den Handel unter der Hand fortzusezen. Die Holländer entschlossen sich also, um ihm ein für allemal ein Ende zu machen, diese Inseln völlig unter ihre Botmäßigkeit zu bringen; dies gelang ihnen. Im Jahr 1621 eroberten sie Banda, und zwangen die Einwohner, die Generalstaaten und die Ostindische Kompagnie für ihre Oberherrn zu erkennen. Von dieser Zeit an hat man den Anbau der Muskatennüsse blos auf diese Inseln eingeschränkt, und diese Frucht an allen Oertern ausgerottet. Man erndtet sie jährlich dreimal; zuerst im April, dann im August, und zulezt im December. Die Nüsse kommen, wie man versichert, der Kompagnie auf einen Stüber das Pfund. Der Gewinn, welchen sie aus dem Handel mit denselben zieht, vergütet die Kosten, welche sie aufwenden muß, um ihn zu erhalten, da

übri-

übrigens der Handel zu Banda, wie der zu Amboina, mehr Verlust als Vortheil bringt.

Makassar ist ein Königreich auf der Insel Celebes, deren größten Theil es einnimmt. Celebes liegt etwa 160 Meilen gegen Nordost von Batavia, zwischen Borneo und den Moluckischen Inseln. Die Holländer etablirten sich hier, wie in den andern Indianischen Provinzen, das heißt, vermittelst eines Traktats mit dem König. Im Jahr 1660 verjagten sie daraus die Portugiesen, welche Mittel gefunden hatten, sich daselbst wieder festzusezen, und zwangen den Indianischen Monarchen, einen Traktat zu unterzeichnen, vermöge dessen er sich verbindlich machte, den Portugiesen allen Handel in seinem Reiche zu verbieten. Nicht lange nachher, als die Holländer sahen, daß die Makassars den Gewürzhandel beunruhigten, daß sie aus den Moluckischen Inseln Gewürze holten, die sie an die Engländer verkauften, so glaubten sie diesen Hindernissen mit einemmal ein Ende machen zu müssen. Sie unterwarfen sich daher im Jahr 1662 dieses Volk gänzlich. Der Reis ist der Hauptgegenstand des dortigen Handels der Kompagnie. Sie zieht auch Gold, Elfenbein, Tannenholz, Baumwolle, Kampher, Ingwer daher; und bringt Scharlache, Gold- und Silberstoffe, Kammertuch, Kupfer, Zinn, u. s. w. dahin. Der Gouverneur residirt in dem Fort Rotterdam, wo man eine gute Garnison unterhält.

Malakka ist die Hauptstadt eines Königreichs gleichen Namens. Auf den Reisen, welche der Admiral Heemskerk im Jahr 1603 nach Indien machte, kam er an die Küsten von Malaja oder Malakka, wurde daselbst von dem König von Johor sehr wohl aufgenommen, und fieng einigen Handel an.

Der

Der Admiral Matelief der Jüngere, welcher im Jahr 1605 aus Holland abgereist war, mit Befehl, die Portugiesen aus der Stadt Malakka zu verjagen, bewog den Indianischen Monarchen, wiewohl jenes Unternehmen ihm nicht glückte, einen Traktat mit ihm zu schließen, wodurch dieser König den Holländern erlaubte, in seinem Reiche ein Fort anzulegen. Die Portugiesen, welche die Wichtigkeit der Stadt Malakka kannten, hatten sich sehr stark darinn befestigt. Die Holländer dachten nicht eher wieder daran, sie zu belagern, als im Jahr 1623, und belagerten sie erst wirklich im Jahre 1640. Im folgenden Jahre bemächtigten sie sich derselben. Der Hafen dieser Stadt ist einer der besten in Indien. Da sie überdem fast im Mittelpunkt von Indien liegt, so hat sie die vortheilhafteste Lage für den Handel nach Japan, China und den andern Indianischen Ländern. Malakka liefert Gold und Zinn. Die Besazung, welche die Kompagnie hier unterhält, sezt sie in Besiz der Meerenge zwischen Malakka und Sumatra. Sie läßt sich von den Schiffen, die in den Hafen einlaufen, ein gewisses Ankergeld bezahlen. Der Gouverneur residirt in der Stadt.

Die Holländer besizen die westliche Küste von Sumatra, einer der drey großen Inseln der sundischen Meerenge. Der Schriftsteller, welcher uns eine philosophische und politische Geschichte der Niederlassungen der Holländer in Indien zu geben geglaubt hat, irrt sich, wenn er, da er von dem Hafen von Achem und dem Handel, der daselbst getrieben wurde, spricht, hinzusezt: „Die Unruhen, welche diese berühmte Niederlage zu Grunde richteten, „ertödteten daselbst alle Indüstrie, und scheuchten die „Schiffer hinweg. Zur Zeit dieses Verfalls kamen die Holländer auf den Gedanken, in andern

„Thei-

„Theilen der Insel, die einer größeren Ruhe ge„nossen, Etablissements zu errichten.“ Dies ist ein Zug der bloßen Imagination. Die Holländer versuchten schon auf ihren ersten Reisen nach Indien, in der Insel Sumatra einen Handel anzufangen. Die Treulosigkeit und Verrätherey der Insulaner machten ihre ersten Versuche fruchtlos. Van Neck kam im Jahre 1599 nach Sumatra, konnte aber ebenfalls keinen Handel zu Stande bringen. Houtmann kam bald nachher mit zwey Schiffen dahin, und wurde mit einigen seiner Leute ums Leben gebracht. Im Jahr 1601 fanden sich aufs neue drey Holländische Schiffe daselbst ein, um die Gesinnungen der Insulaner auszuforschen, fanden aber wieder eine sehr schlechte Aufnahme. Endlich nach vielen Versuchen, die blos dazu dienten, den treulosen Charakter der Insulaner noch besser kennen zu lehren, entschlossen sich die Holländer, Achem zu meiden, und einen Versuch zu machen, ob sie nicht in dem östlichen Theil von Sumatra einen Handel etabliren könnten. Hier waren ihre Versuche glücklicher. Jezt hat die Kompagnie ein Fort in der Stadt Padang, worinn sie einen Gouverneur oder Kommandanten hält, welcher viele andre Komtoirs, wie auch die Inseln Chinko und Banes, unter seiner Direktion hat. Sie zieht aus Sumatra vornehmlich Gold, Benzoin und Kampher. Ausserdem besizt sie zu Palembang, der Hauptstadt eines Königreichs dieses Namens in der Insel Sumatra, eine befestigte Loge, welche der Kompagnie zum Waarenlager, und ihrem Residenten und andern Bedienten, die sie daselbst hält, zur Wohnung dient. Die Holländer ziehen daher viel Pfeffer, und treiben dort ungefähr denselben Handel, wie zu Padang. Sie haben noch ein Komtoir, oder eine Loge, in dem Königreich

Jamby,

Jamby, auf denselben Fuß, wie zu Palembang; und der dasige Handel ist von gleicher Beschaffenheit.

„Dies Reich," (sagt der Verfasser der philosophischen und politischen Geschichte der Niederlassungen der Europäer in beiden Indien von Japan) „Dies Reich schien den Holländer auf immer ver„schlossen zu seyn; sie verzweifelten, nach den ver„geblichen Versuchen, die sie gemacht hatten, je„mals hineinzukommen; als einer von ihren Kapi„tains, welcher durch Sturm an die Japanischen „Küsten verschlagen war, ihnen die Nachricht gab, „daß dies Volk sehr gut gegen sie gesinnt sey." Wenn man diese Stelle liest, sollte man glauben, daß die Holländer schon viel vergebliche Versuche wegen eines Handels mit diesem Reiche gemacht, bis endlich einer ihrer Kapitains sie von den guten Gesinnungen der Japaner gegen sie benachrichtigt hätte. Indeß hatten die Holländer wirklich noch gar keine Versuche dieser Art gemacht, als Kornelius Matelief der Jüngere, einer von den Direktoren der Ostindischen Kompagnie für die Kammer von Rotterdam, welcher als Anführer einer Flotte von 12 Schiffen im Jahr 1605 aus Holland nach Indien abgieng, auf seinem Wege nach China drey Japanischen Kapern begegnete, deren Anführer ihm die Nachricht gab, daß sich in Japan Holländer befänden, welche im Jahr 1600 an der Insel Bongo Schiffbruch erlitten, und jezt beschäfftigt wären, auf Rechnung des Kaisers einige Schiffe zu bauen. Matelief, welcher sich damals nicht gleich nach Japan begeben konnte, trug dem Japanischen Anführer auf, den Kaiser zu versichern, daß die Holländer nicht ermangeln würden, bey erster Gelegenheit dahin zu kommen, und ihm ihre Dienste anzubieten: und wahrschein-

scheinlicher Weise geschah es auf die Nachricht, welche Matelief dem Admiral Verhoeven von diesem Vorfall gab, daß dieser dem Kapitain van den Broek, welchen er mit zwey Schiffen nach Patani geschickt hatte, Befehl zusandte, sich von Patani nach Japan zu begeben, um in diesem Reich einen Handel anzufangen. Van den Broek begab sich im Jahr 1609 dahin, und wurde auf die ehrenvolleste Art von dem Kaiser empfangen. Bey seiner Abschiedsaudienz gab dieser Monarch ihm einen sehr höflichen Brief an den Prinzen von Oranien mit, welchen er darinn König von Holland nannte. Der Kaiser bestätigt darinn die Vortheile, die er dem Handel der Holländer in seinem Reich bewilligt hatte, und die Erlaubniß, Logen daselbst zu erbauen. Jakob Speks und Peter Zegers, die im folgenden Jahr durch den Generalgouverneur Both nach Japan abgeschickt wurden, fanden eine eben so günstige Aufnahme. Der Kaiser nahm die Holländer unter seinen Schuz, und verbot, ihre Schiffe auf keine Weise anzuhalten, oder ihre Waaren zu visitiren. Speks und Zegers mußten sogar dem Kaiser bey ihrer Abschiedsaudienz versprechen, daß die Holländer im folgenden Jahre wiederkommen würden, um ihren Handel in seinem Reich fortzusezen.

Heut zu Tage ist es keiner andern Europäischen Nation erlaubt, in Japan Handel zu treiben; und der Handel der Holländer selbst ist großem Zwange und vielen Einschränkungen unterworfen. Die Holländer halten daselbst einen Direktor, welcher genöthigt ist, jährlich eine beschwerliche und lange Reise zu machen, um als Gesandter der Kompagnie um die Verlängerung des Privilegiums für den Handel anzuhalten, die er aber nicht anders als durch viele Geschenke auswirkt. Der Kaiser hat den Holländern

dern zum Siz ihres Komtoirs eine kleine Insel, Namens Desima, angewiesen, die vermittelst einer Brücke mit Nangazaki, der Hauptstadt der Insel Bongo, Gemeinschaft hat. Hier sizen die Holländer gewissermaßen gefangen; es ist nicht erlaubt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kommandanten der Stadt, über die Brücke zu gehen. Ausserdem sind sie verbunden, Japanische Mäkler zu ihrem Handel zu gebrauchen: diese Mäkler bestimmen den Preis der Waaren nach ihrem Gefallen, und die Holländer müssen damit zufrieden seyn; auch ist ihr Handel noch auf eine gewisse Summe eingeschränkt, die er nicht überschreiten darf. Bey allem dem versichert man, daß dieser Handel einen Gewinn von 150 Procent auf die Waaren gebe, welche die Kompagnie dahin schickt, und einen noch größern auf die, welche sie daselbst einkauft. Die Waaren, welche sie dahin bringt, sind rohe Seide, Chinesische Seidenzeuge, Tücher, bereitete und unbereitete Seehundfelle, Hanf, Wolle, Baumwolle, Gewürze, Zucker, Kampher, Borax, Brasilien- und Tannenholz, Helfenbein, Korallen. Japan liefert ihnen dagegen Silber, Kupfer, Porzellain, alle Arten von feiner Holzarbeit, und verschiedne Arten von trocknen Kräutern. Ein großer Theil jener Waaren wird gleichwohl in baarem Gelde, und zwar in einer goldnen Münze, Namens Koubangs, bezahlt, welche der Kommandant von Nangazaki sie über ihren wahren Werth anzunehmen nöthigt.

Der allgemeine Zweck, den Spaniern und Portugiesen ihren Handel zu entreissen, oder ihn wenigstens auf alle mögliche Art zu vermindern, mußte nothwendig die Aufmerksamkeit der Holländer auch auf den Chinesischen Handel ziehen. Auch versuchten sie ihn auf ihren ersten Reisen, aber ohne glückli-

chen

chen Erfolg. Die Idee, welche der Verfasser der philosophischen und politischen Geschichte ꝛc. davon giebt, ist nicht sehr genau. „Im Jahr 1607, sagt „er, suchten sie (die Holländer) sich die Häfen des „unermeßlichen China zu öffnen. Sie wurden durch „eine Portugiesische Flotte, die sich zu Makao be„fand, angegriffen, und gezwungen, sich zu entfer„nen. Dies Unglück überzeugte sie von der Wich„tigkeit dieses Orts, und sie belagerten ihn: dies Un„ternehmen mislang ihnen; da sie aber nie umsonst „eine Flotte ausrüsteten, so gebrauchten sie diese, die „eigentlich gegen Makao bestimmt war, eine Kolonie „in den Fischerinseln anzulegen. Dies sind Felsen, „denen es zu Zeiten der Dürre an Wasser, und zu „allen Zeiten an Lebensunterhalt fehlt. Diese Uebel „wurden durch keine reelle Vortheile aufgewogen, „weil man auf dem benachbarten festen Lande alle „Verbindungen mit diesen Fremdlingen, die man so „nahe an der Küste gefährlich fand, mit äusserster „Strenge verhinderte. Die Holländer waren ent„schlossen, ein Etablissement zu verlassen, welches „sie benuzen zu können verzweifelten, als sie im Jahr „1624 eingeladen wurden, sich zu Formosa niederzu„lassen, mit der Versicherung, daß es den Chinesi„schen Kaufleuten völlig frey stehen sollte, sich mit ih„nen in Unterhandlungen einzulassen.“

Ihren ersten Versuch, sich in China zu etabliren, machten die Holländer im Jahr 1601. Der Admiral van Neck, welcher im Jahr 1600 aus Holland abgieng, detaschirte drey Schiffe von seiner Eskadre, den Dordrecht, den Haarlem und den Leiden. Nachdem diese drey Schiffe Sumatra berührt, und sich zu Bantam aufgehalten hatten, sezten sie ihre Reise nach China fort. Den 29sten August kamen sie zu Banka, darauf an der Insel Polokandor an, und warfen

warfen am 10ten September zu Kambadia die Anker aus. Betrogen und verrathen von den Chinesern, sahen sie sich endlich genöthigt, nachdem sie einige Monate daselbst zugebracht hatten, sich zu entfernen. Den 8ten November begaben sie sich nach Kayban, und handelten daselbst auf eine Parthie Thee; da sie aber endlich sahen, daß man sie nur anzuführen gedachte, verließen sie diese Gegenden, nachdem sie einigen Schaden an den Küsten angerichtet hatten. Im Jahr 1607 machte Matelief einen Versuch, welcher nicht besser glückte. Im Jahr 1622 schickte der Generalgouverneur Koen 8 Schiffe von Batavia ab, um einen Versuch zu machen, den Portugiesen Makao wegzunehmen, und einen Handel in China zu errichten, oder sich wegen der Kosten dieser Expedition durch Wegnehmung aller Portugiesischen und Chinesischen Schiffe, die sie nur finden könnten, schadlos zu halten. Reynerszoon, welcher diese kleine Flotte kommandirte, that einen Angriff auf Makao, wo er zurückgeschlagen wurde. Gezwungen, sich von dieser Stadt zu entfernen, und dies Unternehmen aufzugeben, ließ er daselbst drey Schiffe zum Kreuzen zurück, und kam mit dem Uebrigen seiner Eskadre nach den Fischerinseln. Von da aus schickt' er fünf Schiffe an die Küsten von China, um zu versuchen, ob sie einen Handel in diesem ungeheuren Reich etabliren könnten; er bestimmte die Insel Formosa, oder Tajouran, welche ganz nahe bey Formosa liegt, zum Sammelplaz seiner Flotte. Unterdeß diese Schiffe herumsegelten, ließ er auf der Insel Pehoe, 18 Meilen von Makao, ein Fort bauen. Drey Schiffe, die von Batavia kamen, und zwey Yachten vermehrten seine Flotte. Diese Yachten und ein großes Schiff waren von einer Holländischen Flotte detaschirt, mit Befehl, die Küsten

von

von China zu besuchen: das leztere hatte daselbst Schiffbruch gelitten, und die Yachten brachten nichts, als die Hoffnung mit, daß ein Chinesischer Abgesandter auf die Fischerinseln kommen würde, um daselbst mit dem Holländischen Admiral Abrede zu nehmen. Dieser kam auch wirklich; da er aber darauf bestand, daß die Holländer das Fort schleifen sollten, so lief diese Gesandtschaft fruchtlos ab. Man entschloß sich endlich, einen Versuch zu machen, ob man vielleicht durch Feindseligkeiten besser zum Zweck gelangen würde.

Reynerszoon schickte einige Schiffe ab, welche fortfahren sollten, Handelsversuche zu machen; unterdeß er zu gleicher Zeit Befehl gab, alle Chinesischen Schiffe, deren man habhaft werden könnte, wegzunehmen. Die Holländer machten bald sehr reiche Prisen. Die Chineser schienen hiedurch in Furcht zu gerathen, und willfähriger zu werden. Einige Gefangene sagten dem Holländischen Admiral, eine große Menge Chinesischer Kaufleute hätten sich entschlossen, dem Vicekönig von Hoksieuw, der Hauptstadt der Provinz Tsjintsjoe, eine Bittschrift zu überreichen, daß er ihnen erlauben mögte, mit den Holländern zu handeln. Reynerszoon glaubte diese Nachricht benuzen zu müssen; er schickte den Johann van Meldere nach Hoksieuw ab, um daselbst mit dem Vicekönig in Unterhandlung zu treten. Man erlaubte dem van Meldere nicht, dahin zu kommen. Reynerszoon entschloß sich also, selbst dahin zu gehen. Er nahm den van Meldere mit, und man erlaubte ihm die Reise ohne Schwierigkeit. Allenthalben begegnete man ihm mit großer Achtung. Zu Hoksieuw wurd' er sehr ehrenvoll empfangen, und ins Konseil zugelassen. Hier erklärte man ihm, daß man den Holländern schlechterdings nichts bewilligen

willigen würde, wofern sie nicht vorher das Fort auf der Insel Pehoe geschleift, und die Fischerinseln geräumt hätten. Reynerszoon berief sich auf seine Befehle, erhielt Erlaubniß, ein Schiff nach Batavia zu schicken, und sich neue auszubitten, und bewog die Chineser, selbst einen Gesandten dahin zu senden. Da diese Schiffe durch widrige Winde aufgehalten waren, und die Chineser keine Nachricht von ihnen erhielten, nahmen sie wieder ihre üble Laune an. Es kam auf beiden Seiten zu einem kleinen Kriege, worinn die Chineser am meisten leiden mußten. Endlich ließ der Gouverneur von Aymuy den Reynerszoon wissen, daß, wenn er die Chinesischen Gefangenen losgeben, die Fischerinseln verlassen, und sich auf der Insel Formosa etabliren wollte, er sich bey dem Vicekönig zu ihrem Vortheil verwenden würde. Reynerszoon, welcher Erlaubniß erhielt, zwey seiner Schiffe den Fluß hinauf fahren zu lassen, schickte den Christian Franszoon nach Aymuy. Franszoon machte einen Vergleich, und ward mit dem Gouverneur von Aymuy eins, daß die Chineser nach Formosa oder Tayouran kommen, und daselbst mit den Holländern handeln; daß sie so viel Seide, als die Holländer verlangen würden, dahin bringen; daß sie, ohne einen Holländischen Paß zu haben, nach den Manillen, Kambadia, Siam, Patani, Djambi, Andragiri, u. s. w. keinen Handel treiben; und daß sie Schiffe nach Batavia schicken sollten, um sich daselbst in Ansehung der Räumung der Insel Pehoe und der Fischerinseln zu vergleichen. Hier ließen die Holländer sich wieder von den treulosen Chinesern anführen. Nachdem sie den Franszoon eingeladen hatten, ans Land zu steigen, um den Traktat mit den gewöhnlichen Formalitäten zu unterzeichnen, und er darauf mit einigen seiner Leute das Schiff verlassen

hatte,

hatte, nahmen sie ihn gefangen. Hiebey ließen sie es nicht bewenden; sie versuchten, sich alle Holländer vom Halse zu schaffen, und die Schiffe, die den Fluß hinaufgekommen waren, zu zerstören; sie gebrauchten dazu Feuer und Gift; eins der Holländischen Schiffe flog mit seiner ganzen Mannschaft in die Luft, die übrigen entwischten der Gefahr. Bontekoe, des Franszoons Nachfolger im Kommando dieser Expedition, hielt hierauf den Fluß Tsintsjoe bis im Februar 1624 gesperrt, da er wieder zum Reynerszoon stieß. Er fand diesen Admiral zu Tayouran, wo er eben vermittelst eines Mandarins, welcher als Gesandter des Vicekönigs von Hoksieuw dahin gekommen war, mit den Chinesern in Unterhandlung stand. Endlich ward zwischen ihnen ein Vertrag geschlossen, des Inhalts, daß die Holländer die Insel Pehoe gänzlich verlassen; daß sie sich zu Tayouran und Formosa niederlassen; und daß die Chineser dahin kommen sollten, mit ihnen zu handeln. Dieser Traktat wurde von der Kompagnie bestätigt. Die Holländer verließen die Fischerinseln, bauten ein Fort auf der Insel Tayouran, und schickten den Martin Lonk dahin, welcher nachmals den Titel eines Gouverneurs von Formosa erhielt. So entstand das erste Etablissement der Holländer in China. Historische Wahrheiten sind dem Publiko zu interessant, als daß man zu flüchtig darüber weggleiten dürfte. Man ärgert sich, wenn man sieht, daß sie nicht besser in einem Werke beobachtet worden, dessen erstes Verdienst sie ausmachen sollten.

Im Jahr 1661 wurden die Holländer durch die Chineser aus Formosa verjagt, und von dem Chinesischen Handel ausgeschlossen. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts nahm man sie wieder auf, und seit dieser Zeit theilen sie den Handel dieses ungeheuren

Reichs

Reichs mit den andern Nationen. Sie holen daher rohe Seide, seidene Zeuge von verschiedner Art, künstliche Holzarbeit, Gold, Kupfer, Zinn, Stahl, Eisen, Queckſilber, Leinwand, Baumwolle, Edelgesteine, Lazurstein, Marmor, verschiedne eingemachte Früchte, Chinarinde, Rhabarber, Ambra, Thee und Porzellain. Sie bringen dahin gemünztes Geld, Gewürze und Pfeffer, Tücher, Etanein, Sarge und andre wollene Zeuge, Sandelholz und Korallen.

Die Kompagnie besizt in der Insel Ceylon, oder Ceylan, die der Küste von Koromandel gegen Südost liegt, alle Küsten und angränzenden Ländereien, auf 11 bis 12 Lieues ins Land hinein. Das Etablissement, welches sie daselbst errichtet hat, ist vielleicht von allen ihren Besizungen die reichste. Kolombo ist die Hauptstadt desselben. Sie liegt an der westlichen Küste der Insel, und hat eine gute Citadelle nebst drey Forts. Hier befindet sich das allgemeine Büreau der Angelegenheiten der Kompagnie, und der Oberdirekteur derselben hat hier seinen Siz. Unter Kolombo stehen die Komtoirs Jaffanaputnam, vormals ein unabhängiges Reich, und Gale, nebst vielen Forts und kleinern Komtoirs, als Mature, Trikonemali, Batikalao, Manaar, Kalpentyn, Nigombo, Kaliture, Hangwelle und Hammenhiel.

„Spilbergen, (sagt der Verfasser der philosophischen und politischen Geschichte) „der erste von „den Holländischen Admiralen, der es wagte, seine „Flagge an den Küsten dieser anmuthigen Insel zu „zeigen, fand die Portugiesen beschäfftigt, die Verfassung und Religion des Landes übern Haufen zu „werfen, die Könige, welche sie unter sich getheilt „hatten, einen durch den andern zu vertilgen, und

„sich auf den Trümmern der Thronen, die sie nach „und nach umstürzten, emporzuheben. Er bot dem „Hofe von Kandi den Beistand seines Vaterlandes „an, welcher mit Entzücken angenommen wurde. Ihr „könnt eure Herrn versichern, sagte der Monarch „zu ihm, daß, wenn sie ein Fort bauen wollen, „ich, meine Frau, meine Kinder, die ersten seyn „werden, die nöthigen Materialien dazu herbei„zuschaffen. Die Völker von Ceylan sahen in den „Holländern nichts anders, als die Feinde ihrer Ty„rannen, und sie verbanden sich mit ihnen. Durch „diese beiden verbundenen Mächte wurden die Por„tugiesen, nach einem langen, blutigen, hartnäcki„gen Kriege, im Jahr 1658 gänzlich verjagt. Ih„re Etablissements fielen alle in die Hände der Kom„pagnie, welche sie noch jezt im Besiz hat. Einen „einzigen sehr kleinen Plaz an der östlichen Küste der „Insel ausgenommen, wo man keinen Hafen findet, „und woher der König des Landes sein Salz bekam, „formirten sie rings um die Insel einen regelmäßigen „Kordon, welcher sich von zwey bis zwölf Lieues ins „Land erstreckt.“

Es ist Wahrheit in dieser Tirade, aber die Ordnung der Begebenheiten ist jämmerlich zerstümmelt. Spilbergen, der erste von den Holländern, die in die Insel Ceylon gekommen, kam im Jahr 1602 dahin. Er landete in Matikalo, einem Königreich dieser Insel, welches den Portugiesen zinsbar war. Er hatte keine andre Absicht, als hier einige Handelsversuche zu machen. Da er erfuhr, daß der König der Insel zu Kandi seinen Hof habe, entschloß er sich, dahin zu gehen. Der König empfieng ihn sehr gütig: da aber Spilbergen bey einer seiner Audienzen sah, daß man mit dem Pfeffer und Zimmt ausserordentlich theuer hinaus wollte, glaubte er die Absicht,

die

die ihn nach Kandi gezogen, verstellen zu müssen. Er sagte zum König, er sey nicht an seinen Hof gekommen, um zu handeln; sondern um ihm im Namen seiner Herrn einen Besuch abzustatten, und ihm ihre Freundschaft und ihr Bündniß anzubieten. Der Monarch nahm diese Anerbietungen mit Vergnügen an, und nachdem Spilbergen einige Tage an seinem Hof geblieben, und ihm zum Beistande gegen die Portugiesen Hoffnung gemacht hatte, reist' er mit Geschenken überhäuft wieder ab.

Bald darauf kam van Weerd dahin, und wurde ebenfalls von dem König sehr wohl aufgenommen; da er aber die Unbesonnenheit begieng, sich einer Verbindung mit den Portugiesen verdächtig zu machen, lockte ihn der König an seinen Hof, und ließ ihn daselbst mit dem größten Theil seiner Begleiter niedermachen. Die Holländer hielten's fürs beste, diese That ungeahndet hingehen zu lassen; sie erneuerten vielmehr ihre Versuche in dieser Insel, und es gelang ihnen im Jahr 1612, einen Traktat mit dem König zu schließen, worinn dieser ihnen unter andern bewilligte, daß es keiner Europäischen Nation, ausser den Holländern, erlaubt seyn sollte, in seinen Staaten Handel zu treiben. Im Jahr 1637 halfen die Holländer ihm, den Portugiesen Batikalao wieder wegzunehmen. Der Monarch belohnte diesen Beistand durch einen sehr vortheilhaften Traktat, der von Holländischer Seite im Namen der Generalstaaten, des Prinzen von Oranien, und der Direktoren der Ostindischen Kompagnie geschlossen wurde.

Drey Jahre später nahmen die Holländer, nachdem sie die Portugiesen zu Caymel geschlagen, ihnen Negombo und Gale' weg. Negombo wurde ihnen bald darauf, durch den Dom Philipp Mascaren-

renhas, welcher nach Ceylon abgeschickt war, um die Angelegenheiten der Portugiesen wieder herzustellen, wieder entrissen. Im Jahr 1644 machten die Holländer eine neue Expedition auf die Insel Ceylon, machten die Armee der Portugiesen nieder, und nahmen ihnen zum zweitenmal Negombo weg. Der Waffenstillstand that den Feindseligkeiten der Holländer und Portugiesen Einhalt bis ins Jahr 1653, da sie denn wieder ausbrachen. Die Holländer hatten unterdeß Sorge getragen, sich in Ceylon zu verstärken; sie machten sich die Schwäche ihrer Feinde zu Nuze, nahmen ihnen im Jahr 1655 Kalitur' weg, und eroberten im folgenden Jahr Kolombo, welches die Portugiesen am 10ten May verließen.

Nachdem die Holländer Kolombo verloren hatten, zogen sie sich in die Insel Manar und nach Jaffanapatam zurück. Die Holländer, welche entschlossen waren, sie gänzlich aus der Insel zu verjagen, begaben sich erst nach Titekorim. Hier fanden sie drey Portugiesische Schiffe; zwey derselben borten sie in Grund, und das dritte zwangen sie auf den Strand zu laufen. Nach dieser Expedition griffen sie Jaffanapatam an, welches sich ihnen auf Kapitulation ergab. Am 14ten Junius 1658 zog die Portugiesische Besazung aus, um nach Batavia transportirt zu werden. Nach dieser Eroberung fanden die Holländer weiter keine Mühe, die Portugiesen aus allen den Oertern zu verjagen, die sie im Besiz hatten, und in dieser Insel das Ansehen, den Einfluß und die Macht zu erlangen, welche sie bis jezt behauptet haben, ungeachtet der Kriege, welche der König oft gegen sie geführt hat, und die endlich im Jahr 1765 durch einen Traktat geendigt worden, worinn die Holländer dem überwundenen Monarchen Geseze vorgeschrieben haben.

Der

Der Hauptgegenstand des Holländischen Handels zu Ceylon ist der Zimmt. Die übrigen Produkte der Insel sind vornehmlich Ametisten, Saphire, Topasen und Rubinen, Kardamummen, Indigo und Helfenbein. Die Elephanten machen daselbst auch einen Gegenstand des Handels aus. Auf den ersten Reisen der Holländer nach Ceylon, holten sie Pfeffer daher. Man findet hier überdem noch Areka, eine Art von Nuß, deren man sich zum Färben bedient, und Betel; man baut auch Kaffee. Die Kompagnie unterhält daselbst eine Stuterey. Sie besizt die Perlenfischerey, worauf sie aber jezt keinen großen Werth zu sezen scheint. Die Pang- und Gingamp-Schnupftücher werden dort noch sehr gesucht.

Mit dem Handel und den Besizungen der Holländer zu Koromandel in Bengalen, und zu Malabar, verhält sichs eben so, wie mit allen übrigen. „Die Portugiesen (sagt der mehrerwähnte Schrift„steller) hatten in den Zeiten ihres Wohlstandes an „den Küsten von Koromandel einige unerhebliche „Etablissements errichtet. Das zu Negapatan „wurde ihnen im Jahr 1658 von den Holländern „weggenommen. Es bekam nach und nach einen „Zuwachs von 10 bis 12 Dörfern, die von lauter „Webern bewohnt wurden. Im Jahr 1690 fand „mans für gut, ihre Ruhe durch Anlegung eines „Forts zu sichern; und im Jahr 1742 wurde die „Stadt mit Mauern umgeben. Sie ist der Mittel„punkt, wo die weiße, blaue, gemalte, gedruckte „feine und grobe Leinwand zusammentrifft, welche die „Kompagnie zu ihrem Verkauf in Europa oder in „Indien, zu Bimiliptanan, Paliakate, Sadraspa„tan, und in ihren Komtoirs an der Fischereiküste, „verbraucht. Diese Waaren, welche gemeiniglich 4

„bis

„bis 5000 Ballen ausmachen, werden auf zwey „Chaluppen, welche zu dem Ende in diesen Meeren „gehalten werden, nach Negapatan gebracht.

„Die Holländer verkaufen an der Küste von Ko„romandel Eisen, Bley, Kupfer, Kalin, Toutena„gue, Pfeffer, Gewürze. Sie gewinnen auf alle „diese Artikel 500,000 Gulden, denen man noch „40,000 Fl., die ihnen ihre Zölle einbringen, zufü„gen kann. Die Kosten ihrer verschiednen Etablisse„ments belaufen sich auf 400,000 Gulden, und man „kann sicher ohne Uebertreibung behaupten, daß die „Kosten der Fracht das Uebrige des Gewinns weg„nehmen. Die Kompagnie hat also von dem Han„del nach Koromandel weiter keinen reinen Gewinn, als „den, welchen sie auf der Leinwand macht, die sie „von dort ausführt. Ihr Handel in Malabar ist „ihr noch weniger vortheilhaft. Er hat ungefähr zu „gleicher Zeit seinen Anfang genommen, und sich auf „Kosten der nehmlichen Nation etablirt.

„Der Bewegungsgrund dieses neuen Unterneh„mens scheint nicht schwer zu errathen zu seyn. Seit„dem die Portugiesen Ceylon verloren hatten, ver„kauften sie in Europa den wilden Malabarischen „Zimmt ungefähr auf gleichen Fuß, wie man im„mer den ächten verkauft hatte. Wiewohl diese „Konkurrenz keinen Bestand haben konnte, so mach„te sie doch die Holländer besorgt, welche im Jahr „1662 ihrem General van Goens Befehl gaben, „Kochin anzugreifen.“

Man muß erstaunen, daß ein vernünftiger und einsichtsvoller Schriftsteller, nach der Menge von Schriften, die über die Reisen und Expeditionen der Holländer in Indien herausgekommen, so davon reden kann. Einem Philosophen kann es nicht un-

bekannt

bekannt seyn, daß die Wahrheit der Begebenheiten sich nicht nach dem Gutdünken der Imagination und des Genies bequemt. Immerhin mag das in einem Drama hingehen; aber in einer philosophischen und politischen Geschichte sollte man diese Wahrheit doch wenigstens respektiren, und etwas mehr Genauigkeit in Faktis beweisen.

Die Holländer richteten gleich bey ihren ersten Reisen nach Indien ihr Augenmerk auf den Handel, der sich zu Koromandel treiben ließ. Zwey Schiffe, die von Amboina und Grisé nach Bantam zurückkamen, erhielten im Jahr 1605 Befehl, nach der Küste von Koromandel abzugehen. Ihre Reise war nicht glücklich. Nachdem sie mancherley Widerwärtigkeiten ausgestanden, kamen sie zu Negapatan an. Durch Hülfe einiger Geschenke wirkten sie sich nicht nur die Freiheit des Handels, sondern auch die Erlaubniß aus, in einem Bezirk, welchen der Kommandant von Negapatan ihnen verkaufte, eine Loge zu erbauen. Drey Holländer wurden in dieser Loge zurückgelassen, um daselbst den Handel der Kompagnie zu besorgen. Van Sold, welcher die beiden Schiffe kommandirte, begab sich von Negapatan nach Mazulipatan. Da er erfuhr, daß dieser Ort einen Theil des Königreichs Bisnagor ausmachte, begab er sich zu dem König, und schloß einen Traktat mit ihm. Dieser Traktat bewilligte den Holländern eine völlige Freiheit des Handels. Van Sold ließ zu Mazulipatan vier Holländer zu Besorgung der Angelegenheiten der Kompagnie zurück. Im Jahr 1607 schickte man das Schiff Eendragt mit einer Ladung von Gewürzen, Porcellain und andern Waaren, die man auf 50,000 Fl. schäzte, dahin.

Jakob

Jakob van Bitter, welcher zu Ende des Jahrs 1608 mit zwey Schiffen an die Küste von Koromandel abgeschickt war, hatte einen Traktat mit dem König von Singier geschlossen. Dieser Traktat gab den Holländern eine völlige Freiheit des Handels in den Staaten dieses Fürsten, und in demselben Jahre schickte der Admiral Verhoeven, welcher mit einer kleinen Flotte von Goa kam, das Schiff Roode Leuw nach Kalikut ab. Van Driel, welcher sich auf diesem Schiffe befand, hatte Befehl, sich als Gesandter zu dem Samorin zu begeben, um einen Traktat, welcher zwischen diesem Fürsten und den Holländern geschlossen war, zu erneuern. Van Driel kam an den Hof, und wurde sehr wohl aufgenommen. Der Indianische Monarch schickte sogar Gesandten an den Holländischen Admiral, und ließ ihn an seinen Hof einladen. Verhoeven begab sich hin, und der König empfieng ihn auf seinem Throne. Nachdem der Holländische Admiral seine Anrede geendigt hatte, gieng der Monarch auf ihn zu, steckte seine Finger zwischen die des Verhoeven, und sagte: „Wie unsre Hände und unsre Finger ver„einigt und verflochten sind, so sollen auch die beiden „Nationen von Kalikut und Holland mit einander ver„einigt seyn.“ Hierauf wandt' er sich an die Begleiter des Verhoeven, und sagte: „Ich sehe jezt das „Volk von Holland und Kalikut vereinigt und als „Freunde; mir ist, als ob sie nur ein Volk ausmach„ten.“ Ich führe dies an, theils um ein Beispiel von der Naivetät des Indianischen Fürsten zu geben, theils um zu zeigen, wie wenig man sich auf den historischen Theil der philosophischen und politischen Geschichte der Europäischen Niederlassungen in Indien verlassen kann.

Maar-

Maarten Martenzen, ein andrer Holländischer Officier, kam kurz darauf an die Küsten von Koromandel. Als er in der Reede von St. Thomä eingelaufen war, schrieb er an den König von Velloor, und erhielt von ihm die Freiheit des Handels, und die Erlaubniß, entweder zu Paliakatte, oder zu Kananor, oder zu Armagon eine Loge zu erbauen. Er erneuerte den Traktat, welchen Bitter mit dem König von Singier geschlossen hatte, und erhielt noch neue Vortheile für die Holländer. Der König räumte ihnen ein Haus in der Festung Tireporpelie ein; versprach ihnen, es gegen die Portugiesen und jeden andern zu vertheidigen; und verbot den Portugiesen und allen Europäischen Nationen, welche nicht mit einem Freibriefe von dem Prinzen von Oranien versehen wären, den Handel in seinen Staaten. Martenzen schloß zu gleicher Zeit einen Traktat mit dem König von Tarnatika, Sinnassenapaty, welcher der Holländischen Ostindischen Kompagnie erlaubte, zu Paliakatte eine Loge zu bauen, und mit uneingeschränkter Freiheit in seinen Staaten zu handeln. Martenzen begab sich während dieser Unterhandlungen in die Reede von Tegenapatam, und erneuerte den Traktat, welchen Verhoeven mit dem Kaiser von Malabar und König von Kalikut geschlossen hatte. Durch diesen neuen Traktat, welcher im Jahr 1610 geschlossen wurde, erlaubte der Samorin den Holländern, sich zu Kalikut eine Loge zu erbauen; machte sich verbindlich, nicht zu gestatten, daß die Portugiesen an den Oertern, wo sich Holländer befänden, Handel trieben; versprach, daß keine Europäische Nation in seinen Staaten handeln sollte, ohne durch den Prinzen von Oranien dazu autorisirt zu seyn, und bewilligte den Holländern die Freiheit, Holz in seinem Lande zu fällen, es zur See auszuführen, ꝛc.

Dies

Dies ist kürzlich die wahre Geschichte der ersten Etablissements der Holländer in Hindostan. Sie haben zwar nachmals viele Verdrüßlichkeiten und Widerwärtigkeiten daselbst erfahren; doch behauptete sich ihr dortiger Handel noch immer in gutem Stande, bis auf den Krieg, welchen die Engländer und Franzosen daselbst gegen einander führten, und dessen Folgen den Engländern eine so entschiedne Ueberlegenheit über alle andern Nationen gaben, daß die Holländer nur noch so viel Handel dort treiben, als die Engländer ihnen erlauben wollen. Die Holländische Kompagnie unterhält indessen an der Küste von Koromandel verschiedne Komtoirs, deren vornehmstes sich zu Negapatan befindet. Sie verkauft daselbst Gewürz, Japanisches Kupfer, Zinn, Gold, Eisen, Bley, und viele andre Waaren; sie erhält daher weiße, blaue, gemalte, gedruckte, feine und grobe Leinwand. Die vornehmsten Komtoirs in Bengalen befinden sich zu Hongly, Kassembazaar, und zu Patna, einem Ort, wo das Opium am stärksten gebauet wird. Die Kompagnie treibt damit einen unermeßlichen Handel in Indien; ausserdem zieht sie aus Bengalen rohe Seide, Baumwolle, Armoisin, baumwollene Zeuge, Zucker, Salpeter, Indigo, Borax, und viele andre Produkte. Sie schickt dahin Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Queckſilber, rothe Farbe, Spiegel, Tücher, und andre Europäische Manufakturwaaren. Ihren größten Gewinn macht sie auf den Gewürzen, und einer Art von Seemuscheln, welche das Bengalische Frauenzimmer zum Schmuck als Armbänder gebraucht.

Die Holländer besizen auch eine Loge zu Surate, einer der größten Handelsstädte in Indien, in dem Königreich Guzarate, welches einen Theil von dem

Reich

Reich des großen Moguls ausmacht. Auſſer dieſer Loge, haben ſie noch viele Komtoirs in dem Königreiche ſelbſt. Die Kompagnie bekömmt daher Baumwolle, ſeidne Zeuge, Leinwand, Indigo, Salpeter, Gummigutti, Opium, und mancherley Kräuter; ſie verſieht ſich daſelbſt mit ſilbernen Rupien zum Einkauf in Bengalen, und verkauft dahin Gewürze, Zucker, Arrak, Kupfer, Zinn, Schildpatt, Kampher, rothe Farbe, Benzoin und Tücher.

Auſſer dieſen verſchiednen Beſizungen und Etabliſſements, welche die Holländer ſich in Indien erworben und errichtet haben, treiben ſie auch Handel nach Borneo. Der Verfaſſer der philoſophiſchen und politiſchen Geſchichte, welcher das Wunderbare zu lieben ſcheint, verräth dies ein wenig gar zu ſehr in dem Gemälde, welches er uns von den Etabliſſements der Europäer in der Inſel Borneo giebt. „Borneo," ſagt er, „iſt eine der größten, vielleicht „die allergrößte Inſel, die man kennt. Ihre alten „Einwohner haben den inneren Theil in Beſiz: die „Küſten ſind von Makaſſern, Javanern, Malayern „bevölkert, die mit den ihnen natürlichen Laſtern ei„ne Wildheit verknüpft haben, die man ſchwerlich ir„gend anderswo finden würde. Die Portugieſen, „welche ſich im Jahr 1526 daſelbſt zu etabliren ſuch„ten, glaubten einen der Könige dadurch zu beſänf„tigen, daß ſie ihm einige Stück Tapeten mit Men„ſchenfiguren zum Geſchenk machten: man hielt die „Figuren für bezauberte Menſchen, deren Komplots „man befürchtete, und ſchickte die Geſchenke, „ſo wie die Ueberbringer derſelben, mit Abſcheu „zurück. In der Folge waren ſie glücklicher, wenn „es ein Glück iſt, daß man in einem Lande aufge„nommen wird, um daſelbſt niedergemezelt zu wer„den.

„den. Ein Komtoir, welches die Engländer einige „Jahre nachher daselbst anlegten, hatte dasselbe „Schicksal. Die Holländer, welche nicht besser be„handelt waren, kamen aufs neue im Jahr 1748 „mit einem Geschwader dahin. Wiewohl es sehr „schwach war, schien es doch dem König, welcher „allein den Pfeffer im Besiz hat, so mächtig, daß er „sich entschloß, ihnen den ausschließenden Pfefferhan„del zu bewilligen. Man erlaubte ihm blos 500,000 „Pfund desselben an die Chineser zu liefern, welche „schon immer seine Häfen besuchten. Seit diesem „Traktat schickt die Kompagnie nach Banjermaßin „Reis, Opium, Salz und grobe Leinwand. Sie „bekömmt daher einige Diamanten, und ungefähr „600,000 Pfund Pfeffer, das Hundert zu 15 Fl. „10 Stüber. Der Gewinn, welchen sie auf dem „macht, was sie dahin bringt, wiegt kaum die Ko„sten des Etablissements auf, wiewohl diese sich nur „auf 16,000 Fl. belaufen. Sumatra verschafft ihr „viel beträchtlichere Vortheile.“

Ohne uns bey dem aufzuhalten, was dieser sinnreiche Schriftsteller uns von den Portugiesen und Engländern erzählt, wollen wir nur in Ansehung der Holländer bemerken, daß Olivier van Noort, als er auf seiner Reise durch die Magellanische Meerenge nach Borneo kam, bemerkte, daß die Insulaner verrätherisch mit ihm umzugehen gedachten, und sie daher verließ; daß Verschoor, Direktor des Holländischen Handels zu Bantam, im Jahr 1607 den Samuel Blommart dahin schickte, um den Hans Roef abzulösen, welcher sich schon damals, als Direktor des Holländischen Handels, zu Sukkadana aufhielt; und daß Roef mit einem reichen Vorrath von Diamanten zurückkam. In der That hatte Roef, aus Furcht, daß dieser Schaz die Habsucht

der

der Borneaner reizen mögte, sich nach Pattana begeben. Nachdem Blommart von Borneo zurückgekommen war, wurd' er durch den Rath von Batavia im Jahr 1608 wieder dahin geschickt, und hatte Befehl, mit den Königen von Banjar, Masson, Borneo, Landa und Lambas, den vornehmsten Königreichen der Insel Borneo, irgend einen Vergleich zu schließen: man gab ihm, zu Erleichterung seiner Unterhandlungen, Briefe von dem Prinzen Moriz an diese verschiednen Indianischen Potentaten mit. Blommart machte seinen ersten Versuch zu Sukkadana, und wiewohl er die Königinn nicht bewegen konnte, sich in einen Traktat einzulassen, verschafft' er sich hier doch eine gute Parthie von Diamanten.

Im folgenden Jahr begab Blommart sich zum König von Sambas. Nach einem Aufenthalt von drey Monaten unterzeichnete er hier einen Traktat mit dem Indianischen Monarchen, und hinterließ den Peter Aartzoon zu Sambas, um daselbst die Angelegenheiten der Kompagnie zu besorgen. Die Holländer zogen aus Borneo, ausser den Diamanten, den besten Kampher, Myrobolan, Zucker, Wachs, Bezoar, Kassiaholz, Schildpatt, Pomeranzen und Limonien: sie schickten dahin Kupfer, Queckssilber, Glas, Spiegel, gemalte Leinwand, Tücher, Papier, Krämerwaaren, u. s. w.

Ausserdem hat die Kompagnie auch ihre Komtoirs in Persien: eins zu Gameron, wo der Direktor residirt; ein anderes zu Jspahan, und eins zu Bassoura, einer Stadt in Arabien. Die Holländer bringen gemünztes Geld und Tücher dahin. Sie versorgen ganz Persien mit Gewürzen, und verkaufen daselbst noch ausserdem Zucker, Jngwer, Jndigo,

Indigo, Japanisches Holz, Mennich, Weihrauch, Benzoin, Bley, Nesseltuch und Leinwand von Surate und Koromandel. Sie bekommen daher rohe Seide, Weine, Tapeten, seidne Zeuge, und Kirmanische Wolle.

Dies war, und ist noch jezt der Umfang der Macht, der Schiffahrt und des Handels der Holländer in Ostindien. Es ist wahr, die Vortheile desselben sind jezt nicht mehr so ansehnlich, und die Etablissements der Holländer in Indien haben von Zeit zu Zeit manchen sehr harten Stoß bekommen. Als Kromwell den Krieg gegen die Republik anfieng, ermangelte er nicht, als einen Bewegungsgrund seiner Feindseligkeiten, einige Streitigkeiten anzuführen, welche die Holländer mit den Engländern in Indien, vornehmlich zu Amboina, gehabt hatten. In dem Frieden, welchen die Republik mit diesem Usurpateur schloß, wurde ausgemacht, daß die Holländische Ostindische Kompagnie den Engländern 80,000 Pf. Sterling zur Schadloshaltung auszahlen, und ihnen die Insel Pouleron abtreten sollte.

Im Jahr 1661 wurden die Holländer durch ihren Traktat mit Portugal in dem Besiz von Kochin und Kanabor, zwey Pläze, welche sie zu Herrn der ganzen Küste von Malabar bis Goa, und der Insel Annabon in Afrika machten, bestätigt; dagegen aber mußten sie auch verschiednes an die Portugiesen abtreten.

Im Jahr 1673 nahmen die Franzosen ihnen das Fort Tringuenemale auf der Insel Ceylon, und St. Thomá an der Küste von Koromandel weg. Indeß konnte aller dieser Verlust der Holländischen Kompagnie die Ueberlegenheit nicht rauben, die sie sich in Indien über alle Europäischen Nationen erworben hatte, und die sie noch bis auf den heutigen

Tag

Tag behauptet, wiewohl ihre Macht jezt viel geringer ist, als sie zu der Zeit des Münsterschen Friedens war.

Die Mühe, welche die Schweden und die Dänen sich gegeben haben, um an dem Indianischen Handel Theil zu nehmen; die Bemühungen einiger andern Nationen, vornehmlich die Aufmerksamkeit, welche die Engländer auf diesen Theil ihres Handels und ihrer Schiffahrt gewandt, und noch mehr die große Ueberlegenheit, welche sie in Hindostan erlangt haben; alles dies mußte nothwendig die Vortheile der Holländer aus ihrem Indianischen Handel vermindern. Man braucht nur auf die Dividenden, welche die Kompagnie seit dem Jahr 1648 bis jezt an ihre Interessenten ausgezahlt hat, einen Blick zu werfen, um eine Verminderung derselben zu bemerken, woraus man einen allmähligen gänzlichen Ruin derselben prophezeien könnte, wenn sie nicht noch Ressourcen hätte, wodurch sie sich aufrecht erhalten kann. Diese Dividenden sind auf folgende Art ausgezahlt worden:

Im Januar	1649	—	30	Procent.
—	1650	—	20	—
—	1651	—	15	—
—	1652	—	25	—
—	1653	—	12½	—
Junius	1654	—	15	—
Januar	1655	—	12½	—
December	1656	—	27½	—
—	1657	—	0	—
—	1658	—	40	—
—	1659	—	12½	—

Im

Im November	1660	—	40	Procent.
—	1661	—	50	—
—	1662	—	0	—
—	1663	—	30	—
—	1664	—	0	—
Januar	1665	—	$27\frac{1}{2}$	—
—	1666	—	0	—
—	1667	—	0	—
Junius	1668	—	$12\frac{1}{2}$	—
Julius	1669	—	$12\frac{1}{2}$	—
Junius	1670	—	40	—
—	1671	—	45	—
Julius	1671	—	15	—
—	1672	—	15	—
Junius	1673	—	$33\frac{1}{2}$	—
—	1674	—	0	—
—	1675	—	0	—
Februar	1676	—	25	—
—	1677	—	0	—
—	1678	—	0	—
Januar	1679	—	$12\frac{1}{2}$	—
—	1680	—	25	—
—	1681	—	$22\frac{1}{2}$	—
Julius	1682	—	$33\frac{1}{3}$	—
—	1683	—	0	—
—	1684	—	0	—
Februar	1685	—	40	—
May	1686	—	$12\frac{1}{2}$	—
April	1687	—	20	—
—	1688	—	$33\frac{1}{3}$	—
—	1689	—	$33\frac{1}{3}$	—
—	1690	—	40	—
Auguſt	1691	—	20	—
April	1692	—	25	—
—	1693	—	20	—

Im

Im April	1694	— 20	Procent.
November	1695	— 25	—
Junius	1696	— 15	—
—	1697	— 15	—
—	1698	— 15	—
September	—	— 15	—
Junius	1699	— 20	—
December	—	— 15	—
Julius	1700	— 25	—
May	1701	— 20	—
—	1702	— 20	—
—	1703	— 25	—
Junius	1704	— 25	—
May	1705	— 25	—
—	1706	— 25	—
April	1707	— 25	—
May	1708	— 25	—
—	1709	— 25	—
—	1710	— 25	—
—	1711	— 25	—
—	1712	— 15	—
—	1713	— 30	—
—	1714	— $33\frac{1}{3}$	—
April	1715	— 40	—
May	1716	— 40	—
—	1717	— 40	—
—	1718	— 40	—
—	1719	— 40	—
—	1720	— 40	—
Junius	1721	— $33\frac{1}{3}$	—
May	1722	— 30	—
—	1723	— $12\frac{1}{2}$	—
—	1724	— 15	—
—	1725	— 20	—
Junius	1726	— 25	—

Im May	1727	—	20	Procent.
—	1728	—	15	—
—	1729	—	25	—
Junius	1730	—	25	—
May	1731	—	25	—
—	1732	—	25	—
—	1733	—	25	—
—	1734	—	25	—
—	1735	—	25	—
—	1736	—	20	—
—	1737	—	15	—
—	1738	—	15	—
—	1739	—	15	—
May	1740	—	12½	—
—	1741	—	12½	—
—	1742	—	12½	—
—	1743	—	12½	—
—	1744	—	15	—
—	1745	—	15	—
—	1746	—	20	—
—	1747	—	20	—
—	1748	—	20	—
—	1749	—	25	—
—	1750	—	25	—
—	1751	—	25	—
—	1752	—	25	—
—	1753	—	20	—
—	1754	—	20	—
—	1755	—	20	—
—	1756	—	20	—
—	1757	—	20	—
—	1758	—	15	—
—	1759	—	15	—
—	1760	—	15	—

Im May	1761	— 15	Procent.
—	1762	— 15	—
—	1763	— 15	—
—	1764	— 15	—
—	1765	— 17½	—
—	1766	— 20	—
—	1767	— 20	—
—	1768	— 20	—
—	1769	— 20	—
—	1770	— 15	—
—	1771	— 12½	—
—	1772	— 12½	—
—	1773	— 12½	—
—	1774	— 12½	—

Dieser Liste zufolge hat die Holländische Ostindische Kompagnie ihren Interessenten seit dem Jahr 1649 bis 1684, welches 36 Jahre beträgt, 624½ Procent für ihr Kapital ausgezahlt, welches für jedes Jahr 17⅓ Procent ausmacht: von 1685 bis 1720, welches wieder 36 Jahre beträgt, 991½ Procent, also für jedes Jahr 27¼ Procent: von 1721 bis 1756, welches wieder eine Zeit von 36 Jahren ausmacht, 736 Procent, oder 20⅘ Procent für jedes Jahr: von 1757 bis 1774, welches 18 Jahre beträgt, 287½ Procent, oder jährlich 15⅚.

Vergleicht man dies leztere Resultat mit dem der Dividenden, die vor dem Westphälischen Frieden ausgezahlt wurden, so sieht man, daß der Gewinn der Ostindischen Kompagnie heut zu Tage um ein Großes geringer ist, als damals.

Die Holländische Westindische Kompagnie hat sich indeß viel weniger in ihrem alten Flor behauptet, als die Ostindische. Seitdem sie Brasilien verloren hat-

hatte, waren ihre Angelegenheiten so sehr in Verfall gerathen, daß sie weder Dividende, noch Interesse, noch Kapital von den Summen, die man ihr vorgeschossen hatte, auszahlte. Schon im Jahr 1667 gieng man damit um, die Güter der Kompagnie und die Oktroy, die ihr ertheilt war, zu verkaufen, und den Ertrag zu Bezahlung ihrer Schulden anzuwenden: dies geschah aber nicht. Da sie indeß nachmals sehr gedrungen wurde, die 100,000 Reichsthaler, welche sie der Schwedischen Afrikanischen Kompagnie schuldig war, zu bezahlen, so negociirten die Staaten diese Summe für sie, und ließen sich die Güter der Kompagnie darüber zur Hypothek sezen. Der Traktat, welcher im Jahr 1669 mit Portugal geschlossen wurde, und ihr ganz ansehnliche Vortheile in Absicht des Salzhandels verschaffte, war nur ein schwaches Mittel zu ihrer Erhaltung. Beladen mit einer Schuld von 6 Millionen, ohne Mittel, dieselben zu bezahlen, ohne Hoffnung, dazu Mittel zu finden, entschloß man sich endlich im Jahr 1674, sie ganz aufzuheben, und eine neue zu errichten, welcher die Staaten eine Oktroy auf 25 Jahr ertheilten, vom Jahr 1675 angerechnet. Man reducirte die Schuld der Kompagnie auf 30, das Kapital der Interessenten auf 15 Procent. Von der solchergestalt reducirten Schuld mußte die neue Kompagnie die Interessen bezahlen: man glaubte, daß sie hierzu im Stande seyn würde, sowohl durch die Güter der alten, in deren Besiz sie gesezt wurde, als durch die Foderungen an die Krone von Portugal, und durch einen jährlichen Zins, welchen diejenigen ihr bezahlen sollten, die sich der Freiheit bedienen wollten, in den Gränzen, die dieser Kompagnie bewilligt wurden, zu schiffen. Die Interessenten waren überdem verbunden, ihrem Kapital 4 Procent, und die Gläubiger,

biger, der Summe, die sie zu fodern hatten, 8 Procent beizufügen. Alle diese Zuschüsse gaben eine Summe von 120,000 Gulden: diese Summe, mit dem Kapital der Interessenten oder Aktionärs, und mit dem, was die Gläubiger an der Kompagnie zu fodern hatten, verbunden, belief sich auf etwa 630,000 Gulden. Die Gränzen, worauf man ihren Handel einschränkte, erstreckten sich längs der Küste von Afrika von dem Wendezirkel des Krebses an bis auf 30 Grade südlicher Breite, und auf die Inseln, welche innerhalb dieser Gränzen liegen: und die Schiffahrt nach allen den Oertern, auf welche die vormalige Oktroy sich erstreckt hatte, wurde allen Einwohnern der Republik frey gegeben, jedoch unter der Bedingung, daß die Kompagnie, wenn sie etwa Eroberungen machte, der Schiffahrt nach diesen eroberten Oertern ausschließend genießen sollte.

Im Jahr 1730 wurde die Oktroy der Kompagnie auf 30 Jahr erneuert, und festgesezt, daß die Schiffahrt und der Handel mit Sklaven allen Einwohnern der Republik, jedoch gegen einen gewissen Zins oder Tribut an die Kompagnie, frey stehen sollte; der Handel nach den Forts, Festungen oder Logen, die innerhalb einer Strecke von 60 Meilen, von dem Kap Apollonia bis an den Rio de la Volta, belegen sind, wurde ihnen verboten, weil die Kompagnie sich ihn vorbehalten wollte; indeß entsagte sie demselben im Jahr 1734, da denn dieser Handel wieder Jedem frey gegeben wurde.

In diesem Zustande des Verfalls und Ruins der Holländischen Westindischen Kompagnie, blieben dennoch der Republik noch Besizungen genug in Amerika übrig, wodurch sie im Stande war, nicht nur den Handel und die Schiffahrt, welche die Holländer daselbst

selbst angefangen und errichtet hatten, aufrecht zu erhalten, sondern sie noch zu vermehren und weiter auszubreiten; ausserdem hatte man schon angefangen, die Vortheile vorherzusehen, welche der Anbau der Ländereien in Amerika dem Handel und der Schiffahrt der Holländer würde verschaffen können. Glaubt man dem Verfasser der philosophischen und politischen Geschichte der Niederlassungen der Europäer ꝛc. so dachten die Holländer erst kurz nach dem Jahr 1660 daran, sich zu Süriname, Berbice, Essequebo und Demerary zu etabliren: er irrt sich. Die Holländer reisten und handelten schon vor dem Jahr 1580 nach der Küste von Guiana. De Laat redet von verschiednen Holländischen Schiffen, die im Anfange des Kriegs mit Spanien in Gesellschaft dahin gegangen, um Handel zu treiben. Gamella sagt eben das; und ein noch unverdächtigeres Zeugniß ist, daß man aus den Bescheiden der Staaten von Holland ersieht, daß Adrian Hendriks ten Raaf, Burgermeister von Middelburg, um diese Zeit, und schon vor dem Anfange des 17ten Jahrhunderts, Schiffe dahin geschickt hat; daß Einwohner von Vlissingen um eben diese Zeit Etablissements daselbst errichtet, und an dem Amazonenfluß zwey Festungen angelegt haben, welche nachmals von den Portugiesen zerstört wurden. Noch andere Dokumente lehren uns, daß van Peeren, van Rhee, de Moor, Lampsins, de Vries, und van Hoorn, alles Zeeländische Kaufleute, den van Ryk und andre Personen gebraucht haben, um Guiana auszukundschaften, und daselbst Handel anzufangen. Man findet sogar, daß die Generalstaaten, um diese Unternehmungen aufzumuntern, den Schiffen, welche dazu gebraucht wurden, das Geleitsgeld (droit de convoi) erlassen haben.

Nicht

Nicht nur hatten die Holländer schon um eben diese Zeit Etablissements an dem Fluß Essequebo, weil sie im Jahr 1596 von den Spaniern von da verjagt wurden, und Joost van der Hooge daselbst eine neue Kolonie, unter dem Namen Nova Zelandia, angelegt hatte, die schon im Jahr 1613 in einem blühenden Zustande war: sondern es ist auch gar nicht zweifelhaft, daß van Peeren und seine Kompagnons schon vor dem Anfange des 17ten Jahrhunderts Kolonien daselbst angelegt; wenigstens hat die Kolonie zu Berbice ihnen ihren Ursprung zu danken, welchen man ins Jahr 1626 sezen kann. Die zu Súriname ist freilich nicht so alt; den Grund dazu (sagt der Verfasser der philosophischen Geschichte) legten die Franzosen im Jahr 1660. Indeß erhellt aus einer Akte von Karl II, König von England, daß der Lord Willoughby daselbst schon lange vor dieser Zeit eine Kolonie angelegt; und es ist höchst wahrscheinlich, daß die Holländer schon Reisen dahin gemacht hatten. Da hernach andre Gegenstände die Aufmerksamkeit der Holländer an sich zogen, so machte die Errichtung der Westindischen Kompagnie, daß man auf einige Zeit diese ersten Versuche aus den Augen verlor. Man beschäfftigte sich mit den Expeditionen, wovon wir geredt haben; und erst als es an Gegenständen fehlte, die dem Anschein nach einträglicher waren, kehrte man zu denen zurück, die man so ganz vergessen zu haben schien. Dem sey wie ihm wolle, der Zustand der Republik um die Zeit des Westphälischen Friedens war einer der glänzendsten; aber sie genoß dieses Glanzes nicht lange. Sie sah bald ihren Handel und ihre Schiffahrt in Abnahme gerathen; und diese allmählige Abnahme hat bis auf den heutigen Tag fortgedauert, da wir nur noch die schwachen Ueberbleibsel eines prächtigen Gebäu-

des

des sehen, welches bald einen gänzlichen Einsturz drohet.

Die Streitigkeiten der Republik mit England gaben zu dem ersten Stoß, der ihr versezt wurde, Gelegenheit. Kromwell, ein großer Mann, so sehr ein Usurpateur es nur seyn kann, voll durchdringenden Scharfsinns, begriff ohne Mühe, daß, wenn die Republik der vereinigten Provinzen im Besiz des Handels bliebe, welchen sie damals in Händen hatte, England immer einen sehr gefährlichen Nebenbuhler zu fürchten haben würde; er sah, daß er unfehlbar die Marine der Republik schwächen, und die seinige verstärken würde, wenn er die Holländischen Schiffe aus den Häfen von Großbritannien ausschließen könnte, unterdeß die Englischen noch immer die Häfen der Republik würden besuchen können. Da er wußte, daß die starke Seite des Holländischen Handels darinn besteht, die verschiednen Nationen mit den Produkten zu versorgen, die sie bey der einen einkaufen, um sie bey der andern wieder zu verkaufen, und daß der Boden der Republik für sich selbst fast gar nichts hervorbringt; so fiel er auf die Idee der Navigations-Akte, welche den fremden Schiffen nur dann den Eingang in die Englischen Häfen erlaubt, wenn sie mit ihren eignen Produkten beladen sind. Die Holländer glaubten, oder stellten sich wenigstens als ob sie glaubten, daß sie ihn zwingen könnten, diese Akte wieder aufzuheben. Aber der Erfolg überführte sie eines andern. Kromwell war viel zu aufgeklärt, als daß er nicht hätte voraus sehen sollen, daß der Partheigeist, welcher die Mitglieder der Republik trennte, sie bald nöthigen würde, Frieden zu suchen. Er fieng den Krieg damit an, daß er den Holländern Schiffe wegnahm. Sie waren also gezwungen, sich zu vertheidigen, und

schickten

schickten Geschwader in See. Der Krieg wurde mit ziemlich gleichem Glücke geführt: unterdeß aber die Englischen Geschwader aus lauter großen, wohl bemannten und wohl bewaffneten Schiffen bestanden, waren die Holländischen so schlecht equipirt, daß der Admiral sich genöthigt sah, zu erklären, er würde das Kommando niederlegen, wenn man dies nicht änderte; und man schloß Frieden, ohne daß die Navigationsakte widerrufen wurde. Die Staaten mußten den Engländern für den Schaden, welchen sie in dem Sund erlitten zu haben vorgaben, 97,673 Pf. Sterling bezahlen, und die Ostindische Kompagnie mußte den Engländern, ausser einer Summe von 80,000 Pf. Sterling, die Insel Pouleron herausgeben. Wir haben schon angemerkt, daß um diese Zeit der Handel zu Amsterdam so sehr gefallen war, daß man über 3000 ledige Häuser zählte; es ist vielleicht nicht überflüßig, diese Anmerkung hier zu wiederholen.

Ungefähr um eben diese Zeit wars auch, daß die Republik Brasilien und alle Besizungen, die sie dort erworben hatte, verlor. Da sie sich genöthigt sah, alle ihre Kräfte gegen England anzustrengen, ohne alle Hülfe und Bundsgenossen, konnte sie sich gegen die Portugiesen nicht vertheidigen, welche sie schon verachten gelernt hatten. Der Krieg, welchen sie ihnen im Jahr 1657 ankündigte, lief ganz fruchtlos ab. Da sie ihren Nordischen Handel durch den Krieg, welcher zwischen Schweden und Dännemark entstund, in Gefahr kommen sah, glaubte sie alle Ansprüche auf immer aufgeben zu müssen. Sie trat also den Portugiesen dasjenige ab, was sie nicht zu behaupten im Stande war. Der König von Portugal machte sich verbindlich, den Staaten 8 Millionen Gulden zu bezahlen; und es wurde ausgemacht, daß beide

Theile

Theile dasjenige, was sie im Besiz hatten, behalten sollten; die Portugiesen blieben demnach Herrn von Brasilien. Die Holländer behielten in Ostindien Kochin und Kanabor, zwey Pläze, welche ihnen den Besiz der ganzen Küste von Malabar bis Goa, und der Insel Annabon in Afrika, verschafften. Dagegen behielten die Portugiesen die Insel Formosa, welche für den Handel der Holländer nach China und Japan die vortheilhafteste Lage hatte.

Dieser Friede wurde im Jahr 1661 geschlossen. Er bewilligte übrigens dem Handel der Holländer verschiedne Vortheile: da es aber den Mächten etwas leichtes ist, andern Nationen noch größere zu bewilligen, oder den Genuß der wirklich bewilligten Vergünstigungen zu hintertreiben, so haben dergleichen Vortheile gemeiniglich einen sehr kurzdaurenden Werth.

Wir haben schon oben angemerkt, daß die Vortheile, welche die Holländer aus dem Handel mit Frankreich zogen, sehr ansehnlich waren. Der Französische Hof, welcher mehr als als irgend eine andre Macht zur Erhebung der Republik beigetragen, welcher ihren Handel so sehr begünstigt hatte, war unzufrieden über den Frieden mit Spanien, und die Achtung, welche man gegen Kromwells Absichten bewiesen hatte, und säumte nicht, sein Misvergnügen an den Tag zu legen. Schon hatte er eine neue Auflage (Vatgeld) gemacht, welche den Handel der Holländer, die keine andre Abgaben, als welche die Franzosen selbst entrichten mußten, zu bezahlen gewohnt waren, sehr beschwerte. Ueberdem zeigte der Französische Hof sich nicht sehr geneigt, seine Verbindungen mit der Republik zu erneuern: er machte Schwierigkeit, die Freiheit der Fischerey, welche die

Holländ-

Holländer als ein ihnen zukommendes Recht behaupteten, die Engländer aber ihnen streitig machten, zu unterstüzen. Endlich, obgleich im Jahr 1663 Frankreich dem dringenden Anhalten der Holländer nachzugeben schien, und einen Traktat mit ihnen schloß, so war doch dieser Traktat für den Holländischen Handel nicht so vortheilhaft, als die vorhergehenden. Ausserdem, daß sie die Einfuhr des Thrans in Frankreich nicht erhalten konnten, wurden sie einer Auflage von 50 Sols auf jede Tonne unterworfen. Hierbey ließ Frankreich es nicht bewenden. Im Jahr 1664 macht' es einen Tarif, dem die Holländer sich unterwerfen mußten; und im Jahr 1667 machte der Französische Hof darinn noch einige Abänderungen, die dem Holländischen Handel sehr zum Nachtheil gereichten.

Auf der andern Seite suchte der König Karl II von England, welcher gegen die Holländer aufgebracht war, sich gleich nach seiner Thronbesteigung wegen der übeln Begegnungen von ihrer Seite, worüber er sich zu beschweren Ursach zu haben glaubte, zu rächen. Schon hatte die Englische Ostindische Kompagnie im Jahr 1661 den Robert Holmes an die Küsten von Afrika abgeschickt, um die Holländer aus ihren dasigen Besizungen zu verjagen. Da diese Expedition dem Holmes nicht glückte, ward er im Jahr 1664 noch einmal hingeschickt. Diese zweite Expedition gelang ihm besser; er nahm den Holländern ein Fort auf der Insel Goede Rede weg, und machte sich Meister von Takorari, Kabo Kors, Neu-Amsterdam, und überhaupt von ganz Neu-Niederland; überdem bemächtigten die Engländer sich noch der Insel Tobago und St. Eustachii, und nahmen den Holländern auf dieser Expedition viele Schiffe weg.

De Ruiter, welcher hierauf nach den Küsten von Afrika segelte, entriß zwar den Engländern alles wieder, was sie den Holländern abgenommen hatten: allein, unterdeß die Holländer mit dieser Expedition beschäfftigt waren, bemächtigten die Engländer sich einer Menge von Kauffartheischiffen, unter dem Vorwande, sich für den Schaden bezahlt zu machen, welchen die Holländer, wie sie sagten, ihnen verursacht hätten; und wiewohl in dem Kriege, welcher auf diese Feindseligkeiten erfolgte, die Holländer besser, als die Engländer, die Ehre ihrer Flagge behaupteten, so war doch der Friedenstraktat, welcher zu Breda geschlossen wurde, nicht vortheilhaft für die Republik. Ein glückliches Ungefähr wollte, daß die Holländer sich Meister von Süriname machten, unterdeß man eben mit den Friedensunterhandlungen zu Breda beschäfftigt war. Der Buchstabe des Traktats verband die Engländer, das Eigenthum darüber an die Holländer abzutreten, welche seitdem einen der Hauptgegenstände ihres Handels daraus gemacht haben.

Die Franzosen und Engländer, beide gleich übelgesinnt gegen die Republik, fuhren unterdeß immer fort, ihren Unwillen an den Tag zu legen. Im Jahr 1670 verbot Ludewig XIV die Einfuhr verschiedner Waaren, welche die Holländischen Kaufleute an Frankreich zu liefern pflegten; die Einfuhr andrer Waaren belegt' er mit so starken Abgaben, daß die Holländer den Handel mit denselben aufgeben mußten. Die Republik, welche sich dagegen genöthigt sah, Repressalien zu gebrauchen, und die Einfuhr der Französischen Produkte und Manufakturwaaren zu verbieten, sah hiedurch die vornehmsten Quellen ihres Handels verstopft. Ihr Levantischer Handel erlitt im Jahr 1672 einen sehr ansehnlichen

Verlust

Verlust an drey oder vier Schiffen, die ihnen von den Engländern weggenommen wurden. Man rechnet, daß der Handel der Republik die ganze Zeit über, daß die Kauffartheischiffe im Jahr 1689 in den Englischen und Französischen Häfen zurückgehalten wurden, täglich einen Verlust von 20,000 Fl. erlitten.

Im Jahr 1690 machten die Holländer einige Prisen, nachdem sie die verbundene Englische und Französische Flotte geschlagen hatten; aber im Jahr 1692 griffen die Franzosen die Kauffartheiflotte von St. Eubes an, und bemächtigten sich derselben, nachdem sie die beiden Kriegsschiffe, die ihr zur Bedeckung dienten, sich zu ergeben gezwungen hatten. Nachher nahmen sie ihnen wieder neun bis zehn Schiffe weg, die nebst andern aus dem Baltischen Meer zurückkamen; und im Jahr 1693 dreißig Kauffartheischiffe von einer Flotte, die nach verschiednen Häfen des Mittelländischen Meers bestimmt war; funfzig andre wurden versenkt, in Brand gesteckt, oder zerstört. Im Jahr 1695 bemächtigten sie sich verschiedner Schiffe, die aus Ost- und Westindien zurückkamen. Im Jahr 1697 bemächtigte sich du Guai-Trouin der Flotte, die von Bilboa zurückkam, nachdem er drey Kriegsschiffe gezwungen hatte, die Segel zu streichen und sich zu ergeben.

So gar von den Algierern mußten die Holländer vieles leiden. Im Jahr 1721 rechnete man, daß sie ihnen mehr als 40 Schiffe weggenommen hatten, die man mit ihrer Ladung auf mehr als 6 Millionen schäzte, über 900 Matrosen, die zu Sklaven gemacht waren, ungerechnet.

Der Handel litt ferner sehr viel durch die zahlreichen Prisen, welche die Engländer und Spanier in dem Kriege zwischen England und Spanien von den

den Holländern machten; und man erinnert sich noch der Klagen, welche die Holländer in dem Kriege von 1757 gegen die Engländer führten. Die Holländischen Schiffe waren den Räubereien und Feindseligkeiten aller Nationen Preis gegeben, und hatten nur den Verdruß, die Verachtung zu sehen, womit man ihrer Flagge begegnete. Es war kein Lammert mehr, welcher einen Besem an seine Masten knüpfte, zum Zeichen, daß er im Stande sey, das Meer rein zu halten. Die Industrie der Einwohner kämpfte gegen diese Widerwärtigkeiten, die ihren Handel bestürmten, aber sie konnte ihn doch gegen die verdoppelten Hiebe, die man ihm von allen Seiten versezte, nicht aufrecht erhalten. Ihre verschiednen Fischereien haben nicht weniger gelitten; und doch hat man noch Ursach, über ihre ausserordentliche Abnahme zu erstaunen.

Von der großen Fischerey, oder dem Heringsfange.

Wir haben schon oben von dem Ursprunge und den Fortschritten der Heringsfischerey bey den Holländern eine Idee gegeben: schon vor vielen Jahrhunderten machte diese Fischerey, wie wir bemerkt haben, den vornehmsten Handel verschiedner Städte in Flandern aus. Einige Verordnungen, welche durch die alten Grafen von Flandern zur Aufmunterung dieses Handels publicirt wurden, beweisen zur Genüge, daß sie die größten Vortheile für ihre Unterthanen dabey fanden. Man versichert, daß die Zeeländer um die Mitte des 12ten Jahrhunderts angefangen, sich auf die Heringsfischerey zu legen, die bis auf die Errichtung der Ostindischen Kompagnie, das heißt, mehr als vier Jahrhunderte hindurch, ihren,

und

und auch der Holländer, vornehmsten Handel ausmachte. Diese Fischerey machte noch größere Progressen in Zeeland, als Wilhelm Beukelszoon von Biervliet, einer Stadt in Flandern, um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts seine Mitbürger die Kunst, den Hering einzusalzen und einzupöckeln, gelehrt hatte. In dem Kriege mit Spanien und nachher mit Frankreich, glaubten die Zeeländer sich besser zu stehen, wenn sie ihre Schiffe zum Kapern ausrüsteten, und versäumten daher auf eine Zeitlang die Heringsfischerey. Von der Zeit an zog sie sich fast gänzlich ins mittägliche und nördliche Holland; die Städte Enkhuizen, Rotterdam, Amsterdam, Schiedam und Vlaardingen, und die Dörfer Delftshaven und Maaslandsluis treiben jezt den vornehmsten Handel mit diesem Fisch. Indeß ist auch der, welcher noch zu Zierikzee damit getrieben wird, ganz ansehnlich.

Die Schiffe oder Barken, deren man sich zu dieser Fischerey bedient, nennt man Heringsbüsen, und halten etwa 25 bis 30 Last (50 bis 60 Tonnen); es giebt ihrer auch, die nur 40 Tonnen, und andre, die auf 80 Tonnen halten. Jede dieser Büsen führt 14 Mann, der Steuermann bekömmt von jeder Last Heringe 5 Gulden; die übrige Mannschaft eben so viel wöchentlich. Eine neue Büse kömmt auf 8 bis 9000 Gulden. Die Kosten des Equipements belaufen sich für zwey Reisen auf etwa 6000, und für drey Reisen auf 8000 Gulden, mehr oder weniger. Man fängt den Hering nirgends anders, als an den Küsten von Großbritannien, nämlich von Johanni bis Jakobi, oder vom 24sten Junius bis zum 25sten Julius, gegen Hitland, Fairhill und Bockeneß; von Jakobi bis Kreuzerhöhung, oder vom 25sten Julius bis zum 14ten September, in der

Gegend

Gegend von Bockeneß oder Jeveniot ; und von da bis zu St. Katharine, oder vom 14ten September bis zum 25sten November, in hoher See gegen Osten von Yarmouth. In einiger Entfernung von hier fängt man ihn noch bis zu Ende des Januars. Ein Edikt vom 12ten May 1620 verbietet ausdrücklich die Heringsfischerey zwischen den Klippen von Irland, Hitland oder Norwegen, weil man ihn daselbst weniger tauglich zum Einsalzen befunden hat. Keine Büse darf vor dem 24sten Junius ihre Neze ins Meer werfen, ein Verbot, welches sehr gewissenhaft beobachtet wird. Vormals war die Heringsfischerey an den Küsten des Nordmeers besonders ergiebig; jezt aber hat der Hering sich vornehmlich an die Küsten von England gezogen. Gegen die Sonnenwende im Sommer kömmt er an die Küsten von Schottland; weiter im Herbst zieht er sich an den Küsten von England herab, und nähert sich bis an die Mündung der Themse, wo er sich bis zu Ende des Jahrs aufhält. Dann wendet er sich gegen Irland, und geht von da ohne sich aufzuhalten weiter, bis er ins Nordmeer gekommen ist; hier laicht er, und bleibt bis zum folgenden Sommer.

Die Generalstaaten, und vornehmlich die Staaten der Provinz Holland, haben sich immer so sehr für den Heringshandel interessirt, daß sie eine Menge von Edikten und Verordnungen herausgegeben, welche die Mittel, diese Fischerey zu sichern und zu verbessern, zum Gegenstande haben. Die Leute auf jeder Büse müssen sich sehr wohl in Acht nehmen, einander in ihrer Fischerey nicht hinderlich zu seyn, und einer des andern Neze nicht zu beschädigen. Diejenigen, welche nicht fischen können, oder wollen, sind verbunden, alsobald wieder umzukehren. Wenn Jemand durch Unglück in einem Sturm, oder sonst,

das Nez eines Andern zerreißt oder beschädigt, so ist er gehalten, den Schaden zu ersezen. Die Mannschaft darf keinen Hering unterwegs verkaufen, sondern muß ihre ganze Ladung nach Holland oder Seeland bringen. Es ist keinem andern, wer er auch sey, erlaubt, Heringe in der See zu fangen, und sie unter dem Namen von Schiffsheringen, oder Patronsantheil, in Fässer zu packen. Die Heringe, an welchen man einen Fehler bemerkt, oder welche verdorben sind, müssen alsobald und ohne Betrug von denen, welche wohl genährt, frisch und gesund sind, abgesondert werden. Für jede Reise, welche der Steuermann oder Schiffsherr macht, bekömmt die Mannschaft eine Vierteltonne Heringe. Die Schiffjungen bekommen nur eine für die ganze Zeit der Fischerey, die Büse, auf welcher sie dienen, mache so viel Reisen, als sie wolle. Ehe die leeren Fässer oder Tonnen eingeschifft werden, müssen die Syndici oder Geschwornen sie visitiren, und mit einem glühenden Eisen das Zeichen des Orts und des Böttchers, der sie gemacht hat, darauf drücken. Die ganzen Fässer dürfen nicht weniger als dreizehn Dauben haben, und jeder Boden nur aus drey Stücken zusammengesezt seyn. Will man Fässer von zwölf Dauben machen, so müssen die äussern Enden derselben wenigstens 4, aber nicht über 5 Zoll, breit seyn; die Dicke der Dauben ist an jedem Ende $\frac{1}{2}$ Zoll, und in der Mitte oder dem Bauche des Fasses nur $\frac{1}{4}$ Zoll. Alles muß von einem guten gesunden Holze gemacht, und die Fässer müssen mit festen Bändern verwahrt seyn.

Was das Einsalzen der Heringe betrifft, so wird zu denen, welche zwischen Johanni und Jakobi gefangen werden, grobes gereinigtes Salz oder Gabell-Salz (sel de gabelle) genommen. Diejenigen,

welche nach Jakobi, Bartholomäi oder Kreuzeserhöhung gefangen sind, werden mit feinem oder gekochtem Salz eingesalzen. Man bezeichnet die Fässer, und benennt diese Heringe nach der Zeit des Fangs. Es ist nicht erlaubt, andre Heringe in Fässer zu packen, als welche seit dem 24sten Junius bis zum 31sten Januar gefangen worden. Die Heringe müssen ohne alle Beimischung eingepackt, und die Fässer genau voll gemacht werden. Keine Heringe, die nach Johanni gefangen worden, dürfen in der Republik verkauft werden, ohne zuvor wenigstens 10 Tage in ihrer ersten Salzbrühe gestanden zu haben; so bald die Syndici hiervon gewiß sind, lassen sie, mit einem glühenden Eisen, zwischen den Bändern des Obertheils und des Bauchs, einen Ring um jedes Faß ziehen. Die Heringe, welche man aufbewahren will, werden, so bald sie ans Land gekommen sind, von neuem eingepöckelt. Es ist verboten, die Tonnen, welche zum Einpöckeln der Heringe gemacht sind, die Dauben, woraus diese Tonnen gemacht werden, und die Neze, die man zur Fischerey gebraucht, in fremde Länder auszuführen; wie auch, irgend eine Heringsbüse an Fremde zu verkaufen, und denen, welche irgend ein zur Heringsfischerey gehöriges Metier verstehen, es in einem fremden Lande zu treiben.

Den frischen Hering hält man in Holland für eine sehr delikate und gesunde Speise. Kaum sind 10 Tage nach Johanni vergangen, so sucht jeder sich was damit zu gute zu thun. Auch finden sich Leute, die bey dieser Begierde nach frischen Heringen ihren Vortheil zu machen wissen. Diese sind eine Art von Heringsjägern (Rentjagers) die den Büsen nachfolgen, und ihnen die ersten Heringe abkaufen. Wer das Glück hat, das erste Faß in eine der großen

Hollän-

Holländischen Städte zu bringen, sieht sich reichlich für seine Mühe und Kosten belohnt. Oft sogar, wenn der Wind ihnen zuwider ist, packen diese Heringsjäger ein Faß auf einen Karren, und fahren damit im vollen Gallop längs der Küste hin, und durch abgelegne Wege, um nach der ersten Stadt zu kommen, wo derjenige, der am hurtigsten gewesen ist, auch den besten Absaz findet. Es sind verschiedne Edikte, diese Heringsjäger betreffend, ergangen. Es ist ihnen nicht erlaubt, ihren Handel länger, als bis zum 15ten Julius zu treiben; sie dürfen von keinen andern, als Holländischen Fischern, Heringe kaufen; und es ist ihnen strenge verboten, sie anderswo, als in Holland, zu verkaufen. Die Schiffe, deren diese Leute sich bedienen, sind gemeiniglich alte Heringsbüsen, oder auch wohl kleinere Fahrzeuge. Die Kosten des Equipements dieser Schiffe kommen dem Heringsjäger etwa auf 700 Gulden.

Die Holländischen Städte, welche den Heringshandel treiben, haben jede einen Direkteur bestellt, den man Schazmeister der großen Fischerey nennt. Diese Direkteurs machen zusammen ein Kollegium aus, welches sich bald in der einen, bald in der andern Stadt versammelt, und mit den regierenden Burgemeistern dieser Städte über die Aufrechthaltung der den Heringsfang betreffenden Verordnungen wachet. So oft die Regierung glaubt, irgend eine Abänderung in diesen Verordnungen treffen zu müssen, zieht sie darüber erst dies Kollegium zu Rathe. Die regierenden Burgemeister der Städte haben auch, in Verbindung mit den Schazmeistern, die Entscheidung über alle Streitigkeiten, welche die Heringsfischerey betreffen, ohne daß man von ihrem Ausspruch an ein höheres Tribunal appelliren kann. Etwa acht Tage vor der Abfahrt der Fischer, halten

die Schazmeister eine allgemeine Versammlung, und nehmen den Schiffspatronen ihren Eid ab; welches nach der Rückkehr der Flotte ebenfalls geschieht. Sie sehen auch darauf, daß die Büsen eine hinlängliche Bedeckung von Kriegsschiffen haben, vornehmlich in Kriegszeiten. In Friedenszeiten wird die Fischerflotte beständig von zwey Kriegsschiffen begleitet. Diese Schiffe dienen nicht blos dazu, die Fischerey zu sichern und zu decken, sondern auch die Kranken, die sich auf den Büsen finden mögten, an Bord zu nehmen. Zu Bestreitung der Kosten, die das Kollegium der Schazmeister erfodert, bezahlt jede Last Heringe eine Abgabe von 30 Stübern. Uebrigens ist die Einfuhr der Heringe aus der Fischerey der Republik mit keiner Abgabe beschwert. Für die Ausfuhr bezahlt man von den Heringen, die mit grobem Salz eingepökelt worden, zwey Gulden für jede Last von zwölf Tonnen. Die Heringe von Jakobi, welche durch die Syndikos bezeichnet worden, zahlen 2 Gulden 10 Stüber, und alle übrigen, die auf eben die Art bezeichnet sind, 4 Gulden für jede Last von 12 Tonnen. Alle Arten von Heringen aber, die aus fremden Ländern kommen, müssen das gewöhnliche Ein- und Ausfuhrgeld bezahlen.

Die Holländer haben jederzeit die Heringsfischerey für einen so wichtigen und reichen Zweig ihres Handels gehalten, daß sie in verschiednen Edikten die Goldgrube der Republik genannt wird. Auch hat man, seit länger als zwey Jahrhunderten, der Heringsfischerey den Namen der großen Fischerey gegeben; und diesen Namen giebt man ihr auch in den öffentlichen Kirchengebeten. Indeß verdient sie gewiß diese Benennung jezt viel weniger, als vormals. Seit vielen Jahren hat sie ausserordentlich abgenommen. Im Jahr 1601 liefen aus den Häfen der

Re-

Republik 1500 Büsen zu dieser Fischerey aus. Einige Jahre später schickten die Holländer, dem Walter Raleigh zufolge, an 3000 Schiffe dazu ab; vermuthlich aber hat der Engländer diesen Anschlag ein wenig zu hoch gemacht. Heutiges Tages ist es etwas seltenes, wenn mehr als 200 Schiffe aus den Holländischen Häfen auf diesen Fang ausgehen. Schon im Jahr 1736 zählte man nur 219, nämlich:

Von Vlaardingen	84 Büsen	12	Heringsjäger.
Von Enkhuizen	60 —	8	—
Von Maaslandsluis	19 —	11	—
Von Rotterdam	16 —	—	—
Von Delfshaven	15 —	—	—
Von Ryp	13 —	—	—
Von Schiedam	12 —	—	—
	219 Büsen	31	Heringsjäger.

Diese Anzahl hat nachmals noch mehr abgenommen. Im Jahr 1747 brauchten die Holländer nur 200 Schiffe zur Heringsfischerey; im Jahr 1765 betrug ihre Anzahl nur 160, nämlich:

Vlaardingen	69
Enkhuizen	40
Maaslandsluis	15
Rotterdam	6
Delfshaven	9
Ryp	14
Schiedam	7
	160

Im Jahr 1773 gebrauchte man nur 169 Büsen, und 1775 würde man diese Fischerey gänzlich aufgegeben haben, wenn die Staaten von Holland nicht, zu Aufmun-

munterung derselben, jeder Büse, die auf den Heringsfang ausgehen würde, 500 Gulden bewilligt hätten.

Ungeachtet des Verfalls dieser Fischerey ist sie noch immer für die Holländer sehr einträglich. Man rechnet auf 20,000 Menschen, die ihren Unterhalt dabey gewinnen. Diejenigen, welche mit dem Holz handeln, woraus die Tonnen und die Büsen gemacht werden, die Salz- Hanf- und Segeltuchhändler ꝛc. machen auch einen großen Vortheil dabey. Ausser den Fischern, giebt diese Profession noch vielen andern Menschen Nahrung, als denen, welche die Neze stricken, und andern, welche sie ausbessern, wenn sie zerrissen sind, denen, welche die Tonnen machen und binden, und denen, welche den Hering einpökeln ꝛc. Die Heringsjäger gewinnen das ihrige, so wie diejenigen, welche die Heringe wieder einzeln in den Städten verkaufen. Sogar aus fremden Ländern zieht der Staat einen großen Theil der Vortheile dieses Handels. Man schickt große Ladungen von Heringen nach Amerika, Polen, Deutschland, vornehmlich aber nach Hamburg und Bremen. Um die Nacheiferung der vornehmsten Interessenten der Heringsfischerey (oder derer, welche die Schiffe dazu auf ihre Kosten equipiren lassen [Haringreeders]) rege zu machen, hat die Regierung von Rotterdam ihnen verschiedne Privilegien bewilligt. Sie haben daselbst einen freien Plaz in der Kirche. Sie sind von der Bürgrwache frey, sie sind nicht verbunden, irgend eine Art von Administration frommer Stiftungen (Godshuizen) als der Hospitäler, Waisenhäuser ꝛc. zu übernehmen, und sind von einigen kleinen Abgaben frey, die man vormals auf den Hering gelegt hatte. Man hatte ihnen noch überdem für jede Büse, die sie equipiren würden, 150 Gulden bewilligt, aber seit einiger Zeit genießen

nießen sie dieser Vergünstigung nicht mehr. Ein Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts schäzt den jährlichen Gewinn des Staats aus der Heringsfischerey auf 8 Millionen; von welcher Summe man aber die Kosten des Equipements abziehen müßte. Seiner Berechnung zufolge gebrauchte man zu dieser Fischerey 1000 Schiffe, welche jährlich drey Reisen machten, und alle, eins ins andre gerechnet, jedes vierzig Last Heringe zurückbrachten; welches dann, jede Last zu 200 Gulden gerechnet, die 8 Millionen gab. Nach dieser Berechnung würde man jezt etwa für 2 Millionen Heringe jährlich fangen, wenn man annimmt, daß jährlich 250 Büsen gebraucht werden, deren jede drey Reisen macht, und daß der Werth jeder Last Heringe 200 Gulden beträgt. Aber es fehlt sehr viel, daß man wirklich diese Summe daraus machte. Eins ins andre gerechnet, mag jede Last Heringe jezt 150 Gulden werth seyn. Zieht man nun von dem Ertrage der Fischerey die Kosten des Equipements ab, so begreift man ohne Mühe, daß, wenn die Fischerey nicht etwa ausserordentlich ergiebig ist, für die Entrepreneurs nur ein sehr kleiner Gewinn übrig bleibt, oder vielmehr, daß ihr ganzes Kapital dabey verliert. Wie muß man daher nicht über die Berechnung gewisser Leute erstaunen, die, indem sie Tonnen für Lasten rechnen (die Tonne wiegt 2000, und die Last 4000 Schiffpfund) uns weiß machen wollen, daß die Heringsfischerey, nach Abzug von 2,300,000 Gulden für die Kosten des Equipements ꝛc. wirklich einen Ueberschuß von 3,700,000 reinen Gewinnstes abwerfe. Man muß gestehen, daß ein solcher Rechnungsfehler ein wenig stark ist.

Bisher haben wir nur von dem eingesalzenen oder Pickelhering geredt, weil man mit diesem den

stärksten

stärksten Handel treibt. Indeß fangen die Holländer auch noch andre Heringe, die man theils frisch, theils mit Salz bestreut und getrocknet, theils auch geräuchert genießt; diese leztere Art von Heringen nennt man Bückinge. Man fängt eine Menge dieser Heringe in der Südersee, und räuchert sie dann zu Harderwyk, Enkhuizen, Amsterdam und vielen andern Oertern. Man verfährt auch eine große Quantität dieser Bückinge in fremde Länder.

Der Wallfischfang.

Von den Biskayern, den Einwohnern einer Provinz in Spanien, lernten die Holländer zuerst die Kunst, den Wallfisch zu fangen. Gute Seeleute von Natur, legten die Biskayer sich nicht nur an ihren Küsten auf den Fang eines gewissen großen Fisches, der viel Aehnlichkeit mit dem Wallfisch hat, sondern sie schifften auch gegen Norden, zogen sich hinter Irland herum ins Isländische und Grönländische Meer, und machten auf den Wallfisch selbst Jagd. Diese Fischerey hatten sie schon oft mit grossem Vortheil getrieben. Aus den verschiednen Biskayischen Häfen giengen jährlich an 50 bis 60 Schiffe nach Grönland ab, welche oft mit einer guten Ladung zurückkamen. Die Progressen der Holländischen Schiffahrt zu Anfange des 17ten Jahrhunderts brachten einige Personen auf die Gedanken, diese Fischerey ebenfalls zu versuchen. Ohne den Beystand der Biskayer konnte dieses Unternehmen schwerlich gelingen; man wandte sich also an sie, und sie willigten ohne Schwierigkeit ein, ihre Indüstrie und ihre Dienste an die Holländischen Entrepreneurs für Geld zu überlassen. Alle Jahre giengen eine Menge von Biskayischen Harpunirern nach Holland hinüber.

Sie

Sie wurden dann alsobald von den besondern Kaufleuten engagirt, schifften sich nach den Nordischen Meeren ein, dirigirten daselbst die ganze Fischerey, und kommandirten dann ohne Unterschied die ganze Mannschaft, selbst die Schiffspatrons nicht ausgenommen. Anfangs schränkte man sich auf den Fang des Weißfisches (Witvisch) des Seehundes und des Walrosses ein. Da aber diese Fische sich nach einigen Jahren immer weiter entfernten, faßte man den Entschluß, sich vornehmlich auf den Wallfischfang zu legen. Im Jahr 1612 oder 1613 fielen zwey Holländische Schiffe, die zu dieser Fischerey equipirt waren, den Engländern in die Hände, die ihnen ihren Fang, ihre Harpunen und alle ihre andern Werkzeuge und Geräthschaften wegnahmen. Dies schlug indeß den Muth der Holländer nicht nieder. Sie arbeiteten jezt daran, eine Grönländische Kompagnie zu errichten. Im Jahr 1611 fieng man an, in Holland sowohl als in Zeeland Subscriptionsplane zu machen, aber Privatabsichten stunden diesem Unternehmen eine Zeitlang im Wege. Endlich brachte man zu Amsterdam eine Gesellschaft, unter dem Namen der Nordischen Kompagnie, zu Stande, die man auf gewisse Partikuliers einschränkte.

Die vornehmsten Interessenten und Direktoren dieser Kompagnie waren, Lambert van Tweenhuizen, Jakob Niquet, Jakob Mercys, Gillis Dodeur, Leonard Rans, Ysbrand Dobbens, Nikaise Kien, Anton Monier, und Dirk Adriaanszoon Levenstein. Sie waren die ersten Entrepreneurs der Schiffahrt ins Nordmeer gewesen: auch erhielten sie, mit ihren Gehülfen, eine Oktroy von den Generalstaaten, vom 1sten April des folgenden Jahrs 1615 datirt, welche ihnen auf zwey Jahre

die

die ausschließende Freiheit bewilligte, von Nova Zembla bis an die Straße Davis, Grönland, Spizbergen, die Bäreninsel und andre in gleicher Höhe belegene Oerter eingeschlossen, Handel zu treiben. Eine große Menge von Wallfischen hielt sich damals in der Gegend von Spizbergen auf, welches die Engländer, Holländer und andre Nationen bewog, sich vieler Reeden oder Bayen dieser Insel zu bemächtigen. Die Nordische Kompagnie ließ sogar auf der Insel Amsterdam bey Spizbergen viele Thrankessel, Vorrathshäuser, Kufen und Böttchereien zum Behuf der Fischerey anlegen. Man baute sogar Vorrathshäuser zu Amsterdam, die hier unter dem Namen der Grönländischen Magazine noch bekannt sind. Im Jahr 1617 wurde die Oktroy auf 4 Jahre, und 1622 auf 12 Jahre erneuert. Unterdeß hatte sich auch in Zeeland eine Grönländische Kompagnie formirt, die sich im Jahr 1622 mit der Holländischen vereinigte. Im Jahr 1634 meldeten sich auch die Friesländer, um an der Nordischen Kompagnie Theil zu nehmen. Man nahm sie erst im Jahr 1636 auf, und bewilligte ihnen einen Antheil von 3000 Quardeln (Quartants) Thran, von jeden 27,000; man trat ihnen auch einen gewissen Distrikt auf Spizbergen ab, um ihn zuzubereiten und zu sieden. Dieser Distrikt, welcher der Insel Amsterdam gerade gegenüber liegt, führt noch jezt den Namen der Harlinger Siederey. Die Nordische Kompagnie bestand aus Interessenten von Amsterdam, Delft, Rotterdam, Hoorn und Enkhuizen in Holland, von Middelburg und Vlissingen in Zeeland, und verschiednen Einwohnern der Provinz Friesland. Die Vortheile dieser Fischerey waren ansehnlich, und sie gieng sehr gut und ohne Schwierigkeit von statten, da sich damals eine Menge von Wallfischen in

der

der Reede, wo die Schiffe der Kompagnie lagen, einfanden. Man hatte auf einer Ebne der Insel Amsterdam, Namens Smeerenburg, bald eine so große Menge von Vorrathshäusern und Thrankesseln angelegt, daß sie nicht anders, als wie ein Dorf, ins Auge fiel. Die Kompagnie schickte von Zeit zu Zeit Schiffe nach Grönland ab, um den Thran abzuholen, welchen man dort gesiedet hatte. Da die Oktroy der Kompagnie im Jahr 1634 zu Ende gieng, wurde sie im Jahre vorher wieder auf 8 Jahr erneuert. Indeß fiengen die Vortheile dieses Handels an, beträchtlich abzunehmen. Es hatte Jahre gegeben, wo man sich gezwungen gesehen hatte, an 20 Schiffe im Eise stecken zu lassen; ein Unglück, welches nicht wenig dazu beitrug, die Hize der Interessenten abzukühlen. Dieser Verlust ließ sich indeß noch ersezen; aber ein andrer Zufall sezte bald darauf die Kompagnie gänzlich ausser Stand, ihren Handel fortzusezen und aufrecht zu erhalten. Man hatte seit einigen Jahren den Wallfischfang in der Gegend von Spizbergen mit solcher Hize und Hartnäckigkeit getrieben, daß man endlich die Wallfische verscheuchte und wild machte. Der Fang derselben wurde schwerer und gefährlicher. Oft verfolgten die Schaluppen einen Wallfisch, er entwischte ihnen endlich, und die Schiffe mußten zurückbleiben, oder ledig wieder umkehren. Die Dividenden der Kompagnie wurden von Tage zu Tage geringer, und bald war der Verlust eben so groß, als vorher der Gewinn gewesen war. Man erneuerte die Oktroy nicht mehr, deren Ende nun heran nahte. Endlich sah die Kompagnie sich gezwungen, das ganze Unternehmen aufzugeben. Die Thransiederey zu Smeerenburg hörte nun auf, man brachte die kupfernen Kessel und andre Geräthschaften von da zurück, und zerstörte die

Vor-

Vorräthshäuser. Im Jahr 1645 trennte die Kompagnie sich gänzlich, und der Wallfischfang wurde Jedem frey gegeben. Von dieser Zeit an haben einzelne Kaufleute ihn bald mit Vortheil, bald mit Schaden, getrieben.

Mancherley Verordnungen, die wegen des Wallfischfanges publiciret worden, beweisen, daß die Staaten sich immer für diesen Handel sehr interessirt haben. Indeß hat man diese Fischerey doch auch zuweilen verboten; aber nie anders, als zu Kriegszeiten, wenn der Staat Matrosen für seine Marine nöthig hatte, oder besorgt war, daß der Feind seine Schiffe wegnehmen mögte. Es ist nicht erlaubt, mit den Schiffen, die zum Wallfischfange equipirt sind, in fremde Länder zu handeln, eben so wenig, die Werkzeuge und Geräthschaften, die zu dieser Fischerey gebraucht werden, an Auswärtige zu verkaufen. Jedes Schiff muß bey seiner Abreise 6000 Gulden Kaution stellen, daß es seine Ladung in die Häfen der vereinigten Provinzen zurückbringen will. Kein Anführer, Harpunirer, Ruderknecht einer Schaluppe, oder wer sonst zum Wallfischfange gebraucht wird, darf sich in fremde Dienste begeben. Der Handel mit den Aktien auf den Thran und Fischbein, ein Handel, welcher vor hundert Jahren mit so vieler Hize getrieben wurde, ist oft durch die Verordnungen verboten worden. In Kriegszeiten geht die Flotte der Wallfischfänger nie in See, ohne eine hinlängliche Bedeckung von Kriegsschiffen. Der Wallfischspeck und Fischbein, und überhaupt alles, was vom Nordpol her eingebracht wird, ist von allem Einfuhrgelde frey. Wenn ein Schiff der Grönländischen Fischerey strandet oder Schiffbruch leidet, und jemand etwas von den Gütern desselben rettet, so theilt er es mit dem Eigenthümer. Das Eigen-

thum

thum eines Wallfisches gehört dem, welcher ihn gefangen hat, so lang er ihn durch einen von seinen Leuten bewachen läßt. Die deputirten Kommissarien des Wallfischfangs, welches gewöhnlich die vornehmsten Entrepreneurs aus Süd- oder Nordholland sind, müssen darauf sehen, daß den Verordnungen, die wegen dieser Fischerey publicirt sind, in keinem Stücke zuwider gehandelt werde.

Diejenigen, welche eine genaue Kenntniß von den Oertern, wo die Wallfische sich aufhalten, haben wollen, bestimmen den Umfang derselben folgendergestalt. Von der Straße Davis und Island längs dem Rande des Westeises (Westys) bis an die Insel Moriz, auch Jan Maajen Eiland genannt, und das Nordkap; hiernächst längs der nehmlichen Eisküste bis an Spizbergen; und vom Südkap von Spizbergen längs dem Rande des Südeises, gegen Südost von Spizbergen, bis an die Waigazische Meerenge und Nova Zembla; endlich auch in der Gegend, oder wenigstens sehr nahe um den Nordpol. Seitdem aber die Wallfische scheu geworden, und die Bayen und Küsten verlassen haben, sehen sich die Fischer jezt genöthigt, sie mitten zwischen dem Eise selbst aufzusuchen.

Seitdem der Wallfischfang jedem Partikülier, der ihn unternehmen will, frey steht, formiren gewöhnlich einige Kaufleute eine kleine Kompagnie unter sich, um auf gemeinschaftliche Kosten eins oder mehrere Schiffe nach Grönland oder der Straße Davis auszuschicken. Jeder derselben ist bey dieser Fischerey und dem Handel, der daraus erwächst, für einen gewissen Antheil interessirt; einige z. B. für $\frac{1}{64}$, andre für $\frac{1}{32}$, für $\frac{1}{16}$, oder $\frac{1}{4}$. Einem der vornehmsten Entrepreneurs wird die ganze Direktion aufgetragen;

er

er führt den Titel Faktor oder Buchhalter, und bekömmt gewöhnlich ein gewisses Gehalt für seine Mühe. Gegen Ende des Herbstes fängt man an, die nöthigen Anstalten zu machen, damit die Schiffe den folgenden Frühling in See gehen können. Die Schiffe, deren man sich zum Wallfischfange bedient, haben gewöhnlich 100 bis 118 Fuß in der Länge. Von dem Vordertheil bis zum Hintertheil verwahrt man den Bord des Schiffs mit einer Art von Einfassung oder abstehendem Rande von Eichenholz. Man füttert auch die Seiten des Schiffs, damit es dem Eise desto besser widerstehen könne. Jedes Schiff hat eine gewisse Anzahl von Schaluppen, nach Verhältniß seiner Größe. Ein Schiff von 118 Fuß in die Länge, 30 in die Breite, $12\frac{1}{2}$ in der Tiefe, und dessen öberster Boden $7\frac{1}{4}$ Fuß hoch ist, muß mit 50 Mann besezt seyn, und 7 Schaluppen haben. Für ein Schiff, welches 112 Fuß lang, 29 breit, $12\frac{1}{2}$ tief, und dessen Boden 7 Fuß hoch ist, gehören 42 Mann und 6 Schaluppen. Man braucht zuweilen, doch selten Schiffe, welche nur 4 oder 5 Schaluppen haben. Die mit sechsen sind am gebräuchlichsten. Ein solches Schiff kostet ganz neu, wenn es aus der Werkstätte kömmt und in See gelassen werden kann, etwa 25,000 Gulden. Die Harpunen, alle Fässer und Geräthschaften, und überhaupt alles, was zu dieser Fischerey gehört, das Geld, welches man der Mannschaft, nachdem man sie gemustert hat, auf Abschlag giebt, eingerechnet, beläuft sich auf 8 bis 10,000 Gulden. Die Schiffe, welche nach Grönland bestimmt sind, segeln gewöhnlich im April ab; die aber nach der Straße Davis gehen, einen Monat früher, weil sie eine viel längere Reise zu machen haben. So bald die Schiffe in die Höhe von 60 oder 65 Graden gekommen sind, fängt man an,

alles

alles zum Fange bereit zu machen. Der Kommandeur giebt dann jedem Mann seiner Equipage ein verschiednes Geschäfft, das der Fähigkeit eines jeden angemessen ist, es sey den Fisch zu zerhauen, oder ihn vollends zu tödten. Jeder empfängt die Instrumente, die er gebraucht, als Lanzen, Harpunen, Hacken und Schneidemesser zum Schwanz, zum Kopf, zum Speck, zu den Barten, ꝛc. Jeder hat seine besondere Schaluppe, seine Ruder, sein Nez, kurz alles, was zu einer Schaluppe gehört. Wenn alles in Bereitschaft ist, so forcirt man in der Höhe von 75 oder 76 Graden das erste Eis, bis man zwischen dem 77sten und 79sten Grad an die dichten Eisfelder gekommen ist, unter denen die Wallfische sich gewöhnlich aufhalten. Hier wartet man die Gelegenheit ab, bis einer zum Vorschein komme.

Man rechnet die Anzahl der Schiffe, die man jährlich zu dieser Fischerey nach Grönland oder der Straße Davis abschickt, auf 160 bis 200. Aber es ist zweifelhaft, ob dieser Handel den Entrepreneurs Vortheil bringe. Es scheint, man könne ihn als eine Art von Lotterie betrachten, wo, gegen eine sehr kleine Anzahl, welche die größten Loose gewinnen, alle übrigen verlieren oder nichts bekommen. Ungeachtet dieses Mangels an Profit, und ob gleich vieles fehlt, daß der Wallfischfang eine zweite Goldgrube für die Republick wäre, wie einige Schriftsteller behauptet haben, ist er doch immer für den Staat überhaupt sehr vortheilhaft. Eine große Menge von Menschen finden ihren Unterhalt durch Verfertigung der verschiednen Dinge, welche zum Equipement eines Schiffs gehören, das nach Grönland bestimmt ist, welches für sich allein schon einen sehr reellen Vortheil bringt. Um unsern Lesern einen ziemlich richtigen Begriff von den Vortheilen zu geben, die aus

dem

dem Wallfischfange entspringen können, wollen wir hier zwey Berechnungen hersezen, die hierüber bey Gelegenheit einer Quantität Fischbein, welche zwey Schiffe der Ostindischen Kompagnie im Jahr 1733 aus Indien nach Holland brachten, gemacht worden. Die Kommissarien der Grönländischen Fischerey, welche befürchteten, daß ihr Handel hierunter zu sehr leiden mögte, stellten damals der Amsterdammer Regierung vor, welch einen Stoß die Schiffahrt nach Grönland und der Straße Davis dadurch bekommen würde, wenn die Ostindische Kompagnie fortführe, Fischbein aus Indien einzuführen. Sie zeigten hierauf die Vortheile, die dem Staat aus der Grönländischen Fischerey zuwüchsen, durch eine Berechnung, deren Hauptinhalt folgender ist.

Wenn die Entrepreneurs 180 Schiffe (denn so viel giengen jährlich, nach dem Anschlage der Kommissarien, auf den Wallfischfang aus) equipiren, so riskiren sie 10,000 fl. auf jedes Schiff, oder überhaupt ein Kapital von 18 Tonnen Goldes, oder 1,800,000 Gulden.

Diese Summe muß ausgezahlt werden, wenn auch kein Fäßchen Speck zurückgebracht wird. Ungefähr ein Dritthel derselben gebraucht man zum Ankauf folgender Artikel:

2,700,000	Bänder zu Tonnen und Kufen —	43,300	Gulden.
36,000	neue Tonnen	108,000	—
An die Böttcher	—	21,600	—
400,000	Pfund einheimisch Fleisch	40,000	—
2880	Quardeln Butter	57,600	—
150,000	Pfund Stockfisch	12,000	—
550,000	Pfund Zwieback	40,000	—
		72,000	

72,000	gewöhnliches Brodt	18,000	Gulden.
172,000	Pfund Seile und Stricke	35,000	—
550	Anker starkes Getränk	5,500	—
An Gewürz, Zucker, ꝛc. ꝛc.		3,000	—
An die Grobschmiede für Eisenwerk		5,000	—
Für die Schaluppen mit Zubehör		15,000	—
60,000	Pfund Friesisch Speck	8,000	—
144,000	Pfund Käse	18,000	—
20,000	Pfund grünen und Leidener Käse	1,500	—
10,800	Tonnen Bier mit der Akeise	27,000	—
9,000	Sack Grüze und Erbsen	40,500	—
Hering und eingesalzene Fische		3,000	—
An allen Arten von Küchengeräthe, die Tonnen und Kufen an Bord bringen zu lassen, und andere Artikel von geringerer Erheblichkeit		38,000	—
		540,000	Gulden.

An baarem Gelde, welches der Mannschaft bey ihrer Abreise ausgezahlt wird	—	180,000	—
An baarem Gelde für die Mannschaft bey ihrer Rückkehr, und 3000 fl. Nebenunkosten für jedes Schiff		540,000	—
Für die Ladung oder Fracht jedes Schiffes 3000 fl.	—	540,000	—
Alle diese Artikel zusammen machen die erwähnte Summe		1,800,000	Gulden.

Um zu wissen, wie viel von diesen 18 Tonnen Goldes im Lande bleibt, muß man bedenken: 1) Daß das Holz zu den Bändern im Lande wächst, und die Bänder daselbst verfertigt werden. 2) Was an die Böttcher bezahlt wird, bleibt auch im Lande. 3) Das Fleisch, 4) die Butter, 5) der Speck, und 6) der Käse, sind wieder alles einheimische Produkte. 7) Die Gewürze kann man ebenfalls als einheimische Produkte ansehen, weil sie in den auswärtigen Gärten, welche unsrer Ostindischen Kompagnie gehören, gezogen werden. 8) Die Erbsen und die Grüze sind auch größtentheils Produkte unsers Bodens.

Was die andern Artikel betrifft, so geht das Geld dafür großentheils an Auswärtige.

1) Das Holz zu den Tonnen kömmt dem Böttcher ungefähr auf 2 Gulden für jede Tonne, wovon man den vierten Theil für Transportkosten, Einfuhrgeld, und Arbeitslohn abrechnen muß, so daß dafür ausserhalb Landes geht, ungefähr	40,000 Gulden.
2) Für Stockfisch gehen $\frac{2}{3}$ ausserhalb Landes	8,000 —
3) Für Zwieback und Brodt bleibt, an Akeise, Arbeitslohn und Gewinn der Becker, $\frac{2}{3}$ im Lande; das übrige $\frac{1}{3}$ geht ausserhalb Landes	17,000 —
4) Die Kosten für starke Getränke, 5) für Eisenwerk, und 6) für die Schaluppen, gehen vornehmlich auf das Arbeitslohn, so daß nur ungefähr $\frac{1}{4}$ davon ausserhalb Landes geht	6,000 —

7) Das

7) Das Geld für Bier bleibt größtentheils im Lande, für Akcise, Arbeitslohn und Gewinn der Brauer, ꝛc. so, daß nur etwa $\frac{1}{10}$ ausserhalb Landes geht 3,000 Gulden.

74,000 Gulden.

Von den 540,000 Gulden, welche das Equipement kostet, bleiben also ungefähr 466,000 Gulden im Lande.

Die 180,000 Gulden, welche man der Mannschaft im voraus bezahlt, bleiben gänzlich im Lande, und nur ein kleiner Theil davon wird für Taback und Branntewein, bey weitem der größte aber für Kleidungsstücke und Decken ausgegeben. Was man an die Jütländer und andre Nordländer bey der Rückkehr bezahlt, macht ungefähr den vierten Theil aus; dagegen aber lassen sie den größten Theil dieses Geldes hier, und kaufen dafür vornehmlich alte Geräthschaften und Kleidungsstücke, so daß sie davon nicht mehr nach Hause mitnehmen, als etwa 20,000 Gulden.

Die andern Kosten der Rückkehr, die an verschiedne Arbeitsleute ausgezahlt werden, bleiben ganz im Lande, als für Brennholz, Hausmiethe, Fleisch, Butter und andre Konsumtionsartikel. Was die Frachtkosten der Schiffe betrifft, so rechnet man, daß davon für Hanf und Theer auſſer Landes geht 20,000 —

Für Masten und anderes Bauholz ꝛc. 24,000 —

Dies

Dies macht zusammen eine Summe von 44,000 Fl., oder 800 Fl. für jedes Schiff; nun rechnet man noch, daß 800 Fl. für Assekuranzen bezahlt werden; und daß die übrigen 1400 Fl. dem Eigenthümer des Schiffs als Gewinn zu gute kommen. Hierzu nehme man die obgedachte Summe von 74,000 Gulden.

138,000 Gulden.

so sieht man, daß, dieser Rechnung zufolge, für ein Equipement, welches sich auf 18 Tonnen Goldes beläuft, nicht völlig $1\frac{1}{2}$ Tonnen Goldes ausser Landes gehen. Man behauptet sogar, daß von dem Gewinn, welchen der Staat jährlich aus dem Wallfischfange zieht, allein in Amsterdam ungefähr 7 Tonnen Goldes bleiben. Man bemerkt ferner, daß ein gewöhnliches Equipement zu dieser Fischerey 44,000 Quardeln Speck, und 120,000 Pfund Fischbein gebe, ausser den Wallroßzähnen und Seehundsfellen, welches man auf eine Summe von 2,100,000 Gulden anschlägt. Hiervon zieht man für das, was für das Equipement ausser Landes geht, ab — 150,000 —

so bleiben 1,950,000 Gulden.

Ein Theil des Thrans und Fischbeins wird in Holland verbraucht, wofür die Holländer, wenn sie keine Schiffe zum Wallfischfange ausschickten, an Auswärtige würden bezahlen müssen 600,000 Gulden.

Dage-

Dagegen lösen sie jezt für $\frac{3}{4}$ des Thrans, und $\frac{3}{4}$ des Fischbeins, welches sie ausser Landes verschicken	1,350,000 Gulden.
	1,950,000 Gulden.

Dieser Berechnung zufolge würde der Wallfischfang der Entrepreneurs in einem gewöhnlichen Jahre 3 Tonnen Goldes einbringen.

Aber Leute, die sich vollkommen auf diesen Handel und die Grönländische Schiffahrt verstehen, machen diese Rechnung ganz anders, und zwar so:

Die Fracht für ein Schiff von 112 Fuß, zum Beispiel, steigt oder fällt nach Verhältniß des grösseren oder geringeren Eifers, den die Fischer blicken lassen. Für die Straße Davis beträgt die Fracht gewöhnlich mehr, als für Grönland. In einem gewöhnlichen Jahre beträgt die Fracht für ein Schiff, welches nach Grönland geht, ungefähr 3,500 Fl.

Alles nöthige Zubehör und Geräthe zu dieser Fischerey kostet neu etwa 5,500 Fl. Ist es schon gebraucht, so beläuft es sich etwa auf 3,200 bis 3,500 Fl. Fast ganz abgenuzt kauft man es zuweilen für	2,000 —
Alle die verschiednen Stücke in Stand zu sezen und in Ordnung zu bringen, etwa	1,000 —
Die übrigen Kosten des Equipements belaufen sich etwa auf	4,500 —
Die Kosten der Rückkehr, wenn das Schiff leer zurückkömmt, das heißt, ohne etwas gefangen zu haben	3,600 —
	12,600 Fl.

Man

Man verliert also in allem 12,600 Fl., wenn ein Schiff, welches man befrachtet hat, leer zurückkömmt. Gehört das Schiff dem Fischer eigen, so beläuft sich der Verlust ungefähr eben so hoch. Der Abgang, welchen ein Schiff auf einer Reise leidet, beläuft sich auf 1000 Fl., und die Kosten, um ein Schiff zu einer zweiten Reise in Stand zu sezen, rechnet man wieder zu 1000 Fl., so daß für die Fracht ein Ueberschuß von 1500 Fl. bleibt, für welche Summe der Schiffsherr oder Freteur verbunden ist, sowohl Assekuranzprime, als Interesse seines Geldes zu bezahlen.

Geht die Fischerey glücklich von statten, so belaufen die Kosten sich höher, sind dann aber auch leichter zu tragen. Die vornehmsten Bedienten, (Employés) die mit dieser Fischerey zu thun haben, genießen außer ihrem Gehalt einer gewissen Provision, (welche sie op part vaaren nennen) die in einigen Stüvern von jedem Quardel Thran aus dem Speck des Wallfisches, den sie gefangen haben, besteht. Dieser Antheil beläuft sich für jedes Quardel Thran etwa auf 6 Gulden. —

Der Thrankessel, oder vielmehr der Aufseher desselben, erhält für das Sieden	—	—	5 St.
Das Arbeitslohn des Böttchers macht etwa	—	—	15 —
Das Faß und andre Kosten	2	—	10 —
Welches alles man auf 10 Fl. und nicht geringer anschlagen kann.	10 Fl.	—	—

Man kann rechnen, daß zwey oder drey Wallfische 100 Tonnen Speck geben, woraus man ungefähr 130, oder $\frac{1}{3}$ mehr Quardeln Thran bekömmt; denn jede Tonne,

Tonne, worein der Speck gepackt wird, hält 18 bis 20 halbe Anker (Steekannen), da ein Quardel nur 12 halbe Anker, oder $1\frac{1}{2}$ Ohm hält. Ueberdem pflegen die Fischer, wenn sie die Anzahl der Tonnen Speck in Rechnung bringen, die Fässer oder kleineren Tonnen nicht mit zu rechnen. Hundert Tonnen Speck geben also, dieser Berechnung zufolge, 130 Quardeln Thran, und diese betragen, das Quardel zu 35 Fl. gerechnet, 4550 Fl.

Auf jede 100 Quardeln Thran rechnet man ungefähr 3000 Pfund Fischbein; also auf 130 Quardeln 3900 Pfund; dies beträgt, 100 Pfund zu 150 Fl. gerechnet 5850 —

10,400 Fl.

Gegen diese Summe rechne man nun die Kosten der Abreise und Rückkehr, wie sie oben angegeben worden 12,600 Fl.

Und noch überdem 10 Fl. auf jeden Quardel Thran, beträgt für die 130 Quardeln 1,300 —

13,900 Fl.

Zieht man von dieser Summe den Ertrag des Thrans und Fischbeins ab, 10,400 Fl.

so bleiben 3,500 Fl.

Hieraus ergiebt sich also, daß man auf zwey oder drey Wallfische und hundert Tonnen Speck noch 3500 Fl. verliert. Wer drey oder vier Wallfische fängt, die ihm 135 Tonnen Speck geben, hätte, dieser Berechnung zufolge, weder Verlust noch Gewinnst.

Denn

Denn 135 Tonnen Speck geben 180 Quardeln Thran, den Quardel zu 35 Fl.	6,300 Fl.
Gegen 180 Quardeln Thran rechnet man 5400 Pfund Fischbein, das 100 Pfund zu 150 Fl., macht	8,100 —
	14,400 Fl.
Dagegen die Kosten der Abreise und Rückkehr	12,600 Fl.
10 Fl. für jeden Quardel Thran, oder für 180 Quardel	1,800 —
	14,400 Fl.

Ausser dem Thran und Fischbein, geben die Speckstücke, woraus man den Thran gesiedet hat, noch dasjenige, was die Holländer Prut und Lil nennen; (eine klebrigte Materie und Art von Gallert, wovon wir oben geredt haben,) aber der Profit, der sich hieraus machen läßt, geht durch die Kosten des Arbeitslohns für diejenigen, welche die verschiednen Sachen und Geräthe auf die Schiffe bringen, welche das rohe Fischbein reinigen, und andre kleine Ausgaben, die in der vorigen Berechnung nicht in Anschlag gebracht worden, auf. Die Jahre 1697, 1698, 1701, 1705 und 1714 waren sehr vortheilhaft für die Wallfischfänger. Die Schiffe brachten damals, eins ins andre gerechnet, 10 bis $11\frac{1}{2}$ Wallfische mit. In den Jahren 1710 und 1730 betrug der Fang nicht mehr als einen Wallfisch auf jedes Schiff; ja zuweilen fieng man noch weniger. Im Jahr 1736 giengen 100 Schiffe nach Grönland, und 91 nach der Straße Davis: im Jahr 1737 begaben sich 106 nach Grönland und 88 nach der Straße; und im Jahr 1738, 122 nach Grönland, und 74 nach der Straße.

Straße. Diese leztern brachten aus Grönland 362½ Wallfische, und 14,614 Tonnen Speck, und aus der Straße Davis 109½ Wallfische, und 5860 Tonnen Speck. Die Entrepreneurs dieser Fischerey wohnen größtentheils zu Amsterdam, und in einigen Städten und Dörfern von Nordholland. Man equipirt auch einige Schiffe zu Rotterdam und Delfshaven.

Ausser den Wallfischen fängt man auch in dieser Gegend Seehunde und Wallrosse. Die Hamburger treiben vornehmlich den stärksten Seehundsfang. Dies Thier fängt man besonders wegen seiner Haut, wiewohl ihrer 15 bis 16 auch eine Tonne Speck geben. Man tödtet auch sie, indem man ihnen mit einem Stecken einen Schlag auf die Schnauze giebt. Die Wallrosse haben zwey Zähne, die man höher schäzt, als Helfenbein. Jedes Wallroß giebt einen halben Quardel Thran. Von den Seehundsfellen macht man Futterals, Scheiden, ꝛc. und von den Wallroßzähnen Messergefäße und andre kleine Arbeiten. Ausserdem treibt man noch eine Art von Handel mit den Bewohnern der Küste der Straße Davis, indem man Fuchs- Bären- und Seehundsfelle, wie auch Fischbein und Wallfischspeck, gegen Dielen, kupferne Kessel, Beile, Messer und andre Kleinigkeiten von ihnen eintauscht.

Von der Surinamischen Kompagnie oder Gesellschaft.

Wir haben aus der philosophischen und politischen Geschichte der Niederlassungen der Europäer in beiden Indien einige Stellen, die sich auf die Niederlassungen der Holländer beziehen, angeführt. Wenn wir die Irrthümer anzeigen, die der Verfasser dieses

dieses Werks begangen hat, so thun wirs, um uns einer Pflicht zu entledigen, die das Publikum von jedem Schriftsteller, dem die Wahrheit lieb und ehrwürdig ist, mit Recht fodern und erwarten kann. Eben diese Ursach bewegt uns, auch die Erzählung hier einzurücken, wodurch dieser Schriftsteller uns von den Holländischen Kolonien in Amerika eine Idee zu machen sucht. Er macht mit Süriname den Anfang, und sagt davon folgendes:

„Der Grund dazu wurde im Jahr 1660 durch „Franzosen gelegt. Ihre Thätigkeit führte sie da„mals in verschiedne Erdstriche, und ihr Leichtsinn „verhinderte sie, sich in irgend einem festzusezen. „Sie verließen Süriname einige Jahre nachher, da „sie daselbst angekommen waren, und die Engländer „nahmen ihren Plaz ein. Diese Insulaner trieben „ihre Arbeiten mit einigem Glück, als sie im Jahr „1667 von den Holländern angegriffen wurden; sie „waren in einem weitläuftigen Lande zerstreut, und „es kostete den Holländern also nicht viel Mühe, sie „zu bezwingen. Man transportirte sie einige Jah„re nachher, 1200 an der Zahl, nach Jamaika, und „der Besiz der Kolonie wurde der Republik durch den „Friedenstraktat gesichert.

„Ihre Unterthanen, die sich einzig mit dem Han„del beschäfftigten, hatten eine Neigung zum Acker„bau gehabt. Süriname erfuhr eine Zeitlang den „Einfluß dieses ausschließenden Geschmacks seiner „neuen Besizer. Endlich ließ die Kompagnie, wel„che dem Lande Geseze gab, Waldungen niederhauen, „vertheilte einen Theil des Bodens unter die Einwoh„ner, und versorgte sie mit Sklaven. Alle diejeni„gen, welche diese Ländereien anbauen wollten, er„hielten dieselben zum Eigenthum, und mußten sich

„da-

„dafür verbindlich machen, nach und nach mit ihren „Produkten den Werth, zu welchem jedes Stück an„gekauft war, abzubezahlen. Es stand ihnen sogar „frey, sie an jeden andern, der den noch nicht abge„tragenen Theil ihrer Schuld zu bezahlen übernähme, „abzutreten.

„Der glückliche Fortgang dieser ersten Etablisse„ments veranlaßte eine Menge andrer. Nach und „nach haben sie sich bis auf 20 Lieues von der Mün„dung des Süriname und des Kommawine, welcher „sich in diesen Fluß ergießt, ausgebreitet. Ja, man „würde sich noch viel weiter ausgebreitet haben, wenn „man nicht durch die flüchtigen Neger aufgehalten „wäre, die, in unzugänglichen Wäldern, wo sie ih„re Freiheit wiedergefunden, verschanzt, nicht auf„hören, den Rücken der Kolonie zu beunruhigen.

„Die Schwierigkeiten, die sich der Urbarmachung „dieses Landes widersezten, erfoderten jenen ausseror„dentlichen Muth, der uns allem Troz bieten, jene „mehr als menschliche Standhaftigkeit, die uns alles „überwinden lehrt. Der größte Theil der Ländereien, „welche man anbauen sollte, waren bey jeder Fluth „mit 4 bis 5 Fuß hoch Wasser bedeckt. Durch Ver„vielfältigung der Gräben und Schleusen hat mans „endlich dahin gebracht, diesen Boden auszutrock„nen, und die Holländer haben die Ehre, in der „neuen, so wie in der alten Welt, den Ocean ge„zähmt zu haben. Sie haben sogar ihren Planta„gen eine Reinlichkeit, Zierlichkeit, und Bequemlich„keiten gegeben, die man in den allerblühendsten „Englischen und Französischen Besizungen nicht „findet.

„Eins von den Mitteln, welches diesen Anbau „am mehrsten aufmunterte, war die Leichtigkeit, wel„che die Kolonisten fanden, sich die Anlage von baa„rem

„rem Gelde zu verschaffen. Der Ueberfluß an Gel„de in Holland machte, daß sie alles, was sie nur „nöthig hatten, zu 6 Procent geliehen bekamen. „Mit dieser Unterstüzung formirte sich an den Ufern „des Süriname, oder in der Nähe dieses Flusses, „eine Volksmenge von 50,000 Schwarzen und 4000 „Weißen. Unter den leztern zählt man französische „Refügie's, Mährische Brüder, und vornehmlich „Juden. Es giebt vielleicht kein Land in der Welt, „wo dieser unglücklichen Nation besser begegnet wür„de. Man hat ihr nicht nur die Freiheit gegönnt, „ihre Religion öffentlich zu bekennen, Ländereien ei„genthümlich zu besizen, die Streitigkeiten, die un„ter ihren Mitgliedern entstehen, selbst zu schlichten; „sondern sie genießt auch des allen Mitbürgern ge„meinschaftlichen Rechts, an der allgemeinen Admi„nistration, und der Wahl der öffentlichen Magi„stratspersonen Theil zu nehmen. So weit hat es „der Handelsgeist gebracht, daß er alle National„oder Religionsvorurtheile vor dem allgemeinen In„teresse, welches die Menschen verknüpfen muß, schwei„gen macht.

„Was bedeuten jene leeren Namen, Juden, Lu„theraner, Franzosen oder Holländer? Unglückliche „Bewohner einer so mühsam anzubauenden Erde, „seyd ihr nicht alle Menschen? Warum verjagt ihr „euch denn aus einer Welt, worinn ihr nur einen „Tag zu leben habt? Und was für ein Leben ist es „denn, dessen Genuß ihr euch mit wahnsinniger „Grausamkeit streitig macht? Alle Elemente, der „Himmel und die Erde selbst, haben sie noch nicht „genug gegen euch gethan, daß ihr alle die Pla„gen, womit die Natur euch umringt, durch den „Misbrauch des Bischens von Kraft, welches sie „euch zum Widerstande gegen dieselben übrig läßt,

„noch

„noch vermehren müßt? Glückliche und weise Hol„länder! Der Geist der Oekonomie hat euch besser „aufgeklärt, als alle andre Nationen Europens. „Euer Ehrgeiz stand still, wo eure Macht sichre „Schuzwehren gegen die Macht eurer Nachbarn fand. „Bekämpft sie hinführo blos durch das Beispiel eu„rer Industrie.“

Man wird sehen, daß das Feuer der Einbildungskraft hier, so wie an andern Stellen, Gemälde der Fantasie der Wahrheit der Geschichte untergeschoben hat. Der Holländer David Pieterszoon van Vries, welcher im Jahr 1634 zu Kayenne eine Kolonie angelegt hatte, drang bis an den Fluß Súriname. Ein Englischer Kapitain, Namens Marchal, hatte sich daselbst mit 60 Engländern niedergelassen, und einen Tabacksbau angefangen: aber es sey nun, daß dieser Tabacksbau ihnen nicht glückte, oder daß andre Ursachen sie bewogen, diesen Ort zu verlassen, genug sie müssen sich bald darauf von hier wegbegeben haben, weil man im Jahr 1640 die Franzosen im Besiz dieses Theils von Amerika sieht. Diese blieben hier indeß auch nicht lange, weil sie theils die böse Luft, welche durch die unermeßlichen Wälder und vielen Morästen, womit dies Land damals überzogen war, verursacht wurde, nicht vertragen konnten, theils von den häufigen Einfällen der Indianer beunruhiget wurden. Die Engländer ergriffen diese Gelegenheit, sich aufs neue zu Súriname niederzulassen. Mylord Willougby schickte ein Schiff dahin: die Engländer wurden von den Indianern wohl aufgenommen, schlossen Traktaten mit ihnen, und legten den ersten Grund zu ihren neuen Etablissements. Willougby fuhr fort, Schiffe dahin zu schicken, theils sie zu vermehren, theils sie zu erweitern und zu befestigen. Im Jahr 1652

begab

begab er sich selbst dahin. Im Jahr 1654 kamen die Franzosen, unter der Anführung der Herrn de Braglione und du Plessis, welche die Galibischen Indianer von Kayenne verjagt hatten, in die Gegend von Süriname, und fanden daselbst ein Fort, welches sie für dasselbe zu erkennen glaubten, wozu die Franzosen vormals den Grund gelegt hatten. Nahe bey dem Fort war ein Dorf von etwa 50 Hütten oder Häusern, auf Indianische Art erbaut, und ohne Ordnung und Plan zerstreut. In dem Fort war ein von Steinen erbautes und niedriges Haus. Diese geringen Befestigungen waren dazu bestimmt, sich gegen die Indianer zu sichern: man zählte dort damals 350 Engländer oder weiße Einwohner; sie hatten sich an den beiden Ufern des Flusses etablirt, und ihre Wohnungen über 25 Meilen weit von seiner Mündung ausgebreitet. Die Engländer scheinen sich anfangs blos mit Tabacksbau und Holzfällen abgegeben zu haben. Weiter ins Land hinein, am Fluß Kommawine, hatten die Holländer eine Loge. Sie trieben daselbst Handel mit den Indianern, mit denen sie in Freundschaft lebten.

Da unterdeß Willougby fortfuhr, diese Kolonie immer weiter auszudehnen und zu verstärken, so schenkte sie der König Karl II von England ihm und dem Lorenz Hide zum Eigenthum. Im Jahr 1665 war sie schon ansehnlich angewachsen. Man fand daselbst damals, 5 englische Meilen den Fluß hinauf, ein kleines Dorf, Namens das Fort, und etwa 20 Meilen höher eine Art von Stadt, Namens Teoraríka. Vierzig bis funfzig Zuckerplantagen nahmen längs dem Flusse eine Strecke von etwa 30 Englischen Meilen ein. Der Gouverneur, der Rath und die Gemeine formirten schon einen Magistrat, welcher

cher die Kolonie nach den Englischen Gesezen und einigen besondern Verordnungen regierte.

Eroberung von Süriname.

Als der König von England, Karl II, im Jahr 1666 seinen Unterthanen Befehl gegeben hatte, die Holländer aus ihren Kolonien in Amerika zu verjagen, waren die Zeeländer die ersten, welche Schiffe ausrüsteten, theils um den Engländern ihr Vorhaben zu vereiteln, theils um ihnen selbst einige Etablissements wegzunehmen. Schon im Winter desselben Jahrs schickten die Zeeländer drey Kriegsschiffe in See, welche der Kapitain Abraham Krynszoon kommandirte. Im März des folgenden Jahrs kamen die Zeeländer am Fluß Süriname an. Mit Hülfe der Englischen Flagge, die sie aufsteckten, schifften sie bis unter das Englische Fort den Fluß hinauf, stiegen ans Land, bemächtigten sich des Forts, und endlich durch Kapitulation der ganzen Kolonie. Vermöge dieser Kapitulation leisteten die Einwohner und Eigenthümer der Zuckerplantagen an den Flüssen Süriname und Kommawine den Staaten von Zeeland den Eid der Treue. Alle Güter des Englischen Kommandanten und derer, die sich diesen Eid zu leisten weigerten, wurden für gute Prisen erklärt und konfiscirt, und die Garnison des Forts zu Kriegsgefangenen gemacht. Man foderte auch von den Kolonisten eine Kontribution von 100,000 Pfund Zucker für die Staaten von Zeeland, welche sie alsobald liefern mußten. Van Romen wurde zum Kommandanten von Paramaribo ernannt, und man ließ eine Besazung von 120 Mann zur Bedeckung des Forts zurück, dem man damals den Namen Zeelandia gab. Die Staaten von Zeeland, denen ein Transportschiff

die

die Beute, die man den Engländern abgenommen, überbrachte, wurden durch den Frieden, welcher am 31 Julius 1667 zu Breda geschlossen wurde, im Besiz der eben eroberten Kolonie bestätigt. Indeß traten sie im Jahr 1682 diese Kolonie, für eine Summe von 260,000 Gulden, an die Westindische Kompagnie ab. Diese Cession wurde durch die Generalstaaten genehmigt, und sie bewilligten den Eigenthümern der Kolonie eine Oktroy, die hier eine Stelle verdient, weil man sie als das Grundgesez eines Etablissements betrachten muß, welches die tiefen Wunden, die dem Handel und der Schiffahrt der Holländer versezt worden, einigermaßen geheilt hat. Hier ist sie:

Oktroy, oder Grundbedingungen, unter welchen Ihro Hochmögenden, zum Wohl und Vortheil der Einwohner der vereinigten Provinzen, die Cession und Uebertretung der Kolonie von Süriname an die Direktoren der Westindischen Kompagnie genehmigen.

Die Generalstaaten der Vereinigten Provinzen entbieten allen denen, die Gegenwärtiges sehen oder lesen werden, ihren Gruß. Thun hiermit zu wissen: Da wir überzeugt sind, daß die Kolonie von Süriname solchergestalt eingerichtet ist, und eine solche Lage hat, daß es nur einiger weniger Jahre bedarf, sie zu einer der ansehnlichsten Kolonien dieser Provinzen zu machen; daß aber ein solches Unternehmen fast nicht gelingen kann, oder doch nur schwache Fortschritte hoffen läßt, wenn der Entrepreneur sich nicht entschließt, gleich anfangs sehr große Kosten aufzuwenden, und dies blos in der Hoffnung, erst nach mehreren Jahren der Früchte seiner Kosten und Arbeiten

zu

zu genießen; daß eine Kolonie nothwendig in ihrer Geburt ersticken muß, wenn man den Anfang damit macht, die Kolonisten über ihr Vermögen und ihre Kräfte zu belästigen, anstatt sie durch Hülfe und Beistand zu unterstützen, und sie durch Privilegia und Grundgeseze zu versichern, daß man sie in der Folge nicht mit drückenden Abgaben beschweren wolle; denn durch diese Mittel hält man die wirklichen Kolonisten in der Unterdrückung, und schreckt andre ab, welche sonst gewünscht haben würden, sich in einer solchen Kolonie niederzulassen, um dieselbe in Flor zu bringen, und in der Hoffnung, daselbst ihr Glück zu machen, und der Früchte ihrer Indüstrie und Arbeit in Ruhe zu genießen: und daß im Gegentheil, wenn man von Anfang an den Kolonisten mit Güte und Sanftmuth begegnet, wenn man ihnen Beistand und Unterstüzung gewährt, wenn man ihnen für die Zukunft hinlängliche Sicherheit giebt, daß, wenn sie durch ihren Fleiß in gemächliche und wohlhabende Umstände gekommen, sie sich derselben nicht durch drückende Auflagen und Erpressungen beraubt sehen werden, eine Kolonie, die an einem bequemen und wohlbelegenen Orte gestiftet ist, sich gewiß in kurzer Zeit, durch den Zufluß neuer Mitglieder, die sich von allen Orten her dahin begeben, ohne Mühe aus dem kleinsten Anfange zu dem blühendsten Zustande emporschwingen kann; und da die Westindische Kompagnie entschlossen und willig zu seyn scheint, unter den obbesagten Bedingungen und vermittelst gewisser unabänderlicher Grundgeseze, zum Vortheil dieser Provinzen und der besagten Kolonie selbst, sich die Aufnahme der Kolonie von Súriname angelegen seyn zu lassen, (ein Vorhaben, welches seit einigen Jahren her von den Herren Staaten von Zeeland unternommen worden,) und sie sich schmeichelt, daß sie mit

göttlichem Segen die besagte Kolonie zu dem erwünschten Grade von Größe und Wohlfahrt werde bringen können: aus diesen Ursachen, und in der Rücksicht, daß, wenn diese Kolonie so sehr empor kömmt, als man sich Hoffnung macht, daraus für alle Einwohner überhaupt, und folglich auch für den Staat selbst, sehr große Vortheile erwachsen müssen, sowohl durch die Vermehrung des Handels und der Schiffahrt, als durch den Debit verschiedner Manufakturwaaren und Produkte, als durch die Verarbeitung roher Materialien, die man uns von daher zuführen, und nachdem sie hier verarbeitet worden, in andre Länder wieder ausführen und verkaufen würde; als durch beständigen Bau und Ausbesserung der Schiffe, die dahin gehen würden, und die, wenn sie sich dort aufhalten, von den Würmern zernagt werden; als durch die Menge von Seeleuten und geschickten Matrosen, die sich dadurch bilden würden: aus diesen und andern Ursachen, haben wir für gut befunden und beschlossen, durch Gegenwärtiges der in diesen Provinzen errichteten Westindischen Kompagnie die besagte Kolonie von Sürinaame mit allem, was zu derselben gehört und von derselben abhängt, auf die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen unabänderlichen Grundbedingungen, abzutreten und zu übertragen; so daß die besagte Kompagnie dieselbe besizen und benuzen soll mit allen den Rechten, welche sie, die Kompagnie, auf alle die Eroberungen haben kann, die innerhalb der durch unsre Oktroy ihr bewilligten Grenzen belegen sind, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß es besagter Kompagnie nicht erlaubt seyn soll, zu welcher Zeit oder auf welche Weise es auch seyn mag, in dem, was durch die nachstehenden Artikel verordnet und festgesezt ist, die geringste Aenderung zu machen; denn wir geben, genehmigen

migen und bewilligen durch Gegenwärtiges die besagten Artikel, als eine Oktroy und ein Privilegium zum Vortheil und zur Sicherheit aller derjenigen, die sich bereits in besagter Kolonie etablirt haben, oder sich noch künftig in derselben etabliren werden, ohne daß Jemand, wer es auch sey, selbst der Souverain nicht, das Recht haben soll, je die geringste Aenderung darinn zu machen, die den Einwohnern besagter Kolonie nur im allermindesten zum Nachtheil gereichen könnte.

Nach dieser Einleitung heißt es:

Art. I. Die Staaten von Zeeland sollen die Kolonie von Süriname der Westindischen Kompagnie mit ihrer Artillerie, ihrem Kriegs- und Mundvorrath und allen den Gütern, welche zu der Kolonie gehören, in eben dem Zustande überliefern, als die Staaten von Zeeland sie zu der Zeit, da die Abtretung geschah, besessen haben. Die Kosten und der Ertrag der Kolonie kommen auf Rechnung der Kompagnie, von dem Tage an, da die Oktroy ausgefertigt und geschlossen worden; die früheren Kosten und Schulden aber bleiben auf Rechnung der Staaten von Zeeland.

Art. II. Die Kompagnie soll den Kolonisten und allen Einwohnern ohne Unterschied, auf zehn nach einander folgende Jahre, alle Auflagen, mit denen sie beschwert waren, von welcher Art sie seyn mögen, erlassen; nur das Lastgeld und Wagegeld, welches im vierten Artikel bestimmt werden soll, ausgenommen.

Art. III. Gleiche Freiheit von Abgaben soll auf eben so lange Zeit allen denen bewilligt werden, die sich in der Folge in besagter Kolonie niederlassen.

Art.

Art. IV. Nach Verlauf der zehn Jahre soll die Kompagnie keine andre Auflagen von den Kolonisten heben, als diejenigen, welche durch gegenwärtigen Artikel festgesezt werden; und sollte etwa ein dringender Fall das Gegentheil nothwendig machen, so soll es nicht anders geschehen, als mit freier Einwilligung des Gouverneurs und des Polizeikollegii, welches aus den edelsten Einwohnern der Kolonie formirt werden soll. — Hierauf regulirt dieser Artikel die Auflagen auf beständige Zeiten, wie folgt. An Lastgelde (man sagt in Holland von der Ladung eines Schiffes, es halte so und so viel Last, wie anderswo Tonnen,) drey Gulden für jede Last, die ein Schiff führen kann; an Ausfuhrgelde 3 Gulden, und an Einfuhrgelde 3 Fl. für jede Last; an Kopfsteuer giebt jeder Einwohner und Kolonist, ohne Unterschied der Weißen oder Schwarzen, 50 Pfund Zucker jährlich; an Wagegeld zahlt man $2\frac{1}{2}$ Procent von dem Werth aller Güter oder Genußwaaren, die daselbst verkauft, und nach diesen Provinzen ausgeführt werden, und diese Auflage bezahlt man jedesmal und so oft man die besagten Waaren wieder verkauft oder ausführt ꝛc. Um allen Betrug zu verhindern, verordnet dieser Artikel, daß verschiedne öffentliche Wagen errichtet werden, und bey jeder Wage ein Syndikus als Aufseher bestellt werden solle.

Art. V. Die Kompagnie soll die Bezahlung dessen, was man ihr etwa für die Sklaven, welche sie vor der Zeit, da sie die besagte Kolonie in Besiz bekommen, dahin geliefert, schuldig seyn mögte, nicht durch gerichtliche Gewalt eintreiben; und um dem Unvermögen der Kolonisten, welche nicht gleich bezahlen können, zu Hülfe zu kommen, bewilligt man ihnen drey Termine, jeden von 12 Monaten, deren

der

der erste erst 12 Monate nach der wirklichen Besitznehmung der Kompagnie verflossen seyn soll.

Art. VI. Da die Arbeiten der Kolonie nicht ohne Negersklaven geschehen können, und die Kompagnie allein in diesen Provinzen das Privilegium hat, Negern von der Afrikanischen Küste zu holen, so soll sie verbunden seyn, die Kolonie jährlich mit einer hinlänglichen Anzahl Sklaven zu versorgen.

Art. VII. Der Verkauf der Negern soll öffentlich und Paarweise geschehen, um dem Unbegütertsten der Kolonisten sowohl, wie dem Reichsten, den Ankauf zu erleichtern; es steht der Kompagnie frey, gleich bey dem Verkauf solche Bedingungen auszumachen, als sie zur Sicherheit ihrer Bezahlung für gut finden wird.

Art. VIII. Die Bezahlung der Negern, welche meistbietend verkauft werden, soll in drey Terminen, jeden von 6 Monaten, geschehen, die jedoch also regulirt werden sollen, daß sie um die Zeit zu Ende gehen, da der Zucker am bequemsten geliefert werden kann. Es ist erlaubt, diejenigen, welche nicht gleich nach Verlauf des Termins bezahlen, durch Exekution und ohne weitere Umstände zu zwingen, es sey denn, daß der Gouverneur aus sehr triftigen Gründen, jedoch mit Genehmigung der Direktoren der Kompagnie, für gut fände, die Exekution zu suspendiren.

Art. IX. Da zum Dienst und zum Anwachs der Kolonie auch Weisse unumgänglich nothwendig sind, so soll die Kompagnie Sorge tragen, aus diesen Provinzen so viele zur Arbeit brauchbare Personen, als sie nur auftreiben kann, hinüberzuschicken.

Art.

Art. X. Wenn die Kompagnie es verlangt, so soll jedes Schiff, welches aus diesen Provinzen nach der Kompagnie abgehen will, verbunden seyn, zwölf Personen an Bord zu nehmen, jeden zu 30 Gulden für Ueberfahrt und Kost; welches Geld es von dem Lastgelde, und zwar die eine Hälfte bey seiner Ankunft, die andre aber bey seiner Abreise, zurückbehalten soll; zwey Personen aber, die unter 12 Jahren sind, werden nur für Eine gerechnet.

Art. XI. Es soll allen Einwohnern der sieben Provinzen ohne Unterschied frey stehen, nach Súriname Schiffahrt und Handel zu treiben; doch sollen sie auf ihrer Reise weder die Küste von Afrika, noch sonst einen von den Oertern, wo die Kompagnie einen ausschließenden Handel treibt, berühren dürfen; auch verbunden seyn, mit ihrem Schiff und der Ladung geradeswegs in einen von den Häfen der Republik zurückzukehren.

Art. XII. Der Handel und die Schiffahrt der Kolonie sollen unmittelbar aus diesen Provinzen nach Súriname, und umgekehrt, geschehen; alle Waaren, Früchte und andre Produkte sollen geradeswegs nach den Häfen der Republik ausgeführt werden, so wie denn auch aus diesen, und nirgends anders her, alle nöthigen Lebensmittel für die Kolonie eingeführt werden sollen.

Art. XIII. Um die freie Aus- und Einfuhr der Schiffe der Partikuliers zu begünstigen, und zu verhindern, daß die Kolonie ihnen nicht durch ausschliessende Vortheile, welche sie ihren eignen Schiffen bewilligen könnte, Schwierigkeiten in den Weg lege, soll sie nicht mehr Schiffe nach Súriname schicken dürfen, als theils zum Transport der Negern, theils

zu

zu Abholung des Zuckers und andrer Waaren, die sie für das aus dem Verkauf der Negern und der Hebung der Auflagen gelöste Geld angekauft hat, genau nothwendig sind; so daß sie auf ihren eignen Schiffen durchaus keine Güter, welche Partikuliers angehören, dahin transportiren darf.

Art. XIV. Die Kaufleute, welche in der Kolonie ankommen, können ihre Schiffe und ihre Waaren an denjenigen Ort bringen, der ihnen am vortheilhaftesten zu seyn dünkt, wofern sie nur dadurch der Kompagnie oder den Kolonisten keinen Nachtheil verursachen, worauf der Gouverneur und der Rath zu achten verbunden sind.

Art. XV. Es soll Jedem frey stehen, sich mit seiner Familie und seinen Gütern in der Kolonie niederzulassen; wie auch, sich mit den Seinigen, seinen Sklaven und seinen andern Gütern wieder wegzubegeben, wenn es ihm gut dünkt.

Art. XVI. Um den Kolonisten und allen denen, die mit ihnen handeln, die Aufrechthaltung ihrer Privilegien und Freiheiten zu sichern, sollen der Gouverneur und das Polizeikollegium sich eidlich verbindlich machen, jede Beeinträchtigung derselben zu verhindern und zu bestrafen.

Art. XVII. Die Kompagnie ernennt den Gouverneur, und giebt ihm die Instruktionen, jedoch beides mit Genehmigung der Generalstaaten, welche nebst dem Prinzen von Oranien ihm sein Bestallungspatent geben.

Art. XVIII. Der Polizeirath soll anfangs nur aus zehn Personen bestehen; sollte aber die Kolonie emporkommen und sich weiter ausbreiten, und die

Kolo-

Kolonisten die Anzahl derselben zu vermehren wünschen, so soll es der Kompagnie frey stehen, die Anzahl der Räthe nach Gutbefinden bis auf 40 zu erhöhen.

Art. XIX. Die Räthe sollen ihre Stelle auf Lebenslang bekleiden; der Gouverneur wählt sie aus einer gedoppelten Zahl von Personen, die von allen Kolonisten durch Mehrheit der Stimmen aus den angesehensten, vernünftigsten und rechtschaffensten Leuten unter ihnen ernannt worden: im Fall einer von den Räthen stirbt oder abgeht, besezt man die erledigte Stelle auf gleiche Weise.

Art. XX. In Polizey- und Militärsachen hat der Gouverneur die höchste Gewalt; doch soll er in Fällen von großer Wichtigkeit verbunden seyn, den Rath zusammenzuberufen, ihm die Sache vorzutragen, und dann dasjenige zu befolgen und zu vollziehen, was darinn durch Mehrheit der Stimmen beschlossen worden.

Art. XXI. In den Fällen, welche durch die Artikel dieser Oktroy nicht besonders specificirt und bestimmt sind, sollen der Gouverneur und die Räthe verbunden seyn, den Befehlen zu gehorchen, welche die Kompagnie ihnen zuschicken wird, als in Fällen, die sich auf die ihr bewilligten Privilegien beziehen, so wie in allen denen, worüber der Gouverneur keine besondere Instruktion erhalten hat.

Art. XXII. Alle Kriminalsachen gehören vor das Gericht des Gouverneurs und des Raths.

Art. XXIII. Der Gouverneur und sechs andre Personen, die alle zwey Jahre aus den Räthen oder andern Kolonisten erwählt werden, formiren ein Justizkollegium oder Obergericht für Civilsachen.

Art.

Art. XXIV. Diese sechs Personen dienen zwey Jahre als Richter und Justizräthe: nach Verlauf dieser Zeit geben drey dieser Räthe ihr Amt an drey neue ab, welche dann mit dem Gouverneur und den drey alten Räthen die beiden folgenden Jahre über die Justiz verwalten.

Art. XXV. Die Polizeiräthe haben den Rang über die Justizräthe; und in beiden Kollegiis hat derjenige den Rang, welcher seine Stelle am längsten verwaltet hat, und wenn ein Mitglied des Polizeiraths in den Justizrath kömmt, so hat er darinn den Vorsiz über die andern, welche nicht in diesem Kollegio gewesen sind.

Art. XXVI. Die Mitglieder beider Kollegien bekommen keinen Gehalt; denn man erwartet, daß sie diesen Dienst aus Eifer für das allgemeine Beste verwalten werden.

Art. XXVII. Die Kompagnie soll die Festung, welche am Ufer des Süriname angelegt ist, auf ihre Kosten unterhalten; desgleichen soll sie für die Erbauung und Unterhaltung aller andern Forts oder Werke, welche vielleicht nöthig seyn mögten, sorgen; wie auch für die Artillerie, die Kriegsbedürfnisse, die Besoldung und Unterhaltung der Besazung, kurz für alles dasjenige, was zum Schuz und zur Sicherheit der Kolonie erfodert wird.

Art. XXVIII. Die Direktoren sollen die Kolonisten mit einem oder mehrern protestantischen Predigern versorgen, je nachdem die geistlichen Bedürfnisse der Kolonie es erfodern; diese Prediger sollen von den Kolonisten aus einem Fond, den der Gouverneur und der Rath mit Genehmigung der Direktoren formiren sollen, unterhalten werden.

Art.

Art. XXIX. Es soll dem Gouverneur und dem Rath erlaubt seyn, mit Genehmigung der Direktoren, zu Bestreitung der Kosten der beiden Kollegien des Polizey- und Justizraths, zu Unterhaltung der Kirche, ihrer Prediger, und der Schulmeister, und alles dessen, was zu dieser Absicht nöthig befunden werden könnte, den Kolonisten eine leichte und mäßige Taxe aufzulegen.

Art. XXX. Um den Zustand der Kolonisten zu sichern, soll keine Auflage oder Taxe anders eingeführt werden dürfen, als mit Genehmigung Ihrer Hochmögenden und der Direktoren.

Art. XXXI. Der Gouverneur leistet den Generalstaaten und den Direktoren den Eid der Treue; die Räthe und Richter leisten denselben Eid an den Gouverneur; die Soldaten, Matrosen und andre Bedienten im Solde der Kompagnie legen gleich bey ihrer Aufnahme den Eid ab, so wie er sich in der Verordnung (Artikulbrief) besagter Kompagnie befindet; die Einwohner und Kolonisten schwören auch den Generalstaaten und den Direktoren den Eid der Treue.

Art. XXXII. Sollte die Unterhaltung der Kolonie in der Folge der Kompagnie so sehr zur Last werden, daß die Direktoren und vornehmsten Interessenten dafür hielten, ihr Interesse erfodere es, dieselbe aufzugeben, so soll ihnen dieses frey stehen, und der Staat macht sich in dem Falle verbindlich, für die Erhaltung besagter Kolonie, ohne Theilnehmung besagter Kompagnie, zu sorgen.

Indeß sah die Westindische Kompagnie, die kaum der Last einer erdrückenden Schuld entledigt war, sehr bald ein, daß die Unterhaltung dieser Kolonie, ehe

sie

sie ihr irgend einen erheblichen Vortheil bringen könnte, ihr unermeßliche Summen kosten würde. Die Direktoren der Kompagnie entschlossen sich also schon im Jahr 1683, zwey Drittheile derselben wieder abzugeben; die Stadt Amsterdam kaufte das eine Drittheil, und das andre ein gewisser Kornelius van Aarssen, Herr van Sommelsdyk; und zwar nach Verhältniß des Preises, um welchen die Westindische Kompagnie die Kolonie angekauft hatte. So formiren also die Stadt Amsterdam, die Westindische Kompagnie, und die Erben des Hauses van Sommelsdyk, schon lange eine Association, welche die Kolonie von Súriname zum Gegenstande hat, und unter dem Namen der Súrinamischen Gesellschaft oder Kompagnie bekannt ist. Wir müssen aber bemerken, daß die Generalstaaten sich immer die Souveränetät, sowohl über diese Kolonie, als andre in Indien errichtete Etablissements, vorbehalten haben.

Im September 1683 gieng Sommelsdyk selbst, als Gouverneur der Kolonie, nach Súriname. Er ließ daselbst zwey Forts erbauen, die er bald in Vertheidigungsstand sezte, indem er sie mit allen nöthigen Kriegsbedürfnissen und einer hinlänglichen Besazung versah. Indeß gab er kurz nach seiner Ankunft den Kolonisten Gelegenheit, sich über seine Administration zu beschweren. Man beschuldigte ihn, daß er die Justiz- und Polizeiräthe nicht zu gehöriger Zeit bestellt, und in die Rechte ihres Amts Eingriffe gethan hätte. Die Abgaben, die er den Kolonisten auflegte, sagte man ferner, überstiegen diejenigen weit, welche vermöge der Oktroy nur gehoben werden dürfen. Die Oktroy bewilligte nur $2\frac{1}{2}$ Procent von den Gütern oder Waaren blos dann, wenn sie aus der Kolonie ausgeführt würden; dahingegen

der

der Gouverneur diese Abgabe von allen Gütern, welcher Art sie auch seyn mögten, verlangte, so oft sie aufs neue verhandelt würden. Man legte ihm ferner zur Last, er habe ein Magazin von allen Arten von Waaren angelegt, welches den Kolonisten sehr großen Abbruch thäte; und ein Schiff, welches auf Rechnung einiger besondern Direktoren befrachtet worden, habe eingesalzenes Rind- und Schweinefleisch, welches es in Irland, worüber es seinen Weg genommen, geladen, nach Sûriname gebracht, da doch, der Oktroy zufolge, alle Schiffe verbunden wären, geradeswegs aus den Häfen der Republik dahin zu gehen. Er hätte, fügte man hinzu, dem ausdrücklichen Verbot und dem Willen der Staaten zuwider, zwey katholische Geistliche nach der Kolonie kommen lassen *). Endlich beschuldigte man diesen Gouverneur, daß er gewisse Personen vor andern, in der Aestimirung des Zuckers, welchen man auf die Wage bringen, und davon 2½ Procent bezahlen mußte, begünstige, indem der Preis jedes Pfundes Zucker

*) Die Zeeländer waren so sehr besorgt, daß Sûriname nicht unter die Administration oder in die Gewalt irgend eines katholischen Eigenthümers kommen mögte, daß sie, bey Errichtung der neuen Gesellschaft, in der Versammlung der Generalstaaten, nicht anders ihre Einwilligung dazu gaben, als unter der ausdrücklichen Bedingung: »Daß man keine Direktion oder Admi»nistration in besagter Kolonie, von welcher Art sie seyn »mögte, irgend einem Unterthanen der vereinigten Pro»vinzen, oder Einwohner von Sûriname selbst, anver»trauen sollte, der sich zur papistischen Religion beken»ne, und daß es nie einem Mitgliede dieser Religion »erlaubt seyn sollte, an besagter Gesellschaft oder Kom»pagnie Theil zu nehmen, oder nur den Antheil, wel»chen er schon an derselben hätte, zu behalten.» S. Resol. General. 5 Okt. 1686.

cker bald zu sechs, bald zu acht, bald so gar zu zehn Deut gerechnet würde. Da die Generalstaaten hierauf wegen dieser Beschwerden an den Sommelsdyk schrieben, scheint seine Aufführung sich etwas geändert zu haben. Indeß wußt' er doch nie die Gunst der Kolonisten zu gewinnen. Im Jahr 1688 büßte er bey einem Aufruhr der Besazung das Leben ein; womit es folgende Bewandniß hatte. Da die Gesellschaft versäumt hatte, oder nicht im Stande gewesen war, die nöthigen Lebensmittel hinzuschicken, sah man sich genöthigt, die tägliche Portion der Soldaten zu vermindern, welche anfänglich hierüber murrten, und endlich zu den Waffen griffen. Die ersten Ausbrüche ihrer Wut trafen ihre Chefs und den Magistrat. Der Gouverneur erlag unter sieben und vierzig Wunden, und der Kommandant Verboom, wiewohl er bey den Soldaten beliebt war, bekam einen Schuß in den Leib, woran er neun Tage nachher starb. Die Aufrührer bemächtigten sich darauf des Forts und zweier Schiffe, die vor Anker lagen. Ihre Absicht war, die Kolonie zu verlassen, als sie von der Mannschaft zweier Schiffe, die auf dem Kommawine lagen, und von den Kolonisten, welche endlich die Waffen ergriffen hatten, so hizig und nachdrücklich angegriffen wurden, daß sie sich gezwungen sahen, sich auf Diskretion zu ergeben. Durch die Hinrichtung acht der vornehmsten Rädelsführer wurde bald die Ruhe und Ordnung wiederhergestellt. Endlich wuchs die Kolonie nach und nach mehr an; verschiedne Familien aus den Niederlanden ließen sich daselbst nieder, und eine gute Anzahl Französischer Refügie's begab sich dahin, um dort der Gewissensfreiheit zu genießen, die ihnen in ihrem Vaterlande versagt war, welches nicht wenig dazu beigetragen hat, Süriname in einen blühenden Zustand zu bringen.

Im

Im Jahr 1712 wäre diese Kolonie beinahe von den Franzosen weggenommen worden. Eine Eskadre, die aus sieben Schiffen von der Linie und 35 andern kleinern Schiffen bestand, und durch den Jakob de Cassard angeführt wurde, lief in den Fluß Süriname ein. Nachdem die Franzosen ihre Landtruppen ausgeschifft hatten, verheerten sie alles, was sie unterwegs antrafen, und waren im Begriff, Paramaribo zu bombardiren. Die Kolonisten glaubten, daß sie nicht genug eilen könnten, die Plünderung ihrer Häuser und übrigen Güter abzukaufen, und thaten dies mit einer Summe von etwa 750,000 Gulden.

Dieser Angriff, welchen die Kolonie nicht abwehren konnte, schien den Holländern über die Nothwendigkeit, sie in bessern Vertheidigungsstand zu sezen, die Augen zu öffnen: indeß kam man erst im Jahr 1733 mit einem Plan zu Stande, welcher durch eine Art von Konvention zwischen den Direktoren der Kolonie und den Kolonisten geschlossen wurde. Die Artikel desselben wurden von Ihro Hochmögenden am 19ten December 1733 bestätigt, und in einen Schluß der Generalstaaten verwandelt. Man verordnete darinn: Die Kolonie von Süriname sollte binnen sieben Jahren in den Stand gesezt werden, daß sie sich gegen auswärtige Angriffe vertheidigen könnte; zu diesem Ende sollte man daselbst neue Festungswerke anlegen, und die alten ausbessern; die Direktoren sollten verbunden seyn, die nöthigen Arbeitsleute und Materialien aus Holland nach Süriname zu schaffen; und dagegen sollten der Gouverneur und die Polizeiräthe zu Süriname gehalten seyn, eine hinreichende Anzahl von Sklaven zu liefern, um als Handlanger zu dienen und an den Festungswerken zu arbeiten; während der sieben bestimmten Jahre

re sollten die Direktoren jährlich 20,000, und die Einwohner und Pflanzer 60,000 Gulden zu den nöthigen Unkosten zusammenschießen; dies Geld sollte durchaus zu keinem andern Gebrauch, als zu Erbauung, Ausbesserung und Unterhaltung der Festungswerke, verwandt werden; zu Verwaltung dieser Summe sollte man einen besondern Einnehmer bestellen, dem man 1½ Procent von der Einnahme zu seinem Gehalt bestimmte; wenn nach Vollendung der Festungswerke noch ein Ueberschuß von dem Gelde in der Kasse übrig bliebe, so sollte derselbe unter die Gesellschaft und die Einwohner der Kolonie, so daß die erstere ¼, und die leztern ¾ bekämen, vertheilt werden; um die Hebung der 60,000 Gulden, welche Süriname beitragen sollte, zu erleichtern, sollte auf die Produkte des Landes, wie auch auf diejenigen Personen, die ihren Unterhalt nicht aus den Pflanzungen zögen, eine Taxe gelegt werden; die Direktoren sollten verpflichtet seyn, vier Kompagnien Soldaten, jede Kompagnie, die Officiers eingerechnet, zu 25 Mann, in der Kolonie zu unterhalten; der Gouverneur und die beiden ältesten Räthe sollten diese Truppen sechsmal im Jahre mustern; und sollten in der Folge etwa Gold- oder Silberminen in Süriname entdeckt werden, so sollten die Direktoren verbunden seyn, ein Drittheil des Ertrags derselben an die Kasse der Kolonisten, die Kasse der mäßigen Lasten genannt, (de Casse der modique Lasten) abzugeben, bis diesen, oder ihren Erben, auf diese Weise die Summe, welche sie zum Bau oder zur Ausbesserung der Festungswerke hergeschossen hätten, erstattet wäre.

Uebrigens liegt die Kolonie von Süriname in Guiana, einer Provinz von Südamerika, an einem Flusse gleiches Namens, zwischen dem 6ten und 7ten

Grade

Grade nördlicher Breite. Sie wird durch viele gröſsere und kleinere Flüſſe gewässert, unter denen der Kommawine, Korrentine, Kottika, Perika und Marrawine die vornehmſten ſind. Ihre Grenzen ſind nicht genau bekannt, ſie erſtreckt ſich aber wenigſtens auf 30 Meilen weit von der Mündung des Süriname, welcher bis zu ſeiner Vereinigung mit dem Kommawine, den er aufnimmt, eine Meile breit iſt. Weiter ins Land hinein ſind dieſe beiden Flüſſe ungefähr eine halbe Meile breit, und tief genug, daß die gröſsten Schiffe, ſo weit die Kolonie ſich erſtreckt, ſie befahren können. Zwey Meilen von der Mündung des Süriname liegt das Fort Zeelandia, welches von Steinen erbauet, und mit Wällen eingefaßt iſt. Es dient dem Flecken Paramaribo, welcher etwa 400 Häuſer enthalten mag, zur Bedeckung. Etwas weiter unten liegt das Dorf Zantpunt (Sandſpize) von etwa 30 Häuſern mit einer Kirche. Weiter ins Land hinein liegt ein anderes Dorf, Namens Savane, welches gröſstentheils von Juden bewohnt wird. Dies war vormals die äuſſerſte Grenze der Kolonie; da aber die Schweſter des Herrn van Sommelsdyk ſich nach Süriname begab, und viele Labadiſten mit ſich dahin nahm, ſo legten dieſe noch jenſeit des Dorfs Savane Pflanzungen an, welche noch jezt ihren Namen führen. Bey dem Zuſammenfluß des Süriname und Kommawine iſt ein moraſtiges Erdreich, welches man Krabbenboſch (Krebsbuſch) nennt; im Jahr 1733 fieng man an, hier ein regelmäßiges Fort anzulegen, welches jezt vollendet und im Vertheidigungsſtande iſt. Dies Fort, welches ein wenig unterhalb dem Orte liegt, wo die Franzoſen im Jahr 1712 ihre Landung machten, deckt die beiden Ufer, ſo daß man nichts jezt dergleichen zu befürchten hat. Ein anderes Fort, Namens Sommelsdyk

melsdyk, ist an dem Orte angelegt, wo der Kommawine sich in zwey Arme zertheilt und zwey Flüsse macht, deren einer den Namen Kommawine behält, und der andre den Namen Kottika bekömmt. Der Süriname formirt eine Menge von Armen und Kanälen, (Sprutgels) an welchen man allenthalben Zuckermühlen und Pflanzungen angelegt hat. Vornehmlich an den Ufern des Kottika und des Perika, eines kleinen Flusses, der aus dem Kottika in den Kommawine fließt, findet man diese Pflanzungen und Mühlen in der größten Menge. Man schäzt die Anzahl der Pflanzungen in der Kolonie von Süriname gewöhnlich über 400.

Der Erdboden ist nicht allenthalben gleich: in einigen Gegenden ist er bergicht, in andern niedrig und morastig. Es gab hier vormals viel Waldungen, welche die Kolonisten auf der Stelle selbst abgebrannt haben, um statt ihrer Zuckerrohr anzupflanzen, welches sehr gut geräth. Ungeachtet dies Land dem Aequator so nahe liegt, ist das Klima doch ganz gesund. Von heftigen Stürmen weiß man fast nichts. Seit dem November bis zu Anfang des Junius ist die Hize hier ganz mäßig; denn dies ist die Regenzeit, da der Himmel gewöhnlich überzogen ist, und fast ohne Unterlaß ein Nordostwind wehet. Den übrigen Theil des Jahrs ist die Hize ausnehmend groß, besonders wenn es nicht regnet. Die Dauer der Tage und Nächte ist sich immer fast gleich. Die Sonne geht ungefähr um sechs Uhr auf und um eben die Zeit wieder unter. Uebrigens hat man bemerkt, daß dies Land für junge Leute nicht so gesund ist, als für ältere.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft besorgen in den vereinigten Provinzen gewisse

Direktoren oder Deputirten von Seiten der Mitglieder, welche die Gesellschaft ausmachen, nämlich von der Stadt Amsterdam, der Westindischen Kompagnie, und dem Hause Sommelsdyk. Jedes der Mitglieder kann so viel Direktoren ernennen, als ihm beliebt; denn in den Versammlungen der Gesellschaft zählt man die Stimmen nicht nach der Anzahl der Direktoren, sondern nach der Anzahl der Eigenthümer der Kolonie, so daß in allem nur drey Stimmen sind. Die Direktoren haben volle Gewalt, die Angelegenheiten der Gesellschaft zu dirigiren, und dem gemäß Entschließungen zu fassen. Die Gesellschaft hat mit der Bezahlung ihres Gehalts nichts zu thun, und jedes der drey Mitglieder bestimmt das, was es seinen Deputirten geben will, nach Belieben. Die Administration geschieht jezt durch vier Direktoren von der Stadt Amsterdam, vier von der Westindischen Kompagnie, drey von dem Hause Sommelsdyk, in allem eilfe. Unter ihnen stehen, ein Sekretär, verschiedne Buchhalter und andre Bediente, und sie halten ihre Versammlungen am ersten Mittwochen jedes Monats in einem der Zimmer des Hauses der Westindischen Kompagnie zu Amsterdam. Alle Jahre, innerhalb der ersten sechs Monate nach Verlauf jedes Jahrs, ist man verbunden, die Bücher der Gesellschaft zu schließen. Was die Lokaladministration der Kolonie selbst betrifft, so ist sie in den Händen eines Gouverneurs und der Räthe, die man ihm beigesellet.

Der Gouverneur, welcher zugleich Oberster der Truppen ist, hat sowohl die Civil- als Militäradministration der Angelegenheiten der Kolonie. Er wird durch die Gesellschaft gewählt, und die Generalstaaten müssen seine Wahl genehmigen. In wichtigen Fällen ist er verbunden, das Polizeikollegium zusammen-

menzuberufen, worinn er, so wie in dem Justizkollegio, den Vorsiz hat. Der Gouverneur besezt vorläufig alle erledigte Stellen, und diese Wahl ist gültig, wofern nicht die Direktoren anders darüber verfügen. Er muß über die Sicherheit der Kolonie wachen, und giebt dem zufolge die nöthigen Befehle; ist es aber nöthig, sie gegen feindliche Angriffe zu vertheidigen, so ruft er den hohen Kriegsrath zusammen, welcher aus dem Kommandanten, allen Hauptleuten, und so vielen Mitgliedern des Polizeikollegii besteht, als Militärbediente in dem Kriegsrath zugegen sind. Der Gouverneur hat auch in dieser Versammlung den Vorsiz, und trägt derselben dasjenige vor, was er zur Sicherheit oder zur Vertheidigung der Kolonie nöthig zu seyn erachtet. Endlich ist der Gouverneur seinen Instruktionen zufolge verbunden, für die Aufrechthaltung der reformirten Religion zu Süriname zu sorgen, und sich ihre Ausbreitung angelegen seyn zu lassen. Es ist dort auch ein Sekretär, welcher von den Direktoren besoldet wird. Alle andre Bedienten zu Süriname werden von den Auflagen, welche die Kolonisten und andre Einwohner bezahlen müssen, unterhalten. Das Gouvernement, ein Theil des Soldes der Soldaten, und die Unterhaltung der Besazung, kömmt auf Rechnung der Direktoren.

Das Polizey- und Kriminal-Justizkollegium besteht aus zehn Räthen, den Kommandanten der Forts und der Truppen, welcher den Titel Erster Rath führt, einbegriffen; einem Fiskal und einem Sekretär. Wir haben schon angemerkt, daß der Gouverneur in diesem Kollegio immer den Vorsiz hat.

Das Civil-Justizkollegium besteht aus dem Gouverneur, sechs Räthen, und einem Sekretär. Alle

Civil-

Civilsachen gehören vor dies Kollegium. Jedoch kann man von den Aussprüchen desselben an die Generalstaaten appelliren, und um ihre Revision nachsuchen. Die Polizey- und Justizräthe haben keinen Gehalt. Der Gouverneur wählt dieselben aus einer doppelten Anzahl von Kandidaten, die durch Mehrheit der Stimmen von allen Kolonisten ernannt worden. Alle diese Räthe müssen eidlich angeloben, daß sie die Oktroy, welche der Kolonie von den Generalstaaten bewilligt worden, in allen Stücken befolgen und aufrecht erhalten, und in allen Fällen den Befehlen, welche die Direktoren ihnen von Zeit zu Zeit zu geben für gut finden mögten, nachleben wollen.

Zu Paramaribo ist noch eine Kammer der kleineren Rechtssachen, und eine Kammer der Waisen und Insolventen. Die erste besteht aus sieben Kommissarien und einem Sekretär; die andre aus vier Waisenvorstehern, die einen Gerichtsschreiber und Buchhalter unter sich haben.

Vier Kompagnien Infanterie sind alle Truppen, die man zu Süriname unterhält. Der Gouverneur ist Oberster dieser Truppen und Hauptmann der ersten Kompagnie. An der Spize der zweiten steht der Kommandant der Festungen. Er, die andern Hauptleute, Lieutenants und Fähndrichs formiren den kleinen Kriegsrath. Die sieben vereinigten Provinzen haben versprochen, einen Mann von jeder auf der Kriegsliste befindlichen Kompagnie zur Vertheidigung der Kolonie auf ihre Kosten zu unterhalten.

Die ganze Kolonie ist in acht Abtheilungen getheilt, nach welchen man eine gleiche Anzahl von Bürgerkompagnien errichtet hat, deren jede von einem Hauptmann kommandirt wird. Die Einwohner von

Para-

Paramaribo machen die beiden ersten Kompagnien aus; die dritte besteht aus den Einwohnern der Abtheilung von Thorarika; die vierte aus denen der oberen Abtheilung von Kommawine; die untere Abtheilung von Kommawine formirt die fünfte; die von Kottika und Perika die sechste; die von Para und Pauluskreek die siebende; die achte endlich besteht aus Juden.

In der ganzen Kolonie sind drey protestantische Kirchen; eine zu Paramaribo zum Gebrauch der Holländer und Französischen Refugie's, eine in der untern Abtheilung von Kommawine, und die dritte in der Abtheilung von Kottika und Perika. Vier Prediger, nämlich drey Holländische und ein Französischer, bedienen diese Kirchen. Die Unterhaltung der Kirchen, der Prediger und der Vorleser geschieht auf Kosten der Einwohner der Kolonie. Das Gehalt der Prediger beträgt 1200 Gulden jährlich, ausser freier Wohnung und einigen andern Vortheilen. Nach ihrem Tode genießen ihre Wittwen einer Pension von 400 Gulden. Einmal im Jahr, im Februar, begeben die Prediger und ihre Kirchenvorsteher sich nach Paramaribo, um sich daselbst über den Zustand und die Bedürfnisse ihrer Kirchen zu berathschlagen. In dieser Versammlung, die den Namen Conventus Deputatorum führt, hat ein Polizeirath, als obrigkeitlicher Kommissarius, den Vorsiz.

Die Waaren, welche man nach Süriname schickt, sind dieselben, die auch in den andern Theilen von Westindien eingeführt werden. Die Produkte, die man aus dieser Kolonie holt, sind Zucker, Kaffee, Kakao, Baumwolle, Holz zu feiner Schreinerarbeit, Farben, Limonienſaft, kleine eingemachte Limonien, Ingwer, und andre Kleinigkeiten.

Der

Der Zucker gilt gemeiniglich an Ort und Stelle zwölf bis vier und zwanzig Holländische Deut. Das Rohr, woraus man den Zucker zieht, ist 6 bis 7 Fuß hoch, und 3 bis 4 Zoll dick. Man schneidet es alle Jahre, und bedient sich einer besonders dazu eingerichteten Mühle, den Saft herauszupressen, welchen man dann in kupfernen Kesseln bis zu einer gewissen Konsistenz sieden läßt. Durch Destillation macht man auch aus dem Syrop ein gewisses Getränk, welches viel stärker ist, als Branntewein; dies ist der Rum, wovon man eine große Menge nach den Englischen Kolonien schickt.

Der Kaffeebau scheint gleich nach der Ankunft einiger fremden Familien in der Kompagnie unternommen zu seyn. Die ersten Versuche damit soll ein gewiss er Deutscher, Namens Hansbach, ein Goldschmid von Profession, gemacht haben. Andre aber versichern, man habe dem Gouverneur von Süriname, Paul van der Veen, Kaffeepflanzen aus dem Botanischen Garten zu Amsterdam zugeschickt; diese Pflanzen hätten einige Bohnen getragen, welche der erwähnte Hansbach sich zuzueignen gewußt hätte. Es verhalte sich nun mit dieser übrigens wenig interessanten Begebenheit, wie es wolle, so viel ist gewiß, daß Hansbach die ersten Kaffeebäume in Süriname angepflanzt und gezogen hat. Dieses Produkt kömmt dort so gut fort, daß man uns den Kaffee in sehr grossen Quantitäten zuschickt. Und weit entfernt, daß diese Ausfuhr abnehmen sollte, hat man Ursach zu glauben, daß sie zunehmen wird, ungeachtet des niedrigen Preises, worinn diese Waare jezt steht, wegen der großen Quantitäten, die unsre verschiednen Kompagnien, ja sogar Fremde selbst, davon einführen. Die Nähe der Kolonie, und die geringen Kosten, welche der Kaffeebau dort erfodert, macht

der

der Gesellschaft die gegründete Hoffnung, daß sie diese Waare immer zu einem viel geringeren Preise werde liefern können, als es den andern Handelskompagnien nicht möglich ist. Man baut auch Kakao und Baumwolle zu Süriname, und ebenfalls mit gutem Erfolge. Im Jahr 1733 schickte man zum erstenmal Kakao nach Holland; Baumwolle aber erst im Jahr 1753. Man hatte geglaubt, die Baumwolle würde in einem leichten und trocknen Erdreich nicht gut fortkommen; die Erfahrung aber beweist das Gegentheil. Der erste, welcher im Jahr 1752 einen Versuch damit machte, war der Civil-Justizrath Johann Felix. Er hatte ein Stück Land angekauft, um es urbar zu machen und mit Kaffee zu bepflanzen; der Boden dieses Landes bestand zum Unglück aus Biribiri (wie mans dort zu Lande nennt,) oder verbranntem Erdreich. Da er sah, daß der Kaffee, welchen er darinn gepflanzt hatte, an vielen Stellen sehr schlecht fortkam, fiel er auf den Gedanken, einen Versuch zu machen, ihn an diesen dürren Stellen mit Baumwollenstauden zu vermischen. Dies glückte ihm so gut, daß er schon im folgenden Jahr 3 bis 4000 Pfund Baumwolle, ausser 40 bis 50,000 Pfund Kaffee, nach Holland abschickte. Die mehrsten seiner Nachbarn und viele andre Kolonisten folgten nun bald seinem Beispiel. Man baut hier ferner Indigo. Der Einnehmer, van Yever, und ein gewisser Französischer Officier, Namens Destrades, welcher zu St. Domingo gewesen war, und daselbst die Kunst den Indigo zu bauen gelernt hatte, machten die ersten Versuche damit in dieser Kolonie. Süriname liefert auch Taback und einige andre Produkte, wovon aber wenig oder nichts ausgefahren wird. Der dasige Taback kömmt dem Virginischen an Güte nicht bey. Er

wird

wird daher blos im Lande selbst verhandelt, und theils von den Kolonisten, theils von den Indianern und Negern konsumirt; denn Alles raucht hier, sogar Weiber und Kinder.

Es gab vormals viele Ziegelbrennereien zu Süriname. Die Pflanzer hatten, bey der Erbauung ihrer Zuckermühlen und andrer Gebäude, die eine große Menge Ziegel erfoderten, die Gewohnheit, nicht nur selbst das Holz zu fällen, es zu sägen und zuzubereiten, sondern auch ihre Ziegel zu brennen, welches ihnen weniger kostete, und weniger baare Ausgabe erfodert. Noch vor einigen Jahren hatte man Ziegelbrennereien zu Para und andern Orten, wo man sehr gute Ziegel machte; aber jezt hat man sie gänzlich aufgegeben, und läßt die nöthigen Ziegel aus Holland kommen. Man muß sich hierüber wundern, wenn man bedenkt, wie sehr vortheilhaft diese Ziegelbrennereien für die Kolonie seyn mußten, da man dort an mehr als einem Orte nahe bey einander sehr guten Leim und guten Sand findet; da man sowohl an Brennholz als an süssem Wasser einen Ueberfluß hat, welches leztere Jedem so zu sagen vor der Thüre fließt; und da man endlich, wenn man nur ein Paar Europäer oder Weisse dazu gebraucht, das übrige alles durch Sklaven verrichten kann, welches ohnstreitig weniger kostbar seyn würde, als das Tagelohn, was man an die Arbeiter in Holland bezahlen muß. Das einzige, was man auf alle diese Gründe antwortet, ist, daß die Ziegelbrennerey viel Holz erfodere, und daß man dies jezt gar zu weit herholen müsse.

Mehr als einmal hat man auf Mittel gedacht, die Bevölkerung der Kolonie zu vermehren. Im Jahr 1729 wollte man einige Familien aus der Pfalz dahin

dahin transportiren. Im Jahr 1734 suchte man einige Mährische oder Böhmische Brüder dahin zu ziehen. Endlich im Jahr 1747 machten die Direktoren der Gesellschaft eine öffentliche Einladung bekannt. Einige Bauern aus der Pfalz machten sich dieselbe zu Nuze. Man gab ihnen unentgeldlich einiges Vieh, und die zum Anbau des Landes nöthigen Werkzeuge. Man wollte sie hernach längs des Oranienweges etabliren, welchen man, um die entlaufenen Sklaven im Zaum zu halten, angelegt, und ihn in einiger Entfernung von einander mit Wachen und Wohnplätzen besezt hatte. Aber dies reüssirte nicht. Nicht lange nachher schickte man einige Schweizerfamilien dahin. Der Baron von Spörke etablirte zwey derselben an dem erwähnten Wege, und gab jeder derselben, ausser dem nöthigen Werkzeuge, zwey Sklaven, eine Kuh und einige Schafe. Dieser Versuch gelang so gut, daß der Gouverneur von Süriname die übrigen dieser unglücklichen Familien an eben diesem Wege etablirte.

Die Arbeit in den Sürinamischen Plantagen wird von Afrikanischen Sklaven verrichtet *). Die Westindische Kompagnie hatte allein das Recht, Sklaven in diese Kolonie zu überbringen. Sie war verbunden, ihr jährlich wenigstens 2500 Sklaven anzuschaffen; und im Fall die Kolonie anwüchse und sich weiter ausbreitete, sollte sie auch eine größere Anzahl liefern. Da indeß die Kompagnie bald einsah, daß sie ihr Versprechen nicht würde erfüllen können, so begab

*) Als die Zeeländer sich Meister von Süriname gemacht hatten, brauchte man einige Jahre hindurch zu diesen Arbeiten blos Deutsche, Brabander, Lütticher, Pfälzer, aus dem Herzogthum Jülich, und andre dergleichen Fremdlinge. S. Ref. gener. 9 Sept. 1678.

begab sie sich nach und nach von selbst ihres Rechts; und jezt wird der Sklavenhandel dort auch von Partikuliers getrieben. Die Sklaven werden Paarweise öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Man unterscheidet sie in Piece d' India, oder vollkommen gesunde, starke und brauchbare Sklaven, und in Makkaroers, oder solche, welche die erforderlichen Jahre und Kräfte nicht haben. Einer der ersten kam gewöhnlich auf 225 Gulden; jezt aber muß man 4 bis 500 Gulden dafür bezahlen. Man findet einige unter diesen Unglücklichen, die sich haben taufen lassen, aber die wenigsten haben den geringsten Begriff von der Religion. Sie glauben die Seelenwanderung, und daß sie nach ihrem Tode in ihr Vaterland zurückkehren werden; vielleicht ist dieser Wahn das einzige, was ihnen ihr elendes Leben versüßt. Ausser den verschiednen Hindernissen und Schwierigkeiten, welche die Situation dieser Kolonie sehr mislich machen, hat sie noch beständig gegen die Einfälle und Verwüstungen der entlaufnen Negersklaven, oder Maronen, zu kämpfen. Die Maronen von Sarameka haben ihren Ursprung von einigen Negern, die sich der Herrschaft der Engländer durch die Flucht entzogen, und sich nachher längs den Flüssen Süriname, Sarameka und Kapename in Gegenden voller Waldungen niedergelassen haben. Hier haben sie eine Art von Republik formirt. Schon zu der Zeit, da die Engländer noch diesen Theil von Guiana in Besiz hatten, machten einige dieser Maronen, unter einem Anführer, Namens Jermes, eine Verschanzung in Para, und thaten von hier aus Einfälle in die benachbarten Plantagen. Seitdem ist ihre Anzahl angewachsen, und ihre Feindseligkeiten sind immer häufiger geworden.

Im Jahr 1702 fielen sie in Para ein, und ermordeten den Eigenthümer einer Plantage. Der Zimmermann einer andern Plantage hatte ein gleiches Schicksal im Jahr 1713. Einige Jahre nachher fielen sie eine Plantage in Tempati an, verwundeten den Besizer, mishandelten seine Frau, und nahmen alles, was sie fanden, mit weg. Während der Regierung des Herrn Temmink plünderten sie nicht nur in Kommawine die Plantage Ridderback rein aus, sondern führten auch die Sklaven mit fort. Diese grausamen Besuche vermehrten sich von Jahr zu Jahr und richteten immer mehr Verwüstung an. Unter der Regierung des Herrn de Cheusses ruinirten diese Flüchtlinge verschiedne Plantagen zu Pera, Tempati und Peninika; sie ermordeten nicht nur alle Weissen, die sie daselbst fanden, sondern auch sogar Sklaven, und nahmen denn alles mit fort, was ihnen brauchbar seyn konnte.

Mehr als einmal haben die Kolonisten Versuche gemacht, sich vor diesen Angriffen in Sicherheit zu sezen; aber der Erfolg hat gezeigt, daß fast alle Expeditionen gegen diese häuslichen Feinde nicht nur geringen Nuzen gehabt, sondern sogar die Flüchtlinge noch kühner und unternehmender gemacht haben. Auch konnten sie unmöglich das Glück haben, was man sich davon versprach, da die Leute, die man dazu gebrauchte, nichts weniger als geschickt zu dergleichen Streifereien waren. Anfangs waren es die Eigenthümer der Plantagen selbst; nachher schickte man gemeiniglich nur Leute, die in den Plantagen arbeiteten, gegen sie aus. Diese gehorchten nur wider Willen, und stellten sogar mit Recht, dagegen vor, daß sie zu diesen Arbeiten sich nicht vermiethet hätten. Man gebrauchte sogar Miethlinge, denen man für die ganze Expedition, sie mogte lang oder

kurz

kurz dauern, ein Gewisses bezahlte, so daß sie dieselbe natürlicher Weise so kurz als möglich abmachten. Ueberdem, wie wars möglich, unter einem Haufen von Leuten, die wider Willen dienten, oder von allen Orten her zusammengerafft waren, die genaue Zucht und Ordnung zu halten, die bey kriegerischen Unternehmungen so nothwendig ist! Weit entfernt, daß man sie hätte dahin bringen können, Stand zu halten, scheuten sich diese Leute nicht, so bald es ihnen an irgend etwas fehlte, ihre Officiere zu zwingen, unverrichteter Sache wieder umzukehren. Die Operationen mußten ferner in verschiednen Abtheilungen, oft sehr weit von einander entfernt, vorgenommen werden: zwey Monate reichten kaum hin, von dem einen Posten zum andern Befehle zu überbringen; so daß die Flüchtlinge, welche ihre Kundschafter in den Kolonien hatten, lange vorher von dem Plan, welchen man gegen sie gemacht, unterrichtet waren, und sich daher entweder in Vertheidigungsstand gesezt, oder ihren Aufenthalt verlassen hatten.

Indessen that doch im Jahr 1730 ein Lieutenant der Bürgerschaft einen Einfall in Kottika, welcher ziemlich glücklich ausfiel. Nachdem er an sechs und dreissig Berge passirt war, kam er an ein Dorf dieser entlaufenen Sklaven. Er zerstörte es, hielt sich hier zwey Tage auf, und verfolgte die Maronen bis an einen Arm des Marawine. In diesem Unternehmen macht' er eine Beute von zwölf silbernen Löffeln und vier Flinten, und nahm drey Weiber und zwey Kinder gefangen, die er nebst den Köpfen zweier Negerinnen, die beim Angriff getödtet waren, nach Paramaribo brachte. Die drey Weiber wurden hier gerädert, und dies war die ganze Frucht dieser schönen Expedition. Man bewog hierauf eine Jüdische Kompagnie mit einem Unterofficier, eilf Weissen

und

und sechs und dreissig Negern, auf dem Plaze des ruinirten Dorfs Posten zu fassen. Ein Neger, welcher ihnen zum Wegweiser gedient hatten, wurde in Freiheit gesezt, und mit einem silbernen Armbande, einem Hut, und einer Hose beschenkt.

Als die Direktoren der Gesellschaft von dieser Expedition Nachricht erhielten, gaben sie dem Gouverneur Befehl, die Miliz marschiren zu lassen, um diese Neger wo möglich gänzlich auszurotten. Dieser Befehl hätte mit guten Truppen begleitet seyn sollen: es ist nicht so leicht, Banden von Negern auszurotten, als ein Handelskomtoir anzulegen. Indeß strengte die Kolonie ihre Kräfte an. Man schickte ein großes Detaschement nach Sarameka, unter der Anführung eines Hauptmanns der Bürgerschaft und eines Fähndrichs der Miliz. Dies Detaschement, welches theils aus bewaffneten Bürgern, theils aus Sklaven, die man zu dieser Expedition equipirt hatte, bestand, gieng den 23sten Julius 1730 von Paramaribo ab, nahm seinen Weg längs dem Fluß Sarameka, und kam nach einem Marsch von fünf Tagen an den Ort seiner Bestimmung, bey einer Kreeke *), wo die Maronen gewöhnlich ihre Einfälle zu thun pflegten. Man ließ hier 15 Mann zur Wache bey den Barken und den Lebensmitteln zurück, und die Uebrigen drangen in das Holz, um das Dorf der verlaufnen Negern aufzusuchen. Zwey bey dem Barken zurückgebliebene Indianer, welche längs der Kreeke hinschifften, um zu fischen, fanden daselbst zwey Kojaars mit entlaufenen Negern. Als der Korporal, welcher diesen Posten kommandirte, hier-

von

*) Kreeke ist eine Art von Strom oder Graben, der sich aus den Flüssen ins Land zieht.

von benachrichtigt wurde, schickt er einen Weissen, einen Mulatten und einige bewaffnete Negern dahin, um sie auszukundschaften. Die Maronen verließen darauf ihre Kojaars, und zogen sich in das Holz zurück, welches der Kreeke gegenüber lag; und nachdem sie sich durch dasselbe herumgezogen hatten, stellten sie sich dem Posten der Holländer gerade gegenüber. Hier hielten sie sich so gut versteckt, daß man sie, ungeachtet sie keine zwanzig Schritte von den unsrigen entfernt waren, nicht sehen konnte. Aus diesem Posten gaben sie beständig Feuer auf die Holländer, welches diese zwar erwiederten, aber blos aufs Gerathewol, weil sie keinen Feind sahen, und also blos auf die Gegend, woher das Feuer kam, ihre Schüsse thun konnten. Ueberdem wußten sie mit den Waffen nicht umzugehen, und verstanden kaum ein Gewehr ordentlich abzufeuern. Gleichwohl dauerte dieses Scharmützel, welches mehr ein Kinderspiel, als ein ernsthaftes Gefecht war, von neun Uhr Morgens bis um vier Uhr Nachmittag: doch hielten diese ganze Zeit über blos der Korporal und vier Mann in ihrem Posten Stand; denn alle übrigen liefen davon oder versteckten sich hinter Bäumen und Gebüschen, so bald sie nur von den Maronen reden hörten. Man urtheile, welch einen Eindruck diese Feigheit auf die feindlichen Neger machen mußte.

Als der Hauptmann von diesem Scharmützel benachrichtigt war, hielt ers für nöthig, sich mit allen seinen Leuten zurückzuziehen. Während seines Marsches wurde noch immer von Zeit zu Zeit hinter den Bäumen weg auf die Sklaven des Detaschements, die man aus Vorsicht entwaffnet hatte, geschossen. Diese Schüsse, die nur dann und wann geschahen, und ohne daß man einen Maronen sah, sezten die

Bür-

Bürgerschaft, die einen Theil des Detaschements ausmachte, so sehr in Schrecken, daß man versichert, der Fähndrich habe alle mögliche Mühe gehabt zu verhindern, daß sie nicht aus voller Macht davon gelaufen. Dem sey wie ihm wolle, der Hauptmann schiffte alle seine Leute und Lebensmittel wieder ein, und kehrte nach Paramaribo zurück; wo er am 3ten August ankam, ohne das geringste ausgerichtet zu haben. So endigte sich dieser lächerliche Feldzug. Der ganze Verlust der Holländer bestand in zwey Verwundeten, und einem Soldaten, der, weil die Flinte ihm gesprungen war, zwey Finger verloren hatte. Aber wenn sie auf dieser Seite sich freuen konnten, so guten Kaufs davon gekommen zu seyn, so hätten sie auf der andern bemerken sollen, daß dergleichen Arten von Streifereien zu weiter nichts dienen konnten, als die entflohnen Negern zu lehren, daß die Holländer keine Leute wären, vor denen man sich zu fürchten hätte, und ihnen ein Vorurtheil zu benehmen, welches allein die Kolonie vor ihren Einfällen hätte sichern können. Kurz nachher machte man einen zweiten Versuch, und gebrauchte blos Soldaten dazu. Den 21sten September desselben Jahrs gieng der Fähndrich Swallenberg mit 70 Mann von der Miliz, und einer ganz ansehnlichen Anzahl von Sklaven, nach Saramaka ab. So bald er ankam, entdeckt' er, daß die Maronen sich in den Waldungen einen geräumigen Plaz ausgehauen hatten, wo sie drey verschiedne Dörfer bewohnten. Zwey andre Pläze hatten sie schon für die Sklaven zubereitet, welche sie aus den Plantagen des Alexander Drouilhet und des Anton de Loges, die sie zu überfallen willens waren, wegzuführen gedachten. Swallenberg griff mit zehn Soldaten und 25 Sklaven eins dieser Dörfer, welches aus 100 Häusern

sern *) bestand, an, und eroberte es. Ein Sergeant, welcher mit einer gleichen Anzahl von Leuten sich hinter diesem Dorf herumgezogen hatte, griff das in der Mitte belegne, oder das große Dorf an, welches aus 300 Häusern bestand. Bey seiner Annäherung ließen die Negern es im Stiche, so wie auch die Einwohner des dritten oder kleinsten Dorfs, welches nur 40 Hütten enthielt.

Die Sürinamer tödteten bey dieser Gelegenheit 10 Neger, und nahmen 18, nämlich 2 Männer, 5 Weiber und 11 Kinder gefangen. Dies Glück würde größer gewesen seyn, wenn der Fähndrich Swallenberg nicht durch die freien Indianer, die ihm zum Wegweiser gedient hatten, betrogen wäre. Sie hatten ihm weiß gemacht, der offne Plaz im Holze sey von den Negern blos zur Kultur bestimmt, und ihre Dörfer wären noch über zwey Tagereisen weit davon entfernt. Dies bewog ihn, einen Theil seiner Leute zurückzulassen, und die übrigen blos in der Absicht mitzunehmen, diesen Plaz zu umringen. Als er aber auf einmal die Dörfer erblickte, sah er sich genöthigt, sie mit den wenigen Leuten, die er bey sich hatte, anzugreifen. Ueberdem weigerten sich die Anführer, ihn weiter zu bringen; er war also gezwungen, es hierbey bewenden zu lassen, und kam am 24sten Oktober mit seinem Detaschement nach Paramaribo zurück.

Gleich

*) Diese Häuser waren auf eben die Art gemacht, wie die der Neger in den Plantagen: sie bestunden aus runden oder viereckigten Pfählen, und hatten nur ein Stockwerk; das Dach bestand aus Blättern von Zuckerrohr oder gespaltenem Holze, und die Wände waren von demselben Holze oder von gespaltenem Rohr; übrigens lagen sie ohne Ordnung zerstreut.

Gleich nach diesem Feldzuge unternahmen einige Officiers der Bürgerschaft, mit 50 Bürgern und 200 Sklaven, einen andern. Ihre Absicht war, das lezte Dorf, wovon man Nachricht erhalten hatte, aufzusuchen, und es zu zerstören. Dies Detaschement, welches am 9ten November abgieng, war in diesem Unternehmen glücklich, und kam den 1sten December wieder zurück. Sechszehn Maronen, nämlich 4 Männer und 12 Weiber waren getödtet, und 10 Kinder zu Gefangenen gemacht. Am 16ten December wurden eilf Maronen, die den Holländern auf dieser Expedition in die Hände gefallen waren, auf eine grausame Art hingerichtet. Man war so thöricht, sich einzubilden, daß ein solches Schauspiel ihre Mitschuldigen in Schrecken sezen, und die Neigung der Sklaven zum Ueberlaufen unterdrücken würde. Aber lehrt die Geschichte nicht, daß grausame Lebensstrafen immer eine entgegengesezte Wirkung gethan haben?

Diese Expeditionen wurden auf ähnliche Art, bald mit größerem, bald mit geringerem Glück, fortgesezt. Endlich aber wurde man ihrer überdrüssig, weil man durch die Erfahrung lernte, was man gleich anfangs hätte voraussehen sollen. Man erkannte, daß diese Streifereien der Kompagnie immer mehr Schaden als Vortheil gebracht hatten. Nicht nur die Kühnheit der entlaufenen Neger, sondern auch der andern Sklaven selbst, wurde dadurch immer größer; man lehrte die leztern die geheimen Schleifwege der Wälder kennen, und erleichterte ihnen also die Mittel, zu den Maronen überzugehen. Man ergriff daher, auf den Vorschlag des Gouverneurs Mauritius, einen andern Plan, welchen verschiedne Französische und Englische Kolonien, ja Süriname selbst, wie man sagte, sehr vortheilhaft befunden hätten. Man

entschloß sich, zu versuchen, ob man es nicht dahin bringen könnte, sie zu einem Frieden oder irgend einem andern Vergleich zu zwingen. Sommelsdyk, sagte Mauritius, schloß einen Frieden mit den Indianern und den Negern von Kopenaam. Da Jamaika sich im Jahr 1739, durch die Verwegenheit und Bosheit der entlaufenen Sklaven, in gleicher Gefahr befand, als die Kolonie von Süriname, so negociirten die Engländer mit den vorgeblichen Oberhäuptern dieser Negern einen Frieden: man hätte, sezt er hinzu, die nehmlichen Bewegungsgründe, dies zu thun; so vortheilhaft irgend eine Expedition ausfallen mögte, so käme doch aufs höchste nichts weiter dabey heraus, als daß man einige Dörfer ruinirte, und einige ihrer Einwohner ums Leben brächte oder gefangen nähme. Alle diese Vortheile währten nur ein oder ein Paar Jahre; die Maronen bauten unterdeß ihre Häuser wieder auf, und kämen dann eben so stark, und in eben so großer Menge, als vorher, wieder zum Vorschein. Ueberdem hätte die Erfahrung gelehrt, daß diese Expeditionen nicht nur mit unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hätten, sondern auch sehr kostbar wären. Die Kosten für jedes Detaschement beliefen sich, theils an Entschädigung wegen des Verlusts der Sklaven, theils an Sold und andern Ausgaben, auf mehr als 100,000 Gulden, ohne daß so große Summen, so viel Beschwerden und Gefahren, den Absichten, die man sich nothwendig dabey vorsezen müssen, im geringsten Genüge gethan hätten; denn diese wären, entweder die ansteckende Brut dieser Ueberläufer gänzlich auszurotten, oder sie so weit wegzujagen, und so sehr zu Grunde zu richten, daß sie nichts weiter zum Nachtheil der Kolonie unternehmen könnten. Das beste und sicherste Mittel wäre also, einmal eine recht

furcht-

furchtbare Expedition zu unternehmen, ihnen eins oder mehrere Dörfer wegzunehmen, eine Menge von ihnen in einem nachdrücklichen Angriff niederzumachen, und sie dann, mit den Waffen in der Hand, zu einem Frieden zu zwingen. Dieser Vorschlag wurde genehmigt, und man faßte einmüthig den Entschluß, ein Detaschement von 100 Soldaten, unter dem Kommando des Kapitainlieutenants der Miliz, Karl Otto Kreuz, gegen die Maronen von Sarameka abzuschicken. Die Verhaltungsbefehle, welche man dem Kreuz mitgab, waren: Erstlich, so bald er einige ansehnliche Vortheile über die Maronen erhalten hätte, sollt' er sie mit einem beständigen Kriege von Seiten der Weißen bedrohen, wofern sie nicht geneigt wären, in Frieden zu leben. Im leztern Fall sollt' er einen Versuch machen, Friedensunterhandlungen mit ihnen anzufangen, welches ihm aber ausdrücklich verboten war, wenn er keine Vortheile über sie erhalten hätte: er sollte gewissermassen den Römern nachahmen, welche nie anders Friedensvorschläge thaten, oder nur anhörten, als wenn sie Sieger waren. Zweitens, erlaubte man ihm, den Frieden auf folgende Bedingungen zu schließen: 1) Von dem Tage des Friedensschlusses an sollten die Maronen für freie Leute erkannt seyn, und sich dagegen aller Feindseligkeiten enthalten: 2) Die Sklaven, welche vor dem Ende des vorigen Jahrs zu ihnen übergegangen, sollten in diesem Frieden einbegriffen seyn; diejenigen aber, welche erst nach dieser Zeit zu ihnen gekommen, sollten alsobald ausgeliefert werden. Im Fall der Weigerung stand es dem Kreuz frey, von dieser Bedingung nachzulassen, um ihnen den Frieden nicht gar zu schwer zu machen. 3) Alle Feindseligkeiten von beiden Seiten sollten gänzlich aufhören. 4) Sollte nach dem Friedensschluß irgend ein Sklave oder eine Skla-

vinn

vinn zu ihnen übergehen, so sollten sie verbunden seyn, ihn an die Weissen zurückzubringen und auszuliefern, und für jeden entlaufenen Sklaven, welchen sie zurückbrächten, sollte ihnen eine Belohnung von 50 Gulden ausgezahlt werden. 5) Die Neger sollten ihre Wohnungen oder Dörfer, nach der Seite der Kolonie hin, nicht weiter ausdehnen dürfen, als bis an ein gewisses Dorf, woraus der Hauptmann Brouwer sie verjagt hatte. Und wenn sie näher belegene Wohnungen oder angebaute Ländereien hätten, so sollten sie dieselben anzeigen und binnen 18 Monaten gänzlich verlassen; in Ermangelung dessen alle solche Dörfer als feindlich angesehen und behandelt werden sollten. 6) Es sollte ihnen indeß erlaubt seyn, einmal jährlich im September, 50 an der Zahl, Männer und Weiber, die Kinder nicht eingerechnet, mit den Gütern, welche sie zu vertauschen oder zu verkaufen haben würden, den Fluß herab zu kommen, doch unter der Bedingung, daß alle diese Negern in den Wäldern geboren, oder vor länger als 20 Jahren entlaufen wären. 7) Es sollte ihnen erlaubt seyn, mit ihren Gütern bis an die Mündung der Kreeke Wanika am Flusse Sarameka zu kommen, daselbst den ganzen September über zu bleiben, ihre Güter gegen diejenigen, welche die Weißen ihnen zum Anbau ihrer Ländereien ꝛc. bringen würden, zu vertauschen; nach Verlauf des Septembers aber, sollten alle diejenigen, welche sich nicht wieder entfernt hätten, als Feinde behandelt werden. 8) Alle andern benachbarten Dörfer der entlaufenen Sklaven, welche etwa diesem Frieden beizutreten wünschten, sollten sich innerhalb drey Monaten dazu melden, und dann aufgenommen werden; nach dieser Zeit aber sollten diejenigen, mit welchen der Friede geschlossen worden, verbunden seyn, den Weißen beizustehen, um diese

Dör-

Dörfer in Besiz zu nehmen oder zu zerstören. 9) Sie sollten die Namen der Oberhäupter ihrer Dörfer angeben; und wann einer derselben mit Tode abgienge, sowohl davon als von der neuen Wahl, welche sie getroffen hätten, dem Gouverneur Nachricht ertheilen. Sollten sie über irgend etwas anzufragen nöthig finden, so sollt' es ihnen erlaubt seyn, zwey oder drey von ihnen abzuschicken, welche sich bey ihrer Ankunft zu Paramaribo, gleich an den Gouverneur zu wenden hätten; und damit sie allenthalben ungehindert gehen könnten, würde man ihnen, zum Zeichen dieser Freiheit, einen mit Silber beschlagenen Stock geben.

Ausserdem wurde noch festgesezt, daß, im Fall der Friede zu Stande käme, keinem der Einwohner erlaubt seyn sollte, sich auf den Markt an der Mündung der Kreeke Wanika, es sey mit oder ohne Waaren, zu begeben, ohne es vorher angezeigt, ein Verzeichniß seiner Waaren vorgelegt, und Erlaubniß, dahin zu gehen, erhalten zu haben.

Mit diesen Instruktionen gieng das Detaschement unter dem Kommando des Kapitainlieutenants Kreuz, in Begleitung des Lieutenants Kulenkamp, und der Fähndriche Herge, Koning und Nepveu, ab. Einige Tage über war ihre Reise äusserst beschwerlich, indem sie sich an vielen Stellen des Flusses Sarameka genöthigt sahen, die Barken, wegen der sehr engen Untiefen, über verschiedne Sandbänke zu ziehen.

Sie sezten ihren Marsch über den Gipfel eines hohen, und an der Seite des Flusses ausserordentlich jähen Berges fort, und kamen an den Eingang des Dorfs Loango, welches noch vier Tagereisen von einer Kreeke entfernt war, an deren andern Seite,

noch

noch zwey Tagereisen weiter, zwey Dörfer der Flüchtlinge belegen waren. Kreuz kam bey dieser Kreeke am 2ten November an. Da er auf dem Wege reife Bananas fand, und frische Menschenfußstapfen noch diesseits der Kreeke antraf, so vermuthete er, daß dies vielleicht Spuren eines Trupps von Negern wären, welche, in der Meinung, das Detaschement würde zu Wasser kommen, sich dahin begeben hätten, um es zu verhindern, den Fluß hinauf zu fahren. In der That fand man den Fluß durch eine Menge von Bäumen, wo man herüber steigen mußte, gleichsam gesperrt. Da Kreuz indeß seinen Weg fortsezte, ward am 4ten November um 9 Uhr Morgens auf seine Avantgarde hinter den Bäumen weg geschossen, ohne daß man irgend jemanden sehen konnte. Endlich kam er an das Dorf, und theilte seine Leute in vier oder fünf Haufen, um es von allen Seiten zugleich anzugreifen. Man hatte hier nicht nöthig, sich viel Mühe zu geben: das Dorf war verlassen, und man fand nichts; einige Neger, die sich versteckt hatten, thaten einige Schüsse und entflohen dann ins Holz. Man verfolgte sie, und kam nach einer kleinen Stunde Weges an ein anderes verlassenes Dorf. Kreuz, welcher den größten Theil seiner Leute ganz entkräftet und ausser Stand sah, weiter zu gehen, that denen, die noch Kräfte und Muth genug hätten, den Vorschlag, ihren Marsch fortzusezen. Es fanden sich verschiedne, die den Vorschlag annahmen. Nachdem sie sich ausgeruht und erfrischt hatten, traten sie, von den Wegweisern geführt, den Marsch an. Nach anderthalb Stunden Weges kamen sie an ein Dorf von etwa 40 Häusern; sie verbrannten es, zerstörten eine Menge von irdenem Geschirr, Baumwolle und etwas Federvieh. Hierauf vereinigten sie sich wieder mit dem Detaschement, von dem

dem unterdeß ein andrer Theil auch ein Dorf von etwa 30 Häusern oder Hütten mit einem schön angebauten Felde entdeckt und weggenommen hatte; alles wurde verbrannt und ruinirt.

Nach diesen beiden Expeditionen sezte Kreuz seinen Marsch fort, und kam an einen Berg, an dessen Fuß er angegriffen wurde. Der Fähndrich Herge und ein Neger wnrden getödtet, und ein andrer Neger verwundet. Ungeachtet die Neger sich verborgen hielten, brachte man sie doch endlich in die Flucht. Indem sie noch immer die Flüchtlinge verfolgten, und beständig bald von der einen, bald von der andern Seite angefallen wurden, kamen sie an den Fuß eines Berges, wo die flüchtigen Neger Stand hielten und Miene machten, als ob sie dem Detaschement verwehren wollten, den Berg hinauf zu steigen. Kreuz rückte indeß weiter, und da er an ein Dorf kam, wo er Posten faßte, versicherten ihn die Führer, daß dies das lezte auf dieser Seite belegene Dorf sey; sie wüßten nicht, sagten sie, ob es noch andre Wege und andre Dörfer gebe, und schienen fest überzeugt, daß die Neger sich in die unbewohnten Waldungen zurückgezogen, wohin sie, aller Wahrscheinlichkeit nach, ihre Weiber und Kinder in Sicherheit gebracht hätten. Auf diesen Bericht steckte man dies Dorf in Brand, welches aus 84 großen Hütten bestand, und mit einem großen Stück urbaren Landes versehen war. Eben so machte mans mit einem andern Dorf von 130 Hütten, welches nahe dabey zwischen den Bergen lag. Dies leztere Dorf hatte ein unglaublich großes angebautes Feld, und alle Häuser waren voller Geräthschaften.

Man hatte unterdeß an die Negern in den Wäldern einen der Wegweiser abgeschickt, um zu versuchen, ob sie geneigt wären, sich in Unterhandlungen einzu-

einzulassen. Dieser Wegweiser kam mit der Nachricht zurück, daß man sich sehr willig zum Frieden bezeigt hätte. Zum Beweise bracht' er weiße Erde, einen Bogen und Pfeile mit, ohne Zweifel symbolische Zeichen des Friedens und Krieges. Die Neger hatten dem Wegweiser aufgetragen, Kreuzen zu bitten, daß er ihnen auf eine gewisse Entfernung entgegen kommen mögte, weil sie sich fürchteten, wie sie sagten, selbst zu den Weißen zu kommen. Hierauf gieng der Korporal Kwelke, durch einen Wegweiser geführt, zu ihnen. Bey seiner Rückkehr berichtete er, daß er sehr wohl von ihnen aufgenommen worden, ungeachtet ihn gleich anfangs wohl 40 Neger, alle mit sehr guten Waffen versehen, umringt hätten; sie hätten ihn versichert, daß sie sich selbst nicht zu den Weissen wagen mögten; und sie bäten den Hauptmann der Weissen inständigst, nur dreist, aber ohne Soldaten, zu ihnen zu kommen. Sie schickten ihm zugleich ein Geschenk von Kassava, Bananas und Pfeffer. Kreuz entschloß sich jezt, selbst zu ihnen zu gehen, und ließ sich von drey Officieren, einem Korporal und 30 Negern begleiten. Als er in die Ebne gekommen war, ließ er den Wegweiser vorangehen, um den Negern anzukündigen, daß er da wäre, und daß ihrer fünf oder sechs daselbst zu ihm kommen könnten; sie könnten sich auch von 40 bewaffneten Leuten begleiten lassen, doch sollten diese sich einen Flintenschuß weit entfernt halten. Die Negern, die sich noch immer fürchteten, trauten diesem Antrage noch nicht, und ließen Kreuzen nochmals bitten, zu ihnen zu kommen; er entschloß sich also, ihnen zu willfahren, und begab sich mit einigen Officieren hin. Sie waren alle auf eine Art equipirt, die wohl Furcht erregen könnte, und empfiengen ihn mit den Waffen in der Hand. Er bemerkte, daß sie

nach

nach verschiednen Orten hin Spionen ausgeschickt hatten, um zu sehen, ob ihm nicht noch mehr seiner Leute nachfolgten. Diese Spionen, alles schöne Leute, fast sämmtlich Kreolen und wohl bewaffnet, kamen 40 an der Zahl zurück, und umringten sogleich die Holländer, die, um ihnen mehr Zutrauen einzuflössen, mit ihnen zu scherzen und zu lachen anfiengen.

Endlich sprach Kreuz vom Frieden. Da die Negern wegen der Bedingungen gar keine Schwierigkeit machten, so ward er bald geschlossen; man händigte ihnen den Traktat schriftlich ein, gab ihnen den Stock mit dem silbernen Knopfe, und versprach ihnen, daß, wenn sie ihren Versprechungen treulich nachkämen, die Weissen ihnen nie das geringste zu Leide thun würden. Adoe, der Chef der Negern, gab, zum Beweise der Redlichkeit ihrer Gesinnungen, einen Pfeil, einen Bogen und ein Messer, und entschuldigte sich, daß er jezt nichts bessers geben könnte, weil sie alle ihre Sachen sehr tief im Holze verborgen hätten. Er versprach auch, daß sie in der Folge zum Vortheil der Weissen alles thun würden, was nur in ihrem Vermögen stünde.

Kreuz wollte ihn überreden, ihm die Akoarier, ein wildes Indianisches Volk, welches mit den Maronen im Bündniß stund, und an der Quelle der Flüsse nahe bey den Indianischen Dörfern wohnte, mit denen es beständig Krieg führte, anzuzeigen. Adoe gab ihm zur Antwort, die Akoarier wären seine Freunde, und er begriffe sie jezt gleich mit in dem Friedenstraktat, so wie auch die andern Dörfer dieser Gegend, indem er versicherte, daß keins derselben sich weigern würde, demselben beizutreten, so bald er ihnen nur seinen Willen bekannt gemacht hätte. Kreuz erkundigte sich auch in seiner Unterredung mit

dem

dem Adoe nach dem Dorf Loango, und da er erfuhr, daß die Negern es noch bewohnten, bezeigt' er den Entschluß, sich dahin zu begeben, um es zu zerstören. Adoe bat ihn, es nicht zu thun, und versicherte ihn, daß er auch ihr Chef sey. In der That fanden sich jezt einige von den Einwohnern dieses Dorfs ein, und nahmen den Frieden an. Endlich versprach Adoe, er werde binnen einigen Tagen allenthalben bekannt machen lassen, daß der Friede geschlossen sey, und verbieten, den Weissen den geringsten Schaden zu thun; er wollte auch alsobald alle seine Posten und Wachen, die sehr weit an dem Saramaka hinunter ausgestellt waren, zurückziehen. Ueberdem versicherte er, daß ausser ihm die Negern kein anderes Oberhaupt hätten, ausser einem Greisen, Namens Kapitain Davi, der aber, wegen seines hohen Alters, nicht mehr zu agiren im Stande sey.

Da Adoe darauf bestand, daß man ihm erlauben mögte, die Dörfer, welche man verbrannt hatte, wieder aufbauen zu lassen, so bewilligte man es ihm; noch ward man mit ihm eins, daß alle Barken, welche man künftig an ihn oder die Seinigen abschicken würde, zum Zeichen eine weisse Fahne führen sollten. Nachdem also alles in Ordnung gebracht war, kehrte das Detaschement nach Paramaribo zurück, wo es am 11ten Sept. 1749 ankam.

Indeß hatten die Maronen, mit welchen man den Frieden geschlossen, und die man auf etwa 1600 Mann schäzte, gar keine Gemeinschaft mit den andern Negern, welche tiefer ins Land wohnten. Mehr als einmal hatte man versucht, die entlaufenen Sklaven, welche weiter hinab am Saramaka wohnten, zu entdecken, und diejenigen, welche sich am Süriname hinauf etablirt hatten, zu verjagen; aber immer vergebens,

gebens, weil diese Negern sich in verschiedne Dörfer zertheilt hatten, die in einer sehr großen Strecke Landes, von dem Sarameka bis an den Marowine, zerstreut lagen, und es ihnen sehr leicht wurde, sich in unzugänglichen Wäldern zu verbergen. Es blieben also nur zwey Mittel übrig, sich diese Feinde vom Halse zu schaffen; entweder einen Frieden mit ihnen zu schließen, oder sie durch beständige Feldzüge zu entkräften.

Ein allgemeiner Friede mit diesen Negern schien sehr schwer, besonders wenn sie unter einander eins waren: und die Kräfte der Kolonie waren zu schwach, als daß sie hätte hoffen können, sie zum Gehorsam zu bringen oder auszurotten. In dieser Alternative schien die Maxime divide et impera dem Gouverneur Mauritius das beste zu seyn, wozu man sich entschließen könnte. Uebrigens wollt' er, daß, wenn mit einigen von ihnen ein Friede geschlossen würde, man denselben unverletzlich halten, und ihnen auf alle mögliche Weise gut begegnen, diejenigen aber, welche an einem solchen Frieden nicht Theil hätten, aufs nachdrücklichste und ohne Barmherzigkeit verfolgen sollte. Um den leztern Theil dieses Entwurfs desto besser ausführen zu können, war Mauritius der Meinung, man sollte während der trocknen Jahrszeit gegen das unbekannte Dorf oben am Sarameka ein Detaschement abschicken, und zu gleicher Zeit von zwey Seiten auf einmal, nämlich von Surinamè und von Tempati, eine Expedition gegen die bekannten Dörfer unternehmen, dabey sich auch der Hülfe der Negern, mit welchen man eben den Frieden geschlossen, bedienen, jedoch so, daß man sie nicht mit den Truppen der Kolonie verbände, sondern sie von einer andern Seite besonders abschickte. Diese Meinung des Gouverneurs fand eine so starke Widersezung im

Rath

Rath und bey vielen Kolonisten, daß man sie verwarf. Ja einige der Kolonisten waren mit dem Frieden, welchen man mit den Negern von Sarameka geschlossen hatte, gar nicht zufrieden, weil sie ihn als sehr nachtheilig, ja sehr gefährlich für die Kolonie ansahen.

Dies Misverständniß zwischen dem Gouverneur Mauritius und dem Rath erzeugte ein zweites Uebel: es war Ursach, daß der mit den Negern von Sarameka geschlossene Friede gebrochen wurde, indem sich unter diesen Negern das Gerücht verbreitete, daß die Weissen sie nur durch einen falschen Frieden zu locken gesucht hätten, und sie, ehe sie sichs versähen, angreifen würden. Solchergestalt verlor man alle Früchte einer Expedition, die wir etwas umständlich erzählt haben, um theils von dem Lokalen dieser Kolonie und ihrer Situation in Rücksicht ihrer innern Sicherheit, theils von den Schwierigkeiten, die sie zu überwinden hat, um sich gegen die häuslichen Feinde, die ihren Zustand immer sehr beunruhigend und mislich machen, zu sichern, einigen Begriff zu geben. Indeß hatte man sich im August 1750 entschlossen, einen der Officiere, welche den Hauptmann Kreuz auf dieser Expedition begleitet hatten, mit 30 Mann Soldaten abzuschicken, um den Negern von Sarameka die versprochnen Geschenke zu überbringen. Das Misverständniß aber, welches in der Kolonie herrschte, und die Begierde, die Kosten zu ersparen, machte, daß man nur einen einzigen Deputirten, von zwey Weissen und 20 Negern begleitet, mit den Geschenken abschickte. Ein gewisser Zamzam, Chef des Dorfs Papa, welcher bey dem Friedensschluß nicht zugegen gewesen war, überfiel diese Abgesandten bey Nacht, und machte sie insgesammt nieder.

Nun

Nun brach der Krieg wieder aus, und währte einige Jahre.

Wir haben oben der Negern von Tempati erwähnt, und es wird vielleicht nicht überflüssig seyn, wenn wir hier erzählen, was die Empörung dieser Negern veranlaßt hat. Die Plantagen an der Kreeke Tempati waren fast insgesammt Holzplantagen; die vornehmste Beschäfftigung der Negern bestand darinn, Bäume zu fällen, die Stämme zu behauen, und Dielen daraus zu schneiden. Diese Neger hatten sich immer sehr treu bewiesen, und sich allen Angriffen der Maronen muthig widersezt. Ja sie hatten oft selbst Streifereien unternommen, und also eine Schuzwehr gegen diese Feinde abgegeben. Sie hatten große Strecken Landes zu ihrem Unterhalt angebaut, und man hatte ihnen die Freiheit gelassen, eine Menge von Vieh und Geflügel aufzuziehen. Ausserdem gehörte aller Abfall von dem Holze, welches sie zubereiteten, ihnen; und man erlaubte ihnen, von Zeit zu Zeit, zwey, drey oder vier Stück Holz nach Paramaribo zu schicken und zu verkaufen. Alles dies machte, daß sie viel gemächlicher und besser lebten, als die andern Negern, welche tiefer unten am Fluß in den Zucker- und Kaffeeplantagen arbeiten. Daher scheuten sie nichts so sehr, als sich anderswo hin versezen zu lassen.

Indeß fand ein gewisser Polizeirath der Kolonie, Namens Martin, es einst für gut, gegen den Rath seiner Freunde, einige dieser Sklaven nach seiner Plantage, welche weiter unter am Flusse belegen war, bringen zu lassen. Gleich anfangs bezeigten diese Sklaven sich über diese Veränderung sehr unzufrieden; sie stellten ihren Herrn vor, wie viele Negern durch Gift oder schlechte Behandlung in jenen Plantagen

tagen ums Leben gekommen wären. Ihre Vorstellungen waren umsonst. Der Direkteur Bruyere versicherte den Martin, er solle nur wegen des Transports dieser Sklaven nicht besorgt seyn, weil er schon damit fertig werden wollte. Er gab ihm noch überdem den Rath, jedem der Soldaten von dem Detaschement der Plantagen einen Strick zu geben, um die Sklaven desto nachdrücklicher zwingen zu können. Sobald diese erfuhren, wie man mit ihnen umzugehen gedächte, entschlossen sie sich fast alle, sich dieser Gewaltthätigkeit zu widersezen, und entweder mit Güte oder Gewalt in ihrer Plantage zu bleiben. Die Marins oder in Afrika gebornen Negern, die noch mehr erbittert waren, als die andern, ließen es, ungeachtet aller Mühe, welche die andern Sklaven sich gaben, ihrer Wut Einhalt zu thun, hierbey nicht bewenden. Sie fielen den Direktor an, verwundeten ihn gefährlich, und hieben ihm eine Hand ab. Der Fähndrich Herzbergen, welcher das dortige Detaschement kommandirte, ward ebenfalls gefährlich verwundet, und zwey Soldaten kamen dabey ums Leben. Nachdem sie diesen Streich vollführt hatten, entflohen sie ins Holz. Vierzehn Tage nachher wurde der Hauptmann Meyer an der Spize eines großen Detaschements abgeschickt, um sie aufzusuchen; er fand sie, wurde aber mit Verlust von 30 Mann von ihnen zurückgeschlagen. Hierauf schickte man ein Detaschement von 80 Mann unter dem Kapitainlieutenant Reinet ab, welcher sie auf einem Berge verschanzt antraf, sie angriff, und sie nöthigte, in ihre Wälder zu entfliehen. — So hat also eine falsche Idee von Gewalt der Kolonie Feinde erweckt, die um desto mehr zu fürchten sind, da sie das Schreckliche der Grausamkeiten, die man gegen sie verüben wollen, erfahren haben. Wie wird man die Empfindun-

pfindungen von Haß und Verachtung aus ihrem Herzen vertilgen können, die man ihnen durch einen solchen Misbrauch der Gewalt eingeflößt hat?

Man zählt acht Dörfer, die durch Negern von Tempati bewohnt werden; sie liegen dem Morawine gegen Westen, zwischen diesem Fluß und der Kreeke Jouka. Die ersten, welche diese Dörfer bevölkerten, waren einige Sklaven, welche gewissen Juden, und dem Herrn Selmers angehört hatten; im Jahr 1749 wurde ihre Anzahl durch die Negern eines gewissen andern Kolonisten, Namens Thomas, vermehrt; und im Jahr 1757 bekamen sie noch einen Zuwachs durch etwa 150 Ueberläufer, welche im Stande waren, die Waffen zu tragen. Diese empörten sich im Februar in den Plantagen der Friede, Maagdenburg, Wolvega, Bleyenburg, Eremitage und Berenburg, ruinirten sie gänzlich, und flüchteten sich darauf ins Holz. Seit dieser Zeit sind noch verschiedentlich viele andre zu ihnen übergegangen.

Ihre Desertion war nicht der einzige Schaden, den die Kolonisten dabey litten. Da die Neger sahen, daß die Holländer in ihren Expeditionen nicht glücklich waren, und derselben endlich überdrüssig wurden, fiengen sie selbst an, Feindseligkeiten gegen sie zu verüben. Sie kamen aus den Wäldern heraus, und verwüsteten die Plantagen. Bey jedem Einfall, den sie thaten, ließen sie verschiedne Briefe zurück, die in Englischer Sprache, aber so kauderwälsch und dunkel geschrieben waren, daß es schwer hielt, sie zu dechiffriren. Man glaubte daraus zu sehen, daß sie Friede wünschten, und verlangten, daß man in dieser Absicht einige Kolonisten an sie abschicken mögte. Man schickte daher im Jahr 1758

die beiden treugebliebnen Neger, Koffy und Charlestown, an sie ab. Man gab diesen Abgesandten Briefe und ein Geschenk an die Rebellen mit, nebst dem Auftrage, ihnen Frieden anzubieten. Sie wurden von dem Chef Araby sehr wohl empfangen. Dieser Araby, ein Eingeborner des Waldes, war ein sehr wohlgebildeter und muthiger Mann; er sagte ihnen, daß er ganz geneigt wäre, mit den Surinamern, auf eben den Fuß wie die Engländer in Jamaika gethan, Frieden zu schließen. Als eine Art von Präliminarien verlangt' er, man sollte einen oder zwey Weisse an ihn abfertigen, um wegen der Bedingungen umständlich Abrede zu nehmen, und ihm zu gleicher Zeit eine Quantität Pulver, Bley und Geräthschaften, die er auf einem Verzeichniß bestimmt hatte, zuschicken. Auf den hiervon abgestatteten Bericht waren der Gouverneur und der Rath einmüthig der Meinung, daß man Frieden mit den Negern schließen müsse: sie beschlossen also, noch einmal die beiden Negern Koffy und Charlestown, nebst zwey Weißen, mit hinlänglichen Instruktionen und einigen Geschenken an die Oberhäupter versehen, an sie abzuschicken. Diese Geschenke, sagt man, pflegt man den Negern immer zu schicken, wenn man Traktaten mit ihnen schließen will, zum Beweise, daß mans ehrlich meyne; in der That aber sind sie nichts anders, als ein Geständniß der Schwäche von Seiten der Ueberschicker.

Man ernannte zu diesem Geschäfft den Jakob Aberkrombie, einen alten Kommissär, und den Rudolph Zobre, einen Hauptmann der Bürgerschaft, die sich freiwillig dazu angeboten hatten. Man gab zugleich jedem der beiden Neger 50 Fl. zur Reise, schenkte ihnen die Freiheit, und bezahlte ihren Herrn 1000 Fl. zur Schadloshaltung. Aberkrom-

bie

die und Zobre erhielten jeder 150 Fl. zu den nöthigen Ausgaben, und im Fall sie ihren Auftrag gut ausrichteten, versprach man ihnen eine jährliche Pension von 500 Fl., die nach ihrem Tode auf ihre Frauen und Kinder fallen sollte. Allein sie richteten nichts aus, weil die Geschenke, welche sie überbrachten, (diese vorgeblichen Beweise der Ehrlichkeit,) dem Verzeichniß derer, die Araby verlangt hatte, nicht entsprachen. Nachdem die Negern die Holländischen Gesandten als Leute, die um Frieden bitten, empfangen hatten, nahmen sie ihre Geschenke an, und entließen sie darauf auf gleiche Art, indem sie ihnen ein ganzes Jahr bewilligten, das Fehlende zu ersezen, und ihnen dann erlaubten, die Unterhandlungen wieder anzufangen. Sie versprachen indeß, während dieser Zeit keine Feindseligkeiten zu verüben, und einer ihrer Chefs hielt eine sehr vernünftige Rede an den Aberkrombie, worinn er ihm bewies, daß die Eigenthümer der Plantagen nicht Sorgfalt genug anwendeten, sich vernünftige und weise Direktoren zu verschaffen; und daß die Direktoren durch ihr schlechtes Verhalten Empörungen veranlaßten, die, man mögte sie betrachten, von welcher Seite man wollte, immer zum Nachtheil der Eigenthümer ausfielen. Nachdem das zum Waffenstillstande bestimmte Jahr verflossen war, schickten der Gouverneur und der Rath die Herrn Vieira und Kolerus ab, um endlich einen völligen Frieden mit den Maronen hinter Auka zu Stande zu bringen. Man vergaß auch die Geschenke nicht. Die Bevollmächtigten reisten am 18ten April 1761 von Paramaribo ab, in Begleitung eines Lieutenants, zweier Trommelschläger, zweier Pfeifer, acht Soldaten und sechzig Lastträger, nebst sechszehn Maronen, welche gekommen waren, sie in Empfang zu nehmen. Nach einer beschwerli-

chen Reise kamen sie den 8ten May jenseit einer grossen Kreeke, Namens Klein-Jouka, in ihre Kappewirrie, wo ihnen viele Maronen entgegen kamen. Von hier giengen sie weiter bis an die Kreeke von Groß-Jouka, wo sie in einem Korjaar übersezten. Hierauf marschierten sie, unter dem Schall der Trommeln und Pfeifen, in gehöriger Ordnung, durch einen schönen offenen Fußweg, den man von den Gesträuchen gesäubert hatte. Als sie an das Haus des vornehmsten Chefs, Pamo, vorgeblichen Herrn und Gouverneurs des Landes, gekommen waren, fanden sie ihn in Gesellschaft der mehrsten andern Oberhäupter. Pamo empfieng und unterhielt sie freundschaftlich; sie begrüßten ihn dagegen mit einigen Musketenschüssen. Nachdem sie sich hier ein wenig aufgehalten, giengen sie weiter zum Araby, welcher sie, unter dem Schall des Musketenfeuers aller seiner Leute und der Hussas oder Vivats der Weiber und Mädchen empfieng. Sie trafen daselbst die nehmlichen Oberhäupter an, die sie schon beym Pamo gesehen hatten, und die ihnen zuvorgeeilt waren.

Man wies ihnen darauf ein ziemlich regelmäßiges Haus zum Aufenthalt an, vor welches man eine Schildwache stellte; eine Ehre, die ihnen die ganze Zeit ihres dortigen Aufenthalts über erwiesen wurde. Man bemerkte eine Art von Regelmäßigkeit in den mehrsten ihrer Häuser; sie haben nur ein Stockwerk, sind aus sehr gut behauenen viereckigten Pfeilern und schönen Balken gemacht, mit Pfahlwerk umgeben, und mit Blättern bedeckt. Jedes Apartement hat eine Thür zum Eingange und eine andre zum Ausgange. Der Fußboden dieser Häuser besteht aus einer gewissen Erde, die so stark gestampft und so eben und hart ist, daß, wenn man Wasser darauf gießt, es lange, ohne sich einzuziehen, stehen bleibt. Nachdem

dem die Abgeordneten von ihrer neuen Wohnung Besiz genommen hatten, gaben die Chefs ihnen abwechselnd ein Festin. Sie trunken dabey unter andern eine Art von starkem Getränke, das diesen Leuten eigen ist; es wird von Zuckerrohr gemacht, und hat einen angenehmen Geschmack, fast wie Cyder.

Diese kleinen Schmausereien verhinderten nicht, daß man nicht auch besondere Konferenzen, worinn man sich wegen der Friedensartikel berathschlagte, gehalten hätte. Nach vielen Einwendungen von beiden Seiten, ward endlich am 22ten May der Friede geschlossen. So bald man fertig war, hub Boston, einer der Oberhäupter der Neger, seine rechte Hand auf, und sagte: „Ich schwöre bey dem Großherrn „(Gott) und bey der Welt, daß dieser Friede nicht „nur von den Kreolen (oder den in der Kolonie ge„bornen) sondern auch von den Marins (den aus „Afrika gekommenen Negern) unverlezlich gehalten „werden soll. Und dies schwör' ich mit unsern hier „versammelten Oberhäuptern, Pamo, dem das „Land gehört, Araby, welcher zu Jouka wohnt, ꝛc. „Und wir wollen, daß man diejenigen, welche von „unsrer Seite lügen und falsche Gerüchte verbreiten, „in Verhaft nehme, und uns davon Nachricht gebe; „da wir denn nichts unterlassen werden, was dazu „beitragen kann, den Frieden sicher und dauerhaft „zu machen." Hierauf wandt' er sich an die vornehmsten Chefs, und sagte: „Ihr bestätigt jezt, was „ich gesagt habe;" worauf sie alle antworteten: „ihr Wille und Wunsch sey, wie Boston gesagt „hätte."

Man bemerke im Vorbeigehen, daß die erste Bedingung, welche die Holländer den Negern zugestehen mußten, dieselbe war, welche diese sich vormals

mals gegen Spanien ausbedungen, nämlich Freiheit und Unabhängigkeit. Dieser Friede, auf gleiche Weise erkauft, wie diejenigen, welche die Römischen Kaiser sich von den Hunnen, den Gothen und den Persern erkauften, als ihr Reich sich dem Untergange näherte, hatte auch die Folgen, welche dergleichen Friedensschlüsse immer nach sich ziehen müssen. Die Holländischen Unterhändler, gezwungen, die Feinde in ihren Wohnungen aufzusuchen, um ihnen daselbst Friedensvorschläge zu thun, genossen dort keiner völligen Freiheit: sie sahen sich genöthigt, so lange ihr Aufenthalt bey den Negern währte, jeder eine der vornehmsten Negerinnen zu sich zu nehmen. Diese glaubten dadurch des Friedensschlusses sicherer zu seyn, und schienen deswegen auf die Ehrlichkeit der Weissen mehr Vertrauen zu sezen. Dies war wenigstens die Auslegung, welche die Holländer dieser gebietrischen Handlung gaben, welche aller Wahrscheinlichkeit nach mehr die Absicht hatte, sie auszukundschaften, als sich ihrer Aufrichtigkeit zu versichern. Die Neger hatten genugsam zu erkennen gegeben, daß ihnen die eigennüzigen Bewegungsgründe, die einzigen Triebfedern des Betragens der Holländer, nicht unbekannt wären.

Nachdem also alles abgemacht war, trug Boston den Bevollmächtigten auf, dem Gouverneur und dem Rath zu sagen, daß auf ihrer Seite der Friede sicher wäre, und daß sie ihn beständig und unverlezt hatten würden, daß aber die Regierung gegen die schlechte Verwaltung der Plantagen ihre Maasregeln nehmen müsse; denn im Fall es geschehen sollte, daß irgend ein Neger, welcher durch eine schlechte Behandlung, die sie selbst nicht leugnen könnten, zu entfliehen gezwungen wäre, zu ihnen käme, so würden sie sich ein Gewissen daraus

machen,

machen, ihn auszuliefern und dadurch Schuld zu seyn, daß die Martern, die man ihm angethan, wiederholt und vergrößert würden. Was aber die Negern beträfe, die sich eines Verbrechens, als des Mordes, der Vergiftung, und dergleichen schuldig gemacht hätten, so würden sie auf keine Weise Bedenken tragen, dieselben auszuliefern. Pamo gab darauf den Sürinamern einen seiner Söhne zum Geissel; worauf die Bevollmächtigten nach Paramaribo zurückkehrten, wo sie zu Anfang des Junius 1761 ankamen.

Im Oktober desselben Jahrs wurde der Major Meyer an die Neger abgeschickt, um den Friedenstraktat zu bestätigen, und ihnen die Geschenke zu überbringen. Er kam an den Ort eines alten Dorfs, welches vormals von dem Hauptmann der Bürgerschaft, de Moor, zerstört war. Er kampirte hier mit 160 Soldaten und 450 Sklaven an der Westseite einer Kreeke des Marowine. Araby hatte sich mit seinen Leuten an der Südostseite der nehmlichen Kreeke gelagert.

Meyer hatte Befehl, die Geschenke nicht eher abzugeben, als bis man ihm von Seiten der Negern die Geisseln überliefert hätte. Da er den Negern bekannt gemacht hatte, wie ers in diesem Stück zu halten willens sey, weigerten sich diese, die Geisseln zu geben, und foderten trozig die Geschenke. Sie erboten sich indeß, vorher den Frieden zu beschwören, und den Eid der Treue abzulegen; was aber die Geisseln beträfe, sagten sie, so müßt' es in ihrem freien Willen stehen, ob sie dieselben geben wollten. Im Fall der Weigerung, drohten sie dem Major, seine eignen Magazine zu verbrennen. Meyer entschloß sich jezt, ungeachtet der Widersezung eines

Haupt-

Hauptmanns und Lieutenants, welche unter ihm kommandirten, seine Befehle zu übertreten, und die Geschenke abzugeben. Man wurde darüber sehr aufgebracht gegen ihn, und war schon im Begriff, ihm als Uebertreter seiner Befehle den Proceß zu machen, als die Neger hinter Auka drey Geissel brachten, welche sie zweien Polizeiräthen, die sich mit dem Fiskal und Sekretär der Kolonie in einer gerade gegen Auka über liegenden Plantage befanden, überlieferten.

Der Traktat wurde hierauf durch dreizehn Hauptleute der Neger unterzeichnet; diese aber begnügten sich nicht mit dem unter Christen gebräuchlichen Eide, sondern nöthigten die Surinamer, den Frieden auf Negermanier zu bestätigen. Man machte also jedem von beiden Partheien einen Einschnitt in den Arm, fieng das herausfließende Blut in einer Schale, worein man Wasser mit etwas Erde vermischt gethan hatte, auf, und von dieser Vermischung mußten dann die Christen sowohl, als die Neger, sämmtlich trinken. Nach dieser Cärimonie sprachen die Priester der Neger über alle diejenigen Fluch aus, die diesen Traktat brechen oder verlezen würden. Die Bevollmächtigten kehrten hierauf mit den drey Geisseln zurück; welche sich zwey Tage im Fort aufhielten, wo sie aufs ehrenvollste behandelt und aufs beste bewirthet wurden. So endigte sich ein kleiner Krieg, welchen eine gute Polizey ganz verhütet, dessen Ausbreitung die Klugheit verhindert, und dessen Folgen eine weisere Politik vorhergesehen haben würde.

Nachdem also der Friede mit den Negern von Tempati hinter Auka geschlossen war, dachte man nun auch darauf, den Frieden mit denen von Saramecka zu erneuern. Quakoe, ein entlaufener Neger,

ger, hatt' es unternommen, dies Werk zu Stande zu bringen. Er war einer ihrer Hauptleute und eine Art von Fiskal, und da er Geschicklichkeit und Klugheit besaß, hatten sie ihn oft als Deputirten an die Weissen geschickt. Es sey nun aber, daß er sich anders entschlossen hatte, oder sich nicht mehr getraute, sein gethanes Versprechen zu erfüllen, genug, er brachte nichts zu Stande. Ein andrer Neger von Sarameka, Namens Wili, hatte besseres Glück. Da er aus irgend einer Privatursach gegen einen gewissen Neger, Namens Zamzam, welcher sich immer dem Frieden mit den Weissen widersezte, einen unversöhnlichen Haß gefaßt hatte, entschloß er sich aus Rache, den Frieden zu Stande zu bringen: er gieng weg, nahm seinen Weg hinter dem Dorfe seines Feindes her, begab sich mit seinen drey Söhnen zu den Negern hinter Auka, und eröffnete daselbst dem Boston, wie sehr er und die andern Negern von Sarameka zum Frieden geneigt wären. Boston gab dem Gouverneur und dem Rath hievon Nachricht, welche sich gleich willig finden ließen, dies Anerbieten anzunehmen.

Das Gouvernement von Süriname schickte also Bevollmächtigte ab, um sich mit diesen Negern in Unterhandlung einzulassen. Nach einigen Hin- und Herreisen und kleinen Negociationen, mit deren Erzählung wir uns hier nicht aufhalten wollen, ward endlich am 19ten September ein Friedenstraktat mit eilf Oberhäuptern geschlossen, durch dessen ersten Artikel man die Negern für frey und unabhängig erkannte.

Diese verschiednen Traktaten haben indeß die Ruhe der Kolonie nicht gesichert. Kleine Kriege sind immer wieder ausgebrochen, und die Macht der Negern ist so sehr angewachsen, daß man sich genöthigt gesehen

hat,

hat, die Republik um Beistand gegen ihre Feindseligkeiten anzusprechen. Im Jahr 1772 schickten die Generalstaaten ein Korps Truppen dahin, unter dem Kommando des Herrn Fourgoud, eines verdienstvollen Mannes, welcher schon im Jahr 1763 in der Kolonie von Berbice, bey Gelegenheit eines Sklavenaufstandes, gebraucht war. Die Abschickung dieser Truppen gab zu einem Streit zwischen der Staat Amsterdam und den übrigen Mitgliedern des Staats Gelegenheit. Da der Magistrat dieser Stadt behauptete, daß der Aufenthalt dieser Truppen dort vergebens sey, daß sie nicht den geringsten Nuzen geschafft, und daß die Kolonie ohne sie fertig werden könnte, so überlegten die Generalstaaten, ob man sie zurückberufen sollte. Der Prinz von Oranien ließ sich von dem Zustande der Kolonie benachrichtigen, und da diese Nachrichten mit dem Bericht des Amsterdammer Magistrats nicht übereinstimmten, und die Umstände der Kolonie es mehr als jemals zu erfodern schienen, daß diese Truppen, wenigstens fürs erste, noch nicht zurückberufen würden, so stellt er den Staaten vor, wie gefährlich ihre Rückkehr seyn würde, und daß sogar der Kommandant dieser Truppen mehr als einmal auf eine Verstärkung gedrungen hätte. Da also die Staaten die Nothwendigkeit einer Verstärkung, und die Gefahr, welcher eine Rückberufung der Truppen die Kolonie aussezen würde, erkannten, beschlossen sie, noch eine Verstärkung abzuschicken. Indeß glaubte der Magistrat von Amsterdam, sich diesem Entschluß widersezen zu müssen, ungeachtet alle Mitglieder des Staats hierüber einmüthig gleicher Meinung waren. Der Amsterdammer Magistrat trieb sogar die Sache so weit, daß er, da die Abschickung beschlossen und wirklich geschehen war, erklärte, die Stadt würde

zu

zu den Kosten, welche man dazu aufwenden müßte, nichts beitragen.

Unterdeß diese Zwistigkeiten noch fortwährten, erfuhr man, daß die Kolonie die Einrichtung getroffen, sich vermittelst eines Kordons, den sie formiren wollte, gegen die Feindseligkeiten der Negern in Sicherheit zu sezen. Nun gaben die Staaten den Vorstellungen des Amsterdammer Magistrats nach: man gab Befehl zur Rückkehr der Truppen, und der Amsterdammer Magistrat trug seinen Antheil zu den Kosten des Transports der Verstärkung bey. Aber kaum hatte die Nachricht von dieser Rückberufung sich in der Kolonie verbreitet, als man aufs neue die Nothwendigkeit, sie dort zu behalten, erkannte. Einige Kolonisten stellten in einer Bittschrift an das Policey- und Justizkollegium von Süriname vor, daß die Kolonie die Truppen der Republik nicht entbehren könne, und daß es vielmehr nöthig wäre, die Staaten um noch eine Verstärkung derselben zu bitten. Nun ließ sich an der Wahrheit der Vorstellungen und Ermahnungen des Prinzen von Oranien nicht mehr zweifeln. Man hat also die Truppen noch da gelassen; und zum Besten der Kolonie muß man hoffen, daß man endlich nicht mehr darüber streiten wird, ob es nöthig sey, in den Kolonien eine gut disciplinirte Miliz zu unterhalten, und daß diese Etablissements der Republik nicht länger in Gefahr seyn werden, durch den kleinsten Feind, dem es einfällt, weggenommen oder geplündert zu werden. Ungeachtet der Amsterdammer Magistrat behauptete, daß die Truppen des Staats in den Operationen gegen die Negern von gar keinem Nuzen gewesen, und daß diese Truppen zu dergleichen Arten von Feldzügen nicht brauchbar wären, so zeigte doch die Folge, daß die Nachrichten, worauf diese Versicherungen sich gründeten,

sehr

sehr unzuverlässig gewesen seyn müssen. Denn es ist gewiß, daß es dem Kommandanten Fourgoud gelungen ist, den Negern die Waffen der Republik und die disciplinirten Truppen furchtbar zu machen. Er hat ihnen Schrecken eingejagt; und mehr braucht es fast nicht, sich den vollkommensten Erfolg von den Operationen dieses geschickten Officiers zu versprechen, wenn man ihn nur unterstüzt, und ihm in der Ausführung seines Plans nicht hinderlich ist.

Man rechnet, daß im Jahr 1775 zu Süriname 54 Schiffe angekommen, unter denen sich 10 mit Negern befunden, welche 2356 Sklaven dahingebracht haben; daß 63 Schiffe von da nach Holland abgegangen; und daß diese 18 Millionen Pfund Kaffee, 15 Millionen und 200,000 Pfund Zucker, 600,000 Pfund Kakao, und 50,000 Pfund Baumwolle, einige andre Produkte von geringerem Werth nicht gerechnet, eingeführt haben. Man schäzt den Gewinn der Schiffahrt auf der Fracht der Einfuhr zu 1,416,250 Gulden.

Von der Kolonie Berbice.

Die Holländer legten den Grund dieser Kolonie zu Anfange des vorigen Jahrhunderts. Um das Jahr 1626 oder 1628 machte ein gewisser van Peere, ein reicher Einwohner von Vlissingen, den Anfang, einige Schiffe dahin zu schicken, auf denen er von Zeit zu Zeit einige Europäer hinüberbringen ließ, um daselbst mit den Indianern zu handeln, und zu versuchen, ob der Boden des Landes nicht zum Anbau des Zuckerrohrs oder anderer Produkte geschickt wäre. Anfangs vertraute man den Schiffsherrn die Administration dieses Handels an, welcher sehr einträglich war; und wenn diese Schiffpatrons sich eine Zeitlang

in

in der Kolonie aufgehalten hatten, so rief man sie zurück und ersezte ihre Stelle durch andre. In der Folge schickte man einen bleibenden Kommandeur dahin, dem man einen Rath von 5 oder 6 Personen zuordnete. Indessen hatten die Pflanzer viel von den Indianern auszustehen, welche sie oft angriffen; und auch einige misvergnügte Kolonisten erregten einen gefährlichen Aufstand. Im Jahr 1690 machten die Franzosen mit einigen Schiffen eine Landung in Berbice, zerstörten einige Plantagen, und zogen sich nicht eher zurück, als nachdem sie eine Summe von etwa 20,000 Gulden erhalten hatten, worauf ihnen ein Wechsel auf Kosten des Eigenthümers der Kolonie ausgestellt wurde. Vermöge der Oktroy, die der Westindischen Kompagnie ertheilt war, stund diese Kolonie unter derselben. Schon im Jahr 1678, und nachher im Jahr 1703, trat die Kompagnie dieselbe, sehr uneigentlich unter dem Titel eines Erblehns, auf immer an den Abraham van Peere, Schöpfen und Rath von Vlissingen, und seine Nachkommen, ab. Diese blieben Eigenthümer der Kolonie bis ins Jahr 1712, als Kassard, der Chef einer Eskadre, die von einigen französischen Kaufleuten zum Kreuzen ausgerüstet war, den Baron von Mouans mit einem Schiff und einigen Barken abschickte, sie anzugreifen. Die Kolonisten, die sich bald aufs äusserste getrieben sahen, kauften die Plünderung und gänzliche Zerstörung der Kolonie durch eine Summe von 300,000 fl. ab. Die Franzosen foderten noch überdem eine Kontribution von 10,000 fl., die ihnen von den vornehmsten Kolonisten in Gold, Silbergeschirr und in Waaren ausgezahlt wurde. Sie bezahlten sogar einen Theil von den 300,000 fl. mit Sklaven, Zucker, Waaren und Lebensmitteln. Um das übrige der Summe voll zu machen, gab man den

Fran-

Franzosen einen Wechsel auf etwa 182,000 fl., der am 8ten Dec. 1712 durch den Kommandeur und alle Räthe der Kolonie auf die Herrn Johann und Kornelius van Peere, Burgermeister von Vlissingen, ausgestellt wurde, und binnen sechs Monaten, nach Vorzeigung desselben, an den Baron von Mouans zahlbar seyn sollte. Die Franzosen, um sich der Auszahlung des Wechsels zu versichern, nahmen die beiden jüngsten Räthe der Kolonie als Geissel mit. Der erste starb, noch eh' er Westindien verlassen hatte, und der andre starb in Frankreich, kurz nach seiner Ankunft zu Toulon. Die Herrn van Peere weigerten sich indeß, den Wechsel auszuzahlen, und wollten dafür lieber die Kolonie den Franzosen überlassen. Etwa zwey Jahre nachher trafen die Kaper der französischen Eskadre und die Inhaber des Wechsels einen Vergleich mit vier Amsterdammer Kaufleuten, nämlich dem Niklas und Heinrich van Hoorn, Arnold Dix und Peter Schuurmanns. Diesem Vergleich zufolge bezahlten diese vier Kaufleute den Wechsel mit einer Summe von 108,000 fl. und erwarben sich dadurch das Eigenthum der Kolonie. Diese Uebertragung geschah am 14ten Oktober 1714. Die van Peere traten am 28sten November den neuen Eigenthümern alle ihre Rechte auf die Kolonie ab. Doch vereinigte sich Kornelius van Peere mit der van Hoornschen Gesellschaft für ein Viertheil. Diese neue Gesellschaft dachte nun auf Mittel, ihre Kolonie auf einen guten Fuß zu sezen. Die gröste Schwierigkeit war, sich eine hinlängliche Anzahl von Sklaven zu den Arbeiten in den Plantagen zu verschaffen. Man wünschte, sie aus Afrika selbst holen zu dürfen; allein die Westindische Kolonie, die im Besiz dieses Handels war, widersezte sich. Dies Hinderniß hätte beinahe den gemachten Plan vereitelt.

Zum

Zum Glück fanden die Generalstaaten das Mittel, beide Partheien zu vereinigen. Sie machten mit gegenseitiger Genehmigung ein Reglement, vom 10ten September 1714 datirt, kraft dessen die Westindische Kompagnie verbunden wurde, gleich anfangs den Eigenthümern der Kolonie von Berbice 250 Sklaven von Ardra oder Angola, zwey Drittheile Männer, und ein Drittheil Weiber, zu liefern, und in der Folge die Kolonie mit so vielen Sklaven zu versorgen, als sie zu ihren Arbeiten gebrauchen würde: auf der andern Seite wurde den Eigenthümern befohlen, für die Bezahlung dieser Sklaven hinlängliche Kaution zu stellen: man bestimmte den Preis zu 212 fl. für jeden der 250 Sklaven, und zu 165 fl. für jeden Makoroens (Sklaven, welche nicht die gehörige vollkommne Beschaffenheit haben). Außerdem wurde ausgemacht, daß man der Kompagnie für jeden Sklaven, welchen sie, nach den gleich anfangs zu liefernden 250, liefern würde, 250 fl., oder wenn sie dieselben an andre Kolonien um einen geringeren Preis verkaufte, nicht mehr als diese dafür bezahlen sollte. Im Fall aber die Kompagnie keine hinlängliche Anzahl von Sklaven anschaffte, so sollten die Eigenthümer der Kolonie berechtigt seyn, sich selbst damit zu versorgen, doch unter der Bedingung, daß sie der Kompagnie eine gewisse Abgabe davon bezahlten. Die Eigenthümer bedungen sich noch überdem aus, daß es ihnen immer frey stehen sollte, die Kolonie von Berbice aufzugeben, und sich von ihren Sklaven, wann und auf welche Weise es ihnen gutdünken würde, loszumachen. Uebrigens sezte man fest, daß jedes Schiff, welches nach Berbice gehen würde, 300 fl. an die Kompagnie bezahlen, und daß alle aus der Kolonie eingeführten Waaren in die Magazine der Kompagnie geliefert werden sollten.

Die

Die neuen Eigenthümer machten einige Versuche, die Gold- und Silberminen auszuforschen, die sie daselbst zu finden gehofft hatten, aber ihre Bemühungen waren vergebens. Im Jahr 1720 zählte man in dieser Kolonie sechs Zuckerplantagen, und man hatte sogar schon angefangen, Kakao und Indigo zu bauen. Der Aktienhandel, oder vielmehr die Aktiomanie, (Windhandel, sagen die Holländer,) welcher in eben diesem Jahre die ganze Kolonie in Bewegung sezte, brachte die Eigenthümer der Kolonie auf die Idee, ihre Gesellschaft durch andre Interessenten zu vergrößern. Sie entschlossen sich, ein Kapital von 3,200,000 fl. Bankogeld zu formiren, welches sie in 1600 Portionen oder Aktien, jede von 2000 fl., eintheilten. Die Hälfte dieses neuen Fonds sollte in acht Terminen, deren lezter der 1ste April 1724 war, ausgezahlt werden. Von dieser Hälfte sollten gleich anfangs 800,000 fl. für die dermaligen Eigenthümer der Kolonie abgezogen werden, welche für diese Summe den neuen Interessenten alle ihre Rechte auf die Kolonie, ihre Plantagen, Sklaven, Forts, Artillerie, Pferde, großes und kleines Vieh, drey Schiffe, und einigen Vorrath von Zucker abtraten. Man versprach sich viel von diesem Plan. Die alten Eigenthümer behielten sich indeß 400 Aktien in der neuen Gesellschaft vor; deren Fond gleichwohl nie zusammengebracht worden. Im Jahr 1774 rechnete man, daß erst die Hälfte von 941 Aktien bezahlt war, welches eine Summe von 1,882,000 fl. ausmacht; so daß, zur Vollständigkeit des Plans, noch eine Summe von 2,118,000 fl. zusammengeschossen werden müßte. Uebrigens sind diese Aktien von 2000 fl. sehr am Werth gefallen, so daß sie jezt nur zu 200 stehen, ungeachtet der Dividende von 3 bis 4 Procent, welche die Direktoren an die Eigenthümer ausgezahlt haben. Die

Die Kolonie von Berbice liegt an einem Fluß gleiches Namens in Guiana, ungefähr unter dem 6ten Grade 20 Minuten nördlicher Breite. Die Mündung des Flusses Süriname ist etwa $7\frac{1}{2}$ Meile gegen Osten von der Mündung des Berbice, welcher ungefähr halb so weit davon den Fluß Issequebo gegen Westen hat. Da, wo der Berbice sich ins Meer ergießt, ist er etwa eine Viertellieue breit: er ist hier ziemlich seicht, weiter ins Land hinein aber ist er tiefer. An seinen Ufern befinden sich an 100 Plantagen. Die Direktoren ziehen daraus vornehmlich Zucker, doch liefert die Kolonie auch Baumwolle, Kaffee, Kakao, Taback und gewisse Farben, die man Orliaan oder Rokou nennt. Die Waaren, welche man dahin bringt, sind dieselben, womit man in dem übrigen Westindien Handel treibt. Zu der Zeit, da man den Plan der neuen Gesellschaft zu einem Fond von 3,200,000 fl. entwarf, enthielt das Inventarium der Kolonie verschiedne Forts und Festungen, die mit Kriegs- und Mundvorrath versehen waren: aber anstatt das Fort erbauen zu lassen, dessen in der Oktroy, welche die Eigenthümer der Kolonie von den Generalstaaten erhielten, erwähnt wird, und dadurch die Sicherheit der Kolonie zu vermehren, haben die Direktoren der neuen Gesellschaft alles verfallen lassen, so daß jezt die Kolonie weiter keinen Schuz hat, als ein Korps von 200 Mann, die sehr schlecht disciplinirt sind.

Die Kolonie von Berbice wird in den vereinigten Provinzen durch sieben Direktoren administrirt, welche von den vornehmsten Interessenten aus ihrem eignen Mittel erwählt werden. Sie genießen eines Gehalts von 200 fl. Bankogeld. Sie sind verbunden, jährlich ihre Rechnungen abzulegen; und alle vornehmsten Interessenten haben das Recht, ihrer

Ver-

Versammlung beizuwohnen, oder zwey oder drey Personen aus ihrem Mittel zur Revision der Rechnungen zu bevollmächtigen. Dies leztere ist jezt allein gebräuchlich. Die Direktoren haben das Recht, die Dividenden nach Belieben einzurichten, und sie auszuzahlen, zu welcher Zeit sie es für gut finden. Sie haben einen Sekretär und zwey Buchhalter, und halten ihre Versammlungen zu Amsterdam.

Was die Administration der Kolonie an dem Ort selbst betrifft, so hat es damit seit dem Jahr 1732 ungefähr dieselbe Bewandniß, wie zu Süriname. Sie hat einen Gouverneur und ein Regierungskollegium. Die Direktoren ernennen den Gouverneur, welcher unmittelbar unter ihren Befehlen steht. Sie ernennen auch die Regierungsräthe aus einer doppelten Anzahl von Kandidaten, die ihnen von den wirklichen Räthen vorgeschlagen werden. Die Polizey- und Kriminaljustiz sind in den Händen des Kollegiums, welches aus dem Gouverneur und diesen Räthen besteht. Die Civiljustiz wird durch ein Justizkollegium verwaltet. Dies besteht aus dem Gouverneur und sechs andren Personen, welche der Gouverneur aus einer doppelten Anzahl, die durch ihn selbst und das Regierungskollegium ohne Unterschied aus den Kolonisten und den Mitgliedern des Regierungskollegii angestellt worden, erwählt. Alle zwey Jahre werden drey dieser Justizräthe durch drey andre abgewechselt. Die Regierungs- und Justizräthe bekommen gar kein Gehalt. In Civilsachen kann man von ihrem Ausspruch, durch Nachsuchung der Revision, an die Versammlung der Generalstaaten appelliren.

Die vornehmsten Artikel, auf welche die Eigenthümer der Kolonie die freie Schiffahrt zwischen der Re-

Republik und der Kolonie, und die Erlaubniß, denen die sich daselbst niederlassen würden, Ländereien zu geben, erhalten haben, sind folgende: Es sollte ihnen frey stehen, von jedem Einwohner, Weissen oder Schwarzen, eine jährliche Taxe von 50 Pfund Zucker zu heben, wie auch ein Wagegeld von 2 Procent von allen Waaren, die in der Kolonie verkauft oder ausgeführt werden würden, und drey Gulden für jede Last von allen ein- oder ausgehenden Schiffen; während der beiden ersten Jahre sollt' es ihnen nicht erlaubt seyn, noch andre, als diese eben erwähnten Auflagen zu machen, und nach Verlauf dieser Zeit nicht anders, als mit Genehmigung der Generalstaaten. Ausser den schon erbauten Forts, sollten die Direktoren noch ein anderes auf der Krabbeninsel erbauen lassen, in demselben eine Besazung unterhalten, dieselbe mit der nöthigen Artillerie versehen, und dafür eine ausserordentliche Kopfsteuer heben dürfen; übrigens sollten sie alle Kosten tragen, welche die Unterhaltung der Kompagnie erfoderte. Wenn die Kolonisten einen Prediger, einen Schulmeister, einen Vorleser ꝛc. ꝛc. verlangten, so sollten die Direktoren dafür sorgen, ihnen diese Personen anzuschaffen, ohne jedoch zu andern Kosten dieserhalb verbunden zu seyn, als dem Prediger freien Tisch bey dem Gouverneur, einen Anker Branntewein, und ein halb Faß Wein zu geben; die übrigen Kosten sollten die Kolonisten selbst tragen. Die Kolonisten sollten verbunden seyn, bey jeden funfzehn Negern allemal einen Weissen zu halten; sie sollten nicht anders Sklaven kaufen dürfen, als von der Westindischen Kompagnie, vermittelst der Direktoren der Kolonie. (Ein Artikel, welcher nicht hat gehalten werden können, weil die Westindische Kompagnie nicht im Stande ist, ihn zu erfüllen.) Es sollte den Kolonisten frey stehen, ihre Plantagen,

ihre Sklaven, ihr Vieh und alle ihre Güter zu verkaufen, und sich wegzubegeben, so bald sie es für gut fänden. Keine von den Produkten der Kolonie sollten anderswohin ausgeführt werden dürfen, als in die Häfen der Republik. Der Handel der Kolonie sollte nicht anders getrieben werden, als geradeswegs nach diesen Häfen, und umgekehrt. Allen Unterthanen der Republik sollt' es frey stehen, unter diesen Bedingungen Handel nach Berbice zu treiben; doch sollten sie von den Direktoren der Kolonie einen Paß nehmen, und Kaution stellen, daß sie mit ihrer Ladung in die Häfen der Republik zurückkehren würden. Jeder Schiffspatron sollte verbunden seyn, wenn die Direktoren es verlangten, 30 Personen an Bord zu nehmen, zwey für eine gerechnet, wenn sie unter 12 Jahren wären, wogegen ihm 30 Gulden Frachtgeld für die Person bezahlt werden sollte. Die Schiffe und ihre Ladungen sollten von dem Ein- und Ausfuhrgelde an die Admiralitäten der Republik frey seyn. Es sollte Jedem, wer er auch sey, frey stehen, sich in der Kolonie niederzulassen, über seine Güter zu disponiren, und sie im Testament zu vermachen, wie und an wen er wollte; hätte der Verstorbene aber nichts darüber bestimmt, so sollte es darinn nach dem Reglement gehalten werden, welches die Generalstaaten darüber am 10ten Jan. 1661 für die Ostindische Kompagnie gemacht hätten.

Sobald die Schiffahrt für die Kolonie von Berbice eröffnet war, und die Direktoren Ländereien zum Anbau austhaten, fiengen Amsterdammer Kaufleute an, Kapitale darauf zu verwenden. Einige ließen daselbst Plantagen auf ihre eigne Rechnung anlegen; andre schossen denen, welche sich daselbst etabliren wollten, Geld vor, und sicherten sich dadurch die

Kor-

Korrespondenz mit diesen Kolonisten. In kurzer Zeit wurden die Plantagen ganz zahlreich; man zählte ihrer bald an hundert; sie bauten theils Kaffee, theils Indigo, theils Baumwolle: es gieng ihnen sehr gut damit von statten, und aller Wahrscheinlichkeit nach würde diese Kolonie in einen blühenden Zustand gekommen seyn, wenn nicht die Kaufleute gleich anfangs von Seiten der Direktoren der Kolonie Verdrüßlichkeiten gehabt hätten. Diese Oberhäupter einer Gesellschaft, welche auf die Art, wie wir erzählt haben, entstanden war, verloren bald sowohl den Plan, welchen sie sich gemacht, als den Zweck, welchen sie angekündigt hatten, aus den Augen. Von 1600 Aktien, welche den Fond von 3,200,000 fl. geben sollten, konnten sie nicht mehr als 941 unterbringen. Diese Aktien brachten ihnen nur 941,000 fl. Dieser Fond, wovon mehr als 800,000 fl. in Effekten bestand, ließ ihnen nur 141,000 für die andern Bedürfnisse der Kolonie übrig, so daß es ihnen am nöthigen Gelde fehlte, die Festungswerke zu unterhalten, Kriegsbedürfnisse anzuschaffen, und das Fort auf der Krabbeninsel zu erbauen. Die Amsterdammer Kaufleute thaten wegen dieses unsichern Zustandes der Kolonie bey den Direktoren Vorstellungen, die aber ohne Wirkung waren. Man verbrachte die Zeit mit Berathschlagungen, und brachte nichts zu Stande. Man ließ alles verfallen und zu Grunde gehen, was, mehr oder weniger, zum Schuz der Kolonie dienen konnte: einige schlecht disciplinirte Leute, die man Soldaten nannte, machten endlich die ganze Schuzwehr der Kolonie aus. Die Vorstellungen der Gouverneurs von Berbice fanden so wenig Gehör, als die der Kaufleute. Die sieben Direktoren, welche bey dem Gegenstande ihrer Administration nur sehr wenig interessirt waren, bekümmerten sich fast

gar

gar nicht mehr darum. Sie überließen endlich alles einem Geschäfftsverweser, der unter dem Namen eines Buchhalters über alle Angelegenheiten der Kompagnie nach Gutdünken disponirte. Alles gerieth nun in Verfall. Anstatt die Anzahl der Plantagen zunehmen zu sehen, verminderten sie sich. Ein neuer Zufall richtete endlich eine Kolonie vollends zu Grunde, die, wäre sie gut verwaltet worden, in kurzer Zeit Süriname hätte übertreffen können. Da einige Sklaven im Jahr 1763 einen Aufstand gemacht hatten, so erregte das eine allgemeine Empörung derselben. Die empörten Sklaven waren bald Meister der Kolonie; man war nicht im Stande, ihnen den geringsten Widerstand zu thun. Alle Plantagen wurden verheert, die Eigenthümer und Verwalter derselben niedergemacht, und unerhörte Grausamkeiten sogar an Weibern und Kindern verübt; natürliche Folgen einer Administration, die sich um die Bedürfnisse ihrer Erhaltung so wenig bekümmerte. Sie sehen jezt, schrieb der Gouverneur Hogenheim an die Direktoren der Kolonie, die Wirkungen der geringen Aufmerksamkeit, deren Sie meine Vorstellungen gewürdigt haben. Der Gouverneur Hogenheim that alles Mögliche, den Strom aufzuhalten: da er keinen haltbaren Plaz besaß, und sich gezwungen gesehen hatte, das Fort Nassau in Brand zu stecken, das einzige, welches ihm hätte nüzlich seyn können, wenn es nicht gänzlich verfallen gewesen wäre; so hielt er sich in einer der Plantagen bis zur Ankunft der Truppen der Republik, welche die Sklaven bald bändigten, indem die mehrsten derselben von freien Stücken zu ihrer Pflicht zurückkehrten. Nachdem die Ruhe wieder hergestellt war, nahmen die Amsterdammer Kaufleute, welche eigene Plantagen daselbst hatten, sich derselben wieder an, um sie doch nicht gänzlich aufzugeben;

andre

andre thaten es, um sich aus dem, was vielleicht noch gerettet worden, für ihren Vorschuß zu entschädigen: da indeß die Direktoren der Kolonie zu erkennen gaben, daß sie sich die Kosten, die sie zur Erhaltung derselben aufwenden müssen, von den Kolonisten würden vergüten lassen, so entstand darüber ein Streit zwischen den Direktoren und den Kaufleuten, und dieser Streit hatte die Folgen, die er natürlicher Weise haben mußte. Die Kaufleute fiengen an, eines Handels überdrüssig zu werden und eine Korrespondenz abzubrechen, die ihnen nichts als Ungewißheiten, Verdrüßlichkeiten und Gefahren versprach. Indeß hätte diese Kolonie gewiß sehr ansehnlich und einträglich für die Republik werden können, um so mehr, da sie den Vortheil hat, daß sie nicht von Negern beunruhigt wird, und daß selbst die Eingebornen des Landes sehr gut gegen die Holländer gesinnt sind, denen sie alle Arten von Diensten erweisen, welche man ihnen mit kleinen Geschenken, womit sie sehr zufrieden sind, bezahlt. Die Anzahl der Plantagen mag sich jezt auf 100, und die der Sklaven, die man dabey gebraucht, ungefähr auf 5500 belaufen.

Von der Kolonie von Essequebo und Demerary.

Die Holländer haben die Schiffahrt und den Handel nach dem Theil von Guiana, welcher an den Fluß Essequebo grenzt, zu Ende des 16ten Jahrhunderts angefangen. Man sieht aus Registern, daß sie schon im Jahr 1627 Etablissements daselbst errichtet hatten, und daß diejenigen, welche dieselbe dirigirten, gewissen in Zeeland für den Handel nach Guiana bestellten Direktoren Rechnung ablegten. Die Fortschritte

schritte dieser Kolonie giengen eben nicht sehr schnell von statten. Im Jahr 1665 wurde sie von den Franzosen verheert. Die Holländer nahmen sie im Jahr 1667 aufs neue in Besiz, und haben seitdem daselbst, wie zu Süriname, Plantagen angelegt: man zählte ihrer vor einigen Jahren etwa 60, welche Zucker, Baumwolle und Kaffee bauten. Indeß ist diese Kolonie sehr ansehnlich geworden, seitdem man angefangen hat, auch an den Ufern des Flusses Demerary, zwey Meilen ostwärts von dem Essequebo, Plantagen anzulegen. Ein gewisser Andriesse war der erste, welcher auf diese Idee kam, und die Erlaubniß erhielt, sich an den Ufern des Demerary zu etabliren. Die Westindische Kompagnie enkouragirte diese neue Etablissements, die so guten Fortgang hatten, daß man im Jahr 1669 am Demerary etwa 130 theils Zucker- theils Kaffeeplantagen zählte.

Die Flüsse Essequebo und Demerary, die mit einer Menge andrer sowohl großer als kleiner Flüsse Gemeinschaft haben, sind nicht nur zum Handel und zur Schiffahrt sehr vortheilhaft gelegen, sondern auch der Boden, besonders am Demerary, ist ausnehmend fruchtbar. Ueberdem haben die Holländer daselbst den Vortheil, mit den Landeseingebornen in gutem Vernehmen zu stehen, die ihnen mehr als einmal sehr wichtige Dienste geleistet haben. Diese Kolonie steht unter der Westindischen Kompagnie. Sie wird ungefähr auf gleiche Art, wie die von Süriname und Berbice, regiert. Vormals suchte man hier Metalle zu entdecken; da man aber weder Gold noch Silber fand, fieng man an einzusehen, daß der Anbau des Erdbodens wohl eben so viel einbringen könnte, als die vergeblich gesuchten Bergwerke.

Gegen-

Gegenwärtiger Zustand des Holländischen Handels in Europa.

Der Handel der Franzosen in Europa ist bisher immer fast nur passiv gewesen, und die Holländer haben mehr als ein Jahrhundert hindurch allein ihre Ein- und Ausfuhren im Besiz gehabt. Wie wichtig der Französische Handel für Holland ist, und zu welch einem Grade von Reichthum er getrieben worden, ersieht man aus dem Verzeichniß der Ausfuhren der Holländer aus Frankreich, welches Herr Boreel, Gesandter der Republik, im Jahr 1658 dem Französischen Ministerio übergab, um dadurch die Erneuerung der Traktaten auszuwirken. Dies Verzeichniß schäzt die Ausfuhren, welche die Holländer damals aus Frankreich machten, auf 43,000,000 Livres. Von den Einfuhren, welche sehr ansehnlich seyn mußten, besonders an Apothekerwaaren, an nordischen Waaren und an getrockneten und eingesalzenen Fischen, geschieht darinn keine Erwähnung. Dieser Handel bekam noch einen Zuwachs durch die Erhebung der königlichen Französischen Marine, welche zu unermeßlichen Einfuhren Nordischer Waaren Gelegenheit gab. Sie schienen dem Minister Kolbert so wichtig, und er war von der Einträglichkeit des Nordischen Handels mit Frankreich für die Holländer so sehr überzeugt, daß er sich Mühe gab, eine unmittelbare Schiffahrt zwischen Frankreich und dem Norden einzuführen. Dies Unternehmen kam nicht zu Stande, und dieser Handelszweig der Holländer bekam noch im gegenwärtigen Jahrhundert, durch die Progressen der Französischen Kolonieen in Amerika, deren Produkte allein von den Holländern aus Frankreich durch Europa verfahren wurden, größern Zuwachs. Alle diese leztern Artikel, die einen Gegenstand des Handels

dels für Holland ausmachten, den man auf mehr als 20 Millionen schäzt, existirten noch nicht, als Herr Boreel Gesandter war. Man sieht aus einer Bittschrift, die im Jahr 1776 von Seiten verschiedner Amsterdammer Kaufleute den Staaten von Holland übergeben wurde, und worinn sie um eine Verminderung des Wagegeldes für den Kaffee anhalten, daß die Holländer den Handel mit diesem Produkt gewissermaßen allein im Besiz haben.

Der Nordische Handel und die Fischerey waren auch eine von den Haupturſachen des Spanischen Handels. Wir haben gesehen, daß dieser Handel unter der Regierung Karls V sehr empor kam; er behauptete sich eine Zeitlang unter Philipp II, sogar noch im Anfange des Krieges. Endlich ward er bis auf den zwölfjährigen Stillstand, und nachher bey Erneuerung des Krieges im Jahr 1621 bis auf den Münsterschen Frieden, aufs strengste verboten. Man darf indeß nicht glauben, daß die resp. Spanischen und Nordischen Produkte nicht noch immer Gegenstände des Handels für die Holländer gewesen wären; ihre Niederlage war reichlich damit versehen. Sie waren nur der unmittelbaren Schiffahrt nach Spanien beraubt, und das war immer ein großer Verlust. Aber sie wußten sich die Spanischen Produkte, deren sie zu ihrem Deutschen und Nordischen Handel bedurften, zu verschaffen, und den Spaniern alles, was ihnen fehlte, unter neutralen Flaggen zubringen zu lassen. Durch den Münsterschen Frieden wurde Holland wegen dieser Unterbrechung überflüssig entschädigt. Der Verfall des Ackerbaus und der Manufakturen in Spanien brachte den Handel der Holländer sehr empor. Sie hatten jezt öfter Gelegenheit, Getreide mit großem Gewinn dahin zu bringen, und zum Unglück für Spanien hat dieser Handelszweig

sich bis auf unsre Zeiten daselbst behauptet; und der Verfall der Manufakturen öffnete einen unermeßlichen Absaz für alle Arten von wollenen und seidnen Zeugen, Leinwand, kleine Manufaktur- und Fabrikwaaren, ꝛc. ꝛc. Spanien selbst hatte die Kanäle vervielfältigt, wodurch den Holländern ein großer Theil der Einkünfte aus den Mexikanischen und Peruanischen Bergwerken zufloß. Spanien lieferte ihnen seine Früchte, seine Weine, seine Seide, seine Wolle, welches alles aber nicht hinreichte, ihre Einfuhren zu bezahlen; so daß Spanien die Bilanz jährlich durch eine große Summe Geldes gleichen mußte.

Der Rauchtaback macht einen sehr wichtigen Gegenstand des jezigen Handels der Holländer aus. Derjenige, welchen die Kompagnie von Guipuskoa in Spanien empfängt, wird nach Amsterdam geschickt, um daselbst verkauft zu werden. Hierdurch sind die Holländer im Besiz dieses Handelszweiges, welcher wegen der starken Kumsumtion, sowohl innerhalb als ausserhalb des Landes, einen sehr großen Umfang hat. Die Einfuhr des ungemästeten Hornviehs aus Jütland und der Handel mit Potasche und allen andern Arten von Asche hat fast gar keine Verminderung erlitten. Der erste Artikel ist sehr eingeschränkt, aber Holland hat dadurch nichts verloren. Den Gewinn, welchen es aus diesem Artikel zieht, verdankt es seinen fetten Weiden, und der Oekonomie und Industrie seiner Einwohner. Die Konsumtion der Potasche und jeder andern Art von Asche ist sowohl in allen Niederlanden, wo sie vornehmlich zu den Bleichen gebraucht wird, als in Frankreich, unermeßlich.

Die Holländer treiben noch jezt eben denselben Handel nach der Levante, den wir oben beschrieben haben. Der Vortheil, welchen ihnen das Assortiment

ihrer Ladungen verschafft, behauptet sie noch immer in diesem Handel, so wie in dem, welchen sie im ganzen Mittelländischen Meere treiben. Wenn sie gleich die Superiorität, die sie vormals im Nordischen Handel hatten, nicht behauptet haben, so treiben sie doch immer noch einen ansehnlichen mit Rußland, Schweden und Dännemark. Sie haben sich sogar im Besiz des Getreidehandels so sehr zu erhalten gewußt, daß die Amsterdammer Kaufleute bey dem allgemeinen Mangel, welcher Europa vor einigen Jahren drückte, einen so großen Ueberfluß an Getreide hatten, daß sie sich genöthigt sahen, Magazine an Oertern anzulegen, wo sie sonst keine zu haben pflegten. Die Zeit wirds lehren, ob die in Polen vorgegangenen Veränderungen, die einen Theil dieses Reichs unter Russische, Oestreichische und Preußische Herrschaft gebracht haben, der von den Holländern so lange behaupteten Ueberlegenheit im Getreidehandel Abbruch thun werden.

Wiewohl die Schiffahrt auf der Maas den Handel der Holländer nicht sehr weit verbreitet, und ihnen nur den Handel mit dem Oberquartier von Geldern und dem Bisthum Lüttich verschafft; so hat sich doch dieser Handel, so unbeträchtlich er seyn mag, blos vermittelst der Lage immer behauptet. Dies ganze Land hat keinen andern Absaz seiner Produkte, um sich dagegen mit allem dem, was ihm fehlt, zu versorgen, als Holland. Es ist zu diesem Handel gezwungen. Eben so verhält sichs mit dem, welchen die Schiffahrt des Rheins, und die der Mosel, des Mayns und Neckars, die sich bey Koblenz, Maynz und Manheim in den Rhein ergießen, den Holländern verschafft. Kein Zweig ihres Handels giebt ihnen einen so ausgebreiteten Absaz der Produkte beider Indien,

dien, der Früchte des Levantischen Handels und der Produkte des mittäglichen Europa. Diese ganze Strecke Landes kennt keinen andern Markt zum Einkauf und Verkauf, und kann auch keinen andern haben, als Holland. Jeder andre Weg, als die Schiffahrt des Rheins, würde diese Länder ruiniren, und ihnen sogar einen kostbaren Theil ihrer Produkte, als Wein, Eisen, Holz u. s. w. unbrauchbar machen. Holland treibt hier einen ausschliessenden Handel, welcher durch die Vermehrung des Luxus angewachsen ist, und nicht anders, als durch Verminderung der Konsumtion, abnehmen kann. Ein einziger Artikel ist indeß aller Wahrscheinlichkeit nach auf lange Zeit für sie verloren; ich meine das Bauholz, welches der Rhein lieferte. Das Holz war einer von den wichtigsten und einträglichsten Artikeln, die man aus diesem Handel ins Land brachte; aber seit vielen Jahren schon liefert der Rhein zum Bau und zu Schreinerarbeit keine Eichen mehr, (und diese Art von Holz schäzte man in diesem Handel am höchsten,) weil die Eigenthümer der Waldungen am Rhein sie so sehr herunter gebracht haben, daß ein Jahrhundert dazu gehört, sie wieder in guten Stand zu bringen, vorausgesezt, daß man Fleiß darauf wendet. Der Neckar liefert jezt allein noch Eichen, die aber jenen an Güte bey weitem nicht gleich kommen. Die Holländer haben also einen Theil ihres Holzhandels, und zwar den besten Theil desselben, verloren. Dies ist die einzige Abnahme, die ihr Handel auf dem Rhein erlitten hat; aber vielleicht werden sie dafür durch die ungeheure Vermehrung des Luxus, welcher in diesen Ländern die Konsumtion des Zuckers, des Thees, des Kaffees, des Kakao, der Gewürze, der Oele, der Spanischen, Portugiesischen, Französischen, Italienischen Früchte, ꝛc. welches alles sie blos aus Holland bekommen

men können, unendlich vermehrt hat, hinlänglich entschädigt.

Diese hier erwähnten Zweige ausgenommen, ist der ganze Handel der Holländer, nur vom Anfange dieses Jahrhunderts oder vom Utrechter Frieden an gerechnet, sehr merklich in Abnahme gerathen. Diese Quelle, die so große Reichthümer über ein so kleines Land ausgegossen hatte, hat unglaublich viel von ihrer Ergiebigkeit verloren. Ihre vornehmsten Arme sind ungemein eingetrocknet.

Alle Manufakturen und beinahe die ganze Nationalindüstrie haben jezt blos die innere Konsumtion zum Gegenstande. Dies Schicksal hat vornehmlich die Manufakturen von Kamelotten, seidnen Zeugen, Tüchern und andern Wollenzeugen getroffen. Die Französischen Manufakturen haben dadurch einen Vortheil von mehr als 10 Procent bekommen. Man hat im Oestreichischen Limburg Tuch- und andre Wollenmanufakturen angelegt, die jezt sehr einträglich sind. Die im Bisthum Lüttich, im Herzogthum Jülich und zu Aachen sind so blühend geworden, daß man vor nicht gar langer Zeit die Lieferung der Spanischen Wolle an alle diese Manufakturen für einen sehr ansehnlichen Zweig des Holländischen Handels ansah.

Der Buchhandel war beinahe ein Jahrhundert hindurch ein sehr einträglicher Zweig des Holländischen Handels. „Es sind etwa 250 Jahre, da die Men„schen sich nach und nach wieder zu erinnern anfien„gen, daß sie eine Seele hätten. Jeder will lesen, „um diese Seele zu stärken, oder sie auszuschmücken, „oder sich rühmen zu können, daß er gelesen habe. „Sobald die Holländer dieses neue Bedürfniß der „Menschen gemerkt hatten, wurden sie die Faktoren

„unsrer

„unsrer Gedanken, wie unsrer Weine und unsres „Salzes; und mancher Buchhändler in Amsterdam, „der nicht lesen konnte, gewann eine Million, weil „es Franzosen gab, die sich mit Bücherschreiben be„schäfftigten.

„Die Gedanken der Menschen sind ein wichtiger „Gegenstand des Handels geworden. Die Holländi„schen Buchhändler gewinnen jährlich eine Million, „weil die Franzosen Geist und Wiz gehabt haben. „Ein mittelmäßiger Roman, ich weiß es, ist nicht „besser, als in der Welt ein Geck, welcher Imagi„nation haben will. Man lacht über ihn, aber „man duldet ihn doch. Dieser Roman ernährt dem „Verfasser, der ihn geschrieben hat, den Buchhänd„ler, der ihn verkauft, den Schriftgießer, den Sezer, „den Buchdrucker, den Papiermacher, den Buch„binder, den Umträger und den Weinschenken, „welchem alle diese Leute ihr Geld zubringen. Das „Werk amüsirt noch überdem auf zwey oder drey „Stunden einige Frauenzimmer, denen in Büchern, „wie in allem übrigen, besonders das Neue gefällt. „So verächtlich es also auch immer seyn mag, so er„zeugt es doch zwey wichtige Dinge, Nahrung und „Vergnügen.“

So spricht der Herr von Voltaire, welcher nie müde wird, zu spaßen, alles zu übertreiben, und die Geschichte wie ein Theaterstück zu behandeln. Der Buchhandel ist freilich in Holland sehr blühend gewesen. Die Romane haben zu seinem Flor beigetragen; und wenn selbst mittelmäßige Romane so einträglich für den Buchhandel gewesen sind, wie einträglich mußten denn nicht jene unsterblichen Werke seyn, die das vorige und jezige Jahrhundert in so großer Menge hervorgebracht haben! Welche unermeßliche

meßliche Summen hat man nicht in den Handel gebracht, seitdem die Großen die Philosophie und die Wissenschaften beschüzt, und diejenigen Bürger, welche zur Erweiterung der menschlichen Kenntnisse beigetragen, als Wohlthäter des Vaterlandes betrachtet haben! Der Holländische Buchhandel hat sich beinah ein ganzes Jahrhundert hindurch mit den Produktionen der Franzosen bereichert, aber auch mit denen der Holländer selbst, welche so oft der Philosophie und den Wissenschaften eine Zuflucht gegen die Verfolgungen der Intoleranz gegeben haben. Die Freiheit, besonders die Freiheit der Presse, etablirte schon seit langer Zeit den reichsten Buchhandel von ganz Europa in Holland.

Man kann den Buchhandel in Holland in zwey besondere Zweige eintheilen; den, der blos im Lande selbst, und den, der nach fremden Ländern getrieben wird. Der erste ist in gewissem Betracht der unerheblichste; er schränkt sich blos auf den Debit Holländischer Bücher ein. Der zweite, welcher den Verkauf lateinischer und französischer Werke zum Gegenstande hat, war vormals weit ansehnlicher, bedeutet aber jezt nichts mehr. Wer würde jezt in Holland nur den Gedanken wagen, einen Thesaurus Graevii oder ein Corps diplomatique zu verlegen?

Die Abnahme des Buchhandels hat auch den Papiermühlen, die man mit vielem Vortheil in Holland angelegt hatte, großen Abbruch gethan. Heut zu Tage brauchen die Holländer zu den Büchern von kleinem, und oft auch zu denen von großem Format, kein andres als Französisches Papier, welches von den Auswärtigen fast durchgehends vorgezogen wird. Man hat nicht nur in Frankreich die Papiermühlen vermehrt, sondern auch in den Oestreichischen Niederlanden

landen viele angelegt, und hier die Ausfuhr der Lumpen bey strengster Strafe verboten. Die Holländischen Fabriken haben also den Vortheil verloren, welchen sie vormals hatten, an die Oestreichischen Niederlande, an Frankreich selbst, an Spanien und Portugal, jährlich für große Summen Geldes Papier von allerley Art zu verkaufen.

Ueberdem wetteifern die Oestreichischen Niederlande auch mit den Holländern durch ihre Leinwanddruckereien, ihre Zuckersiedereien, (zwey wichtige Artikel, wegen der starken Konsumtion,) ihre Säge- und Oelmühlen. Man hat aber in diesen Ländern, durch Auflagen auf die Konsumtion, das Arbeitslohn sehr theuer gemacht, und dies wird ihrem Wetteifer vielleicht sehr im Wege stehen; wenigstens haben ihre Papiermühlen bis jezt das Papier nicht so wohlfeil liefern können, als die Französischen.

Noch ein sehr erheblicher Handelszweig, den man vor der Staatsveränderung fast gar nicht kannte ist der Kommissionshandel. Dieser Handel, welcher sich so sehr in Holland ausgebreitet hat, mußte nothwendig anfangs einen sehr unbeträchtlichen Ursprung haben. Schon lange hatten die Kaufleute allenthalben, wo sie ihren Handel trieben, Komtoirs. Diese Komtoirs wurden durch Faktoren verwaltet. Viele Kaufleute begleiteten selbst ihre Waaren, machten selbst ihren Einkauf und Verkauf. Dies wars, was vormals die Messen zu Frankfurt, Leipzig, Beaukaire, so berühmt machte, und was vielleicht so viele kleinere Messen und Märkte hervorbrachte, die jezt blos von Detailhändlern besucht werden. Als Antwerpen noch eine von den ersten Niederlagen Europens war, hatten die Hanseestädte daselbst ein Haus, welches noch unter dem Namen des Flortitshauses vorhanden

handen ist; hier hielten die Kaufleute dieser Städte sich auf, und giengen von da in Begleitung verschiedner musikalischer Instrumente auf die Börse. Nach diesem stolzen Gepränge machten sie denn auf der Antwerper Börse, diesem lange einzigen Institut seiner Art, welches nachmals ähnlichen Instituten zum Muster gedient hat, ihren Einkauf und Verkauf. Erst im vorigen Jahrhundert wurde der Kommissionshandel durch ganz Europa allgemein gebräuchlich. Die Gewohnheit, Komtoirs und Faktoren zu halten, so wie die, selbst an fremde Oerter des Handels wegen herumzureisen, kam nach und nach ab. Man verband sich statt dessen mit einsichtsvollen Kaufleuten an den Oertern selbst, mit denen man eine ordentliche Korrespondenz unterhielt, und ihnen, so oft es nöthig war, zum Einkauf oder Verkauf überlegte und bestimmte Ordres zuschickte. Dies ist der Ursprung des Kommissionshandel, welcher nothwendig ein sehr reicher und einträglicher Handelszweig für Holland werden mußte, in dem Verhältniß, wie sein Handel sich durch Europa und die drey übrigen Theile der Welt weiter ausbreitete. Die Einführung dieses Handelszweiges verursachte, daß viele Holländische Häuser sich in fremden Ländern niederliessen, die dann auch lange Zeit hindurch zur Beförderung des Handels vieles beitrugen. Da der Kommissionshandel ihr eigentlicher und wesentlicher Gegenstand war, so gaben sie sich Mühe, um desto mehr zu gewinnen, den Einkauf und Verkauf zu vermehren; und dies konnten sie nicht anders, als wenn sie ihren Kommissionairs, im Einkauf oder Verkauf, Vortheile verschafften, und also zur Begünstigung des Nationalshandels alles Mögliche beizutragen suchten. Ungeachtet also der Kommissionshandel jezt so zu sagen die Grundlage des Holländischen Handels ist, und den

Handel

Handel überhaupt so sehr erleichtert; so hat er doch ein sehr großes Uebel nach sich gezogen: man begnügte sich nicht blos mit der Kommission der Waaren, sondern übernahm auch die Kommission der Bezahlungen; die Handelshäuser, welche sich diese Art von Kommissionen aufbürdeten, sahen sich also zuweilen genöthigt, ansehnliche Summen aus ihren eignen Mitteln an fremde Häuser auszuzahlen. Hierdurch mußten sie nothwendig zuweilen großen Schaden leiden, und nach und nach herunterkommen; einige machten sogar Bankerutte, und dadurch hat denn der Kommissionshandel überhaupt ausserordentlich gelitten. Die Ursachen davon werden wir in den folgenden Abschnitten umständlicher entwickeln.

Wir haben bemerkt, daß um die Zeit der Staatsveränderung sich eine unzählige Menge von Fabriken in Holland etablirten, deren verschiedne der Fischerey ihren Ursprung zu danken haben, als die Bereitung des Thrans und Wallraths; unzählig viele andre aber durch die Progressen des Handels, vornehmlich in beiden Indien, hervorgebracht sind. Die Künste machten in Holland nicht weniger schnelle Fortschritte: die Zeichnung, die Malerey, das Kupferstechen, die Schriftgießerey, welche leztere die unvergleichlichen Elzevirischen Ausgaben hervorgebracht hat, und sich noch jezt zu Harlem vorzüglich auszeichnet; die Buchdruckerkunst und alle andern mit dieser in Verbindung stehenden Künste, die den Progressen des Buchhandels ihren Ursprung verdanken; die Gartenkunst, sowohl des Küchen- als Blumengärtners. Diese leztere hat zu Harlem einen Handelszweig hervorgebracht, welcher sehr einträglich für diese Stadt gewesen ist, und sich noch jezt daselbst behauptet. Man kennt keine Art von Indüstrie in Europa, welche im vorigen Jahrhundert die Intole-

ranz nicht nach Holland getrieben, oder die Freiheit nicht dahin gezogen hätte. Und es leidet keinen Zweifel, daß die großen Fortschritte der Manufakturen und Künste auch die Fortschritte des Handels befördert und erweitert haben.

Die Marine der Republik, welche kurz nach ihrer Entstehung die erste in Europa wurde, und ihre Schiffahrt, die sich durch alle vier Theile der Welt ausbreitete, erhuben zu gleicher Zeit den Schiffbau, sowohl für die Nationalschiffahrt, als für die Versorgung der Schiffahrt vieler andern Nationen, auf die höchste Stufe des Reichthums. Aber dieser Schiffbau ist jezt sehr in Abnahme gerathen. Da die Nationalschiffahrt sehr gefallen, und die fremden Nationen unterdeß immer ihren eignen Schiffbau begünstigt haben, so hat er sich in Holland nicht auf seinem vorigen Fuß behaupten können.

Man rechnet, daß in den lezten 30 Jahren das Dorf Zaardam mehr als 100 Sägemühlen, die man abgebrochen, verloren hat; und daß die gesägten Dielen, die in Holland eingeführt oder verkauft worden, in den drey lezten Jahren mehr gekostet haben, als was 100 Mühlen in gleicher Zeit hätten liefern können. Es wird also jezt jährlich mehr gesägtes Holz in Holland eingeführt, als 100 Mühlen liefern könnten.

Die Bierbrauereien machten vormals den Gegenstand eines sehr ansehnlichen Handels in Holland aus: man muß erstaunen, wenn man sieht, wie sehr tief sie heruntergekommen sind. Man hat ihrer schon viele in den verschiednen Holländischen Städten abgebrochen. Auf der einen Seite gewöhnt man sich immer mehr an den Kaffee und Thee; und auf der andern findet man immer weniger Geschmack an dem Bier, welches die Brauer in eben dem Verhältniß schlechter machen, wie der Abgang und Profit sich vermindert.

Die

Die Stadt Delft war vormals wegen ihrer Fayence berühmt: jezt aber sieht man fast keine andre Fayence auf den Tafeln, als aus England, Rouen und andern auswärtigen Fabriken, und Delft ist so zu sagen ausgestorben.

Eben so verhält sichs mit den Hutfabriken. Die Holländischen Hüte wurden vormals wegen der Güte der Materie sowohl, als der Verarbeitung, allen andern vorgezogen. Jezt trägt man fast keine andre als ausländische Hüte. Es ist unglaublich, wie sehr die Anzahl der Hutmacher zu Amsterdam abgenommen hat.

Die Nordischen Völker und die Deutschen gebrauchten vor einigen Jahren verschiedne Arten von Taback, welchen man Amsterdammer Taback nannte, weil man ihn in dieser Stadt zubereitete. Diese Arten von Taback wurden in der Provinz Utrecht und Geldern gebaut: die Blätter wurden nach Amsterdam geschickt, wo man sie verarbeitete, und einen großen Handel damit trieb. Diese Fabrik beschäfftigte zu Amsterdam an 3000 Arbeiter. Jezt ist sie ganz eingegangen, und der Tabacksbau in der Gegend von Amersfort und an andern Oertern steht nur noch auf sehr schwachen Füßen. Noch einen andern Theil dieses Handels hat Holland verloren, nämlich den mit Brasilianischem Taback. Vormals brachte man davon an 5, 6 ja 7000 Rollen, deren jede, eins ins andre gerechnet, 350 bis 400 Pfund wog, nach Holland. Jezt aber kennt man hier diese Art von Taback nicht einmal mehr. Der noch übrige Tabackshandel der Holländer ist ebenfalls sehr in Abnahme gerathen.

Nicht besser stehts um die Seilereien, und alle die Fabriken, die sich auf den Schiffbau und die Schiffahrt

fahrt beziehen. Der Geschichtschreiber Wagenaar bemerkt in einem seiner Briefe, daß Holland einen sehr ansehnlichen Handelszweig verloren, welcher sonst mit Holz zur Böttcherarbeit getrieben worden, und wovon man unermeßliche Ladungen nach Spanien, Frankreich, Portugal, und den Spanischen und Portugiesischen Inseln verschickt hätte: er sagt, dieser Handel sey nicht nur da, wo er sonst zu Amsterdam getrieben wurde, gefallen, sondern der Verlust desselben habe den Preis dieser Arten von Holz zu Amsterdam auf 40 Procent über das, was man vormals dafür bezahlen müssen, erhöhet; so daß nicht nur die Böttcherey dadurch eine große Abnahme erlitten, sondern auch der ganze Theil des Handels überhaupt, wozu man Fässer und Tonnen gebraucht, dadurch angegriffen worden.

In der Vorstellung, welche der Prinz von Oranien im Jahr 1751 wegen der Mittel that, den Handel wieder herzustellen, sagt er unter andern: „der „Verfall der vornehmsten Handelsstädte in Holland „erhelle allein aus der großen Menge von ledig ste„henden Waarenläden. Diejenigen, sezt er hinzu, „welche Amsterdam vor 25 Jahren gekannt haben, „erstaunen darüber: und die wenigen Seeleute, die „man daselbst findet, beweisen deutlich genug, wie „sehr der Handel darniederliegt.

„Unsre Kaufleute (fährt der Prinz fort,) beklа„gen sich, daß sie vormals die Nordischen Völker „mit den Produkten von Frankreich, Spanien, „Portugal und Italien versorgten, und diesen Na„tionen die Produkte des Norden zurückbrachten; „daß aber jezt diese Nationen durch unsre Meere vor„beigehen und selbst mit einander handeln. Noch „vor wenig Jahren war die Stadt Amsterdam unter

„andern

„andern die Niederlage von Indigo, und überhaupt „von allen zur Färberey gehörigen Materien; jezt „aber sieht man kaum einige Spuren von diesem „Handel. Deutschland fängt seit einigen Jahren „an, sich über Altona und Hamburg seine Waaren „geradeswegs aus Frankreich, Spanien, Portugal „und Italien kommen zu lassen.

„Vergleicht man die Quantität von Zucker, „Kaffee und Indigo, die nach einem Register, wel„ches man zu Bourdeaux darüber gehalten, seit dem „1sten Jun. 1750 bis zum lezten May 1751 abge„schickt worden, mit einem Verzeichniß der nehmli„chen Waaren, die von Nantes nach Amsterdam, „Rotterdam und Hamburg abgegangen, so sieht man, „daß $\frac{3}{4}$ davon nach Hamburg, und $\frac{1}{4}$ nach Hol„land gekommen. Vormals war dies Verhältniß „ganz umgekehrt.

„Man sieht jezt nicht mehr wie vormals, daß „Hanf, Lein und andre Produkte des Norden aus „Holland nach Spanien, Portugal und Frankreich „verfahren werden. Man darf nur die Listen der „Durchfahrt durch den Sund zu Rathe ziehen, um „zu sehen, daß die Nordischen Nationen ihre Pro„dukte geradeswegs dahin bringen, ohne Holland zu „berühren.

„Man findet jezt keine Holländische Häuser in „Spanien mehr; und es ist erstaunlich, wie wenig „Antheil die Republik an den Galionen hat, und wie „sehr der Levantische Handel in Verfall gekom„men ist.

„Die ungeheure Anzahl von Leinwanddruckereien, „Zuckersiedereien, und andern Fabriken aller Art, „die seit einigen Jahren zu Hamburg und Bremen,

„und

„und noch ganz kürzlich in Braband und Flandern, „angelegt worden, bezeugen ebenfalls den Verfall „unsers Handels.“

Man könnte diesen Handelsartikeln und Fabriken, deren Abnahme in Holland sehr merklich ist, ausser denen, wovon wir schon geredt haben, noch viel mehr beifügen, wenn man sich so weit ins Detail einlassen wollte: man weiß, zum Beispiel, daß die Holländer vormals im Besiz des ganzen Handels mit Französischen Weinen waren; daß sie den Norden und Deutschland damit versorgten. Da hingegen ist jezt der Debit derselben ganz auf die innere Konsumtion, und das, was man davon an die Holländischen Etablissements in Indien schickt, eingeschränkt.

Wir haben oben erzählt, daß vormals gewisse Englische Kaufleute, die man Avantüriers nannte, da sie sich genöthigt sahen, Deutschland, wo sie einige Niederlagen von Englischen Tüchern hatten, zu verlassen, von verschiednen Städten der Republik ersucht wurden, sich bey ihnen niederzulassen; daß man ihnen sogar große Vortheile versprach; und daß sie sich endlich zu Middelburg etablirten. Dies Etablissement veranlaßte gleichwohl von Zeit zu Zeit Streitigkeiten. Im Jahr 1608 gaben verschiedne Holländische Städte, aus Eifersucht, den Stapel der Englischen Tücher zu Middelburg zu sehen, sich auf alle mögliche Weise Mühe, die Middelburger dieses Vortheils zu berauben. Die Staaten stellten es endlich den Avantüriers frey, sich niederzulassen, wo sies für gut fänden. Dies war indeß nicht der einzige Streit, welcher diesen Handel störte. Die Engländer pflegten ihre Tücher ungefärbt nach Holland zu schicken, und sie in Holland färben zu lassen.

Da

Da aber die Färbekunst in England emporgekommen war, fieng man an, die Tücher erst selbst zu färben, ehe man sie nach Holland schickte. Die Färber in Holland litten darunter so sehr, und führten so bittere Beschwerden darüber bey den Staaten, daß diese die Einfuhr der gefärbten Englischen Tücher verboten. Die Engländer sahen sich genöthigt, etwas nachzugeben; und man fuhr fort, eine gewisse Quantität von ungefärbten Tüchern nach Holland zu schicken. Endlich verließen diese Englischen Kaufleute, die sich auch zu Dordrecht und Rotterdam etablirt hatten, Holland im Jahr 1658, bey Gelegenheit, daß die Holländer die Einfuhr der Englischen Zeuge verboten hatten; und seitdem hörte man nichts weiter von ihnen. Ueber dem Gegenwärtigen vergißt man des Vergangenen. Oft aber ist es doch der Mühe werth, einen Blick zurück zu werfen, um sich von den Gegenständen, die man untersucht, richtige Begriffe zu machen. Damit man im Stande sey, desto besser von der Wichtigkeit des Tuchhandels, welchen die Avantüriers in Holland trieben, zu urtheilen, wollen wir hier eine Stelle aus einem Briefe, den der Sekretär Windwood am 14ten Sept. 1616 an den Ritter Dudley Karleton, Gesandten des Königs Jakobs I in Holland, geschrieben, einrücken.

Mein Herr,

„Da ich aus Ihren Briefen vom Haag ersehe, „daß Sie aus Spa zurückgekehrt sind, so habe ich „Ihnen hiedurch fürs erste zu der glücklichen Wirkung „des Wassers zur Wiederherstellung Ihrer Gesund„heit Glück wünschen wollen. Hiernächst müssen „Sie wissen, daß sich, während Ihrer langen Abwe„senheit,

„senheit, so viele und so sehr wichtige Dinge, von „denen ich Sie aus Mangel an Gelegenheit nicht „benachrichtigen können, ereignet haben, daß ich mich „jezt so zu sagen in einem Labyrinth befinde, und „nicht weiß, womit ich anfangen, und noch weniger, „wie ich aufhören soll. Doch um gleich auf das zu „kommen, worauf es vornehmlich ankömmt, weil „es das gute Vernehmen zwischen Ihro Majestät „und den Staaten betrifft, so kann ich nicht umhin, „Sie zu benachrichtigen, daß der König, seine Räthe „und seine Unterthanen über die Regierung der verei„nigten Provinzen so unzufrieden sind, daß, wenn dies „nicht durch ernstliche und thätige Maasnehmungen „geändert wird, und andre Anstalten getroffen wer„den, nothwendig, zum großen Nachtheil der Staa„ten, und zum Vortheil ihres Feindes, ein Bruch „erfolgen muß. Denn, daß ichs gerade heraus sa„ge, man ist hier so allgemein aufgebracht über das „strenge Edikt, welches die Einfuhr unsrer gefärbten „und zubereiteten Tücher verbietet, und welches, wie „man sagt, durch eine hartnäckige Zusammenver„schwörung der Kaufleute, kein Englisches Tuch, es „sey gefärbt oder nicht, zu kaufen, unterstüzt wird, „daß, ungeachtet noch kein öffentlicher Entschluß ge„faßt worden, doch jeder wahre Engländer denkt „und spricht, Ihro Majestät müsse, nach Gerechtig„keit und Billigkeit (neque enim lex iustior vlla, „quam necis artifices arte perire sua) und aus „Staatsgrundsäzen, allen Handel zwischen diesen „Reichen und den vereinigten Provinzen verbieten, „und den Holländern, den vormals deswegen gesche„henen Erklärungen gemäß, ihre jährliche Fischerey „an unsern Küsten gänzlich untersagen. Sollt' es „aber zu diesen Extremitäten kommen, so weiß ich „gewiß, daß es sowohl ihnen als uns theuer zu stehen

„kom-

„kommen wird, denn quando Africa piange, Italia „non ride; und daß keiner dabey gewinnen wird, als „der, welcher seine Größe, früh oder spät, auf bei„der Runnen aufzuführen hofft. Ich kenne den Cha„rakter dieses Volks und die Denkungsart derjenigen, „die am Ruder des Staats sizen, sehr gut. Sie „können es nicht leiden, daß man ihnen in ihren „Maasregeln zuwider ist, et quod volunt, valde „volunt; indessen ist es nicht zu spät, weise zu seyn, „und nur das ist ein schlechter Entschluß, den man „nicht mehr ändern kann. Ich versichre Sie, daß ich „in großer Verlegenheit bin, wie ich diese Mishellig„keiten zu völliger Befriedigung beider Partheien „werde beilegen können. So viel ist indeß gewiß, „daß Ihro Majestät, es koste was es wolle, et si coe„lum terris misceatur, nie darein willigen werden, „diesen Schimpf zu verschlucken, geschweige denn zu „verdauen. Wie gesagt, die Spanier allein haben „Ursach zu triumphiren, Trophäen zu errichten, und „Freudenfeuer anzuzünden.

„Aus Eifer für das gemeine Beste, und um die „Pflichten meiner Stelle zu erfüllen, wünsch' ich, daß „Sie Gelegenheit nehmen, den Herrn Barnevelt, „unter irgend einem andern Vorwande, zu besuchen, „und denn im Vorbeigehen, tanquam aliud agens, „das Gespräch auf diese Materie bringen; daß Sie „ihm gerade heraussagen, was Sie wissen, und was „Ihnen geschrieben worden, und ihm vorstellen, was „für üble Folgen man hiervon zu befürchten habe, „daß es allein von den Staaten abhange, sie zu ver„hüten, und daß der Widerruf ihres Verbots dazu „das einzige Mittel sey.

„Ich habe offenherzig darüber mit dem Herrn „Noel Karon gesprochen, und ihm deutlich gezeigt,

„daß

„daß die Staaten hätten ihren Zweck erreichen, das „heißt, unsre Absicht, die Tücher selbst zu färben und „zuzubereiten, vereiteln können, wenn sie auch nie „dies Verbot publicirt hätten. Sie können dem Kö„nig, unserm Herrn, keinen bessern Dienst erweisen, „(denn ich gestehe, daß uns an der Erhaltung der „vereinigten Provinzen gelegen ist,) noch diesen Pro„vinzen selbst, welche nicht miskennen können, daß, „wie sie ihre Existenz der Begünstigung unsrer Krone „zu verdanken haben, so auch ihre Wohlfahrt von „der Fortsezung dieser Gunst abhängt; Sie können, „sag' ich, beiden keinen bessern Dienst erweisen, als „wenn Sie sich alle mögliche Mühe geben, diese Misver„ständnisse aus dem Wege zu räumen, welche, wie „ich leider erfahre, durch die boshaften Kunstgriffe „übelgesinnter Leute genährt werden, die nach Neue„rungen begierig sind, und die entweder aus Bos„heit nicht einsehen wollen, oder aus Dummheit nicht „können, wie sehr diese Reiche und diese Provinzen „blühen müssen, so lange sie in Freundschaft leben, „und wie sehr beide sich nothwendig unglücklich ma„chen werden, wenn dies Band geschwächt oder ge„trennt werden sollte.

„Ich bitte Sie, mir so bald als möglich von dem Er„folge dieser Ihrer Privatunterhandlung Nachricht „zu geben; ich sage Privatunterhandlung, denn ich „schreibe Ihnen dies blos als einem Freunde, nicht „als öffentlichem Minister; beharren die Staaten bey „ihrem Entschluß, so können Sie versichert seyn, daß „es actum est de amicitia.

„Es heißt hier, man mache eine große Menge „Tücher zu Amsterdam, zu Alkmaer und in andern „Holländischen Städten. Ich bitte Sie, sich nach „der Wahrheit dieser Sache, nach der Menge der

„ver-

„verfertigten Tücher, nach ihrer Güte und Schön-
„heit, und der Art, wie diese Städte sich mit Wolle
„versorgen, zu erkundigen.

„Ich darf nicht vergessen, Ihnen zu sagen, daß
„Herr Berke, Pensionär von Dort, diesen Som-
„mer hier gewesen, um die neue Kompagnie von Fär-
„bern zu überreden, sich zu Dort niederzulassen.
„Um sie desto eher zu bewegen, hat er ihnen die Wi-
„derrufung jenes Verbots versprochen; wenn man
„anders dem Aldermann Kockagne, dem Direkteur
„dieser Kompagnie, glauben darf, wiewohl ich geste-
„hen muß, daß Herr Berke es geradezu gegen mich
„geleugnet hat. Diese Art zu verfahren hat Ihro
„Majestät sehr befremdet, daß nemlich eine Provinz
„unter der Hand und durch indirekte Mittel die
„Wohlfahrt einer andern zu untergraben sucht; denn
„Middelburg ist ja schon seit länger als 30 Jahren
„im Besiz, der Aufenthalt unsrer Kaufleute zu seyn.
„Der Wohlstand dieser Stadt hängt davon ab; und
„wenn Holland instar lienis succum et sanguinem
„des ganzen Handels an sich zieht, wie wird denn
„Zeeland sein Kontingent bezahlen können, über des-
„sen Reglement die vereinigten Provinzen noch jezt
„nicht eins sind, und so hizig, tanquam pro aris et
„focis, darüber streiten?

„Aus diesen Ursachen haben Ihro Majestät es
„nicht für gut gefunden, den Herrn Berke zu sehen,
„doch haben Sie mir Erlaubniß gegeben, mit ihm
„zu sprechen; ich hab' ihm frey heraus erklärt, wie
„großen Schaden dies ihrem Staat bringen, und
„welch eine Eifersucht dies gegen Holland erwecken
„würde, wenn unsre Kaufleute sich durch solche
„Gründe genöthigt sehen sollten, Zeeland zu verlas-
„sen;

„sen; und über diesen Punkt müssen sie wissen, daß, „wenn, bey übrigens gleichen Umständen, unsre Kauf„leute zu Middelburg so viele Vortheile finden, als „in irgend einer andern Stadt, Ihro Majestät es „lieber sehen, wenn sie dort bleiben, theils wegen der „größern Nähe von Zeeland, theils weil diese Provinz „unserm Lande und unsern Mitbürgern immer am „meisten zugethan gewesen ist. Ich vergaß, Ihnen „zu sagen, daß unsre Kaufleute mit denen von Mid„delburg in Traktaten stehen, und daß sie ihnen bis „Michaelis zur Auswirkung der Widerrufung des „Edikts Zeit gegeben haben, wodurch denn das Ver„fahren der Stadt Dort noch unfreundschaftlicher „wird, da sie, so zu sagen pendente lite, einen Be„vollmächtigen abschickt, die Negotiation einer benach„barten Stadt zu hintertreiben.

„Ich höre, Herr Berke soll sehr unzufrieden mit „mir seyn, doch id populus. Amicus Plato, magis „amica Veritas. Ich bin der Diener des Staats, „nicht irgend eines einzelnen Menschen."

Wenn man sich die Mühe giebt, der Negotiation des Ritters Karleton über diesen Punkt, während seines vierjährigen Aufenthalts im Haag, nachzuforschen, so wird man sehen, daß die Holländer nicht Ursach zu haben glaubten, sich viel daran zu kehren. Die Gründe davon werden wir anzeigen, wenn wir von den Ursachen reden, die zum Verfall des Holländischen Handels beigetragen haben.

Von dem Aktienhandel und dem Handel mit öffentlichen Effekten.

Der Zweig des Handels, wovon wir jezt reden wollen, ist erst seit kurzem aufgekommen; und wiewohl

wohl er in Holland sehr ansehnlich ist, so wär' es doch zum Besten der Nationen zu wünschen, daß das, was den Gegenstand desselben ausmacht, nie existirt hätte. Der Handel mit öffentlichen Effekten, so wie der Aktienhandel, ist im Grunde nichts anders, als ein Kauf und Verkauf von Prätensionen, entweder an den ganzen Staat, oder an irgend eine besondre Gesellschaft, oder an einzelne Mitglieder einer Nation. Die Bedürfnisse des Staats, worein diese oder jene Umstände ihn versezten, nöthigten die Souverains, Kapitale aufzuleihen: um sie zu erhalten, gab man Papier für Geld: diese Papiere, wodurch der Souverain sich als Schuldner für die darauf angegebene Summe erkennt, stellen eben dadurch den Werth der vorgeschossenen Summe vor. Das Publikum, welches sie auf diesen Fuß ansieht, betrachtet sie also als reelle Effekten, deren Werth dem Werth des an den Souverain oder den Staat gelieferten Geldes gleich sey. Man hat sich überredt, der Souverain oder der Staat könne nicht aufhören zu existiren; und dies ist der Grund ihres Kredits. Die Genauigkeit, womit man die in diesen Papieren bewilligten Interessen bezahlt, unterhalten und stüzen ihren Werth und Kredit, und der Mangel an Genauigkeit in diesem Stück macht beides fallen. Man hat also angefangen, auf die Wahrscheinlichkeit, ob die Interessen genau oder nicht würden ausgezahlt werden, zu merken; und diese Spekulation hat den Werth dieser Effekten im Handelskours erhöhet oder vermindert. Die Veränderungen, welche nachmals in der Bezahlung dieser Interessen gemacht worden; die Ungewißheit, ob die Kapitale jemals würden wieder ausgezahlt werden, oder ob es dem Staat nicht vielleicht gar unmöglich seyn würde, die Interessen zu bezahlen; die verschiedne Art, die Umstände und Begebenheiten zu betrachten,

ten, und die Wahrscheinlichkeiten zu berechnen: alles dies hat unvermerkt jenes Steigen und Fallen der öffentlichen Effekten hervorgebracht, womit sich jezt so viele Kaufleute und Partikuliers, die aus diesen Gegenständen ein besonderes Studium machen, beschäfftigen.

Ausser diesen durch den Souverain oder den Staat aufgenommenen Darlehnen, wurden in der Folge auch von Gemeinheiten, Magistraten, und andren öffentlichen Kollegiis, den Admiralitäten zum Beispiel, auf gleiche Art Kapitale aufgeliehen; und diese Leihsucht ist endlich so allgemein geworden, daß man fast keine Gemeinheit, kein Kollegium mehr findet, so klein es auch seyn mag, das sich nicht mehr oder weniger damit beladen hätte.

Die großen Handelsunternehmungen haben noch eine andre Art von Effekten hervorgebracht, die man eigentlich Aktien nennt. Da jene großen Unternehmungen, dergleichen zum Beispiel die Etablissements in Indien und die Anlegung der Kolonien sind, die Kräfte eines Einzigen, ja mehrerer verbundenen Partikuliers, überstiegen, so kam man auf den Gedanken, das Publikum einzuladen, durch Beitrag einer gewissen Summe an diesen Unternehmungen Theil zu nehmen. Diese Beiträge nannte man Aktien, (Actions) weil man dadurch ein Theilnehmer des Unternehmens wurde, und sich dadurch ein Recht oder einen gerichtlichen Anspruch (Action) an den Fond der Gesellschaft und die Früchte, die daraus erwachsen konnten, erwarb. Man riskirte diese Summe, wie diejenigen, die an dem Equipement eines Schiffes Theil nehmen, ihren Antheil. Die Wahrscheinlichkeit, daß das Unternehmen glücklich ausfallen würde, enkouragirte diejenigen, welche Vortheil dabey zu

machen

machen wünschten. So formirten sich die Ost- und Westindische Kompagnie und andre minder erhebliche Handelsgesellschaften in Holland. Die Papiere, welche den Antheil jedes Interessenten bescheinigen, oder auch die bloße Notirung dieses Antheils in den Büchern der Administration dieser Unternehmungen, sind auf eben die Art Gegenstände des Handels geworden, als die Papiere, von denen wir vorhin geredt haben. Der Werth dieser Gegenstände steigt oder fällt je nach dem größern oder geringern Glück oder Unglück dieser Unternehmungen: sie sind auf gleiche Weise Gegenstände der Spekulation geworden, und ihr Werth richtet sich nach den Ideen, die man sich von der Dauerhaftigkeit oder Bestandheit dieser Unternehmungen, von dem größern oder geringern Profit, der dabey zu machen sey, und von der Gefahr, dabey zu verlieren, macht. Dies ist die Ursach des Steigens und Fallens der Aktien in den verschiednen Kompagnien, besonders den Indischen, sowohl in Holland, als in andern Ländern.

Der Vortheil, den man aus dieser Verbindung der Fonds zog, oder wenigstens ziehen konnte, machte, daß man diese Art, an Unternehmungen Theil zu nehmen, auch auf andre speciellere Gegenstände ausdehnte. Die Kolonien besonders zogen von dieser Seite die Aufmerksamkeit der Handelsleute an sich. Sie glaubten, man würde den Anbau der Ländereien sehr aufmuntern und befördern, wenn man ein Mittel fände, die Kolonisten mit Geld zu unterstüzen: auf der einen Seite würde man denen, die ihr Geld blos gegen ein bestimmtes Interesse unterzubringen wünschten, dazu Gelegenheit verschaffen; und auf der andern würden die Kolonisten, wenn sie einen größern Fond zu ihrer Arbeit hätten, ohne verhältnismäßige Erhöhung der Kosten der Administration, einen reellen und

dauer-

dauerhaften Vortheil dabey finden; und endlich würde die Korrespondenz oder Negotiation den Kaufleuten einen Gewinn verschaffen, welcher sich nach Verhältniß der Vermehrung der Kultur auch vermehren würde. Dieser Idee zufolge hat man für die Kolonisten auf eben die Art, wie für die Souverains, gegen Papiere oder Billets auf eine gewisse Summe, Kapitale aufgenommen: diese Papiere sind, gleich den andern öffentlichen Effekten, Gegenstände des Handels geworden; und der Preis derselben ist aus den nemlichen Ursachen, wie bey jenen, bald gestiegen, bald gefallen. Vernehmlich richtete man sich dabey nach der Genauigkeit, womit die Interessen ausgezahlt wurden, und nach dem Kredit des Kaufmanns, welcher die Korrespondenz hatte. Ueberdem sezten die Kolonisten ihre Plantagen zum Unterpfande für das geliehene Kapital, so wie die Souverains zuweilen die Revenüen gewisser Güter oder gewisse Abgaben zum Unterpfande der Bezahlung des von ihnen aufgenommenen Geldes gesezt haben. Dies Mittel, die Handelsunternehmungen zu erleichtern, und den Anbau der Ländereien in den Kolonien zu vermehren, hat nicht nur zur Ausbreitung des Handels und der Schiffahrt der Holländer vieles beigetragen, sondern auch einen neuen Handelszweig hervorgebracht, an welchem selbst diejenigen, die keine Handelsleute von Profession sind, Theil nehmen, und für ihre Industrie zu thun finden können, wenn sie die Wahrscheinlichkeit des Steigens und Fallens dieser verschiednen Effekten berechnen, die, von dem einen auf den andern übergetragen, gewissermaßen die Stelle des baaren Geldes vertreten, und dadurch noch den allgemeinen Fond des cirkulirenden Geldes vermehren.

Keine Nation hat an allen diesen Arten von Darlehnen so viel Antheil genommen, als die Holländer.

Ihre

Ihre Vorschüsse schränken sich nicht blos auf die Summen, welche die Republik, oder besondre Gemeinheiten und Kollegia in derselben und in den Kolonien des Staats aufgenommen, ein; sondern die Summen, welche sie auch an fremde Mächte ausgeliehen, und diejenigen, welche sie in auswärtigen öffentlichen Fonds stehen haben, sind unermeßlich: sie unterhalten in dem Handel eine Quelle von Spekulationen, die nie versiegt, weil der Anschein zu Krieg oder Frieden, die guten oder schlechten Nachrichten, die aus den Kolonien und den andern Theilen der Welt einlaufen, einen beständigen Einfluß auf diese Spekulationen haben.

Dieser Handelszweig, welcher unzählige Personen beschäfftigt, und einen sehr ausgebreiteten Nuzen hat, weil er auf der einen Seite Summen in Umlauf bringt, die sonst gewissermaßen todt für die Gesellschaft seyn würden, und auf der andern Leute an dem Handel Theil nehmen macht, welche ohne das nur müssige Zuschauer seyn könnten, hat gleichwohl in unsern Zeiten, durch den Misbrauch, welchen man mit dem öffentlichen Kredit gemacht hat, einen schrecklichen Stoß erlitten. Man lese hier, was man in einer kleinen periodischen Schrift davon sagt: *)

„Schon seit langer Zeit zog sich ein Ungewitter „gegen den Handel zusammen, welches endlich zu „Ausgang des vorigen Monats ausgebrochen ist, und „die ganze Amsterdammer Börse in Trauer versezt „hat. Dieses Ungewitter hatte man vorausgesehen: „die Revolutionen, welche in Indien vorgegangen „waren, hatten es vorbereitet. Aus unsrer umständ-„lichen

*) Annales Belgiques. Janv. 1773.

„lichen Erzählung der Begebenheiten in Hin„dostan haben unsre Leser ersehen, was für große „Progressen die Engländer dort gemacht, und was „für wichtige Vortheile sie dort erlangt haben. Man „begreift leicht, welch einen Eindruck diese glänzen„den Begebenheiten in Europa machen mußten. „Der Schein blendet und reißt hin. Alle Welt woll„te an dem Glück der Englischen Ostindischen Kom„pagnie Theil nehmen. Die Reichen glaubten ihre „Kapitale nicht besser anlegen zu können; andre fan„den darinn den Gegenstand eines vortheilhaften „Handels. Es scheint sogar, daß die Engländer „sich über alle Widerwärtigkeiten und Unfälle erha„ben zu seyn glaubten. Eine Dividende von 12 „Procent vermehrte die Täuschung, und die Aktien „der Kompagnie stiegen so schnell, daß sie im Ja„nuar 1772 bis auf 226 giengen. Nachher sind sie „gefallen, dann wieder gestiegen. Im vorigen Ju„nius stunden sie noch auf 224; jezt nur ungefähr „auf 155.

„So lange die Aktien der Gegenstand eines reel„len Handels waren, ließ sich gegen den Antheil, „welchen bemittelte Leute, oder vermögende Kaufleu„te daran nahmen, nichts einwenden. Aber bald „erregten sie die Habsucht aller Arten von Menschen, „welche die Quellen einer schnellen und unermeßlichen „Bereicherung darinn zu finden glaubten. Man „machte ein Spiel daraus; Leute von allen Klassen „und Ständen nahmen an diesem Spiele Theil, und, „was unglaublich scheint, Leute in guten Umständen, „ja sogar Reiche, die noch überdem in einem ehren„vollen Stande lebten, ließen sich so sehr verblenden, „daß sie riskirten, sich ins äusserste Elend gestürzt zu „sehen, ja ihren Stand selbst zu verlieren, und das

„blos

„blos in der thörichten Hoffnung, Schäze zusam-
„menzuhäufen, die ihnen weiter kein Vergnügen ge-
„ben konnten, als das, sie zu besizen. Diese Alter-
„native war doch wahrhaftig nicht von der Art, daß
„ein vernünftiger Mensch dabey hätte in Versuchung
„gerathen können.

„Man verkauft die Aktien für baar Geld oder
„auf Kredit, wie alle andern Waaren. Alle For-
„malitäten bestehen blos darinn, daß der Name
„des Verkäufers in den Büchern der Kompagnie
„ausgethan, und der Name des Käufers an des-
„sen Stelle gesezt wird; das einzige Dokument,
„welches den Aktionisten für ihre Summe Bürge
„ist. Habsucht und Handelsgeist haben noch ei-
„ne andre Art, an diesem Handel Theil zu neh-
„men, ersonnen. Leute, die keine Aktien zu ver-
„kaufen haben, und andre, die keine kaufen wol-
„len, machen sich gegenseitig verbindlich, jene,
„eine gewisse Anzahl Aktien zu einem bestimmten
„Preise und zu einer gesezten Zeit zu liefern, die-
„se, sie anzunehmen. Um die bestimmte Zeit
„macht man denn die Bilanz zwischen dem Prei-
„se, wozu man die Aktien verkauft, und dem, was
„sie dann wirklich gelten; man soldirt mit baarem
„Gelde, und damit ist der Handel zu Ende.
„Dies ist die Idee, die der Verfasser der philoso-
„phischen und politischen Geschichte der Nieder-
„lassungen und des Handels der Europäer in bei-
„den Indien von dem Scheinhandel, der vormals
„mit den Aktien der Holländischen Ostindischen Kom-
„pagne getrieben wurde, giebt, und die man auch
„auf den Handel mit den Aktien der Englischen Kom-
„pagnie, wovon wir reden, anwenden kann.

„In

„In der That hat man zwar verschiedne Arten, „diesen Handel zu treiben, ersonnen; aber im Grun„de laufen sie immer auf eine Wette über das Stei„gen und Fallen der öffentlichen Fonds hinaus. „Ich verkaufe euch, z. B., 100 Aktien zu 200 Pf. „Sterling, welche den 1sten Januar bezahlt werden „sollen. An diesem Tage gelten sie 210 Pfund; „ihr gebt mir also 1000 Pfund, welche den Unter„schied von 200 zu 210 für die 100 Aktien ausma„chen. Eben so viel geb' ich euch, wenn sie an „diesem Tage nur 190 Pfund gelten. — Ich ver„kaufe euch 100 Aktien zu 210 Pfund auf eine be„stimmte Zeit, und stelle es euch frey, sie alsdann „zu nehmen oder nicht, vermittelst einer gewissen „Summe, die man Prime nennt. Stehen zu der „bestimmten Zeit die Aktien auf 200, so nimmt der „Käufer sie nicht, und verliert blos seine Prime; ste„hen sie aber auf 216, so nimmt er den Ueberschuß „dessen, was sie über 210 gelten. Man sieht leicht, „daß man diesem Scheinhandel verschiedne Formen „geben, ihn ins Unendliche modificiren, und dies „Spiel so lange fortsezen kann, als man Geld zu ris„kiren hat.

„Dies ist noch nicht alles. Um diesen vorgebli„chen Handel noch weiter zu treiben, und aus der „Täuschung des Publikums seinen Vortheil zu ziehen, „hat man alle Triebfedern spielen lassen, welche nur ir„gend den Preis einer Waare steigen oder fallen „machen. Man weiß, daß, je weniger Waaren „man zu Markte bringt, desto höher sie im Preise „steigen. Diesem Grundsaz zufolge haben diejeni„gen, die ihr Interesse dabey hatten, den Preis der „Aktien zu erhöhen, und zu verhindern, daß sie „nicht zum Verkauf ausgeboten würden, über ihr

„Ver-

„Vermögen so viel als möglich aufgekauft, sie darauf „versezt, und gegen diese Aktien Summen aufgenom„men, die sie aufs neue in diesem Spiel gebrauchten. „Durch dieses Mittel verschafften sie sich einen großen „Antheil an den öffentlichen Fonds, und gebrauchten „dazu nur eine mäßige Summe. Ich kaufe, z. B., „100 Aktien zu 210 Pfund. Dies macht eine Sum„me von 21,000 Pfund. Diese 21,000 Pfund „versez' ich gegen ein Darlehn von 20,000 Pfund, „ich brauche also nur 1000 Pfund hinzuzuthun, um „die 100 gekauften Aktien zu bezahlen: aber derjeni„ge, welche mir die 20,000 Pfund darauf gegeben „hat, thut es nicht anders, als unter der Bedingung, „daß, wenn sie fallen, ich ihm von der geliehenen „Summe so viel zurückgebe, als der Unterschied von „210 zu 200 mit sich bringt, und daß, wenn ich „diesen Ueberschuß nicht auszahle, der Darleiher die „Aktien verkaufen kann.

„Diese Leichtigkeit, sich durch Versezung der Aktien „baares Geld zu verschaffen, verschaffte den Wuche„rern (Agioteurs) ein Mittel, sich gewaltig empor„zuschwingen. Aber eben diese Leichtigkeit diente „auf der andern Seite auch dazu, sie desto gewisser „zu stürzen. Denn wenn die Aktien fielen, so muß„te man entweder alle, die man in Händen hatte, „verkaufen, oder die Bedingung des Darlehns er„füllen, und den Ueberschuß auszahlen. That man „das erste, so riskirte man, daß sie noch tiefer fallen, „und daß man die Summen, wofür man sie versezt „hatte, nicht wieder daraus lösen würde; und dann „war man ruinirt. Man sah sich also gezwungen, „neue Summen aufzuleihen, um den Ueberschuß „auszuzahlen; man lieh ein Kapital über das andre „auf, bis man sich gänzlich erschöpft, und allen Kre-

„dit

„dit verloren hatte. Nun stelle man sich vor, wie „sehr die Fonds der Englischen Ostindischen Kom„pagnie seit sechs Monaten gefallen sind, so wird „man im Stande seyn, sich von der Situation der„jenigen, die sich in diesen verderblichen Handel so „sehr verwickelt haben, daß sie sich nicht losmachen „können, einen Begriff zu machen. Man versichert, „ein Partikülier in Holland sey für mehr als 6 Mil„lionen Gulden in der Englischen Ostindischen Kom„pagnie interessirt gewesen, und man habe das Kapi„tal dieser Kompagnie, so zu sagen, in Holland kon„centrirt gefunden.

„Diejenigen, welche klüger oder vorsichtiger wa„ren, und nur in so weit Theil daran nahmen, daß „sie sich das Mittel, so bald sies für gut fänden, zu„rückzugehen, vorbehielten, und welche, durch die „aus Hindostan einlaufenden Nachrichten aufmerksam „gemacht, zu merken anfiengen, daß der blendende „Zustand der Kompagnie nur einen trüglichen Glanz „habe, suchten sich gleich von ihren Aktien loszuma„chen, indem sie sichs vorbehielten, aufs neue welche „anzukaufen, wenn sie erst tief genug im Preise ge„fallen wären, um sich wegen dessen, was sie auf„opferten, schadlos zu halten, oder neuen Profit zu „machen. Diese, denen nach ihrem Grundsaz „daran gelegen war, die Aktien fallen zu sehen, ver„mehrten die natürliche Wirkung, welche die aus „Hindostan einlaufenden Nachrichten haben mußten, „noch durch alles, was die Kunst dazu beitragen „konnte; unterdeß die andern, welche gegen ihr Un„glück kämpften, sich vergebens alle Mühe gaben, „die Aktien steigen zu machen. Die Wuchrer nann„ten dies entgegengesezte Interesse und die Intriguen, „wodurch man einander gegenseitig zu Grunde zu „richten,

„richten suchte, Mine und Kontremine. Endlich, „da die Kompagnie sich genöthigt gesehen hat, ihren „Zustand kund zu geben, und ihre Dividende von „12 auf 6 vermindert worden, sind alle Hoffnungen, „die Aktien wieder steigen zu sehen, zusammt den un„ermeßlichen Schätzen derjenigen, die darauf gerech„net hatten, verschwunden.

„Zu diesem Handel" (wenn man ihm anders die„sen Namen geben kann,) „ist noch ein andrer gekom„men, der zwar, wenn man will, reeller, aber doch „ebenfalls riskant ist. Man weiß, daß seit einiger „Zeit die Negociationen in Holland sehr zugenommen „haben. Der Wiener, der Russische, der Französische, der Dänische Hof, wie auch einzelne Städte „und besondere Gesellschaften, haben hier Kapitale „aufgeliehen. Der gute Fortgang dieser Negocia„tionen machte, daß man die Leichtigkeit, sie zu „Stande zu bringen, misbrauchte. Man wollte z. „B. eine Million; derjenige, welcher den Auftrag „hatte, diese Summe zu negotiiren, gab einigen rei„chen Häusern davon Nachricht; diese Häuser mach„ten sich verbindlich, die Summe, gegen eine Provi„sion von $\frac{1}{2}$, 1 oder 2 Procent, mehr oder weniger, „zu liefern oder Theil daran zu nehmen. Diese Pro„vision gab einen reinen und baaren Gewinn, wenn „diejenigen, welche die Summe zu liefern unternom„men hatten, den Antheil, welchen sie auf ihre Rech„nung nahmen, unterbringen konnten. Man theilte „die Million in 1000 Obligationen, jede z. B. zu 1000 „fl.; und je nach der mehr oder minder günstigen „Idee, die man dem Publiko von dieser Negotiation „geben konnte, wurde man diese Obligationen los; „gelang dies aber nicht, so sah man sich genöthigt, „die Papiere zu behalten, und um sie nicht zum Ver„kauf

„kauf auszubieten, und dadurch ihren Werth fallen „zu machen, versezte man sie zu 95, 90, 85 oder 80 „Procent, je nach der mehr oder minder günstigen „Idee, die das Publikum davon hegte. Unvermerkt „entblößte man sich auf diese Weise von baarem Gel„de, und hatte nur Obligationen, worüber man nicht „einmal disponiren konnte, und die, wenn man sie „zum Verkauf ausbot, Gefahr liefen, gänzlich zu „fallen. So ergieng es, wie man versichert, beson„ders denen, die einen starken Antheil an der Ne„gociation für die Dänischen Inseln genommen „hatten.

„Eine dritte Quelle endlich von schlechten Umstän„den ist der Misbrauch des Handels mit Wechsel„briefen, den man in einem Werke, welches vor eini„ger Zeit unter dem Titel: Interesse der Europäi„schen Nationen in Rücksicht auf den Handel, „erschienen ist, (Th. II S. 200 der Edition in 4.) sehr „deutlich und richtig geschildert findet.

„Diese drey verschiednen Zweige des Handels, „oder vielmehr der Spekulation, haben, wie man „versichert, eins der reichsten und in dem besten Kre„dit stehenden Häuser der Republik, welches seit „zweihundert Jahren zu Amsterdam etablirt war, zu „Grunde gerichtet. Man hatte zwar einige andre, „die sich durch Aktien zu bereichern gesucht hatten, „fallen sehen, aber man hatte ihren Fall nicht gefühlt. „Dies Haus aber stand mit dem ganzen Handel in „Verbindung. Die erste Nachricht von seinem Ban„kerutt war ein Donnerschlag für die Amsterdammer „Börse. Man wußte nicht, wie hoch dieser Banke„rutt sich belaufen würde; nicht, was für andre Häu„ser durch diesen Fall würden gestürzt werden. Diese

„allge-

„allgemeine Ungewißheit verjagte den Kredit, und in „einem Augenblick war kein baares Geld mehr zu „finden. Der eine fürchtete, seine Wechsel zurückge„schickt zu sehen, andre besorgten, von den Summen, „welche sie zu fodern hatten, nichts zu erhalten, andre „suchten sich die allgemeine Noth zu Nuze zu mach„ten, und so paßten alle nur auf Gelegenheit, zu den „niedrigsten Preisen einzukaufen; jeder fürchtete sich, „sein baares Geld auszugeben, und so hörte die Cir„kulation fast gänzlich auf. Eine solche Wirkung „hatte dieser Bankerutt, der bald einige andre, mehr „oder minder erhebliche, nach sich zog.“

Wir wollen noch hinzufügen, daß aus ähnlichen Bewegungsgründen und Ursachen, als in dieser Stelle angegeben sind, auch die Negotiationen für die Kolonisten von Süriname der Kolonie einen sehr empfindlichen Streich versezt haben. Man machte diese Negotiationen gegen 6 bis 7 Procent Interesse. Da die Kaufleute, welche die Negotiation übernommen hatten, die ganze Summe nicht zusammenbringen konnten, so behielten sie einen Theil der Obligationen für sich, die sie gegen baares Geld unterbrachten. So lange die Interessen regelmässig bezahlt wurden, behielten die Obligationen ihren Kredit, und die Kaufleute kamen nie dadurch in Verlegenheit. Da aber die Kolonisten durch irgend einen Zufall sich ausser Stand gesezt sahen, das Geld zu Bezahlung der Interessen anzuschaffen, so sah ihr Korrespondent sich genöthigt, es für sie zu thun, oder den Preis der Obligationen fallen zu sehen, und dadurch seinen Kredit zu riskiren. Um diese Extremität zu vermeiden, stürzten die Kaufleute sich in eine andre. Sie fuhren fort, die Interessen für die Kolonisten zu bezahlen,

len, ungeachtet die Produkte zu Abtragung derselben nicht hinreichten. Durch diese beständigen Vorschüsse stürzten sie sich immer tiefer in Schulden, und sahen sich endlich ausser Stand gesezt, ihre Engagements zu erfüllen. So wurden Kapitale, die zu 5 bis 6 Procent Interessen negociirt waren, auf 40, 30 bis 20 Procent reducirt, weil man aufhörte, die Interessen davon zu bezahlen, oder diese Interessen auf 1, 2, oder 3 Procent herabgesezt wurden: und die Kaufleute, welche die Korrespondenz übernommen hatten, giengen darüber zu Grunde.

Sechster Abschnitt.

Von den Ursachen, welche die Schiffahrt und den Handel der Holländer hervorgebracht, und zu ihrem Flor beigetragen haben.

Nachdem Wilhelm IV, Prinz von Oranien, zu der Würde eines Statthalters der Republik erhoben, und der Friede zwischen den kriegenden Mächten wieder hergestellt war, wandte dieser Prinz unter andern seine Aufmerksamkeit auf die Mittel, den Handel der Republik wieder empor zu bringen. Er zog hierüber verschiedne Holländische Kaufleute und andre Personen, die im Stande waren, ihn gründlich von der Sache zu unterrichten, zu Rathe, und ließ dem zufolge einen Plan aufsezen, den er im Jahr 1751 den Generalstaaten übergab und zur Ueberlegung empfohl. Dieser Plan liefert eine kurze und genaue Darstellung der Ursachen, die den Handel in den vereinigten Provinzen hervorgebracht, und zu seinem Flor beigetragen haben. Man unterscheidet sie in drey Klassen.

1. In natürliche und physische;
2. In moralische;
3. In zufällige Ursachen, die von ausserher gewirkt haben.

Diese verschiednen Ursachen werden folgendergestalt angegeben.

1. „Die natürlichen und physischen Ursachen sind, „die vortheilhafte Lage des Landes am Meere, und „am Ausfluß verschiedner großen Flüsse. Ihre Lage „zwischen den nördlichen und mittäglichen Ländern von „Europa macht die Republik gleichsam zum Mittel„punkt dieses Welttheils. Dadurch wurde sie der „allgemeine Markt, wohin die Kaufleute den Ueber-

„fluß

„fluß ihrer Waaren zu bringen pflegten, um sie gegen „andre, die ihnen fehlten, zu vertauschen.

„Die Unfruchtbarkeit des Landes und das daraus „entspringende Bedürfniß haben auch zu dieser Wir„kung beigetragen; in so fern das Bedürfniß den „Geist, den Eifer, das Genie und die Arbeitsam„keit eines Volks belebt, und es antreibt, dasjenige „bey Auswärtigen zu suchen, was seinem eignen Lan„de mangelt, und sich durch den Handel zu „nähren.

„Der Ueberfluß von Seefischen in der Nachbar„schaft sezte die Holländer in Stand, nicht nur sich „selbst damit zu versorgen, sondern auch mit Aus„ländern Handel zu treiben. Die Fischerey gab ih„nen ein Aequivalent, welches die Unfruchtbarkeit „und den Mangel an Ländereien zum Anbau gewis„sermaßen ersezte.

„2. Unter die moralischen und politischen Ursa„chen kann man rechnen:

„Die unveränderliche Maxime und das Funda„mentalgesez, alle Arten von Religionen zu erlauben, „und die Toleranz in diesem Stück als das wirksam„ste Mittel anzusehen, Fremde aus benachbarten „Ländern an sich zu ziehen, und dadurch die Bevöl„kerung dieser Provinzen zu vermehren; und die be„ständige Politik der Republik, dies Land zu einer „sichern Zuflucht für verfolgte und unterdrückte Frem„de zu machen. Kein Bündniß, kein Traktat, kei„ne Achtung gegen irgend einen Fürsten, keine Bitte „irgend einer Macht in der Welt, war jemals im „Stande, den Staat zu bewegen, diesen Schuz und „diese Sicherheit denen zu versagen, welche in dies Land „ihre Zuflucht nahmen.

„Die Verfolgungen und Unterdrückungen, die „zu verschiednen Zeiten in andern Ländern geübt wur„den,

„den, die standhafte Beharrlichkeit der Republik bey „der Maxime, wovon wir geredt haben, machte, „daß viele Personen in das Land ihre Zuflucht nah„men, die nicht nur ihr Geld und ihre Güter, son„dern auch ihre Indüstrie dahin mitbrachten: sie führ„ten verschiedne Metiers, Manufakturen und Fabri„ken bey uns ein, und vermehrten die Künste und „Wissenschaften; ungeachtet die ersten Materialien zu „den Manufakturen und Fabriken, die sie errichteten, „fast gänzlich fehlten, und mit großen Kosten aus „fremden Ländern geholt werden mußten.

„Unsre Staatsverfassung und die bürgerliche „Freiheit, die daraus entspringt, giebt einen neuen „Grund, dem man die Aufnahme und den Glanz „des Handels der Republik zuschreiben kann. Die „Einrichtungen, die Polizey und die Geseze sind von „solcher Art, daß weder das Leben, noch die Güter, „noch die Ehre des Bürgers von irgend einer will„kührlichen Macht abhängen, so daß derjenige, wel„cher sich durch seine Thätigkeit, Indüstrie und „Sparsamkeit Güter und Reichthümer erworben, im „geringsten nicht fürchten darf, sie durch Gewaltthä„tigkeit, Unterdrückung oder irgend eine Art von „Ungerechtigkeit zu verlieren.

„Die Verwaltung der Justiz in diesen Provinzen „ist ebenfalls immer rein und unbestechlich gewesen. „Kein Unterschied unter Hohen und Niedrigen, Rei„chen oder Armen, ja nicht einmal unter Bürgern „und Fremden: es wäre zu wünschen, daß man sich „heut zu Tage rühmen könnte, die Justiz sey nicht „weniger schnell, als unbestechlich, indem eine schnel„le Justiz sehr starken Einfluß auf den Handel „hat.

„Endlich gehört zu den moralischen und politi„schen Ursachen des blühenden Zustandes, worinn

„unser

„unser Handel sich befunden, auch die Weisheit und „Klugheit in der Administration des Staats, der „Muth und die Standhaftigkeit in den Entschließun„gen, die Redlichkeit und Treue, womit man immer „die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen ge„sucht hat; vornehmlich aber auch besonders die klu„ge Sorgfalt, jeden Bruch zu vermeiden, das eifri„ge Bestreben, Ruhe und Frieden zu sichern, anstatt „auf Krieg und Eroberungen bedacht zu seyn.

„Diese moralischen und politischen Grundsäze ha„ben den Ruhm und das Ansehen der Republik ge„sichert, und fremden Nationen ein so großes Ver„trauen auf die Beständigkeit und Dauerhaftigkeit ei„ner Republik, die mit so großer Weisheit und Klug„heit regiert wurde, eingeflößt, daß der Zufluß von „Fremden nach diesen Provinzen immer mehr zuge„nommen. Diese Vermehrung nüzlicher Einwoh„ner vermehrte zugleich den Anwachs des Handels „und Reichthums.

„3. Die zufälligen und äussern Ursachen des „Fortgangs und blühenden Zustandes unsers Handels „sind, daß man zu eben der Zeit, da man in der Re„publik die besten und weisesten Maasregeln zum Flor „des Handels befolgte, dieselben in den meisten an„dern Ländern äusserst vernachläßigte. Man braucht „nur die Geschichte jener Zeiten zu lesen, um zu se„hen, daß die Religionsverfolgungen in Spanien, in „Brabant, in Flandern und mehrern andern Län„dern, den Handel in der Republik emporgebracht „haben.

„Die bürgerlichen Kriege, welche Frankreich so „lange zerrütteten, und die, welche nachmals in Deutsch„land, in England und verschiednen andern Ländern „ausbrachen, trugen ebenfalls nicht wenig zum Auf„kommen der Manufakturen, die man in unser Land

„her-

„herüberbrachte, bey. Endlich nehme man noch „hinzu, daß während der Kriege zwischen Spanien „und Portugal (einer übrigens für den Handel sehr „verderblichen Epoke) diese beiden Mächte ihre „Seemacht vernachläßigten, unterdeß zu gleicher Zeit „die Republik, durch ein ganz entgegengesetztes Ver„halten, sich zur See furchtbar machte, und sich in „Stand sezte, nicht nur den Handel ihrer Einwoh„ner zu schüzen, sondern zugleich den Handel ihrer „Feinde in allen Theilen der Welt zu Grunde zu „richten."

Dies Gemälde der Ursachen, die den Handel der Holländer hervorgebracht, und ihn nachmals vergrösert haben, trägt das Gepräge eines großen Meisters, der sich begnügt, die wesentlichen und Hauptzüge eines Gegenstandes auf die Leinwand hinzuwerfen. Der Plan des Prinzen konnte sich nicht in ein Detail einlassen, welches man von uns mit Recht fodern kann. Dies Detail erlaubt uns indeß nicht, uns so genau an die Abtheilung in physische, moralische und zufällige Ursachen zu binden, daß wir uns ein Gewissen daraus machen sollten, dann und wann die physische und zufällige Ursach mit der moralischen zu verbinden, wenn die Materie es uns zu erfodern scheinen wird. Die verschiednen Ursachen sind oft so genau mit einander verflochten und berühren sich so nahe, daß es fast nicht möglich ist, sie zu trennen, oder von der einen zu reden, ohne zugleich der andern zu erwähnen. Ueberdem glauben wir, daß es nicht undienlich ist, die Zeiten vor der Staatsveränderung von den nachmaligen zu unterscheiden. Wir werden also zwar der Eintheilung, die in dem Plan des Prinzen gemacht worden, folgen, aber uns die Freiheiten erlauben, welche die Natur und der Zweck unsers Werks zu erfodern scheinen.

Der

Der Umfang des Holländischen Handels ist zur Genüge bekannt. Ungeachtet dieser Handel in den mehrsten seiner Zweige eine sehr merkliche Abnahme erlitten, so ist doch Holland noch immer das Volk, welches den größten Handel in Europa treibt; es ist noch immer der erste Markt und die allgemeine Kasse desselben. Es ist auch das einzige Volk, welches in seinem Handel genau alle Zweige des allgemeinen Handels aller vier Welttheile umfaßt.

Es geschah nicht von ungefähr, daß der Siz eines so weit ausgedehnten Handels sich in einem Morast etablirte, welcher dazu so wenig geschickt zu seyn schien, oder wo man höchstens einen sehr mittelmässigen Handel hätte erwarten können.

Es ist eine Maxime, deren Wahrheit schon zu oft bestätigt worden, als daß sie nicht allgemein anerkannt werden sollte, daß Dürftigkeit Indüstrie erzeugt. Dies ist auch das wahre erste Prinzipium der Erhebung der Holländer. Gerade die Nachtheile ihres Landes und die Unfruchtbarkeit desselben legten den ersten Grund zu derselben, und vermehrten unaufhörlich die Fortschritte einer Indüstrie, welche zu ihrer Subsistenz unumgänglich nothwendig war: so wie es auch in dem Plan des Prinzen von Oranien angemerkt ist, wo dieser Nachtheil als die erste moralische Ursach, welche die Schiffahrt und den Handel der Holländer hervorgebracht, angeführt wird.

Die Natur bot in diesem morastigen Erdreich den ersten Bewohnern desselben, oder den Batavern, wenn man will, (denn dies sind die ältesten, die wir kennen,) zu Erwerbung ihres Unterhalts nichts anders, als Viehweiden, Landseen, Ausflüsse und die offne See dar. In andern Ländern durfte man nur die Erde mehr oder weniger tief und mühsam umwühlen, um die Mittel der Subsistenz aus derselben her-

herauszuziehen; und mit einem Ueberschuß mannichfaltiger Produkte, konnten die Einwohner sich durch Tausch alle die Bedürfnisse verschaffen, welche der Anbau ihres Bodens ihnen versagte. Hier aber giebt die Natur den Einwohnern keine andre Nahrungsmittel, als Milch, Butter, Käse und Fische; dazu müssen sie noch in dem Schoos einer schlammigen Erde eine harzige Materie aufsuchen, um sich, bey dem Mangel an Holz, etwas zu verschaffen, womit sie das nöthige Feuer zu Bereitung derselben anmachen können. Milchwerk und Mästung des Viehs waren also, nebst der Fischerey, der erste und einzige Fond von Reichthum der alten Einwohner. Mit diesem Fond mußten sie an dem Tauschhandel bey ihren Nachbarn Theil nehmen, und sich Brodt, Baumaterialien, (denn das Land hat weder Holz noch Steine,) Kleidung, die nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften zur Fischerey und Viehzucht, und endlich die nöthigen Materialien zu Erbauung der Schiffe, welche die Erweiterung der Fischerey und Schiffahrt erfoderte, anschaffen. Ein solcher Fond von Reichthum mußte mit äußerster Sparsamkeit und Klugheit verwaltet werden. Er erfoderte zu gleicher Zeit grosse Industrie und außerordentlich nüchterne und arbeitsame Leute, um einen Ueberschuß zu geben, der zum Eintausch dessen, was an den nothwendigsten Bedürfnissen fehlte, hinreichend war.

So nöthigte also die Natur selbst, durch die Unfruchtbarkeit, die Lage und alle Nachtheile des Landes, die ersten Einwohner desselben zu der allerkünstlichsten Oekonomie, zu einer großen Nüchternheit und Mäßigkeit, zur Arbeit und Industrie; und die ersten Gegenstände des Handels, die sie ihnen anwies, waren Fische, Milchwerk, Getreide und Baumaterialien. Aus diesem Grunde sind die Fischerey und der Nor-

dische Handel die beiden ältesten Handelszweige, und diejenigen, welche die Holländer zu jeder Zeit am weitesten getrieben haben. Fischerey und Getreidehandel sind auch die Grundlage aller übrigen Handelszweige, welche sie nach und nach an sich gezogen, und die erste Quelle ihrer Marine und ihrer Erhebung. Diese beiden Zweige waren nicht weniger verschiedne Jahrhunderte hindurch die Ursach mehrerer Kriege, und der Gegenstand vieler Unterhandlungen und Traktaten. In der genauesten Oekonomie also, in der thätigsten Arbeitsamkeit, und in der größten Nüchternheit sieht man die erste Ursach von dem Ursprunge und Fortgange des Handels und der Schiffahrt der Holländer.

Es war natürlich, daß die Schwierigkeiten und Hindernisse der Lage, die man überwinden mußte, eine neue Ursach der Erhebung, die Frugalität, die Sparsamkeit, und vornehmlich die Lust zur Arbeit, hervorbrachten. Dies ist der erste Fond, welchen der Zwischenhandel erfodert. Diese Eigenschaften vermehrten sich durch den Aufenthalt, die Nachbarschaft und die Bewegungen der Römischen Armeen, welche die Holländer mit Lebensmitteln versorgten; und diese Lieferungen verschafften ihnen einen ersten Fond von Reichthum, den sie zu benuzen wußten.

In dem ersten Jahrhundert nach Christi Geburt, als die Römer häufig in diese Provinzen kamen, mußte der Handel sich natürlicher Weise daselbst weiter ausbreiten. Verschiedne ihrer Kaufleute, die sich hier niederließen, handelten nach den Britannischen Inseln und nach andern Oertern. Sie legten den Grund zu dem Handel, welcher sich unvermerkt auf den höchsten Gipfel emporgeschwungen. Man hat in Zeeland alte Inschriften gefunden, durch welche

die

die Römischen Kaufleute den Göttern dankten, daß sie ihre Schiffe und ihre Waaren vor den Gefahren der See geschüzt. Ja zu den Zeiten des Kaligula war der Handel in der Insel der Bataver schon so sehr im Flor, daß dieser Kaiser die beweglichen Güter, die Kleider und die Sklaven seiner zum Tode verurtheilten Schwester daselbst öffentlich an den Meistbietenden verkaufen ließ; und dieser Verkauf muß sehr vortheilhaft gewesen seyn, weil Sueton erzählt, daß der Kaiser eine große Summe daraus gelöst habe. Unter der Regierung des Vitellius wurden die Römischen Kaufleute, die sich in den Provinzen, welche jezt die vereinigten Niederlande ausmachen, niedergelassen hatten, durch die Kaninefaten mit bewaffneter Hand angegriffen. Kurz, die Geschichte stellt uns die alten Einwohner dieser Provinzen als Leute vor, die beständig Krieg führten, beständig aufs Kapern ausgiengen, und immer mit Schiffahrt, Fischerey und Handel beschäfftigt waren.

Ihre Kriege mit ihren Nachbaren beunruhigten ohne Zweifel oft ihren Handel. Vielleicht aber waren die Kriege zuweilen ein Zweig des Handels; denn man erblickt darinn oft nichts anders, als Raub und Kaperey. Was kann man z. B. anders von den Kriegen urtheilen, die zwischen den Holländern und Flämingern, zwischen den erstern und den Gelderern geführt wurden, unter andern zwischen diesen beiden Völkern der unter der Regierung des Herzogs Karl d'Egmont von Geldern, da sie sich so oft auf der Süderse herumschlugen, sich als Seeräuber behandelten, und ihre Gefangenen aufknüpften oder ins Meer stürzten? Handelsjalousie war oft die Ursach dieser Kriege, die zu der nachmaligen Seemacht der Holländer den Grund legten. Sie machten aus den Einwohnern dieser Provinzen kriegerische Seeleu-

te,

te, die zu allem, was zum Seeleben und Seekriege gehört, gewöhnt und geübt waren. Immer ist so viel gewiß, daß diese Kriege, wenn sie gleich auf kurze Zeit ihrem Handel Abbruch thaten, doch jederzeit eine von den Ursachen waren, die zur Erweiterung ihres Handels und ihrer Schiffahrt das meiste beitrugen.

Diese kleinen Kriege machten nicht nur die Holländer mächtig genug zur See, um ihren Handel gegen die Anfälle der Seeräuber und Kaper zu schüzen, sondern auch im Norden die Macht der Hanseestädte zu bekämpfen, welche sie von einem Handel ausschließen wollten, den sie immer allein im Besiz gehabt hatten. Handelsjalousie gab den Holländern besonders gegen die Lübecker immer die Waffen in die Hände. Ihre Marine wurde so stark, daß sie den Königen von Schweden und Dännemark gegen die Hanseestädte zu Hülfe kommen konnten; und alle diese Kriege brachten ihnen Vortheil. Sie wirkten sich Privilegien und Traktate aus, die ihnen die Mittel, ihren Handel dort noch weiter auszubreiten, sicherten, oder ihnen neue an die Hand geben. Indem die Holländer solchergestalt eine Seemacht wurden, befestigten sie ihren Handel im Norden, und erweiterten ihn nachmals in den mittäglichen Ländern.

Es ist die Natur des Handels, und vornehmlich des Zwischenhandels, wenn er einmal gegründet ist, daß er sich durch seinen eignen Fond befestigt und erweitert; und sein Fond selbst wird dann eine von den Hauptursachen seiner weiteren Fortschritte. Der Anwachs der Marine der Holländer, ja auch der Anwachs der Marine der mittäglichen Völker, der Schiffbau, nebst dem daraus erwachsenden Handel, welcher bey ihnen emporkam, kurz die Konsumtion

aller

aller Nordischen Waaren im mittäglichen Europa, die durch sie unendlich ausgebreitet wurde, machte, daß sie immer eine größere Quantität derselben aus dem Norden abholten, und daß sie folglich im Norden mehr als irgend eine andre Nation begünstigt wurden, weil sie ihm den stärksten Absaz seiner natürlichen Produkte verschafften, ihm dieselben in größter Menge abkauften, und ihn also am meisten bereicherten. Dies erleichterte ihnen denn ungemein nicht nur die Handelstraktate, sondern auch alle Vergünstigungen, alle Privilegien, alle Freiheiten, deren der Handel bedarf, und die, wie wir gesehen haben, die Holländer sich nach und nach in Dännemark, Schweden, Liefland und Moskau auswirkten. Denn unterdeß sie für die Hanseestädte Nebenbuhler waren, die ihre Rivalität durch eine gute Seemacht unterstüzten, waren sie für die andern Nordischen Nationen und Mächte Freunde, die ihnen durch ihren Handel den größten Vortheil brachten.

Die Lage von Holland, seine Viehweiden, und die Art der Produkte von Dännemark, machten besonders den Handel zwischen den Dänen und Holländern wechselseitig sehr vortheilhaft, und trugen vieles dazu bey, eine sehr genaue Verbindung zwischen ihnen zu Stande zu bringen, weil sie für beide gleich nothwendig war, die Baumaterialien ungerechnet, welche die Dänen zum Verkauf übrig hatten, und deren Konsumtion die Holländer unaufhörlich vermehrten. Aus einem Privilegio, wodurch der Herzog Albert im Jahr 1389 der Stadt Hoorn eine Art von Freimarkt mit Dänischen Ochsen, Kühen und Pferden bewilligte, erhellet, daß die Dänen mit diesem Vieh einen großen Handel trieben, und kein Land in Europa war so bequem dazu, als Holland, wegen seiner Viehweiden, ihnen einen großen Debit

dessel-

desselben zu verschaffen. Dies sind die physischen Ursachen, welche natürlicher Weise den Handel zwischen Nationen hervorbringen, ihn beständig und dauerhaft machen. Man sieht also in diesem wechselseitigen Interesse eine sehr merkliche Ursach von dem Anwachs des Handels und der Schiffahrt.

Ausser diesen allgemeinen Ursachen von dem Anwachs des Nordischen Handels, gab es noch eine besondere, nämlich den Getreidehandel, welcher ihn, ungeachtet der Konkurrenz der Hanseestädte, in einem blühenden Zustande erhielt, und noch jezt seine Stüze ist. Diese Konkurrenz gereichte ihm dann erst zum Verderben, als eine fehlerhafte Administration diesem Handel Zwang anlegte, wie man zuweilen durch Paßgeld, Verbote der Ausfuhr, ꝛc. gethan hatte. So lange aber der Handel frey war, hatten die Holländer darinn immer das Uebergewicht über die Hanseestädte, und sie mußten es haben, wiewohl diese wegen der Nähe den Einkauf leichter aus der ersten Hand machen konnten. Die Holländer ziehen ihre Vortheile, besonders in Ansehung dieses Handelszweiges, aus der Lage ihres Landes.

Hier besteht der Vortheil des Kaufmanns darinn, nicht daß er den Verkäufern, sondern daß er den Konsumenten nahe und zur Hand ist. Diejenigen, welche glauben, Lübeck, Hamburg, Bremen wären zu weit von Frankreich, Spanien, Portugal und Italien entfernt, um geradeswegs Getreide dahin zu bringen, weil diese Waare unterwegs ausgeladen und ausgeschüttet werden müßte, um nicht zu verderben, verstehen den Handel nicht. Hätten die Nordischen Kaufleute weiter keine Schwierigkeit zu überwinden gehabt, so würden sie in dem Besiz dieses Handels geblieben seyn. Die Holländer hätten sich nie desselben

selben bemächtigen können. Jene haben ihn den Holländern von Zeit zu Zeit wieder entrissen, aber immer nur dann, wenn diese, durch irgend eine verkehrte Verfügung der Administration oder durch Krieg verhindert, ihn nicht treiben konnten.

Die Holländer stehen auf gleichem Fuß mit den Hanseestädten, wenn sie, wie diese, das Getreide aus der ersten Hand kaufen; denn diese müssen, eben so wie jene, die Kosten des Ausladens und der Niederlage in den Magazinen tragen. Nimmt man aber an, daß die Holländer sich nicht aus der ersten Hand versehen, sondern ihr Getreide aus den Magazinen der Hanseestädte einkaufen; so ist es wahr, daß sie sich dann in den Nachtheil sezen, den Preis des Getreides durch das Magazingeld, durch die größeren Frachtkosten, durch eine zweite Aus- und Einladung zu erhöhen; aber ungeachtet dieser Vermehrung der Kosten, behalten sie noch durch ihre Lage einen Vortheil, welcher ihnen immer das Uebergewicht in der Konkurrenz gegeben hat, und auch künftig immer geben wird. Dieser Vortheil ist sehr simpel und einleuchtend, daß sie den Konsumenten so viel näher sind. Der Getreidehandel besteht nicht darinn, daß man das Getreide auf dem einen Markt einkauft, und es dann alsobald zum Verkauf auf einen andern Markt bringt; sondern er geschieht immer auf allgemeine Spekulation und mit der Vorausseszung, daß das Getreide den Umständen nach länger oder kürzer im Magazin liegen werde. Der Kaufmann, welcher diesen Handel treibt, sezt sich zur rechten Zeit nach seinem Vermögen in Vorrath. Er füllt sein Magazin, erwartet erst das Bedürfniß und die Erhöhung des Preises an den Orten der Konsumtion, und schickt dann sein Getreide dahin. Geschieht es nun, daß bey einer der mittäglichen Nationen ein

guter

guter Preis zu hoffen ist, so erhält der Holländische Kaufmann nicht nur eher Nachricht davon, als der in den Hanseestädten, sondern wenn dieser sein Getreide dahin schicken will, so ist ihm der Holländer, der sich den Moment des hohen Preises zu Nuze macht, schon zuvorgekommen, und der Nordische Kaufmann muß also entweder verlieren, oder kann doch aufs höchste nur einen viel geringeren Profit hoffen. Solchergestalt also hat die Lage von Holland, aller ihrer Nachtheile ungeachtet, den Anwachs seines Handels im Norden ausserordentlich begünstigt.

Man muß demnach die Lage des Landes in der Nähe der Konsumenten als eine der Ursachen von den Fortschritten des Handels und der Schiffahrt betrachten. Man würde sich aber irren, wenn man diese Ursach auf den Nordischen Handel allein einschränken wollte.

Wenn man nur mit einiger Aufmerksamkeit darüber nachdenkt, so muß man in dem Nordischen Handel und in der Fischerey eine der ersten Ursachen von den Progressen des Holländischen Handels mit Deutschland, England und den mittäglichen Völkern finden. Es war ganz natürlich, daß die Ladungen von Nordischen Waaren, die man in Holland mit den Produkten der Fischerey vermehrte, Mittel gaben, in den südlichen Ländern Waaren einzukaufen, die man wieder im Norden, ja selbst in Deutschland, absezen konnte. Frankreich, Spanien, Portugal, Italien lieferten den Holländern vornehmlich Salz, Wein, Branntewein, Oel, alle Arten von getrockneten Früchten, welches alles man im Norden, so wie in Deutschland, gebrauchte, und alle Nationen bedurften dagegen oft Getreide und andre Nordische Waaren. So gar in England fehlt' es oft an Getreide. Aber Wolle war der vornehmste Artikel des

Han-

Handels der Holländer mit dieser Nation. Und eine der vornehmsten Ursachen dieses Handels findet man in den Tuch- und andern Wollenmanufakturen, die man in Holland angelegt hatte. Die Ems, die Elbe, die Weser und der Rhein öffneten ihnen den Weg zum Deutschen Handel. Auf den drey ersten dieser Flüsse hatten sie die Konkurrenz der Hanseestädte auszuhalten. Anders aber verhielt sichs mit der Schiffahrt auf dem Rhein. Sie sezten sich frühzeitig in Besiz des Handels mit allen den Ländern, wodurch die Schiffahrt auf dem Rhein und den andern deutschen Flüssen, die sich in denselben ergießen, sich erstreckt. Dadurch eigneten sie sich den Handel mit dem Holz, dem Eisen, der Asche, den Weinen der Gegend um den Rhein und die Mosel ꝛc. zu, und versorgten eine unermeßliche Strecke Landes mit den Früchten und allen übrigen Genußwaaren des mittäglichen Europa. Dieser Handel wurde unglaublich einträglich, in dem Maas, wie der Luxus die Konsumtion der Ost- und Westindischen Waaren vermehrte. Die wesentliche Ursach der Progressen der Holländer, in diesem Handel besonders, ist einzig und allein die Lage ihres Landes, die ihnen ein ausschließendes Privilegium darauf gegeben hat. Dies Privilegium ist, daß der Rhein sich in Holland verliert, und die Holländer von seiner Schiffahrt Meister macht. Dies ist von allen Handelszweigen der Holländer in Europa der allerzuverlässigste, weil er keiner Konkurrenz ausgesezt ist, und keine andre Nation sie desselben berauben kann. Auch ist er jezt, aus diesem Grunde, einer der wichtigsten und einträglichsten.

Die Mühe, welche die Holländer sich gaben, sich durch die Traktaten, die sie mit fremden Mächten schlossen, Handelsvortheile auszubedingen, trug nicht

wenig

wenig dazu bey, ihre Schiffahrt und ihren Handel emporzubringen. Wir haben einige derselben in der kurzen Geschichte der Schiffahrt und des Handels der Holländer angezeigt, und werden in der Folge Gelegenheit haben, noch andre anzuführen. Hier wollen wir blos anmerken, daß die verschiednen Traktaten, welche die Holländer bald mit den Nordischen Mächten, bald mit den Hanseestädten, bald endlich mit Frankreich und England schlossen, wo der Beistand, welchen sie verschiedentlich diesen Mächten leisteten, eine neue Ursach der Progressen ihres Handels und ihrer Schiffahrt wurde; und es ist der Mühe werth, dies nicht zu übersehen, weil einige Politiker behauptet haben, und noch jezt behaupten, daß es der Republik nicht zuträglich sey, mit fremden Mächten Traktate oder Verbindungen zu schließen.

Der Schuz, welchen die Holländer, ohne müde zu werden, ihrem Handel gewährten, indem sie ihn mit gewaffneter Hand durch eine gute Marine unterstüzten, trug gleichfalls vieles dazu bey, ihn weiter auszubreiten und immer blühender zu machen. Wir haben gesehen, wie sehr die Holländer sich zur See furchtbar gemacht hatten. Erst im Jahr 1437 oder 1438, als der Epoke der Erhebung der Holländischen Marine, welche damals von allen Europäischen Mächten respektirt wurde, da die Hanseestädte einige Gewaltthätigkeiten gegen die Holländischen Schiffe verübt hatten, kamen die Staaten von Holland und Zeeland endlich auf den Gedanken, den Handel in Kriegszeiten durch eine Art von öffentlichem Schuz zu sichern, weil man sich durch den Krieg zu allen Arten von Seeräubereien und Gewaltthätigkeiten gegen denselben berechtigt hielt. Das Gesez der Natur, die heiligen Rechte der Menschheit, selbst das, was man in der Folge das Völkerrecht nannte, wurden auf

gleiche

gleiche Weise unter die Füße getreten. Die Staaten von Holland faßten bey dieser Gelegenheit zum erstenmal den Entschluß, sich zum Schuz des Handels zu rüsten und den Norden zu bekriegen. In der Verordnung, welche die Staaten wegen dieser Zurüstung ergehen liessen, benennen sie die Städte, welche Theil daran nehmen sollen, und bestimmen, wie viel jede derselben dazu beitragen soll. Seit dieser Epoke fuhren die Staaten fort, große Aufmerksamkeit auf den Handel zu wenden, welcher bis dahin blos die Sorgfalt der Städte für sich beschäftigt hatte. Die Versammlungen der Ritterschaft und der Städte wurden häufiger, und formirten jene Versammlungen, welche jezt den Staatskörper der verschiednen Provinzen der Republik vorstellen. Als im Jahr 1550 der König Heinrich II von Frankreich alle Güter für konfiscirt erklärte, die man auf den Schiffen oder Fuhrwerken finden würde, welche verbotene oder dem Feinde gehörige Waaren führten, ließ der Kaiser ein ähnliches Gesez gegen die Franzosen publiciren; welches zu einem Traktat zwischen Frankreich und den Niederlanden Gelegenheit gab, worinn man ausmachte, daß von beiden Seiten blos diejenigen Güter, die dem Feinde gehörten, konfiscirt werden sollten. Dieses Gesez, wiewohl es noch immer der natürlichen Freiheit sehr zuwider ist, würde dennoch die Progressen des Handels sehr befördert haben, wenn man es immer gewissenhaft beobachtet hätte.

Indeß war die Harmonie, die Einigkeit der Holländischen Städte nicht immer so groß, als das gemeinsame Wohl des Staats es erfodert. Ihr Interesse war getrennt, je nachdem die eine sich mehr auf diesen, die andre mehr auf jenen Zweig des Handels gelegt hatte. Die Städte, die sich mit den Tuchmanufak-

nufakturen beschäftigten, wünschten wegen des Wollenhandels nichts eifriger, als Allianz mit England; diejenigen, welche Getreidehandel trieben, verlangten Traktaten mit den Nordischen Mächten und Städten, unter denen Lübeck die vornehmste Rolle spielte. Diese Trennungen offenbarten sich besonders, als diese Stadt, nicht zufrieden, den König von Dännemark unaufhörlich gegen Holland aufzuhezen, im Jahr 1533 eine Eskadre von Kriegsschiffen in See schickte, welches denn ein gleiches von Seiten der Holländer erfoderte, um ihren Nordischen Handel zu behaupten. Die Vorstellungen, welche die Staaten von Holland in dieser Absicht thaten, wurden durch das verschiedne Interesse der Provinzen und Städte fruchtlos gemacht. Die Provinzen, welche an dem Nordischen Handel keinen Antheil hatten, hätten denselben gern an sich gezogen; und die Städte, welche nur wenig oder gar keinen Antheil an diesem Handel nahmen, behaupteten, diejenigen, welche die Vortheile desselben genössen, müßten auch allein die zu seiner Sicherheit und Erhaltung nöthigen Kosten tragen. So waren zu allen Zeiten die Privatinteressen immer die größten Feinde des allgemeinen. Es ist eine sehr interessante Frage, in welchen Fällen das Interesse einer Stadt oder einer Provinz dem allgemeinen Interesse des Staats gemäß oder entgegen sey. Hier behielt endlich das allgemeine Interesse die Oberhand; die Eskadre ward ausgerüstet, und hatte die Folge, daß man auf 30 Jahre einen Traktat mit Dännemark schloß. Dies allgemeine Interesse, welches fast immer das Uebergewicht hatte, und oft, des verschiednen Privatinteresse ungeachtet, mehrere Städte vereinigte, um so gar durch große Rüstungen den Handel zu schüzen, war eine von den Hauptursachen seiner großen Fortschritte.

Aber

Aber ungeachtet der Fehler der Europäischen Gesezgebung in Ansehung des Handels zu Kriegszeiten; ungeachtet der unmenschlichen und tyrannischen Maxime der kriegenden Mächte, vermöge welcher sie sich für berechtigt halten, den Handel des Feindes zu stören, und die Geissel des Krieges auch diejenigen fühlen zu lassen, die nach dem Naturgesez gänzlich damit verschont bleiben sollten, und deren Industrie der menschlichen Gesellschaft eben so nothwendig ist, als die des Ackermanns; haben doch die Holländer jederzeit, selbst in Kriegszeiten, selbst, wenn sie an dem Kriege Theil nahmen, Mittel gefunden, ihren Handel zu erweitern, oder ihn mit Vortheil zu behaupten. Denn man muß die Kunst, selbst mitten im Kriege den Handel zu treiben, als eine der vornehmsten Ursachen seiner großen Fortschritte ansehen. Der Verfasser der Vaterländischen Historie macht bey Gelegenheit der Kriege zwischen Heinrich II und Karl V, und der Erhöhung der freiwilligen Geschenke, die man in Holland zu Bestreitung der Kriegskosten einfoderte, eine Bemerkung, welche zeigt, daß die Kunst des Handels damals große Fortschritte bey den Holländern gemacht hatte, und daß eine industriöse Nation immer unzählige Ressourcen des Handels hat. Er sagt, die Vermehrung der freiwilligen Geschenke, welche immer größer würden, zeuge von der Vermehrung der Reichthümer in Holland, ungeachtet aller Klagen der Stände über den Verfall des Handels und der Finanzen des Staats; so oft die Unruhen des Krieges irgend einen Theil des allgemeinen Handels unterbrochen, hätten die Kaufleute Mittel gefunden, einen andern emporzubringen, und sich für das, was sie auf der einen Seite verloren, auf der andern zwiefach schadlos zu halten; ja sie hätten so gar Mittel gefunden, in dem feindlichen Lande selbst einen sehr

vor-

vortheilhaften Handel zu treiben, unter andern in Frankreich, woraus ein gewisser Melchior Schatz im Jahr 1554, das heißt mitten im Kriege, 14,000 Ballen Waid gezogen; der Handel habe also das Land selbst während des Krieges bereichert, den Ertrag der Auflagen durch die Vermehrung der Konsumtion vergrößert, und die Provinz in Stand gesezt, den Kaiser durch stärkere Summen zu unterstüzen, welcher daher denn auch, weil ihm dieser Anwachs des Handels nicht ganz unbekannt gewesen, desto mehr auf der Verbindlichkeit, ihm dieselben zu bewilligen, bestanden.

Indeß würde die Stadt Amsterdam vielleicht in der Mittelmässigkeit geblieben seyn, hätte sie sich, gleich den andern Holländischen Städten, blos daran begnügt, an den allgemeinen Ursachen, die den Handel der Nation emporbrachten, Theil zu nehmen, und hätte sie mit diesen nicht noch besondere Ursachen verbunden, welche nach und nach ihre künftige Größe zubereiteten. Durch die besondere Sorgfalt, welche Amsterdam, das von allen Holländischen Seestädten die schlechteste Lage hat, zu allen Zeiten auf den Getreidehandel und nach und nach auf den ganzen Nordischen Handel überhaupt, und in der Folge auf alle übrigen Zweige des Handels und der Indüstrie wandte, hat es sich, aller Nachtheile seiner Lage ungeachtet, eine so große Ueberlegenheit im Handel erworben. Dies ist diejenige von allen Holländischen Städten, wo die physischen Schwierigkeiten und Nachtheile das Gesez der Nothwendigkeit am fühlbarsten gemacht, und wo folglich die Indüstrie, die Kunst und das Genie des Handels die größten Wirkungen gethan haben: und da sie der erste und vornehmste Siz des Handels der Republik geworden ist, so verdienen die

Ursa-

Ursachen ihrer Progressen eine besondere Aufmerksamkeit.

Schon im 14ten Jahrhundert war diese Stadt, welche sich damals schon mächtig gemacht hatte, mit allem Fleiß darauf bedacht, ihren Handel weiter auszubreiten, vornehmlich im Norden, wo sie bey den Souverains um Vortheile und Vergünstigungen nachsuchte, die sie erhielt, und sie oft durch die ihnen geleistete Hülfe verdiente. Denn sie verschaffte sich bald eine so mächtige Marine, daß man ihr Bündniß suchte, oder daß sie im Stande war, es mit gutem Erfolge anzubieten. Als sie anfieng, sich emporzuheben, fand sie den Nordischen Handel in den Händen der Hanseestädte, unter denen Lübeck besonders blühte. Es war also nicht genug für die Stadt Amsterdam, daß sie Schiffe, tüchtige Matrosen und den Ehrgeiz hatte, die Reichthümer des Handels an sich zu ziehen; sie mußte auch unaufhörlich die Rivalität der Hanseestädte, vornehmlich der Stadt Lübeck, bekämpfen; und dies konnte nicht anders mit einigem Erfolge geschehen, als durch den Weg der Negotiation und dadurch, daß sie sich Vergünstigungen, Privilegien und Schuz der Souverains auswirkte. Dies war gleich anfangs das System der Stadt Amsterdam, um ihren Handel emporzubringen, ein System, welches sie immer standhaft befolgt hat.

Amsterdam hat von allen Holländischen Städten die größte Sorgfalt auf die Mittel gewandt, den Handel an sich zu ziehen. Ausser den großen Bemühungen, die sie sich auswärts gab, vernachlässigte sie keine von den Ressourcen der Kunst, um die Hindernisse zu überwinden, welche die Nachtheile ihrer Lage ihr in den Weg legten. Ihre Anländungen und der Eingang in ihren Hafen sind gefährlicher, als irgend anders-

anderswo. Daher hatte sie, wie man aus den in dem Bescheide Karls V angeführten Bewegungsgründen ersieht, schon in alten Zeiten Lootsen bestellt, um die Schiffe in den Hafen zu bringen, und den Gebrauch der Lichter für die großen Fahrzeuge eingeführt. Sie hatte auch Seeleuchten und Tonnen oder Pfähle aufgerichtet, um den Schiffern die Untiefen anzuzeigen. Zu Bestreitung der Kosten, die dies verursachte, erhielt sie im Jahr 1452 von dem Grafen Philipp die Erlaubniß, die Abgabe, welche sie zu diesem Ende hob, zu erhöhen. Der Graf sagt in dieser Urkunde, die Stadt Amsterdam habe ihm vorgestellt, daß täglich große Schiffe aus Preussen und andern Ländern einliefen, und daß sie, um die Untiefen anzuzeigen, von alten Zeiten her die Gewohnheit gehabt, Tonnen und Seeleuchten aufzurichten, und zu Bestreitung der Unterhaltungskosten eine gewisse Abgabe von den Schiffen einzuheben.

Man sieht hieraus, daß die Amsterdammer Schiffahrt schon im 15ten Jahrhundert, ja noch früher, sich sehr weit ausgebreitet hatte. Eben dies erhellet auch aus der Erlaubniß, welche der Herzog Albert im Jahr 1399 den Schiffen gab, die nach Amsterdam giengen, sich gegen alle Gewaltthätigkeiten zu wehren, und aus der, welche der Herzog Wilhelm von Bayern im Jahr 1404 denen, die nach Marsdiep oder Vlie kommen würden, ertheilte, auch nach Amsterdam zu kommen, ohne andre Abgaben, als den Amsterdammer Zoll, zu bezahlen.

Die Sorgfalt dieser Stadt begnügte sich nicht damit, ihre Schiffahrt immer weiter auszubreiten, sie vor Gefahren zu sichern, und ihr alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Sie war auch auf Mittel bedacht, die Indüstrie zu beleben und zu vermehren.

mehren. Man sieht dies aus einem Reglement des Grafen Wilhelm vom Jahr 1411, wodurch er verordnet, daß jährlich am Charfreitage die Schöpfen von Amsterdam 4 oder 5 Bürger zu Naerdyns Draperien, das heißt zu Taxatoren oder Untersuchern der Tücher, die in der Stadt verfertigt würden, erwählen sollten; welches nothwendig schon so viel Manufakturen vorausseżt, daß es der Aufmerksamkeit der Policey werth war, den guten Ruf derselben aufrecht zu erhalten. Die Verordnung des Amsterdammer Magistrats wegen der Tuchfärbereien vom Jahr 1592, worinn er sich auf eine ältere Verordnung beziehet, beweiset, daß man auch auf die Färbereien sehr früh eine gleiche Sorgfalt wandte.

Da hieraus also offenbar erhellet, daß schon im 14ten Jahrhundert Tuchmanufakturen zu Amsterdam errichtet waren, so ist es ein Irrthum, daß sie nicht eher, als nach der Staatsveränderung, aufgekommen, und nur zu Leiden ihren Siz gehabt. Man sieht aus dem mehrerwähnten Bescheide Karls V, daß sie vor Alters vornehmlich im Waterlande, einem Theil von Nordholland, ihren Siz hatten. Diese Manufakturen machten in den ältesten Zeiten den Handel mit Englischer Wolle so wichtig für die Holländer. Er war mehrere Jahrhunderte hindurch der Hauptgegenstand ihres Verkehrs mit England ihrer Negotiationen und Traktate mit den Königen dieser Nation.

Amsterdam hatte im Jahr 1275 von dem Grafen Florens von Holland die Zollfreiheit für Holland, Zeeland und Friesland ausgewirkt. Diese Freiheit, die ihr zur Vergütung des Schadens, den die Einwohner von Seiten des Grafen erlitten, bewilligt war, wurde aus dem nehmlichen Grunde von eben diesem

Grafen im Jahr 1291 erneuert. Eifersüchtig auf die Freiheit des Handels, wirkte die Stadt Amsterdam sich im Jahr 1342 bey dem Grafen Wilhelm, und im Jahr 1353 bey dem Bischoff von Staveren gleiche Freiheiten aus. So brachte sies nach und nach, bald durch Negociationen, bald durch geleistete Dienste dahin, ihren Handel im Innern der Provinzen von einem Theil des Weggeldes, der Akcise und der Zölle zu entledigen, womit Habsucht und Unwissenheit den Handel immer mehr belästigten, je weiter er sich ausbreitete. Da sie nicht so vortheilhaft belegen war, als die andern Holländischen Städte, und doch einen weit größeren Handel trieb, so war sie mit allem Fleiß darüber aus, sich von den Fesseln zu befreien, die ihr nachtheiliger waren, als den andern Handelsstädten. In dieser Absicht brachte sie es dahin, daß zu Ende des nehmlichen Jahrhunderts ein Reglement wegen der Schiffahrt auf der Schelde gemacht wurde, welches ihrem Handel neue Erleichterung verschaffte, und zu gleicher Zeit bewirkte sie bey der Stadt Antwerpen, die damals einer der größten Märkte in Europa war, daß ihre Einwohner die Freiheit haben sollten, ihre Waaren daselbst zu verkaufen, ohne irgend einer Einschränkung unterworfen zu seyn.

Die Sorgfalt, welche die Stadt Amsterdam auf ihren Handel im Innern des Landes wandte, ließ niemals nach. Im Jahr 1505 erhielt sie von dem Grafen Philipp eine Aufmunterung, die um desto wichtiger war, da sie den Getreidehandel, den ersten und vornehmsten Zweig ihres Handels, betraf. Sie bracht' es nämlich dahin, daß sie von dem Verbot auf die Ausfuhr des Getreides ausgenommen wurde, weil, sagt das Privilegium, die Stadt Amsterdam, die vornehmste der Handelsstädte, die Einfuhr des

Getrei-

Getreides, und folglich den Handel mit demselben, verlieren würde. Solchergestalt bediente diese Stadt sich ihrer Erhebung, um sich noch mehr emporzuheben. Dies Vorrecht wurde nachmals durch Maximilian und Karln V bestätigt. Amsterdam wußte sich immer die Unthätigkeit der andern Holländischen Städte zu Nuze zu machen, um sich dergleichen Vortheile im Innern zu verschaffen.

Blos Handelsinteresse und die vorzügliche Sorgfalt, welche Amsterdam seit Jahrhunderten anwandte, den Handel emporzubringen, war die Ursach, daß es noch so lange nach der Staatsveränderung mit Spanien in Verbindung blieb. Alle die besondern Umstände, die wir jezt mit einem flüchtigen Blicke durchlaufen haben, sind eine Art von Huldigung, welche die Geschichte der Fortschritte des Holländischen Handels dem besondern Genie des Handels und der Indüstrie, welches zu jeder Zeit die Einwohner von Amsterdam mehr, als die übrigen Holländischen Städte, beseelt zu haben scheint, und sich bis auf unsre Tage nie verläugnet hat, schuldig ist.

Sie bewirkte sich Freiheit von Akcise und Zöllen an allen Orten, wo diese Abgaben dem Handel Zwang anlegen: sie machte einen Vergleich mit der Stadt Utrecht, einander gegenseitig ihre Güter und Waaren nicht mit Auflagen zu belästigen; den nehmlichen Vergleich konnte sie mit allen andern Städten treffen; denn sie war immer diejenige, die durch den Umfang ihres Handels aus allen solchen gegenseitigen Exemtionen die größten Vortheile zog.

Die Bedürfnisse der Grafen von Holland verschafften der Stadt Amsterdam eine andre Ressource der Aufmunterung für den Handel. Zuweilen allein,

zuwei-

zuweilen auch in Verbindung mit andern Städten, wußte sie sich, bey Gelegenheit der freiwilligen Geschenke, Vergünstigungen für den Handel oder für die Indústrie auszuwirken. Denn die Auflagen haben mehr als einmal den Souverains nüzliche Reglements zum Vortheil des Handels oder der Indústrie abgelockt. Uebrigens, da wir uns nicht in ein gleiches Detail über alle Holländischen Städte einlassen können, haben wir Amsterdam nur als ein Beispiel der Aufmerksamkeit, welche die Holländer auf die Erweiterung und Vergrößerung des Handels gewandt, aufstellen wollen.

Unterdeß diese Stadt sich von ferne bereitete, zu ihrer großen Ueberlegenheit im Handel den Grund zu legen, machte sie sich noch überdem immer die Progressen des Holländischen Handels überhaupt zu Nuze; und diese Progressen wurden schon im 14ten Jahrhundert sehr ansehnlich.

Geldern hatte sich schon in den ältesten Zeiten im Handel besonders hervorgethan. Man sieht dies aus einem Traktat des Herzogs von Geldern mit dem König von England, vom Jahr 1386, welcher den Gelderern, so lange der Herzog am Leben bleiben würde, die Freiheit des Handels in seinem Reiche bewilligt. Dieser Traktat, welcher überdem beweist, daß Geldern vormals einen direkten Handel mit England trieb, zog dem Herzog von Geldern einen Angriff von Frankreich zu; er sah sich also genöthigt, demselben zu entsagen, und dies bewog Richarden, bey den Holländern und Zeeländern, ohne Zweifel auch durch Anerbietung einiger Handelsvortheile, um eine Allianz nachzusuchen; allein diese zogen Frankreich vor. Sie erkannten vermuthlich schon damals, daß ihr Interesse natürlicher Weise mit dem Französischen

schen näher als mit dem Englischen verknüpft sey. Und in der That haben sie die Verbindungen mit England nur unter der Herrschaft der Häuser Burgund und Oestreich, welche oft das Interesse dieses Volks ihrem Ehrgeiz aufopferten, vorgezogen.

Da der Zwischenhandel der einzige ist, welchen die Einwohner von Holland treiben können, so hat auch die Natur ihnen durch die Nothwendigkeit, sich ihren Unterhalt zu erwerben, alle die Indüstrie eingeflößt, welche diese Art von Handel erfodert, und er erfodert die größte; und ohne diese Indüstrie hätten sie auch unmöglich alle die Schwierigkeiten überwinden können, die sowohl aus der Lage des Landes, als aus seiner Administration, und aus der der auswärtigen Nationen, entspringen.

Eben diese Unmöglichkeit, einen andern als Zwischenhandel zu treiben, und eben diese Nothwendigkeit, die Nachtheile der Konkurrenz zu überwinden, um ihn mit Vortheil treiben zu können, haben im Lande selbst Reglements, politische Einrichtungen, mancherley Aufmunterungen hervorgebracht, und zum Gebrauch aller möglichen Mittel, die dergleichen von Seiten der Grafen auswirken konnten, angetrieben. Es ist nicht überflüssig, hier kürzlich aller der Freiheiten oder Exemtionen zu erwähnen, die ihnen von denselben ertheilt wurden. Denn die Holländer mußten immer wachsam seyn, daß keine neue Auflagen eingeführt würden, die immer der Freiheit des Handels Abbruch, oder seinen Progressen Einhalt thun, und vornehmlich den Zwischenhandel am empfindlichsten drücken; ihr geringstes Uebermaas ist ihm tödtlich, weil es ihn der Vortheile der Konkurrenz beraubt.

Die

Die Einwohner von Amsterdam bewirkten sich noch im Jahr 1360 die Freiheit von den Zöllen, die der Burggraf zu Leiden hob, gegen einen gewissen jährlichen Zins oder Tribut. Diese Exemtion wurde ihnen unter Genehmigung des Herzogs Albert bewilligt, und im Jahr 1403 wurde auch der Tribut ihnen durch den Florens von Alkmade erlassen.

Im Jahr 1367 ertheilte ihnen Bloys die Zollfreiheit, ausgenommen in den Städten Schoonhoven und Gouda, gegen einen jährlichen Tribut, welcher ihnen aber im Jahr 1398 erlassen wurde, weil sie ein Schiff in seinem Dienst verloren hatten.

Der Herzog Albert erklärte im Jahr 1393 durch ein Bescheid verschiedne Städte, namentlich Amsterdam, für frey von dem Stapelrecht, welches zu Dort gehoben wurde, und noch daselbst gehoben wird.

Im Jahr 1409 erhielten die Einwohner von Amsterdam die Freiheit von den Zöllen, die zu Heusden und Workum bezahlt wurden; im Jahr 1469 von denen zu Zwolle, und im Jahr 1478 von denen zu Utrecht.

Wir haben schon bemerkt, daß Amsterdam mit der Stadt Utrecht einen Vergleich traf, daß sie gegenseitig ihre Güter und Waaren mit keinen Abgaben belegen wollten. Dieser Vergleich, welcher im Jahr 1583 geschlossen wurde, bestätigt einen älteren vom Jahr 1464. Die Einwohner von Amsterdam hatten auch schon im Jahr 1347 und 1348 mit denen von Deventer in Oberyssel wegen der Bezahlung der Abgaben, die man ihnen auflegte, einen Vergleich getroffen.

Im Jahr 1480 bewilligten Maximilian und Marie den Einwohnern von Holland, Zeeland und

Fries-

Friesland, die Freiheit, gegen Erlegung eines Zolls, welcher nie sollte erhöhet werden können, durch die Schleusen von Gouda zu schiffen, und denen von Amsterdam, Leiden und Haarlem die Erlaubniß, einen neuen Kanal zu graben, ohne einige Abgaben davon zu bezahlen.

Im Jahr 1531 übergaben etwa 20 Holländische Städte Karln V, als Grafen von Holland, eine Vorstellung, worinn sie sagten, sie hätten sich, um die Subsidien, die sie an die Grafen auszahlen müßten, aufzubringen, genöthigt gesehen, Wein, Bier, Getreide, Torf und andre Konsumtionswaaren mit Akcise zu belegen; da aber das platte Land dieser Akcise nicht unterworfen wäre, so fieng man an, daselbst Brauereien anzulegen, und sich in den Dörfern niederzulassen, welches dann die Städte sehr entvölkerte, und ihre Einkünfte ruinirte. Auf diese Vorstellung verbot der Kaiser Karl V, auf 600 Hufen weit von den Städten Brauereien, Beckereien, ꝛc. anzulegen.

Die Grafen von Holland, welche wohl einsahen, daß das Land für sich selbst nichts hervorzubringen vermöge, und daß sie nicht anders als durch Begünstigung des Handels Unterstüzung von demselben erwarten könnten, waren sogar gezwungen, alle möglichen Mittel anzuwenden, um ihn zu begünstigen und aufzumuntern. Daher ihre beständige Aufmerksamkeit auf das Wohl des Handels; daher ihre Ueberzeugung, daß sie ihn nicht mit Auflagen belästigen dürften, und daß sie ihn durch Traktaten mit andern Nationen, vornehmlich mit den Hanseestädten und andern Nordischen Mächten, zu befördern und zu befestigen suchen müßten. Der Nordische Handel war immer der Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit der Grafen und ihrer Unterthanen gewesen. Die

Pro-

Progressen des Handels, welche diese Begünstigungen und Aufmunterungen hervorgebracht, hatten nicht nur den Ertrag der alten und gewöhnlichen Zölle vermehrt, sondern auch die Unterthanen in Stand gesezt, ihren Souverain im Fall der Noth durch freiwillige Geschenke und durch Beistand mit ihren Schiffen zu unterstüzen. Diese Bemerkung findet man in dem Bescheide Karls V, wovon wir gleich im Anfange dieses Werks geredt haben. Mit Recht behauptet man darinn, daß neue Auflagen und Zölle nothwendig die fremden Kaufleute aus dem Lande entfernen müßten, weil diese immer dasjenige Land vorzögen, wo ihr Handel die größte Freiheit fände; daß der Zwang, worüber man sich beklagte, schon wirklich den Handel in Holland in Abnahme gebracht, und dadurch eine Verminderung der Zolleinkünfte verursacht habe; daß die Abnahme dieses Handels viele Schiffsherrn, Steuerleute und Matrosen aus dem Lande verjage, zur Entvölkerung der Provinzen abzwecke, die Dämme in Gefahr seze, und also den Handel und die Schiffahrt in die Hände andrer Völker bringe.

In diesem Bescheide Karls V findet man die naiveste und wahreste Darstellung der Ursachen, die dem Handel und der Schiffahrt der Holländer ihren Ursprung gegeben haben, wie man oben im zweiten Abschnitt nachlesen kann; nächstdem stellen die Staaten dem Kaiser darinn vor, daß die Ebbe und Fluth eines großen Handels die reichste Quelle der Einkünfte des Regenten sey, und daß er dieselbe verliere, so bald er ihr Zwang anthut. Sie erinnern ihn an das Privilegium der Provinzen Holland und Westfriesland, daß sie nicht anders, als mit ihrer eignen Bewilligung, irgend einer neuen Auflage unterworfen seyn sollen, ein Privilegium, welches er durch

den

den Eid bey seinem Regierungsantritt bestätigt habe. Sie erinnern ihn ferner an die Handelstraktaten, welche vormals mit den Königreichen Dännemark, Norwegen, Schweden, den Herzogthümern Schleswig und Holstein, den Hanseestädten, den Wendischen und andern Nordischen Städten geschlossen worden, wodurch man ausgemacht, daß die beiderseitigen Kaufleute zu allen Zeiten und mit allen Arten von Waaren die Provinz Holland sollten frey und ungestört besuchen dürfen, ohne weiter etwas, als den alten Zoll, zu bezahlen. Sie stellen ihm vor, daß die neue Auflage (das Paßgeld, welches bey der Abfahrt aus dem Hafen bezahlt werden sollte,) Gelegenheit gegeben, daß man aus Danzig, Bremen und andern Nordischen Städten geradeswegs nach Spanien, Portugal und Italien Waaren abgeschickt, die sonst durch die Hände der Holländer gegangen; und daß sie Ursach hätten, den gänzlichen Verfall ihres Handels und ihrer Schiffahrt zu befürchten. Um die Nothwendigkeit ihrer Privilegien desto einleuchtender zu zeigen, berufen sie sich auf die Schwierigkeiten der Anländungen in Holland, und auf die Kosten, die der Handel aufwenden müsse, um sie zu überwinden. Seine Durchfahrten, sagen sie, zum Beispiel Smaldiep und Wille, sind sehr gefährlich wegen der Ebbe und Fluth, der widrigen Winde, und der Sandbänke, die zwey Meilen von Amsterdam liegen, und an einigen Stellen nur $1\frac{1}{2}$ Faden tief Wasser haben, so daß die beladenen Schiffe, die nach Norden gehen oder daher kommen, wenigstens zweimal bey ihrer Aus- und Einfuhr in der Provinz gelichtet werden müssen, welches den Kaufleuten viel Verwirrung, große Kosten und viel Zeitverlust verursacht; und daß in der Provinz Holland kein Schiff einlaufen darf, ohne einen Steuermann, der es in

den Hafen bringt, dem der Kaufmann oft 30, zuweilen auch 60 bis 70 Gulden, je nach dem Winde und der Witterung, bezahlen muß; und ausserdem muß der Kaufmann, da er genöthigt ist, sein Schiff wegen der Untiefen lichten zu lassen, noch 8 bis 9 Stüver, bey stürmischer Witterung oder wenn Eis in der See ist, an 24 bis 25 Stüver für jede Last bezahlen, die Kosten an Tonnen- oder Pfahlgeld, und dergleichen mehr, nicht gerechnet. — Hieraus machten sie denn mit Recht den Schluß, daß man durch Aufmunterung und Vergünstigungen den Handel in Stand sezen müsse, die Schwierigkeiten zu überwinden. Gewiß ist, daß eine gute Administration, welche die Indüstrie zu benuzen und zu rechter Zeit aufzumuntern weiß, es endlich gewiß dahin bringt, den Handel, troz aller Nachtheile, die ihn unfehlbar zu verscheuchen scheinen, an sich zu ziehen und zu fixiren.

Man sieht noch aus dieser Stelle der Vorstellung der Staaten, daß der Handel der Stadt Amsterdam ihr Hauptgegenstand war; denn der Eingang in andre Häfen ist den Schwierigkeiten, die sie anführen, nicht unterworfen. Aber wie hat denn die Stadt Amsterdam, die eine so nachtheilige Lage hat, deren Hafen den einlaufenden Schiffen so viel Schwierigkeiten, so viel Gefahr und so große Kosten verursacht, von Seiten des Handels einen so ausgezeichneten Vorzug vor den andern Städten verdienen, und schon in sehr frühen Zeiten eine so große Ueberlegenheit erlangen können? Denn wiewohl der Verfall der Stadt Antwerpen, und der Handel nach beiden Indien, in der Folge den Amsterdammer Handel vergrößert haben, so ist doch gewiß, daß diese Stadt schon unter der Regierung der Grafen von Holland einen sehr ansehnlichen Handel trieb, und gerade eben den Zwi-

schen-

schenhandel, welcher noch jezt die Grundlage ihres Handels ist. Die Nothwendigkeit, sich Unterhalt zu verschaffen, machte die Holländer zu Fischern, Schiffern und Kaufleuten; und die Hindernisse, welche ihnen die nachtheilige Lage ihres Landes in den Weg legte, dienten nur dazu, ihre Indüstrie noch mehr anzufeuern. Die nemliche Ursach wirkte noch dringender auf die Einwohner von Amsterdam, weil die Nachtheile ihrer Lage noch größer waren. Eben so schwungen Genoua und Venedig, mitten zwischen ihren Lachen und Klippen, sich durch den Handel empor.

Man steht fast durchgehends in der Meinung, die Europäischen Mächte hätten erst seit etwa 100 Jahren, da sie gesehen, in welch' einen blühenden Zustand die Republik Holland sich durch den Handel emporgeschwungen, auf diese Quelle des Reichthums ihre Aufmerksamkeit zu wenden angefangen. Die Vorstellungen der Staaten an Karln V widerlegen dies Vorurtheil zur Genüge. Man sieht daraus, daß ausser den Städten Hamburg, Bremen, Emden, und den andern Hanseestädten, auch England, Frankreich, Spanien und Portugal den fremden Kaufleuten Vergünstigungen und Freiheiten bewilligten, um sie in ihre Häfen zu ziehen. Es ist wahr, ihr Handel war fast gänzlich passiv; aber diese Mächte erkannten die Vortheile, die aus der Konkurrenz der Fremden erwachsen, und daß diese Konkurrenz Ueberfluß und guten Preis der fehlenden Waaren hervorbringt, und diejenigen in gutem Preise erhält, die man an andre Nationen überläßt. Wir sehen noch jezt Nationen, die auf diese ersten Elemente des Handels, welche für das Wohl eines Staats so wichtig sind, nicht Acht haben.

So hatten die Holländer also alle Ursach, sich zu fürchten, daß die Nordischen Nationen sich an eine direkte Schiffahrt nach den mittäglichen Ländern gewöhnen mögten, welche die wahren Mittel, sie anzuziehen, gebrauchten, indem sie ihnen Exemptionen von Auflagen, und das große Privilegium der Freiheit, die Seele des Handels, bewilligten. Ihr gegenseitiges Interesse schien wirklich ihrem Handel diesen Weg vorzuzeichnen. Hieraus muß man den Schluß machen, daß die Holländer die Existenz ihrer Niederlage und ihres Zwischenhandels nicht anders in dem Zustande, zu welchem sie ihn schon damals gebracht hatten, behaupten, und noch weniger ihn zu dem hohen Grade, worinn man ihn nachmals gesehen hat, emporbringen konnten, als durch ausserordentliche Kunst, Indüstrie, Oekonomie, Negociationen, Handelstraktaten und Freiheit.

Unter den äussern Ursachen, welche die Progressen des Handels der Holländer fast von dem Augenblick seiner Geburt an beförderten, war eine der wichtigsten ohne Zweifel die Konkurrenz, welche sie auszuhalten oder zu überwinden hatten, sowohl in dem Zwischenhandel, dem einzigen, welchen sie treiben konnten, als in den Manufakturen von aller Art; selbst in der Fischerey und der Schiffahrt, den beiden Zweigen, welche die Lage ihres Landes ihnen am meisten erleichtert zu haben schien. Diese Konkurrenz, wewohl sie an sich gleich anfangs ein sehr großes Hinderniß war, das sie zu übersteigen hatten, trug doch unendlich viel dazu bey, die nöthige Indüstrie hervorzubringen oder zu vermehren, nicht nur um die Nachtheile ihres Landes zu überwinden, sondern auch ihren Handel auf die höchste Stufe des Reichthums emporzubringen.

Um sich einen gehörigen Begrif davon zu machen, wie viel Hindernisse ihrer Erhebung diese Konkurrenz allein den Holländern in den Weg legte, und wie groß diese Hindernisse waren, betrachte man erst nur die natürlichen Produkte des Landes. Diese Produkte geben ihnen nicht so viel, daß sie nur ein einziges Schiff davon bauen, nicht so viel, daß sie nur die nöthigsten Werkzeuge zur Fischerey davon machen könnten. Die Holländer müssen sich aus Deutschland oder aus dem Norden nicht nur mit dem Getreide zum Brod, mit Vieh zur Benuzung ihrer Weiden, sondern auch mit allen Arten von Baumaterialien, und überhaupt mit allem dem, was zur Schiffahrt erfodert wird, versorgen. Man begreift, wie dringend die Nothwendigkeit seyn mußte, welche anfänglich die nöthige Indüstrie hervorbrachte, um sich diesen ersten Fond des Handels zu verschaffen, und daß eine gute Zeit dazu gehörte, um ihm einen so großen Umfang zu geben, daß man sich desselben in der Folge bedienen konnte, nach und nach eine unendliche Menge von andern Zweigen des Handels und der Indüstrie an sich zu ziehen und emporzubringen. Diese ersten Schritte eines Volks, dem die Natur ein aller Benuzung so unfähiges Erbtheil angewiesen hatte, waren vielleicht die allerschwersten, und sollten uns in der Geschichte seiner Erhebung am meisten in Erstaunen sezen. Und vielleicht war dies auch die Ursach, daß dieser erste Fond eines so prekären, so wenig natürlichen Handels sich nur ausnehmend langsam formirte. Aber eben diese Nothwendigkeit nöthigte sie unstreitig zu der äusserſten Sparsamkeit in allen ihren Bedürfnissen; und an diese ergiebige Quelle des Reichthums einmal gewöhnt, ward es ihnen denn desto leichter, ihre Nebenbuhler zu überwinden.

Der Handel eines Volks, welches ein so unfruchtbares Land bewohnte, konnte nichts anders seyn, als ein Zwischenhandel, der, welcher am meisten Genie, Sorgfalt und Arbeitsamkeit erfodert; und die ersten Bedürfnisse trieben ihn natürlicher Weise nach dem Norden. Da sie es erst so weit gebracht hatten, daß sie mehr Nordische Waaren holten, als sie selbst bedurften, so war es natürlich, daß sie dieselben ihren Nachbarn und nach und nach auch den mittäglichen Völkern zuführten; und daß sie dann mittägliche Waaren zurückbrachten, und damit den Norden versorgten. Dies Volk in der Mitte zwischen dem Norden und dem Süden wurde solchergestalt eine Niederlage der Waaren dieser beiden Theile von Europa, und mit der Zeit ihr allgemeiner Markt. Aber um dazu zu gelangen, mußt' es die Hindernisse der Konkurrenz der Hanseestädte, als Lübeck, Bremen, Hamburg und einiger andern, überwinden, die schon im Besiz des Nordischen Handels und der Schiffahrt waren, ehe noch Holland eine Marine hatte; und zugleich die Konkurrenz zweier benachbarter Städte, Brügge und Antwerpen, die der Handel schon bereichert hatte, ehe man noch die Holländer als eine Handelsnation kannte. Flandern und Brabant stellten ihnen auch, in Betracht der Manufakturen, eine große Konkurrenz entgegen; aber diese war unendlich weniger furchtbar, weil es zu der Zeit, da sie in diesen Provinzen blühten, noch sehr wenig Manufakturen in Europa gab. Es gab einige in Spanien, in Italien; aber Frankreich und England hatten äusserst wenige, und Deutschland und der Norden ganz und gar keine. Die Schwierigkeiten also, welche die Konkurrenz dem werdenden Handel der Holländer entgegenstellte, fielen vornehmlich auf die Schiffahrt und den Zwischenhandel.

Die

Die Nothwendigkeit, die Nachtheile dieser Konkurrenz zu überwinden, oder wenigstens aufzuwiegen, beseelte wieder den nemlichen Fond von Indüstrie, welchen die Nachtheile des Landes hervorgebracht hatten, und verursachte glückliche Anstrengungen, welche die Nothwendigkeit allein hervorbringen konnte, um sich auswärtig und im Innern Vortheile zu verschaffen.

Wir haben gesehen, daß sie sich auswärtig oft mit den Waffen in der Hand Vortheile erwarben, indem sie den Nordischen Mächten mit Leuten und Schiffen gegen die Hanseestädte beistanden, vornehmlich gegen Lübeck; welches seit langer Zeit am mächtigsten und am eifersüchtigsten auf den Handel der Holländer war: es schien dieser Stadt damals schon zu ahnden, daß der Handel der Holländer sich dereinst so hoch emporschwingen, und den ihrigen verschlingen würde.

Aber diese Hülfleistungen, diese Kriege würden vielmehr verderblich als nüzlich gewesen seyn, wenn sie nicht vortheilhafte Traktaten bewirkt hätten. Vornehmlich durch die Handelstraktate, welche die Holländer nach und nach zu negociiren und bey allen Mächten, in deren Länder sie ihre Schiffahrt ausbreiteten, sich zu verschaffen wußten, stieg ihr Handel stufenweise empor, und überwand alle Hindernisse der Konkurrenz, durch die Freiheiten und Privilegien, die sie sich einräumen, und hernach sehr sorgfältig bey jeder Gelegenheit, wo es nöthig war, bestätigen oder erneuern liessen. Diese Privilegien, verbunden mit ihrer ausserordentlichen Oekonomie in ihrer Schiffahrt, mit ihrem einfachen, frugalen und arbeitsamen Leben zu Hause, der Ressource einer durch Nothwendigkeit erzwungenen Indüstrie, erzeugten einen von den Kosten

sten des Transports und der Cirkulation der Waaren noch ersparten Ueberschuß, welcher sie in Stand sezte, die Konkurrenz aller andern Handelsnationen mit Vortheil auszuhalten.

Man darf indeß nicht glauben, daß die Nordischen Mächte nicht noch ausser der Hülfe, welche die Holländer ihnen in ihren Kriegen oft geleistet hatten, auch in sich selbst einen Bewegungsgrund des Interesse gefunden hätten, welcher sie antrieb, den Handel der Holländer in ihren Staaten zu begünstigen. Die Konkurrenz der Hanseestädte vermehrte in ihren Häfen die Anzahl der Schiffe, welche ihnen die Waaren der südlichen Länder zuführten, verschaffte ihnen einen größeren Ueberfluß und bessere Preise derselben; sie vermehrte zugleich den Debit ihrer eignen Produkte, die man für die südlichen Völker abholte. Von den Holländern hatten sie besonders den Vortheil, daß diese jährlich eine große Menge von Vieh einkauften, welches man ohne sie entweder gar nicht, oder doch zu einem sehr geringen Preise verkauft haben würde. Denn das ist die Natur des Handels, daß er, man betrachte ihn von welcher Seite man will, zweien Völkern, die ihn unter einander treiben, gegenseitig vortheilhaft, zwar bald mehr bald weniger, aber doch immer vortheilhaft ist.

Der Prinz von Oranien zählt unter die Ursachen, welche den Handel in Holland in Flor gebracht, eine unbestechliche Verwaltung der Justiz, und es ist unstreitig, daß man sich gern in einem Lande niederläßt, und daselbst Verbindungen eingeht, wenn man sicher ist, daß man seiner Rechte daselbst werde ungekränkt geniessen können. Man muß indeß noch den von den Holländern angenommenen Grundsaz, ihre Jurisdiktion vermittelst des Arrests oder der Einziehung

der

der Güter zu treiben, um dadurch ein sicheres Mittel zu seinem Recht oder zu seiner Bezahlung zu gelangen, in die Hände zu bekommen, dazu nehmen. Diese Art, gegen Fremde zu verfahren, veranlaßte im 16ten Jahrhundert einen hizigen Streit zwischen den Holländern und Brabandern, wie aus einem Bescheid über diese Streitigkeiten, welches im Jahr 1549 ergangen, erhellet. Die Brabander behaupteten, die goldne Bulle schüze sie gegen diese Art zu verfahren. Die Holländer hingegen behaupteten, das Wohl des Handels habe dieser Gewohnheit die Kraft eines Gesezes gegeben; der Handel erlaube nicht, die Fremden in ihren Ländern aufzusuchen, um sie dort vor ihre Gerichtshöfe zu fodern; und es stünde ihnen frey, gegen die Holländer auf gleiche Weise zu verfahren. Dieser Streit wurde zum Vortheil der Holländer entschieden, die noch jezt von diesem Recht Gebrauch machen.

Die Freiheit, sein Testament zu machen, oder durch seinen lezten Willen nach Belieben über sein Vermögen zu disponiren, ist auch eine von den Ursachen, die zur Aufmunterung der Indüstrie der Einwohner beigetragen haben. So gleichgültig man gegen die Vertheilung der Güter, die man sterbend hinterläßt, seyn mag, so ist doch gewiß die Idee, jedem, dem man will, den Genuß derselben verschaffen zu können, ein Sporn, der zur Arbeit antreiben, oder wenigstens verursachen muß, daß man nicht überdrüssig werde, Reichthümer zu sammeln. Warum soll ich arbeiten, was soll mich von einem unthätigen Leben abhalten, und welcher Bewegungsgrund soll mich antreiben, mein Vermögen zu vermehren, wenn ich gezwungen bin, es denen zu hinterlassen, die mir keinen Dank dafür wissen, und es nicht verdienen werden? — Diese Freiheit, nach Gefallen über seine Güter im

Testament disponiren zu können, ist vielleicht die vornehmste Ursach, daß die Privatpersonen in Holland fast durchgehends mehr Vermögen haben, als irgend anderswo.

Eine andre Ursach, welcher man die Bevölkerung und die Fortschritte des Handels in Holland zuschreiben muß, ist die Mäßigung der Regierung in der Verfolgung der Vergehungen, und in der Hebung der öffentlichen Einkünfte; und die Sorgfalt, welche die Holländischen Städte angewandt haben, sich Privilegien und Exemtionen in Betracht ihrer Freiheit auszuwirken. Das Privilegium de non evocando, das heißt, das Recht, vor keinen andern, als seinen gewöhnlichen Richter gefodert werden zu dürfen, ist den Holländern mehr als einmal bestätigt worden. Dies Privilegium ist das Fundament der bürgerlichen Freiheit der Holländer; es ist eine Schuzwehr gegen jede despotische Handlung, wofern nur die Magistratspersonen, Richter und Officiere des Orts den Schuz, welchen sie den Partikuliers schuldig sind, ihnen nicht versagen, und sie gegen Gewaltthätigkeit und Unterdrückung vertheidigen wollen.

Man würde nicht alle Ursachen kennen, die zur Erhebung des Handels und der Schiffahrt der Holländer vor der Staatsveränderung zusammentrafen, wenn man nicht auch vorzüglich auf ihre Sitten Rücksicht nähme. Dies ist diejenige von allen Ursachen, die der Vernunft das interessanteste Schauspiel darstellt. Man sieht zu allen Zeiten die Holländer bescheiden in ihrer Kleidung, unverdrossen und geduldig in der Arbeit, nüchtern, mäßig, sparsam nicht nur in ihrem häuslichen Aufwande, sondern auch in allen Theilen und Details des Handels; geborne Politiker, immer eifersüchtig auf ihre Freiheit und ihre Privilegien,

gien, und standhaft in ihren Entschliessungen; fähig, die allerschwersten Künste zu treiben, und sie zu ihrer höchsten Vollkommenheit zu bringen; vor allen andern Nationen muthig und geschickt im Seewesen; treu in der Ehe, aus Temperament so sehr, als aus Grundsäzen; klug, aber ehrlich im Handel, und ausnehmend mildthätig; nie verkündigten sie ihre Reichthümer durch Pracht und Luxus, aber oft durch Hülfe und Unterstüzung, die sie dem Staat oder der Menschheit leisteten. So waren die Holländer vor Entstehung der Republik. Diese alten Sitten stehen noch jezt in Achtung; man findet sie noch an vielen Orten in Holland, als in Nordholland, Rheinland und vornehmlich in Westland. Flecken und Dörfer bestehen aus Bauern, die ihr Vermögen nach Tonnen Goldes rechnen, die noch so leben und arbeiten, wie ihre Vorfahren, die sich blos unter einander verheirathen und fremde Verbindungen verschmähen.

Man kann die alten Sitten der Holländer nicht besser kennen lernen, als durch ein gewisses Dorf, nicht weit von Amsterdam, welches vormals fast ganz im Besiz des Getreidehandels war. Dies Dorf, welches nicht groß ist, giebt seit undenklichen Zeiten in Holland ein Muster des Handels, der Sitten und der Menschenliebe, worauf man vielleicht nicht aufmerksam genug geachtet hat, und welches wohl bekannt zu seyn verdient. Dies Dorf ist der reichste Theil von Holland. Die Einwohner desselben leben in der größten Simplicität, und machen sehr wenig Aufwand. Sie verheirathen sich nicht anders, als unter sich, und ihre Schäze häufen sich durch den Handel. Man findet unter ihnen nicht nur keine Arme, sondern sogar keinen, der nur irgend in dürftigen Umständen wäre. Ihre Kasse für die Bedürfnisse der Armen ist so stark, daß derjenige von den

Ein-

Einwohnern, welcher sich genöthigt sähe, die Gemeinheit um Unterstüzung aus derselben anzusprechen, alsobald einer jährlichen Pension von 6 bis 800 Fl. genießen würde. Dieser Ort beweiset sich von allen in ganz Holland am freigebigsten, so oft irgend eine Stadt oder ein Dorf durch Feuersbrunst oder Ueberschwemmung Schaden gelitten. Einer der Einwohner dieses Dorfs, welcher vielleicht keine 1000 Fl. im Jahr depensirt, wird auf 120,000 Fl. jährlicher Einkünfte reich geschäzt. Unter seinem Namen wird ein sehr großer Handel getrieben. Alle Einwohner der Gemeinheit können für eine Summe von beliebiger Größe, wenn sie nur nicht unter 500 Fl. beträgt, daran Theil nehmen. Man erzieht junge Leute zum Handel, gewöhnt sie an ein äusserst arbeitsames Leben, und schickt sie dann nach verschiednen großen Europäischen Handelsörtern, wo sie als Faktoren oder Korrespondenten dienen. Vermittelst dieser Anordnung treibt das Komtoir einen unermeßlichen Handel, ohne Geräusch und ohne Gepränge.

Zu allen diesen Ursachen, welche den Handel und die Schiffahrt der Holländer hervorgebracht, befestigt und emporgebracht haben, nehme man nun noch, daß die Holländer sich, so zu sagen, gezwungen gesehen haben, ihr Vermögen in den Handel zu stecken. Da das Land keine liegende Gründe darbot, worauf man es hätte verwenden können, so mußte man wohl, um aus den Gütern, die man besaß oder erwarb, Vortheil zu ziehen, auf eine oder andre Art an dem Handel Theil nehmen: von den Negociationen, welche in späteren Zeiten die Souverains und die Nationen so sehr in Schulden gestürzt haben, wußte man noch wenig oder gar nichts; sie boten wohlhabenden Leuten noch nicht die Gelegenheit dar, von ihren

Renten

Renten zu leben, sich einem müssigen Leben zu überlassen, und dadurch sehr entbehrliche Mitglieder der Gesellschaft zu werden. Alle Einwohner, den Adel ausgenommen, so reich sie auch seyn mogten, waren so zu sagen gezwungen, sich auf irgend eine Profession zu legen, ihr Vermögen im Handel zu gebrauchen, und ihre Kinder, indem sie von Jugend auf zur Industrie gewöhnt wurden, zu einem arbeitsamen Leben zu erziehen.

Man sieht also, um das bisher gesagte nochmals kürzlich zu übersehen, daß die Ursachen, welche den Handel und die Schiffahrt der Holländer vor der Staatsveränderung so blühend machten, vornehmlich folgende waren:

1) Die Lage des Landes in Ansehung des Meers und der Mündung verschiedner großer Flüsse.
2) Die Lage des Landes gegen das nördliche und südliche Europa.
3) Die Unfruchtbarkeit des Bodens, und die Untauglichkeit desselben zum Ackerbau.
4) Die Sorgfalt der Holländer, sich die Vortheile der Lage zu Nuze zu machen.
5) Die äusserste Oekonomie und Sparsamkeit in allem, was zum Handel und zu den Bedürfnissen des Lebens gehört.
6) Die Aufmerksamkeit, welche die Grafen auf die Begünstigung des Handels wandten, theils durch Traktaten mit andern Mächten, theils durch Freiheiten, die sie in Ansehung der Zölle und Auflagen dem Handel bewilligten.
7) Die Sorgfalt, welche die Städte anwandten, mit fremden Mächten Traktaten zu schließen, und ihnen, wenns nöthig war, beizustehen.

8) Der

8) Der Schuz, welchen nicht nur die Grafen dem Handel gegen alle Gewaltthätigkeiten von Seiten fremder Nationen, sondern vornehmlich der, welchen die Städte selbst ihm verliehen.

9) Die bürgerliche Freiheit, das heißt, das Recht, daß man nicht anders gerichtlich belangt noch verurtheilt werden durfte, als durch die Gesezе, oder nach den Gesezen, Rechten und Gewohnheiten, und durch die Richter des Orts, wo man sich etablirt hatte, ohne vor andre Gerichtshöfe gezogen werden zu können.

10) Die Freiheit, im Testament nach Gefallen über seine Güter zu disponiren.

11) Die Liebe zur Arbeit, welche macht, daß man ein eben so großes Vergnügen in nüzlichen, als in nichtswürdigen Beschäfftigungen findet.

Siebenter Abschnitt.

Ursachen von dem Anwachs des Handels und der Schiffahrt der Holländer nach der Staatsveränderung.

Eine der vornehmsten Ursachen, welche nach der Staatsveränderung den Handel und die Schiffahrt der Holländer zu der hohen Stufe von Glanz emporbrachten, welcher die Welt in Erstaunen sezte, war die Freiheit, das heißt, die Losreissung von dem Joch und der Herrschaft des Hauses Oestreich; und das Recht, als ein von jeder fremden Macht unabhängiges Volk agiren zu können. Diese Freiheit, diese Unabhängigkeit sezte die Holländer in Stand, ihrem Genie und ihrer Indüstrie, und vornehmlich der Begierde, ihren Handel in alle Theile der Welt zu treiben, und daselbst Entdeckungen und Etablissements zu machen, die ihn vergrößern und weiter ausdehnen könnten, vollen und freien Lauf zu lassen. Aber die Freiheit allein wäre nicht hinreichend gewesen, ihn zu der Höhe emporzubringen, wo wir ihn gesehen haben; es war auch nöthig, daß die Holländer sich ihre Freiheit durch Gewalt der Waffen, durch den Handel und die Schiffahrt selbst erkämpften. Was hätten sie thun können, um ihren Handel durch den nach der Küste von Afrika und nach beiden Indien zu vermehren, wenn sie in Frieden ihrer alten Freiheit genossen, oder ohne Widerstand die republikanische Freiheit erworben hätten? Sie würden es vielleicht durch wiederholte Unternehmungen, Reisen und große Klugheit endlich dahin gebracht haben, in den drey andern Welttheilen einige schwache Etablissements zu errichten, wie die Dänen es gemacht haben, und wie sie selbst es schon, einige Jahre vor der Vereinigung der Krone von Portugal und Spanien

durch

durch Philippen, in Ostindien zu machen versucht hatten. Die Holländer hatten schon, wir wir gesehen haben, durch den Norden eine Durchfahrt nach Indien gesucht, und auch nachher, durch den von den Portugiesen entdeckten Weg, im Jahr 1559 mit vier Schiffen eine Reise dahin gemacht. Diese lezte Reise kann man sogar als den ersten Schritt der Holländer zu Stiftung der Ostindischen Kompagnie ansehen; aber die Errichtung ihres Reichs in Ostindien, und zwar eines sehr weit ausgedehnten, reichen und mächtigen Reichs, war noch weit entfernt; die Holländer selbst hätten es noch nicht gewagt, diese Idee oder Hoffnung zu hegen. Diese ersten Unternehmungen auf Ostindien kündigten indessen eine Nation an, welche fähig war, viel größere und kühnere auszuführen; aber sie mußte noch erst durch mächtigere Bewegungsgründe, als bloße Handelsämulation, dazu gereizt werden. Sie mußte sich gezwungen sehen, ihre Freiheit durch einen öffentlichen Krieg zu vertheidigen. Die Nothwendigkeit, für ihre Freiheit Krieg zu führen, und sich zu gleicher Zeit die Mittel zu Bestreitung der Kosten desselben und zu ihrer eignen Subsistenz anzuschaffen, machte die Holländer so zu sagen in demselben Moment zu Kriegern und Kaufleuten, und sie hatten sich damals durch den Handel einen solchen Fond von Indústrie, von Verkehr, von Schiffen, von erfahrnen Seeleuten und treflichen Matrosen erworben, daß sie sich gleich mit bestem Erfolg auf allen bekannten Meeren in dieser gedoppelten Qualität zeigen konnten. Sie mußten einen solchen Krieg haben, als der war, in welchen Unterdrückung und Liebe zu ihrer Freiheit sie verwickelt hatte, um selbst ihre eignen Kräfte kennen zu lernen, und sie mußten noch überdem so glücklich seyn, daß ihre damaligen Anerbietungen, sich an verschiedne Souverains zu

über-

übergeben, ausgeschlagen wurden. Dies war noch nicht genug: diese erste Ursach ihrer großen Erhebung wäre noch nicht hinreichend gewesen, hätte der König von Spanien, dessen tyrannische Herrschaft sie gezwungen hatte, mit den Waffen in der Hand ihre Privilegien und ihr natürliches Recht zu behaupten, ihnen nicht zu gleicher Zeit reiche Prisen zur See, aus beiden Indien zurückkehrende und mit großen Schätzen beladene Schiffe, und Eroberungen in seinen Amerikanischen, Ostindischen und Afrikanischen Besitzungen dargeboten. Wir werden uns in eine umständlichere Entwicklung dieser verschiednen Ursachen der neueren Größe der Holländer einlassen, wenn wir den Ursprung und die Fortschritte der Ost- und Westindischen Kompagnieen untersuchen werden. Wir müssen uns hier bey einer der innern Ursachen verweilen, die jedem rechtschaffenen Holländischen Patrioten theuer, und auch für Auswärtige, die gemeiniglich nur eine sehr unvollkommne Kenntniß derselben haben, interessant ist. Diese Ursach hat nicht wenig dazu beigetragen, alle fremden und zufälligen Ursachen der Erhebung der Republik erst recht wirksam zu machen. Ich meine ihre Verfassung und Regierungsform, die kein Vorbild oder Beispiel in der Geschichte gehabt hat, die man, wegen ihrer verschiednen Provinzen, mit den Nationen des alten Griechenlandes vergleichen wollen, von denen sie sich aber durch die Unauflöslichkeit der Vereinigung der sieben Provinzen wesentlich unterscheidet. Vielleicht existirte die Republik jezt nicht mehr, wenn ihre verschiednen Provinzen, oder ihre Städte, deren Vereinigung den Staatskörper ausmacht, solcher Trennungen fähig gewesen wären, als die Städte und Nationen Griechenlandes, denen dieses Grundgesez der Einigung fehlte.

Staats-

Staatsverfassung der vereinigten Provinzen.

Da Philipp II das Gesez, welches sein Eid ihm auflegte, unter dem Vorwande, daß der Papst ihn davon dispensirt habe, unter die Füße trat, um eine tyrannische Gewalt über freie Leute einzuführen; so war es ganz natürlich, daß diese sich mit viel größerem Recht von dem Gesez der Unterwürfigkeit dispensirt hielten. Nachdem also diese gegenseitigen Eide aufgehoben waren, entstand natürlicher Weise eine republikanische Regierungsform in jeder Stadt und in jeder Provinz; es kam nur darauf an, die Kräfte zu finden, welche nöthig waren, die Rechte derselben zu behaupten, und diese nöthigen Kräfte gegen einen so ungeheuer mächtigen Monarchen liessen sich nicht anders finden, als durch die Vereinigung so vieler kleinen zerstreuten Republiken zu einem einzigen gemeinschaftlichen Staatskörper; und dieser Vereinigungskontrakt, welchen Wilhelm I zu Stande brachte und dirigirte, war das Grundgesez der Republik von Holland in dem Utrechter Traktat von 1579.

Es scheint, daß die Feinde des allgemeinen Wohls, die sich in allen Staaten finden, überhaupt genommen in Republiken viel weniger furchtbar sind; und daß auf die Gesezе, welche immer das gemeinsame Wohl zum Zweck haben, daselbst in Rücksicht derer, welche die Regierung in Händen haben, viel strenger gehalten wird, weil, da sie nur Depositärs der Souverainetät sind, das Volk besser im Stande ist, über die Erhaltung seiner Rechte zu wachen. Dieser Vortheil eines Republikanischen Staats ist besonders sehr sichtbar in der Regierung einer erst entstehenden Republik, und bis zu der Zeit, da sie ihren höchsten Grad von Glanz erreicht hat. Nothwendigkeit giebt

der

der Republik ihren Ursprung, Liebe zur Unabhängigkeit und zum gemeinsamen Wohl diktiren ihre ersten Geseze und die Einrichtung ihrer Regierungsform; patriotischer Eifer giebt allein Bewegung und Leben. Die Sitten sind rein, die Absichten rechtschaffen, die Justiz ist genau und strenge: alle Bürger erkennen und respektiren die Gewalt einer neuen Legislation, die sie als ihr Werk betrachten. Diejenigen Bürger, welche durch den öffentlichen Wunsch zur Administration berufen werden, sind dieser Wahl würdig. Sie sind nur Bürger, die Selbstliebe weicht der Liebe zum Vaterlande, und das allgemeine und persönliche Interesse sind nur eins. Die Magistratspersonen betrachten sich als Bediente des Volks, dem sie wegen ihrer Administration Rechenschaft geben müssen. Patriotismus hat den Vorsiz in den Berathschlagungen der Regierung, er beherrscht alle Klassen des Volks, er erhebt sich bis zu einer Art von Fanatismus, welcher den Menschen in seinem Verhalten über die Schranken der Natur fortreißt, und Thaten des Heroismus erzeugt, von denen man blos in Republiken Beispiele findet. Diese mächtigste Triebfeder aller bürgerlichen Tugenden ist immer gespannt, bis die Republik die ganze Konsistenz und den Grad von Glanz erreicht hat, dessen sie fähig ist. Es ist ohne Zweifel über die Kräfte der Menschheit, die Vortrefflichkeit einer solchen Verfassung immerdauernd zu machen. Aber man denke sich eine Republik, die solchergestalt durch die Tugenden selbst formirt und emporgebracht worden; würd' es nicht ein Irrthum seyn, wenn man glauben wollte, daß sie ohne die Hülfe eines Bandes der Vereinigung würde bestehen können? Jede bürgerliche Gesellschaft ist eine moralische Person, und es gehört zum Wesen einer moralischen Person, daß sie nur einen einzigen

unge-

ungetrennten Willen habe, und dieser Wille kann in jeder bürgerlichen Gesellschaft nicht anders als durch einen gemeinschaftlichen Vereinigungspunkt hervorgebracht werden; das heißt, nicht anders, als durch ein Oberhaupt, welches alle Meinungen in Eine verbindet. Ohne diese Stüze muß die Gesellschaft nothwendig übern Haufen fallen und sich selbst zertrümmern.

Man denke sich die Verfassung einer bürgerlichen Gesellschaft so vollkommen, als man will; je mehr sie emporkommen wird, desto mehr werden persönliches Interesse und Ehrgeiz die geheimen oder öffentlichen Triebfedern aller Theile ihrer Administration werden. Dies persönliche Interesse und dieser Ehrgeiz werden um desto mehr Uebel im Staat anrichten, je schwerer die Mittel, Misbräuche zu verhindern oder abzustellen, in demselben zu finden oder anzuwenden sind. Jener edle Ehrgeiz, welcher in einer fast übertriebnen Uneigennüzigkeit bestand, dessen einziger Gegenstand das allgemeine Beste war, welcher machte, daß jeder Bürger nirgends anders wahre Ehre, wahre Wohlfahrt fand, als in der Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes, ist jezt nur noch ein bloßer Vorwand, hinter welchem man Privatabsichten versteckt; man opfert nicht mehr sein besonderes Interesse dem allgemeinen Interesse auf; und es scheint, der Staat hange nur noch deswegen zusammen, weil das Spiel der Privatinteressen von Zeit zu Zeit des öffentlichen Interesse zur Stüze bedarf. Die Geschichte der großen Männer ist fast in allen republikanischen Staaten die Geschichte der Erhebung des Vaterlandes und die seines Falls. Dies bemerkt man in der Geschichte der alten Republiken, was für eine Verfassung sie auch gehabt haben mögen. Die beste und glücklichste Verfassung der Republikanischen Regierung

gierung für das Volk ist diejenige, welche, nachdem sie die Republik auf die höchste Stufe der Wohlfahrt erhoben, zugleich ihren Fall verhindert. Und nur durch einen gemeinschaftlichen Punkt der Vereinigung ist dies möglich.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen über die Wirkungen der Republikanischen Regierungsform, kann man sich von dem Werth der Verfassung der Republik der sieben vereinigten Provinzen einen Begriff machen. Jede Provinz dieser Republik stellt uns, mehr oder weniger, in ihrer Ritterschaft eine Art von Aristokratie; in den Deputirten der Städte eine repräsentative Demokratie; und in dem Statthalter eine Art von Monarchie dar. Die Republik verbindet diese vermischten Regierungskollegia jeder der sieben Provinzen in einem einzigen Staatskörper; sie ist also eine vermischte Verfassung, zu welcher man aus jeder Regierungsform dasjenige, was man zu Erhaltung der Macht und Glückseligkeit einer Nation am schicklichsten und dienlichsten fand, zusammengelesen zu haben scheint, wie die Staaten von Friesland es in der großen Versammlung vom Jahr 1657 sehr wohl bemerkten; sie hätten ihr Memoire mit dem Ausspruch des Cicero unterstüzen können: Statuo esse optime constitutam Rempublicam, quae ex tribus generibus illis, regali, optimatum, et populari confusa est.

Die Provinzen, welche diese Republik unter dem Namen der sieben vereinigten Provinzen ausmachen, sind das Herzogthum Geldern, (die Grafschaft Zütphen einbegriffen,) die Grafschaften Holland und Zeeland, die Provinzen Utrecht, Friesland, Overyssel und Groeningen, nebst den Ommelanden. Dieser Staat, welcher sich durch die Vereinigung

dieser

dieser sieben Provinzen vermittelst des Utrechter Traktats vom Jahr 1579 formirt hat, besizt noch verschiedne Städte, welche man der Spanischen Herrschaft entrissen und der Republik einverleibt hat; man nennt sie die Generalitätslande, weil sie unmittelbar von den Generalstaaten, und nicht von irgend einer besondern Provinz abhängen. Diese Oerter liegen in Brabant, Limburg, Flandern, und dem Oberquartier von Geldern. Die Landschaft Drente, welche eine souveraine Provinz, und zwischen Westphalen, Groeningen, Friesland und Oberyssel belegen ist, macht auch einen Theil der Republik aus, und trägt zu den Unkosten der Generalität das ihrige bey. Diese Provinz hat sich bis jezt das Recht des Zutritts in der Versammlung der Generalstaaten noch nicht auswirken können. Die Ost- und Westindischen Kompagnieen besizen große Länder in beiden Indien und an der Küste von Afrika, die unter der Souverainetät der Republik stehen, so wie auch die Souverainetät der Kolonien, wie wir schon oben angemerkt haben.

Der Traktat der Vereinigung oder Konföderation, welcher den Grund und das Fundamentalgesez der Republik ausmacht, und zugleich das vornehmste und konstitutive Gesez ihrer Regierungsform ist, wäre vielleicht an sich sehr ohnmächtig und unzulänglich gewesen, die Macht und die Wohlfahrt einer Republik auf immer zu befestigen und zu erhalten, die aus sieben Provinzen besteht, welche alle auf gleiche Weise ihre Souverainetät beibehalten, in welchen man 56 Städte zählt, die durch ihren Magistrat vorgestellt werden; deren Einwilligung, ausser der Einwilligung der Ritterschaft, schlechterdings nothwendig ist, wenn ein Schluß des Staats über eine wichtige Angelegenheit gefaßt werden soll. Daher eine ausneh-

nehmende Langsamkeit in den Berathschlagungen und Mangel an Thätigkeit in der Regierung. Oft zog man Gegenstände von Streitigkeiten wieder hervor, die schon vormals unter den Provinzen und den Städten obgewaltet hatten, und die unaufhörlich die Besorgniß erwecken mußten, daß große Misverständnisse unter den verschiednen Mitgliedern der Republik herrschen, und daß folglich der Vereinigungstraktat nur einen kurzdauernden Wohlstand hervorbringen würde. So viele verschiedne Souverainetäten, und die Administration dieser Souverainetäten, die in so viele Hände zertheilt war, erfoderte also einen Mittelpunkt der Vereinigung. Dies Band, welches so nothwendig war, um der Vereinigung Dauer, und der Regierung alle die Thätigkeit zu geben, deren sie bedarf, fand sich natürlicher Weise in dem Gesez, welches, kraft des Vergleichs, allen Ständen die Verbindlichkeit auflegt, sich den Entscheidungen des Statthalters zu unterwerfen.

Dieses Gesez kann man als eine Neuerung betrachten, vermöge welcher die Statthalter an die Spize der Union gestellt werden, und zwar als Garands derselben, um ihre beständige Dauer zu sichern.

So ist also die neuere Konstitution, welche der Republik ein einziges Oberhaupt gegeben, und dadurch das allgemeine Interesse, welches vorher noch der Trennung fähig war, besser vereinigt hat, nichts anders, als eine Erweiterung des ursprünglichen Gesezes von 1576, dessen Zweck und Geist war, der Republik einen Mittelpunkt der Vereinigung zu geben.

Der 9te Artikel des Traktats der Union verordnet, daß, wenn etwa die Staaten über Waffenstillstand, Frieden, Krieg oder Kontributionen nicht sollten eins werden können, in solchem Fall die Sache

vorläufig dem Urtheil der Herrn Statthalter vorgelegt, und diese darüber entscheiden sollten.

Der 16te Artikel sagt, im Fall irgend ein Misverständniß oder Streit unter einigen Provinzen entstehen würde, so sollte derselbe durch die übrigen Provinzen oder die Deputirten, die sie zu dem Ende bevollmächtigen würden, oder, im Fall die Sache alle Provinzen überhaupt beträfe, durch die Herrn Statthalter, dem 9ten Artikel zufolge, beigelegt werden.

Im 21sten Artikel heißt es: wenn sich etwa einige Dunkelheit in irgend einem der Artikel der Vereinigung fände, und darüber ein Streit entstünde, so sollte die Auslegung darüber dem Urtheil der vereinigten Staaten überlassen werden, und wenn diese nicht darüber eins werden könnten, so sollten sie sich deshalb an die Herrn Statthalter wenden.

Man ersieht aus den angeführten Artikeln, daß das Gesez der Union durch eine weise Vorsicht, so viel als möglich, die Inkonvenienz zu verhüten suchte, die aus einer großen Verschiedenheit der Interessen und Meinungen entspringt, welche oft der Vereinigung widersprechen, und endlich ihren Untergang nach sich ziehen könnten.

Die Generalstaaten sind eigentlich die Versammlung der Union, weil sie aus den Deputirten jeder Provinz bestehen. Diese Versammlung hat viel Aehnliches mit dem Reichstage zu Regensburg, welcher den ganzen Deutschen Staatskörper vorstellt. Ungeachtet die Deputirten der vereinigten Provinzen, welche die Versammlung der Generalstaaten ausmachen, mit souverainer Gewalt bekleidet scheinen, so sind sie doch nur Abgeordnete oder Bevollmächtigte ihrer respektiven Provinzen. Die Kollegia, welche die Deputirten der vereinigten Provinzen ausmachen,

sind

sind den Generalstaaten mehr oder weniger untergeordnet.

Da die Provinzen sich durch den Traktat der Vereinigung ihre respektive Souverainetät vorbehalten haben, so können ihre Deputirten, welche die Versammlung der Generalstaaten ausmachen, in wichtigen Angelegenheiten nichts ohne ihre Einwilligung beschliessen.

Die Generalstaaten können, ohne einmüthige Einwilligung der Provinzen, weder Frieden machen, noch Krieg ankündigen, noch einen Traktat schliessen, noch Truppen anwerben, noch Geld aufnehmen; ein Artikel, welcher indeß nicht immer beobachtet worden; so wahr ists, daß man nie den Fall der Noth vorhersehen kann. Die Generalstaaten können Reglements zum Besten des Staats machen; aber sie haben die Kraft des Gesezes nur in denen Provinzen, welche sie genehmigt haben. Jede Provinz muß ihren Entschluß einschicken; und dieser Entschluß kann durch die Staaten der Provinz nicht anders gefaßt werden, als durch einmüthige Einwilligung aller Mitglieder, aus denen sie bestehen. Eine einzige von denen Städten, welche ihre Deputirten in der Versammlung der Staaten haben, hält sich zuweilen für berechtigt, sich einem Schluß zu widersezen; woraus denn ein grosser Mangel an Thätigkeit in der Regierung entspringt, besonders wenn man sich dieselbe ohne Oberhaupt und ohne Mittelpunkt der Vereinigung denkt.

Das erste Bedürfniß der entstehenden, und durch verschiedne Souverainetäten und so viele streitende Interessen zertheilten Republik, war also ein Oberhaupt, welches ihr ihre erste Konsistenz gäbe, und die stillschweigende Vereinigung hervorbrächte und unterhielte; und das zweite war ein förmlicher Unionstraktat.

Ungeachtet die Regierungsform der vereinigten Provinzen anfänglich sehr komplicirt zu seyn scheint, so läuft sie doch auf ein sehr einfaches Resultat hinaus. Die Generalstaaten und der Statthalter sind in der That nichts anders, als Vollzieher der Gesetze der Union, und ihre respektive Gewalt zielt auf gleiche Weise darauf ab, diese Union aufrecht zu erhalten, und die Wohlfahrt aller vereinigten Souverainetäten zu sichern, ohne daß sich weder von der einen, noch von der andern Macht Eingriffe in die wesentlichen Rechte der Souverainetät befürchten lassen.

Der Einfluß des Statthalters ist in der Republik der sieben vereinigten Provinzen der wesentlichste und wichtigste Theil ihrer Regierungsform. Die Vereinigung der sieben Provinzen ist die Grundlage und die Stüze der Republik; und durch den Einfluß des Statthalters hat diese Vereinigung sich formirt, sich befestigt, und die nöthige Konsistenz erhalten, um die sieben Provinzen auf die Stufe von Macht zu erheben, welche einen furchtbaren Staat ausmacht. Die Holländer betrachten ihre Statthalter, Wilhelm I, Moriz und Friedrich Heinrich, seine Söhne, als die Stifter der Republik, und Wilhelm III, seinen Urenkel, als den Wiederhersteller derselben. Diese Vereinigung konnte nicht anders, als unter der Leitung eines Oberhaupts, einen so festen und standhaften Gang haben, wie zu Erlangung einer gründlichen Konsistenz nöthig war. Die Nothwendigkeit, die Eintracht so vieler Provinzen und so vieler Städte zu erhalten, welche insgesammt ihr besonderes Interesse hatten oder haben konnten, das oft mit dem allgemeinen Interesse im Widerspruch stand, und überdem unter einer so großen Anzahl von Repräsentanten Einigkeit und Patriotismus aufrecht zu erhalten,

halten, erfoderte einen Mittelpunkt der Vereinigung unter einem einzigen Oberhaupt, welches alle besondern Interessen verbindet, alles auf das öffentliche und allgemeine Interesse zurückführt und zu gleicher Zeit der Regierung alle die Thätigkeit giebt, die sie haben muß, um den Staat im Innern blühend, und auswärts respektabel zu machen. Dieser Theil der Regierungsform scheint derjenige zu seyn, welcher der Republik, ihrer Macht und der Wohlfahrt ihrer Unterthanen immerwährende Dauer geben muß. Eine ähnliche Einrichtung, welche den großen Republiken, die nur noch in der Geschichte existiren, einen ähnlichen Mittelpunkt der Vereinigung, das heißt, ein Oberhaupt gegeben hätte, welches vermöge seiner Stelle unaufhörlich über die Erhaltung der Republik zu wachen verbunden, und dessen persönliches Interesse solchergestalt mit dem allgemeinen Interesse verknüpft gewesen wäre, daß er das eine nicht von dem andern getrennt hätte denken können, würde vielleicht ihren Fall verhütet haben.

Denn diese Kraft, diese Bestandheit erhält die Republik wirklich durch ihren Statthalter. Er hat keine Autorität und keine Gewalt, als für das allgemeine Beste; und sein persönliches Interesse ist von der Art, daß es mit dem allgemeinen Interesse des Staats zusammenfließt. Er kann keinen Augenblick das öffentliche Interesse aus den Augen verlieren, weil, wenn er dies thäte, sein eigner Untergang ihm alsobald sichtbar werden würde. Er ist gezwungen, seine ganze Existenz, seine ganze Würde, seine Ehre, alles, was seiner Eigenliebe oder seinem Ehrgeiz schmeicheln kann, in der Wohlfahrt der Republik zu erblicken. Diese Wohlfahrt wurde durch den Statthalter gegründet, seine Autorität erlangte er blos dadurch, daß er das Glück der Nation sicherte; und

die

die gesezmäßige Beschaffenheit dieser Autorität bringt es mit sich, daß sie als der erste und vornehmste Schuz des Vaterlands nothwendig durch Wohlthaten ihre Fortdauer bewirken muß. Auch haben die Prinzen von Oranien, als Statthalter, immer den Grundsaz gehegt, daß sie ihre Größe durch die Größe der Republik behaupten, oder mit derselben zu Grunde gehen müßten. Es ist eine unläugbare Wahrheit, daß die Verschiedenheit und große Anzahl der Magistratspersonen, indem sie die Macht so sehr zerstückeln, die Regierung schwächen; und es hat vielleicht nie eine Republik gegeben, wo diese Zerstückelung so weit gegangen wäre, als die sieben vereinigten Provinzen. Die Repräsentanten der Souverainetäten haben nothwendiger Weise Rechte oder Prätensionen, welche in den Versammlungen der Generalität, so wie in den Kollegiis, die an der Administration Theil haben, oft dem gemeinschaftlichen Interesse widersprechen. Und wie viel geheime Bewegungsgründe besondrer Interessen bringt nicht noch überdem die menschliche Schwachheit in die Berathschlagungen mit! Nur der Mittelpunkt der Vereinigung hilft den unzähligen Inkonvenienzen ab, die aus dieser Verschiedenheit der Interessen nothwendig in der Regierung entspringen. Nur die Gegenwart des Oberhaupts vereinigt sie, macht sie zum gemeinen Besten mitwirken, oder legt ihnen Stillschweigen auf, und thut dem Gange des Ehrgeizes Einhalt, welcher unaufhörlich geneigt ist, eine dem Volke lästige Macht weiter auszudehnen.

Wir haben Beispiele von Republiken, deren Regierung gänzlich einer gewissen bestimmten Anzahl von Adlichen in die Hände gefallen; und man bemerkt, daß die Mitglieder dieser Regierung unaufhörlich

hörlich die Entscheidung über die Angelegenheiten des Staats und das allgemeine Interesse auf ihr persönliches Interesse zurückführen, weil sie kein Oberhaupt haben, dessen Interesse mit dem des Staats identificirt, und durch die Grundgeseze der Regierung hinlänglich autorisirt ist, um die verschiednen Stimmen in den öffentlichen Berathschlagungen auf das Interesse des Staats zurückzuführen, oder sie zum Stillschweigen zu verdammen.

Eine Minderjährigkeit, eine Intrigue können in der Regierung eine vorübergehende Schwäche verursachen; und diese Schwäche selbst, welche die Republik dreimal erfahren hat, ist ein sehr einleuchtender Beweis, wie nothwendig sie der beständigen Regierung eines höchsten Oberhaupts bedürfe, um ihre Vereinigung, ihre Macht im Innern und Aeussern zu behaupten, und ihrer Wohlfahrt beständige Dauer zu verschaffen.

Diese Wahrheit war gar zu auffallend, und die Republik hatte schon zu lange die Vortheile derselben genossen, als daß man sichs hätte erlauben sollen, sie in den ersten Berathschlagungen der Generalstaaten, die gleich nach dem Tode des Statthalters Wilhelm II angestellt wurden, zu verhehlen. Der Pensionair von Holland, nachdem er den Eifer seiner Provinz für die Vergrösserung und Befestigung der Republik erhoben, sagt, die Staaten dieser Provinz fänden es bey der jezigen Lage der Sachen für dienlich, die Vereinigung aller Provinzen, wegen der durch den Tod des Prinzen von Oranien, Wilhelms II, verursachten Veränderung, zu erneuern; dieser Tod hinterlasse die Republik ohne Oberhaupt; man müsse folglich dasjenige wieder zusammenfügen, was getrennt zu seyn schiene, weil sie ihren Generalgouverneur,

welcher

welcher gewissermaßen das Band ihrer Einigung sey, verloren hätten.

Allein, anstatt Wilhelm II einen Nachfolger zu wählen, veränderte man die Regierungsform. Man sezte fest, daß die Generalstaaten, nebst dem Staatsrath, die Direktion der Kriegsangelegenheiten und der Truppen haben sollten. Einige Provinzen suchten dies zu verhindern; sie priesen die Dienste, welche die Vorfahren des jungen Prinzen von Oranien, Wilhelms III, der Republik, deren Stifter und Stüze sie gewesen, geleistet hätten. Zugleich stellten sie vor, daß die Kriegsangelegenheiten die größte Geheimhaltung, und vornehmlich eine große Einigkeit unter denen, welche sie dirigirten, erfoderten, und daß man also durchaus einen Generalkapitain haben müsse, um Ordnung und Subordination zu erhalten, und die Unternehmungen mit glücklichem Erfolge zu dirigiren.

Man wies diese Vorstellungen mit dem Vorwande ab, daß der Prinz von Oranien noch zu jung sey, und daß ein Vicestatthalter, welcher während seiner Minderjährigkeit seine Stelle vertreten müßte, derselben misbrauchen könnte. So sezte man ein ganz neues Gesez an die Stelle eines Grundgesezes der Republik.

Kromwel glaubte ohne Zweifel, sich diese Umstände zu Nuze machen zu müssen; Kromwel, dessen Ehrgeiz keine Grenzen hatte, und dessen Politik nur mit großen Entwürfen schwanger gieng, kam jezt auf den Gedanken, die Republik mit England zu vereinigen, und eine Provinz von Großbritannien daraus zu machen, oder sie in den nehmlichen Zustand zu versezen, worinn sich damals Schottland und Irrland befanden. Er hatte gut disciplinirte und tapfere Truppen; er sah die Republik ohne Oberhaupt,

und

und ihre alten Truppen abgedankt. Bey dieser gedoppelten Schwäche der Republik, glaubt' er also das durch Gewalt der Waffen erhalten zu können, was er durch den Weg der Negociation vergebens auszuwirken gesucht hatte. Er fieng an, Feindseligkeiten zu verüben: die Holländischen Kauffartheischiffe wurden von Englischen Kriegsschiffen weggenommen.

Vergebens beriefen die Generalstaaten sich durch ausserordentliche Gesandten auf das Völkerrecht, das Recht der Traktaten, und die Freiheit des Handels. Kromwel wollte Krieg, und zur Antwort kramte man ein Heer von unerträglichen Ansprüchen aus. Man verlangte, Holland sollte die Englische Nation wegen alles dessen schadlos halten, was sie, vor dreißig Jahren, in den Inseln Amboina und Banda in Ostindien verloren hatte; man behauptete, sie habe diesen Verlust durch die Gewaltthätigkeiten der Holländischen Kompagnie erlitten, die den Handel der Engländer ruinirt hätte, um ihren eignen zu befestigen. Eben diese Bewegungsgründe haben die Engländer oft angeführt, um ihre Unternehmungen gegen die Comtoirs und Besizungen der Holländischen Ostindischen Kompagnie zu rechtfertigen. Man beklagte sich ferner über den Schaden, welchen die Engländer durch die Eingriffe der Holländer in Moskau, Grönland und vielen andern Oertern erlitten, und welchen man auf ungeheure Summen anschlug. Man erklärte endlich den Gesandten der Republik, die Herrschaft zur See gehöre den Engländern, und sie würden nicht zugeben, daß die Generalstaaten eine Flotte hätten, die im Stande wäre, ihnen dieselbe streitig zu machen.

Es war unmöglich, die Unredlichkeit und böse Absicht zu verkennen, welche diese Beschwerden diktirt hatte, und die Zurüstungen der Engländer zum

Kriege

Kriege nicht zu bemerken. Die Engländer hatten schon über 200 Holländische Kauffartheischiffe weggenommen. Die Generalstaaten gaben sich vergebens alle mögliche Mühe, durch Negociationen die Ruhe zu erhalten, und bewiesen die größte Mäßigung, um nicht zu sagen, die größte Schwäche; sie konnten nicht einmal die Einstellung der Feindseligkeiten auswirken, kurz, sie sahen sich gezwungen, Krieg zu führen.

Hätte die Republik ihr Oberhaupt gehabt, und ihre alten Truppen nicht abgedankt, so hätte dieser Krieg entweder nicht statt gefunden, oder sie hätte ihn mit mehr Nachdruck und Glück geführt, und es wäre ihr vielleicht gelungen, den Widerruf der Navigationsakte zu bewirken, welche ihrem Handel einen so grausamen Stoß versezt hat.

Dieser Krieg, wiewohl er unglücklich für die Republik ausfiel, war doch nicht so glücklich für Kromwel, als er gehofft hatte. Die Republik war genöthigt, sich dem despotischen und ungerechten Joch der Navigationsakte zu unterwerfen; aber sie erhielt ihre Verfassung und Freiheit; und dies war viel, da sie sich ohne Oberhaupt gegen die Englische Nation, welche schon sehr furchtbar zur See war, und durch einen Mann, wie Kromwel, despotisch beherrscht wurde, hatte vertheidigen müssen.

Die Generalstaaten hätten jezt gleich erkennen sollen, wie nothwendig es sey, daß die Republik ein Oberhaupt habe, und daß ihre Macht und Wohlfahrt sehr genau mit der Statthalterschaft zusammenhiengen. Da Kromwel die Republik durch Gewalt der Waffen nicht hatte bezwingen können, so faßt er den Entschluß, sie in einem Zustande der Trennung und Schwäche zu erhalten, und durch den Friedenstraktat die Aufhebung der Statthalterschaft unwiderruflich

zu

zu machen. Man sagt, er habe diesen Punkt in einen Artikel des Traktats inseriren lassen; und in einem gewissen Sinne ist das wahr; aber man darf nicht vergessen zu bemerken, daß Kromwel viel zu listig war, um sich nicht alle Umstände aufs beste zu Nuze zu machen. Er wußte, wie sehr de Wit und sein Anhang es wünschten, daß er eine ausdrückliche Bedingung des Friedens daraus machen mögte. Aber anstatt dies geradezu zu thun, stellt' er sich, als ob er den Prinzen von Oranien viel zu gering schäze. Wenn ich mich vor dem König von England nicht gefürchtet habe, sagt' er, warum sollt' ich mich vor einem Prinzen fürchten, der noch ein Kind ist? Man mußte ihn gewissermaßen bitten, die Ausschliessung dieses Prinzen zu fodern; und man mußte diese vorgebliche Gunst durch ein Opfer erkaufen, von dem die Republik sich nie wieder erholen wird. Da die Generalstaaten sich der Ausschliessung des Prinzen mit Standhaftigkeit widersezten, so bewirkte er sie durch einen geheimen Traktat mit der Provinz Holland, welchen der Pensionair de Wit durch seine Geschicklichkeit zu Stande zu bringen wußte. Dieser Traktat ward nachher, im Jahr 1667, der Grund des Edikts, welches man das ewige Edikt nennt, wodurch die Statthalterschaft auf immer aufgehoben wurde.

Es währte nicht lange, als die Republik schon die Schwäche fühlen mußte, welche nothwendiger Weise aus der Aufhebung dieser Stelle entsprang. Sie würde sonst Ludewigen XIV, als er sie im Jahr 1672 an der Spize einer Armee von 100,000 Mann angrif, keine so leichte Eroberung dargeboten; dieser Prinz würde sich nicht der mehrsten ihrer Provinzen mit solcher Schnelligkeit bemächtigt haben, daß die Holländer den gänzlichen Verlust ihres Glücks und ihrer Freiheit befürchteten, wenn die Republik ihren

Statt-

Statthalter, das Oberhaupt, welches das Grundgesez ihrer Konstitution ihr giebt, und ein gutes Korps von Truppen, so wie der Statthalter Wilhelm II es hatte erhalten wollen, gehabt hätte. Dies macht natürlicher Weise die Schnelligkeit glaublich, mit welcher Wilhelm III, zu dessen Vortheil man endlich, durch die Nothwendigkeit gezwungen, die Statthalterschaft wieder herstellte, den Eroberungen Ludewigs XIV Einhalt that, und ihn zwang, die, welche er bereits gemacht hatte, fahren zu lassen, und das mit einer sehr kleinen Armee in Vergleichung der feindlichen, die aus schlecht disciplinirten und größtentheils neugeworbenen Truppen bestand.

Mit Recht kann man also glauben, daß es um die Republik geschehen gewesen seyn würde, wenn das Volk nicht die Wiederherstellung der Statthalterschaft verlangt hätte. Ein gewöhnlicher von den Generalstaaten ernannter General, abhängig von der Langsamkeit und Ungewißheit der Berathschlagungen, der Meinungen und Zwistigkeiten der Deputirten, hätte, so groß auch seine Geschicklichkeit und Erfahrenheit gewesen seyn mögten, weder die Truppen gehörig disciplíniren, noch mit aller der Autorität, der Geheimhaltung und Thätigkeit agiren können, welche eine so kritische Lage und eine so schwere Vertheidigung erfoderten.

Wie wichtig es für die Republik ist, einen Statthalter an der Spize ihrer Armeen zu haben, sieht man aus dem Betragen des Statthalters, Prinzen von Oranien, Friedrich Heinrich, während er Herzogenbusch belagerte. Die vereinigten Spanischen und Kaiserlichen Armeen hatten Amersfort weggenommen, und belagerten Utrecht. Die Staaten von Holland schickten Deputirten an diesen Prinzen, mit Befehl,

die

die Belagerung aufzuheben, und sich der feindlichen Armee zu widersezen. Er ließ den Kriegsrath, den er vorher von seinen Absichten unterrichtet hatte, zusammenkommen; die Deputirten wohnten demselben bey, und waren nun Zeugen, daß der ganze Kriegsrath der Meinung sey, man müsse die Belagerung fortsezen. Hierauf sagt' er den Deputirten, sie mögten jezt nur nach dem Haag zurückkehren, und ihren Herrn sagen, er würde in wenig Tagen der feindlichen Armee so viel zu schaffen machen, daß sie nicht Ursach haben sollten, sich vor ihr zu fürchten.

Der Prinz hatte Nachricht bekommen, daß die Face einer Bastion zu Wesel eingestürzt, und die Bresche sehr groß war; und da dieser Ort 30 Lieues von seinem Lager lag, so glaubt' er, daß die Feinde nichts weniger, als das Unternehmen, welches er im Sinne hatte, argwöhnen würden. Er wählte einen erfahrnen Officier zur Ausführung desselben, und gab ihm 6000 Mann Fußvolk, und 2000 Mann Reuterey, womit er noch in derselben Nacht aufbrechen mußte. Zehn Tage darauf gieng die Nachricht ein, daß die Holländer Wesel überfallen, daß sie sich der Lebensmittel, des Gepäckes, der Kanonen und aller Ammunition der Feinde bemächtigt, und die Besazung zu Kriegsgefangenen gemacht hätten. Dies nöthigte die Feinde, die Belagerung von Utrecht aufzuheben, und sich mit großem Verlust nach Mastricht zurückzuziehen. Hätte nun wohl ein General, der den Meinungen, der Unerfahrenheit und andern kleinen Absichten der Regierungen der Städte unterworfen gewesen wäre, der Republik einen so wichtigen Dienst leisten können? Er würde zu dem Grafen von Estrades, dem der Prinz von Oranien diese Begebenheit erzählte, gesagt haben, was der Prinz Eugen während des Sukcessions-Krieges zu einem seiner Freunde sagte: Hätte Alexander

die

die Einwilligung aller Deputirten von Holland zur Ausführung seiner Entwürfe nöthig gehabt, so würden wahrlich seine Eroberungen nicht halb so schnell gewesen seyn.

Als die Republik in den Krieg von 1741 verwickelt wurde, befand sie sich wieder in demselben Zustande von Schwäche, als da Ludewig XIV sie im Jahr 1672 angrif, ohne Oberhaupt, mit einem Korps schlecht disciplinirter Truppen, welches fast weder Offiziere, noch Soldaten hatte. Vielleicht würde selbst ein Statthalter gegen eine den Alliirten so weit überlegene Armee, die durch einen Moriz von Sachsen kommandirt wurde, die Barriere nicht haben halten können. Aber er hätte sie doch wenigstens besser vertheidigt, oder doch so viel vermogt, daß man die Neutralität der Republik respektirt hätte, vielleicht der wichtigste Dienst, den er ihr hätte leisten können.

Je aufmerksamer man die Geschichte der Republik betrachtet, destomehr wird man sich überzeugen, daß ihre Macht und Wohlfahrt aufs genaueste mit der Statthalterschaft verknüpft sind; daß die beständige Dauer dieser Stelle das Band der Vereinigung, das einzige Mittel ist, Trennungen zu verhüten, und die Einigkeit unauflöslich zu machen. Der Statthalter hat den ersten Grund der Republik gelegt, ist ihr erster und vornehmster Gesezgeber gewesen. Die Statthalter Moriz und Friedrich Heinrich, seine Nachfolger, haben dieselbe befestigt und auf die höchste Stufe des Glanzes erhoben, von welcher sie unfehlbar im Jahr 1672 wieder herabgestürzt wäre, wenn man die Statthalterschaft nicht für Wilhelm III wieder hergestellt hätte, welcher mit der Autorität, die diese Würde giebt, bekleidet, bald für den Wiederhersteller eben dieser Republik, welche seine Vorfahren

ren gestiftet und in Flor gebracht hatten, erkannt wurde.

Ohne Zweifel geschah es, um eine ihrer Regierung so nachtheilige Veränderung, und das Unglück, welches mehrmals die Folge der langen Entbehrung des Statthalters gewesen war, zu verhüten, daß man im Jahr 1747 dem Gesez wegen der Statthalterschaft dasjenige beifügte, welches sie erblich, und dadurch, so viel als möglich, denjenigen Theil der Konstitution und Regierungsform, welcher dem Volk am theuresten ist, immerwährend macht.

Die Geschäfte und Pflichten des Statthalters, und zugleich die Ursachen der Errichtung der Statthalterschaft, findet man nirgends so nachdrücklich und rührend erklärt und vorgestellt, als in der Instruktion, welche Wilhelm I seinem Sohn Moriz gab, eine Instruktion, welche dem Herzen aller Statthalter, seiner Nachfolger, eingegraben seyn sollte. „Ich „befehle dir," sagt dieser Prinz zu seinem Sohn, „vor allen Dingen — dich nie von dem Interesse „des Staats und dem Traktat der Union zu trennen; „die Verfassung der Republik, und die Gesezе, die „ich angeordnet habe, mit größter Sorgfalt zu erhal„ten; die Privilegia der Städte nicht zu beeinträch„tigen; in ihren Streitigkeiten immer als ihr Freund, „und als der Vornehmste des Staats, ihr Schieds„richter zu seyn, ohne daß deine Autorität den Städ„ten oder dem Volk den geringsten Verdacht erwecken „könne, und nie anders zu handeln, als wie Gene„ral und Statthalter der Republik; vor allen Din„gen die Bündnisse mit den Königen von Frankreich „und England sorgfältig und mit Ehrerbietung auf„recht zu erhalten." *)

Wir

*) S. Briefe ꝛc. ꝛc. des Grafen von Estrades.

Wir haben das Gesez der Statthalterschaft als eine der wichtigsten Ursachen von den Fortschritten des Handels und der Schiffahrt, so wie der Macht und des Glanzes der Republik, die aus der Einrichtung ihrer Regierungsform entspringen, angeführt. Es ist der Mühe werth, uns einen Augenblick bey den Gründen, welche die Gegner der Statthalterschaft für sich anführen, aufzuhalten.

Die eifrigsten Antagonisten derselben haben behauptet, die Republik könne des Statthalters entbehren; die besondern Provinzen könnten ohne Oberhaupt regiert werden; und es sey also unnöthig und gefährlich, sich einen Herrn zu geben, welcher seiner Autorität misbrauchen, die öffentliche und bürgerliche Freiheit angreifen, kurz, ein Philipp II werden könnte. Man ist nicht müde geworden, sich auf die Hinrichtung der Barneveld, und die Behandlungen, welche Grotius und andre seiner Anhänger ausstehen müssen, zu berufen, um eine Idee davon zu geben, was man von den Statthaltern zu fürchten habe. Das Unternehmen Wilhelms II gegen die Stadt Amsterdam hat als ein Beispiel zur Bestätigung eben dieses Sazes dienen müssen. Endlich hat man verschiedne Handlungen der Statthalter angeführt, um zu beweisen, daß die Statthalterschaft sehr gefährlich sey, und daß, wenn sie auch in einigen Fällen nüzlich seyn mögte, dieser Nuzen doch die Nachtheile, welche sie für den Staat haben könne, bey weitem nicht aufwiege.

Da bey dergleichen Arten von Streitigkeiten beide Partheien selten geneigt sind, die Gründe für und gegen die Sache mit kaltem Blute abzuwägen; da es dem Menschen nicht gegeben ist, einen so hohen Grad von Vollkommenheit zu erreichen, daß er sich vor allen

len Irrthümern, vor allen Einflüssen der Leidenschaften auf seine Ideen und seinen Willen gesichert halten könnte; da eine Regierungsform, so vollkommen sie auch seyn mag, immer schwache Seiten und mehr oder weniger Inkonvenienzen hat: so darf man sich nicht wundern, wenn man an der Konstitution der Statthalterschaft vieles zu tadeln gefunden, und über die Administration der Statthalter Klagen geführt hat. Man würde sich vielmehr wundern müssen, wenn dies nie geschehen wäre. Aber will man bey der Untersuchung dessen, was einer politischen Gesellschaft nöthig oder nüzlich ist, ehrlich zu Werke gehen, so muß man alle Theile, das Ganze zusammennehmen; alle Vortheile und Nachtheile in Ueberlegung ziehen und abwägen; das Gute und das Schlechte sorgfältig prüfen, und dann für die Seite entscheiden, welche die wenigsten Nachtheile und die mehrsten Vortheile darstellt. Vornehmlich muß man sich hüten, Vorwürfe und Kritiken gegen eine Konstitution zu machen, welche sich gegen die, welche man vorzieht, eben so gut machen lassen. Nun laßt uns nach diesen Regeln sehen, was für Fehler und Mängel es sind, die man der Statthalterschaft überhaupt vorwirft; denn in besondre Fälle, worüber die Meinungen so verschieden sind, wollen wir uns nicht einlassen. Dem Barneveld macht man so gut den Vorwurf, daß er seiner Autorität und seines Einflusses in die Angelegenheiten der Republik gemisbraucht, als man ihn dem Moriz macht. Beide waren große Männer, und beide hatte ihre Schwachheiten. Wilhelm I hatte Barnevelden zu seiner Würde erhoben, und dieser hatte dagegen dem Moriz das Kommando der Holländischen Truppen verschafft, um nicht vom Leiceſter abzuhangen. Zum Unglück ergrif die Eifersucht diese beiden Oberhäupter des Staats. Barneveld

neveld menagirte vielleicht den Statthalter nicht genug; und dieser war vielleicht zu empfindlich. Einer von beiden mußte fallen; die Folgen dieser Lage brachten Barnevelden den Untergang, wie sie ihn vermuthlich dem Prinzen Moriz gebracht haben würden, wenn seine Parthey nicht die Oberhand behalten hätte. Die Amsterdammer Affaire war gleichfalls eine Partheisache, die aller Wahrscheinlichkeit nach aus der Besorgniß ihren Ursprung nahm, daß, wenn Antwerpen unter die Gewalt der Republik käme, die Generalität einen Ort haben würde, welchen sie der immer wachsenden Superiorität der Stadt Amsterdam, deren sie nicht nur zum Nachtheil der übrigen Holländischen Städte, sondern auch der übrigen Provinzen misbrauchen mögte, entgegensezen könnte. So sezte gegenseitige Eifersucht Triebfedern in Bewegung, und brachte Begebenheiten hervor, die das Publikum immer um desto schiefer und falscher beurtheilt, je weniger es von den ersten Bewegungsgründen und wahren Ursachen derselben weiß. Uebrigens, wenn man sich bey besondern Fällen aufhalten wollte, würden die Staatsminister der Republik eben so wenig von allen Vorwürfen frey erfunden werden, als die Statthalter davon frey geblieben sind. Sie sind Menschen, wie sie; und wenn man die höchste Gewalt in Händen hat, ist es sehr gleichgültig, ob man Statthalter oder Premierminister heißt. Jeder Mensch, der mit dieser Gewalt bekleidet ist, läuft Gefahr, derselben zu misbrauchen, wie Gellius anmerkt: Nimis enim perpetuo verum est, cui plus licet, quam par est, semper plus velle quam licet. Wenn es also wahr ist, daß ein Prinz von Oranien, als Statthalter der Republik, seiner Autorität misbrauchen, und die Freiheit des Staats beeinträchtigen kann, so wird es gewiß nicht weniger wahr seyn, daß die Oberhäupter

häupter der Magistratur der Autorität, die sie in Händen haben, misbrauchen, und die Freiheit der Privatpersonen beeinträchtigen können. Auf beiden Seiten muß die Furcht für das Volk gleich groß seyn. Die Geschichte der Republiken redet mir das Wort.

Ein Prinz an der Spize einer Republik, sagt man, ist von Schmeichlern umringt, die bereit sind, ihre Eidschwüre und das Wohl des Staats ihren Privatabsichten aufzuopfern. Sie vergiften das Herz des Prinzen, und machen ihn oft zur Geissel des Staats. Schon lange hat man die Anmerkung gemacht, daß ein Fürst selten Freunde hat, und daß er eine über das Gewöhnliche erhabne Seele haben muß, wenn mans soll wagen dürfen, ihm die Wahrheit zu sagen und sein Unrecht vorzustellen. Aber ist denn diese Inkonvenienz der Regierung einzig auf die Höfe der Fürsten eingeschränkt, und sieht man nicht eben dies Laster in den Pallästen der Großen? Sind nicht diejenigen, die in einer Republik an der Spize der Regierung stehen, ebenfalls mit Schmeichlern, mit Leuten, welche Aemter zu erschleichen suchen, umgeben? Könnte man nicht gerade dieselben Anmerkungen in Betracht derselben machen, die ein junger Schriftsteller in einem Werk unter dem Titel, het Nut der Stadhouderlyke Regering, sich in Betracht der Statthalter erlaubt hat?

Man macht den Statthaltern den Vorwurf, daß sie die Civil- und Militairbedienungen mit Fremden besezen, und oft Fremde den Einländern vorziehen. Man kann nicht leugnen, daß dies ein großer Misbrauch der bürgerlichen Gewalt und eine Ungerechtigkeit gegen die Nation sey. Das Oberhaupt eines Staats sey wer er wolle, so thut er immer Unrecht, wenn er zu den öffentlichen Aemtern Ausländer

nimmt, so lang' er noch unter den Einländern tüchtige Subjekte zum Dienst des Staates finden kann. Aber sind es die Statthalter allein, denen man mit Recht diesen Vorwurf machen kann? Und wenn die Prinzen Statthalter jemals zu gerechten Klagen über diesen Punkt Gelegenheit gegeben haben, sind denn die Magistrate der Städte von allem Vorwurf über eben diesen Punkt vollkommen frey? Der General Wurz und der Prinz von Waldeck wurden aus Fremden gewählt: und wie viel Ausländer hat man nicht bey Besezung der Militarstellen, vor der Erhebung der Prinzen von Oranien Wilhelms III und Wilhelms IV zur Statthalterschaft, diesen beiden Prinzen vorgezogen, ungeachtet sie doch von allen Mitgliedern der Republik am meisten bey ihrer Erhaltung interessirt, am geneigtesten, ihr gut zu dienen, und am geschicktesten waren, sie aufrecht zu erhalten.

Man behauptet, die Statthalter könnten einer von den sieben Provinzen mehr zugethan seyn, als der andern; dies könne zu Animositäten, Partheien und Faktionen Anlaß geben. Zugestanden; aber sind eben diese Inkonvenienzen nicht viel mehr zu besorgen, wenn kein Statthalter da ist? Wir haben schon oben hierüber gesagt.

Ein andrer Vorwurf, den man den Statthaltern Prinzen von Oranien macht, ist die Errichtung militarischer Gerichtshöfe. Der junge Schriftsteller, den wir angeführt haben, behauptet, es würde ein großes Unglück für die Einwohner der Republik seyn, wenn sie die Processe wegen ihrer besondern Angelegenheiten vor einem militarischen Tribunal führen sollten; dies würde unendliche Unordnungen veranlassen, und wäre dies Tribunal erst einmal angenommen, so könne man nicht länger leugnen, daß die

höchste

höchste Gewalt in den Händen des Statthalters sey. Die Gerichtshöfe von Personen, welche die Rechtsgelehrsamkeit nicht besonders studiert haben, werden immer zu vielen Anmerkungen und Kritiken Gelegenheit geben. Aber könnte man nicht fragen, ob es mehr Inkonvenienzen hat, Militarpersonen zu Richtern zu bestellen, als Künstler, Ackerleute, und selbst Personen, die, wenn gleich angesehener und vornehmer, doch darum nicht besser unterrichtet sind? Man weiß, daß in der Provinz Holland die Richter des platten Landes einen oder mehrere Rechtsgelehrten zu Rathe zu ziehen pflegen, wenn sie über Sachen, die sie nicht verstehen, ihr Urtheil sprechen sollen. Ueberhaupt genommen sind die Entscheidungen dieser Richter auf dem platten Lande nicht die, wogegen man am meisten einzuwenden findet. Ein militarisches Tribunal hat eben diese Ressource; und man kann nicht zweifeln, daß ein Kollegium, welches aus Leuten besteht, die vornehmlich auf Ehre halten, nicht der Klugheit gebrauchen sollte, die das Amt eines Richters natürlicher Weise erfodert. Nähme man sich die Mühe, die Geschichte der mittlern Zeiten zu Rathe zu ziehen, so würde man vielleicht finden, daß der Prinz von Oranien, als Generalkapitain und Admiral, seine Ansprüche in Absicht der militarischen Jurisdiktion gewiß nicht zu weit treibt.

Man rechnet noch unter die Inkonvenienzen der Statthalterschaft die Kosten, die ein Oberhaupt der Republik dem Staat verursacht. Zu den Zeiten des Pensionairs de Witt hat man einen Ueberschlag derselben gemacht. Hätte man aber die Kosten, welche die vielen Aemter, die man entbehren könnte, verursachen, dagegen berechnet, so würde die Vergleichung vielleicht gar nicht zum Vortheil derer ausgefallen seyn, die sich dieses Principium der Sparsamkeit zu

Nuze

Nuze gemacht haben, um die Aufhebung einer Würde zu bewirken, die doch eine unumgänglich nothwendige Stüze der Republik ist.

Man kann endlich die Unentbehrlichkeit dieser Würde nicht besser zeigen, als es die Staaten von Friesland in einem der allgemeinen Versammlung der Staaten, die nach dem Tode Wilhelms II im Haag gehalten wurde, übergebenen Memoire, wovon wir oben geredt, gethan haben. Diese Schrift dünkt uns interessant genug, um hier eine Uebersezung zu verdienen.

Deduktion der Staaten von Friesland.

Als eine Rechtfertigung der von ihnen übergebenen Vorstellungen.

Hochmögende Herrn,

„Nachdem die Bevollmächtigten der Provinz „Friesland die Einwürfe eingesehen, welche am 9ten „dieses durch Ihre Edle Mögenden, die Herrn Staaten von Holland, der Generalität gegen die von „Seiten der Provinz Friesland am 27sten vorigen „Januars vorgelegten Gründe und Vorstellungen „übergeben haben, so halten sie sich durch Gewissen „und Pflicht für verbunden, mit aller Ehrerbietung „zu erklären, daß die besagten Einwürfe ihnen kein „so großes Gewicht zu haben scheinen, daß ihre Besorgnisse dadurch gehoben, und die von ihrer Seite „angeführten Gründe entkräftet würden.

„Denn welcher Staatsverständiger weiß nicht, „daß man in einer polyarchischen Verfassung nichts „so sehr, als Trennung und Uneinigkeit unter denen, „welche die Regierung verwalten, zu fürchten hat? „Wer kennt nicht die Uebel, die aus den Zwistigkeiten,

„ten, den Jalousieen, den Faktionen, aus der Ver-
„schiedenheit des Interesse, der Zwecke und Absichten
„entspringen, und die immer eine solche Regierungs-
„form, wie der Schatten den Körper, begleiten?
„Dies beweisen die beständigen Streitigkeiten der De-
„magogen in Athen; die häufigen Zerrüttungen und
„Veränderungen in Rom, nach Vertreibung der Kö-
„nige; und so viele andre Beispiele, welche alle die
„Wahrheit des Sazes bezeugen, daß, je mehrere an
„der Regierung Theil haben, desto mehr Trennung
„und Zwietracht zu befürchten ist, und daß, bey einer
„so großen Gährung streitender Interessen, viele Re-
„publiken sich durch sich selbst zu Grunde gerichtet
„haben.

„Dies hatten auch unsre Vorfahren, durch den
„Prinzen Wilhelm I, glorwürdigen Andenkens, den
„besten Staatskundigen und den klügsten Mann seiner
„Zeit belehrt, weislich vorhergesehen. Da sie das
„Band, welches sie schon vereinigte, noch fester zu
„knüpfen wünschten, hielten sie auf den Rath und
„mit Genehmigung dieses Prinzen die Würde, die
„Autorität und Anführung der Statthalter für nüz-
„lich und nöthig, und für eine Art von Temperatur
„der Polyarchie. Sie betrachteten diese Stelle als
„ein Mittel, künftige Trennungen und Uneinigkeiten
„zu verhüten, ja als das wahre Band des ewigen
„Bundes, welchen sie unter einander schlossen. Und
„in den Fällen, wo, dieses Verwahrungsmittels unge-
„achtet, die verschiednen Provinzen diesen Uebeln
„ausgesezt seyn mögten, erwählten, verordneten und
„bestätigten sie die besagten Statthalter, als eine
„Panacee, einen heiligen Anker, als das Einzige,
„welches fähig wäre, diese Unruhen und Streitigkei-
„ten zu unterdrücken und beizulegen. Dem zufolge
„wollten sie, daß alle Fragen, welche Krieg, Frie-

„den,

„den, Waffenstillstand und Kontributionen betreffen „würden, dem 9ten Artikel der Union gemäß, der „Entscheidung des Statthalters überlassen werden „sollten; desgleichen alle andre Streitigkeiten, die „zwischen den Provinzen überhaupt entstehen mögten; „ohne daß man von ihnen an ein höheres Gericht „appelliren, eine Revision verlangen, oder einen an„dern Weg Rechtens gebrauchen könnte, wie dies „alles im 19ten Artikel der besagten Union festge„sezt ist.

„Aus dem nehmlichen Grunde ist auch durch den „24sten Artikel verordnet, daß es den Statthaltern „zukommen soll, die Zweifel, welche über die besag„te Union entstehen könnten, auszulegen; ferner, daß „die Statthalter sich eidlich verbindlich machen sollen, „die Artikel der Konföderation, wie sie in dem 24sten „Artikel angeführt sind, zu beobachten und über ihre „Beobachtung zu wachen; wie auch, die Bürgermi„liz (Schütteryen) in den Städten und Flecken „aufrecht zu erhalten, und die Freibriefe (gemaakte „Brieven) derselben zu besiegeln, wie dies umständ„licher in dem 15ten und 16ten Artikel der besagten „Union enthalten ist.

„Alle diese Sicherungen, diese Hülfs- und Ver„wahrungsmittel, welche insgesammt die Provinzen „überhaupt, und folglich den ganzen Staat und sei„ne Erhaltung zum Gegenstande haben, sind in „Form eines Kontrakts gemeinschaftlich ausgemacht, „beschlossen und angenommen worden. Hieraus „folgt also nothwendig, daß einige von den Mitglie„dern der Union, wider den Willen einer, zweier „oder dreier Provinzen, nichts darinn ändern können, „sondern daß sie, gleich denen, die in diesem Stück „der Union treu bleiben, verbunden sind, auch Statt„halter

„halter zu erwählen, damit durch dieses Mittel alle „Provinzen der obgedachten Wirkungen genießen „können. Denn, gleichwie derjenige, welcher sich „zu dem Endzwecke verbindlich gemacht, auch zu dem „Mittel verbunden ist, so sind in dem gegenwärtigen „Fall die Provinzen, welche verbunden sind, die „Einigkeit zu erhalten, und Uneinigkeiten zu verhin„dern und beizulegen, auch verbunden, die Mittel „zu ergreifen, die zu diesem Endzweck führen, vor„nehmlich weil dieselben einmal durch gemeinschaftliche „Einwilligung der Verbundenen genau bestimmt und „förmlich gebilligt und angenommen sind.

„Alles Dinge, welche nicht anders, als nach ge„meinschaftlicher Meinung und Genehmigung aller „Verbundenen, geändert werden können, wie es in „der Instruktion für die Statthalter festgesezt ist: „auch verordnen der 11te und 21ste Artikel der besag„ten Union, und der 22ste Artikel wiederholt es, daß, „der Natur und der Kraft jedes Kontrakts gemäß, „keine Abänderung in irgend einem Punkt oder Arti„kel gemacht werden soll, es sey denn nach gemein„schaftlichem Gutbefinden und Genehmigung aller „Verbundenen, mit dem ausdrücklichen Zusaz: und „nicht anders.

„Man bedenke ferner die große Verschiedenheit „der Meinungen und die ausserordentliche Langsam„keit der Entschließungen in einer polyarchischen Ver„fassung. Plutarch sagt von den Samnitern: „Eure Berathschlagungen sind langwierig, die Wir„kungen langsam und oft nichtig. Dieser Langsam„keit, dieser Verschiedenheit der Meinungen, wird „durch die Wachsamkeit, den Kredit, die Autorität „und die Geschicklichkeit eines Statthalters, welcher „den Geschäfften Schnelligkeit, und den Berath„schla-

„schlagungen Friedlichkeit und Einmuth giebt, so „daß dasjenige, was in den Versammlungen beschlos„sen worden, auch schnell vollzogen wird, nicht wenig „abgeholfen.

„Auch sagen die Staatsverständigen, daß die po„lyarchische Verfassung, in so fern sie einer Monar„chie ähnlich ist, und in so fern also die verschiednen „Mitglieder, welche an der Regierung Theil haben, „gleichsam nur Eins ausmachen, gut sey. Was „Bodinus irgendwo hierüber sagt, ist auch sehr merk„würdig. „Wenn wir bedenken, sagt er, was für ein „Schicksal die Staaten gehabt haben, die durch meh„rere regiert wurden, so werden wir sehen, daß sie „immer, entweder zu Hause mit ihren eignen Bür„gern, oder auswärts mit den Feinden des Staats, „Kriege geführt haben; und wenn Polyarchieen blü„hend waren, so waren sie das nicht durch die Re„gierung mehrerer, sondern weil sie durch die Autori„tät, die Sorgfalt und die Rathschläge irgend eines „geschickten und aufgeklärten Bürgers, der mit einer „Art von höchster Gewalt bekleidet war, gelenkt und „regiert wurden.“ Und die tägliche Erfahrung lehrt „es, wie vielen verdrüßlichen Hindernissen und Nach„theilen die übrigen Provinzen ausgesezt sind, wie sehr „selbst die ganze Union darunter leidet, so bald nur „eine von ihnen unschlüssig ist. Das gemeinschaftli„che Interesse aller also erfodert es, daß die Berath„schlagungen, die Entschliessungen und Vollziehungen „eines jeden der Bundsgenossen mit Schnelligkeit „vor sich gehen, und sie können folglich nichts besseres „thun, als darauf zu dringen, daß Ihro Edle Mö„genden, die Herrn Staaten der Provinzen, hierüber „einen festen Entschluß fassen und sich bereitwillig da„zu verstehen mögen, einen Statthalter zu erwählen; „um desto mehr, da, zum Erstaunen der ganzen

„Welt,

„Welt, Gott uns bisher unter dieser Regierungsform „so sichtbar gesegnet hat, und zu befürchten ist (welches „Gott verhüten wolle!) daß, wenn wir die Verfas„sung der Republik verändern, auch das Glück und „der Ruhm der Holländer sich zugleich verändern „werden. Tacitus bestätigt diese unsre Besorgniß, „wenn er sagt: „Wisset, daß fast in allen Dingen „das Beste und Richtigste gleich im Anfange eingese„hen und angeordnet worden, und daß alle Verän„derungen nur Verschlimmerungen sind. Das „Volk weiß dieses sehr wohl, da es so oft erfährt, „daß, wenn es gewisse Fehler vermeiden will, es in „entgegengesezte viel größere, schlimmere und gefähr„lichere verfällt, so daß es heilige Wahrheit ist, was „Alcibiades beim Thucydides sagt, daß diejenigen „am sichersten und weisesten verfahren, die, wenn sie „der Regierung eines Staats vorgesezt sind, so wenig „als möglich in der Verfassung und den Gesezen ver„ändern.“ Diesem Ausspruch kann man noch hin„zufügen, daß die Autorität der Regierung (welche „Lipsius durch eine den Unterthanen und Fremden „eingeprägte ehrerbietige Meinung von dem Zustande „des Staats erklärt,) von der unwandelbaren Form „des Staats abhängt, und daß sie durch Neuerun„gen und Veränderungen gewaltig vermindert wer„den und in Verachtung gerathen muß.

„Endlich geschieht in der Instruktion des Staats„raths vom Jahr 1588, Art. 1, 4, 6, 20, 34, ꝛc. ꝛc. „so oft der Statthalter oder Gouverneurs, als „Haupttheile der Staaten, Erwähnung, daß man „leicht einsieht, unsre Vorfahren haben die Würde „der Statthalter in den respektiven Provinzen für „unumgänglich nöthig gehalten.

„Was

„Was man in den Einwürfen über die Souve-
„rainetät jeder Provinz anführt, benimmt der Kraft
„unsrer Gründe im geringsten nichts, weil die Sou-
„verainetät durch Kontrakte oder Traktaten nie ver-
„lezt, eingeschränkt oder verändert wird. Denn sonst
„würden alle Könige und alle Staaten jedesmal et-
„was von ihrer Autorität verlieren, so oft sie sich ver-
„bindlich machen, mit dem gemeinschaftlichen Feinde
„keinen besondern Frieden oder Stillstand zu schlies-
„sen. Da dieses nun ungereimt ist, so muß man
„eben dies von jeder Voraussezung sagen, woraus
„dieselbe Folge gezogen wird. Kurz, warum sollte
„die Nothwendigkeit, Statthalter zu erwählen, der
„Souverainetät mehr Eintrag thun, als die Ver-
„bindlichkeit, keinen Stillstand oder Frieden zu
„schliessen, keinen Krieg zu unternehmen, keine Auf-
„lagen zu machen, kein Bündniß mit irgend einem
„benachbarten Fürsten oder Staat einzugehen, und
„den Geldkours nicht zu verändern; alles Dinge,
„die doch unter die vornehmsten Kennzeichen der sou-
„verainen Macht gehören? Gleichwie also die Frei-
„heit eines Menschen, den die Gesezе verhindern,
„dies oder jenes zu thun, dadurch weder verlezt noch
„vermindert wird, so leidet auch die Majestät eines
„Souverains keine Verlezung noch Verminderung,
„wenn er durch irgend einen Vertrag oder Traktat
„verhindert oder gezwungen wird, dies oder jenes
„zu thun.

„Was noch seltsamer scheinen muß, ist, daß man
„zuversichtlich behauptet, man sey zu der Zeit der
„Union nicht berechtigt gewesen, Statthalter zu er-
„wählen, um so mehr, da man die Herrschaft der
„Könige von Spanien noch nicht abgeschworen, und
„die damaligen Statthalter ihre Bestallung von dem
„Könige gehabt, ꝛc. ꝛc. Denn wenn dieser Einwurf

„einige

„einige Kraft haben könnte, so würde daraus folgen,
„daß alles, was der Staat gegen den König von
„Spanien und seine Minister gethan, ehe Holland
„und Zeeland im Jahr 1580, und Friesland im
„Jahr 1581, durch eine öffentliche Handlung das
„Joch seiner Herrschaft abgeworfen, ja, daß die
„Union selbst unrechtmäßig und ungültig sey. Aber
„ist es nicht gewiß, daß der Graf Johann von
„Nassau, glorwürdigen Andenkens, zum Statthal-
„ter von Geldern, auf Anhalten der Staaten dieser
„Provinz bey den Generalstaaten, erwählt worden?
„Dieser Prinz hatte keine Bestallung vom König, und
„da alle Provinzen, zur Zeit der Union, ihre Statt-
„halter hatten, so konnten sie nicht darauf denken,
„eines Tages eine Regierungsform ohne Statthalter
„zu errichten.

„Und was den Einwurf betrifft, den man aus
„dem Wort vorläufig im 9ten Artikel hernimmt,
„so muß wohl jeder gestehen, daß er sehr wenig sagt.
„Fürs erste, weil daselbst nur von besondern Fällen
„die Rede ist; fürs zweite, weil man sich selbst in
„eben diesen Fällen verbindlich macht, die streitige
„Sache der Entscheidung der Herrn Statthalter
„vorläufig zu unterwerfen, bis darüber auf gemein-
„schaftliches Gutbefinden der Bundsgenossen an-
„ders verordnet sey, wie der 9te Artikel ausdrücklich
„sagt, dessen erste Erklärung auch auf diesen leztern
„Fall paßt, weil man keine Ursach der Verschieden-
„heit anführen, oder keine natürlichere Auslegung
„desselben geben kann. Denn dies vorläufige Mit-
„tel kann in keinem Falle irgend einer der Provinzen
„genommen, oder anders als nach gemeinschaftlichem
„Gutbefinden abgeändert werden, weil in andern
„Fällen, ausser den oben angeführten, die Statthal-
„ter

„ter mit höchster Gewalt und als lezte Instanz ent-
„scheiden sollen.

„Der Unterschied zwischen dem Amt der Statt-
„halter und ihrer Person, welchen man aus den Wor-
„ten des 9ten Artikels, welche jezt vorhanden sind,
„herleitet, ist (um nichts von den Widersprüchen zu
„sagen, worein man durch diesen Unterschied ver-
„fällt,) mehr spizfindig als wahrscheinlich. Er ist
„zum Theil gar zu buchstäblich, und dann widerspricht
„er auch der Meinung und Absicht der Bundsgenos-
„sen. Denn Ihro Edle Mögenden wollten doch
„ohne Zweifel, daß die künftigen Statthalter, sowohl
„wie die, welche zur Zeit der Union wirklich vorhan-
„den waren, die Streitigkeiten, welche aus den obge-
„dachten Ursachen entspringen könnten, verhüten und
„beilegen sollten; nämlich vorläufig, bis darüber
„auf gemeinschaftliches Gutbefinden anders ver-
„ordnet worden, welches aber bisher nie geschehen
„ist. Es ist ferner offenbar, daß derselbe 9te Artikel
„nur von den besagten Fällen handelt, und daß der
„16te, 21ste und mehrere, die wir oben angeführt
„haben, überhaupt und ohne Unterschied von allen
„Statthaltern, sowohl künftigen als gegenwärtigen,
„reden. Eben so haben es auch noch vor kurzem
„Ew. Hochmögenden in einem besondern Falle, der
„von den so oft erwähnten ganz verschieden war, ver-
„standen. Durch eine Resolution vom 18ten August
„1650 verweisen Dieselben den daselbst erwähnten
„Fall an die Entscheidung der Herrn Statthalter,
„oder des wirklichen Statthalters der Provinzen,
„alles in Beziehung auf die Union, und alle ihre
„Theile.

„Das Uebrige der Einwürfe besteht blos in über-
„triebener Ausdehnung des Sinns der angeführten
„Aus-

„Auslegungen, in erzwungenen Behauptungen, in „Widerlegungen vorgeblicher Einwürfe, die man sich „selbst gemacht hat, in präsumirten Einschränkungen „der Würde des Statthalters, und dergleichen. „Aber alles dies fällt durch die oben vorgetragenen „Gründe und Erklärungen von selbst übern Haufen. „Die Deputirten sind also der Meinung, daß es über„flüssig seyn würde, sie zu wiederholen und auf jeden „Punkt besonders anzuwenden. Uebrigens erklären „Ihro Edle Mögenden, die Herrn Bevollmächtig„ten von Friesland, daß sie in der redlichsten Mei„nung und Absicht, und aus wahrem Eifer für die „Aufrechthaltung der gemeinschaftlichen Sache, für „die Erhaltung und Sicherheit des Staats alle ihre „bisherigen Vorstellungen gethan haben. Nicht an„ders als mit Furcht und Zittern sehen sie jeder Ver„änderung, von welcher Art sie auch seyn mag, ent„gegen; weil die eine immer mehr andre nach sich „zieht, und sie selten gelingen oder zum Guten aus„schlagen. Ueberdem hat der Staat sich bey der „vorigen Regierungsform so wohl befunden, daß die „vereinigten Provinzen mit Recht auf sich anwenden „können, was man von Rom gesagt hat: Nur die „Nachahmung der alten Sitten und des Bei„spiels ihrer ersten grossen Männer erhalten die „Republik.“

Diesen Betrachtungen der Staaten von Friesland, wodurch sie zu zeigen suchten, wie wichtig es für Holland sey, seines Statthalters nicht beraubt zu werden, kann man noch beifügen, daß die Holländer in Indien gewiß nie die Progressen und Eroberungen, wovon wir geredt haben, gemacht haben würden, wenn die Republik nicht ein Oberhaupt an der Spize der Regierung gehabt hätte. Dies sieht man aus der

Sorg-

Sorgfalt, welche die Generalstaaten anwandten, in allen Operationen, denen die Regierung einen besondern Schuz ertheilen zu müssen glaubte, von dem Namen des Prinzen Moriz Gebrauch zu machen. Die Expeditionen, welche die Holländer nach Ostindien machten, wurden im Namen der Generalstaaten und des Prinzen Moriz übernommen; und nachdem die Ostindische Kompagnie errichtet war, auch im Namen der Direktoren dieser Kompagnie. Als van der Hagen im Jahr 1604 nach Amboina kam, um diese Provinz in Besiz zu nehmen, und den Gouverneur auffodern ließ, ihm das Schloß zu überliefern, fragte dieser den Holländischen Admiral, in wessen Namen er diese Auffoderung thäte. Ich komme, gab van der Hagen dem Portugiesischen Gouverneur zur Antwort, auf Befehl der Generalstaaten und des Prinzen Moriz. Die Kapitulation, welche van der Hagen den Portugiesen bewilligte, enthielt unter andern, daß diejenigen, welche in dem Schloß wohnen bleiben wollten, den Generalstaaten und dem Prinzen Moriz den Eid der Treue schwören sollten. Als auf eben dieser Expedition Kornelius Sebastiaanszoon mit einer Eskadre vor Tidor kam, foderte er den Gouverneur auf, ihm das Schloß zu überliefern, und that es ebenfalls im Namen der Generalstaaten und des Prinzen Moriz.

Es wird nicht überflüssig seyn, hier noch zu bemerken, daß die Staaten sich auch, wenn man Briefe und Geschenke an die Indianischen Monarchen schickte, dabey immer des Namens des Prinzen Moriz bedienten. In einer der Audienzen, die der Admiral Spilbergen im Jahr 1601 bey dem Kaiser von Ceylon hatte, überreichte dieser Officier dem Kaiser ein Gemälde, welches den Prinzen Moriz zu Pferde in Lebensgröße vorstellte, und in dessen Hintergrunde

man

man das Treffen sah, welches dieser Prinz im Jahr 1600 über die Spanier in Flandern gewonnen hatte.

Der Kaiser bewunderte dies Gemälde, und ließ es in einem seiner Zimmer aufstellen. Als Spilbergen abreiste, gab der Kaiser ihm Briefe sowohl an den Prinzen als an die Staaten mit. Oft sogar bedienten die Befehlshaber in Indien sich in ihren Briefen an die Indianischen Monarchen blos des Namens des Prinzen Moriz, ohne der Generalstaaten oder der Ostindischen Kompagnie zu erwähnen. Die Indianischen Fürsten beantworteten die Briefe und Ansuchungen der Holländischen Befehlshaber auf den nehmlichen Fuß *).

Der Einfluß des Oberhaupts der Republik auf die Operationen der Holländer in Indien offenbart sich noch mehr durch die Gesinnungen, welche die Indianischen Monarchen in den Briefen, die sie an den Prinzen Moriz geschrieben, und durch die Geschenke, die sie ihm zuschickten, gegen ihn an den Tag legten. Kaum hatten die Holländer sich in Ostindien bekannt gemacht, als man in Holland Gesandten von dem König von Sumatra an den Prinzen Moriz ankommen sah. Diese Gesandten begaben sich, nachdem sie zu Middelburg ausgeschifft waren, nach Grave, welches Moriz damals belagerte, und überlieferten hier diesem Prinzen die Geschenke, welche ihr Souverain ihnen für ihn mitgegeben hatte.

Der

*) Der Verfasser rückt hier vier ganze Briefe, und nachher verschiedne umständliche Traktate mit Indianischen Fürsten ein, die ich dem Leser und Verleger zu gefallen weglasse, da sie einige Bogen füllen würden, und nichts zur Sache gehöriges oder sonst merkwürdiges enthalten.

D. d. Ueb.

Der Admiral Matelief brachte ebenfalls bey seiner Rückkehr aus Indien im Jahr 1608 Gesandte des Königes von Siam mit, welche mit Geschenken an den Prinzen Moriz versehen waren. In der Audienz, welche diese Gesandten bey dem Statthalter hatten, warfen sie sich dreimal vor ihm nieder, ehe sie ihn anredeten.

Die Traktaten mit den Indianischen Monarchen wurden auf gleiche Weise im Namen der Generalstaaten, des Prinzen Moriz und der Direktoren der Ostindischen Kompagnie geschlossen.

Die Generalstaaten waren von der Nothwendigkeit, im Namen und unter der Autorität des Statthalters in Indien zu agiren, so sehr überzeugt, daß sie sogar den Admiralen und andern Holländischen Officieren erlaubten, dem Prinzen Moriz den Titel König der Holländer zu geben. Eben diesen Titel gaben auch die Indianischen Monarchen dem Statthalter von Holland in ihren Briefen. Hier ist einer zur Probe von dem Kaiser von Japan an den Prinzen Moriz.

Ich, Kaiser und König von Japan, grüße den König von Holland, der mich aus so fernen Landen besuchen läßt.

„Ich bin sehr erfreut über Euren Brief und die „Anerbietungen, die Ihr mir thun laßt, und wünsch„te, daß unsre Länder einander näher lägen, damit „wir durch die Gegenwart Ew. Majestät, die ich im „Innern der Seele zu sehen glaube, unsre Freund„schaft unterhalten und vermehren könnten; weil ich „Ew. Majestät unbekannt bin, und Eure Liebe zu „mir sich durch Eure Freigebigkeit offenbart, indem

„Ihr

„Ihr mir Geschenke schickt, die mir zwar unnüz sind,
„die ich aber aus Achtung für Euren Namen annehme, und sie ausnehmend werth und hoch schäze;
„um so mehr, da die Holländer, Ew. Majestät Unterthanen, auf ihren Schiffen in meinem Lande,
„welches nur mittelmäßig und klein ist, mit meinen
„Unterthanen zu handeln suchen. Aber da sie in
„die Nachbarschaft meiner Residenz gekommen, und
„in meine Häfen eingelaufen, wünschen sie, daß ich
„in allen Fällen ihren Personen Schuz und Beistand
„leiste, welches für jezt, wegen des Zustandes meines Landes, nicht geschehen kann. Indeß werd'
„ich darum doch nicht versäumen, Sorge für sie zu
„tragen, wie ich schon gethan habe, und allen meinen Gouverneurs und Unterthanen zu befehlen, daß,
„in welche Oerter, Häfen und Quartiere meines
„Reichs sie auch kommen mögen, ihren Personen,
„Schiffen und Waaren alle Art von Vergünstigung
„und Freundschaft bewiesen werde; so daß Ew. Majestät und Eure Unterthanen nichts dem zuwiderlaufendes zu befürchten haben; denn ich erlaube ihnen, so dreist und ungehindert hierher zu kommen,
„als ob sie in das Land oder die Häfen Ew. Majestät
„kämen; damit von meiner Seite die Einigkeit zwischen Euren und meinen Unterthanen nicht vermindert, sondern befördert und vermehrt werde.

„Ich bin zum Theil beschämt, daß Ew. Majestät, dessen Namen und Ruhm wegen Eurer heroischen Thaten durch die ganze Welt erschollen,
„mich so weit her in einem so entlegenen Lande, als
„dieses ist, durch Eure Unterthanen besuchen, und
„mir Eure Freundschaft, die ich nicht verdiene, anbieten läßt; in Betracht also, daß dies blos aus
„Liebe für mich herkommen kann, hab' ich mich nicht
„enthalten können, die Unterthanen Ew. Majestät

„freundschaftlich zu empfangen, und ihnen ihre Bitte „zu bewilligen, worüber dieser Brief zur Bestätigung „dienen kann; so daß sie in allen Oertern, Ländern „und Inseln, die unter meiner Herrschaft stehen, „Handel treiben, und Häuser, die zu ihrem Handel und „ihren Waaren dienlich und nüzlich seyn können, bauen „dürfen, wo sie jezt und in Zukunft frey wohnen und han„deln können, wie es ihnen gut dünken wird, ohne daß je„mand ihnen hinderlich seyn dürfte; und ich werde sie „schüzen und vertheidigen, wie meine eigne Unterthanen; „verspreche auch, daß ich diejenigen, von denen ich „erfahren habe, daß sie hier bleiben werden, jezt „und immer begünstigen und alles zu ihrem Vortheil „thun werde, wodurch Ew. Majestät erfahren wird, „daß wir wie Freunde und Nachbarn zusammen ste„hen. Was das übrige betrifft, worüber ich mit „den Dienern Ew. Majestät geredt habe, so bezieh' „ich mich deshalb auf sie selbst, da es zu lang seyn „würde, es hier anzuführen."

Ein Holländischer Schriftsteller bemerkt, die Staaten hätten deswegen den Titel „König der Holländer" gebrauchen lassen, um den Indianern eine hohe Idee von der Holländischen Nation und dem Oberhaupt ihres Staats beizubringen, und dadurch die Verachtung zu verhüten, welche Völker, die an prächtige Titel gewöhnt sind, und sich nicht leicht mit der Idee einer Regierung ohne Oberhaupt familiarisiren können, gegen Leute, die sich nicht hätten rühmen können, Unterthanen eines Königs zu seyn, gefaßt haben würden. In der That, wenn man jemals Vorurtheile zu Rathe ziehen und respektiren muß, so ist es dann, wenn ein Traktat zwischen zwey Nationen geschlossen werden soll. In solchen Fällen über das Lächerliche der Vorurtheile philosophiren wollen, wäre wirklich Mangel an Philosophie und

gesun-

gesunder Vernunft. Ein Weiser sucht und gebraucht das Gute selbst in den Irrthümern. Die Holländer wußten diese Maxime zur Zeit der Staatsveränderung sehr gut anzuwenden; und wenn sie dieselbe in den Mitteln, deren sie sich bedienten, ihren Handel und ihre Schiffahrt in Indien auf eine Höhe des Glanzes und der Macht, welche alle Europäischen Nationen in Erstaunen gesezt hat, emporzubringen, nicht vernachläßigten, so bewiesen sie zugleich durch die That, daß es für das Wohl des Handels und der Schiffahrt der Republik nicht nur nüzlich, sondern sogar nothwendig ist, daß der Staat nicht ohne Statthalter sey. Eine Wahrheit, welche durch die Staaten von Friesland, wie wir gesehen haben, durch andre nicht weniger dringende Bewegungsgründe unterstüzt wurde.

Man wird aus der Vorstellung des vorigen Statthalters an die Generalstaaten ersehen, wie sehr die Administration und die Autorität dieses höchsten Oberhaupts dazu beitragen können, den Handel in Flor zu bringen. Jezt wollen wir auch ein Wort von dem Staatsrath sagen.

Der Staatsrath hängt mit der Regierungsform genau zusammen, wiewohl seine Anordnung keinen wesentlichen Theil der Grundgeseze und Konstitution der Republik ausmacht. Dies Kollegium versieht einen wichtigen Theil der Administration, und bekömmt dadurch großen Antheil an der Regierung der Republik. Es hat vornehmlich das Kriegs- und Finanzdepartement unter Händen. Indeß sind seine Berathschlagungen, welche die Vertheidigung des Staats und die kriegerischen Operationen betreffen, den Generalstaaten untergeordnet.

Die

Die Gegenstände seiner Administration, in Ansehung der Finanzen, sind: 1) die Kontributionen der sieben vereinigten Provinzen und der Landschaft Drente, zu Bestreitung der Bedürfnisse der Republik; 2) die Domainen und Abgaben der Generalitätslande; 5) die Kontributionen in feindlichen Ländern zu Kriegszeiten, die Konfiskationen, und zufälligen Auflagen.

Wiewohl der Staatsrath mit fremden Mächten nicht weiter, als in Betracht der Grenzen der Republik, über deren Erhaltung er wachen muß, und in Betracht des Krieges, Beziehungen haben kann; so heißt es doch im 28sten Artikel seiner Instruktion vom 18ten Jul. 1651, daß er „Sorge tragen soll, „alle Traktate und alle Bündnisse der vereinigten „Provinzen, der Städte und andrer Mitglieder mit „den benachbarten Ländern und Staaten aufrecht zu „erhalten; und daß er zu diesem Ende, und zu Be„förderung des Handels dieser Provinzen gutes Ver„nehmen, Freundschaft und gute Nachbarschaft mit „den fremden und benachbarten Fürsten, Staaten, „Ländern und Städten, durch die Mittel, die er am „dienlichsten finden wird, zu unterhalten suchen soll.“ Dieser Artikel und das Departement der Finanzen macht, daß die Administration des Staatsraths den Handel im höchsten Grade interessirt.

Wir haben schon von der Errichtung der Admiralitäten in Holland geredt. Ihnen hat die Regierung die Administration alles dessen, was zum Seewesen gehört, und zugleich einen wichtigen Theil der Finanzen, nämlich die Abgaben von Ein- und Ausfuhr, worüber die Admiralitäten die Direktion und Untersuchung haben, anvertraut. Diese Anordnung interessirt also den Handel der Republik auf ei-

ne

ne gedoppelte Art: einmal wegen des Schuzes, den die Marine ihm gewähren muß; und dann wegen der Verwaltung einer unmittelbaren Auflage auf den Handel, welche alle Operationen desselben afficirt, und unaufhörlich, theils durch gar zu vielfältigen Zwang, theils durch gar zu lästige Kosten, zum Verderben desselben abzweckt. Der wesentliche Gegenstand der Admiralitäten ist die Vertheidigung des Staats, und der Schuz, welchen derselbe dem Handel, als der vornehmsten Quelle seiner Macht und dem Haupttheile der Kräfte, die zu seiner Vertheidigung nöthig sind, schuldig ist. Sie müssen sich zugleich unaufhörlich mit der Sorge beschäfftigen, die Bedürfnisse der Finanzen mit dem Interesse des Handels zu vereinigen.

Es war natürlich, daß ein Staat, welcher fast gänzlich vom Seewesen abhieng, das Bedürfniß einer Admiralität fühlen mußte, vornehmlich, da er anfieng, seinen Handel in die drey übrigen Theile der Welt auszubreiten, und da er einen Krieg für seine Freiheit zu führen hatte, dessen glücklichen Ausgang er sich nicht anders sichern konnte, als durch eine große Seemacht, deren Hauptquelle der Seehandel war. Alle Provinzen fühlten dies Bedürfniß zu gleicher Zeit, und ordneten jede für sich eine Admiralität an; oder vielleicht glaubten sie die Errichtung derselben einer unter ihnen besonders nicht überlassen zu dürfen, wegen der Superiorität, welche diese dadurch über die andern bekommen könnte.

Indeß war es nicht anders möglich, als daß eine solchergestalt in verschiedne unabhängige Zweige zertheilte Administration eine Menge von Inkonvenienzen mit sich führen mußte, die vielleicht diese Anordnung eher schädlich als nüzlich machen konnten. Die

Admi-

Admiralität der Provinz Holland, welche im Jahr 1586 errichtet war, und welche die Direktion der Abgaben von Ein- und Ausfuhr hatte, die sie zum alleinigen Vortheil der Provinz eintreiben ließ, zog die Aufmerksamkeit der Regierung besonders an sich, und überzeugte sie von der Nothwendigkeit, eine neue Einrichtung wegen dieses Departements zu treffen.

Seit dieser Einrichtung sind die Abgaben von Ein- und Ausfuhr durch diese Kollegia in ihren respektiven Departements, für den ganzen Staatskörper der Republik, zur Unterhaltung der Kriegsschiffe, und zu Bestreitung der übrigen Kosten der Marine, gehoben worden. Diese Theilung war vielleicht noch zu groß; denn je weniger eine Administration zertheilt ist, desto leichter ist es, sie zu simplificiren, und nach guten Grundsäzen zu dirigiren. Dies ists ohne Zweifel, was oft zu Beschwerden und zu Entwürfen neuer Verbesserungen, die aber bloße Entwürfe und Vorschläge geblieben sind, Gelegenheit gegeben hat.

Diese Kollegia hängen in ihrer Administration gänzlich von den Verordnungen der Generalstaaten ab. Sie sind verbunden, für die Sicherheit der Häfen, der Flüsse, der Mündungen und der Schiffahrt Sorge zu tragen; sie legen von ihrer Einnahme und Ausgabe durch ihren Obereinnehmer an die Generalrechnungskammer Rechnung ab.

Wenn die Generalstaaten, auf Gutbefinden des Staatsraths, eine Flotte auszurüsten beschlossen haben, so schickt der Staatsrath darüber den verschiednen Kollegiis Befehle zu, welche dann jedes besonders, nach Verhältniß ihres Kontingents, Schiffe ausrüsten. Das Kontingent von Amsterdam macht immer einen dritten, und das der übrigen jedes einen sechsten Theil aus.

Wenn

Wenn die Einnehmer der Kollegien in dem Theil der Finanzen, welcher ihnen anvertraut ist, nicht hinreichende Fonds haben, um die Kosten des ihnen anbefohlnen Armements zu bestreiten, so liefern die Provinzen dazu einen ausserordentlichen Beitrag, auf vorgängiges Ansuchen des Staatsraths, oder man erlaubt der Admiralität, Gelder dazu aufzuleihen, welches vielleicht nur gar zu oft geschehen ist. In der That wird man sehen, daß diese aufgeliehenen Summen einer der frappantesten Beweise von dem Verfall des Handels sind.

Eine der politischen Anordnungen, welche der Menschlichkeit bey Entstehung der Republik die meiste Ehre macht, und welche zu den Progressen der Industrie, des Handels und der Macht dieses Staats am meisten beigetragen, ist die Toleranz, welche durch den 13ten Artikel des Unionstraktats als ein Grundgesez der Republik festgesezt worden. Erst im Jahr 1583 wurde mit einmüthiger Einwilligung der Provinzen der Entschluß gefaßt, daß blos die reformirte Religion öffentlich geübt werden, und die herrschende Religion des Staats seyn sollte.

Die Unterdrückung der Klöster, die eine baldige Folge dieser Anordnung war, mit der Duldung aller Arten von Gottesverehrung verbunden, trug sehr vieles zum Wachsthum der Bevölkerung und der Industrie bey. Man sieht dies allein aus dem Zustande, worein zu den Zeiten Karls V die Mönche die Republik versezt, und aus den Eingriffen, welche ihre Usurpationen schon in die Wohlfahrt des Staats gethan hatten. Wir müssen hier den Leser noch einmal an ein schon angeführtes Faktum erinnern, um zu zeigen, wie großen Dank die Nachkommenschaft den Ministern der Regierung schuldig ist, welche Weisheit

heit und Muth genug hatten, diesen ungeheuren Misbräuchen ein Ende zu machen.

Als im Jahr 1515 der Herzog von Sachsen, wie wir schon erwähnt haben, Karln V, als Grafen von Holland, sein Recht auf Friesland für 350,000 fl. anbot; so belegte man, um diese Summe zusammen zu bringen, die Häuser und Ländereien mit einer neuen allgemeinen Schazung (Verponding), und legte zugleich den Unterthanen eine Kopfsteuer auf. Diese beiden Auflagen veranlaßten eine Art von Zählung der Ländereien, der Häuser und der Einwohner. Das Resultat derselben war, daß man in ganz Holland nur 200,030 Morgen kontribuabler Länderey, 45,000 Häuser, und 172,000 Einwohner fand. Die andern Ländereien und Häuser gehörten Mönchen oder frommen Stiftungen, und alle andern Einwohner waren Geistliche oder Arme. Diese nichtswürdigen Faullenzer, die sich Gott weihen, um auf Unkosten der Menschen zu leben, hatten also schon einen großen Theil von Holland an sich gerissen; und es konnte sich daher jezt mit England rühmen, daß es sich endlich glücklich dieser Legionen von gefräßigen Raupen vom Halse geschafft, die so viele Jahrhunderte hindurch die Erde vergiftet haben.

Eine Vereinigung der verschiednen Souverainetäten der sieben Provinzen, die so dauerhaft gegründet war, die Annehmlichkeit und Gelindigkeit dieser neuen Regierung, und besonders die Gewissensfreiheit, die eins ihrer Grundgeseze ausmachte, mußten natürlicher Weise die Bevölkerung, die Indüstrie und den Handel der Republik, auf Kosten der benachbarten Nationen, unaufhörlich vermehren, besonders auf Kosten Frankreichs, eines Theils von Deutschland, und der Oestreichischen Provinzen, wo die Unterdrü-

ckung

ckung der Intoleranz sich mit dem Druck der Auflagen verband. Diese beiden Geisseln, zwey der größten Feinde der Menschheit, verjagten aus diesen Ländern eine unzählige Menge von Arbeitern und Künstlern, denen Holland eine glückliche Freistatt anbot, und sie bezahlten ihm diese Freistatt, indem sie es durch ihre Industrie bereicherten. Antwerpen blieb der Unterdrückung unterworfen, sein Handel gieng nach Holland hinüber, und gab besonders dem Amsterdammer Handel einen großen Zuwachs. Der König von Spanien, welcher den Holländern den Handel mit den unter seiner Herrschaft gebliebenen Provinzen zu verwehren, und sie durch diese Verwehrung zu strafen gedachte, ließ den Hafen von Antwerpen sperren, so daß nur Böte in denselben einlaufen konnten, und richtete dadurch den Handel dieser Stadt unwiederbringlich zu Grunde. Denn die Holländer selbst, da sie die Beschüzer ihrer vormaligen Herrn geworden waren, bedungen sich durch Traktaten aus, daß dieser Hafen nicht wieder in seinen alten Stand gesezt werden sollte. Ohne diese Vorsicht hätte Antwerpen, unter einer guten Administration, einen Theil seines alten Handels wieder erlangen, und sich zu einer schädlichen Rivalität emporheben können.

So zog also die bloße Konstitution der Regierung eine zahlreiche Bevölkerung und einen unschäzbaren Fond von Industrie und Handel nach Holland, und zwar einzig durch sich selbst, und unabhängig von irgend einer besondern Verfügung der Administration zum Vortheil des einen oder der andern. Dies ist eine von den ersten Ursachen von den Progressen der Industrie und des Handels, die man der Regierung des Staats zu verdanken hat.

Indessen würde der Anwachs des Volks den Handel und die Schiffahrt der Republik nicht in Flor gebracht

bracht oder erweitert haben, wenn die öffentliche Administration nicht immer auf ihre Erhaltung und ihren Schuz eine besondere Sorgfalt gewandt hätte. Daher die verschiednen Verordnungen und Reglements wegen der großen und kleinen Fischerey, wovon wir oben ein ge angezeigt haben. Daher auch die Verordnung der Generalstaaten vom Jahr 1652, daß alle Schiffe, welche auf den Wallfischfang ausgeschickt würden, mit ihrer ganzen Ladung in die Häfen der Republik zurückkehren sollten, ohne in andern Ländern Handel damit zu treiben, bey Strafe der Konfiskation der Ladung und einer Geldbuße von 1000 fl.

Diese Verordnung war nicht hinreichend, alle Misbräuche zu verhüten. Durch eine andre vom 19ten März 1661 wurde allen Einwohnern der Provinzen verboten, Schiffe zum Wallfischfang an Fremde zu vermiethen, ihnen Schaluppen, Fässer, Harpunen und andre zu dieser Fischerey nöthige Dinge zu verkaufen. Zugleich wurde allen Schiffsherrn befohlen, 6000 Gulden Kaution zu stellen, daß sie mit ihrer ganzen Ladung in die Holländischen Häfen zurückkehren wollten. Diese Verordnung wurde durch eine andre vom März 1663 erneuert, welche derselben noch Leibesstrafe und Verbannung beifügte. Durch eine andre vom 5ten April 1669 wurde sie bestätigt.

Diese Verordnungen sezten nothwendig voraus, daß die Wallfischschiffe ihren Fang in fremde Häfen brachten, wo die Freiheit von allen Abgaben ihnen einen vortheilhafteren Verkauf verschaffte, welches Holland einen großen Theil des Nuzens, den diese Fischerey für den Staat hätte haben können, raubte. Aller Wahrscheinlichkeit nach bewog dies endlich die Generalstaaten, durch eine Verordnung vom 9ten

April

April 1675, die Schiffe, welche von dem Wallfischfange zurückkamen, von den 2 Procent Einfuhrgelde zu befreien; und durch eben dies Gesez die Einfuhr der fremden Fische, oder derer, die durch fremde Schiffe eingeführt würden, mit 2 Procent mehr zu belegen. Diese leztere Verordnung that die erwünschte Wirkung, sie gab der Fischerey neues Leben und sicherte dem Staat alle Vortheile derselben. Um diese Zeit, da sie erst recht in Flor kam, schickten die Holländer jährlich etwa 250 Schiffe theils nach Grönland, theils nach der Straße Davis, bis endlich in den neueren Zeiten diese, so wie die Heringsfischerey, ungeachtet der verschiednen Aufmunterungen, wodurch die Regierung seit der Wiederherstellung der Statthalterschaft im Jahr 1747 diesen Handelszweig zu befördern gesucht, eine so große Abnahme erlitten hat.

Wir haben oben von der Art, wie die Holländer ihre Etablissements in Ostindien errichteten, eine Idee gegeben; wir haben die Besizungen, die sie sich daselbst erworben, und den unermeßlichen Handel, in dessen Besiz sie sich gesezt hatten, kürzlich beschrieben. Jezt wollen wir uns einen Augenblick bey den Ursachen verweilen, welche sie in Stand gesezt haben, sich so große Vortheile zu verschaffen. Gleich anfangs müssen wir anmerken, daß die Entdeckungen und Eroberungen der Portugiesen in Ostindien schon von ferne eine zweite Revolution in dem Handel der Europäer vorbereitet hatten. Eben diese Entdeckungen, eben diese Eroberungen der Portugiesen, die den Ostindischen Handel von Venedig nach Lissabon versezt hatten, mußten ihn dereinst von Lissabon nach Amsterdam versezen. Diesen fremden Ursachen, welche den Holländern den Ostindischen Handel verschafften, muß man die Nothwendigkeit beifügen,

worein

worein die Unterdrückung der Regierung Philipps II die Holländer sezte, die erste, nothwendigste und wichtigste Eroberung, nämlich die Eroberung ihrer Freiheit zu machen, um eine innere Ursach, nämlich einen Fond von Kräften, den der Handel schon lange formirt hatte, dessen ganzen Werth sie selbst noch nicht kannten, und welcher vielleicht immer im Verborgenen geblieben wäre, wenn der Despotismus sie nicht Gebrauch davon zu machen gezwungen hätte, in Thätigkeit zu bringen. Denn es kam hier alles nur auf Fond und Genie des Handels an. Die ersten Unternehmungen geschahen durch Kaufleute, und die Ostindische Kompagnie war ein Werk des Holländischen Handels, ohne daß die Regierung weiter als durch ihre Autorisation dazu beitrug. Diese Kompagnie nahm darauf in Indien den Portugiesen, welche damals der Spanischen Herrschaft unterworfen waren, in sehr kurzer Zeit fast alle die Eroberungen weg, welche diese dort gemacht hatten, ohne weder zu den Truppen, noch zu der Marine, noch zu den Einkünften der Republik ihre Zuflucht zu nehmen, sondern einzig und allein mit Hülfe des Handels und der Autorisation des Staats, den Feind des Vaterlandes zu bekriegen.

Es läßt sich schwer bestimmen, welche von diesen Ursachen, die Entdeckungen und Eroberungen der Portugiesen, der Despotismus der Spanischen Regierung, der hartnäckige Krieg der Spanier gegen die vereinigten Provinzen, die Kräfte, welche der Holländische Handel damals erlangt hatte, oder das Genie der Holländer, am mehrsten dazu beitragen, dem Holländischen Handel ein so weitläuftiges Reich in Ostindien zu verschaffen.

Man weiß nicht, durch welch ein Ungefähr ein gewisser Holländer, Namens Houtman, verschiedne

Reisen

Reisen nach Indien mit den Portugiesen gemacht hatte, die ihn nachmals, weil er sich gar zu genau von ihrem Handel unterrichten wollte, eine Zeitlang gefangen sezten. Es geschah, was ohne Zweifel die Portugiesen gefürchtet hatten. Eben dieser Mann, als er nach Holland zurückgekehrt war, legte daselbst den ersten Grund zur Zerstörung des Portugiesischen Handels in Ostindien, und zur Erhebung des Holländischen. Im Vertrauen auf die Kenntnisse und den Rath des Houtman, rüsteten einige Kaufleute vier Schiffe aus, deren Anführung sie ihm übergaben. Er reiste mit denselben im April 1559 vom Texel nach Ostindien ab, wie wir schon oben erzählt haben.

Nach Houtmans Rückkehr formirten sich zu eben diesem Handel nach und nach verschiedne Gesellschaften, deren Unternehmungen verschiedentlich ausfielen. Da man nachher die Natur dieses Handels durch die Erfahrung besser kennen lernte, und daher befürchtete, daß diese Gesellschaften, deren vielleicht schon zu viel waren, sich gegenseitig durch ihre eigne Konkurrenz zu Grunde richten mögten, so kam man auf die Idee, diesen Handel durch eine einzige Gesellschaft zu treiben. Die Generalstaaten faßten im Jahr 1602 den Entschluß, sie alle zu verbinden, und eine einzige Kompagnie daraus zu formiren, die durch ihre eigne Kräfte im Stande wäre, in Indien zu gleicher Zeit Krieg zu führen und zu handeln. Denn die Holländer kamen dort zu keiner Nation, ohne Portugiesen anzutreffen, welche sie bekämpfen mußten. Die Portugiesen selbst zwangen die Holländer, sich sowohl zum Kriege als zum Handel zu equipiren, und Eroberungen über sie zu machen. Dieser Zwang war ein Glück für die Holländer. Sie mußten nun Etablissements errichten, um die Frei-

heit

heit des Handels zu sichern. Sie hatten bis dahin nur schwimmende Komtoirs gehabt; jezt erkannten sie die Nothwendigkeit, festgesezte Komtoirs zu haben, um daselbst die Ladungen ihrer Schiffe, vor ihrer Ankunft aus Europa, durch den Handel von einem Indianischen Lande ins andre, zubereiten zu lassen, und diese Komtoirs mußten, fast bey allen Nationen, durch Forts gedeckt werden. Die Gesezе des Krieges sezten sie in Besiz der Portugiesischen Komtoirs, wenn sie dieselben den Portugiesen, welche deren aller Orten hatten, wegnehmen konnten. Sie unternahmen dies, und bemächtigten sich der Länder, deren Handel der reichste war, aber immer durch Negociationen, indem sie den Eingebornen des Landes gut begegneten, zu gleicher Zeit einen großen Handel trieben, und jährlich eine große Menge reich beladener Schiffe nach Europa abschickten, und zwar mit so großem Gewinn, daß, ungeachtet der ungeheuren Kosten der Ausrüstungen, des beständigen Krieges, der Administration in Indien und Europa, und endlich alles dessen, was neue Etablissements erfodern, die erste Dividende, welche drey Jahr nach der Errichtung der Kompagnie, nämlich im Jahr 1605, unter die Aktionisten ausgetheilt wurde, 15, und die in den fünf folgenden Jahren 75, 40, 20, 25 und 50 Procent betrug.

In allen Expeditionen, welche die Holländer in Indien machten, trugen sie immer Sorge, die Kunst des Krieges mit der Kunst, zu gleicher Zeit Handel zu treiben, zu verbinden. Wir haben oben von ihren Eroberungen geredt. Die wichtigste Eroberung war die des Vorgebirgs der guten Hoffnung an der Küste von Afrika, woraus sie eine sehr reiche Kolonie und einen Ruheplaz für ihre Schiffe, der ihrem Handel sehr nöthig war, gemacht haben.

Der

Der Krieg mit den Portugiesen endigte sich durch einen Traktat zwischen beiden Nationen, welcher im Jahr 1661 im Haag geschlossen wurde. Aus diesem Traktat sollt' es scheinen, daß man das Interesse der Westindischen Kompagnie, die sich etwa 20 Jahre später, als die Ostindische, in Holland formirt hatte, den Vortheilen ihrer älteren Schwester aufgeopfert. Vielleicht wußte man den Amerikanischen Handel damals noch nicht zu schäzen; man verkannte ohne Zweifel den Vorzug, welchen er vor dem Ostindischen verdient, und gewiß, was Brasilien dereinst werth seyn würde. Denn durch diesen Traktat gab die Republik Brasilien an Portugal zurück, und behielt dagegen alle ihre Eroberungen für die Ostindische Kompagnie.

Zwey Leute, die in Europa nichts, oder doch nur sehr wenig vorstellten, die aber in Indien beide große Potentaten waren, störten im folgenden Jahre den durch diesen Traktat geschlossenen Frieden. Der Krieg brach, durch die Zwistigkeiten des Vicekönigs von Goa und des Gouverneurs von Batavia, aufs neue in Ostindien aus. Die Holländer machten sich diese Gelegenheit zu Nuze, um im Jahr 1663 den Portugiesen Koulan, Konanor, Kochin und Großganor, ihre besten Pläze an der Küste von Malabar, wegzunehmen. Die Portugiesen behielten nichts, als Goa, Dieu und einige unerhebliche Oerter, welche sie noch jezt im Besiz haben.

Der Europäische Krieg, welcher damals der rechtmässige Bewegungsgrund dessen war, den die Kompagnie gegen die Portugiesen in Ostindien führte, war nicht immer die unmittelbare Ursach der Progressen ihres Handels. Sie hatte zuweilen die Indianischen Könige zu bekämpfen, und diese Kriege,

die

die sich immer zu ihrem Vortheil endigten, denjenigen ausgenommen, welchen sie wegen der Insel Formosa mit den Chinesern führte, die ihr dieselbe wegnahmen, trugen vieles zur Erweiterung ihrer Herrschaft, ihrer Macht und ihres Handels in Indien bey. Von der Art war der Krieg mit dem König von Makassar, dessen Unterthanen den Handel störten, und also den wichtigsten Zweig des Indianischen Handels äusserst mislich machten. Dieser Krieg, welcher sehr lange währte, endigte sich im Jahr 1669 durch einen Traktat, wodurch dieser König genöthigt wurde, die Festung Makassar an die Kompagnie abzutreten. Sie wurde dadurch von dem verdrüßlichsten Feinde befreit, den sie damals in Indien hatte, und ihr ausschliessender Handel auf den Moluckischen Inseln wurde dadurch auf die Zukunft vollkommen gesichert.

Der Krieg, welchen sie gegen den König von Mataram führte, welcher Kaiser der Insel Java zu seyn behauptete, war vollkommen eben so wichtig für die Kompagnie, weil sie dadurch im ruhigen Besiz des Hauptsazes ihres Reichs gestört wurde. Dieser Krieg wurde durch einen politischen Kunstgriff glücklich geschlossen, indem die Kompagnie eben diesem König gegen seine beiden empörten Brüder zu Hülfe kam, welches ihn bewog, ihr zwey Städte in den Insel Java, Japara und Cheribon, abzutreten.

Durch einen ähnlichen Kunstgriff, da die Kompagnie dem Sohn eines empörten Königs gegen seinen Vater zu Hülfe kam, sezte sie sich in Besiz der Stadt Bantam, deren Handel damals allen Europäischen Nationen frey war, und verschaffte sich den ausschliessenden Handel derselben.

Der friedliche Weg der Negociation wurde auch oft von der Kompagnie bey den Indianischen Nationen

nen gebraucht, um ihren Handel mit denselben weiter auszubreiten. Durch diesen Weg verschaffte sie sich den Japanischen Handel. Aber erst im Jahr 1716 brachten es die Holländer dahin, daß sie allein von allen Nationen von dem uneingeschränkten Verbot der Japaner, durchaus mit keinen Europäern Handel zu treiben, ausgenommen wurden. Sie hatten dies Vorrecht vornehmlich dem Fanatismus einiger Europäischen Mönche zu danken, die, um die heilsamen Erkenntnisse des Evangeliums in diesem Reiche auszubreiten, die Fackel der Religionskriege aus Europa dahin gebracht hatten. So trug also der Fanatismus der Mönche, welcher in Europa zu dem großen Anwachs des Holländischen Handels so ausnehmend viel beigetragen hatte, auch an dem äusserſten Ende von Asien dazu bey.

Durch den Weg der Negociation erhielten sie auch von dem König von Ynagor die Freiheit, ein Handelsetablissement an der Küste von Koromandel zu errichten, und daselbst zur Bedeckung desselben ein Fort zu erbauen; und auf eben diese Art gelangten sie zu einem unmittelbaren Handel mit China. Hier hatte die Kompagnie, um sich diesen wichtigen Zweig des Indianischen Handels zu verschaffen, nur die Intriguen der Portugiesen und der Jesuitischen Missionarien zu bekämpfen.

Es war, wie es scheint, das politische System der Ostindischen Kompagnie, und ist es noch jezt, den Rang, die Verfassung und die Würde einer großen Macht zu behaupten, und ihren Handel mehr durch Negociationen, Traktate und Bündnisse mit den Indianischen Nationen, als durch Krieg aufrecht zu erhalten: und dies System ist ohne Zweifel für eine Kompagnie von Kaufleuten das angemessenſte,

und am geschicktesten, ihren Handel empor zu bringen.

So viel Eroberungen und Etablissements am äusserstem Ende von Asien, welche durch die bloße Autorisation der Regierung einer Europäischen Republik, die nach dem Umfange und der Beschaffenheit des Landes, welches sie besizt, nur einer der kleinsten Staaten dieses Welttheils hätte seyn können, errichtet waren, unermeßliche Besizungen, kurz, ein großes Reich, und eine sehr künstliche und weise Politik, um ihm Sicherheit und Dauer zu geben; alles dies sezt in Europa die einsichtsvolleste Administration voraus, die mit aller Geschicklichkeit und allen Kenntnissen, die man von der Regierungskunst nur erwarten kann, geführt wurde. Ohne Zweifel hat man dem Genie dieser Europäischen Administration, welche die Indianische beseelte und dirigirte, sehr vieles zu danken. Ihr verdankt man so viele reiche Eroberungen, so viele vortheilhafte Etablissements; mit einem Worte, die unermeßlichen und schnellen Progressen, die der Handel der Republik unter dem Namen der Kompagnie in Indien machte. Denn jede Eroberung, jedes Etablissement, durch Sieg oder Negociation, zeigt uns neue Progressen in der Schiffahrt oder dem Ostindischen Handel. Indeß war die in Europa errichtete Administration gleich anfangs ein wenig komplicirt, und ist es noch. Es würde schwer, vielleicht über die Kräfte des menschlichen Geistes seyn, ein System von Administration zu entwerfen, welches gar keine Thür offen ließe, wo Misbräuche sich einschleichen könnten; aber gewiß ist wohl, daß die simpelste Administration denselben am wenigsten unterworfen ist. Die Administration der Ostindischen Kompagnie, denn das, was man die Kompagnie nennt, administrirt nicht, so wenig als die

Re-

Republik, gleicht durch ihre Trennung der Regierungsform der Republik; und ohne Zweifel gab die Trennung, welche in der Konstitution der Republik existirte und immer existiren muß, zu der Trennung der Administration der Kompagnie Gelegenheit. Jede Provinz und verschiedne ansehnliche Städte in Holland wollten an dem Ostindischen Handel, und zugleich an seiner Administration Theil haben. Man mußte sie also trennen, und man trennte sie in sechs Kammern: man mußte alsobald den unzähligen Inkonvenienzen, die nothwendig aus dieser Trennung entstehen mußten, vorbauen, und folglich einen Mittelpunkt der Vereinigung zu errichten suchen, um der Regierung der Länder dieser Kompagnie Thätigkeit zu geben, so wie der Regierung ihres Handels, des einzigen Gegenstandes, der diese Länder der Republik wichtig macht; denn ohne den Handel wäre hier nur eitles Gepränge, eine schimärische und verderbliche Größe.

Man muß die Ostindische Kompagnie als eine Art von Republik betrachten, die sich in dem Schoos der vereinigten Provinzen erzeugt hat. Ihr Generalgouverneur in Indien ist einer der größten Potentaten in diesem Theil der Welt. Er ist Depositär der unumschränkten Gewalt der Kompagnie über ein großes Reich. Sie ernennt diesen Generalgouverneur, alle Magistratspersonen, alle ihre Bedienten zu Wasser und zu Lande, macht Krieg und Frieden, läßt Forts bauen, legt Kolonien an nach ihrem Gutdünken, empfängt und schickt Gesandten; sie hat zinsbare Könige; sie unterhält ein ansehnliches Korps von regulären Truppen und eine große Marine in Indien, ausser den Schiffen, welche sie zum Handel zwischen Europa und Indien gebraucht. Ein solches Reich in Europa würde hier vielleicht die herr-

schende

schende Macht seyn; und diese Souverainetät ist der Souverainetät der Generalstaaten, oder besser zu sagen, der Republik solchergestalt untergeordnet, daß die Kompagnie derselben nur vermöge einer Oktroy genießt; daß ihre Macht mit dieser Oktroy ein Ende nimmt, welche, anstatt, wie bisher geschehen, erneuert zu werden, auf die rechtmäßigste Art einer andern Kompagnie ertheilt werden könnte.

Die Administration dieser Souverainetät also, und des unermeßlichen Handels, dessen Quelle sie ist, und der den ganzen Werth derselben ausmacht, hat man in sechs Kammern vertheilt, woraus sie noch besteht; nämlich eine zu Amsterdam, eine in Zeeland, eine zu Delft, eine zu Rotterdam, eine zu Hoorn und eine zu Enkhuizen. Jede Kammer hat eine Menge von Direktoren, von Hauptheilnehmern, und viele Ober- und Unterbediente. Man begreift leicht, daß die von Amsterdam, welche allein ungefähr sieben Zwölftheile des ganzen Kapitals der Kompagnie besitzt, die größte Menge derselben haben muß. Sie besteht aus 24 Direktoren, deren 18 durch den Amsterdammer Magistrat, und die übrigen durch die Städte Dort, Haarlem, Leiden, Gouda, und die Provinzen Friesland und Geldern ernannt werden. Die 5 übrigen Kammern haben in gleichem Verhältniß eine Menge von Direktoren. Die ganze Anzahl derselben von allen 6 Kammern beträgt 65. Jede Kammer hat die Wahl der Direktoren, die von den Interessenten ernannt werden; sie ernennen nämlich drey für jede Stelle, woraus denn der Statthalter einen wählt. Man muß, um eine Stimme zu haben, eine ganze Aktie, und um Direktor zu seyn, zwey besitzen, und 25 Jahr alt seyn.

Jede Kammer hat die völlige Direktion ihrer eignen besondern Angelegenheiten; sie ernennt näm-

lich

lich ihre Bedienten zur See und zu Lande, die Soldaten und Matrosen, welche sie nach Indien schickt; sie bestimmt die Quantität und Qualität der Waaren, und das Geld, welches sie aus Holland dahin übermacht; sezt alle Jahr den Tag an, an welchem die aus Indien zurückkommenden Waaren öffentlich verkauft werden sollen; läßt die Schiffe bauen, equipiren, expediren, und bey ihrer Rückkehr abtackeln; und sorgt endlich für die Besoldung der Officiere und der Mannschaft.

Man begreift nicht, wie die Expeditionen der respektiven Kammern, so wie ihre nach Indien gegebenen Befehle, immer mit dem allgemeinen Interesse des Handels hätten übereinstimmen können, und nicht zu beständigen und verderblichen Widersprüchen Anlaß geben sollen, wenn man nicht das Mittel gefunden, einen Mittelpunkt der Vereinigung zu formiren, welcher Uebereinstimmung und Harmonie in allen Operationen der sechs Kammern hervorbringt. Dies ist die Einrichtung der Administration der Kompagnie in Europa, welche die größte Aufmerksamkeit verdient, weil sie gleichsam die Seele derselben ist.

Die sechs Kammern formiren eine Versammlung von 17 Direktoren, welche gewöhnlich dreimal jährlich, sechs Jahre hinter einander zu Amsterdam, und zwey Jahre zu Middelburg, gehalten wird. Die erste dieser Versammlungen hat die Anordnungen wegen des Verkaufs der Gewürze, und die Dividenden, welche die Kompagnie an ihre Interessenten vertheilen soll, zum Gegenstande. Die zweite beschäfftigt sich mit Berathschlagungen wegen der Beantwortung der aus Indien eingelaufenen Briefe; und die dritte macht die nöthigen Anordnungen wegen der Auktionen, welche im Oktober und Novem-

ber

ber gehalten werden, und bestimmt die Anzahl der Schiffe, welche die Kompagnie nach Indien abschicken soll. In dieser Versammlung also regulirt man die Angelegenheiten der Kompagnie überhaupt: man verliest darinn die Briefe, welche aus Indien einlaufen; untersucht den Zustand der verschiednen Komtoirs in Indien, und überhaupt alles, was die Polizey, die Justiz, die Finanzen, den Krieg, die Politik, die Schiffahrt und den Handel in allen Etablissements der Kompagnie in Indien betrifft; die Waaren, welche aus Indien eingebracht werden, und den Fond der Kompagnie; um dem zufolge sowohl in Indien, als in Europa, die nöthigen Befehle zu ertheilen, und die Dividenden, welche an die Interessenten ausgetheilt werden müssen, zu bestimmen. Ferner ernennt diese Versammlung der Siebzehner auch den Generalgouverneur von Indien, den Generaldirekteur, den Generalmajor, die Räthe der Regierung von Batavia, und alle vornehmsten Bedienten der Kompagnie. Die Kammer von Amsterdam deputirt acht Direktoren zu dieser Versammlung, die von Middelburg viere, jede der übrigen einen, und der siebzehnte wird wechselsweise aus einer dieser vier Kammern genommen.

Man sieht, daß die Administration der sechs Kammern solchergestalt in diese Versammlung koncentrirt, und daß die Kammer von Amsterdam wegen der Anzahl ihrer Direktoren darinn die herrschende ist. Ausser dieser Versammlung der Siebzehner, wird noch eine andre jährlich im Haag gehalten, welche aus 10 Direktoren, nämlich vieren aus der Kammer von Amsterdam, zweien aus der von Middelburg, und einem aus jeder der vier andern Kammern besteht; diese beschäfftigt sich mit der Untersuchung aller aus Indien eingelaufenen Briefe und

ent-

entwirft kürzlich die Antworten, welche dann der Versammlung der Siebzehner überliefert werden. Dieser Versammlung ist also alles untergeordnet.

Die Administration in Indien wird von der Kompagnie, oder vielmehr von dieser Versammlung der Siebzehner, als ihrer Repräsentantinn, dem Generalgouverneur anvertraut. Dieser Generalgouverneur, welcher fast immer ein durchs Glück emporgekommener Mann ist, den seine Dienste in Indien, oder glückliche Umstände zu dieser wichtigen Stelle erhoben haben, hat kein weiteres Interesse in der Kompagnie, als was seine Stelle mit sich bringt, die ihn zu dem ersten und reichsten aller Interessenten macht, wiewohl er durch seine Reichthümer, sein stolzes Gepränge, und den Umfang seiner Gewalt, einer der größten Potentaten in Indien ist. Diese Gewalt wird indeß durch zwey Kollegia gemäßigt, nämlich den Rath von Indien und den Justizrath, welche beide Kollegia, so wie der Generalgouverneur, zu Batavia ihren Siz haben. Das erste hat die politische Regierung, und das zweite die Verwaltung der Justiz zum Gegenstande. Der General hat im Rath von Indien, welcher sich zweimal wöchentlich versammlet, den Vorsiz und zwey Stimmen. Er hat das Recht, ihn zusammen zu berufen, so oft er will. Hier werden alle politischen Angelegenheiten der Kompagnie abgehandelt. Aber man sieht leicht, daß der Generalgouverneur, welcher zugleich das Kommando der Truppen hat, und über die Fonds der Kompagnie, ohne Rechenschaft abzulegen, disponirt, sich ohne Mühe zum Herrn dieses Kollegii macht. Das Justizkollegium ist unabhängiger. Seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich sogar über den Generalgouverneur im Fall des Verbrechens der Verrätherey, und von seinem Ausspruch findet keine Appellation statt.

Der

Der Generaldirekteur, welcher zu gleicher Zeit der erste Rath von Indien ist, ist nach dem Generalgouverneur die Hauptperson in der Regierung. Er besorgt den Einkauf und Verkauf der Waaren, er hat die Direktion des Handels, welcher damit in Indien getrieben wird, und die Aufsicht über die Waarenlager oder Magazine; kurz, der ganze Handel der Kompagnie ist in seinen Händen. Der Generalmajor hat das Kommando aller Truppen unter dem Befehl des Generalgouverneurs.

Der Kriegsetat der Kompagnie zu Batavia besteht ungefähr aus 25,000 Mann, sowohl Matrosen als Soldaten, und ihre Marine zum Handel und zum Kriege aus ungefähr 180 Schiffen von 30 bis 60 Stück Kanonen.

Acht Gouvernements sind dem Generalgouverneur von Batavia untergeordnet, nämlich: Amboina, Banda, Ternate, Malakka, Ceylon, Koromandel, Makassar und das Vorgebirge der guten Hoffnung. Die Kompagnie hat den ausschliessenden Handel in allen diesen Gouvernements, welche größtentheils Holländische Kolonien enthalten.

Ausser diesen acht Gouvernements hat die Kompagnie ihren Handel in alle Theile von Indien, wo er mit Vortheil getrieben werden kann, durch Komtoirs und Faktoren, unter den Befehlen und der Direktion des Generalgouvernements von Batavia, ausgebreitet. So erstreckt sich ihr Handel nach Mokka im glücklichen Arabien, nach Hameron am Bassorischen Meerbusen, nach Surate, nach Bengalen, in das Gebiet des Moguls, nach der Insel Timor, in das Königreich Pegu und Siam, nach China, Japan, Tunguin, nach den Inseln Sumatra und Borneo, ꝛc. ꝛc.

Aus allen diesen Ländern zieht Batavia die Waaren, woraus man daselbst die Ladungen aller Europäischen Schiffe, und derer, die zum Handel mit diesen verschiednen Komtoirs gebraucht werden, assortirt. Denn in Indien wird ein großer Theil des Handels mit baarem Gelde, und der übrige mit den Indianischen Waaren selbst getrieben; und dieser Handel in Indien selbst giebt eben den größten Gewinn auf die Ladungen, die man von Batavia nach Europa schickt.

Die Holländische Ostindische Kompagnie ist die einzige Kompagnie in Europa, die sich zwey ausschliessende Zweige dieses Handels, den mit Gewürzen, und den mit Japan, verschafft hat, welche ihr sowohl in dem Handel in Indien selbst, wozu sie Japanische Waaren und Gewürze gebraucht, als in dem Europäischen Handel, sehr große Vortheile geben. Und ihrer Administration in Europa und in Indien hatte sie, länger als ein Jahrhundert hindurch, die Ueberlegenheit in diesem Handel über alle andere Kompagnieen zu danken. Dies sind die Ursachen, welche während des vorigen Jahrhunderts den Ostindischen Handel in den blühendsten Zustand erhoben haben. Wir dürfen indeß auch die Sorgfalt nicht vergessen, die man anwandte, in den verschiednen Departements der Kompagnie nur Leute von vorzüglichen Verdiensten und Fähigkeiten zu gebrauchen. Die Nothwendigkeit zwang ohne Zweifel die Holländer zu einer Aufmerksamkeit in diesem Stücke, die nur zu oft von denen, welche die Verwaltung öffentlicher Geschäfte in Händen haben, vernachlässigt wird.

Ungeachtet die Westindische Kompagnie ihre Macht und ihren Glanz nicht so, wie die Ostindische, zu behaupten gewußt hat, so verdankt die Republik ihr doch ihren Handel mit Guinea, und den ersten

Grund

Grund ihrer Kolonieen in Amerika. Die Kompagnie besizt in Amerika die Inseln St. Eustachii und Kurassao und einen Theil von Guiana, worinn ihre Kolonieen Süriname, Berbice, Essequebo und Demerary belegen sind.

Die Kolonieen auf den Inseln St. Eustachii und Kurassao sind mehr Komtoirs für den Amerikanischen Handel, als landbauende Kolonieen. Schon lange haben die Holländischen Kaufleute diese beiden Kolonieen in den blühendsten Zustand erhoben, dessen sie fähig waren; denn ihre Wohlfahrt ist einzig das Werk des Handelsgenies. Die Kaufleute machten sich im vorigen und jezigen Jahrhundert die Lage dieser beiden kleinen Inseln, welche den Französischen und Spanischen Kolonieen gleich bequem zur Hand liegen, zu Nuze, und unterhielten daselbst wohl assortirte Magazine von Lebensmitteln und andern Waaren, um damit einen Schleichhandel nach den Französischen und Spanischen Kolonieen zu treiben; und dieser Handel, welcher sonst sehr einträglich war, brachte besonders in Kriegszeiten einen unglaublichen Gewinn. Vermittelst dieser beiden Inseln versorgten die Holländer oft unverholen die Franzosen und Spanier mit allen Arten von Waaren, worauf sie einen Profit von mehr als hundert Procent machten. Man sieht leicht, daß ein so prekärer Handel sich nicht immer auf demselben Gipfel von Reichthum behaupten kann. Die Begebenheiten des Krieges und des Friedens verschaffen ihm Zuwachs und bringen ihn wieder in Abnahme. Er kann auch durch die Sorgfalt und Wachsamkeit der Administration der fremden Kolonieen äusserst eingeschränkt werden.

Dies ist das Schicksal jedes Schleichhandels: aber nichts hat die Grenzen dieses Handels, der schon

seiner

seiner Natur nach so mislich ist, enger zusammengezogen, als die Konkurrenz der Engländer, die es nun schon seit vielen Jahren dahin gebracht haben, das Spanische Amerika vermittelst der Inseln Jamaika und Providence so stark zu versorgen, daß sie den Handel, der vormals von Kadiz nach Westindien getrieben wurde, fast auf die Hälfte herabgebracht haben. Dieser Handel ist also fremden und von aller Nationaladministration unabhängigen Ursachen unterworfen. Nicht so verhält sichs mit den andern Holländischen Kolonieen. Eine gute Administration kann sie immer in Flor bringen.

Wir haben schon oben von den Etablissements der Holländer an den Flüssen Süriname, Berbice, Essequebo und Demerary eine Idee gegeben, und ihren Ursprung und Fortgang beschrieben. Die von Süriname war die erste, welcher man, als einer landbauenden Kolonie, eine ordentliche und bestimmte Einrichtung gab. Durch die Bemühungen des Herrn Aarsens, welcher sich selbst dahin begab, und der erste Gouverneur derselben war, und nachher auch seiner Erben, fieng diese Kolonie an, emporzukommen. Die Oktroy der Generalstaaten, die wir oben mitgetheilt haben, konnte nicht fehlen, mehr Kolonisten dahin zu ziehen.

Die großen Vortheile und der vorzügliche Schuz, welche diese Oktroy den Kolonisten versprach, mußte nothwendig die Begierde erwecken, sich dieselben zu Nuze zu machen. Der Ruhm, welchen sich überdem die Holländer, sowohl in Ansehung ihrer Macht, als ihrer Einsicht und Geschicklichkeit im Handel, als der Gelindigkeit ihrer Regierung erworben hatten, mußte immer diejenigen, die sich in Amerika niederzulassen geneigt waren, bewegen, eine Holländische Kolonie

jeder

jeder andern vorzuziehen. Auch waren wirklich die Progressen der Kolonie von Süriname sehr schnell; sie übertrafen sogar die Hoffnung, die man sich davon gemacht hatte. Die Schiffahrt und der Handel der Republik wurden durch eine beständige Einfuhr der Produkte der Kolonie und durch eine Gegenausfuhr von Lebensmitteln und andern Waaren für die Bedürfnisse und Begierden der Kolonisten, vermehrt. Partikuliers, welche größtentheils Ausländer waren, erwarben sich daselbst unermeßlichen Reichthum; der Staat bekam dadurch einen Zuwachs von Schiffen und Seeleuten für die Schiffahrt der Republik überhaupt, und eine Vermehrung in der allgemeinen Cirkulation des Handels, welche man bald viel höher anschlug, als den Gewinn, welchen die Holländer aus der Schiffahrt und dem Handel nach Ostindien ziehen. In der That, da die Kolonisten mit allen Arten von Bedürfnissen, es seyen Lebensmittel, oder Manufakturwaaren, oder andre Güter, nur aus Holland versehen werden dürfen, so mußte dieser neue Absaz nothwendig dem Handel in der Republik einen großen Zuwachs geben, und auf alle Arten von Fabriken und Manufakturen einen ausnehmend starken Einfluß haben. Die Produkte der Kolonieen finden sich nicht, wie einige von den Waaren, die aus Indien gebracht werden, in dem Falle, daß sie mit den in der Republik selbst gemachten oder fabricirten Waaren in Konkurrenz kommen; sie können nie etwas dazu beitragen, weder die Fabriken und Manufakturen, noch die Produkte des Mutterlandes in Verfall zu bringen. Im Gegentheil können sie nicht anders, als dieselben vermehren, und die fremden Nationen von einer Konkurrenz entfernen, welche eine der allerschädlichsten für den Staat seyn würde; denn da die Produkte der Kolonien ein unumgängliches Bedürfniß

dürfniß für die Gesellschaft geworden sind, so würden die Holländer, um den Handel mit diesen Produkten zu behaupten, sie von fremden Nationen einkaufen, oder an den Etablissements der fremden Kolonieen Theil nehmen müssen, wie sie ehemals gethan haben. *)

Ausser den Vortheilen, welche die Oktroy der Kolonie von Süriname den Ausländern anbot, fanden sie noch einen andern in der Leichtigkeit, Kapitale aufzuleihen, um ihre ersten Einrichtungen zu treffen, um die Kosten, ihre Etablissements in Gang zu bringen, zu bestreiten, und um die Zeit, da ihre Ländereien angebaut werden und Früchte bringen konnten, abzuwarten. Alle diese verschiednen Vortheile zusammengenommen muß man als eben so viel Ursachen ansehen, welche Süriname in Flor gebracht, und welche durch die Progressen dieser Kolonie wieder eben so viel Ursachen gewesen sind, die seit der Staatsveränderung die Schiffahrt und den Handel der Holländer aufrecht erhalten oder vergrößert haben. Was wir von Süriname sagen, gilt auch von Berbice, Demerary und Essequebo; nur mit dem Unterschiede, daß diese Kolonieen bey weitem nicht den Grad von Wohlstand erreicht haben, dessen Süriname genossen hat, wovon wir den Grund in der Folge untersuchen werden, wenn wir von den Ursachen handeln, die zu der Abnahme des Holländischen Handels beigetragen haben.

Von

*) Man sehe über alles, was wir hier bemerkt haben, das Interesse der Europäischen Nationen in Rücksicht auf den Handel, ein Werk voll guter Aussichten und vernünftiger Betrachtungen über den Handel.

Von dem Handel nach der Levante, und den Reglements wegen desselben, besonders vom Jahr 1652, haben wir auch schon oben gehandelt.

Um den Nuzen der verschiednen Anordnungen dieses leztern Reglements einzusehen, und eine von den Haupturſachen, welche den Handel im mittelländischen Meer in Flor brachten, darinn zu erkennen, muß man sich in die Zeit versezen, da es publicirt wurde. Um diese Zeit war die Schiffahrt der Holländer, so wie die der mehrsten andern Nationen, allen Kapereien der Seeräuber an der Küste der Barbarey ausgesezt; und man hatte noch kein anderes Mittel, sich vor denselben zu schüzen, ausgedacht, als daß man die Kauffartheischiffe als Kriegsschiffe bewaffnete, und sie in Gesellschaft reisen ließ.

Man muß gestehen, daß alle diese Verwahrungsmittel diese Schiffahrt kostbar machten, und von den Vortheilen dieses Handels, nicht nur wegen der Kosten der Ausrüſtung, sondern auch wegen des Aufenthalts, um die Konvoys zu formiren, wodurch denn die Reisen sehr verzögert wurden, vieles wegnahmen. Indeß hielten die Holländer doch noch immer die Konkurrenz aus, weil die andern Nationen genöthigt waren, ihren Handel mit den nehmlichen Kosten zu beläſtigen, oder sich noch größerer Gefahr auszusezen. Man hat seit diesem Reglement zu wirksamern und für den Handel minder läſtigen Mitteln, diese Schiffahrt zu sichern, seine Zuflucht genommen. Man hat mit den Mächten der Barbarey Traktaten geschlossen, und jährlich im mittelländischen Meer eine Anzahl Kriegsschiffe kreuzen lassen, um den Respekt gegen die Traktaten und die Holländische Flagge aufrecht zu erhalten. Die Republik hat hierinn Frankreich und England nachgeahmt;

ahmt; und dies war das sicherste Mittel, auf den Meeren der Levante die Vortheile zu behaupten, welche die Oekonomie der Holländer ihrer Schiffahrt giebt. Denn in diesen Meeren haben sie nicht, wie in andern Gegenden, dieselben Vortheile der Assortiments der Ladungen, um sich dadurch das Uebergewicht der Konkurrenz zu verschaffen. Den Engländern und Franzosen, als den größten Nebenbuhlern der Holländer in diesem Handel, wird es wenigstens eben so leicht, ihre Ladungen für die Levante vollständig zu assortiren, als ihnen.

Jenes Reglement ist also, in Ansehung der Anordnungen, welche die Sicherheit der Schiffahrt gegen die Seeräubereien der Afrikaner zur Absicht hatten, jezt überflüssig. Aber die Hauptursach der Progressen des Levantischen Handels, und diejenige, welche ihn noch erhält, bleibt immer dieselbe. Sie besteht in dem Schuz des Staats durch Traktaten mit der Pforte, durch Unterhaltung eines Gesandten und der Konsuln; ein Schuz, ohne welchen der Handel sich dort nicht behaupten könnte. Was die andern Anordnungen dieses Reglements betrifft; so wird nur in Kriegszeiten genau darüber gehalten. Der Staat giebt alsdann Kriegsschiffe her, um die Kauffartheischiffe zu bedecken, welche man allemal Flottenweise abfahren läßt. Diese Arten von Konvoys zu Kriegszeiten sind seit den ältesten Zeiten her gebräuchlich. Sie haben zu dem Konvoygeld Gelegenheit gegeben, welches ursprünglich nur auf eine Zeitlang bezahlt, nachher aber immerwährend gemacht wurde. Doch es ist hier nicht der Ort, von den auf die Schiffahrt gelegten Auflagen, welche vielleicht zum Verfall des Handels beigetragen haben können, zu reden.

Der

Der Frachthandel, ja auch der Kommissionshandel, so wie das Assortiment der Holländischen Niederlage mit allen Arten von Waaren aus den vier Theilen der Welt, welches schon um die Zeit des Ursprungs der Schiffahrt nach der Levante seine Vollkommenheit erreicht hatte, gehören auch mit unter die Ursachen, welche diesen Handel in Flor gebracht haben. Die Niederlage in Holland, die immer ab- und zugehende Schiffe, und der gute Preis der Fracht, verursachten Einkaufsaufträge von allen Kaufleuten an der Küste von Provence, Languedok und Italien, und die Vollziehung dieser Aufträge verschaffte oft den größten Theil der Ladung der Schiffe, die nach dem mittelländischen Meer equipirt wurden. Die Fracht und die Kommission sind in den lezten Zeiten diejenigen beiden Zweige des Handels der Republik gewesen, die den sichersten und dauerhaftesten Gewinn brachten, und ihr am wichtigsten waren; so daß ihr Ursprung und ihre Progressen besonders bemerkt zu werden verdienen. Wir haben oben angemerkt, daß der Handel nach Indien den Holländern im Nordischen Handel eine große Ueberlegenheit über die Hanseestädte gab. Noch eine Ursach von dem Anwachs des Handels der Holländer im Norden findet man in der Vermehrung der Konsumtion der Nordischen Waaren, theils in Holland selbst, wegen des immer größeren Anwachses ihrer Marine, theils in den mittäglichen Ländern, und zu gleicher Zeit in der Vermehrung des Luxus im Norden, und seiner Konsumtion der Ostindischen und Amerikanischen Waaren. Diese wechselseitigen Konsumtionen vervielfältigten die Gegenstände des Holländischen Handels im Norden ausserordentlich, und erweiterten daselbst ihre Ein- und Ausfuhren so sehr, daß jährlich 1000 bis 1200 Schiffe im Baltischen Meere damit beschäftigt wurden.

Ueber-

Ueberdem muß man die Vereinigung der Waaren und Produkte beider Indien und der Levante in der Holländischen Niederlage, als eine Hauptursach von dem Wachsthum des Handels der Holländer nicht nur im Norden, sondern auch in allen Ländern ansehen, wohin sie ihren Handel durch die Elbe, die Weser, die Embs, den Rhein und die Maas verbreiten, welche fast ganz Deutschland, nebst den Oestreichischen Niederlanden, begreift.

Der Handel der Holländer erhielt ferner noch in diesem Jahrhundert einen großen Zuwachs durch die Progressen der Französischen Kolonien in Amerika, deren Produkte und Waaren lange Zeit durch die Holländer allein aus Frankreich in Europa verfahren wurden; durch die Konsumtion des Tabaks in Frankreich, welcher, so wie die Waaren, die zu dem Französischen Handel nach Guinea gebraucht wurden, großentheils von den Holländern geliefert wurde. Alle diese Artikel, welche für Holland einen Gegenstand des Zwischenhandels von mehr als 20 Millionen ausmachten, existirten noch nicht, als Herr Boreel im Jahr 1658 Gesandter in Frankreich war.

Der Krieg, welchen Spanien so viele Jahre hindurch gegen Holland führte, war nicht nur durch sich selbst mit eine Ursach von den großen Progressen des Handels der Holländer, sondern auch durch den Zustand, worein er Spanien versezte; weil dieser Krieg, wegen der großen Kosten, welche Spanien aufwandte, unendlich viel dazu beitrug, seine Finanzen in Unordnung zu bringen, die Auflagen und die Misbräuche in der Hebung der Auflagen zu vermehren, und zu gleicher Zeit durch das Uebermaas der Auflagen den Ackerbau und die Manufakturen zu Grunde zu richten. Der Verfall aller Indüstrie in Spanien

brachte auch seinen ganzen Westindischen Handel in fremde Hände, und unter diesen vornehmlich in die Hände der Holländer. So daß Spanien, zur Vergeltung, daß es Holland in Sklaverey hatte stürzen wollen, es zu einer Republik machte, und erst durch den Krieg, nach dem Frieden aber durch die Verwüstung, welche der Krieg in Spanien angerichtet hatte, und durch die Fehler seiner Administration, sehr vieles zu ihrer Erhebung und Bereicherung beitrug.

Die Wiederherstellung der Krone Portugal im Jahr 1640 gab den Holländern Gelegenheit, ihren Handel daselbst auf kurze Zeit wieder in Aufnahme zu bringen, und zwar vermittelst eines Stillstandes von 10 Jahren, welcher aber schlecht beobachtet, und erst durch den Frieden vom 6ten Aug. 1661 fixirt wurde. Dieser Traktat verschaffte dem Handel der Holländer große Vortheile, unter andern den, daß es ihnen erlaubt wurde, als Freunde an der Küste von Brasilien Handel zu treiben, und in alle Häfen unter Portugiesischer Herrschaft einzulaufen. Es scheint nicht, daß die Holländer sich diesen Traktat zu Nuze gemacht, um geradesweges nach Brasilien zu handeln. Sie begnügten sich, diesen Handel über Lissabon zu treiben, und Portugal mit Nordischen Waaren, Getreide, Wollenzeugen jeder Art, Seidenzeugen, allen Arten von Leinwand, und kurz, mit dem größten Theil aller der Waaren zu versorgen, die eine Nation, welche keine Manufakturen hatte, theils zu ihrer eignen, theils zur Konsumtion ihrer Kolonieen bedurfte. Dieser Handel blieb in diesem blühenden Zustande bis zu Anfange dieses Jahrhunderts, da die Ursach seines Flors, der Traktat von 1661, eine wichtige Veränderung erlitt, wovon wir an einem andern Ort reden werden.

Man

Man muß glauben, daß man bey einer Verordnung, welche im Jahr 1576 gemacht wurde, um die Monopolien mit Genußwaaren, und die Theurung der Lebensmittel zu verhüten, vornehmlich die Absicht gehabt, der Industrie die Aufmunterung zu geben, welche ihr wesentlich nöthig ist, nämlich das Arbeitslohn, durch die Wohlfeiligkeit aller zum Leben nöthigen Dinge, in einem niedrigen Preise zu erhalten.

Frankreich, dessen Manufakturen einen großen Absaz in Holland hatten, trug selbst durch die Auflagen, womit es den Handel der Holländer vermöge eines Tarifs von 1667 beschwerte, dazu bey, die Progressen der Holländischen Manufakturen zu vermehren. Da Holland die Verminderung dieser Auflagen nicht auswirken konnte, so belegt' es dagegen auch die Französischen Waaren mit neuen Auflagen, und vermehrte dadurch die Konsumtion der Manufakturen, die es schon besaß. Die Konsumtion ist die größte Aufmunterung, die man den Manufakturen geben kann. Sie ist das sicherste Mittel, sie schnell empor zu bringen, und dies Mittel war hier um desto sicherer, da es den Holländern auf tausendfache Art leicht wurde, dasjenige, was ihre Manufakturen ihnen noch über die innere Konsumtion lieferten, ausserhalb Landes zu verkaufen. So war das Französische Ministerium Ursach, daß die Manufakturen von Seidenzeugen, Gold- und Silberstoffen, Sammet, Tressen, Bändern, Hüten, Papier, und unzählige andre so sehr in Flor kamen, daß sie die Französischen in der innern Konsumtion, und fast auch in dem Zwischenhandel, welcher sie wegen dieses Zwanges bey fremden Nationen bekannt und beliebt machte, ersezten. Ueberdem

ließ

ließ auch der Amsterdammer Magistrat, immer aufmerksam auf das Wohl des Handels, keine Gelegenheit aus den Händen, sich die Umstände zu Nuze zu machen. Er gab im Jahr 1668 den Manufakturen eine allgemeine Aufmunterung, welche nothwendig gute Wirkung thun mußte. Diese bestand darinn, daß er alle Fabrikanten, Manufakturiers und andre, die sich in Amsterdam niederlassen würden, unter die Zahl der Bürger aufnehmen wollte, und ihnen zwey Jahre zur Bezahlung des Bürgerrechts bewilligte. Der Rath von Amsterdam sorgte auch dafür, die Nacheiferung der Fabrikanten durch Ertheilung gewisser äusserer Vorzüge rege zu machen. Ein großer Vorzug dieser Art wars, welchen die Stadt im Jahr 1688 den Kommissarien der Seidenfabriken und Manufakturen bewilligte, da sie ihnen erlaubte, in den Kirchen bey den Vorstehern der Hospitäler ihren Plaz zu nehmen. Den Handel und den Handelsmann ehren, ist ein unfehlbares Mittel, ihn in Flor zu bringen. Um den Bauernstand zu ehren, legt der Kaiser von China die Hand an den Pflug.

Auf die erste Aufmunterung, welche das Französische Ministerium den Holländischen Manufakturen gab, erfolgte bald eine zweite, die noch größer war, nämlich die Widerrufung des Edikts von Nantes im Jahr 1685. Die Intoleranz, welche durch diese Widerrufung in Frankreich ein Staatsgesez wurde, trieb nach Holland eine unzählige Menge von Manufakturiers aller Art, welche dann die Holländischen noch mehr bereicherten, oder ganz neue in Holland anlegten; so daß jezt die Holländischen Manufakturen den Französischen den Rang streitig machten, ja einige sie eine Zeitlang sogar übertrafen. Es fehlte ihnen in Ansehung der geblümten seidnen Zeu-

ge nichts, um den Preis über Lyon davonzutragen, als die Mannichfaltigkeit der Zeichnungen, welche Lyon mit jedem Jahre verändert. Die gute Qualität aber ersezte diesen Mangel; und was das sonderbarste ist, die Mode, welche den Geschmack unaufhörlich verändert, fixirte ihn sogar in Frankreich, wo die Holländischen geblümten seidnen Zeuge ein halbes Jahrhundert hindurch, wiewohl sie theurer waren, aus dem einzigen Grunde den Vorzug vor den Lyonnern hatten, weil sie die Zeichnung nicht veränderten, und daher immer in der Mode blieben. Die Mode in Frankreich war also, vielleicht nur in diesem einzigen Stücke, nicht abzuwechseln. Die Holländischen Sammte, besonders die geblümten, hatten auch lange Zeit hindurch den stärksten Abgang, sogar in Italien. Die superfeinen Tücher wurden ebenfalls sehr gesucht, und die Leidner Kamelotte erlangten einen Vorzug, den sie immer behauptet haben.

Die Papierfabriken erreichten eine sehr große Vollkommenheit, daß das Holländische Papier bald durch ganz Europa den Vorzug bekam. Die Holländer haben lange einen Theil von Frankreich, und Spanien und Portugal fast gänzlich damit versorgt. Genoua, welches im Besiz dieses Handelszweiges war, verlor ihn, durch die Progressen, die er nach der Widerrufung des Edikts von Nantes in Holland machte, fast gänzlich.

Man muß hier bemerken, daß in dem Maas, wie ein neuer Handelszweig in der Republik emporkam, dieser neue Zweig, welcher an sich selbst schon ein Zuwachs des Reichthums war, noch überdem auf den ganzen Handel des Staats Einfluß hatte, und

die

die Progressen desselben vermehrte. Dies war vornehmlich die Wirkung des Kommissionshandels, welcher den Waaren einen neuen Werth giebt, den der Ausländer zum Vortheil des Staats bezahlt, und welcher zugleich das Genie des Kaufmanns anspornt, den Nationalhandel wegen des persönlichen Interesse, das er selbst dabey findet, unaufhörlich weiter auszubreiten. Der Frachthandel verschafft ungefähr gleiche Vortheile. Die Assekuranz, eine Unterstüzung, die das Handelsgenie erfunden hat, ist die allergrößte Aufmunterung, welche je dem Handel gegeben worden. Es ist wahr, daß sie die Kosten des Handels vermehrt hat; aber da diese Kosten, gleich der Fracht und Kommission, ein neuer Werth geworden sind, so fallen sie nur den Konsumenten zur Last, welche sie, als einen Theil der Transportkosten bezahlen, und billig bezahlen müssen; und unterdeß fürchtet der Kaufmann, welcher durch die Assekuranz vor den Gefahren des Meers gesichert worden, sich nicht, seine Unternehmungen weiter auszudehnen und zu vervielfältigen. Man erfährt nicht mehr die traurigen Wirkungen jener Schiffbrüche, welche in einem Augenblick eine Menge von Kaufleuten zu Grunde richteten, welche oft Bankerutte veranlaßten, und die Fonds des Handels und der Unternehmungen immer kleiner machten.

Noch eine wichtige Ursach von dem neuen Anwachs des Handels, die man wieder in seinem eignen Fond findet, besteht zugleich in dem großen Umfange der Niederlage und dem Ueberfluß des Geldes, welches darinn cirkulirt.

Der Umfang der Niederlage zieht fremde Waaren, mit Aufträgen, sie verkaufen zu lassen, so wie Aufträge von fremden Kaufleuten, Waaren daraus einzukaufen, an. Diese verschiednen Aufträge zum Verkauf und Einkauf werden sowohl durch die Leichtigkeit, welche eine große Niederlage zu Vollziehung derselben giebt, als die, welche der Ueberfluß des Geldes hinzufügt, immer unterstüzt und vervielfältigt. Dieser Ueberfluß des Geldes sezt die Kaufleute, welche diese Aufträge erhalten, in Stand, auf die Waaren, welche zum Verkauf eingeschickt werden, Summen vorzuschießen, und den fremden Kaufleuten, welche einkaufen lassen, lange Kredit zu geben. Eine Niederlage, welche den fremden Kaufleuten so große Vortheile gewährt, mußte unfehlbar immer anwachsen, und den Einkauf und Verkauf auf ihrem Markt ins Unendliche vervielfältigen.

Eben dieser Ueberfluß des Geldes hat die Interessen niedriger herabgesezt, als bey irgend einer andern Handelsnation. Daraus erfolgte, daß der Holländische Kaufmann, in allen seinen Handelsoperationen, den Vortheil der Differenz der Interessen seines Geldes über seine Konkurrenten voraus hatte. Er gewann da, wo der Fremde verlor oder gleich war. Und das Genie des Holländischen Kaufmanns hat mit diesem Vortheil zugleich eine Handelspolitik verbunden, die ihm allein eigen ist, und die darinn besteht, daß er sich mit einem kleinen Profit begnügt, und sich wesentlich mit den Mitteln beschäfftigt, durch unaufhörliche Vervielfältigung seiner Handelsoperationen denselben oft zu gewinnen. Keine Nation hat den Werth kleiner Vortheile so gut gekannt, und sie so gut an sich zu ziehen gewußt, als die Holländer.

der. Solchergestalt diente das baare Geld, welches der Handel anzog und vermehrte, in der Folge selbst wieder dazu, die Quelle, woraus es entsprungen, noch ergiebiger zu machen. Der Ueberfluß des baaren Geldes unterstüzte auch die Manufakturen, wiewohl dieser Ueberfluß auf die Länge verderblich ist, und würde sie vielleicht noch jezt auf der nehmlichen Höhe, worauf man sie gesehen hat, erhalten, aus dem einzigen Grunde, weil der Holländische Manufakturier sich mit einem kleinen Profit zu begnügen weiß, wenn das Uebermaas der Auflagen, wegen des dadurch erhöhten Arbeitslohns, nicht einen zu großen Einfluß auf dieselben gehabt hätte.

Aus diesem Ueberfluß des Geldes, und dem im Holländischen Handel eingeführten Gebrauch, fremden Kaufleuten sowohl beim Verkauf Geld vorzuzuschießen, als beim Einkauf Kredit zu geben, entstand ein andrer Handelszweig, woraus die Holländer großen Vortheil zu ziehen wußten, nämlich die Bank und der Geldhandel. Sie thaten solchergestalt ihr Geld auf gute Interessen aus, und profitirten zugleich den Vortheil der Wechselung, sowohl wenn sie an ihre Korrespondenten Remessen übermachen, als wenn sie von ihnen Remessen erhalten. So machten sie sich an allen Handelsörtern zu Herrn des Wechsels, und wurden die Kassenmeister von ganz Europa.

Die langwierigen bürgerlichen Kriege in Frankreich, in Deutschland und in England, und der gänzliche Verfall der Marine in Spanien und Portugal, hatten auch großen Antheil an der Erhebung des Holländischen Handels. Alle diese Ursachen wirkten

ten zusammen, und brachten es dahin, daß während des ganzen vorigen Jahrhunderts aller Handel von Europa fast einzig durch die Hände der Holländer gieng.

Wir haben oben bemerkt, daß die Freiheit der Presse lange Zeit hindurch den reichsten Buchhandel von Europa in Holland etablirte. Es ist unglaublich, wie viele Bücher in Holland auf Rechnung Auswärtiger gedruckt worden, von denen kein einziges Exemplar in Holland verkauft wurde. Und wie viele Fabriken unterhält nicht der Buchhandel, wie viel Menschen, die sich auf die Wissenschaften und die Künste legen, die sich mit Papiermachen, Schriftgießen, kurz mit allem dem beschäfftigen, was mit dem Detail der Buchdruckerkunst näher oder entfernter in Verbindung steht!

Ueberhaupt hatte der Handel, und vornehmlich die Indüstrie vieles von ihrem blühenden Zustande der bürgerlichen Freiheit, deren die Holländer genossen, zu verdanken, und sie gehört ohne Zweifel unter die allerwirksamsten Ursachen der Progressen des Handels in Holland. Auch findet man in der Vorstellung des vorigen Statthalters, unter den moralischen Ursachen derselben, die unveränderliche Politik der Republik, Holland zu einer sichern Zuflucht und Freistatt für verfolgte und unterdrückte Fremde zu machen. Sie sagt, keine Allianz, kein Traktat, keine Achtung für irgend einen Fürsten, keine Bitte irgend einer Macht in der Welt, habe jemals den Staat bewegen können, denen, die ihre Zuflucht zu ihm genommen, diese Sicherheit und diesen Schuz zu versagen. Doch findet man einige Beispiele vom Gegentheil.

theil. Man findet aber auch unzählige Beispiele von besondern Fällen, wo der Staat mehr als eine Freistatt gewährt, wo er auch reelle Unterstüzung durch Pensionen hinzugefügt hat. Noch jezt giebt es dergleichen. Die Gewissensfreiheit zog eine unendliche Menge von Französischen Refügie's und Wallonen nach Holland, die nicht nur die Bevölkerung desselben vermehrten, sondern, da sie sich auf Handel und Manufakturen legten, die Masse der Geschäfte, welche schon getrieben wurden, sehr ansehnlich vergrösserten. Eben diese Freiheit zog eine Menge von Spanischen und Portugiesischen Juden dahin, die sich vornehmlich zu Amsterdam niedergelassen haben, wo sie einen großen Theil der Stadt einnehmen. Diese Juden brachten nicht nur ihre Güter und Schäze mit, sondern auch ihre Korrespondenz mit fremden Juden, deren Wirkungen nothwendig den Handel und die Schiffahrt vermehren mußten.

In eben dieser Vorstellung rechnet der Statthalter unter die moralischen Ursachen von dem vormaligen Glanz des Handels der Republik, die Administration der Justiz. Sie war immer rein und unbestechlich, ohne zwischen Hohen und Niedrigen, Reichen oder Armen, ja selbst zwischen Fremden und Einwohnern einigen Unterschied zu machen. Es wäre zu wünschen, fügt der Statthalter hinzu, daß man sich heut zu Tage einer so schnellen als billigen und unpartheiischen Justizverwaltung rühmen könnte, weil sie einen ausserordentlich großen Einfluß auf den Handel hat.

Der Statthalter rechnet ferner unter die Ursachen, welche den Handel in Flor gebracht haben, die Weis-

heit

heit und Klugheit in der Administration des Staats; die Standhaftigkeit in seinen Entschliessungen; die Redlichkeit in der Vollziehung seiner Versprechungen, und besonders die Klugheit, keinen Krieg anzufangen, oder auf Eroberungen auszugehen, und die Sorgfalt, den Frieden zu erhalten. Dem kann man noch die verschiednen politischen Einrichtungen beifügen, deren einige den Handel im Innern des Landes begünstigen, welches immer auch zu seiner auswärtigen Erweiterung beiträgt, andre, indem sie den innern Handel begünstigen, zum Theil in unmittelbarer Verbindung mit dem auswärtigen stehen. Zu der erstern Art gehören die Reglements wegen der innern Schiffahrt, die Börsen, die Hallen, die Lombards, und mancherley Arten von Stiftungen; zur zweiten die Bank, wovon wir oben geredt haben, die Kammer der desolirten Fonds, die Reglements wegen der Assekuranzen, die Polizey über die Schiffe in Hafen, und die Reglements wegen der Mäkler; endlich die Allianzen und Traktaten mit den Europäischen Mächten.

Die Kanäle, welche Holland von allen Seiten durchschneiden, und auf welche man seit der Staatsveränderung eine ganz besondere Sorgfalt gewandt hatte, gewähren einen doppelten Vortheil: sie dienen zur Unterhaltung der innern Schiffahrt, und zur beständigen Austrocknung des Bodens, welcher ohne das immer unter Wasser stehen würde. Diese Kanäle, diese Leichtigkeit, durch ganz Holland zu reisen, und alle Arten von Waaren um einen geringen Preis von dem einem Orte zum andern transportiren zu lassen, war freilich schon vor der Entstehung der Republik vorhanden; vielleicht liessen sich einige nachmali-

ge

ge Verbesserungen, einige besondere Austrocknungen bemerken; allein das Gemälde dieser Schiffahrt, welches Holland jezt darstellt, ist ungefähr noch eben dasselbe, wie unter der Regierung der Grafen. Anders aber verhält sichs mit der Polizey der Schiffahrt. Allenthalben findet man Barken für die Waaren, und andre für die Reisenden, welche auf eine bestimmte Stunde abgehen müssen, sie mögen Ladung oder Passagiers haben, oder nicht. Der Preis des Transports, so wie der Ueberfahrt der Passagiers, ist durch Reglements bestimmt, und an jedem Orte, wo die Barken abgehen, ist ein Kommissarius bestellt, welcher über die Polizey und die Beobachtung der Reglements wachen muß.

Dem Vortheil, welchen die Kanäle in Holland verschaffen, kann man noch denjenigen beifügen, welchen die Holländer aus der Bedingung gezogen, die sie sich im Münsterschen Frieden wegen der Schiffahrt auf der Schelde ausbedungen, und die Herr Rogge mit unter die Ursachen zählt, welche zur Vermehrung des Handels der Republik beigetragen haben. Um sich von der Wichtigkeit dieses Vortheils zu überzeugen, darf man nur den Brief des Grafen von Estrades an Ludewig XIV vom 21sten Februar 1664 lesen. Man sieht daraus, daß die Holländer die Sperrung der Schelde zu verlieren fürchteten, wenn Frankreich sich in Besiz der Oestreichischen Niederlande sezte.

Herr van den Heuvel bemerkt, daß die Winde, welche beständig in Holland wehen, viel dazu beigetragen, verschiedne Fabriken mit großem Vortheil anzulegen, wegen der Leichtigkeit, Windmühlen dazu zu gebrauchen. Und in der That sieht man eine unzäh-

unzählige Menge von Windmühlen in Holland, theils Holz zu sägen, theils Korn zu mahlen, theils Papier von aller Art zu machen, theils Oel zu pressen, theis Taback zu reiben, theils zu unzähligen andern Absichten *).

Die öffentlichen Hallen für Tücher und Kamelotte mußten nothwendig viel zu der Vollkommenheit beitragen, zu welcher man diese Manufakturen in Leiden gebracht hat, indem ihre Zeuge solchergestalt der öffentlichen Aufsicht unterworfen wurden.

Der

*) Da die Societät der Wissenschaften zu Haarlem einen Preis auf die Beantwortung folgender Fragen gesezt hatte: »Welches ist der Grund des Holländischen Handels, »seines Wachsthums und seines blühenden Zustandes? »Welches sind die Ursachen und Zufälle, welche die bis»herigen Veränderungen und die Abnahme desselben ver»anlaßt haben? Welches sind die dienlichsten und leich»testen Mittel, ihn in seinem gegenwärtigen Zustande »zu erhalten, ihn zu verbessern, und auf den höchst »möglichen Grad der Vollkommenheit zu bringen?« so erkannte sie dem Herrn van den Heuvel, Greffier des Gerichtshofes zu Utrecht, den Preis zu. Zugleich mit der Abhandlung dieses Gelehrten gab sie noch zwey andre heraus; die eine von dem Herrn Adrian Rogge, Kaufmann zu Zardam, und die andre von dem Herrn Kornelius Zilleſen. Diese drey Schriften, besonders aber die beiden erstern, haben ihre Verdienste; und man kann nicht zweifeln, daß, wenn die Societät zur Ausarbeitung einer Materie, die so viele Untersuchungen erfodert, mehr Zeit gelassen hätte, die Verfasser ihre Arbeiten noch mehr vollendet, und etwas Vollkommners geliefert haben würden, als wir jezt dem Publiko vorlegen.

Der Handel bedarf Thätigkeit, und keine Einrichtung war geschickter, ihm dieselbe zu verschaffen, als ein öffentlicher Ort, wo die Kaufleute und Mäckler täglich zu einer bestimmten Stunde zusammen kommen. Hier werden täglich die mehrsten Kontrakte verabredet und geschlossen, und in einem Augenblick die größten Handelsoperationen zu Stande gebracht, die ohne diese Versammlungen nothwendig sehr träge von statten gehen würden. Hier empfangen, während einer durch den Glockenschlag bestimmten Stunde, die Mäckler die Engagements der Kaufleute, deren diesen Mäcklern gegebenes Wort, für wen es auch sey, unwiderruflich verbindlich ist. Die Börse von Amsterdam und Rotterdam sind zwey große Märkte, wo man keine Waaren auskramt, wohin man nur Ausbietungen und Nachfragen wegen der in den Magazinen der Kaufleute verbreiteten Waaren, nur Kredit und Handelsgenie mitbringt. Hier sammelt auch jeder Kaufmann besonders nüzliche Kenntnisse, um die Operationen seines Komtoirs zu dirigiren, seinen Ruf auszubreiten, seinen Kredit zu befestigen, seine Spekulationen zu formiren, zu berichtigen und weiter auszudehnen. Dies zieht eben die Kaufleute täglich auf die Börse, wenn sie auch sonst eigentlich kein besonderes Geschäft daselbst haben. Hier endlich regulirt sich täglich der Wechselkours für alle Oerter in Europa, je nachdem mehr oder weniger Wechselbriefe auf jeden Ort verlangt werden: eine Handelsoperation, welche anderswo nicht ohne große Schwierigkeit vor sich gehen könnte, und im Handel selbst großen Aufenthalt verursachen würde.

Die Vermehrung des baaren Geldes hat den Holländern, wie wir schon vorhin bemerkt haben,

nicht

nicht nur eine große Ueberlegenheit über alle andern Nationen, besonders in Absicht des Kommissionshandels, verschafft, sondern es ihnen auch unter andern leicht gemacht, beim Verkauf einen viel längern Termin zur Bezahlung zu bewilligen, und sich mit einem geringeren Vortheil zu begnügen, als andre Nationen nicht können, sowohl in Ansehung der Manufakturen, als des Handels. Man kann in den angrenzenden Ländern von Sachsen eben so gutes Papier machen, als das Holländische; aber es kömmt, nach Leipzig geliefert, theurer als das, welches man aus Holland dahin schickt. Die vornehmste Ursach davon ist, daß die Papiermacher in Deutschland, überhaupt genommen, einen doppelt so großen Profit auf ihrer Arbeit machen müssen, als der, womit man sich in Holland begnügen kann, und dies blos, weil mehr baares Geld in Holland ist. Nun ist es ausgemacht, daß der Handel sich bey derjenigen Nation fixirt, bey welcher die Kaufleute den größten Vortheil zu machen finden; und daß diejenige Nation, welche am meisten baares Geld hat, eben dadurch besser, als jede andre, im Stande ist, den Vortheil der Fremden zu vermehren, weil sie sich selbst nämlich mit einem geringeren Vortheil begnügen kann. Herr Rogge, welcher diese Bemerkung macht, macht noch eine andre, die eben so vernünftig ist; nämlich, daß bis jezt bey keiner andern Nation der Spekulationshandel gebräuchlich gewesen. Dieser Handel besteht darinn, daß man Waaren einkauft, ohne sie eben jezt nöthig zu haben, blos um sie aufzubewahren, bis der Preis derselben steige, und man sie also mit Vortheil verkaufen könne. Dieser Theil des Handels der Holländer macht, daß es Holland nie an irgend einer Art von Waaren fehlt, sie sey welche sie

wolle.

wolle. In allen vier Theilen der Welt mag Getreidemangel herrschen, in Amsterdam wird man immer Weizen, Korn und Getreide jeder Art vorräthig finden; es fehlt daran nie. Die Fremden, sicher, in Amsterdam alles zu finden, ziehen aus diesem Grunde die Stadt Amsterdam allen andern Handelsstädten vor.

Nicht nur die wirkliche Vermehrung des baaren Geldes gehört unter die Ursachen, welche in den neuesten Zeiten vieles zur Vermehrung des Holländischen Handels beigetragen haben, sondern es giebt noch überdem zu Amsterdam eine Profession, welche nicht weniger dazu beiträgt, weil sie den Kaufleuten ein leichtes Mittel giebt, die Cirkulation des Handels, durch eine fingirte Vermehrung ihres baaren Geldes, zu vermehren. Es ist der Mühe werth, daß wir uns einen Augenblick bey dieser Profession aufhalten, wär' es auch nur, um zu sehen, wie sehr die größten Handelsoperationen oft von so simpeln Einrichtungen abhangen, daß man die Wirkungen derselben nie hätte vermuthen können.

Diese Profession, die man nur zu Amsterdam, und nirgends anders kennt, und die dem baaren Gelde diesen fingirten Zuwachs giebt, ist die Profession des Kassirers. Diese Profession ist die simpelste von der Welt: sie besteht darinn, daß der Kassirer auf Rechnung der Kaufleute, welche ihn gebrauchen, Geld einnimmt und auszahlt. Der Kassirer hat für seine Mühe eine Provision von ein Achttheil Procent, das heißt, von drittehalb Stüver für 100 Gulden. Man weiß, daß diese Profession den Kassirer oft zum Depositair von sehr großen Summen macht,

worüber

worüber er nie disponiren könnte, und die er immer bereit halten müßte, sie auf der Stelle auszuzahlen, so oft sie ihm abgefodert würden, oder so oft man ihm eine Note oder einen Empfangschein dessen, von dem er Geld in Händen hat, vorzeigte. Dies ist der ursprüngliche Zustand des Kassirers. Da aber die Revolutionen des Handels einen Kassirer nie in den Fall sezen, daß alle Kaufleute, von denen er Geld in Händen hat, zu gleicher Zeit darüber disponiren sollten, so behält er immer starke Summen vorräthig. Sieht man hier blos auf das strenge Recht, so ist nichts der Ehrlichkeit und den Grundsäzen des Rechts mehr zuwider, als ein Depositum anzugreifen, und diese Summen zu seinem eignen oder eines andern Gebrauch zu verwenden. Allein der Handel, welcher nicht leidet, daß das Geld ausser Cirkulation komme, hat das Gegentheil eingeführt und autorisirt. Die Kassirer, welche, der Natur und dem Ursprunge ihrer Profession nach, immer Schuldner und niemals Gläubiger seyn sollten, werden oft die Gläubiger derer, von denen sie Geld in Kasse gehabt haben, und denen sie Summen vorschiessen, wozu sie das Geld ihrer Gläubiger gebrauchen. Dieser Gebrauch ist ganz bekannt, und das Vertrauen, welches die Kaufleute auf die Ehrlichkeit und die Einsicht derer sezen, welche dies Metier treiben, dient ihnen statt aller Gewähr und Sicherheit. Ohne Besorgniß wegen ihres Geldes, und sicher, daß sie jeden Augenblick darüber disponiren können, sehen die Kaufleute, welche einen Kassirer gebrauchen, sich eben dadurch im Stande, unvorhergesehene Umstände und Gelegenheiten zu benuzen, um eine vortheilhafte Operation zu machen, welcher sie ohne das hätten entsagen müssen.

Ein Kaufmann, zum Exempel, befindet sich auf einer öffentlichen Auktion; er sieht daselbst Gelegenheit, eine Waare für einen geringen Preis einzukaufen; er ergreift sie, ohne daß er gleich baares Geld zur Bezahlung hat: er ist aber sicher, den nöthigen Vorschuß bey demjenigen zu finden, den er als Kassirer gebraucht; und der Kassirer macht sich kein Bedenken, ihm die Summe vorzuschiessen, weil er nicht nur im Stande gewesen, die Handelsoperationen dieses Kaufmanns anzusehen, sondern auch, weil die Einnahmen und Ausgaben desselben ihm beständig durch die Hände gehen, und er sich dadurch eine vollkommne Kenntniß von dem Zustande und der Sicherheit des Komtoirs dieses Kaufmanns erwerben können. Es ist unglaublich, welch eine Leichtigkeit dieser Gebrauch jezt den Handelsoperationen giebt, und wie sehr er die Cirkulation des baaren Geldes vermehrt, welches er mehr als zwey- und dreifach verdoppelt. Diese Profession ist für die Handelsgeschäfte an Ort und Stelle nicht weniger vortheilhaft, als die Bank für die auswärtigen. Vielleicht ist sies noch mehr. Unter die Ursachen, welche den Handel der Holländer jezt aufrecht erhalten, rechnet man die Leichtigkeit, welche die Fremden finden, einen Theil ihrer Waaren bezahlt zu erhalten, ehe sie noch an Ort und Stelle angekommen sind; einige behaupten sogar, diese Leichtigkeit sey die einzige Ursach, daß der Handel der Holländer nicht ganz und gar zu Grunde gehe. Indeß würde der Amsterdammer Handel, ohne die Leichtigkeit, welche die Profession des Kassirers in dem Handel hervorgebracht hat, nicht im Stande seyn, diese Vorschüsse zu thun. So werden oft diejenigen Einrichtungen, welche ursprünglich die allersimpelsten waren, durch ihre Folgen höchst wichtig:

denn

denn man versichert, die Profession des Kassirers habe ihren Ursprung aus der Gewohnheit einiger Zardammer Kaufleute, welche in den Händen einer Person zu Amsterdam, bey welcher sie sich zu versammlen pflegten, etwas Geld zurück liessen, um nicht genöthigt zu seyn, sich auf der Ueberfahrt von Zardam nach Amsterdam damit zu beschweren.

Was, in Betracht dieser Profession, besonders bemerkt zu werden verdient, ist das große Vertrauen auf die Ehrlichkeit derer, welche sie ausüben; und man kann es nicht genug wiederholen, daß überhaupt die Gewissenhaftigkeit in den Handelsoperationen, und die Sorgfalt von Seiten des Staats, sie darinn zu erhalten, mehr, als andre Mittel, dazu beigetragen haben, den Handel nach der Staatsveränderung auf die hohe Stufe von Glanz zu erheben, worauf man ihn gesehen hat. Die Redlichkeit in den Operationen des Handels, es sey mit Landsleuten oder Ausländern, im innern oder im auswärtigen Handel; die Treue in den Traktaten und Engagements; die Gewissenhaftigkeit im Verkauf und Einkauf, und in der Vollziehung der Aufträge; der Fleiß in Fabriken und Manufakturen: dies alles hat vornehmlich die Schiffahrt und den Handel der Holländer emporgebracht, zu einer Zeit, wo die Noth und die kritische Lage ihres Staats sie auf Grundsäze aufmerksam machte, die man so leicht aus dem Gesichte verliert, wenn man in Ruhe der Annehmlichkeiten des Lebens genießt.

Die natürliche Sparsamkeit der Holländer, der Handelsgeist, welcher immer darauf bedacht ist, Schäze aufzuhäufen, und die Liebe zur Arbeit, die

man

man durch die Gewohnheit zu arbeiten unvermerkt annimmt, mußten nothwendig die Reichthümer der Holländer, und dadurch auch die Mittel vermehren, den Handel desto leichter zu treiben. Dieser Anwachs der Reichthümer, und besonders des baaren Geldes zeigt sich ganz sichtbar durch den Antheil der Holländer an den öffentlichen Fonds fremder Nationen.

Die Summen, die zu verborgenen Almosen, zu öffentlichen Kollekten und zu Stiftungen für die Armen verwandt werden, sind wieder ein Beweis hievon. Diese Summen haben sich in Holland oft ausserordentlich hoch belaufen; und die Verwendung und Vertheilung derselben ist immer mit aller möglichen Genauigkeit, Sorgfalt und Einsicht geschehen. Alle Anordnungen dieser Art sind ohne einiges Gepränge. Liebe fürs Vaterland oder Menschlichkeit haben sie gestiftet, und unterhalten sie ohne Pralerey. Fast allenthalben findet man anständige Häuser zur Zuflucht für das dürftige Alter, für Invaliden und Kranke beiderley Geschlechts; und die Gesinnung, welche die nöthige Unterhaltung derselben gesichert hat, ist bey allen Bürgern von allen Religionen dieselbe gewesen. Die Waisenhäuser, welche man durch die ganze Republik zerstreut antrift, sind eine von den neueren Einrichtungen, welche der Menschheit am meisten Ehre machen. Die Waisenkinder werden darinn zur Tugend erzogen, und zur Arbeit geschickt gemacht; und wenn Aeltern in Armuth versterben, so dürfen sie nie befürchten, daß ihre Kinder den Folgen der Dürftigkeit ausgesezt seyn werden. Die Waisenhäuser bemächtigen sich derselben, und ersezen ihnen die Stelle der Aeltern. Diese Häuser werden allenthalben durch Vorsteher diri-

dirigirt, welche zu gleicher Zeit für die Erziehung und für die Güter der Waisen Sorge tragen. Diese Einrichtung hat die Bevölkerung und den Fortgang der Manufakturen unglaublich befördert.

Die Künste und Handwerke haben in allen Holländischen Städten, wie bey fast allen andern Europäischen Nationen, ihre Zünfte oder Innungen; aber man weiß hier nichts von den Reglements, welche die Aufnahme in dieselben durch ungeheure Kosten erschweren. Diese Innungen sind überdem, als solche, keiner persönlichen Auflage unterworfen. Sie haben alle eine gemeinschaftliche Kasse, aber diese Kasse ist von der Art, daß sie zum Muster einer ähnlichen Einrichtung bey allen policirten Nationen dienen sollte. Jedes Mitglied trägt zur Unterhaltung dieser Kasse bey, welche nur einen einzigen Zweck hat, nämlich den Bedürfnissen derjenigen Mitglieder, welche in Dürftigkeit gerathen sind, beizuspringen.

In dem Lombard sieht man ein anderes Institut, welches vormals die Progressen der Manufakturen und des Handels sehr begünstigen mußte, weil es dem Bedürfniß eine immer-gegenwärtige Hülfe darbot. Der Kaufmann und der fleißige Manufakturier fanden oft in dieser Bank ein geheimes Darlehen, welches sie nöthig hatten, um eine Verzögerung der Bezahlung zu verhüten, oder um einen wankenden Kredit aufrecht zu erhalten, ja wohl gar einen Bankerut zu vermeiden. An einem andern Orte werden wir von den Wirkungen reden, die dieses Institut jezt hervorbringt, und von den Mitteln, wodurch es noch nüzlicher gemacht werden könnte.

Aber wir können uns nicht enthalten, noch einmal auf eine Bemerkung zurückzukommen, die wir

schon

schon einmal gemacht haben, und woran man nicht oft genug erinnern kann; nämlich, daß alles daran gelegen ist, zur Verwaltung der Geschäffte fähige und geschickte Leute zu wählen. Ungeachtet man sich täglich durch die Erfahrung überzeugen kann, daß die Talente und die Fähigkeit eines einzigen Menschen über den guten oder schlechten Ausgang eines Unternehmens entscheiden, und man täglich sieht, daß die schönsten Etablissements durch die Unfähigkeit, Nachlässigkeit oder Unordnung der Nachfolger dessen, der sie emporgebracht hat, zu Grunde gehen; so rechnet man doch sehr selten unter die Ursachen, welche einen Staat blühend machen, die Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Regierung, die öffentlichen Bedienungen, vorzüglich die, welche Einsicht und Kenntnisse erfodern, nur geschickten Leuten anzuvertrauen. Diese Aufmerksamkeit und Sorgfalt versäumte man gewiß nicht zu der Zeit, da die Holländer sich emporschwungen, und ihren Handel in den blühenden Zustand erhuben, worinn man ihn gesehen hat. Vornehmlich in dem Kriege gegen Spanien, und selbst noch nach dem Münsterschen Frieden, waren diejenigen, die man in öffentlichen Geschäfften gebrauchte, sehr einsichtsvolle und geschickte Leute. Die Traktaten mit den fremden Mächten bezeugen dies, so wie die politischen Einrichtungen und verschiednen Verordnungen des Staats, und die Reglements der Städte. Diese Dokumente lassen keinen Zweifel übrig, daß man die großen Progressen, welche der Handel und die Schiffahrt nach der Staatsveränderung in Holland gemacht haben, vornehmlich der Sorgfalt der Regierung, die öffentlichen Bedienungen mit Leuten zu besezen, welche fähig waren, sie mit Ehre und Würde zu verwalten, zuschreiben müsse.

müsse. Dies erhellet auch unter andern aus den Operationen in Ostindien. Was für Männer waren nicht ein Verhoeven, 't Hoen, Spilbergen, Martenszen! Welche Einsicht, welche Thätigkeit, welche Klugheit in den Expeditionen dieser Leute! Man darf nur ihre Traktaten ansehen, um sich von der Wahrheit und dem Gewicht dieser Bemerkung zu überzeugen.

Die Holländer kamen nicht nach Indien, wie jene Normänner, welche durch ihre Einfälle so lange die Europäischen Staaten verwüsteten, und keinen andern Zweck hatten, als die Einwohner auszuplündern; noch wie die Portugiesen und Spanier, welche sich nach ihren Entdeckungen den Indianischen Völkern als Eroberer ankündigten, die durch eine göttliche Schenkung das Recht erworben, sie anzufallen, sich ihre Güter und Ländereien zuzueignen, sie ihrem Joch zu unterwerfen, oder sie auszurotten; deren Art, Gott zu verehren, von allen Völkern der Erde angenommen werden müßte, und die das Recht hätten, die Gewissen zu zwingen. Die Holländer zeigten sich den Indianischen Monarchen, und den verschiednen Nationen dieser weitläuftigen und reichen Länder, auf einen ganz andern Fuß; sie erschienen als Freunde, die blos in der Absicht kamen, ihnen einen für beide Theile nüzlichen und einträglichen Handel anzubieten, welche bereit waren, ihnen gegen die Herrschaft der Spanier und Portugiesen Hülfe zu leisten, und sie von dem Joch und der Tyranney dieser Feinde der Menschheit zu befreien. Diese Gestalt, welche sie annahmen, unterstüzten sie durch ein damit übereinstimmendes Betragen. Sie zeigten zu gleicher Zeit guten Willen, und Mittel, ihn geltend zu machen. Zahlreiche, wohl equipirte und wohl angeführte

führte Holländische Geschwader ließen sich allenthalben in Indien sehen. Die Befehlshaber derselben affektirten nichts von Stolz, nichts von Troz, nichts von jenen Anmaßungen, die so beleidigend sind, und zu nichts dienen, als Haß und Feindseligkeit zu erwecken. So simpel in ihrem Aeusserlichen, als solide in ihren Absichten; so gefällig und sanft im geselligen Leben, als kühn und muthig in Gefahren; so standhaft und unbeweglich in Widerwärtigkeiten, als nachgebend und leidlich im Glück, hatten die Holländer jener Zeiten alle erfoderlichen Eigenschaften, um wenigstens von denen Indianischen Fürsten, die einigen Anstrich von Menschlichkeit hatten, wohl aufgenommen zu werden. Die Indianischen Monarchen und Völker mußten natürlicher Weise durch die Erscheinung dieses Volks, welches sich in seinem Betragen und seinen Sitten so sehr von den Spaniern und Portugiesen unterschied, frappirt werden. Diese hatten sie bisher für eine unüberwindliche Nation, für die furchtbarste Nation auf dem Erdboden gehalten. Und siehe da, auf einmal kamen die Holländer, griffen diese furchtbare Macht von allen Seiten an, und verscheuchten sie, wie einen Schatten. Stellt man sich den ersten Eindruck vor, welchen die Operationen der Holländer nothwendig auf den Geist der Indianischen Monarchen und Völker machen mußten, so wird man nicht erstaunen, daß die Holländer fast durchgängig wohl aufgenommen wurden, und sich von den Indianischen Fürsten die wichtigsten Vergünstigungen auswirkten. Sie machten sich alle Vortheile, welche die Umstände ihnen darboten, aufs klügste zu Nuze. Sie verlangten von den Monarchen weiter nichts, als daß man ihnen erlaubte, in ihren Staaten Handel

zu treiben, und ihnen in diesem Stück den Vorzug vor jeder andern Nation einräumte. Dagegen boten sie ihnen Hülfe gegen ihre Feinde an; und diese Hülfe war nicht zu verachten. Ueberdem zeigten die Holländer eine solche Macht, daß man sich fürchten mußte, sie zu Feinden zu machen. Die Holländer sorgten dafür, sich bequeme Oerter und Wohnungen einräumen zu lassen, um daselbst ihre Güter und Waaren niederzulegen, und für sich selbst einen gemächlichen Aufenthalt zu haben; sie trugen Sorge, sich in den Ländern der Monarchen, mit welchen sie kontrahirten, befestigte Pläze zu verschaffen, und sich dadurch nicht nur gegen die Portugiesen und Spanier und die andern Europäischen Nationen, welche sie in der Folge beunruhigen mögten, sondern gegen die Monarchen selbst, unter deren Oberherrschaft sie ihre Etablissements errichteten, zu sichern.

Nachdem sie also für ihre Sicherheit gesorgt hatten, befolgten sie in Ansehung des Handels gleich anfangs die Maxime, welche sie beständig in allen ihren Handelstraktaten beobachtet haben, nämlich, keine Zölle oder andre Auflagen auf den Handel zu bezahlen, als diejenigen, die auch von den Unterthanen der Fürsten, mit welchen sie den Traktat schlossen, gehoben wurden, oder diese Auflagen so sehr vermindern zu lassen, daß sie nicht weiter lästig waren. Die besondern Umstände einiger Indianischen Monarchen, und der glänzende Zustand, worinn die Holländer sich zeigten, verschafften den Holländern noch wichtigere Vortheile von diesen Monarchen; dergleichen waren, der ausschliessende Handel mit gewissen Produkten und Genußwaaren, und die Ausschliessung aller derjenigen vom Handel, welche nicht mit einem Freibriefe

vom

vom Statthalter versehen wären. Die Holländer wandten ferner ihre Aufmerksamkeit auf die Gegenstände, welche fähig waren, Misverständniß und Feindschaft zwischen ihnen und den Indianischen Völkern zu veranlassen; und da die Spanier und Portugiesen sich vornehmlich durch das Recht, welches sie sich über die Gewissen und den Gottesdienst der Indianer anmaßten, verhaßt gemacht hatten, so gebrauchten die Holländer die Vorsicht, in ihren Bündnissen mit den Indianischen Völkern immer festzusezen, daß es keinem von beiden Seiten, wer er auch sey, erlaubt seyn sollte, Streitigkeiten wegen der Religion anzufangen. Zuweilen wurde sogar ausgemacht, daß es den Unterthanen der Indianischen Monarchen frey stehen sollte, Christen zu werden, und den Christen, die Religion des Landes anzunehmen, je nachdem sie sich von freien Stücken dazu entschliessen würden. Indem also die Holländer den Indianern solchergestalt alle Besorgniß wegen ihrer Religion benahmen, sicherten sie sich selbst die Freiheit, die ihrige auszuüben.

Allen diesen Bemerkungen wollen wir noch beifügen, daß die Holländische Regierung die Maxime gehabt zu haben scheint, die Kaufleute in allem dem, was auf den Handel Beziehung hatte, zu Rathe zu ziehen; eine Maxime, die man um desto weniger vernachlässigen sollte, da die Wissenschaft des Handels, wegen der verschiednen Kombinationen, die sie erfodert, vielleicht die schwerste aller Wissenschaften ist. Man irrt sehr, wenn man sich einbildet, daß man aus flüchtigen Abhandlungen oder Belehrungen eine hinreichende Einsicht vom Handel bekommen und ihn völlig verstehen lernen könne. Es ist für

Jeman-

Jemanden, der nicht zum Handel erzogen ist, eben so unmöglich, die verschiedenen Beziehungen und Verhältnisse desselben einzusehen und zu beurtheilen, was ihn begünstigt oder ihn zu Grunde richtet, als es unmöglich ist, ohne Studium der Arzneikunst zu wissen, was für Arzneimittel gegen besondere Krankheiten dienlich sind. Zum Unglück scheinen diejenigen, welche an der Spize der öffentlichen Angelegenheiten stehen, nicht immer von dieser Wahrheit überzeugt zu seyn.

Dem sey wie ihm wolle, wenn man das, was wir über die Ursachen, welche seit der Staatsveränderung zum Wachsthum des Handels und der Schiffahrt der Holländer beigetragen, gesagt haben, zusammennimmt, so ersieht man, daß es folgende sind:

1. Die Gewissensfreiheit und die bürgerliche Freiheit.

2. Die Eroberungen, welche die Spanier und Portugiesen vor dem Kriege der Holländer mit Spanien gemacht haben.

3. Der Krieg gegen die Spanier und Portugiesen, welcher den Holländern Gelegenheit gab, diesen beiden Nationen ihre Eroberungen wegzunehmen, und sich mit den Indianischen Fürsten zu verbinden.

4. Die Verdienste, die Talente und der Ruhm der Prinzen von Oranien, als der Oberhäupter des Staats, und ihr Einfluß auf alles, was zur Erhebung der Macht der Republik beitragen konnte.

5. Die Standhaftigkeit der Regierung in ihren Entschliessungen, und ihre Treue in Erfüllung dessen, wozu sie sich verbindlich gemacht hatte.

6. Die beständige Sorgfalt der Regierung für das Wohl des Handels und der Schiffahrt, und der Schuz, welchen sie allem dem gewährte, was sie erhalten und vermehren konnte.

7. Besonders die Sorgfalt, sich in den Traktaten mit fremden Mächten Handelsvortheile einräumen zu lassen.

8. Die Gesellschaften, welche sich zu großen Unternehmungen vereinigten, dergleichen die Indischen Kompagnien sind.

9. Das Interesse, welches Frankreich, England, und verschiedne Deutsche Fürsten hatten, das Haus Oestreich weniger mächtig, und der vereinigten Provinzen beraubt zu sehen.

10. Die Etablissements, welche von Süriname, Berbice, Demerary und Essequebo landbauende Kolonieen gemacht haben; und die Vortheile, welche die Republik denen versicherte, welche sich daselbst niederlassen würden.

11. Die Vergrößerung der Holländischen Niederlage von allen Arten von Waaren, und die Vermehrung ihrer Konsumtion, sowohl im Norden, als in den mittäglichen Ländern.

12. Der ausschliessende Besiz der Gewürze, und daher auch der ausschliessende Handel mit denselben.

13. Die Vermehrung des baaren Geldes, und die Verminderung der Interessen, die daraus entstand.

14. Die Widerrufung des Edikts von Nantes, welche eine Menge von Französischen Familien nach Holland zu gehen bewog.

15. Die Sorgfalt, welche die Holländer anwandten, Treue und Glauben im Handel zu erhalten, ihre Ehrlichkeit und der Kredit, welcher eine Folge davon ist.

16. Die Leichtigkeit der Kommunikation zwischen den Provinzen und Städten der Republik, und die geringen Kosten des Transports zu Wasser von dem einem Orte zum andern.

17. Das Recht der Holländer auf die Schiffahrt der Schelde.

18. Die Leichtigkeit, die man in Amsterdam findet, sich baares Geld zu verschaffen.

19. Die Liebe zur Arbeit, welche die Holländer bey der zum Handel bestimmten Jugend zu erhalten gesucht haben.

20. Die Errichtung der Bank.

21. Die Aufmerksamkeit der Regierung, die Administration oder Direktion der Geschäfte, so unerheblich sie auch seyn mögen, nur fähigen und geschickten Personen anzuvertrauen.

Bey dieser kurzen Wiederholung der Ursachen, welche seit der Staatsveränderung dazu beigetragen haben, den Handel der Holländer emporzubringen, wollen

wollen wir es jezt bewenden lassen; aber wir können uns nicht enthalten, noch die Reflexion hinzuzusezen, die sich in einer Schrift befindet, welche Ihro Hochmögenden zum Besten einiger bey der Kolonie Berbice interessirten Kaufleute übergeben worden. Alle diese Ursachen zusammengenommen, sagt der Verfasser dieser Schrift, waren es, was den Handel und die Schiffahrt der Holländer auf eine so hohe Stufe von Glanz erhoben hat; und die Fürsehung selbst muß sie auf die Art, wie sie zusammengetroffen, geordnet haben, um die erstaunliche Wirkung hervorzubringen, die man nie zu bewundern aufhören wird.

Ende des ersten Bandes.

Inhalt

Inhalt
des ersten Bandes.

Vorrede, — Seite 4
Einleitung, — — 23

Erster Abschnitt.
Schiffahrt der Holländer von den ältesten Zeiten bis auf die Epoke der Staatsveränderung, 28

Zweiter Abschnitt.
Handel der Holländer von den ältesten Zeiten bis auf die Epoke der Staatsveränderung. 43
Von der Fischerey, — 43
Vom Handel, — — 47
Manufakturen, — 67

Dritter Abschnitt.
Schiffahrt und Handel der Holländer seit der Staatsveränderung bis auf den Westphälischen Frieden im Jahr 1648, — 72
Errichtung der Ostindischen Kompagnie in Holland, 75
Errichtung der Westindischen Kompagnie in Holland, — — 91
Handel der Levante, — 96
Fischerey und Nordischer Handel, 102
Manufakturen, — 106
Handel mit England, Frankreich, Spanien, Portugal und Deutschland, — 109
Von dem Frachthandel, — 115
Errichtung der Admiralitäten in Holland, 118
Reglements wegen der Assekuranzen, 143
Ursprung und Fortgang der Amsterdammer Bank, 194
Von den Traktaten, — 201
Fortschritte und Anwachs der Marine und des Handels der Holländer, — 212

Vier-

Inhalt.

Vierter Abschnitt.

Seemacht der Republik nach dem Münsterschen Frieden, — — S. 244

Fünfter Abschnitt.

Zustand der Republik, in Betracht ihres Handels und ihrer Schiffahrt, seit dem Westphälischen Frieden bis auf unsre Zeiten, — 259
Von der großen Fischerey oder dem Heringsfange, 318
Der Wallfischfang, — — 328
Von der Surinamischen Kompagnie oder Gesellschaft, — — 345
Eroberung von Suriname, — 351
Von der Kolonie Berbice, — 410
Von der Kolonie Essequebo und Demerary, 421
Gegenwärtiger Zustand des Holländischen Handels in Europa, — 423
Von dem Aktienhandel und dem Handel mit öffentlichen Effekten, — 444

Sechster Abschnitt.

Von den Ursachen, welche die Schiffahrt und den Handel der Holländer hervorgebracht, und zu ihrem Flor beigetragen haben, — 459

Siebenter Abschnitt.

Ursachen von dem Anwachs des Handels und der Schiffahrt der Holländer nach der Staatsveränderung, — — 503
Staatsverfassung der vereinigten Provinzen, 506

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

HF
3615
A63
Bd.1

Accarias de Serionne, Jacques
Der Reichthum von Holland